

BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku

E

4416 Id

Zd 14



E 4416 IJK

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

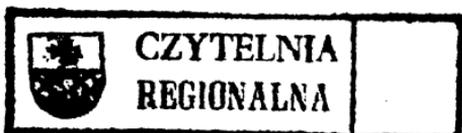
BAND XII.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1906.

1937:756



10249



42788

3281

$940(-21) = 30$

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. Freiherr G. von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen erbeten.



Zd 14

J-AKC. 339/97

Inhalt.

	Seite
I. Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme. Von Theodor Kiefselbach	I
II. Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels. Von Ernst Baasch	61
III. Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse. Von Otto Meltzing	101
IV. Beziehungen Halberstadts zur Hanse. Von Georg Arndt	125
V. Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene. Von Walther Stein	139
VI. Kleinere Mitteilungen. Zum Braunschweigschen Stadtrecht. Von Ferdinand Frensdorff	213
VII. Vor fünfzig Jahren. Zur Erinnerung an Friedrich Krüger und Lübecks Politik am Sunde. Von Ferdinand Fehling	219
VIII. Zur Geschichte der Hansestädte im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I. Von Adolf Wohlwill	245
IX. Das Strandrecht an der Meklenburgischen Küste. Mit einem Anhang über Seezeichen und Lotsen daselbst. Von Friedrich Techen	271
X. Die Herkunft der friesischen Gewebe. Von Rudolf Höpke.	309
XI. Kleinere Mitteilungen. 1. Zur Erinnerung an die hanseatischen Konferenzen vom Herbst 1806. Von Adolf Wohlwill	327
2. Die Stendaler Seefahrer. Von Heinrich von Loesch	335
3. Ein Vermächtnis des hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig. Von Paul Simson	341
XII. Nachrichten und Besprechungen	347
XIII. Rezensionen. 1. Ludwig Haenselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 2. und 3. Band. Von Wilhelm Reinecke.	365
2. Moritz Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Von Friedrich Techen	371
3. L. Gilliodts-van Severen, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges. Von Walther Stein.	379
4. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Von Hermann Joachim	388
5. Festgabe zum 21. Juli 1905. Anton Hagedorn gewidmet. Von Heinrich von Loesch	419
6. E. F. Fehling, Heinrich Theodor Behn. Von Friedrich Bruns	426
7. Hans Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. Von Walther Stein.	435
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein	I—II
I. Fünfunddreißigster Jahresbericht. Erstattet vom Vorstande	III
II. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes	IX
III. Mitgliederverzeichnis. 1906, Juli	IX
Inhaltsverzeichnis. Von Friedrich Techen	XIX—XLIII

Alle Rechte vorbehalten.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.



HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

ERSTES HEFT.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1906.

1937: 756

Alle Rechte vorbehalten.

I.

Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme.

Von

Theodor Kiesselbach.

Einleitung.

Von den mittelalterlichen Quellen des Seerechts, welche der Nordseite Europas angehören, hat keine eine so weite Verbreitung gefunden, wie die Sammlung von Rechtssätzen, welche in ihrer französischen oder, allgemeiner, romanischen Form von jeher nach der westfranzösischen Insel Oléron, in der niederdeutschen, zunächst flämischen Fassung nach dem einstmaligen flandrischen Seehafen Damme benannt ist: die rôles (rotuli) oder jugemens d'Oléron und das Seerecht oder die vonnesse von Damme¹.

Unter dem ersten Namen einst im Westen, unter dem zweiten im Osten allgemein bekannt und berühmt nimmt dieses Recht, — wobei unter den rôles d'Oléron jedoch nur die Sammlung in ihrer älteren Gestalt verstanden wird, ohne die Zusätze, welche sie mancherorts später erhielt, — die Aufmerksamkeit schon durch seinen Doppelcharakter in Anspruch. In ihm tritt uns aus dem Mittelalter eine merkwürdige einheitliche Verbindung romanischen und germanischen Rechts- und Verkehrslebens entgegen.

Die zahlreichen aus den Bibliotheken und Archiven bisher

¹ Im Anhang sind Texte beider Urkunden nebeneinander abgedruckt unter Angabe der Handschriften, aus welchen sie herkommen.

ans Licht gebracht und veröffentlichten oder doch in ihren Varianten mitgeteilten Handschriften und Texte geben durch ihre verschiedenen Mundarten, durch die nach den Orten des Gebrauchs eingefügten Städtenamen und durch ihre Fundorte Anhaltspunkte für das weite Raumgebiet, auf welchem die Sammlung einstmals Anwendung fand.

Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Von den Manuskripten, welche erhalten sind, reichen, wenn wir die Urteile der Sachverständigen über die Schriftzüge zu Grunde legen, die ältesten, — es sind solche der rôles d'Oléron, — nicht über den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück. Der grössere Teil von ihnen gehört erst der zweiten Hälfte dieses 14. und dem 15. Jahrhundert an oder gar einer noch späteren Zeit. Übertragen in die castilianische Sprache sind die rôles bereits im Jahre 1266. Ob der Zeitpunkt ihrer Abfassung noch in das 12. Jahrhundert zu setzen ist, wohin die herkömmliche, ganz vorherrschende Ansicht der Schriftsteller geht, dürfte mit Sicherheit nicht bewiesen sein. L. Goldschmidt in der Universalgeschichte des Handelsrechts (1891) drückte sich dahin aus (S. 130): »Dieses . . . Seerecht gehört in seinem ältesten Teile — den 24 Artikeln gascognischer Redaction — vielleicht noch dem 12. Jahrhundert an«. Als feststehend aber ist unbedingt anzusehen, dafs die ältesten der auf uns gekommenen Handschriften schon um einen erheblichen Zeitraum jünger sind als die ursprüngliche Aufzeichnung. Es geben uns dieselben demnach keine unmittelbare Gewissheit über den ursprünglichen Wortlaut der Urkunde namentlich an den Stellen, wo die Lesarten von einander abweichen, wie es insbesondere der Fall ist hinsichtlich der in der Rechtssammlung, vor Allem in dem Artikel 1, genannten Städte.

In den ältesten und besten der auf uns gekommenen Manuskripte, die vorwiegend in England sich befinden, lesen wir durchweg oder doch weitaus am häufigsten den Namen Bordeaux, allein oder hin und wieder unter Hinzufügung von La Rochelle. Vor diese Namen oder an Stelle eines derselben gesetzt sehen wir in anderen Handschriften andere Namen, insbesondere: Bayonne, Libourne (an der Dordogne), Rouen u. a.

Die flämischen und ebenfalls die übrigen, im sprachlichen Sinne, niederdeutschen Manuskripte der Sammlung enthalten, soweit mir bekannt, sämtlich ausschliesslich oder doch an erster Stelle den Namen von Sluis, des etwa 9—10 km nordostwärts von Damme gelegenen einstmaligen Seehafens am Ausgange des Zwin. Dieser Hafenplatz gehörte im Mittelalter wie ebenfalls das ihm gegenüberliegende Mude (St. Anna ter Muiden) und die näher bei Damme, weiter aufwärts gelegenen Orte Houcke, Munikereede (Ostkerken) sowie Damme selbst zu den kleinen Städten (smale steden) von Brügge.

Die grosse Bedeutung, welche dieses Seerecht für die hansische Schifffahrt hatte, spricht sich ganz besonders in der Tatsache aus, dass dasselbe in der unter dem Namen des Wisby'schen Seerechts bekannten und als »das hogheste waterrecht« berühmten Compilation den mittleren und grössten Teil bildete.

Eine Anzahl einzelner Sätze der Rechtssammlung nahm Hamburg am Ende des 15. Jahrhunderts in sein revidiertes Schifffrecht auf. Dieses bis dahin ausserhalb des städtischen Rechts in einer besonderen »Willkür« festgestellte Schifffrecht wurde damals unter Beseitigung derjenigen Bestandteile, welche dasselbe als einstmaliges Gilderecht an sich trug, in das Stadtrecht von 1497 aufgenommen, nämlich :

Art. 5 (Hamb. St. v. 1497) aus Art. 16 des Seerechts von Oléron-Damme, betreffend zu nahes Ankern zweier Schiffe im Hafen ;

Art. 8 (Hamburg) aus Art. 23 (Ol.-Damme), betr. Verzug der Reise wegen Geldmangels des Schiffers ;

Art. 9 (Hamburg) aus Art. 2 (Ol.-Damme), betr. Mehrheitsbeschluss des Schiffrats über den Antritt der Reise ;

Art. 11 (Hamburg) aus Art. 1 (Ol.-Damme), betr. Verkauf des Schiffes auf der Reise und Verpfändung von Schiffsgeräten ;

Art. 20 (Hamburg) aus Art. 6 und 12 (Ol.-Damme), betr. Verwundung von Schiffsleuten und Streitigkeiten derselben an Bord ;

Art. 29 (Hamburg) aus Art. 22 (Ol.-Damme), betr. Verzug der Beladung seitens des Befrachters¹.

¹ S. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs 1845), S. 306—320.

Der Verbreitung und Bedeutung der Rechtssammlung entsprechend ist dieselbe oft und in den verschiedenen nordeuropäischen Küstenländern Gegenstand der Untersuchung geworden. Jedem, der seine Aufmerksamkeit der Entwicklung des Seerechts und den Quellen des letzteren zuwendet, tritt in der Literatur diese Rechtsurkunde vor allen anderen entgegen, im Osten wie im Westen, in dieser oder in jener Sprache oder Mundart. Unwillkürlich drängen sich ihm die Fragen nach ihrem Ursprunge, ihrer Eigenart, nach den Ursachen, Mitteln und Wegen ihrer Ausbreitung auf. Die von der Rechtswissenschaft gebotenen Antworten darauf lauten aber keineswegs übereinstimmend. Sie gehen in manchen Punkten weit auseinander. Hier hebe ich kurz die Ansichten dreier Rechtshistoriker hervor.

Im 18. Jahrhundert vertrat der Holländer Adrian Verwer¹ die Meinung, daß die Sammlung ursprünglich den Niederlanden angehört habe und dort verfaßt sei. Die flämische Form bilde das Original der Urkunde. Diese sei nach Frankreich und in die französische Sprache übertragen.

Dem gegenüber wies der französische Forscher Pardessus in seinem berühmten Sammelwerke² und zwar bereits in dessen erstem, im Jahre 1828 erschienenen Bande den französischen Ursprung der Aufzeichnung mit überzeugenden Gründen nach³. Das Seerecht von Damme sei eine Übertragung aus dem Französischen. Diese, übrigens auch vor ihm bereits von anderen Gelehrten⁴ mit triftigen Gründen geltend gemachte Ansicht ist später noch durch neue Beweisgründe bestätigt. Dahin gehört das im Jahre 1833 zu Brügge aufgefundene, von Warnkönig veröffentlichte Manuskript des alten Seerechts von Damme, welches die Aufschrift trägt: *Dit es de coppie van den rollen von Oleron van den vonnesse van der zee*⁵.

¹ Adrian Verwer, *Nederlants See Rechten etc.*, Amsterdam 1730.

² Pardessus, *Collection de lois maritimes etc.*, Bd. I (1828) — VI (1845).

³ A. a. O. Bd. 1 S. 283—322; 355—370; 425—462. — Vergl. Bd. 4 S. 57—63; 485—491.

⁴ U. a. von Elard Meyer in der *Dissertation De historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum*, Göttingen (1824), §§ 22—27 S. 43—54.

⁵ *Messenger des sciences etc.*, Gand tom. I (1833), S. 246/7 u. 404/5, sowie Warnkönig, *Flandrische Staats- u. Rechtsgesch.* Bd. I (1835), Urk. XLI S. 86 ff.

Mit der Vindikation der Sammlung für Frankreich verband der um die Erforschung der rôles d'Oléron ganz besonders verdiente französische Gelehrte die Ansicht, daß die darin aufgezeichneten Usanzen wahrscheinlich keine besondere Beziehung zur Insel Oléron gehabt hätten, wenschon die Sammlung ohne Zweifel dort wie an der ganzen Westküste Frankreichs gegolten habe. »Les Rôles n'appartiennent point à Oléron«¹. Für diese Ansicht berief er sich auf die beiden Tatsachen, daß in der Urkunde Ortsnamen, welche der Insel Oléron angehören, durchaus nicht vorkommen, und daß in dem uns in einer Redaktion aus dem Jahre 1344 erhaltenen lokalen Rechte von Oléron, obwohl dieses eine Anzahl von seerechtlichen Bestimmungen enthält, keine aus den rôles stammende Sätze sich vorfinden.

Den von Alters her der Insel entlehnten Namen der Rechtsammlung meinte Pardessus auf den zufälligen Umstand zurückführen zu können, daß ein von Oléron datierendes Beglaubigungsattest, welches einem Exemplare der Aufzeichnung beigelegt sei, in andere Handschriften übergegangen sein dürfte².

Vermutungen oder gar Gründe dafür, daß die Sammlung an einem andern Platz entstanden sei, äußerte Pardessus nicht.

Der vorstehenden Annahme des französischen Vorgängers trat der englische Rechtsgelehrte Sir Travers Twiss in seinem, der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehörenden seerechtlichen Sammelwerke nachdrücklich dahin entgegen, daß er, zunächst unter Bezug auf die in allen romanischen Texten der Urkunde beigelegte Benennung nach der Insel Oléron, auch die dortige Entstehung der Sammlung unbedingt vertrat³.

Twiss glaubte aber außerdem noch andere Gründe für den Ursprung des Rechts auf Oléron zu haben. Nach seiner Auffassung bezeichnen die rôles sich selbst als gerichtliche Urteile, — jugemens in diesem Sinne, — wobei er ohne Zweifel die jedem Artikel angefügte Schlufsklausel im Auge hatte. Er nannte deshalb die rôles, in Unterscheidung von dem lokalen Rechte der Insel, »die Urteile in Seesachen« (the judgments of the sea).

¹ Pardessus, Bd. I S. 306.

² Pardessus, Bd. I S. 354.

³ The Blackbook of the Admiralty, herausgegeben von Sir Travers Twiss, Bd. I (1871) — Bd. IV (1876).

Hiervon, als von einer gegebenen, keiner weiteren Begründung bedürftigen Tatsache ausgehend gelangte Twiss zu der Annahme, daß es Urteile des Gerichtshofs des Maire von Oléron seien, welche in den rôles gesammelt und aufgezeichnet wären¹. Dafür sprachen ihm auch Erwägungen von allgemeinerer Art, wie die große Bedeutung, welche er dem Schiffsverkehr und dem Handel von Oléron schon für eine frühe Zeit des Mittelalters beimass. Insbesondere aber nahm er Bezug auf eine Stelle des lokalen Rechtes der Insel vom Jahre 1344². An dieser Stelle³ handelt es sich um Bestimmungen über den Verkauf einer Schiffspart, einerseits für Fälle, wo der Erwerber ein Miteigentümer (compagnon), anderseits wo er ein Fremder ist. Die aufgestellte Casuistik sowie die Dispositionen sind schwer verständlich⁴. Der Schluß aber lautet: Cist jugement fut rendu à Guillaume Damau d'une part et à David Locorre d'autre, Bretonz, liquau Bretons aguirent moult de coutens en Oléron sur compaignies et sur autres choses.

Daraus entnimmt Twiss, daß der Gerichtshof von Oléron in Seesachen auch bei den Fremden in großem Ansehen gestanden habe, indem sie viele ihrer Streitigkeiten unter einander von ihm hätten entscheiden lassen. Um so mehr erachtete er die Annahme für gerechtfertigt, daß die in den rôles enthaltenen Dispositionen Urteile dieses Gerichtshofs gewesen seien.

Der deutsche Seerechtsschriftsteller Wagener schloß sich der Ansicht von Twiss an, freilich nicht ohne die Bemerkung, daß etwas dunkel bleibe hinsichtlich des Rechts der rôles⁵.

Auch L. Goldschmidt trat derselben Ansicht bei, jedoch mit den Zusätzen, daß er der Bezeichnung von »gerichtlichen Urteilen« in einer Klammer das Wort »Weistümer« und dem

¹ Twiss 2, S. XXXVII ff.

² Abgedruckt auszugsweise und zwar die see- und handelsrechtlichen Artikel bei Pardessus I 4, S. 294, und in extenso bei Twiss 2, S. 253—297.

³ Bei Pardessus unter XI.

⁴ Il est impossible, de se dissimuler, combien ce texte est obscur, sagt Pardessus a. a. O. Note 3.

⁵ Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 27 (1882), S. 623 ff., und Wagener, Seerecht (1884), S. 67.

Hinweis auf »den Gerichtshof von Oléron« in einer Klammer den Namen von La Rochelle hinzufügte.

Ein holländischer Gelehrter, Professor Pols in Utrecht, bekannte sich zu der Ansicht von Twiss mit dem Bemerkten, daß, gleichviel ob in den Rechtssätzen der rôles eigentliche gerichtliche Urteile zu befinden wären, oder sogenannte Weistümer, die Urheberschaft derselben jedenfalls den Richtern auf Oléron gebühre¹.

Den im Vorstehenden angegebenen, erheblich von einander abweichenden Ansichten von Verwer, Pardessus und Twiss dürfte gemeinsam die unausgesprochene Voraussetzung oder Annahme zu Grunde liegen, daß der Ort der Feststellung und Aufzeichnung der Rechtssammlung zusammenfalle mit dem des Ursprungs der darin enthaltenen Rechtssätze.

Für Pardessus bildet der Umstand, daß in den Sätzen sich keinerlei lokale Namen der Insel finden, ein Argument dafür, daß die Sammlung dort nicht erfolgte. Indem Twiss aus guten Gründen die Insel Oléron für den Ursprungsort der Sammlung hielt, lag ihm die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Rechtsprechung des Gerichtshofs dieser Insel die Quelle der Rechtssätze gewesen sei. Die Vermutung eines flandrischen Ursprungs der Rechtsbestimmungen verleitete Verwer zu der Meinung, daß auch die Sammlung in Flandern ihren Ursprung gehabt habe, und daß die flämische Fassung die originale gewesen wäre.

Aus einer Prüfung des sachlichen Inhalts der Rechtssätze ergibt sich meines Erachtens die Unhaltbarkeit und das Irrtümliche einer solchen Voraussetzung, jedenfalls für die das Seefrachtrecht betreffenden Bestimmungen und damit für den wichtigsten Teil der Sammlung. Bei ihnen fällt der Ort der Feststellung und Aufzeichnung der Usancen in den rôles erweislich nicht zusammen mit dem der Entstehung dieser Usancen. Zu diesem Ergebnis führt uns nach meiner Auffassung die aus den Rechtssätzen ersichtliche Verkehrsgrundlage mit Notwendigkeit.

In den Zeiten, wo, wie im Mittelalter, die Rechtsregeln des Seeverkehrs noch so gut wie ausschließlich den Charakter von

¹ Nouvelle revue historique de droit français et étranger, 9. Jahrg., Paris (1885), S. 456.

Gewohnheitsrecht an sich tragen, steht ihre Eigenart regelmäfsig noch in engster Verbindung mit den besonderen sachlichen Verhältnissen desjenigen Seehandels, aus welchem sie hervorgingen. Die wirtschaftliche Seite des betreffenden Verkehrs erklärt, erweitert und begrenzt nicht selten den eigentlichen und ursprünglichen Sinn der rechtlichen Bestimmungen.

Umgekehrt aber bieten wegen jenes Zusammenhanges auch oftmals die Rechtssammlungen alter Zeiten Belehrung über einstmalige Verkehrsverhältnisse. Dieselben veranschaulichen bisweilen, sei es allein oder in Verbindung mit andern sichern Tatsachen, die Eigentümlichkeiten dieses oder jenes lange vergangenen und so gut wie vergessenen Handelsbetriebes, welcher in seinen mittelbaren Wirkungen aber oft in grösserem oder geringerem Masse fortlebt. In dieser Hinsicht gewinnen die alten Seerechte und der Gang ihrer Fortpflanzung mitunter neben ihrem rechtsgeschichtlichen Wert zugleich die Bedeutung nicht unwichtiger kultureller und für die Geschichte des Seehandels erheblicher Urkunden. Das ist meines Erachtens auch bei den rôles d'Oléron der Fall.

Übersicht des Inhalts der rôles d'Oléron.

Obwohl den rôles d'Oléron vereinzelt in späteren Handschriften der Name eines »Gesetzes« oder »von Gesetzen« beigelegt ist¹, lassen ihre Form und ihr Inhalt doch daran keinen Zweifel, dafs sie nicht die Vorschriften und der Ausflufs einer gesetzgebenden Landesgewalt, sondern eine Sammlung und Feststellung geltenden Gewohnheitsrechts, das ist im Seeverkehr herrschender Usancen waren. Über diesen Charakter der Rechtsaufzeichnung besteht meines Wissens keine Meinungsverschiedenheit unter den Autoren. Nirgends ist in den rôles auf eine höhere Staatsgewalt als Urheberin der Rechtsbestimmungen hingewiesen. Dabei lasse ich hier die Frage unerörtert, ob wir in der Urkunde eine Sammlung gerichtlicher Urteile vor uns haben oder von sogenannten Weistümern. Sie betrifft lediglich die Art der Feststellung des Gewohnheitsrechts. Darauf ist später zurückzukommen.

¹ Pardessus I, S. 283, Twiss I, S. LXXXVIII Note I.

Es ist aber ein sowohl dem Gegenstande als auch dem Kreise der daran beteiligten Personen nach bestimmt begrenztes Gewohnheitsrecht, welches wir in den 24 Abschnitten der rôles festgestellt sehen.

Den Gegenstand bilden gewisse, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit aus den Rechtssätzen näher ersichtliche Frachtreisen von Schiffen, welche der Eingang der Aufzeichnung — Art. 1 — sogleich in einer doppelten Beziehung charakterisiert. Es sind Frachtreisen ins Ausland, — *la neef . . . se frette pour aller en pays estrange*¹; und zur Ausführung derselben hat das Schiff aus seiner Heimat eine Zureise zu dem Hafenplatze zu machen, wo es seine Befrachtung erhält, — *la neef s'enpart du pays dont elle est et vient à . . .*

Den Kreis der Personen, um welchen es sich bei den Usanzen handelt, bilden die an jenen Frachtreisen Beteiligten, insbesondere demnach, wenn auch nicht ausschliesslich, die auf den Fahrten an Bord der Schiffe vereinigten Personen.

Der Inhalt zeigt sich, wenn wir die Personenklassen ins Auge fassen, auf deren Verhältnisse die Rechtsbestimmungen sich beziehen, aus vier Bestandteilen zusammengesetzt, und zwar, nach dem Umfange dieser Teile betrachtet, aus zwei Haupt- und zwei Nebenbestandteilen.

Gegenüber dem Eigentümer des Schiffes oder, wenn dieses Mehreren gehört, — welcher sogleich in Art. 1 hingestellte Fall der regelmässige gewesen sein wird, — gegenüber dem von den Mehreren zum Herrn des Schiffes (*mestre de la neef*) Bestellten, welcher in älterer Zeit ausnahmslos zu den Miteigentümern gehört haben dürfte, (der Ausdruck *mestre de la neef* wird im folgenden mit »Schiffsherr« wiedergegeben werden), finden sich

a) die Pflichten und Rechte der Schiffssleute geregelt in den Artikeln:

3. betreffend den Fall des Verlustes des Schiffes;
5. « « « des von Bord Gehens;
6. « « « einer Verwundung;

¹ In den Zitaten dieser Abhandlung habe ich die leichter verständliche Ausdrucksweise des von Pardessus I, S. 323—340 gegebenen Textes benutzt.

- 7. betreffend den Fall einer Erkrankung;
 - 12. « « « eines Streites;
 - 14. « « « einer vorzeitigen Entlassung;
 - 17. « die Schiffskost an Bord;
 - 18. « « sogenannte Führung (Paccotille);
 - 19. « « Zahlung des Lohnes;
 - 20. « eine Lohnverbesserung;
 - 21. « die Schiffskost am Lande;
- b) die Rechte und Pflichten der Befrachter oder Kauf-
fahrer in den Artikeln:
- 4. betreffend den Fall einer Unterbrechung der Reise wegen
Havarie;
 - 8. betreffend den Fall eines Seewurfs;
 - 9. « « « des Kappens des Mastes usw.;
 - 10. « « « einer Beschädigung des Frachtgutes
bei der Entlöschung;
 - 11. betreffend den Fall eines Schadens durch schlechte
Stauung;
 - 13. betreffend die Tragung der Kosten für Lootsen;
 - 22. « den Fall eines Verzugs der Befrachtung;
 - 23. « « « « « « Reise wegen Geld-
mangels des Schiffers;
 - 24. betreffend die Sorge für den gehörigen Löschplatz.
- Zu diesen beiden Hauptgruppen von Bestimmungen kommen
dann noch die Rechtssätze:
- c) bezüglich des Verhältnisses zwischen den Eigentümern
bezw. Miteigentümern des Schiffs zu dem »Schiffsherren« (mestre
de la neef) in den Artikeln:
- 1. Hinsichtlich eines Verkaufs des Schiffs auf der Reise
und einer Verpfändung von Schiffsgeräten;
 - 2. hinsichtlich eines Mehrheitsbeschlusses über den Antritt
der Reise;
 - 3. (am Schlufs) hinsichtlich geretteten Schiffszubehörs beim
Verlust des Schiffes;
- und d) bezüglich des Verhältnisses zwischen den Interessenten
zweier beladener Schiffe zueinander in Fällen einer Kollision in
den Artikeln 15 und 16.

Die Tatsache, dafs die Befrachter Genossen der Fahrt auf

jenen Frachtreisen waren, ergibt sich durchweg aus den Rechtsätzen. Persönlich verhandeln dieselben mit dem Schiffsherrn über den Weitertransport ihres Frachtguts bei einer Unterbrechung der Reise wegen Havarie des Schiffes, Art. 4; sie sind vor dem Seewurf — Art. 8 — oder vor dem Kappen des Mastes usw. — Art. 9 — vom Schiffsherrn zu befragen; ihnen sind vor der Entlöschung die Taue der Schiffswinde zur Prüfung zu stellen — Art. 10 — usw.

Der Inhalt des Rechts, wonach die Verhältnisse zwischen dem Schiffe oder den Schiffseigentümern einerseits und den übrigen an den Frachtreisen beteiligten Personen andererseits den Gegenstand der Bestimmungen bilden, legt die Vermutung nahe, dafs dasselbe in der Heimat der ersteren festgestellt wurde. Für den Gewerbebetrieb der Rheder war die Fixierung aller jener Normen notwendig von der grössten Bedeutung.

Die Heimat der Schiffe fiel aber nicht zusammen mit dem Platze oder den Plätzen, wo die Hauptreisen begannen, wo das Schiff verfrachtet wurde und die Kauffahrer ihr Gut auf dasselbe abluden. Wenigstens war das in dem betreffenden Seeverkehr regelmäfsig nicht der Fall, wenn der im Artikel 1 hingestellte Sachverhalt, »dafs das Schiff aus seiner Heimat zum Orte der Beladung kommt«, von dem gäng und geben oder typischen Fall zu verstehen ist und nicht von einem einzelnen, gelegentlichen Vorkommnis, als welches die Angabe desselben keinen verständlichen Sinn haben würde.

Aus den Rechtssätzen ergibt sich ferner die merkantile Seite oder Beschaffenheit des den rôles zu Grunde liegenden Frachtverkehrs. Dieser zeigt sich von völlig einseitiger Art. Durchweg nämlich lauten die Bestimmungen auf Verladungen des Weines. Seine Fustagen sind das gegebene Frachtgut jener Reisen, und die aufgezeichneten Usanzen erscheinen geradezu verwachsen mit dem Transporte dieses Handelsartikels über See.

Freilich ist nicht selten das auf den Schiffen verladene Gut generell als Waaren oder Produkte bezeichnet: darres, denrées, oder es ist die Rede von Weinen und andern Produkten (des vins et des darres oder des vins et dautres darres). Kleinere oder gröfsere Mengen anderer Artikel, — wobei besonders an Salz zu denken sein dürfte —, waren mit den Abladungen des

Weines verbunden. Namhaft gemacht als das Ladegut findet sich aber in der ganzen Sammlung ausschliesslich der Wein und seine Fässer. Er bildete das Massengut jener Verfrachtungen. Das Beladensein der Schiffe mit Wein ist die gegebene Tatsache bei allen Vorkommnissen der Reise, welche die Rechtsregeln zum Gegenstande haben.

Zum Beweise hiefür hebe ich folgende Sätze hervor, welche unschwer durch andere noch zu ergänzen sind: Beim Schiffbruch soll man retten le plus que l'en poet des vins et des autres darrées, Art. 4. Vor dem Seewurf soll der Schiffsherr den Frachtleuten kund tun, dafs keine Rettung ist sans jettre des vins et des darrées, art. 8. Als den beim Entlöschen für das Frachtgut aus der schlechten Beschaffenheit der Schiffswinde hervorgehenden Schaden bezeichnet der Art. 10: Si tonnel ou pipe se pert par default de gynde ou de cordaige. Der aus schlechter Stauung hervorgehende Schaden der Frachtleute besteht darin, dafs leurs vins perdus, art. 11; und die vor der Einnahme der Ladung vom Schiffsherrn zu treffenden Vorrichtungen, das affier lor boucles et lor ellores — flämisch: das verzekeren hare boucken ende hare elloren, — weisen hin auf die zur Festlegung der Fässer erforderlichen Holzgestelle, art. 11 am Schlufs. Der durch den Zusammenstoss zweier Schiffe im Hafen vor der Entlöschung an der Ladung verursachte Schaden ist bezeichnet: et y a des vins enfondrés d'asquune, art. 15; und die Regulierung dieses Schadens geschieht dadurch, dafs les vins, qui sont dedans les deux neefz, deibuent partir du damage, art. 15 am Schlufs. Die dem Schiffsmann zustehende portage oder franchise (nach niederdeutscher alter Bezeichnung voringhe, Führung) — die Paccotille — ist bemessen nach Wein, als dem zu verladenden Gute: les mariners deibuent avoir chacun un tonnel francz etc., art. 8, und wenn er anstatt dessen ein Fafs Wasser einlegt, soll es beim Seewurf gerechnet werden pour vin etc., Art. 18.

Ein ganz stetiger, gleichförmiger Seeverkehr tritt uns aus den Sätzen der rôles entgegen, bei welchen es die Weinkaufleute oder deren Vertreter sind, welche auf den Schiffen ihr Gut über See und zu Markte bringen. Damit haben wir in den Rechtsnormen die Reisen der Schiffe, worauf hier besonders aufmerksam zu machen ist, ausschliesslich in einer ihrer Richtungen vor

uns, lediglich als Ausreisen. Nur die bei diesen obwaltenden Verfrachtungen erscheinen geregelt. Die Rückfrachten der Schiffe dagegen und die bei ihnen in Frage kommenden Frachtgüter sind in der Rechtsaufzeichnung nirgends erwähnt.

In den das Verhältnis des Schiffsherrn zu den Schiffsleuten betreffenden Bestimmungen ist an einigen Stellen auf die Rückreise Bezug genommen: Die Schiffsleute haben das Schiff dahin zurückzubringen, wo sie angenommen wurden und an Bord gingen, Art. 20; der Schiffsherr kann unter Umständen einen Teil des Lohnes für die Ausreise zurückbehalten behufs Sicherung der Vertragspflicht, das Schiff in die Heimat zurückzubringen, Art. 19. — In dem Verhältnis zu den Befrachtern findet sich keine auf die Rückreise bezügliche Regel.

Der wirtschaftliche Inhalt der rôles, wonach es Verschiffungen von Wein und ausschließlich von Wein, als des Massenguts der Abladungen, sind, welche den Gegenstand der frachtrechtlichen Regeln bilden, weist einerseits auf die Küste des westfranzösischen Produktionslandes des Weins als das Gebiet hin, aus dessen Mitte, sei es von einem Hafenplatze oder von mehreren aus, die Frachtreisen ihren Anfang nahmen, deren Usanzen in den rôles festgestellt werden, und andererseits gibt er einen deutlichen Fingerzeig für die Richtung dieser Reisen.

Die nördliche Grenze des Weinbaues an jener Küste läuft bis zur Mündung der Loire, einschliesslich dieser. Sie geht dann ostwärts fort über Paris etc.¹. Der südliche Zipfel des einstmaligen Herzogtums Bretagne, namentlich die Umgegend von Nantes, fällt noch in die Zone des Weines², der weitaus grössere nördliche Teil der Bretagne dagegen nicht mehr³.

Während die Strecke zwischen dem Nordwestende der Pyrenäen und dem Ausflufs der Garonne (Gironde) — abgesehen von

¹ Seubert, Handb. d. A. Warenkunde (1867) unter »Wein«, S. 124.

² Im comit. Nannetensis soll nachweislich bereits im 6. Jahrh. (im J. 587) Wein gebaut sein, wofür verwiesen wird auf Dom Morice, Histoire de Bretagne 1, S. 20 — ein mir nicht zugänglich gewesenes Buch.

³ Allerdings wird berichtet, s. Daru, Histoire de Bretagne (1826) S. 331, dafs im 12. und 13. Jahrh. Versuche gemacht sind, auch in nördlicheren Teilen der Bretagne Wein anzubauen, aber ohne dauernden Erfolg. Für den Weinhandel ins Ausland waren sie jedenfalls ohne Belang.

dem südlichen Bayonne — überhaupt keinen Seehafen von irgend welcher Bedeutung besitzt oder besafs, — es ist das die Strecke der Dünenmassen der *landes sauvages*, — ist es also der verhältnismäfsig kleine, mittlere Teil der französischen Küste, zwischen den Ausflüssen der Garonne und der Loire, auf den wir als auf das Gebiet hingewiesen werden, wo der Ausgang der in den rôles d'Oléron behandelten Frachtreisen ursprünglich lag.

Der Weg der befrachteten Schiffe führte in nördlicher Richtung an der Küste entlang. Denn für die Weinladungen konnte die Bestimmung, das fremde Land — *pays estrange* —, nach welchem verfrachtet wurde, nur im Norden aufserhalb der Gebiete des eigentlichen Produktionslandes des Weines liegen, wobei die mehr oder weniger künstliche und geringfügige Kultur des Weinbaues, wie solche in den frühen Zeiten des Mittelalters auch in nördlichen Ländern, z. B. in Belgien und Grofsbritannien, namentlich durch die Klöster vielfach gepflegt wurde, infolge dieses Grofs Handels mit Wein aus den südlichen Gegenden immer mehr zurücktrat. Noch meist eng an die Küste gebunden aber war die Schifffahrt entsprechend dem Zustande ihrer Hilfsmittel und der Stufe der Entwicklung der Steuermannskunst jedenfalls zur Zeit der Entstehung der Rechtssammlung.

Mit welchen Gefahren und Schwierigkeiten die auf diesem Wege notwendige Umfahrung der Bretagne aus der Biscayischen Bucht in den Ärmelkanal verbunden war, ergibt unter anderem der auf diese Küste bezügliche Teil der Segelanweisungen in dem auf der Kommerzbibliothek zu Hamburg vorhandenen, von Koppmann herausgegebenen sogen. Seebuch¹. Auch der, eine übliche Klausel in den Frachtverträgen über jene Weinverschiffungen interpretierende Art. 13 der rôles betreffs der dortigen Zuziehung von Lotsen spricht dafür, wie er uns auch die Richtung des Weges bestätigt, welchen die Schiffe fuhren, wobei die verschiedenen Lesarten der Handschriften es allerdings ungewifs lassen, wie im einzelnen die Angaben des Artikels ursprünglich lauteten.

Der hervorgehobene merkantile Inhalt der Rechtssätze und die Einseitigkeit desselben geben aber nicht nur über die Richtung

¹ Das Seebuch, herausg. von K. Koppmann mit einer nautischen Einleitung von A. Breusing.

derselben einen Aufschluss, wenigstens in allgemeinen Umrissen. Sie enthalten auch meines Erachtens einen Hinweis auf den Platz oder Abschnitt der Reisen, wo die frachtrechtlichen Sätze dieses Seerechts notwendig ihren Ursprung gehabt haben müssen. Das kann nicht der Ort der Heimat der Schiffe gewesen sein. Denn nach Art. 1 gingen die Verfrachtungen nicht von diesem aus, sondern die Schiffe mußten erst dorthin fahren, wo sie ihre Ladung erhielten. Selbstverständlich war aber auch Oléron nicht etwa der Bestimmungsplatz der Weinverschiffungen. Die in den rôles enthaltenen, die Verhältnisse zwischen den Verfrachtern und den Befrachtern betreffenden Rechtssätze, — die frachtrechtlichen Bestimmungen, — konnten demnach nicht Usanzen sein, welche sich auf Oléron gebildet hatten. Hinsichtlich dieses besonders wichtigen Teiles der Rechtsurkunde dürfte der Ansicht von Pardessus, welche den oleronensischen Ursprung der Rechtsgewohnheiten verneint, — *que ces usages n'appartiennent point spécialement à Oléron* (1, S. 303/4) — jedenfalls beizutreten sein. Daraus rechtfertigt sich aber keineswegs der Schluss, daß die rôles, nämlich die Sammlung und Aufzeichnung der Rechtssätze, nicht auf Oléron entstanden seien.

Die mittelalterlichen Schiffsrechte von Hamburg und von Lübeck — aus den Jahren 1292 und 1299 — bieten eine naheliegende Analogie. Der größte Teil ihres Inhalts bestand aus Sätzen eines Gewohnheitsrechts, welches im Verkehr der hamburgischen und der lübeckischen Schiffe im Auslande seinen Ursprung hatte. Festgestellt und aufgezeichnet aber wurde dieses in dem Kreise der Beteiligten in der Fremde entstandene Recht, wie die Urkunden sicher bezeugen, in Hamburg bzw. in Lübeck, der Heimat jener Schiffe. Diesen Sachverhalt glaube ich an anderer Stelle nachgewiesen zu haben¹.

Insofern Pardessus nicht nur den oleronensischen Ursprung des bezeichneten Rechtsstoffes — der *usages* — sondern auch den der Rechtsurkunde — der rôles — als unwahrscheinlich hinstellt und bestreitet, sind die beiden von ihm hervorgehobenen, bereits oben angegebenen Tatsachen ohne jede Beweiskraft. Das

¹ Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1900, S. 49 ff.

Fehlen von Ortsnamen der Insel in der Urkunde spricht nicht gegen einen Ursprung dieser daselbst, weil die in den Artikeln vorkommenden Namen sich auf den Platz oder die Plätze beziehen, von wo die Verfrachtungen ausgingen, wohin die Schiffe aus ihrer Heimat eine Zureise zu machen hatten, also nicht von der Insel.

Der Umstand, dafs das uns in einer Redaktion vom Jahre 1344 erhaltene lokale Recht von Oléron, obwohl es eine Anzahl von seerechtlichen Sätzen enthält, doch keine Rechtssätze der rôles in sich aufgenommen hat, ergibt ebensowenig ein Argument gegen den Ursprung der letzteren auf Oléron. Denn, indem in den rôles ein auf den ausländischen Frachtreisen der Schiffe geltendes Gewohnheitsrecht festgestellt wurde, betraf es, jedenfalls in den frachtrechtlichen Bestimmungen, einen besonderen Kreis seerechtlicher Verhältnisse. Sowohl in Hinsicht auf die Beteiligten als auch auf den Inhalt gehörte es nicht zu dem eigentlichen Recht der Kommune von Oléron. Es stand als ein abgesondertes, spezielles Recht neben demselben. Gegenständlich unterscheiden sich denn auch die seerechtlichen Bestimmungen jenes lokalen Rechts von 1344 und die der rôles wesentlich. Während die rôles die heimatlichen Verhältnisse des Rhedereibetriebs gar nicht berühren und hinsichtlich dieses Betriebes nur die Bestimmungen enthalten¹, ob und inwieweit der Schiffsherr über das Schiff und dessen Zubehör auf jenen Reisen zu verfügen berechtigt ist, regelt das lokale Recht ganz vorwiegend die heimatlichen Verhältnisse der Mitheder zueinander, namentlich: die Eingehung und Auflösung einer Kompagnie, die Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Schiffes, die Benutzung desselben seitens der Miteigentümer, den Verkauf des Schiffs oder einer Schiffspart, die Teilung des Eigentums am Schiffe und Auseinandersetzung.

Stichhaltige Gründe gegen einen Ursprung der rôles auf Oléron, — das ist der Rechtsurkunde, nicht ihres wesentlichsten Rechtsstoffes — sind meines Erachtens unerfindlich, Dagegen sprechen triftige Gründe für einen solchen, worauf im folgenden einzugehen ist.

¹ S. S. 10 unter c).

Oléron und la Rochelle.

Im biskayischen Meerbusen, dem Golf des alten Aquitanien, zwischen den Mündungen der Garonne und der Loire, liegt in nächster Nähe des Festlandes, da, wo der Ozean in die Küste am tiefsten eindringt, die Insel Oléron. An der schmalen, südöstlichen Seite durch einen 3—4 km breiten Seearm vom festen Lande getrennt, streckt sie sich nach Nordwest ins Meer hinaus, 26 km lang. Ihre Breite schwankt zwischen 4 und 10 km. Im 18. Jahrhundert gab Arcère, dem wir eine genaue Schilderung der Lage, Beschaffenheit und Geschichte der Insel verdanken, die Länge auf 6 lieues und die größte Breite auf 2 lieues an¹. Der 46. Grad nördlicher Breite schneidet den nördlichen Teil Olérons. Der Boden ist zum großen Teil fruchtbar. Auch im Mittelalter war die Insel ergiebig an Getreide und Wein. Nach Arcère besafs sie damals einen erheblichen Holzbestand. Ein anderer Teil besteht aus sogenannten marais, trocken gelegten, zur Gewinnung von Seesalz hergerichteten Sumpfländereien, — »Salzgärten«, wie solche gleichfalls an der gegenüberliegenden Küste seit der ältesten Zeit im Gebrauch sind².

Oléron ist stark bevölkert und war es ebenso im Mittelalter. Giry in der Darstellung der ältesten Stadtverfassung von Rouen, mit welcher die von La Rochelle übereinstimmte, gibt die jetzige Einwohnerzahl auf 12—15000 an³ und schätzt sie für die Zeit des Mittelalters ebenso hoch. Damit stimmt Arcère für seine Zeit ziemlich genau überein. Nach ihm befanden sich im Jahre 1704 auf der Insel 17 Kirchen und Kapellen.

¹ M. Arcère, Hist. de la ville de Rochelle et du pays d'Aulnis Bd. 1 Rochelle (1756), S. 76.

² Von ihnen hat Th. Fontane, der im Kriege von 1870, obwohl Nichtkombattant, als Kriegsgefangener nach Oléron transportiert wurde, eine anschauliche Schilderung gegeben. Die Insel hat nach seiner Angabe einen Flächeninhalt von $4\frac{1}{2}$ □ Meilen und ist »ebenso groß wie Wollin, etwas größer wie Fehmarn«. Der ärmste Teil der Bevölkerung lebe von der Salzindustrie, ein anderer bestehe aus Schiffern und Fischern, die Wohlhabenden seien die Ackersleute, einige wenige betrieben Handel. Kriegsgefangen, Erlebtes von Th. Fontane, 4. Aufl. 1898, S. 145 f. u. 156 ff.

³ A. Giry, Les Etablissements de Rouen, Bd. 1 S. 95.



Viele kleine Ortschaften liegen auf ihr, von welchen die Städtchen Le Château und St. Pierre die bedeutendsten sind. Erstere wird bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1096 genannt¹. Eine namhafte gröfsere Stadt hat es auf der Insel niemals gegeben.

Von Oléron aus wird auch heutigentags Küstenschiffahrt betrieben². Im Mittelalter aber war dort der Sitz einer für jene Zeiten bedeutenden Rhederei. Dafür haben wir ein beredtes Zeugnis in dem oben zitierten lokalen Rechte der Insel, welches uns in einer, nach Giry, aus dem Jahre 1344 stammenden Redaktion erhalten ist³. Diese umfangreiche Sammlung altherkömmlicher Rechtssätze, als welche sie selbst sich bezeichnet, zeigt uns durch eine Reihe sehr detaillierter Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Schiffen die grofse Bedeutung dieses Geschäftsbetriebes daselbst. Der vorwiegende Charakter dieser Bestimmungen wurde an anderer Stelle bereits hervorgehoben. Unter den Schiffen, auf welche sie sich beziehen, sind aber nicht etwa Fischerfahrzeuge und Küstenfahrer der nächsten Nähe zu verstehen, sondern Frachtschiffe der damaligen grofsen Fahrt. Es beginnt z. B. ein Abschnitt mit den Worten: Si hons (homme) fretet nef d'autre en Oléron à porter vins en autres pais, und bestimmt ein anderer über die dem Schiffe zur Last fallenden Kosten des grofsen Lootsen (grant lomant) und die von den Kauffahrern zu tragenden Kosten der kleinen Lootsen. Die Kompanie an Schiffen und die daraus für die Miteigentümer hervorgehenden Rechte und Pflichten bilden den Hauptgegenstand der Rechtssätze.

Für den dortigen Schiffsbau wird der reiche Holzbestand der Insel das wichtigste Material in nächster Nähe geliefert haben.

Auf den seemännischen Charakter der Bevölkerung der Insel und auf ihren Besitz an Schiffen weist uns auch der vom König Heinrich III. von England im J. 1242 an die

¹ Arcère a. a. O. S. 81.

² Die Seehäfen Frankreichs von Voisin-Bey, übersetzt von G. Frantzius, (1886) S. 182 ff. i. e. die statistischen Nachrichten zum J. 1877.

³ Giry a. a. O. Bd. 1 S. 9, Note 3.

Bewohner von Oléron, an Vornehme und Geringe, gerichtete Kaperbrief¹.

Zu dem gewichtigen Grunde, dafs dem Schiffrichte der rôles d'Oléron von jeher ausnahmslos der von jener Insel entlehnte Name beigelegt worden ist, treten somit aus den erkennbaren Verhältnissen der Bevölkerung während des Mittelalters triftige Gründe hinzu, welche dafür sprechen, dafs die Rechtsammlung in der Tat auf Oléron abgefafst worden ist. Diese Tatsache verstärkt ihrerseits, gewissermafsen rückwirkend, erheblich den Beweis, dafs zur Zeit der dortigen Aufzeichnung des Rechts von der Insel aus eine beträchtliche Schifffahrt getrieben wurde, im Interesse welcher gerade die Sammlung und Feststellung des Rechts erfolgte.

Einen besonderen Hinweis darauf, dafs die Abfassung der rôles auf Oléron erfolgte, ergibt auch der den regelmässigen Vorgang der betreffenden Schiffsreisen aussprechende Art. 1. Denn eine Flotte von oleronensischen Handels- oder Frachtschiffen war der Natur der Sache nach auf Verfrachtungen aus einem oder aus mehreren der grossen Ausfuhrhäfen der nahen Festlandsküste angewiesen. Für ihren Unterhalt und Erwerb konnten die Erzeugnisse der kaum 5 □ Meilen grossen Insel unmöglich von Belang sein, und eine Handelsstadt gab es daselbst nicht. Die ständige, typische Reise jener Schiffe für den Weinexport ins Ausland mufste demnach mit einer Zureise zum Hafen der Befrachtung beginnen, einem Umstande, wie ihn gerade der Art. 1 angibt, indem es dort heifst, dafs das Schiff s'enpart du pays, dont elle est, und zum Hafen komme, wo es sich verfrachte.

An der Küste des Festlandes war es eine der Insel Oléron gegenüberliegende Stelle, welche, wie uns die Handelsgeschichte lehrt, in der früheren Zeit des Mittelalters, im 12. und 13. Jahrhundert, für die Ausfuhr des Weines über See den wichtigsten Platz bildete, nämlich La Rochelle mit den ihm benachbarten

¹ Datiert aus Bordeaux den 7. Okt. 1242, gedruckt bei Giry a. a. O. 1, S. 92, Note 4: Ballivi, probi homines et marinelli de Oleron habent licentiam gravandi inimicos regis per breve patens, quod dominus rex eis mittit. Ita scilicet, quod medietas lucri, quod in guerra illa perquiretur, ad opus domini regis custodiatur.

Häfen. Der Betrieb des Weinhandels aus dieser Stadt und der Betrieb der Schifffahrt auf Oléron übten notwendig einen gegenseitig fördernden Einfluß aufeinander. Und wie die derzeitige große Bedeutung von La Rochelle für den Export des Weines eine erhebliche Entwicklung der Rhederei auf jener Insel begreiflich erscheinen läßt, so spricht andererseits die als erwiesen anzusehende Tatsache, daß das Schifffrecht der rôles d'Oléron auf der Insel aufgezeichnet wurde, dafür, daß es La Rochelle war, wohin vor allem und regelmäßig die oleronensischen Schiffe zu ihrer Befrachtung führen.

Nur ein geringer Seearm trennt die Insel von dieser Stadt. Der weit aufs Meer scheinende, weißschimmernde Fels bei der Stadt, die Rupella der lateinischen Urkunden, dürfte für einige Teile der Insel fast noch in Sichtweite liegen. Von dem im Nordosten Olérons belegenen St. Denis beträgt die Entfernung bis La Rochelle kaum mehr als 20 km.

Die zwischen Oléron und der Insel Ré liegende und gegen Norden durch die letztere geschützte Meerenge, der Pertuis d'Antioche, führte die Schiffe der Insel ohne Fährlichkeiten zu der Stadt. Für die Verschiffungen nach Norden zu einer Zeit, wo die Seeschifffahrt noch eng an die Küste gebunden war und an dieser entlang ging, mußte das hart am Meere gelegene Rochelle große Vorteile bieten vor dem später zum Hauptemporium der Weinausfuhr¹ sich entwickelnden Bordeaux. Auf dem Wege nordwärts von Rochelle fanden die Schiffe mehrfach Schutz durch die der Küste vorgelagerten Inseln. Es kann daher nicht überraschen, wenn berichtet wird, daß in der früheren Periode Weine von Bordeaux ihren Weg über La Rochelle nahmen, um hier verladen zu werden².

Die Schiffe von Oléron hatten jedenfalls diese ihre unmittelbare Nachbarstadt zum natürlichen Ausgangspunkte ihrer Frachtreisen. Von der Mündung der Gironde dagegen waren sie durch einen viel weiteren Raum getrennt, und von dieser liegt Bordeaux noch 90—100 km entfernt, auf welchem Wege die Stromverhältnisse der Garonne der Schifffahrt erhebliche Schwierigkeiten

¹ Über See.

² Michel, Commerce à Bordeaux, Bd. 1 S. 39.

bereiten mußten. Erinnern wir uns des mascarets, der noch heute oberhalb des Zusammenflusses der Garonne und der Dordogne mit Ungestüm auflaufenden Flutmasse¹.

Dem engen wirtschaftlichen Zusammenhange, der zwischen La Rochelle und Oléron bestand, — zwischen dem Handel und der Schifffahrt, — entsprach die Übertragung der Verfassung des einen Gemeinwesens auf das andere. Bereits im 12. Jahrhundert war der Bevölkerung der Insel das Recht einer Kommune verliehen, und diese, das ganze Inselland umfassende und also in ihrer Grundlage von einer städtischen wesentlich abweichende Gemeinde erhielt im Jahre 1205, gleichsam wie eine Tochterstadt, die Stadtverfassung von La Rochelle².

Die geographischen und sonstigen Verhältnisse stellen es demnach so gut wie außer Zweifel, daß die rôles d'Oléron in ihrer ursprünglichen, uns nicht mehr vorliegenden Fassung als den Platz der Beladung der Schiffe, nämlich den, wohin die in Art. 1 erwähnte Zureise sie brachte, La Rochelle allein oder doch an erster Stelle genannt haben. Davon ging ersichtlich auch Goldschmidt an der erwähnten Stelle seiner Handelsgeschichte aus, indem er der Annahme von Twiss, wonach die Rechtssätze der rôles aus Urteilen des Gerichtshofes von Oléron herstammten, den Gerichtshof von La Rochelle hinzufügte oder substituierte.

Wenn wir demnach der Ansicht von Twiss, daß die rôles d'Oléron in der Tat auf Oléron festgestellt und aufgezeichnet worden sind, beitreten müssen, so stellt sich dagegen seine Annahme, daß der Inhalt oder Stoff dieses Seerechts aus Urteilen des oleronensischen Gerichtshofes bestanden habe, und ihre Begründung, jedenfalls bezüglich der frachtrechtlichen Bestimmungen, als unhaltbar und irrtümlich dar.

Der Inhalt und die Form der Rechtssätze zeigen, daß in der Urkunde das betreffende, nämlich das in dem oben bezeichneten Seeverkehr geltende Gewohnheitsrecht von sach- und rechts-

¹ Littré, Dict. de la langue française, 9. Aufl., »mascaret: Masse d'eau en forme de barre remontant avec impétuosité le courant au-dessus du confluent de la Garonne et de la Dordogne«.

² Giry a. a. O. Bd. 1, S. 90, 94; Bd. 2, S. 3 ff. (Kolumne III). Vergl. S. X.

kundigen Verfassern, die damit betraut worden waren, festgestellt ist, wohl geordnet und gegliedert. Nach deutscher Rechtssprache war sie eine Zusammenstellung von Weistümern. Die dieser Beurkundung des Rechts zugrunde liegende Sachkunde ruhte zweifellos, wenn zwar nicht ausschliesslich doch zum allergrößten Teile, auf der herkömmlichen Rechtsprechung und der Kenntnis von dieser. Aber dieses Verhältnis der Judikatur zu der Aussage und Bezeugung des Rechts trat nicht in der Urkunde hervor. Es blieb ein internes der Verfasser.

Die Annahme von Twiss, dafs die rôles Gerichtsurteile enthielten und dafs sie sich selbst als solche bezeichneten, trifft nicht zu und bildet für die Frage nach dem Ursprung der Rechtsätze einen unrichtigen Ausgangspunkt.

In der Schlufsklausel, die jedem der 24 Artikel hinzugefügt ist: »Cest le jugement en cest cas« kann unter dem Ausdruck le jugement nicht »das« und damit ein einzelnes gerichtliches Urteil verstanden werden. Es ist das ebensowenig möglich, als die Worte en cest cas von einem Streitfall bei Gericht zu verstehen. Beide Begriffe — le jugement und en cest cas — korrespondieren miteinander. »Der Fall«, auf welchen die Klausel zurückweist, ist das in dem Artikel behandelte Vorkommnis auf den Reisen (casus), welches den für die Zusammenstellung der Rechtsätze bestimmenden Gesichtspunkt oder die Rubrik bildet: »Il avient que« oder »het gevalt dat«, vgl. z. B. Art. 7, 8, 9. In einem einzelnen Rechtsstreite konnten die durchweg mehrfachen Eventualitäten, welche in dem vorausgehenden Artikel geregelt werden, nicht zugleich vorgelegen haben. Z. B. können die Fragen, unter welchen Voraussetzungen, falls das Schiff unterwegs wegen Havarie ausbessern muß, die Befrachter ihr Frachtgut aus dem Schiffe herauszunehmen berechtigt sind, unter welchen sie die Ausbesserung abwarten müssen, und wann und dafs der Schiffer befugt ist, durch Mietung eines andern Schiffes den Frachtvertrag zu erfüllen, nicht in einem und demselben Rechtsstreite zu entscheiden gewesen sein, s. Art. 4.

Die Klausel sagt nicht, dafs in dem Artikel die Entscheidung eines Gerichts wiedergegeben sei, was in der Tat auf eine überflüssige, tautologische Bemerkung hinausgelaufen wäre, sondern

sie ist eine feierliche Bekräftigung der Verfasser, dafs bei den hervorgehobenen Ereignissen die angegebenen Regeln das geltende Recht seien.

Die Art der Feststellung des Rechts in den rôles dürfte im wesentlichen die nämliche gewesen sein, wie solche im Mittelalter auch in Deutschland die gewöhnliche war¹. Und dafür, dafs im Westen, speziell auf Oléron, die Feststellung in gleicher Weise geschah, liefert die Redaktion des dortigen Lokalrechts von 1344 einen Beweis. *La coutume d'Oléron*, bemerkt Giry unter Bezug auf die Urkunde, *est l'oeuvre de six personnages nominativement designés » et de maint autre prodome borgeois, qui gardeiant et maintenant les bons usages et les bonnes coutumes et les bons jugements de lor ancesors«*².

Die gerichtlichen Urteilssprüche, welche nach der Ansicht von Twiss in den Rechtssätzen der rôles d'Oléron enthalten sind, wären, wie er annimmt, von dem Gerichtshofe des Maire von Oléron abgegeben. Wie aber hätte dieses Gericht in die Lage kommen sollen, über Differenzen zwischen den auf oleronischen Schiffen ihren Wein zum Markte bringenden Befrachtern und den Schiffsherren zu urteilen? Die Voraussetzung einer solchen, sei es die direkte oder indirekte Quelle für die betreffenden Rechtssätze abgebenden, Judikatur auf Oléron würde doch sein, dafs beide, Befrachter und Verfrachter, bei den Weinverschiffungen nach der Insel gekommen wären. Um dort bei Gericht ihre gegenseitigen Ansprüche zur Entscheidung zu bringen, müfsten sie persönlich daselbst anwesend gewesen sein. Nun brachte aber der Verlauf der in den rôles behandelten Frachtreisen die Kauffahrer, welche sich mit ihrem Wein in La Rochelle oder einer der benachbarten festländischen Seestädte einschiffen, nicht nach Oléron. Ihr Weg ging vielmehr nordwärts längs der Küste und nach Umschiffung der Bretagne in den Ärmelkanal. Von vornherein erscheint es demnach unmöglich, dafs die Rechtssätze bezüglich der beiden Gruppen von Personen, welche bei jenen Frachtreisen die Hauptinteressenten waren, auf die Rechtsprechung des Gerichts der Insel zurückgeführt werden könnten.

¹ Stobbe, *Gesch. d. deutschen Rechtsquellen* 1, S. 17, 18.

² Giry a. a. O. I S. 95.

Hieran vermag auch der Hinweis von Twiss auf das grosse Ansehen, welches in Seesachen der Gerichtshof von Oléron genossen habe, wofür er auf die oben angeführte Stelle des Rechts von 1344 verweist, nichts zu ändern. Denn, wenn es hier heisst, daß Bretonen viele Streitigkeiten über Rhederei (compagnie an Schiffen und Anderes) vor jenem Gericht verhandelt hätten, war das doch nur bei persönlicher Anwesenheit auf der Insel möglich.

Der Inhalt der frachtrechtlichen Sätze selbst liefert uns aber überdies den zwingenden Beweis, daß die darin normierten Verhältnisse zwischen den Schiffsherren und den Kauffahrern unmöglich einer Judikatur in Oléron, dem Heimatsplatze der Schiffe, freilich auch ebensowenig einer solchen in La Rochelle, dem Hafen der Befrachtung, sondern durchweg der Rechtsprechung des Platzes der Bestimmung der Weinfrachten unterlagen, so daß es nur die hier, am Bestimmungsorte, bei dem entscheidenden Gerichte geltenden Usanzen sein konnten, welche in den betreffenden Sätzen der rôles wiedergegeben wurden.

Am Bestimmungsorte waren die grossen Havarien zu verteilen, und hatte der Schiffsherr, wenn von der Ladung geworfen war, mit Kompagnons sich durch den Eid zu rechtfertigen, Art. 8 u. 9. Ebendort war der Schaden zu erledigen, wenn beim Entlöschen ein Fass oder eine Pipe durch den schlechten Zustand der Schiffswinde verloren ging, Art. 10. Ob der an der Weinladung sich ergebende Schaden einer schlechten Stauung oder Unfällen der Reise zuzuschreiben sei, war am Endziele der Reise und nur dort zu entscheiden, Art. 11. Dasselbst — *quand la nef sera arivée à sa drette descharge* — war nach Maßgabe der gelöschten und verkauften Weine der Betrag festzustellen und zu zahlen, den der Schiffsherr für unterwegs verkaufte Weine den Befrachtern schuldete, Art 16. Der Fall, wo durch den Zusammenstoß zweier Schiffe, von welchen das eine später in den Hafen einläuft als das andere, an den Weinladungen Schaden entsteht, weist auf den Bestimmungshafen und erforderte dort seine Erledigung, Art. 15. Ebenso die Pflicht des Schiffsherrn, für eine sichere Entlöschung und für die Benutzung der zum Schutz einer solchen am Ziele der Reisen vorhandenen Einrichtungen zu sorgen, Art. 24. Alle

Ansprüche, für welche sich der Schiffer an die Ladung und die Befrachter an das Schiff zu halten haben, erforderten am Bestimmungsorte ihre Regulierung.

Man braucht sich nur diese Sachverhältnisse zu vergegenwärtigen, um gewifs zu sein, dafs die betreffenden Rechtssätze nicht aus Usanzen und aus einer Rechtsprechung am Orte der Befrachtung (La Rochelle) oder am Heimatsorte der Schiffe (Oléron) hervorgehen konnten, sondern nur aus solchen am Endziele der Reisen.

Aber ebenso deutlich, wie der Inhalt der Frachtrechtssätze der rôles dartut, dafs darin ein in der Fremde, wohin die Weinladungen gingen (se frette pour aller en pays estrange), entstandenes und in der Rechtsprechung geltendes Gewohnheitsrecht aufgezeichnet wurde, ergibt die Aufzeichnung dieser Bestimmungen in den rôles, dafs darin nicht fremdländisches Recht im territorialen Sinne, sondern ein Recht der eigenen Volksgenossenschaft in jener Fremde wiedergegeben und formuliert wurde. Die Beurkundung und Feststellung in den rôles auf Oléron konnte nur auf ein eigenes Recht gehen in dem Sinne eines der Landsmannschaft oder Genossenschaft, welche die Verfrachter und Befrachter umfasste, angehörenden Rechts; und sie selbst beweisen, dafs jenem landsmännischen, sei es gröfserem, sei es kleinerem, Kreise in dessen gewerblichen Angelegenheiten dort, wohin die Weinverschiffungen gingen, eine Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit zustand. Das Hamburgische Schiffrrecht von 1292 bietet auch in diesem Punkt eine Analogie, allerdings mit dem Unterschiede, dafs die eigene Rechtsprechung der Hanse oder Gilde der Hamburger Bürger in den im Hamburger Schiffsrecht genannten ausländischen Plätzen in dem Schiffsrecht ausdrücklich erwähnt wird.

Das Ziel der Frachtreisen.

Das Endziel der Reisen wird in den rôles nicht genannt. Von der Verfrachtung heifst es am Eingange (Art. 1) nur, dafs sie zu einer Fahrt »ins Ausland« erfolge (pour aller en pays estrange). Darunter kann aber nicht irgend ein Ausland und irgend welcher Platz daselbst verstanden sein. Die rôles d'Oléron

waren kein Gesetz. Sie bestimmten in den frachtrechtlichen Sätzen nicht und konnten nicht bestimmen wollen, was aufser Landes, dort, wohin die Kauffahrer auf Schiffen aus Oléron ihre Weinladungen bringen würden, zwischen jenen Beteiligten Rechtsens sein solle. Zum Erlafs solcher Vorschriften fehlte es der Kommune von Oléron an jeglicher Kompetenz, und wie hätte man solche Vorschriften in der Fremde verwirklichen können? In den rôles wurde aufgezeichnet, was am Ende der Reisen für die Beteiligten geltendes Recht war, das heifst die Usanzen innerhalb der autonomen, mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Genossenschaft, welche am Endpunkte der Reisen ihren Sitz hatte, und welcher die Verfrachter und Befrachter gemeinsam angehörten¹.

Das in der Fremde, im Kreise der eigenen Volksgenossenschaft entstandene und geübte Gewohnheitsrecht, welches auf Oléron schriftlich redigiert wurde, weist auf einen einheitlichen, ein für alle Male feststehenden Endpunkt der Reisen. Wie hätte es gleichmäfsig in verschiedenen Ländern und an verschiedenen Plätzen auch nur sich bilden können?

Die Bezeichnung einer Verfrachtung »ins Ausland« genügte gerade deshalb vollkommen, weil der ausländische Bestimmungsort durch den Verkehr feststand. Jener unbestimmte Ausdruck spricht nicht gegen, sondern für die Einheitlichkeit des Ziels.

Auf eine konstante Reiseroute und damit auf ein konstantes Ziel weist auch die einheitlich feststehende Gröfse der portage oder franchise (der sog. »Führung«) der Seeleute, das ist des Umfangs, in welchem sie den Schiffsraum zur Einlegung eigenen Gutes benutzen konnten, s. Art. 8. Dafür, dafs die Schiffe nach einem gemeinsamen Ziele fuhren, spricht der Art. 15, insofern er den Zusammenstofs zweier mit Wein beladener Schiffe im Bestimmungshafen zum Gegenstande hat.

Der Ort, wohin die Kauffahrer mit ihren Weinladungen fuhren, war selbstverständlich ein für den Absatz und den Vertrieb dieses Handelsgutes bedeutender und mit den Einrichtungen für

¹ Mit Recht dürfte Pardessus — I, S. 301 — von den Rechtssätzen der rôles sagen: ils ont sans doute été longtemps auparavant conservés par la mémoire.

gehörige Lagerung ausgestatteter Markt. Ein solcher war im 13. Jahrhundert der flandrische und unter den Städten daselbst Brügge mit den von ihm abhängigen Hafenplätzen am Zwin, dem im Norden von Brügge bis zur Mündung der Schelde sich ausbreitenden, weitverzweigten Meeresbecken. Hier war der Mittelpunkt des nordeuropäischen Handels über See und insbesondere auch des Weinhandels des westlichen Frankreichs, der Gascogne und Poitou's. Dafür bietet die Handelsgeschichte mannigfache Belege.

Von Brügges Hafen- und Nebenstädten (smale stede) am Zwin war es das ihm zunächst gelegene, etwa 5 km von ihm entfernte Damme, welches den großen Lagerplatz für die über See eingeführten Weine bildete. Von Damme sagt Pardessus¹: Les historiens remarquent surtout, qu'on y avait construit de vastes entrepôts pour les vins de France, dont les Flamands s'approvisionnaient à la Rochelle, ou que les navigateurs des côtes occidentales de la France y apportaient. Dort in Damme, das am südlichen, oberen Ende jenes umfangreichen Wasserbeckens lag, von wo ein Wasserweg auf dem kanalisierten Flusse Reye nach Brügge hinaufführte, löschten in der früheren Periode der kommerziellen Vorherrschaft Flanderns und Brügges die Seeschiffe ihre Weinladungen. Später war das wegen der Wasserhältnisse im Zwin nicht mehr möglich. Die von den Flut- und Ebbeströmen durchzogene, nun bereits seit Jahrhunderten gänzlich verschwundene Bai versandete und verschlickte mehr und mehr. Das seichtere Wasser des oberen Teils blieb nach und nach, ohne daß wir genauere Zeitgrenzen anzugeben vermöchten, nur noch für kleinere Fahrzeuge von geringerem Tiefgang und für Leichterfahrzeuge fahrbar. Der Löschplatz der Seeschiffe mußte weiter abwärts, an einen der Mündung des Zwin näher liegenden Platz, verlegt werden. Aber auch als Damme aufgehört hatte, der Löschplatz zu sein für die mit Wein beladenen Seeschiffe, blieb es doch noch während langer Zeit der eigentliche Lagerplatz der Weine. Die Einrichtungen, welche Damme für diesen Zweck bot, und, im Verhältnis zu Brügge, die größere Nähe zur See, über welche

¹ I S. 256.

ein erheblicher Teil der eingeführten Weine wieder ausgeführt wurde, werden die Hauptgründe dafür gewesen sein, daß die Kaufleute ihre Weine nicht nach Brügge selbst hinaufnahmen, sondern in Damme lagern ließen. Eine Urkunde des Grafen Ludwig von Flandern vom J. 1323¹, in welcher die Verhältnisse des Hafenplatzes Sluis gegenüber Brügge und das Stapelrecht des letzteren festgestellt werden, hebt jene Tatsache ausdrücklich hervor. Alle ins Zwin über See kommenden Waren sollen zum Verkauf nach Brügge gebracht werden; nur einige Handelsartikel sollen davon eine Ausnahme machen, weil man sie lieber in Damme als in Brügge lagere. Zu diesen aber gehörten an erster Stelle die Weine.

Aus dem 13. Jahrhundert liefern die Schiffrichte von Hamburg (1292) und von Lübeck (1299) einen Beweis dafür, daß für die von La Rochelle ausgehenden Weinverschiffungen das Hafenrevier Brügges, das Zwin, das herkömmliche und konstante Endziel bildete. Denn die Seefahrten, für welche dort die sog. »Führung« oder Paccotille der Seeleute normiert ist, sind sämtlich nach dem Zwin gerichtet — und nicht etwa nach Hamburg oder Lübeck, und darin heißt es: van Rotzeil ein vat wine ofte 5 hode soltes². Ebenso handeln die dortigen Tarife des Windgeldes von den Ausladungen im Zwin und nur von diesen. Darauf bezieht sich die Gebühr: van eneme vate wines van Rotzeil etc.³.

Auf die Weineinfuhren in Damme weist die Urkunde der Gräfin Margarete vom J. 1269, worin sie der dortigen Kommune einen Platz einräumt, poar asseoir ung instrument que on appelle communement »»crane«« pour l'ouvrage des vins estranges et dautres choses, qui arrivent a nostre port du Dam⁴. Für die Ausfuhr der Weine aus La Rochelle nach Damme bietet ferner ein nicht unwichtiges Zeugnis eine Stelle des lateinischen Gedichts

¹ Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 401 § 2: se ce nest avoires, que lon puet mettre sus au Dam par ainsy, que le marchans laimment la miex a mettre sus que a Bruges, cest assavoir: vins, velues denrees usw.

² Vgl. darüber Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1900 S. 68 ff., besonders S. 89 (§ 9 b).

³ a. a. O. S. 90 (§ 16.00).

⁴ Warnkönig II, 2 Urk. CXXI.

von Wilhelm dem Bretonen, die sog. Philippide¹. In dem Kriege Philipp Augusts von Frankreich gegen England und das mit diesem verbündete Flandern kam im J. 1213 der Verfasser auf der von Savari de Mauleon befehligten, aus 1200 Fahrzeugen bestehenden Flotte nach Damme. Nach einer anschaulichen Schilderung der Fahrt längs der flandrischen Küste gibt der Dichter in einigen Umrissen ein Bild von dem weiten Revier des Hafens von Damme und von den erstaunlichen Mengen von Erzeugnissen und Waren aus allen Gegenden des Erdkreises, darunter auch die heimatlichen von der Westküste Frankreichs: *cum ratibus vino plenis Vasconia quale vel Rupella parit*; wobei auch die folgenden, auf die Wiederausfuhr eines großen Teils der Waren von hier aus hinweisenden Zeilen bemerkenswert sind: *Mittantur ut inde in varias partes mundi dominisque reportent lucra suis*.

Ebenso ergibt sich die Tatsache, daß die Verfrachtungen von La Rochelle aus ihr stetiges Endziel in Flandern hatten, aus dem nach Pardessus² auf das Jahr 1213 zurückzuführenden Statut der Fracht- und Schutzgenossenschaft der Schiffe von Bayonne. Die Urkunde³ lehrt deutlich, daß die Schiffe jenes südlichen Platzes an den Verfrachtungen von La Rochelle sich beteiligten, und dabei ist nur die Rede von der Fahrt nach Flandern und nach keinem andern Lande: *navis que affretabitur de Rupella in Flandriam* (Abs. 5; vgl. Abs. 4, 7, 10).

Den nächstliegenden und augenfälligsten Beweis dafür, daß in Flandern und im Hafenreviere von Brügge das Endziel der Reisen lag, deren frachtrechtliche Usancen sich in den rôles d'Oléron aufgezeichnet finden, bietet aber meines Erachtens die romanisch-germanische oder in engerer Bezeichnung die französisch-flämische Doppelgestalt selbst, in welcher das Mittelalter unsere Seerechtsurkunde hinterlassen hat. Bei ihrer Betrachtung dürfen wir nur nicht den stofflichen Bestandteil der Rechtssätze als einen zufälligen und zu Beispielszwecken gewählten, wie es manchmal geschieht, ansehen. Eine abstrakt dogmatisch-juristische

¹ Warnkönig I, Urk. XXXV.

² IV, S. 283.

³ Gedruckt im Rhein. Museum Bd. 7 (1835) und bei Pardessus IV, . 283 ff.

Auffassung tritt nur zu leicht dem geschichtlichen Verständnis der Entwicklung des Rechts entgegen. Die stoffliche Seite bildete einen wesentlichen, integrierenden Teil der Sätze. Man übertrug nicht irgendwoher genommene Prinzipien auf einen besonders gearteten Handelsverkehr, sondern umgekehrt entwickelten sich aus diesem heraus die gewohnheitsrechtlichen Regeln, die dann in fortgeschrittener Zeit gesammelt und schriftlich redigiert wurden.

In den frachtrechtlichen Bestimmungen der Rollen von Oléron sind, wie hervorgehoben wurde, die bei den Verfrachtungen der Weine mit den betreffenden Schiffen herkömmlichen geltenden Usanzen fixiert. Direkt anwendbar waren jene Bestimmungen in ihrer konkreten Fassung auf keinen andern Transport über See als den des Weines. Die flämische Form der Urkunde stellt uns vor Augen, wie der Stoff die Rechtssätze auf seinem Rücken weiter mit sich trug. Auch in ihr handelte es sich ausschließlich um Verschiffungen des Weines, und zwar nicht zufolge des äußerlichen Grundes, weil sie nichts anderes als eine Übersetzung des französischen Originals war¹, sondern weil es sich um die Wiederverschiffungen oder den Weitertransport eben jener Weine handelte, übertrug man auf diesen auch die Rechtsregeln und gebrauchte die diese Regeln feststellende Urkunde in einer deutschen, den Beteiligten angehörigen Sprache.

Die rôles d'Oléron und das Seerecht von Damme sind in stoffrechtlicher Beziehung ein und dasselbe Recht, dagegen hinsichtlich des geographischen Gebiets der Anwendung verschieden. Bei den Verfrachtungen in der germanischen Form handelt es sich um solche, welche vom Zwin ausgehen und der Natur der Sache nach die Weine nordostwärts weiterbringen

¹ Als Hinweis darauf, daß dasselbe Frachtgut, die Weine, in dem sog. Seerecht von Damme wiederkehrt, mögen hier als Beispiele die folgenden Sätze dienen: Beim Schiffbruch soll man retten »als men meest mach van de winen«, Art. 4. — Beim Seewurf und der Verteilung des Schadens hat der Schiffsmann en vat vry, Art. 8. — Der Fall des Schadens beim Entlöschen lautet: Ware tvat of pipe verloren, Art. 10. — Der Fall des Kollisionsschadens: datter winen den bodem ute vliegghen, Art. 15; und zu verteilen ist dieser über die wine, die syn in beeden scepen, das. — Der Schiffsherr darf bei Geldmangel unterwegs wel nemen winen jeghen den coopmam ende verkopen, Art. 13, usw.

sollen: Een scip dat vaert jof sceedt van der Sluus jof van andren steden, Art. 4, 8; Een scip es ter Sluus jof eldre, omme win te ladene, Art. 11. Hinter den Worten tscip comdt ter Sluus finden sich freilich in Art. 1 die Worte »of te Bordeaux jof te Rochele«, welche französische Namen in der flämischen Übertragung aber nur stehen gelassene Rudimente des französischen Originals waren, ebenso wie die Namen von La Rochele und von Bordeaux in den Art. 13, 18, 21. Jedenfalls bedarf es einer Begründung nicht, dafs die von Sluis und vom Zwin ausgehenden Verfrachtungen des Weines nicht nach Bordeaux oder La Rochelle bestimmt sein konnten. In der flämischen Form begleitete die Urkunde — das Seerecht von Damme — gerade diejenigen Weinverschiffungen, welche ihren Ausgang nahmen von dem Hafengebiet Brügges.

Dieser Ausgangspunkt der neuen Frachtreisen fiel notwendig zusammen mit dem Endpunkte der ersten, vom Produktionslande herkommenden Verfrachtungen, und so stellt uns das Seerecht von Damme das Endziel der Reisen der rôles d'Oléron deutlich vor Augen.

An derselben Stelle, wo das Endziel der Frachtreisen lag, deren Rechtsnormen in dem hamburgischen Schiffrechte 1292 erhalten sind, — bei dem lübeckischen im Jahre 1299 verhielt es sich ebenso — lag das konstante Ziel der Frachtfahrten, welche von La Rochelle und den Nebenplätzen ausgingen, und deren Rechtsregeln uns in den rôles d'Oléron überliefert sind. Aus Flanderns und Brügges großer Zeit im Mittelalter stammt dieses wie jenes Gewohnheitsrecht. Entstanden seinem privatrechtlichen, hauptsächlichlichen Inhalte nach am Bestimmungsorte der Frachten, war jedes von beiden, das westliche und das östliche Schiffrecht, dem größten Teile nach genossenschaftliches Recht, aus verschiedenen, unmittelbar neben einander sitzenden Genossenschaften hervorgegangen.

Die einheitliche Stelle will aber notwendig verstanden sein in dem weiteren merkantilen Sinne, wonach das Zwin mit seinen Hafenplätzen eine Einheit bildete und aufs engste zusammengehörte mit der mächtigen Welthandelsstadt Brügge, vor deren Toren zur See hin sich jene Meeresbucht ausbreitete. Direkt bis hinauf nach Brügge brachten die Seeschiffe ihre

Ladungen wohl ebensowenig zur Zeit, als die rôles d'Oléron entstanden, wie in dem Zeitpunkte der Entstehung des hamburgischen und des lübeckischen Schiffsrechts. Die Lösch- und Ladeplätze jener Schiffe lagen stromabwärts an den Ufern des Zwin, und dort war auch nach den beiden niederdeutschen Rechtsaufzeichnungen der Sitz der hamburgischen und der lübeckischen Hansebrüderschaft. Im Laufe der Zeiten aber hat durch die allmählichen Umwandlungen der Wasserverhältnisse der Lösch- und Ladeplatz der Seeschiffe mehrfach gewechselt, wovon uns für jene hansischen Schiffe deutliche Spuren vorliegen. Während in der späteren Periode, wo die Versandung des Zwin den oberen Teil dieser Bai für tiefergehende Schiffe immer weniger fahrbar machte, die hamburgischen Kaufleute in Sluis einen »hanzehoff« hatten, hielten sie vordem die Hanse in dem aufwärts gelegenen Houck und davor in dem noch weiter aufwärts liegenden Ostkerken, nahe bei Damme.

Die auf uns gekommenen Handschriften des Seerechts von Damme nennen Sluis als den Platz, wo die Seeschiffe ihre Weinladungen einnahmen. In der Periode, wo diese Beladung in Sluis erfolgte, werden die aus der Bai von Biscaya die Weine aus dem Produktionslande herbringenden Schiffe auch in Sluis ausgeladen haben. Der eigentliche Seehafen von Brügge war also damals Sluis. Die umfassenden Einrichtungen für die Lagerung der Weine in Damme und die von jeher mit dem Namen des Seerechts von Damme bezeichnete Rechtsaufzeichnung in Verbindung mit der feststehenden Tatsache, daß Damme während mehrerer Jahrhunderte, besonders im 13. Jahrhundert, der eigentliche Seehafen von Brügge war, weisen uns aber auf eine frühere Zeit zurück, wo Damme selbst der Hafenplatz war, in welchem die Einfuhren und die Ausfuhren der Weine mit den Seeschiffen erfolgte. Und zwischen den Perioden, wo die von Frankreich kommenden Schiffe ihre Weinfrachten in Damme und wo sie dieselben in Sluis löschten, lagen vielleicht noch Zeiträume in der Mitte, wo sie am Zwin zwischen diesen beiden Städten ihren ständigen Löschplatz hatten.

In den rôles d'Oléron ist der Name des Löschplatzes nicht genannt. Auf diesen wird nur in genereller Bezeichnung hingewiesen, Art. 10, 11, 13, 19, 23. Aber in der Hervorhebung

»des rechten Löschplatzes«: quand la neef sera arrivée à drette descharge, Art 23, und ähnlich in Art. 10, ist vielleicht noch eine Spur von dem Wechsel der Löschplätze enthalten.

Die Genossenschaft aus der Gascogne in Flandern und die Ausbreitung der rôles d'Oléron.

Zu den fremden Kaufleuten, welche erweislich im 13. und im 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber ebenfalls im 12. Jahrhundert und wohl noch früher, in Brügge oder in Flandern ihren festen Sitz hatten, gehörten diejenigen aus dem westfranzösischen Weinlande, aus der Gascogne und Poitou. bezw. aus dem alten Aquitanien. Alljährlich gingen ihre Reisen dorthin. Einen Beleg dafür bietet die Pariser Handschrift, welche eine Übersicht enthält der aus den verschiedenen Ländern und Gegenden alle Jahre nach Brügge und Flandern gebrachten Waren (*marchandises apportées en Flandres et dans le pays de Bruges*) und welche von Warnkönig¹ dem 13., von Gheldolf² dem 13. oder 14. Jahrhundert zugeschrieben wird. Nach der Aufzählung der übrigen Länder heisst es da am Schluss: *sans ces, qui viennent dou royaume de France et de Poitou et de Gascogne et des III îles . . . dont tous les ans viennent marcheant en Flandres etc.*

In zwei Urkunden aus dem Anfange der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts findet sich dieser Kreis von Kaufleuten als der aus der Gascogne bezeichnet bezw. nur mit einem allgemeinen Hinweise dem aus Spanien angeschlossen³. Es handelt sich darin um Reklamationen gegen in Brügge erlittene Bedrückungen. Wir ersehen daraus, dafs damals die fraglichen Genossenschaften in Brügge selbst ihren Sitz hatten. Denn die Bitte an den Grafen geht dahin, dafs er ihnen einen andern

¹ A. a. O. II 1, Urk. LXXI.

² A. a. O. II, S. 512, Urk. XXXV.

³ Gheldolf, Histoire de la ville de Bruges, Urk. XIX S. 275: *li marcheant dou Roiaume de Castile et d'Aragone et de Navarre et de Portugal et de Cresin et de Gascogne . . .*, und Urk. XX S. 276: *li marchand d'Espagne et des autres lieus, qui venons pour marchander en vostre pais . . .*

Platz, in Damme oder sonstwo, anweise: ke vous nous asines i lieu, soit au Dam ou ailleurs en vostre terre, ou nous puissions venir sauvement paiant nostres droitures.

Genauere Angaben über den Umfang der, um die alte Bezeichnung zu gebrauchen, aquitanischen Genossenschaft in Brügge oder Flandern und über deren innere Organisation, namentlich auch über ihre Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit, bin ich nicht imstande zu machen. Nur auf die für den westfranzösischen Weinhandel über See nach Flandern sehr wertvolle Urkunde, welche zuerst Warnkönig unter der Bezeichnung »Weinhandelsstatuten von Gravelingen« mitgeteilt hat¹, muß ich hier noch die Aufmerksamkeit lenken. Sie datiert aus dem Jahre 1262. Um der Stadt Gravelingen und ihrem Hafen förderlich zu sein, — vielleicht auch, um einer drückenden Vorherrschaft Brügges zu begegnen — erteilte die Gräfin Margarete der Stadt für die Einfuhr jener Weine ein Privilegium, welches sehr detaillierte Bestimmungen enthält über die für jenen Weinhandel dort vorhandenen oder zu treffenden Einrichtungen. Die Vorschriften dieses Statuts dürften denen entsprochen haben, welche für Brügge oder für Damme bestanden, die freilich meines Wissens nicht auf uns gekommen sind. Sollte doch nach der Urkunde auch das Messen und Aichen der Fässer nach Brügges Mafse erfolgen².

Dieser Erlafs zeigt, in wie umfassender Weise Einrichtungen dort vorhanden waren für den Schutz der ihre Weinladungen von der westfranzösischen Küste bringenden Kauffahrer, für eine sorgfältige Unterbringung und Behandlung der Weine und zugleich für Sicherung der Solidität des Geschäfts. Man liest darin von der Prüfung der Weine, wann und wie oft sie geschehen soll, wie mit illoyalem Wein zu verfahren ist usw. Man findet dort Bestimmungen über das Entlöschen der Seeschiffe mittels Schuten, über die Abgaben beim Verkauf, über die Gebühren beim Herbringen des Weines aus dem Hafen zur Stadt und eventuell zurück zur Wiederausfuhr, über die Lagerung des Weines, über

¹ A. a. O. II 2, Urk. CXCIV S. 124—130. Neuerdings zuletzt gedruckt bei Fagniez, Documents rel. à l'histoire de l'industrie et du commerce en France I, Nr. 222.

² à le droite verge de Bruges; Abs. 22.

den Rechtsschutz der Kaufleute u. a. Kurz, die Urkunde gewährt einen genauen Einblick in den damals hochentwickelten Weinhandel nach Flandern. Für die Frage, um welche es sich hier handelt, nach der Volksgenossenschaft der Weinkaufleute und nach dem Umfange dieses Kreises, dürfte aber der Anfang der Urkunde von besonderem Interesse sein. Gerichtet ist sie nämlich: *A nos amez as maires et as communs de la ville de la Rochele, de la vile de Saint Jehan d'Angeli et de la vile de Niort et à lor marcheaus de Poitou et de Gascoigne et de aillors de ces parties de la, ki sunt ou seront de lor compaignie.* Darin haben wir in großen Zügen die fragliche Genossenschaft ihrer Herkunft nach bezeichnet. An ihrer Spitze sehen wir La Rochelle stehen mit den beiden Nachbarstädten, aber einheitlich zu einer Gemeinschaft (*de lor compaignie*) verbunden mit den Kauffahrern jenes ganzen westfranzösischen Küstenstrichs. Wären die Kaufleute aus jenem weiten geographischen Bezirk nicht bereits an ihrem Sitze in Flandern vorher, sei es in Brügge, in Damme oder an einem andern Platze am Zwyn, zu einer einheitlichen Genossenschaft verbunden gewesen, so hätte die Anrede in der Urkunde schwerlich so lauten können.

Indem wir nun durch den Inhalt der rôles d'Oléron auf eine am Bestimmungsplatze der Weinverschiffungen vorhandene Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit der heimischen Volksgenossenschaft schliessen müssen, — ebenso wie die Hansebrüderschaften von Hamburg und Lübeck daselbst solche besaßen — so ergibt sich daraus zugleich ein Grund für die weitere Verbreitung der französischen Seerechtsaufzeichnung. Die in ihr festgestellten frachtrechtlichen Usanzen mußten für alle aus jenem umfangreichen Gebiete nach Flandern gehenden Weinverfrachtungen gelten, insofern und weil sie der Judikatur eben jener einheitlichen Genossenschaft unterlagen. In erster Linie ist es das einheitliche Ziel jenes Seehandels, woraus sich erklärt, dafs die rôles d'Oléron für das westliche Littorale von Frankreich, wie es bei Pardessus (I S. 306) heißt, das gemeine Seerecht bildete. Die Reception der Rechtsammlung in die verschiedenen, an der Ausfuhr des Weines beteiligten Seestädte war nicht sowohl der Grund des gleichen Rechts als vielmehr eine Folge desselben. Durch die Reception liefs sich unmöglich bewirken, dafs an

dem im Auslande belegenen Bestimmungsorte die in den rôles angegebenen frachtrechtlichen Rechtsregeln ferner auch auf die Kauffahrer und Schiffsherren aus diesen anderen Städten angewendet würden, wenn das nicht schon bisher geschah. Die Rechtsprechung dort im Auslande hatte nicht ihre Grundlage in Anweisungen aus größeren oder kleineren heimatlichen Kreisen. Es fanden vielmehr die Verfrachter und Befrachter des Weines nach Flandern in den auf Oléron schriftlich fixierten, allerdings mit einzelnen spezifisch oleronensischen Wendungen, z. B. der Zureise der Schiffe in Art. 1, verbundenen Rechtssätzen lediglich die ebenfalls für sie am Bestimmungsorte geltenden Usanzen wieder.

So waren es von vornherein nicht partikuläre frachtrechtliche Usanzen, welche für die Schiffsherren von Oléron und die Befrachter von La Rochelle ausschliesslich galten, die in den rôles aufgezeichnet wurden, sondern es waren gemeingültige Usanzen eines geographisch weiten, gleichartigen, nach einem und demselben Ziele gerichteten Seehandels.

Dieser Charakter spricht sich auch in der generalisierenden, möglichst abstrakten Fassung der Rechtssätze aus. Der meines Erachtens völlig ungeschichtlichen Auffassung, welcher Pardessus (I S. 304) in den Worten Ausdruck gab: *ils contiennent en effet des règles essentielles à tout commerce maritime, quelque part qu'on le pratique*, kann ich nicht beistimmen. Die Verfasser stellten in der Aufzeichnung das Seegewohnheitsrecht fest, das in dem vor ihnen liegenden, nach dem Frachtgut der Ladungen, nach dem Wege der Schiffsreisen und nach dem Endziele dieser Fahrten bestimmten, stetigen Seehandel galt. Innerhalb dieses Seehandels aber war dasselbe allgemeingültig, und daher die eigentümliche und für den heutigen Leser mitunter konsternierende Mischung von konkreten und abstrakten Elementen in dem Ausdruck der Rechtssätze. Als Beispiel will ich hier nur den jedesmal bei der Nennung der Stadt oder Städte sich findenden Zusatz »ou ailleurs« hervorheben. Da er sich in allen Texten, den romanischen und germanischen, findet, können wir mit Sicherheit annehmen, dafs er auch der ursprünglichen Fassung der Rechtsaufzeichnung angehörte. Gerade diese Verbindung von konkreter und abstrakter Ausdrucks-

weise weist aber darauf hin, in welchem tatsächlich begrenzten Sinne die verallgemeinernde Formulierung der Rechtssätze von den Verfassern gedacht war.

Im Laufe der Zeit haben die Ortsnamen in den Handschriften nach den verschiedenen Plätzen des Gebrauchs der Rechtsurkunde mannigfach gewechselt.

Handschriften, in welchen La Rochelle allein oder aber an erster Stelle als Hafen der Befrachtung genannt wäre, existieren meines Wissens nicht mehr. Die alten Archive von Oléron sowohl als auch von La Rochelle sind untergegangen¹. Aus diesen Plätzen selbst ist daher wohl kein Aufschluß über den Wortlaut der Originalurkunde zu erwarten. Indirekt aber ergibt sich noch aus einer Anzahl von Handschriften ein Hinweis auf La Rochelle als den ursprünglich genannten Abladeort. In ihnen nämlich, und insbesondere in Art. 1 daselbst, steht der Name dieser Stadt in Verbindung mit andern Namen an letzter Stelle, sei es an zweiter oder dritter. So heist es in dem Ms. 264 der Bodl. Bibliothek (siehe unten) in Art. 1: *la nief . . . vient a Bourdeux ou a la Rochelle*; in Art. 13: *une nief est frettez a Bourdeux ou a la Rochelle*; in der aus dem städtischen Archive von Bayonne stammenden, vom Gerichtspräsidenten St. Maur publizierten², der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugeschriebenen Handschrift: Art. 1 . . . *vient à Bourdeaux ou a la Rochelle*; in dem von Pardessus (VI S. 57 und 487) abgedruckten Texten a) der Castilianischen Übersetzung Art. 1 . . . *Bourdeaux ou a la Rochelle*; b) der gascognischen Handschrift, Art. 1 und 11: . . . *Bordeaux ou a la Rochelle*; in dem flandrischen Texte aus dem Brügger Purpurenbook (siehe unten) Art. 1: *tscyp . . . comdt ter Sluus ofte Bordeus jof le Rochele*, Art. 13: *Een scip es vervrecht te vaerne te Bordeaux*,

¹ Vom Oleronensischen Archiv heist es bei Giry a. a. O. 1, S. 95 im Hinblick auf die Verfassung der Insel: *Malheureusement la perte de ses archives constatée dès le XV. siècle ne laisse guère d'espoir de trouver à cet egard de nouveaux renseignements*; und vom Archiv von La Rochelle I S. 35: *Les archives de cette ville, transportées à Paris après le siège de 1628, ont péri dans l'incendie de la chambre des comptes de 1737.*

² *Revue de Législation ancienne et moderne française et étrangère*, 1873, Paris.

ter Rochele jof elre. In französischen Handschriften scheint oft hinter dem Namen von Bordeaux der von La Rochelle zu stehen. So bemerkt Pardessus (IV, S. 28 Note 1) zum Namen te Bordeus der flandrischen Fassung: le manuscrit, dont Boxhorn s'est servi, ajoute en cet endroit et en plusieurs autres La Rochelle, qu'on lit assez souvent dans les manuscrits français, quoique je ne l'aie pas toujours indiqué dans les variantes des rôles d'Oléron.

Die Zurückdrängung des Namens La Rochelle auf die letzte Stelle weist nun gegenüber der klar hervortretenden Tatsache, daß der Platz, wo die Handschrift gebraucht bzw. von wo sie direkt herübergenommen wurde, zuerst genannt zu sein pflegt, darauf hin, daß der am weitesten zurückliegende Name der ältesten Fassung angehörte.

In den Namen von Bordeaux und von La Rochelle, als dem Hauptausfuhrhafen der fraglichen Weinverschiffungen, liegen in den Handschriften zwei Zeitperioden, eine jüngere und eine ältere, aneinander gefügt oder übereinander gelegt. In der späteren war Bordeaux bereits das ganz vorherrschende Emporium des französischen Weinhandels über See geworden.

Eine Abgrenzung der Zeit der Vorherrschaft von La Rochelle und der von Bordeaux in jenem Seehandel erscheint mir hier nur insoweit möglich, als die uns erhaltenen Handschriften der rôles, von denen keine über das 14. Jahrhundert zurückgeht, sämtlich der jüngeren Periode angehören. Alle auf uns gekommenen Handschriften weisen auf Bordeaux als den an erster Stelle stehenden Ort der Befrachtung bzw. an zweiter Stelle, von wo die Abschrift herübergekommen sein dürfte. So heißt es z. B. in Art. 1 der erwähnten Gascogner, dem 15. Jahrhundert zugeschriebenen Handschrift: le nau . . . vin a Baione a Bordeu o ailhor.

Das Recht der rôles d'Oléron, welches in seinem frachtrechtlichen Inhalte, wie dargelegt, aus Usanzen bestand, die in der kaufmännischen Genossenschaft aus der Gascogne und aus Poitou in Flandern bei der Entlöschung der Weinladungen am Bestimmungsorte im Zwin sich gebildet hatten und Rechtens waren, blieb, wie uns die vlämische Fassung, das Seerecht von Damme, vor Augen stellt, das auch für den Seetransport des

Weines, der von Flandern aus in hansischen und flandrischen Schiffen nordwärts ging, das angewendete Recht. Indem dies aber laut des Inhalts der Urkunden selbst nachweislich der Fall war, können wir auch nicht daran zweifeln, dafs, soweit hansische und flandrische Schiffe an der Ausfuhr des Weines aus Aquitanien, speziell aus La Rochelle, nach Flandern teilnahmen, was sich für die ersteren aus den Schiffrchten Hamburgs und Lübecks vom Ende des 13. Jahrhunderts, für die letzteren z. B. aus der Urkunde König Heinrichs III. von England vom J. 1226 ergibt¹, dies ebenfalls geschah nach Mafsgabe jenes gascognisch-flandrischen Seegewohnheitsrechts.

Mit den französischen Weinladungen gingen, gewissermaßen dem Frachtgute anhängend, die in Flandern, im Zentrum des nordischen Seeverkehrs, zur Anerkennung gelangten und ausgebildeten Rechtsregeln der großen Hauptgenossenschaft der Wein-Kaufleute und -Schiffer über in den Seetransport des Weines von andern Küsten aus, wie von Nordspanien (Castilien) und von der Normandie und der Nordseite der Bretagne (Rouen und St. Malo²) und auch nach andern Endzielen wie namentlich, gemäß dem Seerecht von Damme, nach den nordischen Ländern, und bei den Verschiffungen von Rouen und St. Malo, wie später bei denen von Bordeaux aus nach England, Irland und Schottland.

Wo wir der Rechtsurkunde der rôles d'Oléron oder des Seerechts von Damme als einem Ganzen begegnen — im Gegensatz zu einzelnen aus ihm entnommenen Bestimmungen —, da haben wir ein Seefrachtrecht des französischen Weines vor uns. Die weite Verbreitung der Urkunde veranschaulicht die große Bedeutung und den weiten Umfang des Weinhandels über See im Mittelalter.

Erst später sehen wir einzelne Dispositionen jenes Rechts, losgelöst von der stofflichen Seite, herübergenommen in andere Seegesetze, so z. B. die oben zitierten Sätze des hamburgischen Schiffrchts vom J. 1497 oder die verschiedenen, daher ge-

¹ Höhlbaum, Hans. U.-B. I, Nr. 201.

² »Les noms de Bordeaux, La Rochelle et autres ports d'Aquitaine sont remplacés par ceux de Rouen, Caen et autres de la Normandie«. Pardessus I, S. 319.

nommenen Sätze in der sog. *Ordinancie*, die de Scippers en de Coopluden met malkanderen begheren van Scip-Recht¹. Aus dem Kerne engen, eigenartigen, genossenschaftlichen Seerechts erwuchs ein solches, welches die ursprüngliche sachliche Beschränkung der Sätze abstreifte.

Zu der vlämischen Fassung der Urkunde, dem Seerecht von Damme, sei noch bemerkt, daß wir, was den Namen der des Abladehafens darin betrifft, in den uns erhaltenen Texten nur den Wortlaut einer verhältnismäßig späten Zeitperiode vor uns haben dürften. Als jener Abladeplatz ist Sluis genannt². Dort wurde der Wein zur Wiederverschiffung eingeladen in die Seeschiffe. Sluis war also damals schon der eigentliche Seehafen von Brügge und von Damme.

Dem ging aber eine Periode vorher — jedenfalls noch im 13. Jahrhundert und im 12. Jahrhundert — wo die Seeschiffe bis Damme hinauffuhren, Damme der stattliche und weitberühmte Seehafen von Brügge war, und also auch von ihm aus die Wiederausfuhr der Weine in den Seeschiffen erfolgte (*mittantur ut inde in varias partes mundi*). Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß in den ältesten flandrischen Texten ebenfalls nicht Sluis als der Platz der Befrachtung stand, sondern Damme, wie denn auch der von Alters her stets gebräuchliche Name des Seerechts von Damme auf die Zeit zurückweisen dürfte, wo dieser Hafen die Handelsflotten des Westens und Ostens in sich vereinigte.

Schlussbemerkungen.

Von den in der obigen Übersicht des Inhalts hervorgehobenen vier Rechtsverhältnissen, auf welche die Rechtssätze der rôles sich beziehen, nämlich:

1. dem des Schiffsherrn zu den Rhedern oder Mithredern,
2. dem des Schiffsherrn zu den Schiffsleuten,

¹ Pardessus I S. 407 ff.

² Häpke, Die Entstehung von Sluis, *Hans. Geschichtsblätter*, Jahrg. 1904—1905, S. 65 ff.

3. dem des Schiffsherrn zu den Kauffahrern,
4. dem der Interessenten zweier beladener Frachtschiffe zueinander,

ist es das dritte, das eigentlich frachtrechtliche, dessen Bestimmungen jedenfalls auf das Endziel der Frachtreisen als den Ort der Entstehung dieser Usanzen hinweisen.

Wie nun verhält es sich in dieser Beziehung mit den Rechtsätzen der andern drei Bestandteile der Urkunde?

Von den zwei kleinen Gruppen von Bestimmungen — unter 1 und 4 —, dürfte die letztere sich jener frachtrechtlichen anschließen. Sie umfaßt die von Kollisionsfällen handelnden Art. 15 und 16. Die Entscheidung des ersteren, welche den Fall betrifft, wo eines der beiden beladenen Schiffe bereits im Hafen vor Anker liegt, während das andere mit der Flut einlaufend dagegen stößt, und welche dann eine Verteilung des Schadens zwischen beiden Schiffen und zwischen beiden Weinladungen vorschreibt, gehörte ihrem Ursprunge nach zweifellos dem Platze an, wo die Weinladungen gelöscht wurden. In der Heimat der Schiffe, von wo die Weinfrachten weder ausgingen noch ihre Bestimmung hatten, konnte diese Usanze nicht wohl entstanden sein.

Der Fall eines zu nahen Ankerns zweier Schiffe in einem bei Ebbe trocken laufenden Hafen (en un haven), Art. 16, und die Vorschrift des Aufsetzens von Ankerbojen legt den Gedanken an die Wasserverhältnisse im Zwyn jedenfalls nahe.

Die das Rhedereiverhältnis betreffenden Rechtssätze in den Art. 1, 2 und 3 beziehen sich freilich ausgesprochener Mafsen auch auf die Frachtreisen der Schiffe ins Ausland, wo der Schiffsherr ohne Vollmacht der Mitrheder das Schiff nicht soll verkaufen, wo er aber im Notfalle Schiffsgeräte soll verpfänden dürfen; es hatten daher diese Sätze gerade ihre Bedeutung für die Örtlichkeiten aufserhalb der Heimat der Schiffe. Nichtsdestoweniger liegt es nahe, die Entstehung dieser Rechtssätze dem Platze zuzuschreiben, wo die Rhederei ihren Sitz hatte, das ist der Heimat der Schiffe und dem Orte der Abfassung der Rechtsammlung, da hierhin Schiff und Schiffsherr zurückkehrten und die Rechtsprechung dieses Platzes das Rhedereiverhältnis beherrschte.

Was schliesslich die Reihe von Rechtssätzen anbelangt,

welche sich auf das Dienstverhältnis der Schiffsleute beziehen — unter 2. oben —, so ergibt sich aus diesen Sätzen kein sicherer Anhalt für den Ort ihres Ursprungs. Diese Reihe von Bestimmungen — »die Seemannsordnung«, wenn wir sie nach heutiger Benennung in einem Ausdruck zusammenfassen dürfen, erscheint zusammengesetzt aus verschiedenen Elementen.

Allerdings handelt es sich durchgehends bei den in diesen Artikeln geregelten Vorkommnissen (ces cas) auch um Frachtreisen, die vom Weinlande ausgehen. Im Art. 12 wird das Dienstverhältnis als bestehend so bezeichnet, daß der Schiffsherr dem Schiffsmann mette vyn et pain à table. Die für kurze Zeit ans Land gehenden Schiffsleute dürfen laut Art 21 ein gewisses Quantum von Schiffskost mitnehmen, jedoch keinen Wein — mès de beiverage pointz ne deivent avoir hors de la neef.

Einige Rechtssätze weisen auch deutlich auf den Bestimmungs-ort der Verfrachtungen als den Platz ihres Ursprungs. So z. B. der Art. 19, wo unter den dort bezeichneten Voraussetzungen dem Schiffsherrn das Recht zugesprochen ist, im Entlöschungshafen — une neef vient à saufvete à sa descharge — einen Teil des Lohnes des Schiffsmannes zurückzubehalten; und der Art. 18, insofern darin bestimmt ist, daß bei der Aufmachung der großen Havarei — also am Bestimmungsorte — ein vom Schiffsmann eingelegtes Faß mit Wasser, das über Bord geworfen worden, so, wie dort angegeben, gerechnet werden solle.

Während diese im Entlöschungshafen platzgreifenden und dort, wie anzunehmen, entstandenen Usanzen sich den frachtrechtlichen anschließen, lassen andere dienstrechtliche Sätze vermuten, daß sie sich nicht auf Frachtreisen in die Ferne oder doch nicht auf direkt ins Ausland gehende, sondern auf nähere Küstenfahrten beziehen. So z. B. der Art. 14, welcher bestimmt, daß der mit Unrecht von Bord gewiesene Schiffsmann poet aller et suir la neef jusques à sa descharge et avoir aussi bon louyer, comme s'il estoit venu dedans la neef; und der Art. 20, wonach die auf Anteil fahrenden Schiffsleute dem eine Rückfracht suchenden Schiffe folgen müssen, ohne Anspruch auf Vergütung, wogegen die auf festen Lohn Geheerten bei der Weiterfahrt von Platz zu Platz — veue par veue et cours par cours — eine Aufbesserung zu fordern befugt sind.

Die Rechtsregeln des Dienstverhältnisses, welches an sich unter der Herrschaft des Rechts der Heimat steht — un mestre d'une neef alloue ses mariners en la ville, dont la neef est, Art. 20 —, wohin auch die Leute das Schiff zurückzubringen haben — rendre la neef là ou ils prisrent, Art. 19 —, dürften auf keinen einheitlichen Ursprung zurückweisen, sondern teils den Frachtreisen der großen Fahrt (pour aller en pays estrange), teils den der näheren Cabotage angehört haben.

Auch ist in dem Art. 17 eine Rechtssitte bezüglich der Beköstigung der Schiffsleute ausgesprochen, einerseits für den Fall, wo sie von der Bretagne, und andererseits, wo sie von der Normandie kommen zum Weinlande, um von hier Wein zu holen. Im ersteren Falle, bei der Herfahrt von der Bretagne, haben die Leute am Tage nur eine warme Mahlzeit zu erhalten, weil sie auch auf dieser Herfahrt Wein als Getränk bekommen. Darunter konnte wohl nur die von der Loire, von Nantes und dessen Nachbarplätzen ausgehende Schifffahrt verstanden sein, da nur in diesem Teile der Bretagne Wein gebaut wurde und nicht auch an der Nordküste der Bretagne. Dagegen im Falle der Fahrt von der Normandie aus haben sie Anspruch auf zwei warme Mahlzeiten am Tage, weil ihr Getränk auf dieser Herreise Wasser ist.

In den rôles haben demnach die Verfasser der Weistümer nicht ausschliesslich die Verhältnisse des Dienstes auf den von Oléron ausgehenden Fahrzeugen vor Augen gehabt. Eine einheitliche Herkunft der Rechtsregeln dieser Gruppe — unter 2. — wird daher schwerlich bestanden haben und entzieht sich jedenfalls meines Frachtens einer genaueren Erkenntnis.

Die oben dargelegte Argumentation über den Ursprung der frachtrechtlichen Sätze dürfte aber durch jene Ungewissheit nicht abgeschwächt werden. In der Aufzeichnung der vierundzwanzig Abschnitte sind verschiedenartige Elemente des Seerechts mit einander verbunden. Die dienstrechtlichen Sätze und die frachtrechtlichen erscheinen in einer auffallenden, einigermaßen künstlichen Weise aneinander gereiht oder umeinander geflochten. Ein einheitlicher leitender Gesichtspunkt für die Reihenfolge des Stoffes in sämtlichen 24 Artikeln der Urkunde ist nicht erkennbar. Wenn man die eingeflochtenen Bestimmungen »der Seemanns-

ordnung« ausschaltet, stellt sich aber der Stoff der übrigen Artikel als so aneinandergereiht dar, daß er einer übersichtlichen Ordnung nicht entbehrt zu haben scheint.

Die rôles d'Oléron beginnen mit dem regelmässigen Vorgange am Anfange der Schiffsreisen von der Heimat zum Hafen der Befrachtung, in Art. 1. Sie schliessen mit einer Bestimmung über die sichere Entlöschung des Frachtguts im Entlöschungshafen, laut Art. 24. Innerhalb dieses, durch den Anfangspunkt und den Endpunkt der Frachtreisen bezeichneten Rahmens sehen wir die Vorkommnisse auf den Fahrten — die casus — so geordnet, daß mit dem schlimmsten begonnen und von ihm zu den minder schweren übergegangen ist, woran sich schliesslich die verhältnismässig leichten eines Einzel Schadens am Frachtgut und der Vergütung bei unvollständiger Vertragserfüllung anreihen. Es folgen nämlich auf einander die Fälle: des Verlustes des Schiffes, in Art. 3; der eine Schiffsreparatur unterwegs erfordernden Havarie, in Art. 4; des Seeurfs, in Art. 8; des Kappens des Mastes oder der Ankertaue, in Art. 9; eines Schadens am Frachtgut bei der Entlöschung, in Art. 10; eines Schadens wegen schlechter Stauung, in Art. 11; der Repartierung aufgewendeter Kosten für Lotsen, in Art. 13; der Ersatzpflicht von Kollisionsschäden, in Art. 15 und 16; der Vergütung des Schadens durch Verzug der Beladung, in Art. 22; des Ersatzes für unterwegs vom Schiffsherrn verkaufte Weine, in Art. 23.

Anhang.

Der nachfolgende Text der rôles d'Oléron ist der des Manuskripts Nr. 462 (früher Nr. 2454) der Bodleian Library zu Oxford. Von dieser Bibliothek erhielt ich, durch die Vermittlung der Kommerzbibliothek in Hamburg, — denen beiden ich mich zu Dank verpflichtet fühle — einen sehr scharfen Lichtabdruck der Handschrift¹. Diese wird dem Anfang des

¹ [Nach dieser Photographie habe ich den französischen Text kollationiert. Stein.]

14. Jahrhunderts zugeschrieben. Sie ist eine der ältesten und gilt für eine der besten. Eine Kopie derselben wurde von Pardessus bei Veröffentlichung des Textes mitbenutzt¹. Dem von Twiss in vol. I, S. 88 ff. abgedruckten Texte sind die Varianten aus dieser Handschrift beigefügt². Vollständig ist sie bisher meines Wissens noch nicht abgedruckt.

Der flämische Text, das sog. Seerecht von Damme, entspricht der im Purpurenbouc des Brügger Stadtarchivs enthaltenen Niederschrift. Nach dieser Handschrift ist das Seerecht abgedruckt bei Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechts-Gesch. I (1835), Urk. XLI S. 86—93, bei Pardessus, IV (1837) S. 19—29, bei Twiss, IV (1876) S. 302—333 und am genauesten bei Gilliodts-van Severen, Coutumes des pays et comté de Flandre. Quartier de Bruges. Coutumes des petites villes etc. t. III (1891), Coutume de la ville de Mude S. 293—300.

Cest la copie des roulles ou chartre d'Olyronn des juggements de meer.

[1.] Premierement lenfait un mestre dune nief, la nief est a deux hommes ou a trois, la nief separt du pays dont elle est et vient a Bourdeux ou aillours et se frette pur aler en pays estrange, le mestre ne poet pas vendre la nief, sil nait commandement ou procuracion des seigneurs. Mes sil ait mestier des despensees, il poet bien mettre ascuns des apparailles en gage par conseil des co[m]paignons de la nief. Et cest le jugement en cest cas.

Dit es de coppie van den rollen van Oleron van den vonnessen van der zee.

[1.] Eerst dat men maect enen man meester van enen scepe, tscip behoort II mannen of dry, tscyp vaert uten lande danen het es ende comdt ter Sluus ofte Bordeus jof te Rochiele jof elre ende es ghevrecht omme tselne in vreimden lande, de meester ne mach met vercoopen tscip, hine hebbe procuracie van den heeren. Maer heeft hi te doene van vitaelgen, hi mach wel lecghen enicghe van den ghe-tauwe te pande bi rade van den ghezellen van den scepe. Ende es tvonnesse.

¹ Die frühere Nummer der Hs. ist dort (I, S. 284) durch Druckfehler als 2254 bezeichnet anstatt 2454.

² Die Hs. enthält nicht 22 Artikel, wie bei Twiss (I, S. LXXXII) angegeben wird, sondern 24.

[2.] Une nief est en un havene pur attendre son temps, et quant vient a son partir le mestre doit prendre conseil oue ses compaignons et leur dire, seigneurs, nous avons cest temps. Ascun y aura qi dira, le temps nest pas bon, est ascuns qi diront, le temps est beal et bon, le mestre se doit accorder oue le plus des compaignons. Et sil fesoit autrement, il est tenez de rendre la nief et darres, sils semperdont sil ait de quoi. Et cest le juggement en ce cas.

[3.] Une nief separt en ascunes terres ou en quel lieu que ce soit, les mariners sont tenus a sauver le plus qils purront, et sils y aident, le mestre est tenez de engager, sil ait deniers de ce qils sauverent, pour les remesuir en lour terres. Et sils naident myre, le mestre nest tenus de riens leur bailler ne de leur pourvoier, einz perdent leur lowers, quant la nief est perduz, et le mestre ne poet vendre lappareilles de la nief, sil nait commandement ou procuracion des seigneurs, mes les doit mettre en sauvegarde jusquez a tant, qil sache la volunte des seigneurs, et ce doit faire le plus

[2.] Een scijp es in ene havene licghende ombeidende tijd ende wind, ende alst van danen varen zal die meester es sculdich raet te nemene met den ghezellen ende zecghende, ghi heeren, wij hebben wind tseilne. Enicghe zijnre di zecghen, die wind es niet goed, ende enicghe die zecghen, die wint ende weder es scone ende goed, die meester es sculdich te acoordeirne mette meeste menichte van den ghezellen. Ende dade hi anders, hi es sculdich tscip ende die coopmanscepe goed te doene ende te betaelne, heist dat zij verloren zijn. Ende dit es tvonnesse.

[3.] Een scip breict in enich land, te wat steden dat es, die sciplieden zijn sculdich te behoudene, so zij meest moghen, ende heist dat zij helpen den meester, hi es hem sculdich haren dienst, ende heist dat hi gheen ghelt en heift, van dat zij helpen behouden, hi esse sculdich weder tharen lande te bringhene. Ende ne helpen zij hem niet, so ne es hi hem niet sculdich ende zij zullen hare huere verliesen, als tscip verloren es. Ende die meester en mach ghetauwe niet vercoopen, hine hebbe beveilnesse jof procuracie van den heeren, maer hi esse sculdich te lecghene in behoudenre hand tote wille

loyalment qil purra. Et sil fesoit autrement, il est tenuz a lamendre, sil ait de quoi. Et cest le juggement en ce cas.

[4.] Une nief sempart de Bourdeux ou daillours et avient a le foiz, que sempire len la sauve le plus que len poet des vins et dautres darres, les marchantz et le mestre son en grand debat et demandes les marchantz du maistre avoir leurs darres, ils les deyvent bien avoir paiantz leur fret de tant, comme la nief ad fait de voiage, sil plest a mestre. Mes si le mestre voet, il poet bien adobler sa nief, si ele est en ce cas que elle se puisse adobler prestement. Et sinon il poet lower un autre nief a faire le voyage. Et aura le mestre son fret de tant come il aura des darres sauvez par ascune maniere. Ci est le juggement en cest cas.

[5.] Une nief sempart dascun port chargez ou voide et arrive en ascun port, les mariners ne deivent pas issir hors sans congie du mestre, car si la nief semperdoit ou sempiroit par as-

van den heere, ende dit te doene also noyaellike als hi mach; ende dade hi anders, hi eist sculdich te beterne. Ende dit es tvonnesse.

[4.] Een scip dat vaert jof sceedt van der Sluus jof van andren steden, het ghevalt dat breict, mes sculdich te behoudene als men meest mach van den winen ende van andre scipwaere, die coopliden ende die meester worden in groten debaten, die coopliden tieghen den meester, omme hebbene haer goed, sy sijnt wel sculdich te hebbene gheldende die vrecht van so velen, als tscip zal hebben ghedaen van der vaert, op dat den meester genoucht. Maer up dat die meester wille, hi mach wel ghereeden, tscip vermaken ende beteren, bi also dat alsulc es, dat ment ghereden, vermaken ende beteren mach in corten tiden. Ende es dies niet, hi mach hueren een ander scip, die vaert omme te doene. Ende die meester zal hebben zine vrecht van also vele, als hi behouden zal hebben van den goede in enigher manieren. Ende dit es tvonnesse.

[5.] Een scip vaert van enigher havene gheladen jof ydel ende es ghearriveert in andere havene, die scipliden zijn niet sculdich uten scepe te gane zonder smeesters oorlof, want

cune adventure, ils seront tenuz a lamendre, sils aient de quoy. Mes si la nief estoit en lieu, ou elle se feut amarre de quatre amarrez, adonquez purront bien issir hors et revenir par temps a leur nief. Et cest le juggement en cest cas.

[6.] Mariners se lowent a leur maistre et ils y ont ascuns deulx qui sen issent fors de la nief sanz congie et sen yvrent et font contakes et auscuns deulx sont naufrez, le mest[re] nest pas tenuz a les faire garrir ne a les purvoier de riens, einz les poet bien mettre fors et lower un autre en lieu de li. Et sil couste plus que cest, le mariner le doit payer, si le mestre troeve riens de soen, mes si le mestre lenvoye en ascun service de la nief par son commandement et il se blessast ou naufrast, il doit estre garriz et sauvez sur les coustages de la nief. Et cest le juggement en ce cas.

[7.] Se avient que maladie emprent a un des compaignons de la nief ou a deux ou a trois en fesantz leur service de la nief et ne poet pas tant estre malades en la nief, le mestre lui doit mettre hors et li purchacer un hostel et li bailler

waert datter bi verlore of arichde in enigher manieren, si waren ghehouden dat te beterne, hadden zij waer mede. Maer ware tscip in steden, daert ghemeerst ware met IIII getauwen, si mochten wel ute gaen ende weder comen in tide te scepe etc.

[6.] Het ghevalt dat scijplieden hem verhueren haren meester ende enicghe van hemlieden zijnre die gaen uten scepe zonder orlof ende drincken hem dronken ende maken content of twist, het ghevalt datter enicghe ghewond zyn, die meester en eist niet sculdich te doen ghenesene no ghene provance te ghevene; maer hi machse uten scepe doen ende andre hueren in die stede van hemlieden. Ende costen zij meer, zij zullen betalen moeten ende uprechten den meester, dat hi hem gheleent heift; maer zendse die meester in enighen dienst van den scepe, daer zij hem in quetsen ende wonden, zij sijn sculdich ghenesen te zine ende gheheelt up den cost van den scepe etc.

[7.] Het ghevalt dat enicghen schipman ziechede ancomd jof II jof III blivende in den dienst van den scepe, zij ne moghen van ziecheden niet int scip bliven, die meester esse schuldich uten scepe te doene ende in ene herberghete lecghene ende

cresset ou candele et li baillier un de ses valletz de la nief pur li garder ou lower une femme, qui preigne garde de li et li doit pourvoir de tiel viande come len use en la nief, cest assavoir de tant come il prist, quant il feut en sante et riens plus. Sil ne li plest et sil voet avoir viande plus deliciouses, le mestre nest pas tenuz de li querer, sil ne soit a despenser du mariner; la nief ne doit pas demurer pur li, einz se doit aler, et sil garrist, il doit avoir sou lower tout a long, et sil morust, sa femme ou ses privez le deyvent avoir pur li. Et cest le juggement en cest cas.

[8.] Une nief sempart de Bourdeux ou daillours et avient chose, que torment la prent en meer et qils ne purront eschaper sans getter hors de darres de leyne, le mestre est tenuz dire as marchantz: seignours, nous ne poons eschaper sans getire des vynes et des darres, les marchantz si en y ad responderont leur volunte et greent bien le gettison par aventure, les resons du mestre sont plus cleres. Et sils ne greent mye, le mestre ne doit pas lesser, porce qil nengette tant qil verra que bien soit, ju-

hem te livererne keerslicht bi te ziene ende een van den cnapen van den scepe, omme hem te wachtene, of enen andren meinsche te huerne, die te hem ware neimt, ende hem te verziene van zulker spisen als ment int scip useirt, dats te wetene al sulke als men hem gaf, als hi ghesond was, ende niet meer, jof hi ne wilt doen. Ende wil hy hebben lieveliker spisen, die meester en esse hem niet sculdich te zoukene, es hi met tsinen costen, ende tscip en es niet sculdich na hem te beidene, maer het es sculdich te zeilne. Ende eist dat hi gheneist, hi es sculdich te hebbene sine huere. Ende eist dat hi sterft, zijn wijf jof zine kindren, aeldinghers, zijne sculdich te hebbene.

[8.] Een scip vaert van der Sluus jof van andren steden, het ghevalt dat hem torment up comd van der zee ende he mach niet lieden zonder scade van werpene goed, zij zijnt sculdich te toghene den coopliden, ende die coopliden zecghen haren wille, dan mach ment wel weerven bi aventuren, die redenen tusschen den coopliden ende den meester worden aldaer ten clærsten. Ende eist dat de coopliden niet orloven tweerven, die meester ne salt daeromme niet laten tweerven, bi also dat hem

rant soi tiers de ses compaignons sur les seintz evangelies, quant il sera venu en sauvete a terre, qil ne fesoit [mye de nulle malice], mes pur sauver leur corps et la nief et les darres et les vyns. Ceux qui seront gettez hors doivent estre aprisez a foer de ceux, qui sont venuz en sauvete, et seront partiz livre par livre entre les marchantz et y doit partir le mestre a compter la nief oue son fret a son chose pur restorer le damage, les mariners y doyvent avoir chescun 1 tonel frank, le quel le mestre doit francher et lautre doit partir au gett, selon ce qil aura, sil se defent en la meer come 1 homme, et sil ne se defent mye, il naura riens de franchise, et en sera le mestre creu par son sacrement. Et cest le jugement en cest cas.

[9.] Il avient que le mestre dune nief coupe son mast par force du temps, il doit appeller les marchantz et leur monstret que leur covient couper le mast pur sauver la nief et leur darres; et ascune foiz avient que len coupent cables et lessent autres, pur sauver la nief et les darres, qils doyvent estre comtes livre a livre come get, et y deyvent partir les marchantz et paier sans null delay avant que lors darres soient mises hors de la

goed dinct, zwerende hem dander met zine gheselle up dewangelie, als zij te lande commen zullen wesen, dat hijt dede omme te behoudene haer lijf, tscip ende goet, ende tgoed datter gheworpen wart, wart ghepriest ten fuere van datter behouden wort ende ghedeelt van ponde te ponde onder de coopliden; ende die meester esser of sculdich te deelene als van zinen scepe jof van zire vrecht in restore van der scaden. Die scijpliden zullen een vat vry hebben ende dander es sculdich te deelne an de scade, na dat elc goed der in heift, het ne zij dat hi hem soffisantelike verweerd als vailliant persoon, hi ne sal ghene vrijhede hebben. Ende die meester wordets ghe-looft bi zinen eede.

[9.] Het ghevalt dat een meester van enen scepe kerft zijnen mast bi crachte van wedre, hi es sculdich te roupene zine coopliden ende hem toghen de redene, waeromme hine kerft, ende dat es omme tscip ende tgoed te behoudene; ende bi wilen ghevallet dat zy hare cablen keerven ende laten hare anckers, omme tscip ende goed te behoudene, zij zijn sculdich gherekent te zine van ponde te ponde also zeewerp, ende die

nief. Et si la nief estoit en dure sege et le mestre demurast pur lour debat et il y est corison, le mestre ne doit pas partir ankes en doit avoir son fret de ceux vyns, come il prendra des autres. Et cest le juggement en ce cas.

[10.] Un mestre dun nief vient en sauvete a sa descharge, il doit monstrez as marchantz les cordes, oue queux il gyndera, et sil voit qil y ait amendre, le mestre est tenuz a les amendre, car si tonel ou pipe de perde par default de guynde ou de cordage, le mestre et ses mariners sont tenuz a les amendre et y doit partir le mestre pur tant qil prent guyndage et le doit le guyndage estre mis pur restorer les damages primierement et le remanant doit estre partiz entre eux; mes si cordes rompont, sans ce qils les eussont monstrez as marchantz, ils seront tenuz a rendre tout le damage, mes les marchants dient, que les cordes sont bonnes et beales et ils rompont et chescun doit partir du damage, cest assavoir des marchantz, a qui le vin sera tant soulement. Et cest le juggement en ce cas.

cooplieden der an deelen ende ghelden zonder delay, eer zij haer goed uten scepe doen. Ende waert dat tscip droghe zate ende de meester beide omme haer ghescil ende debaet ende der yet gheleken ware, die meester en es niet sculdich scade der of te hebbene maer sine vrecht der of ghelijc den andren. Ende dat es tvonnesse.

[10.] Het ghevalt dat een meester van enen scepe comt behouden tsire ontlaestinghe, hi es sculdich te toghene den cooplieden die coorden, daer hi mede zal winden, ende esser yet an te beterne, hi moet beteren, want ware tvat jof pipe verloren by fauten van haren windene, die meester ende die sciplieden wordenre of ghehouden die scade te beterne. Ende die meester moeder an deelen, mids dat hi neemt windeghelt, ende twindeghelt es sculdich gheleit te zine in restore van der scade eerst, ende tremanant moeten zy deelen onder hemlieden. Maer braken de coorden, eer dat zijse den cooplieden totegheden, so waren zij sculdich die scade al te male te betaelne. Maer zegghen die cooplieden, dat die coorden goed en scone zijn ende zij breken, elc es sculdich te deelne an de scade, dats te wetene van dengonen dies tgoed es gemeenlike. Ende dit es tvonnesse.

[11.] Une nief est a Bourdeux ou aillours et leve sa veille pour ariver ses vynes et sempart et naffrent pas le mestre et les mariners leur bouche si come ils deussent et leur fait mal temps en la mer en tiele maniere, que leur fustailles des leynes enfondre tonel ou pipe, la nief vient a sauvete, les marchantz dient, que leur fustailles des leyns ad leur vins perduz le mestre dit, que non fist, si le mestre poet jurer li et ses trois compaignons ou quatre deulx, que les marchantz eslirront, que les vynes ne s'en perdirent pas pur leur fustailles, si come les marchantz leur mettent sus, ils en deyvent estre quites et delivres, et sils ne voillent mye jurer, ils deyvent rendre as marchantz touz leur damages, car ils sont tenuz a affier leur bouches et leur ellores bien et cert[ain]ement, avant qils deyvent partir du lieu, ou ils se chargent. Et cest le juggement en ce cas.

[12.] Un mestre lowe ses mariners et les doit tenir en pees et estre leur jugges, si ascun deulx endamage lautre, par quoy il mette payn et vyn a table. Cely qui dementira lautre, doit payer quatre deniers. Et sil y ad nul

[11.] Een scip es ter Sluus jof eldre omme wijn te ladene ende vaerd van danen ende die meester no zine scipmannen en verzekeren niet die sloten van der fustaille, also zij doen zouden, ende nemen quaet weder up die zee, waerbi dat die fustaille ende tie slote breken ende verliesen vat jof pipe, tscip comt behouden, die cooplieden zegghen dat bi der fustaille ende tghebrec van den sloten hare wine verloren sijn, die meester zeit, dat dies niet en es, ende eist dat die meester ende drie jof viere van zinen scipmannen, die die cooplieden ute lesen, willen zweren, dat die winen niet verloren en zijn bi fauten van haerre fustaille, also die cooplieden zegghen ende hem uplecghen, die meester esser of sculdich los ende quite te zine, ende eist dat zijt niet zweren ne willen, sy zijn sculdich de cooplieden die te restoreren, want zij zijn sculdich te tslutene ende te verzekerne hare boucken ende hare elloren wel ende certenelike, eer zy sceeden van daer zy laden.

[12.] Een meester huert zine sciplieden, hi esse sculdich te houden in paise ende hare juge tsine van dat een den andren mesdoet, alzo langhe als hi hem brood ende wijn ter tafelen leit. Ende die andren heet lieghen,

qui dement le mestre, il doit payer VIII deniers. Et si le mestre enferge un de ses mariners, il li doit entendre la premiere colee come du poigne ou de palme. Et sil le fiert le plus, il se doit defendre. Et si le mariner fiert le mestre premier, il doit perdre cent soldz ou le poign au choise du mariner. Et cest le jugement en cest cas.

[13.] Une nief est frettez a Bourdeaux ou a la Rochelle ou aillours et et vient a sa charge et font chartrepartie, towage et petitz lodmanage, sont sur les marchantz en costere de Bretagne touz ceux, qui lemprent puis que len ad passez les debatz ou sont petitz lodmans, ceux de Normendie et dEngleterre puisque lempassez Caleys, et ceux dEscoce puisque len passe Gerneseye, et ceux de Flandres puisque lempasse Caleys; et ceux dEscoce puisque lempasse Jernemuth. Et cest le jugement.

[14.] Contel se fait en un nief entre le mestre et les mariners, le mestre doit ouster le towaille de devant ses mariners trois foitz, avant qil les commande fors. Et si le mariner offre a faire lamende a la garde des mariners, qui sont a la table, et

verbuerd IIII d. Ende heet die meester yement lieghen, hi verbuerd VIII d. Ende heter enich den meester lieghen, hi verbuerd VIII d. Ende eist dat die meester enicghen slaet, hi essene sculdich ter verdraghene deerste smete als metter palme jof metter vuust. Ende slouch hine meer, hi mochte hem wel weren. Ende sloughe enich scipman den meester voren, hi es ghehouden jof verloren c s. jof die vuust. Ende dat es tjugement.

[13.] Een scip es vervrecht te vaerne te Bordeaux, ter Rochele jof elre ende comd daert ontladen zal ende maker charterpartie, touage, ledmanage, zijn up die coopliden an dere coste van Bartaingen, diese nemen van dat men lijt die debats ende zijn clene ledmanagen, die van Normandijen ende van Ingeland van dat men lyt Calais, ende van Scotland van datmen lijt Jernemue. Ende dit es tvonnesse.

[14.] Het ghevalt dat debaet es tusschen den meester van enen scepe ende zinen scipliden, de meester zal bevelen tscolaken wech te doene van voren den scipman III waerf, eer dat hine heet ute gaen. Ende eist dat die scipman biedt dat

le mestre soit tant cruel, qil ne voille riens faire, mes les mettre fors, le mariner se poet aler et suir la nief jusques a sa descharge et avoir auxi bon lower, come sil estoit venuz dedeinz la nief amendant le forfait a la garde de la table. Et si ensi estoit que le mestre eust auxi bon mariner come celi en la nief et le perdoit par ascune aventure, le mestre est tenuz a restorer le damage de la nief et de la marchandise, qui y sera, sil ait de quoi. Et cest le jugement etc.

[15.] Une nief est en un couvers amarrez et hasant de son marree, un autre vient et fiert la nief qest en sa pees en tiel maniere, que elle est en damage du coupe, que lautre li donne, et il y a des vyns enfondres dascuns, le damage doit estre apriez et partiz moitie entre les deux niefs et les vyns, qui sont dedeins les deux niefs, doyvent partir du damage entre les marchantz, le mestre de la nief, qui ad feruz lautre, est tenu a jurer li et ses compaignons, qils ne le feisoient mye de gre. Et est reson pur quoi cest jugement est fait: si ensi est que une veille nief se mist voluntiers en la voie dun meillour pur quïder avoir lautre nief, si ele

te beterne te tsecghene van den sciplieden van der tafelen ende die meester zo hovaerdich zij, datter niet toe bliven ne wille, ende doetene ute gaen, die scipman mach tscip volghen tote daert ontaet ende hebben also goede huere, jof hi int scip comen ware, betrende die meschaet ten zecghene van dien van zire tafele. Ende waerd dat die meester ne hadde ne ghene also goeden scipman, als hi ent scip verlore bi enicgher aventuren, die meester blijfd ghehouden van der scade van den scepe ende van den goede, heift hi waer mede.

[15.] Het ghevalt dat een scip legt in een comters ghemarst ende een ander scip comd metter ghetide ende slaet dat datter ghemarst leicht, zo dat scade heift van den slaghe, dat hem tander gheift, so datter winen den bodem ute vlieghen, de scade es sculdich te zine bi peise onder bede den scepe ende die wine, die sijne in beeden scepen, zijn sculdich te deelne die scade onder hemlieden, die meester van den scepe, dat tander slough, es sculdich te zweerne ende zine sciplieden, dat zijt niet willens daden. Ende dits de redene, waeromme dit vonnesse es ghemaect: het ghevalt dat eent houtscip legghet geerne in den wech van enen betren scepe,

eust tous ses damages, mes quant il soit: quelle doit partir a la moite et ele se mettre voluntiers hors de la voye. Et cest le juggement etc.

[16.] Une nief ou deux ou plus sont en un havene ou il y ad poy deawe et si asecche, lune des niefs trop pres de lautre le mestre de cel nief doit dire as autres mariners: seigneurs, levez vostre ancore, car elle est trop pres de nous et purroit faire damage, et ils ne la volont lever, le mestre pou[r] eux et ses compaignons le vont lever et esloigner de li, et sils la voillent lever et lautre leur face damage, ils seront tenez a lamendre tout a long. Et sil y eust mys ancore sans voie et elle face damage, ils seront tenez a lamendre tout a long. Et sils sont en un havene, qui asecche, ils seront tenez a mettre balinges as autres, qils ne preignent a plaint. Et cest le juggement etc.

[17.] Les mariners de la costere de Bretagne ne devont avoir que une quisine le jour par la reson, qils ont beverage en alantz et venantz. Et ceux de Normandie en doyvent avoir

omme van den andren alle die scade te hebbene, waert datter of te broke ware of gheharecht ware, maer als men weet, dat di scade te helten ghewijst wart, so leghet ment gheerne buten weghe. Ende dit es tvonnesse.

[16.] Een scip of ij of meer zijn in ene havene, daer lettel waters es ende pleghet droghe te zine, teen scip zal lecghen te naer enicghen andren scepe, die meester van den scepe, dat eerst up den gront droghe lecghen zal, es sculdich te zecghene diengonen van den andren scepen: ghi heeren, heft huwen ancker, hi staed ons te naer, wij duchten scade bi te nemene, ende zij ne willens niet doen, die meester van den scepe ende zine ghezellen verlecghen dien ancker. Ende eist dat dander hemliden verbieden ende zij scade nemen bi den ancker, zij zijnt sculdich te beterne redenlike Ende ware enich ancker zonder boeye, die hem scade dade, dies dancker ware, wert sculdich te beterne. Ende in zulken havenen es men sculdich te lecghene bailgrie, dat zij ghene scade nemen.

[17.] Die scipliden van den coste van Bartaengen en zijn sculdich maer ene kuekene sdaghes te hebbene bi der redene, dat zij hebben drinken gaende ende commende. Ende die van Nor-

deuz le jour par reson, que le mestre ne leur trouve que eawe a lour aler, mes puisque la nief sera venuz a la terre, ou le vyn est, les mariners doivent avoir beverage et leur mestre le doit querrer a eux. Et cest le jugement en ce cas.

[18.] Une nief arrive a sa charge a Bourdeux ou aillours, le mestre est tenuz a dire a ses mariners: seigneurs, fretterez vous voz marrees ou vous les leres au fret de la nief, ils sont tenuz a respondre, le quel ils feront. Et sils eslisent au fret de la nief, tiel fret come la nief aura ils auront, et sils voillont fretter par eux, ils doivent fretter par tiele maniere, que la nief ne soit demourant. Et sil avient qils ne trovent fret, le mestre ad nulle blame et leur doit lour mestre monstren leur rives et leur leires. Et chescun mariner y poet mettre le poysant de son mariage, et sils y voillont mettre tonel deawe, ils le poont bien mettre. Et si gettison se fait et leur tonel deawe soit gettez en meer, ils doit estre comptez pour vyn ou pur darres livre a livre, et si les mariners se puissent defendre resonablement en meer. Et si ensi soit que les mariners

mendijen zijn sculdich te hebbene ij den dach bi der redene, dat haerlieder meester hemlieden niet besoorghet dan water als zij varen; maer als tscip commen zal zijn int land, daer de wijn groeyt, de sciplieden zijn sculdich te hebbene haren drank ende haerlieder meester eist hemlieden sculdich te leverne. Ende dit es tvonnesse.

[18.] Het ghevalt dat een scip ghearriveert is te ziere rechter ontlastinghe te Bordeus of elre, de meester es sculdich te zecghene tote zinen ghezellen: ghi heeren, bevrecht uwe mareen of ghi zulse laten ten vrechte van den scepe, zij zijn sculdich te verandwordene, wat zij doen zullen. Ende kieser zij te hebbene alzulke vrecht, als tscip hebben zal, zij zullent hebben, ende willen zij bevrecht zijn bi hemzelven, zij zijn sculdich te bevrechtene in zulker manieren, dat tscip om hemlieden niet en blive lettende. Ende caemt dat zij gheene vrecht en vonden, de meester en zals gheene blame hebben. Ende de meester es hemlieden sculdich te toghene haerlieder rive ende haerlieder leyre, ende elc scipman mach lecghen tghewichte van ziere marage. Ende willen zij lecghen een vat waters de meester ende de sciplieden mueghent wel doen, ende eist dat

se frett gettent as marchantz tiel franchise come les mariners auront doit estre as marchantz. Et cest le juggement en ce cas.

[19.] Une nief vient en sauvete a sa descharge, les mariners volunt avoir leur lowers et il y a ascun, qui nad l[it] narch en la nief, le mestre poet retenir de sou lower pur rendre la nief la ou la prist, sil ne donne bone caucion a parfournir le voyage. Et cest le juggement en cest cas.

[20.] Un mestre dun nief lowe ses mariners en la ville dont la nief est et les lowe les uns a mariage les autres a deniers, ils voient que la nief ne poet trover fret a venir en ses parties et leur convient aler plus loins, ceux qui vont a marreag, le deyvent suir, mes ceux qui vont a deniers, le mestre est tenuz a leur crestre leur lowers, vewe par vewe et corps par corps, par reson qil les avoit lowes a termine un lieu. Et sils chargent plus pres, que leur covenant faut pris, ils deyvent lour

rvat waters gheworpen wort in de zee, het zal gherekent zijn over wijn of over andere coopmanscepe pond over pond, bi also dat zijt niet bescudden moghen van der zee. Ende waerd also dat zij der coopliden goed over wierpen, alsodane vryhede als des cipliden hebben, zullen de coopliden hebben. Ende dits tvonnesse.

[19.] Een scip comd behouden tsiere ontlastinghe, de scipliden willen hebben hare huere ende daer zijn enighe van der voorseide scipliden, dewelke ne hebben noch bedde noch scrine int scip, de meester mach onthouden van harer huere, omme tscips te leverne, daer hyt nam, eist dat zij hem gheen caucioen omme te vuldoene de reise. Ende dit es tvonnesse.

[20.] Een meester van enen scepe huert zine scipliden en huert enighe up de bevrechtinghe ende andere met ghelde, zij zien dat tscip gheene vrecht vinden can te commene tsinen lande, maer moet voorder bevrecht worden, deghuere die varen up de bevrechtinghe moeten nader volghen, maer deghue ne die varen omme ghelt, de meester es hemliden sculdich haer huere te beterne, wille of ne wille, lechame over lechame, bi der redene dat hise ghehuert heift te termine besproken. Ende

lowers tout a long, mes ils deivout aider a rendre la nief la ou ils la priftrent, si le mestre voet a laventure de Dieux. Et cest le juggement en cest cas.

[21.] Il avient que un nief vient a Bourdeux ou aillours de tiele quisine, come len use en la nief, les deux mariners en pourront porter un mes dementrers, quilz seront trenchez en la nief et de tiel payn, come il aura, ils en deivent avoir selonc ce quilz pourront manger a un manger, mes de beverage riens ne deivent avoir hors de la nief. Et en deivent revenir prestement a la nief, issint que le mestre ne perde ses oeuvres de la. Car si le mestre les y perdoit et il eust damage, ils sont tenuz a lamendre ou si un des compaignons se blesse par besoigne daide, ils seront tenuz a faire garrir et amendre au compaignon et au mestre et a ceux de la table. Et cest le juggement etc.

[22.] Un mestre frett sa nief a un marchand et est devisez entre eux et mys un terme pur

eist dat zy narer laden, dan hare voorwoorde ghenomen was, zij zijn sculdich hare huere al ute te hebbene, maer zij zijn sculdich te helpene tscip te bringhene, daer hijt nam, eist dat de meester wille, bi der aventuere van Gode. Ende dits tvonnesse.

[21.] Het ghevalt dat een scip es te Bordeus of elre, van alzulker kuekene als men useert in tscip twee sciplieden mueghen wech draghen een gherechte also ghedaen, als zij int scip hebben zouden, ende al zulc brood, als men daer eit, ende dat zijn zy sculdich te hebbene naer dat zij eten moghen teere waerf, maer zij en zijn niet sculdich enighen dranc te draghene uten scepe. Ende zijn sculdich varinc weder te keerne, dat daer bi de meester niet en verliese tweerc van den scepe, want waerd dat de meester scade name bi ghebreke van den werke, zij zijnt sculdich te beterne.

Item waerd dat enich van den ghezellen hem quetsten in zyne bederve bi fauten van hulpen, zij zullen ghehouden zyn omme hem te ghenesene ende te beterne bi den meester ende ghezellen van der tafele. Ende dit es tvonnesse.

[22.] Het ghevalt dat een meester bevrecht zijn scip enen coopman ende es besproken

charger et le marchand ne li tient pas einz tient la nief et les mariners par lespace de XV jours et ascune foiz empert le mestre son frett par default du marchand, le marchand est tenez a lamendre et en tiele amende, qui sera fait, les mariners auront le quart et le mestre les trois partz. Cest le juggement etc.

[23.] Un marchand frett un nief et la charge et la mett au chemyn et entrete cele nief en un haven et demoert tant, que deniers li failient, le mestre poet bien envoyer a son pays pur querre de largent, mes il ne doit mye perdre temps, car sil le fesoit, il est tenez a rendre as marchans tous les damages, qils auront, mes le mestre poet bien prendre des vins as marchantz et les vendre, pour avoir son estorement, et quant la nief sera venuz et arrives a sa droit decharge, les vyns que le mestre aura pris devient estre a fier mys que les autres seront venduz ne a greindre fier ne a meyndre, et aura le mestre son fret come de ceux vyns, come il prendra

tusschen hemlieden ende ghe- maect zeker tijt te ladene, de coopman ne houdes niet, maer houdet scip ende sciplieden bi der spacie van XV daghen of meer, ende zomvile verliest de meester zine vrecht ende zijn huus bi den ghebreke vanden coopman, de coopman es ghehouden dat te beterne met zulker beteringhe, als men zegghen ende oordeneiren zal; daerof zullen hebben de sciplieden teen vierendeel ende de meester de drie vierendeelen bi der redenen, dat hi de costen doen moet. Ende dit es tvonnesse.

[23.] Een scipman bevrecht een scip ende ladet tscip ende zettet te weghe ende hier binnen es tvoorseide scip bleven in de havene, het ghevalt datten meester ghelt ghebreict, de meester mach wel zenden in zijn land omme gheldt, maer hi en es niet sculdich tijdt te verliesene, want daer hijt dede, hy es ghehouden ieghen de cooplieden in alle de scade, die zij hebben zullen; maer de meester mach wel nemen winen ieghen den coopman ende vercoopen omme secours te hebbene te ziere bederve. Ende als tscip zal wesen gheariveert te ziere rechten ontlastinghe, de winen, die de meester zal hebben ghenomen, zijn sculdich ghestelt te zine up een

des autres. Et cest le juggedment en ce cas.

[24.] Un bacheler est lodman dune nief et est esleitz a la mesuir jusques au port, ou len la doit descharger, il avient bien que en cest port y ait fermez, ou len mett les niefs pur descharger, le mestre est tenuz a purvoier sa forme lui et ses mariners et y mettre balynges, qils ne pergent au plain ou que la fourme soit bien balynges, que les marchant naient damage, car sils avoiet damages, le mestre est tenuz a lamender, sil ne die reson, par qui qil ne soit abatuz de sa reson. Et le lodman ad bien fait son devoir; quant il ad amesnez la nief jusques a la forme, car jusques illecques la devoit a mesuir et de celle heure en avant les fies est sur le maistre et sur ses mariners. Et cest le juggedment en ce cas.

fuer, also dandere vercocht zullen worden, ende de meester zal hebben zine vrecht van dien wine, ghelike dat hi hebben zal van den anderen. Ende dit es tvonnesse.

[24.] Een contremeester es leedsman van enen scepe ende es ghehuert tscip te bringhene tote in de havene, daert ment ontladen zal, het ghevalt wel dat in die havene zijn verzekerteden, daer men de scepen leicht omme tontladene, de meester es sculdich dat te voorziene omme hem ende omme ziene sciplieden ende te lecghene balenges, also dat de cooplieden gheene scade en hebben ende dat zij daeromme niet en verliesen, dat scip niet wel ghebalengiert es, want daer de cooplieden scade hadden, de meester eist sculdich te beterne, hi en zecghe redene, waeromme dat of gheslegghen zij van ziere redene. Ende de leedsman heift hem wel ghequijt, als hi tscip brocht heift in behoudenesse toter verzekertede, want hi eist sculdich tote daer te bringhene, ende daerna staet fait up den meester ende de ghezellen. Ende dit es tvonnesse.

II.

Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels.

Von

Ernst Baasch.

Von alters her hat der Hering im hamburgischen Wirtschaftsleben eine große Rolle gespielt¹. Heringwascher werden hier schon im 15. Jahrhundert erwähnt². Schonischer, flämischer, aber auch Nordseehering — Helgoländer³ — erscheint auf dem Hamburger Markte. Im 16. Jahrhundert gingen die Hamburger noch selbst auf die Fischerei, und der Helgoländer Hering wird wohl zum Teil von ihnen selbst in die Stadt gebracht worden sein.

Am wichtigsten war aber der Hering für die Beziehungen

¹ Benutzt sind Akten der Commerz-Deputation und des Stadtarchivs in Hamburg, ferner des Reichsarchivs im Haag und des Stadtarchivs in Amsterdam. Für die Verhältnisse der Schonenfahrer wurde namentlich benutzt ein Manuskript der Commerzbibliothek (H. 524, 4^o) »Beschreibung der Schonfahrer-Compagnie« usw. Klefeker, Sammlung etc. VI, S. 338 Anm., äußerte die Absicht, »eine vollständige hamburgische Heringsgeschichte« zu liefern, und in Bd. VII, S. 9 ff. liefert er wertvolle Materialien; doch bringt es die amtliche Stellung Klefekers mit sich, daß er viele Dinge teils ganz verschweigt, teils nur kurz andeutet.

² Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 104.

³ Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, S. 282; vgl. Koppmann in Mitt. des Ver. f. hamb. Gesch. 1881, S. 55. Helgoländer Heringe nennt auch die von Ehrenberg in Mitt. etc. 1898, S. 186 veröffentlichte Zollrolle, die übrigens noch einer näheren Untersuchung bedarf. Helgoländer Heringe auf dem Hildesheimer Markte 1451 bei Doebner, U.-B. d. St. Hildesheim 7, Nr. 12 (cit. bei Stein, Hans. U.-B. 8, S. 364 Anm. 1).

Hamburgs zu den Niederlanden. Der Hering bildet gleichsam das Barometer für die Innigkeit und Wichtigkeit dieser Beziehungen; im 16. und 17. Jahrhundert, der Periode des engsten Verhältnisses zwischen den Niederlanden und Hamburg in der neueren Zeit, fällt dem Hering hierbei eine hervorragende Rolle zu. Als jenes Verhältnis an Bedeutung verlor, das Interesse an England das an den Niederlanden in Hamburg allmählich verdrängte, nahm gleichzeitig auch die Bedeutung des holländischen Herings für den Hamburger Markt ab.

Die westholländischen und friesischen Seeplätze lagen von jeher mit großem Eifer der Fischerei ob; der von ihnen gefangene Hering hat später lange als der beste gegolten¹. Der »flamische« Hering bildete in Hamburg einen wichtigen Einfuhrartikel, der im Weitervertrieb dann ein ebenso wichtiger Ausfuhrartikel wurde.

Zunächst stehen die Beziehungen, in die der Hering Hamburg mit den Niederlanden gebracht, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Handelstechnik, der Behandlung der Ware. Im Vordergrund steht die Verpackung des Herings, eine Frage, die mit der Qualität, dem Ruf dieses Artikels in engem Zusammenhang steht. So liegt ein Schreiben des Hamburger Rats aus dem November 1468 vor, in dem den Räten von Schiedam, Rotterdam, Brielle, Zierikzee, Vlardingem, Godereide, Westenschouwen, Brouwershaven, Veere und Vlissingen vorgetragen wurde, daß die Kaufleute der unliegenden Städte und Lande häufig über die schlechte Verpackung des holländischen Herings klagten, der nur an den Böden der Tonnen gut gepackt, im Innern aber durcheinander geschüttet sei usw.; das diene zum Schaden des Kaufmanns und der Stadt Hamburg; man müsse in Hamburg, wenn jene Städte nicht eine bessere Verpackung einführten, Vorsorge treffen, daß der Kaufmann nicht geschädigt werde².

Die darauf eingehenden Antworten der Städte zeigen, daß sie wohl das in Rede stehende Interesse anerkannten. Schiedam

¹ Über die holländischen Fischereien vgl. Beaujon, *Overzicht der geschiedenis van de Nederl. zeevisscherijen* (Leiden 1885).

² Ähnliche Klagen im 15. Jahrhundert zahlreich in den hansischen Publikationen, namentlich den Urkundenbüchern.

versprach, den Steuerleuten auf den Heringsfängern entsprechende Befehle geben zu wollen; auch wolle die Stadt selbst besser aufpassen. Zierikzee schob alle Schuld auf die Kaufleute, die den Hering von den Fischern lastenweise aufkauften und dann die Verpackung besorgten. Brielle berief sich auf die von der Stadt geübte scharfe Aufsicht; niemand dürfe Hering in Tonnen einsalzen, er sei denn ordentlich gepackt; alle Tonnen würden je nach dem Schiff gesondert bezeichnet; aller zum Verkauf kommender Hering müsse offen auf der Strafse ausgestellt werden. Rotterdam versprach dafür zu sorgen, daß jeder Heringsfänger seine Marke auf die Tonne setze; Veere erklärte, die Kaufleute packten dort den Hering selbst, ohne daß man wisse, wie.

Tatsächlich wurden in Holland im 15. und 16. Jahrhundert eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die verhindern sollten, daß der holländische Hering in Mißkredit kam. Die Klagen der Händler und Konsumenten hörten aber nicht auf und nahmen in der Mitte des 16. Jahrhunderts wohl eher zu als ab; sie gewähren uns einen willkommenen Einblick sowohl in das Gebiet, das von Hamburg aus mit Hering versorgt wurde¹, wie auch in die Verhältnisse des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Heringsarten. Im Jahre 1545 beschwerte sich der Braunschweiger Rat beim Hamburger Rat über die schlechte Packung und Salzung des flämischen Herings, die Vermischung mit schlechter Ware usw. Eine ähnliche Klage kam 1555 aus Halle, ebenso aus Magdeburg. »Mit solcher böser Packung«, erklärten die Magdeburger, könnten sie im Oberlande nicht handeln; die Nürnberger, Franken usw. hielten sich an die Deventerer Packung, die von Boden zu Boden erfolge und die bei dem rheinaufwärts nach Köln geführten Hering üblich sei. Früher hätten die Nürnberger, Franken usw. Rhein- und Frankenwein, Stahl, Blech, Barchent, Sammet, Seide etc. nach Magdeburg gebracht und hier Hering und andere Waren geholt; das alles habe wegen der schlechten Packung aufgehört. Wenn sie von Hamburg 1 Last über Land holten, hätten sie nicht 10 Tonnen

¹ Über Teuerung des Herings in den Rheinlanden und Bezug von Hering über Hamburg vgl. Höhlbaum, Buch Weinsberg 2, S. 254 (1573); Inventare hans. Archive. Köln 2, S. 34 Anm. 1.

Vollhering, alles übrige sei Salzlake, Grobsalz und anderer »unflath«; seien 4—6 Lagen gut, so sei in der Mitte der Tonne der Hering »über Kopf ingesturzet«, und manch ehrlicher Kaufmann werde dann Betrüger gescholten. Die Folge aber sei, dafs man von dem flämischen Hering nichts mehr wissen wolle und wieder zum schonenschen zurückkehre. Die Magdeburger forderten von den Hamburgern, diese müßten in Zukunft auf der Deventerer-Packung bestehen, ferner, dafs kein flämischer Hering, der nach Bartholomäi (24. Aug.) gefangen, aufgenommen werde, endlich, dafs jede Stadt ihr besonderes Brandzeichen habe. Wenn die Hamburger nicht auf die Befolgung dieser Forderungen hinwirkten, müsse man andere Bezugsquellen suchen. Hamburg als »Stapel vom flemischen Heringe uff diese Lande« müsse dies beherzigen. Packe man in den Niederlanden schlecht, so müsse man eben in Hamburg umpacken; das täten die Hamburger aber nicht wegen des Schadens, den sie dabei erlitten. Ja, man warf den Hamburgern selbst vor, dafs sie den von den Kölnern ausgeschlossenen Brackhering aufkauften, »und werden also Land und Leute betrogen«. Den Wardierern sähe man durch die Finger, die Packer zapften die Lake nicht rein ab usf.

Auf diese Vorwürfe, die gewifs zum Teil nicht unberechtigt waren, gab der Hamburger Rat zu, dafs er gern die Verfügung treffen möchte, dafs der Hering von Boden zu Boden gepackt werde; es sei aber zu befürchten, dafs der Heringshandel dann sich nach Bremen wenden werde. Als die Magdeburger hierauf dem Bremer Rat ihre Not klagten, bedauerte auch dieser die schlechte Beschaffenheit des holländischen Herings, schob aber die Schuld lediglich den Niederländern zu. Als dann im Jahre 1557 die Magdeburger und Leipziger abermals über die Verpackung klagten, verhandelten im Sommer 1557 und 1558 die Hamburger und Bremer über diese Fragen in Buxtehude¹.

Wirklichen Erfolg konnte man doch nur erreichen durch direkte Einigung mit den Niederländern. Der Hamburger Rat scheint auch eine solche versucht zu haben. Aus jener Zeit,

¹ Vgl. Koppmann, hamb. Kämmererechnungen 7, S. 112, 162 f. (in hallecum negotio und in causa hallecum).

wohl bald nach 1566¹, liegt die Instruktion für eine Sendung des Rats nach Amsterdam vor. In dieser Instruktion wird der Klagen des Erzbischofs Sigmund von Magdeburg, des Bischofs Julius von Naumburg-Zeitz und der Städte Magdeburg, Braunschweig, Leipzig, Halle über die Packung des Herings gedacht und die Gesandten beauftragt, diese Gebrechen dem Rat von Amsterdam, »als da de Stapel von dem flamischen Heringe is«, vorzutragen und die Anstellung von Keurmeistern anzuregen, die die Heringstonnen kontrollieren sollten; »denne wo dat lanck voblyven und kein insehent gescheen scholde, were vormuthlich, dat de flamische heringk derwegen gemeden, de ock uth Hochdudschlandt vorbandt werden mochte, dar uth den dem einen und andern, so im handel des herings sitten, schade und nadeel entstaen konde«.

Das Ergebnis dieser Sendung ist aus den Akten nicht ersichtlich. Tatsache ist aber, daß die Klagen des Binnenlandes über die schlechte Verpackung vorläufig verstummt. Gerade von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an sind in den Niederlanden zahlreiche Verordnungen ergangen, die sich mit der Heringsfischerei beschäftigen und Mißbräuche aller Art abzustellen bestrebt sind. Gewiß sind die aus dem Reiche kommenden Klagen nicht ohne Einfluß hierauf gewesen; man erkannte wohl, daß der holländische Hering in Gefahr war, gänzlich in Mißkredit zu geraten². Im besonderen wurde dem nach Hamburg und Bremen gerichteten Heringshandel Aufmerksamkeit zugewandt; eine vom 17. März 1593 datierte Ergänzung zu dem großen Plakat vom 27. April 1582³ verbot ausdrücklich die Führung von Hering, der vor dem Johannistage gefangen war und nicht mindestens zehn Tage in dem ersten Salzpökel gelegen, nach Hamburg und Bremen.

Mit dieser in der ganzen Geschichte des Heringshandels eine große Rolle spielenden Bestimmung kamen die Niederländer den Wünschen der Hamburger entgegen. In der hamburgischen Bursprake auf Petri (22. Febr.) 1534 findet sich schon die Be-

¹ Der Erzbischof Sigmund wird in der Instruktion als verstorben bezeichnet; er starb 14. Sept. 1566.

² Vgl. z. B. das Plakat vom 9. März 1580, Groot Plac. Boek I, S. 716.

³ Gr. Plac. Boek I, S. 727.

stimmung, dafs der Hering nicht vor dem Johannistage gefangen und nicht verkauft werden solle vor Ablauf der zehn Tage, in denen er »in der ersten Peckel« gelegen. In der Bursprake auf Petri 1594, wie auf Thomae (21. Dez.) 1596 wurde jene Bestimmung wiederholt und ihre Verletzung mit der Beschlagnahme des Herings bedroht¹.

Man hatte gerade um diese Zeit in Hamburg Veranlassung genug, den Heringshandel zu pflegen. Er war in hohen Aufschwung gekommen; von der »herrlichen Nahrung des Herings, welche neulich in dieser Stadt so merklich gewachsen«, spricht der Rat in einer Mitteilung an die Bürger vom 9. Dezember 1603; und ebenda, dafs »diese Nahrung des Herings in kurzen Jahren durch Gottes Gnade so mächtig alhier gewachsen, dafs sich viel hundert Personen davon ernähren«. Dieser vortreffliche Stand des Heringshandels bestimmte auch den Rat, den Bürgern davon abzuraten, den Hering unter die Waren zu versetzen, die dem Handel der Fremden entzogen und allein den Bürgern vorbehalten waren. Der Rat wies darauf hin, wie leicht sonst dieser Handel sich nach Bremen, Stade und andern Orten wenden werde; in Bremen sei bereits ein lebhafter Heringshandel. Trotzdem wurde schliesslich der Hering unter die dem Handel der Bürger allein vorbehaltenen Waren aufgenommen; in der Praxis sind aber die den Gästehandel verbietenden Vorschriften stets nur sehr mangelhaft beobachtet worden². Und ihr Interesse für den Heringshandel zeigte anderseits die Bürgerschaft, indem sie den Antrag des Rats, die Heringsbüsen, wenn sie aus der See kamen, mit einem Zoll von 5 Schillingen per Last zu belegen, ablehnte³.

Zu den Ereignissen im Anfang des 17. Jahrhunderts, die zeigen, wie grosen Wert man in Hamburg auf die Erhaltung des guten Rufs des Handels mit holländischem Hering legte, gehört die Konvention von 1609. Vorbereitet war sie schon durch die Korrespondenzen aus dem 16. Jahrhundert. Im Jahre

¹ Die Bursprake von 1594 in der Handschrift der Commerzbibliothek; die von 1596 bei Klefeker, Sammlung 7 S. 21; ebendort S. 598 ff. die Eide des Hering-Wardierers und -Packers.

² Vgl. Blanck, Sammlung 1 S. 491 ff.

³ 1604, Mai 3., 11.

1603 regten dann die »gemeinen Kaufleute und Redere, so sich des Heringfanges und derselbige verhandelinge in unserer Stadt [Hamburg] gebrauchen«, an, es möchten die Holländer in ihre Heringszertifikate auch die Bestimmung aufnehmen, daß der Hering nicht am Lande, sondern auf dem Schiff, mit dem er gefangen, gesalzen werden müsse. Der Grund lag in den mannigfachen Betrügereien, die bei dem englischen (Yarmouth)-Hering vorgekommen waren; auch wollten die Hamburger die Zertifikate über Heringe von Katwijk, Scheveningen und einigen andern kleinen Orten, an denen keine Packstätten waren, nicht mehr anerkennen. Ihre eignen Bootsleute verpflichteten ferner die Hamburger Heringsrheder zu genauer Aufzeichnung des Tages und der Zeit, wann sie die Heringe gefangen, Aufzeichnungen, die von den Bootsleuten nachher in Hamburg eidlich zu bekräftigen waren. Schliesslich forderten die Hamburger von den Holländern, daß der Hering nicht mit westindischem Salze gesalzen werde, u. a. mehr. Die Holländer machten hingegen auf die Notwendigkeit aufmerksam, zu verhüten, daß der Hering nicht schon auf der hohen See verkauft werde; alle sonstigen guten Mafsregeln würden dadurch vereitelt. Bei der Hamburger Heringsfischerei war es augenscheinlich damals gäng und gäbe, daß den Fischern sogenannte »Folgers« oder »Ventjagers« nachfuhren, die ihnen den Hering auf See abkauften und ihn dann ohne jede Kontrolle in den Handel brachten¹.

Die Folge dieser Auseinandersetzungen war dann die Konvention, die am 22. Mai 1609 der Hamburger Rat mit den Staaten von Westfriesland und Holland abschloß². Sie bildet für lange Zeit die Grundlage des Heringshandels zwischen Holland und Hamburg. Ihr Inhalt besteht in vier Hauptbestimmungen: 1. verpflichteten sich beide Kontrahenten, in ihrem Gebiet zu verbieten, daß jemand Hering fangen oder in Tonnen salzen solle vor dem 24. Juni, bei Strafe der Beschlagnahme des Herings; bevor er an Land gebracht wurde, sollte er mit einem Wrackzeichen versehen und vor Jakobi (25. Juli)

¹ Hamb. Rat an die Gecommittirten der grofsen Fischerei in Seeland, 8. März 1603; Deputierte der grofsen Fischerei etc. von Holland und Westfriesland in Delft an den Hamb. Rat, 10. April 1604.

² U. A. gedruckt Klefeker 7, S. 596 ff.; vgl. auch Beaujon, S. 55 f.

nicht verkauft werden; 2. sollte zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung beiderseits scharfe Aufsicht beobachtet werden und Zertifikate erforderlich sein, daß der Hering nach dem 24. Juni gefangen und in den Schiffen, in denen er gefangen, in Tonnen gesalzen und mit denselben Schiffen aus See eingebracht worden; über alles dieses sollte der Schiffer mit zwei Bootsgesellen eidliche Aussage zu machen haben; 3. aller anderer Hering, der ohne solches Zertifikat in die beiderseitigen Gebiete eingeführt würde, sollte ohne Unterschied für unzeitigen Hering erachtet und dementsprechend behandelt werden; 4. der mit richtigen Zertifikaten versehene Hering sollte in Hamburg sogleich aufgelegt, verkauft und weiterversandt werden, nur daß er vorher zehn Tage in seiner ersten Salzlage (Peeckel) gelegen haben mußte; aus keinen andern Gründen sollte der Hering festgehalten und sein Weitertransport gehindert werden.

Eigentlich neues enthielt also diese Konvention nicht; ihre Bedeutung liegt in der vertragsmäßigen Kodifizierung von Bestimmungen, die bisher von jeder Partei einseitig vorgeschrieben waren; die gegenseitige Verpflichtung ist erst durch diese Konvention erfolgt.

Zwei Punkte haben namentlich in der nächsten Zeit Anlaß zu Erörterungen gegeben. Zuerst die Frage der bereits erwähnten Folger oder Ventjager. Die Staaten von Holland und Westfriesland hatten am 24. April 1614 gegen diese ein Mandat erlassen. Der Hamburger Rat, vorher von dieser Absicht benachrichtigt, hatte darauf versprochen, auch seinerseits ein Mandat zu erlassen, »daß die von dieser Stadt in dem gegenwertigen Jahr ausfahrenden Buysen und ihre Schiffer und Steuerleute keinen Hering in der See an einige Ventjagers oder Folgers, noch auch ein Fischer dem andern solle verkaufen, übergeben oder vermangeln, sondern daß ein jeder Schiffer, Stürman und Fischer seinen eigenen gefangenen Hering selbst an Land bringen und alda verkaufen solle«. Dem Rat wurde es offenbar nicht leicht, dies Mandat zu erlassen; die hamburgischen Heringsbuysen hatten einen weiteren Weg in See als die aus Holland und Westfriesland aussegelnden, und die Folger waren schwer zu entbehren. Das Mandat wurde auch nur versuchsweise auf ein Jahr erlassen. Und schon im Januar des folgenden Jahres baten

die Heringskaufleute, Rheder und Schiffer den Rat um Aufhebung des Mandats, durch das der Hering teurer werde und Schiffer und Kaufleute Verlust hätten; ohne Folger könne man von Hamburg aus keine Heringsbuysen ausrüsten. Das Mandat¹ scheint dann nicht erneuert worden zu sein; es wird später nicht mehr erwähnt.

Weitere Schwierigkeit machte sodann die Frage der Verpackung. Es kam hier namentlich der Verkehr Hamburgs mit dem Binnenlande in Betracht, und man sieht, welch hohen Wert man in Hamburg darauf legte, daß die hier vorgenommene Umpackung und Zirkelung des Herings überall respektiert und danach die Ware als hamburgische Ware betrachtet werde. Im Jahre 1610 wurde diese Frage zwischen den Städten Hamburg und Lübeck erörtert, wobei die Lübecker geltend machten, daß von Hamburg bezogener Hering, der in Lübeck besichtigt worden, 6—8 Wochen daselbst gelegen habe und dann umgepackt werde, nicht mehr als hamburgisches, sondern als Lübecker Gut zu erachten sei.

Andererseits wurde man in Hamburg oft genug in die Notwendigkeit versetzt, den von dort aus ins Binnenland vertriebenen Hering zu verteidigen. Aus Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim kamen wiederholt Klagen. Im Jahre 1625 entstand hierüber ein lebhafter Briefwechsel zwischen Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Enckhuizen. Die Hamburger Heringshändler schrieben die Fehler der Packung den Holländern zu, die zu kleine Schiffe verwandten, auf denen der Hering nicht ordentlich gepackt werden könne. Übrigens kamen solche Mängel auch bei andern Fischen, beim Lachs und Stockfisch, vor. Auch über zu kleine unzeitig gefangene Heringe klagte man; im Jahre 1635 schrieb der Braunschweiger Rat an den Hamburger, daß es damit immer ärger werde und »deswegen unter den Kaufleuten, Hokern und gemeiner Bürgerschaft alhie grofser Unwille und fast ein Tumult

¹ Im Wortlaut liegt das Mandat nicht vor; an dem Erlafs ist nicht zu zweifeln; Gecomm. der gr. Fischerei etc. an d. Hamb. Rat, 17. März; Hamb. Rat an die Gecommitirten, 22. März; Hamb. Rat an Rat von Emden u. an Gecommitirte, 3. Juni 1614; Kaufleute, Rheder etc. der Heringbuysen an d. Hamb. Rat Januar 1615; Gecommitirte usw. an d. Hamb. Rat 24. Januar 1615.

sich ereuget«; auf offenem Markte war es wegen der schlechten Ware zu ärgerlichen Auftritten gekommen.

Solchen Beschwerden gegenüber konnte Hamburg nichts andres tun, als auf strenge Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu sehen und im übrigen die Klagen an die holländischen Städte weiter zu geben. Im Jahre 1625 wurde dem von Enckhuizen kommenden neuen Hering einmal die Anerkennung der Zertifikate des Enckhuizener Rats verweigert, zum großen Ärger des letzteren; im Jahre 1649 wurde eine Partie Hering, die von Enckhuizen kam, in Hamburg als schlechte, stinkende Ware erklärt und zurückgesandt, ein Verfahren, das einen Protest des Enckhuizener Rats zur Folge hatte; wenn, so erklärte dieser, wegen einiger schlechter Heringe die ganze Partie als untauglich hingestellt werde, so wolle man damit nur den Preis drücken. Jedenfalls erkennt man aus solchen Schritten Hamburgs, daß es ihm Ernst war und daß es keine Neigung hatte, sich seinen Heringshandel durch schlechte Manipulationen verderben zu lassen. Bei der großen Bedeutung, die der Heringshandel damals für Hamburg besaß, war das begreiflich; und daß Hamburg dabei im wesentlichen nur mit den Holländern zu tun hatte, zeigt die Tatsache, daß der holländische Hering um jene Zeit noch den Hamburger Markt beherrschte. Die Zahlen, die wir aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts besitzen, lehren, daß die Heringseinfuhr aus den Niederlanden 40—60 000 Tonnen jährlich betrug, während die Einfuhr von norwegischem und schottischem Hering noch sehr gering war¹.

Aber nicht nur der Rat bemühte sich, diesen Handel auf der Höhe zu halten, noch mehr Interesse hatte die Körperschaft, die speziell dem Heringshandel sich widmete, die Brüderschaft der Schonenfahrer. Nachdem der Schonensche Heringsfang aufgehört, hatte diese Gesellschaft sich dem Handel mit holländischem Hering zugewandt und neben der »Vereinigung der Heringshändler«², die aber wenig hervortritt und wohl allmählich in

¹ Zeitschrift d. Ver. f. hamb. Geschichte 9, S. 410.

² Das am Schluß unter I. abgedruckte Dokument von 1608 zeigt das Bestreben der Heringshändler, sich zu einer Preisvereinigung zusammenzuschließen.

die Schonenfahrer-Brüderschaft übergang¹, bildete sie das Hauptorgan für die Interessen dieses Handels. Um den Mißbräuchen im Heringshandel entgegenzutreten, stellten die Schonenfahrer in einem Beschlufs vom 28. März 1662² einige Grundsätze fest. Der Rat sollte ersucht werden, Schritte bei den holländischen Städten zu tun; kein Heringshändler sollte holländischen Hering annehmen oder verkaufen, der nicht gezirkelt und sonst ordnungsmäßig behandelt sei, dem Vorkauf des Fisches von den Schiffen sollte gesteuert werden usw.

Die Schonenfahrer hatten ihre guten Gründe, als sie sich fester denn je zur Beobachtung der den holländischen Hering betreffenden Vorschriften zusammenschlossen. Um die Mitte des Jahrhunderts erwuchs nämlich diesem Hering eine nicht ungefährliche Konkurrenz. Der nordische, schottische und shetlandische Hering zeigte sich häufiger als früher auf dem Hamburger Markt. Namentlich der nordische oder Berger-Hering war stets in Hamburg gehandelt worden; er war aber nicht so geachtet wie der holländische, unterlag auch nicht den zahlreichen Vorschriften der Behandlung wie jener, wurde z. B. nicht gewrackt und gezirkelt. Trotzdem und obwohl in Hamburg der öffentliche Kleinverkauf, die Verhökerei des Berger-Herings verboten war, wurde er als geringere Ware doch konsumiert und ging namentlich über Hamburg in nicht unbedeutenden Quantitäten ins Binnenland, aber auch in die Ostseestädte, Dänemark, Schweden usw. Die hamburgische Bergerfahrer-Gesellschaft nahm diesem Hering gegenüber dieselbe Stellung ein wie die Schonenfahrer dem flämischen gegenüber. In der Verpackung unterschieden sich beide Arten dadurch, daß der nordische in föhrenen, der flämische in eichenen Tonnen verpackt wurde.

Seit der Mitte des Jahrhunderts nun drang der nordische Hering im Handel energischer vor; er tat dies nicht immer auf legitimem Wege; es kam vor, daß nordischer Hering in flämischen Heringstonnen verpackt war, um den Schein zu erwecken, flämischer zu sein. Naturgemäß erregte das Vordringen

¹ Die »meisten« der Heringshändler waren, wie aus dem erwähnten Dokument von 1608 hervorgeht, Mitglieder der Schonenfahrer-Gesellschaft.

² Am Schlufs unter II. abgedruckt.

des nordischen Herings zuerst die Aufmerksamkeit, weiterhin die Erbitterung der mit holländischem Hering handelnden Kaufleute. »Diese unleidliche nordische Heringshandlung«, so klagte im Jahre 1653 das Amt der Vollhöker in Lüneburg, sei ein »hochstrafbarer Handel«, und jeder, der sich mit diesem Handel »beflecket«, müsse bestraft werden. Die Schonenfahrer in Hamburg, deren Interesse es entsprach, dem flämischen Hering die Alleinherrschaft zu wahren und seine durch äußerliche Kennzeichen und obrigkeitliche Fürsorge geschaffenen Privilegien zu verteidigen, suchten natürlich den nordischen Hering möglichst in der allgemeinen Achtung herabzusetzen. Er sei minderwertig, so stellten sie dar, weil er zu früh, im Februar und März, gefangen und dann nicht zu rechter Zeit gesalzen werde, so daß durch ihn »oftern mehr Krankheit als Gesundheit« verursacht werde. Trotzdem stellten sie nicht in Abrede, daß auch der nordische Hering eine »Gottesgabe« sei; in Hamburg aber und »obenliegenden Ländern und Ortern« verursache er den Menschen »fast mehr ein Gift als Gesundheit«; man möge ihn deshalb seewärts weitersenden.

Das Streben der Schonenfahrer ging also vornehmlich dahin, den Vertrieb des nordischen Herings ins Binnenland zu verhindern, ihn auf die Wiederausfuhr zur See zu beschränken. Als im Jahre 1660 nordischer Hering von Danzig nach Hamburg kam, baten die Schonenfahrer um ein Verbot der Ausfuhr zu Lande; und als im Jahre 1663 von Magdeburg nordischer Hering zurückgeschickt wurde, beantragten die Schonenfahrer Konfiskation.

Der Rat bewahrte doch solchem Drängen der Schonenfahrer gegenüber Zurückhaltung; den guten Ruf des Herings, wie er von Hamburg bezogen zu werden pflegte, wollte er gewiss nicht geschädigt sehen, anderseits aber auch den alten Handel mit Berger-Hering nicht zugrunde richten. Überhaupt wurde die Stellung des alten hamburgischen Handels mit holländischem Hering, wie er sich in der Schonenfahrer-Gesellschaft konzentrierte, um jene Zeit durch eine Reihe von Momenten schwer erschüttert. Wohl standen die Holländer, so weit sie es in ihrem Interesse fanden, den Schonenfahrern in dem Kampfe gegen den nordischen Hering zur Seite; gegen die Verwendung holländischer Herings-

tonnen für nordischen Hering kam aus Enckhuizen ein sehr entschiedener Protest, und der Hamburger Rat schrieb durch Dekret vom 4. Mai 1664 die Benutzung von föhrenen Tonnen für den nordischen Hering ausdrücklich vor. Aber dieselben Holländer, deren Hering man hier schützen wollte, machten anderseits den hamburgischen Heringshändlern das Leben recht sauer.

Im Frühjahr schickten sie ihre Lieger und Faktoren nach Hamburg, die dort die Heringe, wie andere holländische Waren, verkauften. Dadurch wurde den Hamburger Händlern der Hering verteuert; den Vermittlergewinn strichen die Holländer selbst ein. Im Mai 1663 baten die Schonenfahrer den Rat, er möge verordnen, dafs solchen Faktoren »ihre Faktoreyen vor eine Butterscheibe alhie zu treiben und uns das Brod für dem Munde wegzunehmen, nicht müge verstattet werden«.

Auch den Verfall der eignen Heringsfischerei schrieben die Hamburger zum Teil den Holländern zu; die starke Konkurrenz der letzteren, die Vorschrift, nicht vor dem Johannistage zu fangen, die weite Entfernung der Stadt von den Fangplätzen, bewirkte, dafs die hamburgische Heringsfischerei in der Mitte des Jahrhunderts aufhörte. Als die Hamburger dann versuchten, die Heringe auf den Schiffen selbst einzukaufen, hinderten die Holländer dies mit energischen Mitteln, Zertifikaten etc. Es ist deshalb von Interesse, wenn wir hören, dafs selbst die Schonenfahrer bereits im Jahre 1660 den Gedanken äufserten, an der englischen Küste den Heringsfang zu treiben, ja im folgenden Jahre sogar davon sprachen, dem König von England eine Rekognition für jeden Hamburger Herings-Boyer, den er zur Fischerei an seinen Küsten dulde, zu entrichten. Dem Rat war dies aber bedenklich; auch meinte er, »wir werden uns die Holländer über den Hals ziehen«.

Tatsache ist aber, dafs nun von Hamburg der Heringsfischerei in den schottischen Gewässern und dem Handel mit dem dort gefangenen Hering eine viel gröfsere Aufmerksamkeit geschenkt wurde als bisher. Es mehrten sich die Klagen der Interessenten, dafs schottischer und shetlandischer Hering als holländischer und natürlich zu billigerem Preise verkauft würde. Der Rat von Enckhuizen drohte im Jahre 1668, man werde den

Hering nicht mehr nach Hamburg senden. Wirklich sind um jene Zeit Schiffe mit holländischem Hering nach dem aufstrebenden Harburg gegangen. Großes Ärgernis erregte es aber bei den Holländern, als im Jahre 1668 einige Hamburger Schiffe nach Schottland fuhren; es wurde sogleich vermutet, daß sie dort dem Heringsfang obliegen würden, und die Generalstaaten beschwerten sich am 18. Mai hierüber beim Hamburger Rat, indem sie sowohl den Fang wie die voraussichtliche Verpackung jenes Herings in holländische Tonnen als eine sehr bedenkliche Sache hinstellten. Der Rat beeilte sich, die Erklärung abzugeben, daß jene Schiffe nicht auf den Fang, sondern nur auf den Einkauf von Hering gefahren seien, sprach aber ausdrücklich seine Mißbilligung solches »Privat-Vornehmen« aus, wodurch leicht die »von vielen Jahren hero wol stabilirte und durch fleissige Aufsicht bisher in gutem Stande erhaltene Herings-Handlung verderbet und in Abgang gebracht werden kondte«; er versprach genaue Kontrolle des Herings nach Rückkehr jener Schiffe und, »daß solcher und dergleichen zu Zerrüttung der Commerciën angesehener Beginnen nicht weiter vorgenommen, viel weniger werkstellig gemacht werden möge«¹.

Einmal mißtrauisch geworden, sahen die Holländer doch von nun an den Hamburgern scharf auf die Finger; sie ahnten die nahende Konkurrenz, und der holländische Resident in Hamburg berichtete über jeden Vorfall in dieser Angelegenheit sorgfältig in seine Heimat. Bitter beklagte sich im Jahre 1671 der Rat von Enckhuizen in Hamburg, daß hier einige Kaufleute mehr ihrem eignen Interesse nachgingen als dem des allgemeinen Handels; 6—900 Tonnen Bergerhering seien kürzlich nach Rußland gesandt, meist in holländischen Tonnen verpackt, ohne Zweifel, um dort als holländischer Hering verkauft zu werden.

Die Hamburger blieben ihrerseits den Holländern an Gegenklagen nichts schuldig; mit dem Salzen und Keuren des Herings werde es in Enckhuizen, so klagten die Hamburger 1677, immer schlechter; worauf die Enckhuizer antworteten, wenn die Hamburger ihren guten Hering durch Zurücksendung und andere Härten weiter so schlecht behandelten, würden sie ihn in andere Plätze

¹ Nach Reichsarchiv im Haag; vgl. Beaujon a. a. O. S. 82.

an der Elbe senden. Überhaupt war man in Holland, namentlich in Enckhuizen, über die Schärfe und Rücksichtslosigkeit, mit der in Hamburg Verstöße gegen die den Hering betreffenden Vorschriften geahndet wurden, sehr unzufrieden, besonders auch über die Verkaufsusancen, die man hier eingeführt hatte, so die Bezahlung in Dritteln, die seit 1686 in Hamburg eingeführt war im Gegensatz zu der früheren, für die Holländer günstigeren Bezahlung in Bankgeld oder Albertstalern und dänischen Kronen¹. Auch dafs die Schonenfahrer sich eng zusammenschlossen, um den von holländischen Faktoren eingerichteten heimlichen Niederlagen und Verkäufen des holländischen Herings entgegenzutreten, war den Holländern sehr unbequem. Wieder und wieder drohte der Rat von Enckhuizen, er werde seine Heringsschiffer von der ihnen auferlegten Verpflichtung, den nach der Elbe bestimmten Hering nur nach Hamburg zu führen, entbinden. Und als sich der Hamburger Rat im Jahre 1686 beschwerte, dafs von Enckhuizen Hering nach Altona gehe, erhielt er von Enckhuizen die Antwort, man könne nichts dagegen tun. Auch in Bremen klagte man übrigens über die schlechte Verpackung des holländischen Herings, so dafs man oft Salzpeckel für Hering bezahlen müsse, wodurch »notwendig dieses lobliche und nützliche commercium in grofse decadens gerathen und anderwärts hintransportiret werden« würde².

Wie streng man in Hamburg an den Vorschriften über den Heringshandel festhielt, lehrt ein Konflikt, in den sie Hamburg mit dem Kurfürsten von Brandenburg verwickelten. Der Rat konfiszierte im Jahre 1694 die Heringsladung eines Berliner Heringshändlers Berbich, da dieser schon oft sich eines falschen Zirkels bedient und mit ihm den weniger guten holländischen Hering bezeichnet hatte. Es schlofs sich hieran eine lange Erörterung zwischen Berlin und Hamburg; ein Bericht der kurfürstlichen Kommissare verurteilte das hamburgische Verfahren, und das Berliner Gericht erkannte dem Berbich eine Ent-

¹ Beschlufs der Schonenfahrer 1686, Jan. 21; Enckhuizer Rat an Hamb. Rat 5. Juli; 23. Aug. 1686; 25. April 1687.

² Bremer Rat an Rat v. Amsterdam, 29. Sept. 1700 (Amsterdamer Stadtarchiv).

schädigung von 3000 Talern zu. Noch 1717 verhandelte der preussische Resident Burchard hierüber mit dem Hamburger Rat.

So vortrefflich und richtig es war, die Heringshandlung durch strenge Aufrechterhaltung der Vorschriften auf ihrer Höhe zu halten und den Kredit des holländischen Herings zu festigen, und so streng die Schonenfahrer namentlich den Holländern gegenüber auf Lieferung einwandfreier Ware bestanden, so ging doch das Bestreben dieser Gesellschaft ohne Frage noch weiter. Es lag ihnen mindestens ebenso viel daran, sich das Monopol dieses Handels und gute Preise zu sichern, als den Hering in gutem Ruf zu halten. Deshalb schlossen sie sich auch immer fester zusammen. Am 29. November 1695 beschlossen sie, ihre »Ordnung« weiter zu »erklären« und zwar dahin, dafs von nun ab aufser den »Oberen und Alten, die mit Hering handelten«, kein Heringshändler für sich allein es unternehmen dürfe, den ersten neuen holländischen Hering »zu verschreiben, zu besprechen, zu kaufen oder sonsten auf einigerley Weise an sich zu bringen«, sondern jeder sich stets an die Oberen und Alten, »so würcklich mit Häring handeln«, zu wenden habe und mit ihnen »participiren« solle. Wer dagegen handle, dem solle sogleich der beim Eintritt in die Schonenfahrer-Brüderschaft entrichtete Dukaten zurückgegeben, ihm die Brüderschaft »aufgekündigt« und die damit zusammenhängende Packerei, wie jede andere Freiheit und Gerechtigkeit entzogen werden.

Weiter: Als im Jahre 1696 ein Berliner Kaufmann für sich zehn Last Hering von Amsterdam hatte kommen und in der Nachbarschaft Hamburgs abpacken lassen, erblickten die Schonenfahrer darin eine Schädigung »der hiesigen Häring-Handlere« und den Verderb des Hamburger Heringshandels. Dem Berliner konnten sie schwer beikommen; wohl aber beschlossen sie am 3. Dezember 1696, dem hamburgischen Schiffer, der jenen Hering nach Berlin geführt, keine Güter wieder mitzugeben, ehe er sich nicht mit den Schonenfahrern deshalb »völlig abgefunden«. Und wenn in Zukunft einmal ein Hamburger oder fremder Schiffer wagen würde, im Köhlbrand oder an einem andern Platze an der Elbe Hering einzunehmen und nach andern Orten hinzuführen, sollte mit solchen Schiffern ebenso verfahren werden.

Eine solche Übertragung zünftlerischer Ideen auf kaufmännische Einrichtungen konnte den Schonenfahrern keine neuen Freunde schaffen; und gerade in jener Zeit war es sehr bedenklich, auf solchen Forderungen zu beharren; am allermeisten in Hamburg, das, von aufstrebenden Konkurrenten umgeben, damals ein Stück seiner alten Verkehrs- und Handelspolitik nach dem anderen, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich aufgeben mußte.

Zunächst waren es die Bergenfahrer, die sich im Interesse des nichtholländischen Herings den Schonenfahrern entgegenstellten. Gegenüber dem Bergerhering war die Praxis offenbar allmählich schon etwas freier geworden. Zwar hatten die Schonenfahrer es noch bewirkt, dafs am 18. Februar 1698 der Rat dekretierte, es sei den Zollschreibern zu befehlen, »keinen Zollzettel zu ertheilen, es sey dann, dafs darauf geschrieben, dafs es flamischer Hering, wie imgleichen denen Zöllnern für dem Steintor und Winserbaum, dafs sie keine Berger, Drontheimer oder Ahlburger Hering hinauspassiren lassen, besondern solchen anhalten sollen«. Damit sollte der Verbreitung der letztgenannten Heringe im Binnenland vorgebeugt werden. Dabei liefs es auch ein weiteres Dekret vom 26. April 1699; doch gestattete dieses ausdrücklich, dafs »der Berger-Hering zu Wasser ein- und ausgelassen, auch in der Stadt verkauft werden möge«; letzteres hatten die Schonenfahrer früher nie dulden wollen.

Der nordisch-schottische Hering hatte somit immer noch einen schweren Stand in Hamburg, was dem Handel sehr nachteilig war; da man aus Hamburg jenen Hering schwer erhalten konnte, versorgten sich Mecklenburg, Brandenburg, Lüneburg u. a. aus Lübeck mit dieser Ware. Oder die Hamburger Bergenfahrer liefsen den Hering nach Altona bringen, nachdem sie in Hamburg schon den Zoll entrichtet hatten. Kauften die Schonenfahrer aber wirklich einmal nordischen und schottischen Hering, so verstanden sie die Preise erheblich zu drücken.

Dann aber kam die kaiserliche Kommission, der jeder, der Beschwerden hatte, sein Leid klagte. Die Bergenfahrer versäumten die Gelegenheit nicht; sie waren gerade jetzt mehrfach von den Schonenfahrern schikaniert worden. In mehreren Schriftstücken legten sie im Jahre 1708 der Kommission, dem Rat und

den Kommerzdeputierten ihre Sache dar. Sie vertraten den »freien Handel« mit nordischem, schottischen, Berger- und Aalborger Hering und forderten, dafs dieser zu Wasser wie zu Lande »ungehindert und ungekränket, gleich anderen aus Norwegen kommenden Gütern« jederzeit passieren möge. Um den Unterschied von dem holländischen Hering kenntlich zu machen, müsse der nordische stets in Föhren- oder Tannenholz gepackt sein und sogleich nach seiner Löschung an bestimmten Plätzen gewrackt, gezirkelt und taxiert werden. Dies dürfe aber nicht den Schonenfahrern übertragen, sondern es müßten besondere Personen dafür angestellt werden. Der Verkauf in der Stadt müsse in beliebiger Quantität jedem freistehen. Im wesentlichen forderten also die Bergenfahrer nichts als Gleichberechtigung ihres Handels.

Unterstützung fanden sie bei der Vertretung der Kaufmannschaft, den Kommerzdeputierten; sie wiesen hin auf die »Intriguen«, mit denen die Schonenfahrer den Bergenfahrern »es so saur machen«, dafs diese den nordischen Hering jenen nur mit Schaden verkauften, und sie baten das Kollegium der Sechziger, dafs die »freye Handlung ungekränket bleiben, damit die liebe Armuth, welche den Segen Gottés wollfeil geniessen könnte, durch den Eigennutz nicht ohne Ursach gedrückt werden möge«¹. Auch der Rat meinte, man müsse sehen, diese Handlung »zu facilitiren und auf einen gewissen, dienlichen und nützlichen Fufs zu setzen«. Ausdrücklich wurde ferner vom Rat anerkannt, dafs die Schonenfahrer »in puncto dieses bisher fortgesetzten Monopolii im geringsten keine Privilegia exclusiva vorzulegen gehabt«, sondern dafs sie den Lauf des freien Heringshandels bisher »nicht wenig gehemmet«, der Stadt geschadet, den Preis des Herings gesteigert hätten.

So günstig dies für den nordischen und schottischen Hering war, so wäre doch wohl kaum viel aus dem Angriff der Bergenfahrer gegen die mächtige Schonenfahrer-Gesellschaft geworden, wenn nicht die ersteren einen starken Bundesgenossen gefunden hätten: das war der englische Gesandte Wich. Die unmittelbare Veranlassung dazu bot eine Beschwerde einiger Kaufleute, die

¹ Gravamina der Kommerzdeputierten, 1708 Okt. 5.

schottischen Hering zum Preise von 3977 £ 2 ß verkauft hatten; hierfür hatten die Schonenfahrer ihnen nicht weniger als 900 £ 2 ß Wrackgeld berechnet. Wegen dieser ungeheuren Forderung wandten sich jene Kaufleute an den Rat wie auch an Wich. Letzterer benutzte diese Gelegenheit, um gegen die Stellung der Schonenfahrer im Heringshandel, den Zwang, den sie dadurch ausübten, dafs man nur ihnen Hering verkaufen durfte, einen energischen Vorstofs zu machen. Er bestand in erster Linie auf dem freien Handel mit Heringen für die Untertanen seines Königs, er verwarf die Forderung der Schonenfahrer, dafs aller Hering in ihre Häuser gebracht werden müsse, um dort umgepackt und taxiert zu werden. Er bestritt den Schonenfahrern das Recht der Kontrolle über allen Hering ohne Rücksicht der Herkunft; der schottische Hering ginge die Schonenfahrer gar nichts an, und die Untertanen des Königs von England seien nicht verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen; nicht auf ihr Recht, sondern nur auf ihren Vorteil stützten sich die Schonenfahrer; ihr ganzes Streben, dem flämischen Hering eine Ausnahmestellung anzuweisen, ziele auf nichts anderes, als den ganzen Heringshandel an sich zu ziehen. Wich stellte folgende Forderungen: 1. dafs der von englischen Untertanen hierher gesandte Hering an einen Ort gebracht werde, den die Stadt dazu bezeichne, dieser Ort aber ganz unabhängig von den Schonenfahrern sein müsse; 2. dafs der Hering wieder ausgepackt, nach Qualitäten gesondert, jede Art gewrakt, jede Tonne mit einer Marke über die erfolgte Taxe und Probe versehen werde; 3. dafs das öffentlich zu geschehen habe, und zwar durch vom Rat angestellte und beedigte Wraker oder Taxatoren, die aber nicht identisch mit denen der Schonenfahrer, auch nicht von letzteren abhängig sein dürften; 4. dafs die Eigentümer dieses Herings oder ihre Kommissionäre die Freiheit haben müßten, solchen Hering zu kaufen, für wen sie wollten, und aus der Stadt zu versenden, wohin sie immer wollten¹.

Solchem rücksichtslosen Vorgehen gegenüber, das alle alten Vorurteile über den Haufen warf, hatten die Schonenfahrer einen schweren Stand. Es sei »felsenfeste Wahrheit, dafs hier in

¹ Wichs Promemorien vom 28. April u. 28. Juli 1710.

Hamburg kein Handel und Wandel mit unbezirkelten flämischen Hering, worunter der schottische mit begriffen ist (l), getrieben werden kann«; niemand in Hamburg, aufser den Schonenfahrern, habe Heringspacker, Wracker, Zirkel, und niemand aufser diesen habe das Recht, zu wracken und zu zirkeln usw. Die Vorschläge Wichs wurden nicht nur als der Ruin der Schonenfahrer-gesellschaft, sondern auch als mit der Verfassung der Stadt unvereinbare Neuerungen hingestellt. Wich aber fand entgegenkommendes Verständnis bei den Leuten, die dem Eigennutz der Schonenfahrer längst abgeneigt waren. Die Kommerzdeputierten, denen er eine seiner Denkschriften vorlegte, trugen die Sache dem »Ehrbaren Kaufmann« vor, und dieser erklärte am 16. August 1710: Wich sei zu danken, die Kommerzdeputierten möchten mit dem Rath »deliberiren, wie es in die Wege zu richten, dafs wegen dieser Hering-Handlung sowoll Ihre Königl. Majestät von Britannien wegen dem schottischen Hering, als ein jeder Kaufmann in seinen Klagen geholfen und nicht in seiner Handlung wegen der Berger-Hering praejudiciret werden möge«.

Wich aber wünschte, dafs der Behandlung des schottischen Herings eine feste Grundlage gegeben werde, und liefs deshalb nicht ab zu drängen. Dagegen befand sich der Rat in großer Verlegenheit; er befürchtete bei längerer Zögerung »Verdrufs und Weiterung« und bat das Kollegium der Sechziger, dafs die, »welche bey diesem monopolischen Herings-Handel interessirt«, sich der Abstimmung in der Versammlung der Bürger enthalten möchten«. Die Schonenfahrer machten nämlich große Anstrengung, ihre alte Stellung zu verteidigen. Und der holländische Resident war eifrig tätig, um die alten Privilegien des holländischen Herings zu schützen¹.

Schließlich gelangte Wich doch zum Ziel. Schon im September 1710 war ihm ein Entwurf zu einem »Commerciens-Vergleich, den schottischen Hering betreffend«, seitens des Rats zugegangen. Hier finden sich Wichs Forderungen im wesentlichen erfüllt: freie Einfuhr des schottischen Herings gegen den Zoll,

¹ Schon am 1. Oktober 1709 erscheint die Heringsangelegenheit in den Berichten des holländischen Residenten, um seitdem für lange Zeit nicht mehr aus ihnen zu verschwinden. Die Darstellung bei Beaujon S. 83 f., wonach der Resident erst 1715 bemerkt habe, was vorgehe, ist irrig.

wie ihn der flämische bezahlte; besondere Packräume; öffentliche Umpackung; amtliche Anstellung von Wrackern und Packern für den schottischen Hering; freier Verkauf an Jedermann. Zwei Punkte dieses Entwurfs aber erregten den Widerspruch der englischen Regierung.

Erstens: Hamburg forderte, daß die englischen Untertanen keinen Hering auf der Elbe von der Mündung bis an die Stadt an Land brachten oder verkauften. Damit wollte Hamburg sich für einen wichtigen Artikel den Stapel wahren. Wich erklärte dies für eine Beeinträchtigung der Handelsfreiheit, wie die Holländer sie sich nicht gefallen ließen; — in der Konvention von 1609 befindet sich eine solche Bestimmung nicht —; das beste Mittel, so meinte Wich, den Heringshandel an die Stadt zu fesseln, sei, ihn möglichst frei zu geben und auch den schottischen Hering in die hohe Achtung zu bringen, die der holländische bereits genieße, und dementsprechend ihn ohne Vorurteil zu behandeln. Zweitens: jedes Schiff sollte mit einem Attest versehen sein, daß alle Heringe nach dem 24. Juni gefangen seien. Hierauf bemerkte Wich, daß der schottische Hering schon im Mai von guter Qualität sei, was bei dem holländischen nicht zutrefte; es würde eine schreiende Ungerechtigkeit sein, wenn man auf diese Weise die britischen Untertanen der Vorteile berauben wolle, die Gott ihnen zuwende. Übrigens sei es ja Sache der Taxatoren, bei vorzeitig gefangenem Hering, der nicht von guter Qualität, dies festzustellen; der Preis werde dann entsprechend geringer sein¹.

Der Rat verzichtete hierauf auf beide Punkte, ja er bewilligte ausdrücklich den britischen Untertanen im Heringshandel volle Gleichstellung mit den Holländern. Am 31. Januar 1711 wurde die Konvention abgeschlossen; doch veröffentlichte der Rat sie vorsichtigerweise nicht².

War es so dem englischen Gesandten durch die Energie seines Auftretens gelungen, dem Handel mit schottischem Hering eine gleichberechtigte Stellung zu erkämpfen, ihn von den Schi-

¹ Wichs Promemoria vom 5. Januar 1711.

² Auch Klefeker druckt sie nicht ab; sie findet sich bei Schmauss, *Corpus juris gentium academicum* (Leipz. 1730) 2, S. 1243 ff.

kanen einer kleinen, aber mächtigen, monopolsüchtigen Gesellschaft zu befreien¹, so hätte gleichzeitig der holländische Gesandte auf demselben Gebiete einen noch schwierigeren Kampf zu bestehen. Es ist klar, daß das von den Schonenfahrern ausgeübte Monopol dem Heringshandel und der Fischerei der Holländer ebensowenig vorteilhaft sein konnte, wie dem schottischen Heringshandel der Anspruch der Schonenfahrer, daß kein Hering von Hamburg ins Reich gesandt würde, er sei denn durch ihre Kontrolle gegangen. Auch war der den Schonenfahrern fast allein zufallende Ankauf des Herings für die holländischen Händler, denen die Preise diktiert wurden, sehr lästig. Mit Recht erblickten sie in diesem Zustande, der alles andere, nur kein freier Handel war, die Hauptursache für die geringe Entwicklung ihres Absatzes nach Hamburg und eine Ermunterung für die Konkurrenz anderer Heringsorten.

Anlaß, diesen Verhältnissen näher zu treten, gab dem holländischen Gesandten van den Bosch die wiederholte Erfahrung, daß die holländischen Heringschiffe oft wochenlang ungelöscht im Hafen liegen und warten mußten, bis die beeidigten Packer und Wracker der Schonenfahrer ihnen ihre Ladung abnahmen. Der Gesandte wandte sich mit dieser Beschwerde an den Rat und unterzog bei dieser Gelegenheit den ganzen Zustand des Heringshandels in Hamburg einer eingehenden Erörterung. Seine Wünsche richteten sich im wesentlichen auf folgendes: 1. Freiheit des Heringshandels, so daß ein jeder, der hier den Hering von holländischen Kommissionären gekauft habe, ihn packen, keuren und versenden lassen könne, nach seinem Gutbefinden und unabhängig von den Schonenfahrern; 2. daß die holländischen Kommissionäre den Hering drei Tage in den Schiffen für die hamburgischen Kaufleute zum Verkauf stellen sollten; nach Ablauf dieser Zeit sollte ihnen freistehen, den Hering an jedermann zu verkaufen und sich der Keurmeister usw. zu bedienen, welche letztere vom Rat ernannt werden müßten; 3. daß aller von deutschen Kaufleuten in Holland gekaufter Hering gegen den

¹ So schrieb Wich am 10. Sept. 1710 an den Rat: es komme den Hamburgern zu gute, wenn sie »ne soient plus exposés au monopole et aux vexations, que la Compagnie de Scanie a voulu exercer sur eux«.

üblichen Zoll in Hamburg passieren möge, und dafs es freistehen möge, sich der hamburgischen Keur zu bedienen, oder sich mit der holländischen Keur und Marke zu begnügen; 4. dafs ein mit Hering aus Holland ankommender Schiffer bis zum 1. Oktober nicht länger als sechs Tage aufgehalten werden dürfe und am sechsten Tage fertig sein müsse; nach dem 1. Oktober müsse er am vierten Tage gelöscht haben.

Wie sein englischer Kollege sah also nun auch der holländische Gesandte in der Freiheit des Heringshandels das Interesse seines Landes. Namentlich aber in dem dritten Punkt erblickte van den Bosch eine Bedingung, die, wenn erfüllt, den direkten Heringshandel mit Deutschland sehr fördern werde. Hamburg war nach seiner Meinung noch immer »de vornaemste plaats, daer den hollantischen haring geconsumeert werd«; er schätzte die Einfuhr jährlich auf etwa 4000 Last¹, meinte aber, sie werde sich weit erhöhen lassen, wenn der Handel nicht so behindert werde. Bezeichnend ist das Interesse, das den holländischen Kommissionären entgegengebracht wurde; direkte Verbindung mit dem deutschen Binnenlande unter Vermittlung holländischer Kommissionäre in Hamburg, mit Ausschaltung der Schonenfahrer, war also das Ziel, dem van den Bosch zusteuerte. Um es zu erreichen, entfaltete er eine lebhaftige Tätigkeit.

Der Hamburger Rat war den holländischen Vorstellungen im allgemeinen nicht abgeneigt; auch er besorgte, »dafs der Hering Handel von dieser guten Stadt mehr und mehr möchte abgekehret werden, falls man nicht bey Zeiten darunter sich mit der Holländischen Nation hierin setzen und die gesuchte remedirung belieben mögte«². Eine Einigung mit Holland empfahl sich um so mehr, als auch Preußen schon Schritte getan hatte, um das Monopol der Schonenfahrer zu beseitigen und die hohen Heringspreise für die preussischen Untertanen herabzudrücken. Andererseits machte aber der Rat dem holländischen Gesandten kein Hehl daraus, dafs von einer Bevorzugung des flämischen Herings, wie sie bisher bestanden, nicht mehr die Rede sein

¹ Tatsächlich wurden damals nur 2—3000 Last jährlich in Hamburg gepackt; vgl. am Schlufs die Liste unter III.

² Ratsprotokoll 20. Jan. 1711.

könne; bauend auf die »weltgepriesene aequanimitet« der Generalstaaten und des »Herrn Residenten Justesse« hoffe er, daß man es nicht übelnehmen werde, wenn der Rat auch mit andern Mächten Vereinbarungen wegen des Herings träfe. Seitens der Holländer konnte man wenig hiergegen einwenden; selbst der Kontrakt von 1609 schloß nichtholländischen Hering nicht aus. Aber die vollständige Freiheit des Handels mit Hering, wie van den Bosch sie forderte, wollte der Rat doch nicht bewilligen; das widersprach dem noch immer geltenden Grundsatz des Verbots des Handels zwischen Gast und Gast, und dieser holländische Wunsch deutete zu offenbar auf eine Schädigung des hamburgischen Eigenhandels. Der Gesandte sah auch bald ein, daß er die holländischen Kommissionäre in Hamburg vorläufig nicht befriedigen könne, und daß es hauptsächlich auf einen für die Fischerei und Holland vorteilhaften Abschluß ankomme.

Die fünf Wünsche, die er nun mit Genehmigung der Generalstaaten Hamburg vorlegte, waren folgende: 1. Die Keurmeister sollten nur vom Rat abhängig sein und jedem Kaufmann und Kommissionär auf Wunsch zur Verfügung stehen; 2. das Packen und Keuren des Herings sollte auf offenen Höfen und Plätzen stattfinden, wo nur holländischer Hering liege; 3. die Keurmeister sollten genaue Buchführung über das Keuren halten, alle etwaigen Fehler angeben usw.; 4. innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verkauf müsse die Keur erfolgen; 5. Zirkel und Marke für den holländischen Hering müßten sich unterscheiden von denen für andere Heringe.

Namentlich gegen die erste und zweite Forderung machten die Schonenfahrer lebhaft Opposition; die Abhängigkeit der Wracker und Wardierer von ihrer Gesellschaft und die alleinige Benutzung ihrer Höfe nahmen sie als altes Recht in Anspruch. Die andern Wünsche ließen sie sich gefallen, selbst die im fünften Punkt geforderte nochmalige Zirkelung. Dagegen sprachen sie die feste Zuversicht aus, »man werde nach diesem auch in Holland seiner Verpflichtung¹, keinen Hering auf Altona und Harburg zu senden, besser, als eine Weile her geschehen ist, nachleben und zu beyderseits beste die mit einander errichtete Pacta feste halten«.

¹ Formell bestand eine solche Verpflichtung aber nicht.

Zu neuen Vereinbarungen kam es aber nicht. Der Gesandte van den Bosch hat im Jahre 1711 mehrere zum teil sehr scharfe Noten an den Hamburger Rat gerichtet, in denen er nicht nur die Prätionen der Schonenfahrer rücksichtslos verurteilte, sondern auch den Rat selbst mit Vorwürfen über die Verzögerung der ganzen Angelegenheit nicht verschonte. »Ich muß,« so berichtet er am 5. Juni 1711 nach dem Haag, »zu meinem Leidwesen erklären, daß ich noch keinen Ort gesehen habe, wo man die Geschäfte so langsam und mit »»soo quaede gratie«« behandelt; sie verstehen es sehr gut, Gesandte an der Nase zu führen und hinzuhalten«. Von jenen fünf Forderungen lehnten die hamburgischen Unterhändler die in der zweiten enthaltene, daß nur holländischer Hering in den Höfen niedergelegt werden solle, sogleich ab. Sie nahmen ferner Anstofs an dem Wort »Commissionär« im Art. 1 und befürchteten, daß sich daraus eine Begünstigung der holländischen Lieger entwickeln werde; der Rat wollte deshalb jenem Wort die Erklärung »Bürger und Einwohner« hinzugefügt wissen. van den Bosch gab nach, erreichte es aber trotzdem nicht, daß die Bestimmungen in einem Verträge festgesetzt wurden. Durch die Jahre 1711 und 1712 hat er unaufhörlich, aber fruchtlos verhandelt. Der Grund, daß es zum Abschluß nicht kam, beruhte nicht etwa in einer besondern Vorliebe des Rats für die Schonenfahrer, das erkannte schon van den Bosch richtig, sondern mehr in der Abneigung des Rats, Dinge vertraglich festzusetzen, die eigentlich doch nur seine Polizeibefugnisse betrafen und die er ebensogut auf dem Wege der Verordnung regeln konnte. So oft van den Bosch auf den mit England abgeschlossenen Traktat hinwies, antwortete der Rat: der Handel mit schottischem Hering sei gering; jahrelang seien kaum 1—2 Schiffe mit diesem Hering angekommen, der überdies teilweise verdorben gewesen sei. Daß sich die Engländer dieselben Vorteile wie die Holländer vorbehalten, war letzteren doch sehr empfindlich, und van den Bosch meinte, es sei um so natürlicher, wenn der holländische Hering, der zu allen Zeiten den Vorzug vor allen andern Heringen gehabt, mindestens doch auf gleichem Fuß mit dem englischen behandelt werde.

Wenn nun auch die Holländer einen Vertrag nicht erreichten,

wurde das Monopol der Schonenfahrer nun doch endgiltig beseitigt. In dem Entwurf des Hauptrezesses von 1712 war im Art. 47 die Bestimmung beantragt¹, dafs, nachdem der Rat mit dem Kollegium der Sechziger beschlossen, dafs der schottische Heringhandel »ein freyer Handel« sein solle, nun auch der Handel mit dem nordischen oder Bergerhering freigegeben werden solle, und dafs dieser an einem bestimmten Orte gelagert, durch bestellte Wracker und Packer eingepackt werde, so dafs »das gantze Monopolium und zwar dergestalt, dafs einem jeden Kauffmann mit allerhand Sorten von Hering zu handeln freystehe, aufgehoben« werde. Zwar machten die bürgerlichen Kollegien zuerst Schwierigkeiten und wollten die Rechte der Schonenfahrer nicht antasten, während sie hinsichtlich des nordischen Heringshandels alles annahmen. Als aber der Rat darauf hinwies, dafs die Konvention mit England nicht verletzt werden dürfe und dafs der Handel mit schottischem und mit nordischem Hering in keiner Beziehung zu den Schonenfahrern stehe, fügte sich die Bürgerschaft; das Monopol jener war auch gesetzlich gebrochen, der Heringshandel eine »freye negoce« geworden. Als dann die Schonenfahrer sich an den Kaiser mit einem Gesuch um Hinausschiebung der Bestätigung des Rezesses wandten, betonte der Rat in seiner Gegenschrift² die Notwendigkeit, dafs die Taxation, Wrackung usw. den Schonenfahrern genommen und die »Herings-Negoce allen und jeden frei gelassen werde, indem einesteils die Schonenfahrer-Gesellschaft in égard der norwegischen und holländischen Unterthanen als Käufer und in égard hiesiger Bürger und Einwohner und den übrigen Kaufleuten im Reiche, an welche dieselbe wieder abgesetzt werden müssen, als Verkäufer und diejenige, die am meisten dabey interessiret sind und dannenhero bey solcher Taxirung einig und allein ihren Vortheil beobachten werden, anzusehen sein«. Die Schonenfahrer hatten keinen Erfolg mit ihren Protesten; sie scheiden endgiltig aus ihrer maßgebenden, monopolistischen Stellung im hamburgischen Heringshandel aus. Doch blieb immer noch der größte Teil des Herings-

¹ Westphalen, Geschichte der Hauptgrundgesetze der Hamb. Verfassung 1, S. 371; Klefeker 7, S. 601 f.

² 27. Mai 1713.

handels in ihren Händen; der Rat schonte sie, da es meist einflußreiche Leute waren, und bewilligte ihnen alljährlich die Freiheit, einen eigenen Zirkel zu benutzen.

Während von Holland aus noch eine Heringskonvention mit Hamburg erstrebt wurde, regte schon im Jahre 1715 die englische Regierung eine Abänderung ihrer Konvention von 1711 an, eine Abänderung, die die holländischen Bestrebungen stark beeinflussen mußte. England forderte nämlich: der englische Hering müsse vor dem Verkauf öffentlich auf den Packhöfen geprüft und eventuell mit Hering und Peckel aufgefüllt, gute Tonnen von schlechteren oder ganz schlechten durch äußerliche Zeichen unterschieden werden. Ferner: der holländische Hering werde nicht gewrackt oder umgepackt, wie es mit dem englischen der Fall sei, was sich ergebe aus der Reputation, die der holländische genieße, während es tatsächlich ganz derselbe Fisch sei; dieser Inconvenienz, so forderte England, müsse man durch besondere Strenge gegen den englischen Hering begegnen und deshalb je zwei Wracker und Packer ausschließlichs für die englischen Heringe anstellen. Sodann ward gefordert, daß die englischen Untertanen nicht an eine bestimmte Zeit oder Tag gebunden sein sollten, sondern daß ihnen freistehe, Hamburg zu jeder Zeit mit dieser Nahrung zu versehen; die beschworenen Certifikate sollten also wegfallen.

Die letzte Forderung, die Aufhebung des Fang- und Verkaufstermins, war jedenfalls die wichtigste; sie hat die sich anschließende Verhandlung ganz beherrscht. Daß die Verpflichtung über den Termin des Fangs und Verkaufs die Grundlage des Handels mit holländischem Hering war, ist klar; hob man jene Verpflichtung für eine andre Heringsgattung auf, liefs man frischen Hering schon im Mai und vor Johannis auf dem Hamburger Markt zu, so war das für den Handel mit holländischem Hering sehr gefährlich. Der holländische Resident setzte deshalb alles in Bewegung, um zu verhindern, daß der Rat jene englische Forderung genehmigte; er stellte sie hin als den Versuch einer Verletzung der Konvention von 1609, deren Art. 3 allen Hering, der nicht mit den betreffenden Certifikaten versehen sei, als »unzeitigen« bezeichnete und mit der Beschlagnahme bedrohte. Die Verhandlungen, die zwischen den General-

staaten und ihrem Residenten auf der einen und dem Rat auf der andern Seite gepflogen wurden, zeigen, wie schmerzlich den Holländern das Eindringen des englischen Herings auf dem Hamburger Markte war. Der Rat erklärte auf ihre wiederholten Vorstellungen, dafs er an dem Traktat von 1609 festhalten wolle.

Er befand sich offenbar in sehr peinlicher Lage; denn Wich bestand entschieden auf den englischen Forderungen und betonte unablässig, dafs der englische Hering im Frühjahr besser sei als später. Die englische Regierung beschwerte sich über die Verzögerung der Angelegenheit und bezeichnete den Traktat von 1609 als Bevorzugung einer andern Nation, die man als berechtigt nicht anerkennen könne¹. Schliesslich gab der Rat am 8. Juni 1716 unter dem Stadtsiegel dem englischen Gesandten die Erklärung ab, dafs »man von Seiten der Stadt, wann guter zeitiger Hering, auch vor Johannis, an Land gebracht werden sollte, selbigen einzulassen nicht difficultiren würde«². Eine vertragsmäfsige Feststellung dieser Erklärung lehnte der Rat, da es »vielen Anstößlichkeiten unterworfen sein dürfte«, ab³. Hiermit gab Wich sich vorläufig zufrieden.

Durch diese Erklärung war das Prinzip der Konvention von 1609 allerdings stark erschüttert, die Zulassung von Hering vor Johannis ausgesprochen; dafs er gut sein mußte, entsprach ja dem englischen Interesse durchaus. Auch erkannten die Holländer wohl die Bedeutung jener Erklärung. Freilich gelang es van den Bosch erst nach längeren Bemühungen, den Wortlaut jener Erklärung kennen zu lernen; dann aber zögerte er nicht, energisch gegen sie aufzutreten; er forderte den Rat auf, sie wieder zurückzunehmen, widrigenfalls die Generalstaaten genötigt wären, in Glückstadt ein Magazin anzulegen und dort holländische und preussische Packer und Wardierer anzustellen⁴. Da die Hamburger wiederholt sich beschwert hatten, dafs der holländische Hering auch an andere Elbplätze als Hamburg ging, wufste van

¹ Lord Townsend an Wich 13. März 1716: »que ces delais ont mauvaise mine devant Sa Majesté«; Promemoria Wich 22. Mai 1716.

² Klefeker 6, S. 338.

³ Ratsprotokoll 13. Januar 1716.

⁴ Promemoria vom 30. Dezember 1716.

den Bosch sehr wohl, dafs ihnen eine solche Drohung wenig gefallen konnte.

Aus den Verhandlungen, die der Rat darüber mit dem Kollegium der Sechziger pflog, sieht man die Verlegenheit, in der er sich befand; er äufserte hier seine Zweifel, ob die Engländer im stande sein würden, Hering vor Johannis hierher zu bringen; bezeichnend ist die weitere Darlegung, dafs er zwar die Einlassung guten Herings vor Johannis genehmigt, dafs er aber »wohlbedächtlich« die Frage, ob solcher Hering gekeurt und gewrackt werden könne, »in suspenso gelassen« habe¹. Ganz unzweideutig scheint dies Verfahren nicht; aber schwer hatte es der Rat zwischen den streitenden Interessen. Tatsächlich regte der Rat bei Wich an, ob nicht der Erklärung vom 8. Juni hinzugefügt werden könne »jedoch ohne Köre und Wracke«. Wich lehnte diese Zumutung entschieden ab. Die ganze Angelegenheit verlief vorläufig im Sande. Es ist einige Zeit still in dieser Sache; nur van den Bosch erinnerte den Rat mehrfach in Noten, die an derber Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liefsen, an seine Pflicht, dem Kontrakt von 1609 nichts zu vergeben.

Mit der Erklärung von 1716, die im Grunde doch wirkungslos geblieben war, wollten sich die Engländer aber nicht zufrieden geben. Von schottischen Heringen waren im Jahre 1717 von der See 612 Last 67³/₄ Tonnen eingeführt, das war etwa der sechste Teil aller in diesem Jahre in Hamburg gepackten Heringe. Das Streben nach Erhöhung der Einfuhr ihres Herings trieb die Engländer zu weiteren Schritten. Im November 1718 regte Wich abermals den Abschluss einer Konvention an, indem er ausdrücklich auf eine Bestimmung über den Termin des Fangs und Verkaufs verzichtete. So kam am 8. Februar 1719 eine neue hamburgisch-englische Herings-Konvention zustande². Sie unterscheidet sich wenig von der von 1711; in steter Beziehung auf die Behandlung des holländischen Herings schreibt sie das gleiche Verfahren für den englischen vor. Der Art. 1 gestattet ganz allgemein die freie Einfuhr des englischen Herings gegen den üblichen Zoll, ohne dafs eine zeitliche Beschränkung

¹ Ratsbeschlufs vom 7. Aug. 1716.

² Klefeker 6, S. 339 ff.; 7, S. 26 f.

ausgesprochen war. Das war der Punkt, der dem misftrauischen van den Bosch sogleich in die Augen fiel. Die Verhandlungen Wichs mit dem Rat hatte er vergeblich zu stören versucht; die Forderung, ihm Wichs Denkschrift mitzuteilen, hatte der Rat abgelehnt; Drohungen und Grobheiten hatten nichts gefruchtet. Nach dem Abschlufs aber legte van den Bosch, von den Generalstaaten beauftragt, Protest gegen die Konvention ein, die in ihrer allgemeinen Fassung eine Verletzung des Traktats von 1609 bedeute; auch stützte sich van den Bosch darauf, dafs das Kolleg der Sechziger nicht befragt worden sei. Das war aber irrig; das Kollegium hat seine Zustimmung zu dem Vertrag mit England gegeben. Wir müssen uns an dieser Stelle versagen, die eigentümliche Art zu schildern, in der van den Bosch mit dem Hamburger Rat, bei dem er beglaubigt war, verkehren zu müssen meinte. Mit seinen Protesten hatte er keinen Erfolg. Der Rat aber erklärte ihm nach der Ratifikation ausdrücklich¹, dafs er nicht beabsichtige, den Traktat von 1609 zu verletzen, im Gegenteil ihn festhalten wolle, wenn ihm auch leider öfter »empfindliche Stöße zugefüget werden, dafs auf der Elbe an andere Orte der Hering gebracht oder aufwärts fahrende Schiffe überliefert, auf beide Art aber ohne Keur und Wracke weiter verführet und dadurch der Kaufmann in Ober-Teutschland schwierig gemacht, wo nicht gar abgeschreckt und zugleich hiesigen Bürgern die Nahrung entzogen wird«. Man könne dem Rat aber nicht verdenken, wenn er auch dem Handel mit englischem Hering Beachtung und Pflege zuwende.

Dies war ein deutlicher Fingerzeig für die Holländer, auf welche Weise sie das gefährdete Terrain behaupten oder wiedergewinnen konnten. van den Bosch bezeichnete zwar jene hamburgische Beschwerde als »frivole en opgeraepte praetexten«; die Deputierten der grossen Fischerei in Delft aber nahmen es doch ernster und erkundigten sich sogleich beim Hamburger Rat nach dem Sachverhalt, versprachen auch, allen Mifsbräuchen entgegenzutreten zu wollen.

Wenn nun auch die Holländer unter dem Druck des englischen Wettbewerbs auf die Alleinherrschaft ihres Herings mehr

¹ Ratsprotokoll 10. Mai; Resolutie der Generalstaaten 1. Juni 1719.

und mehr verzichten mußten, so sahen sie doch argwöhnisch auf die Beobachtung des Kontrakts von 1609. Dieser Kontrakt war freilich schon lange zu einem Anachronismus geworden¹; er beruhte doch im wesentlichen darauf, daß beide Kontrahenten — Hamburger wie Holländer — Heringsfischerei trieben; nachdem die Hamburger diese aufgegeben, waren alle Bestimmungen des Kontrakts, die das Verfahren der beiderseitigen Fischer, Bootsleute usw. regelten, hinfällig geworden. Übrig geblieben war eigentlich nur die Verpflichtung Hamburgs hinsichtlich des Verkaufs unzeitig gefangenen Herings. Die Einhaltung dieser Verpflichtung aber beobachtete Holland mit scharfem Auge; denn bei der Stellung, die die Engländer jener Verpflichtung gegenüber einnahmen, lag in diesem Punkte der Keim zu steten Konflikten. Und solche suchte der Hamburger Rat ängstlich zu vermeiden. Als am 11. Juli 1731 der holländische Resident Mauricius sich beklagte, daß schon vor mehreren Tagen frischer englischer Hering angekommen sei, der sicher vor dem 24. Juni gefangen sei, liefs der Rat die Sache gründlich untersuchen und versprach Mafsregeln, »daß alle Collisiones zwischen den Eng- und Holländern sorgfältig vermieden werden«. Man machte aber damals in Hamburg die Erfahrung, daß, während der Heringshandel am Platz sichtbar abnahm², mehr denn je holländischer Hering an andere Elbplätze ging oder an oberelbische Schiffer unmittelbar abgeliefert wurde; auch nach der Weser ging weit mehr holländischer Hering als bisher, was vielleicht im Zusammenhange mit der englisch-bremischen Herings-Konvention vom 17. April 1731³ steht. Der Hamburger Rat erklärte daher dem Mauricius ganz offen, er sei bereit, den Traktat von 1609 »so viel möglich zu halten«, doch erwarte er, daß auch die Holländer »dieser Stadt vor anderen solche Nahrung gönneten«⁴. Zahlreiche Zeugnisse zeigen überdies, daß Hamburg gegen mangelhaften schottischen und shetländischen Hering rücksichtslos einschritt.

¹ Schon das Ratsprotokoll vom 29. April 1711 spricht dies aus.

² Vgl. unten die Liste des 1693—1744 in Hamburg gepackten Herings. Die Abnahme beruht wohl zum großen Teil auf dem 1727 eingeführten Transito, der die Folge hatte, daß die Durchfuhr des Herings zunahm.

³ Gedruckt Martens, Supplément au Recueil I, S. 211 ff. (Göttingen 1802).

⁴ Ratsprotokoll 13. Juli, 16. Juli, 14. Sept. 1731.

Infolge dieser Erörterung überreichte Mauricius im August 1732 den Entwurf einer neuen Herings-Konvention. Er enthielt unter Beibehaltung der Konvention von 1609 noch einige weitere Bestimmungen. Auch vom Rat wurde hierauf ein Entwurf ausgearbeitet; schliesslich aber überwogen doch in Hamburg die Bedenken gegen ein neues Abkommen überhaupt; es konnte doch nicht viel mehr enthalten, als schon bestand, und durch die abermalige vertragsmässige Festsetzung des Fang- und Verkaufstermins nur die Engländer reizen. Anderseits mahnte die Abnahme des Heringshandels in Hamburg, dafs man diesem Geschäft mehr Sorgfalt als bisher zuwenden müsse. Der Rat gab deshalb am 10. April 1733 dem Mauricius eine ausführliche Erklärung über die Haltung, die er »dieser allhier so viel möglich wieder empor zu bringenden Handlung« widmen wollte, eine Erklärung, die im wesentlichen alle Punkte erledigte. Jedes Eingehen auf die Fang- und Verkaufszeit vermied der Rat, erklärte aber, dafs der Vertrag von 1609 weiterbestehen solle. Auf diesem Gebiete sich neutral zu halten, wurde dem Rat aber sehr schwer gemacht. Von seiten Englands wurde wiederholt auf eine Abänderung der Bestimmung über die Fang- und Verkaufszeit hingewirkt. Im Jahre 1732 meldete sich auch Wich wieder mit einem, auf Erneuerung der Konventionen von 1711 und 1719 hinielenden Antrag. Der Rat erklärte sich damals gern dazu bereit, lehnte es aber ab, dafs, im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheit, die nun einmal über die Fang- und Verkaufszeit bestehe, hierüber irgend etwas vertragsmässig festgesetzt werde¹. Eine neue Konvention mit England kam nicht zustande. Sobald aber der Rat, wie im Jahre 1738, infolge einer holländischen Beschwerde den englischen Gesandten erinnerte, dafs kein vor dem Johannistage gefangener Hering nach Hamburg kommen dürfe, ward ihm von dem Engländer die Antwort: Die Güte des schottischen Herings stehe in gar keiner Beziehung zu dem Johannistage und es sei ganz überflüssig, sich weiter über diesen Punkt zu ereifern; die »Maximen« der Holländer gingen England nichts an; Mitteilungen an die englischen Kaufleute hinsichtlich der Zertifikate zu machen, lehnte Wich ab. Im übrigen bezog

¹ Ratsprotokoll 29. Okt. 1732.

er sich auf die Erklärung des Rats vom Juni 1716, die die Zulassung von Hering, auch wenn er vor dem Johannistage gefangen, ausspreche. Diesmal bestand aber der Rat entschieden auf der Ansicht hinsichtlich des Johannistages und bezog sich auf die langjährigen, in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen¹.

Überhaupt sieht man aus allem, dafs, so sehr Hamburg bestrebt war, es mit den Engländern nicht zu verderben, es doch ängstlich vermied, sich mit Holland wegen der Heringsache zu entzweien. Durch eine Reihe von Anordnungen an die Zollbehörden usw. suchte der Rat alle billigen Wünsche der Holländer zu befriedigen; grofsbritannienischer Hering, der vor der Zeit gefangen war, wurde unbarmherzig zurückgewiesen².

Das sichtbare Streben der Engländer, den Hamburger Markt und die Durchfuhr durch Hamburg für den grofsbritannienischen Hering zu erobern, weckte aber stets wieder das Mißtrauen der Holländer. Ein Memoire des Ratspensionärs Fagel behandelte die Frage, ob der in Hamburg eingeführte Hering vor oder nach dem Johannistage gefangen sei, wie eine Staatsaktion. Und schliesslich wurde es auch dem Hamburger Rat zuviel; als im Jahre 1753 der holländische Resident Buys sich über dauernde Verletzung des Kontrakts von 1609 durch Einführung unzeitigen schottischen Herings beschwerte und auch für den nordischen Hering allerlei Forderungen aufstellte, liefs der Rat ihm antworten: es komme nicht auf den Buchstaben, sondern den Sinn jener Konvention an, ohne Zweifel sei in ihr nur gedacht an holländischen und englischen Hering. Als Buys diese Erklärung dann als »excusen« bezeichnete und eine genaue Interpretation des Art. 3 jener Konvention forderte, verbat sich der Rat dies »inständigst« und beharrte darauf, dafs auf den nordischen und schleswig-holsteinischen Hering die Bestimmung hinsichtlich der Fangzeit nicht Anwendung finden könne, da bekanntlich »mit solchem Heringe von undenklichen Jahren her ein freyer Handel hier geführet worden«; er, der Rat, fühle sich durch die Konvention von 1609 nur verbunden — den nordischen Hering ausgenommen —, keine andern Heringe hier zuzulassen, als

¹ Promemoria Wichs 2. Mai; Ratsprotokoll 5. Mai 1738.

² Ratsprotokoll 18. Februar 1754.

welche mit dem Certifikat, dafs sie nach dem Johannistage gefangen seien, versehen wären. Hiergegen protestierte Buys namens seiner Regierung, gab sich aber weiterhin zufrieden; und als er mit seinen kleinlichen Denunziationen fortfuhr, legte der Rat ihm ans Herz, »wie weit es führen würde, wenn aller kleinen Partheyen Heringe wegen, die zum Present mit der Post von hier gesandt werden, Untersuchungen, ob es wahre holländische Heringe sind, angestellt werden sollten, und wie es unmöglich sey, solches auszuführen«¹.

Allmählich legten sich dann die Wogen dieses Heringskrieges. Alle Jahre im Juni erneuerte der Rat durch einen Beschlufs seine Anordnungen über das gegen die Heringe beim Einpassieren, namentlich hinsichtlich der Certifikate, zu beobachtende Verfahren. Für alle Heringe — holländische, grofsbritannienische, dänische und preussische, letztere von der Emdener Heringscompagnie gefangen — galt die Verpflichtung, Certifikate über den nach dem Johannistage erfolgten Fang beizubringen. Speziell die Engländer nahmen nach und nach für ihre Heringe alle für den holländischen Hering bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen an², ohne Zweifel das beste Mittel, ihre Ware zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Doch war Hamburg nicht im stande, die Zulassung von Hering, der vor der Zeit gefangen war, auf die Dauer und für alle Fälle zu verhindern; Preussen duldeten eine Beschränkung in dieser Hinsicht nicht; und die Holländer, die ihre Fischer streng verpflichteten, nicht vor dem Johannistage zu fangen, mußten nicht selten ohnmächtig zusehen, wie die Konkurrenten ihnen die Lieferung des »ersten Herings« verdarben³.

Die Leidenschaftlichkeit und Erbitterung, mit der im 17. und noch weit hinein ins 18. Jahrhundert die Nationen sich auf dem Hamburger Markte und auf diplomatischem Boden um die den Heringshandel betreffenden Bestimmungen bekämpften, zeigt sowohl die Bedeutung, die man diesem Handel beimafs, wie die enge Verbindung, in der scheinbar kleinliche handelstechnische Fragen mit dem natürlichen Wettbewerb der Nationen stehen.

¹ Ratsprotokoll 3. Sept. 1753; 27. Febr. u. 8. Juli 1754; Promemoria Buys 28. Dez. 1753; 19. Juni 1754.

² Klefeker 7, S. 28 ff.

³ Beaujon, S. 98 ff.

Beilagen.

I.

Beschluß der Heringshändler. 1608, August 4.

Commerz-Bibliothek, Hamb. 521. Kps. 516 fol. Hs. des 17. Jahrhunderts;
in dorso: Copian der Voreinung der heringhendtlers.

Belevinge, so de borgere mit eren egenen guede tho donde und vorfaren willen.

Wilkorlike belevinge der undergeschreven heringkoper iss also volget: Erstlick schal dem schragen des ehrbarn rades hirmit im geringsten nicht genamen, sonder desulve stricte gehalten werden, folgende puncte averst sin beramet, dat se den-sulvigen tho allen tiden richtich nakamen wolden: erstlich willen se wekentlich thosamen kamen und na den breven uth Holland averrekenen, wat de herinck kostet und in Hamborgk tho stande kumpt, alle ungelde bet dat he hir gepacket iss mit ingerekent. Baven deme, dat he kostet, schal de heringk, wen he in rechtem koepe iss, achte schilling de tunne hoeger vorkofft werden, und dat sulvige jegen baer gelt an burger und nicht an frombde. Frombde und hökerschen scholen vor de tunne veer schilling mere bethalen, de wat vorborget de mach den priss so hoch setten, also he sine bethalinge weth tho krigen, der tidt na tho rekenen, wo den ock ein jder wol durer vorkopen mach also vorgeschreven, averst nicht wolfeiler, jedoch den borgern, de richtich bethalen allewege, veer schilling wolfeiler also den frombden. De wolfeiler vorkofft schall dat teinde deel dess so he vorkofft vorböret hebben. De helffte dess so vorbörede schal in vor de wesenkinder, de ander helffte vor de geselschop¹ sich in gegeben hefft; darumb dat de older-luede disser belevinge de hant lenen. Den so jemant sine broeke nicht erleggen wil, schal eme neen heringk gecerkelt werden, so schal he oock nicht der geselschop privilegia gebrucken; hefft he brodt, so schal idt eme up getagen werden; hefft he neen brodt, so schal he sich des ock nicht tho erfrawende hebben,

¹ Unleserlich; die Stelle ist schadhaft.

wen gelick de ordenung an eme queme, dat he solches brödes geneten scholde; he schal ock van den thosamenkumpsten der broder affgewiset und nicht darbi geduldet werden, wo men den ock solcken nicht thoseggen schal, wen de erlicke geselschoppes höße gehalten wert, unde datsulvige so lange, beth he sine bröke erlecht und vor sine wedderspensticheit den olderlueden der geselschop entrichtet hefft. Wil jemant balde mit sinem guede tho gelde sin und wolfeiler geven, so schal he den undergeschreven und nemant frombdes edder anders vorkoepen, darmit de mercket nicht andern tho schaden vordorven werde; wurde na vorlop dess jares men befinden, dat etwess tho minderen edder tho mehren were, so schal sulckes, wen idt van den jegenwardigen contrahenten sambtlich dorch de meisten stemmen belevet iss, in eine schriffte vorfattet und bi dusser hengelecht werden. Twe dusser undergeschrevenen sin gemechtiget, de ander so oft idt not iss bescheden tho laten; de ahne erheffliche ohrsake uthbliff schal tho jeder tidt einen $\frac{1}{2}$ daler vorkreken. Dusser schriffte sin dree eines luedendes unterschreven und vullentagen, dessen copie iss ein jdern mitgedelet, de idt begert, dat ein autographum edder originall iss bi der Schonenfarer geselschop, dar de meisten van dussen broder sin, dat ander bi de Engelandesfahrer geselschop, dat drudde bi den olderlueden des koepmanns in vorwaringe gelecht, alles ahne arch und list, mit egnen handen unterschreven. Actum donnerdages vor Laurentii, wass de 4. Augusti anno 1608.

Ick Simen van Putken, Gilles Matteiesen, Jasper van Emsenn, Hanss Betke, Hinrich, Harmen Winstman, Hans Elers, Harmen van Petkum, Hanss Radmann, Peter Meyer, Jacob Radman, Frederich Haertken, Hanss Solttauw.

Wi undergeschreven bekennen, dat de undergeschrevene meinung gudt und recht si, darumb dat solcke de under de billige werde dat guedt wech geven und nene rekeninge maken, wat dat sulvige kostet, Nedderlendern, Overlendern und alss an etlichen dusses orts befunden, sich sulven schaden dohn, tho deme den hering fangk hir so wol alse in Hollandt alheel vornichten, derentwegen willigen wi reder des heringfangs in dissen contract, uth benamen dat wi mit der thosamen kumpst, wen wir unsern busshering vorkofft und mer in tho koepende nicht geneget, vorschonet bliven.

II.

**Beschluß der Ober-Alten, Alten und Brüderschaft der
Schonenfahrer in Hamburg über den Handel mit Heringen
und andern Fischen. 1662, März 28.**

Sonderdruck in der Mandatsammlung der Kommerz-Bibliothek.

Zu wissen, nachdeme leider für diesem und zwar fürnehmlich in jüngst verschieuem jahre in dem heringhandel grosser misbrauch und unrichtigkeit fürgefallen, in deme derselbe mit dem saltze nicht gebührlich und wol verwahret, auch der gute und quade unter einander gemischet, und also aus Holland anhero geschickt worden, dadurch dann der eine mit dem andern verdorben, und die edle gabe Gottes vernichtet, auch nicht allein den sämtlichen heringhändelern allhier grosser schade und nachteil zugefüget: besondern auch an allen orten in Teutschland, dahin der hering geführet und verhandelt wird, grosser mangel, klagen und ungelegenheiten verursacht. Und darmit inkünftig solchem übel und unheil, soweit möglich, fürgebauet, und man sich dessen nicht mehr zu befahren habe, dass dannenhero die herrn ober-alten, alten und sämtliche brüderschaft der Schonefahrer-Gesellschaft, so mit hering handeln, sich heute untenbenandtem dato zusammengethan und einhellig vereinbahret und beschlossen haben.

Erstlich: dass sie einen ehrenvesten hochweisen raht dieser stadt umb bewegliche und ernste vorschreiben an alle diejenigen städte und obrigkeiten in Holland, darbey der heringfang ist, mündlich oder per supplicationem förderlichst wollen ersuchen, darmit oberwehnte unrichtigkeiten und gebrechen abgeschaffet, und hinführo wegen des saltzens und sonsten besser aufsicht gehalten werden möge.

2. Vors ander haben auch gemelte herrn ober-alten, alten und sämtliche heringhändler beständig und einmüthig sich verglichen und vereinbahret, auch stet, fest und unverbrochen darüber zu halten, geschlossen, dass niemand hinführo einigen hering, so aus Holland kompt, und allhier von Holländern gekauft wird oder er sonsten aus Holland selber bringen lasset, annehmen und käuffen soll und will, der nicht unter dem circul passieren mag.

3. Wie dann auch vors dritte, dass niemand der heringhändler allhie einen hering bey lasten, tonnen oder kindichen ver-

käuffen soll, ehe und bevor von den geschwornen wardierern und packern dieselbige besichtigt und demselben der circul gegeben ist. Würde aber deme zuwider eine ganze oder halbe tonne, kindichen oder halbe kindichen, so ohne circul verkaufft, allhie befunden, soll der verkäuffer dardurch jedesmahls in zwanzig reichsthaler straffe verfallen und solche unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn. Da auch der straffällige sich hierinne widrig und halsstarrig bezeigen und die pöen nicht bezahlen wolte, sollen demselbigen alsdann die wardierer und packere so lange, bis er die straffe entrichtet, verboten werden. Welche straffe halb dem waysen- und zuchthause und halb der brüderschaft allhie heimbfallen soll.

4. Und darmit nun vors vierdte bey wardier- und packung des herings dem einen so wol als dem andern recht geschehen und keine partheiligkeit gebraucht werden möge, ist einhellig verabschiedet, dass käuffer und verkäuffer beyderseits, nebenst den ihrigen von der tonnen gehen und niemands als die geschworne wardierer und packer darbey seyn, und dieselbe also niemands zu lieb oder zu leid, vermöge ihres eydes und gewissens ihr ampt und werck getreulich verrichten sollen. Würde jemand darwider handeln und auf erinnerung der wardierer und packer sich nicht wollen absentiren, sollen dieselbe bei den herrn alten sich darüber beklagen, und die ubertreter deswegen nach befindung bestraft werden, wordurch aber dem kauffe nichts soll benommen seyn.

5. Nechst diesem und vors fünffte, weiln auch bisshero wegen der schullen, so aus Ameland, Holland und andern orten anhero gebracht werden, grosser missbrauch und unterschleiff für-gelauffen, ist dissfalls ebenmässig einhellig beliebet und verabschiedet: dass alle diejenigen schullen, so allbereits verschossen seyn und allhier gebracht und verkaufft werden, nochmahln vermöge eines hochweisen raths masse allhier sollen verschossen, und ehe und bevor solches geschehen, dieselbigen von niemands empfangen werden, und soll der käuffer die masse der schullen von der spitze, dass die krone frey bleibt, wie von alters hero gebräuchlich, zu nehmen, auch alle rauers auszuschiessen bemächtigt seyn. Wer gegen solche beliebung handelt, soll ebenmässig in zwanzig reichsthaler straffe verfallen, und solche unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn, auch demjenigen, so sich in bezahlung dieser straffe widerspenstig bezeigen möchte, die schullen-zehlerschen so lange, bis er sich abgefunden, verboten werden.

6. Es hat sich auch vors sechste die gantze brüderschaft verbunden und verpflichtet, dass niemands dem andern zum praejuditz und vorfange einigen hering oder schullen, ausser und innerhalb baumes in den schiffen aufkauffen wolle und solle. Wer darwider zu handeln betreten wird, solle von den herrn oberalten und alten ebenmässig mit gebürlicher straffe belegt werden.

7. Würde auch jemand wider obbesagte puncta handeln und strafffällig werden, und ein ander aus der brüderschaft solches mercken und erfahren, soll derselbige darzu nicht stillschweigen, sondern schuldig seyn, den herren alten dasselbige unverzüglich anzumelden, damit der ubertreter in gebürliche straffe genommen werden möge, welches dem angeber im geringsten an seinen ehren nicht schädlich oder verkleinerlich seyn, viel weniger von dem straffälligen demselben einigermassen schimpflich auffgerücket werden solle, bei ernstlicher willkührlicher straffe.

8. Alle zu wasser allhier ankommende stapel grüne, weisse und süsse käse sollen an der gewöhnlichen borne auf die wracke verkauft und geliefert, auch keine kässkäuffer oder höcker, er sey bürger oder frembder, in einige schiffe zu lauffen und in denselben butter, käse, hering, bückling, schullen und dergleichen wahren, dardurch dann zum offtermahlen theurung und auffschlage verursacht wird, einzukauffen, gestalten auch die butter nicht anders als auff besehen und auff einstecken gekaufft werden, bey straffe 10 reichstaler.

9. Schliesslich, darmit diese bewilligte nutzbare puncta umb so viel besser in observantz gebracht, ernstlich darüber gehalten und dieselbe exequiret werden mögen, so haben die oberalten und alten, auff begehren der brüderschaft, solches auff sich genommen und vorabredet, so oft es die nothdurfft erfordert: zum wenigsten aber alle vier wochen einmahl dieserwegen in gegenwertigen Schonefahrer-gesellschaft zusammen zu kommen, die ubertretere zu rede zu stellen und unnachlässig zu bestraffen, und was sonsten nöthig seyn wird zu exequiren und zu verrichten.

Welches alles also von den herrn oberalten, alten und gantzen brüderschaft vor sich und ihre nachkommen beständig und einmühtig ist beliebt, geschlossen und angenommen, auch stet, fest und unverbrochen zu halten, angelobet worden, ohne list und gefehrde. Urkundlich haben dieselbe allerseits zur ver-

pflichtung ihre namen hierunter gesetzt. Actum Hamburg den 28. Martii anno Christi 1662.

Zu wissen, dass über obgesetzte Puncta, noch ferners von den herrn oberalten, alten und sämptlichen brüderschafft, ist einhellig verabscheidet, dass alle heringe, so in Holland gewraket seynd, und in partheyen anhero geschicket, oder sonsten unter andere partheyen guter untergestochen werden möchten, von niemanden den heringhändlern allhie sollen angenommen oder gekaufft, viel weniger demselben der circul gegeben werden, bey ernster willkührlicher straffe. Actum ut supra.

III.

Notice von dem Hering, so in Hamburg von Anno 1693 bis Anno 1744 gepacket worden.

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII. Lit. Kb. nr. 7b. fasc. I.

Anno	Last	Ton.	Anno	Last	Ton.
1693	1807	6	1719	4888	6
1694	1958	6	1720	3973	11
1695	2639	6	1721	1963	4
1696	2691	—	1722	2642	3
1697	1847	6	1723	2378	—
1698	1884	11	1724	2368	3
1699	4353	5	1725	1127	9
1700	6001	—	1726	2041	2
1701	6785	—	1727	2166	4
1702	3342	3	1728	1205	2
1703	1796	—	1729	1025	11
1704	576	3	1730	798	3
1705	996	6	1731	877	—
1706	832	6	1732	833	3
1707	873	2	1733	1070	1
1708	1207	6	1734	1246	2
1709	1923	6	1735	1472	—
1710	2888	4	1736	1534	1
1711	2324	2	1737	1558	11
1712	2741	3	1738	1621	—
1713	2436	7	1739	1199	3
1714	2291	2	1740	1179	2
1715	2861	2	1741	797	2
1716	3938	4	1742	965	5
1717	3726	1	1743	844	2
1718	4445	6	1744	904	10

III.

Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse.

Von

Otto Meltzing.

I.

In der hansischen Geschichte des 15. Jahrhunderts hat ein Rechtsstreit besondere Beachtung gefunden, den der Städtebund mit dem Florentiner Tommaso Portinari in Brügge zu führen hatte.

Diesem war im April 1473 während des hansisch-englischen Krieges ein Schiff mit reicher Ladung, das sich auf der Fahrt nach England befand, von einem Danziger Auslieger weggenommen worden. Der Prozess, den der Florentiner zunächst gegen Danzig, dann gegen die ganze Hanse anstrebte, zog sich lange hin und fand erst im nächsten Jahrhundert seine Erledigung.

Wie die Eroberung der Florentiner Galeere mit dichterischer Freiheit sagenhaft ausgeschmückt gefeiert ist¹, so hat auch der langwierige Rechtsstreit, der sich an die Wegnahme des Schiffes knüpfte, wiederholt Darsteller gefunden². Nicht nur die reiche Fülle interessanter Einblicke in das innere Leben der Hanse, die der Prozefs gewährt, hat dazu angeregt, ihn eingehend darzu-

¹ Krantz, *Wandalia*, XIII 9, und Reimer Kock, *Grautoff* 2, S. 700f.

² Vgl. Hirsch-Vofsberg, *Kaspar Weinrichs Danziger Chronik*, Berlin 1885, S. 95 ff. Die hier gegebene Darstellung wird wesentlich ergänzt und vielfach berichtigt durch E. Remus, *die Hansa und das Kontor zu Brügge am Ende des 15. Jahrhunderts*, *Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins*, Heft 30. Vgl. auch L. Kämmerer, *Hans Memling*, Leipzig 1899.

stellen, auch die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker hat er auf sich gelenkt, da durch ihn Licht verbreitet wird über die Herkunft des großen Altargemäldes »Das jüngste Gericht« von Hans Memling, das heute die Marienkirche in Danzig ziert¹.

Die bisherigen Darstellungen des Rechtsstreites haben das Eine gemeinsam, daß sie bis ins Einzelne über das Verhalten der angeklagten Partei unterrichten, vom Kläger aber so gut wie nichts verlauten lassen. Das Vorgehen der Hanse, die Haltung der einzelnen Städte, die Motive, welche ihre Handlungsweise beherrschen, dies alles wird bis in alle Einzelheiten geschildert, aber von Tommaso Portinari hört man nur, daß er ein angesehenener Kaufmann war, der der Niederlassung des Medizeischen Hauses in Brügge vorstand, weiter nichts.

Es soll daher versucht werden, die bisherigen Schilderungen des Portinari-Zwistes nach der Richtung hin zu ergänzen, daß die Persönlichkeit des Klägers in den Vordergrund der Darstellung gerückt wird. Es soll dargelegt werden, wer jener Portinari war, welche Stellung er in Brügge bekleidete und welche Motive sein Tun und Lassen während der Dauer des Prozesses bestimmten.

II.

Tommaso Portinari stammte aus einer alten florentinischen Familie, die bereits im 13. Jahrhundert in Florenz nicht geringes Ansehen genoß. Schon im Jahre 1215 gehörte sie zu den Geschlechtern, welche die Regierung der Stadt und die vornehmsten städtischen Ämter in Händen hatten. Damals wohnten die Portinari im Stadtteil Porto San Piero in der Nachbarschaft des bekannten Adelsgeschlechtes der Donati². Doch läßt sich nicht angeben, welcher Art zu dieser Zeit ihre Tätigkeit war. Wohl aber kann man aus ihrem Namen selbst einen Schlufs auf ihre ursprüngliche Wirksamkeit ziehen. Als »portinarius« wurde nämlich der von Bauern gewählte Schloßswart bezeichnet, der die Burg des adeligen Besitzers verwaltete, dem jene Bauern unter-

¹ Vgl. Warburg, *Flandrische Kunst und Florentinische Frührenaissance*. Jahrb. d. königl. preufs. Kunstsammlungen, Jahrgang 1902, S. 255 ff.

² S. L. Peruzzi, *Storia del Commercio e dei Banchieri di Firenze dal 1200—1345*, Firenze 1868, S. 45 Anhang.

tan waren¹. Da die Zahl der Burgen und Kastelle, welche Florenz in weitem Bogen umgaben, sehr beträchtlich war und sich während des 11. und 12. Jahrhunderts beständig vermehrte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Portinari aus der Stellung eines Schloßwartes zu Vermögen und Ansehen in Florenz gelangten. Aus den Bewohnern einer einsam liegenden Burg ward aber im Lauf der Zeit nicht nur ein stadtsässiges Geschlecht, sondern aus dem wohlhabenden Schloßbeamten allmählich auch ein florentinischer Großkaufmann, der es verstand, das durch die Gunst der Verhältnisse erworbene Vermögen geschickt zu vermehren. Zwar liegen die ersten Versuche einer kommerziellen Wirksamkeit für die Portinari in demselben Dunkel, das die Anfänge fast aller florentinischen Handelsgesellschaften und den Beginn eines Großhandels überhaupt umgibt, doch war die Familie gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits so begütert, daß im Jahre 1285 Folco Portinari, ein religiös gesinnter Mann, das Hospital Santa Maria Nuova gründen und reich ausstatten konnte². Schon damals mögen die Portinari dem florentinischen Großkaufmannsstand angehört haben, in dem sie im 14. und 15. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Im Jahre 1301 standen sie schon, als Mitglieder der zu dieser Zeit in Florenz politisch und wirtschaftlich mächtigsten Zunft, der arte di Calimala, an der Spitze einer Handelsgesellschaft, die sich besonders mit Geldgeschäften befaßte³ und an fast allen bedeutenden Handelsplätzen ihre Vertreter besaß. Die Sozietät hatte ihre Geschäfte nach Neapel, England und, in Verbindung mit den bekannten Geldhäusern der Bardi und Peruzzi, nach Brügge ausgedehnt. Sie muß über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben, da im Jahre 1301 ein Familienmitglied, Pigello Portinari, aus politischen Gründen zu der hohen Geldstrafe von 1000 Goldflor. verurteilt werden konnte⁴. Der erste Portinari, der sich zu

¹ Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. 1 S. 321.

² G. Capponi, Geschichte der florentinischen Republik, deutsch von Dütschke, Leipzig 1879, Bd. 1 S. 128.

³ Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, Berlin 1901, Bd. 3, Nr. 354.

⁴ G. M. Mecatti, Storia chronologica della Città di Firenze, Napoli 1755, Bd. 1 S. 97. 1000 Goldgulden hatten einen Metallwert von etwa

Brügge in kommerzieller Tätigkeit nachweisen läßt, war Andrea Portinari. Ihm wurden als Faktor der Bardi von päpstlichen Kollektoren Zehntgelder anvertraut zur Weiterbeförderung an die päpstliche Kammer nach Avignon¹. Daneben unterhielt Andrea auch geschäftliche Beziehungen zu den Peruzzi, unter deren Agenten er in den Jahren 1335—1338 wiederholt erscheint, wengleich die Tätigkeit, die er für diese Firma entfaltete, nicht allzu umfangreich war, da ihm nur eine jährliche Provision von 4 Lib. Sterl. 18 sol. zugewiesen wurde².

Die verhältnismäßig enge Verbindung der Portinari mit den Bardi und den Peruzzi mag auch sie in die schwere finanzielle Krisis hineingezogen haben, die dem Zusammenbruch jener beiden florentinischen Welthäuser im Jahre 1345 folgte und dem Wirtschaftsleben in Florenz tiefe und lang schmerzende Wunden schlug. Man hört wenig von den Portinari, bis sie unter den Medici aufs neue hervortraten und durch ihre geschäftlichen Beziehungen zu diesem Hause Macht, Ansehen und Reichtum erwarben.

Ob sie schon mit Giovanni de Medici, dem Vater Cosimos, in kommerzieller Verbindung standen, läßt sich nicht nachweisen, wohl aber treten verschiedene Angehörige der Familie Portinari durch ihren Verkehr mit Cosimo hervor.

Bereits zu Lebzeiten des Giovanni de Medici war Giovanni Portinari in Venedig für Cosimo tätig³. Der mediceischen Niederlassung in Mailand, die seit dem Jahre 1452 in einem prächtigen Palaste, einem Geschenk Francesco Sforzas an Cosimo, errichtet war, stand lange Zeit und mit großer Umsicht und kaufmännischem Geschick Pigello Portinari vor⁴. Auch in Brügge vertrat ein Glied dieser Familie, Bernardo Portinari, die Interessen Cosimos und seines Hauses. Die Verbindung zwischen Bernardo und dem florentinischen wie auch dem venetianischen Geschäft der Medici war sehr lebhaft. In einem Kassabuch der Niederlassung in Venedig aus

10000 Mark, besaßen aber eine weit höhere, drei- bis fünffache Kaufkraft wie die gleiche Summe heute.

¹ Davidsohn, Forschungen 3, Nr. 774.

² Peruzzi, a. a. O. S. 261. ³ Capponi, a. a. O. 2 S. 65.

⁴ A. a. O. 2, S. 66; A. Fabroni, Magni Cosmi Medicei Vita, Pisa 1789, 2 S. 246.

dem Jahre 1446 werden wiederholt Wechselzahlungen Bernardos erwähnt¹, durch dessen Vermittlung zehn Jahre später Gerhart Bueri, der für die mediceische Firma nach Lübeck reiste, seine Briefe aus Florenz empfangt². Endlich erhielt im gleichen Jahre (1446) Gierozzo da Pigli, der sich von Florenz nach London begab, um dort die Leitung der Niederlassung Cosimos zu übernehmen, von diesem den Auftrag, während seines Aufenthaltes in Brügge eine Revision des von Bernardo geführten Geschäfts vorzunehmen³. Die kommerzielle Tätigkeit Bernardo Portinari's war ausgedehnt und vielseitig. Er begnügte sich nicht mit Geldgeschäften mancherlei Art⁴, sondern entfaltete eine kaum weniger umfangreiche Wirksamkeit auch im Warenhandel⁵.

Weit bekannter als er wurde ein jüngerer Verwandter von ihm, Tommaso Portinari.

Tommaso wurde im Jahre 1432 geboren⁶ und gleich den meisten vornehmen Florentinern jener Tage für den Kaufmannsstand erzogen. Schon in verhältnismäßig jungen Jahren war er Angestellter der Mediceischen Niederlassung in London. Von dort aus kam er nach Brügge, wo er in das dortige Geschäft Cosimos eintrat. Im Juli 1455 bezeichnete er sich bereits als »Leiter der Societät Piero de Medici, Gierozzo da Pigli und Sozien in Brügge« und erscheint zu dieser Zeit besonders im Wollhandel tätig⁷. Doch wird sein Name in dem 1455 neu abgeschlossenen Gesellschaftskontrakt, der mit dem 25. März 1456 in Kraft trat, nicht erwähnt. Erst mit dem Jahre 1460 findet man Tommasos Namen wieder in den burgundischen Hofrechnungen⁸, und seit dieser Zeit etwa gewann er in immer

¹ Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici (Sitzungsber. d. kaiserl. Akad. d. Wissenschaften in Wien) Bd. 151, Heft 5 S. 20.

² Sieveking, a. a. O. S. 26.

³ A. a. O. S. 48. Sieveking irrt, wenn er angibt, dafs 1446 schon Tommaso Portinari dem Brügger Geschäft vorgestanden hätte; Tommaso war damals erst 14 Jahre alt. Vgl. Warburg, a. a. O. S. 247.

⁴ Gilliodts-van Severen, Invent. des Chartes de Bruges, Bd. 5, Nr. 1050; ders., Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges, Bd. 1, Nr. 798.

⁵ Gilliodts-van Severen, Cartulaire I, Nr. 884.

⁶ Warburg, a. a. O. S. 247 ff.

⁷ Gilliodts-van Severen, Cartulaire II, Nr. 958.

⁸ Warburg a. a. O.

steigendem Masse Einfluss auf die Leitung der Brügger Filiale, bis er 1465 selbst an die Spitze des Geschäftes trat¹, dem er auch noch im Jahre 1473, zu Beginn des Prozesses mit der Hanse, vorstand.

Da das Verhalten Tommasos während der Prozessdauer nur dann richtig gewürdigt und verstanden werden kann, wenn man über die Stellung unterrichtet ist, die er in Brügge einnahm, so sei diese mit wenigen Worten charakterisiert.

Die Leitung einer so großen und bedeutenden Mediceischen Niederlassung, wie die in Brügge, war schwierig in mancherlei Hinsicht. Sie erforderte nicht nur großes kaufmännisches Talent, sondern verlangte auch ein ebenso stark ausgeprägtes moralisches Verantwortlichkeitsgefühl. Die Medici vertrauten ihren Beamten, die an fast allen bedeutenden Handelsplätzen jener Zeit ihre Interessen wahrnahmen, nicht allein die Verwaltung eines mehr oder weniger umfangreichen Handelsvermögens an, sondern auch, was mehr bedeuten wollte, ihren Kredit. Die erstaunliche Leichtigkeit, mit der man sich auf den Namen Medici Geldmittel verschaffen konnte, barg für spekulative Naturen große Gefahren in sich. Leichtsinnige Naturen konnten dadurch zu unvorsichtigem Kreditgeben verleitet, gewissenlose Beamte dazu verlockt werden, die Situation zu eigenem Vorteil auszunutzen. Das Gefährliche dieser Lage wurde noch vergrößert durch eine folgenschwere Änderung in dem mediceischen Geschäftsbetrieb. Obwohl die Geschäfte dieses Hauses sich unter Cosimos Leitung stetig ausgedehnt hatten, obwohl die einzelnen Niederlassungen, besonders die von Florenz entfernter liegenden, bei den mangelhaften Kommunikationsmitteln jener Tage ein ziemlich selbständiges Leben führten, hatte Cosimo es verstanden, sich die Übersicht über sein weitverzweigtes Geschäft zu bewahren. Hervorragende kaufmännische Begabung, ein vortreffliches, nie versagendes Gedächtnis und glänzendes organisatorisches Talent setzten ihn in den Stand, die Zügel straff zu halten, scharfe Kontrolle zu üben und, vom Glück begünstigt, unvergleichliche kommerzielle Erfolge zu erzielen. Unter seinen Nachfolgern trat eine bedeutsame Änderung ein. Piero, fast immer krank und schon hierdurch

¹ Sieveking, S. 49 f.

gehindert, die Leitung der Geschäfte seines Hauses in der Weise fortzuführen, wie sein Vater Cosimo es getan, bemühte sich in der kurzen Zeit seiner Herrschaft, die Übersicht zu behalten und den Betrieb zu zentralisieren. Unter seinem Sohn Lorenzo aber wurden die scharfe Kontrolle, die bisher von Florenz aus geübt worden war, schwächer, die Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen größer, der Betrieb dezentralisiert und unübersichtlicher, vor allem die Selbstsucht und der Leichtsinn der einzelnen Filialleiter nicht mehr in den nötigen Schranken gehalten.

Lorenzo wurde in erster Linie Politiker. Da er aber nicht aufhörte, der Inhaber eines großen Handelshauses, einer Weltfirma, zu sein, konnten Konflikte zwischen seiner politischen und kaufmännischen Tätigkeit zum schweren Schaden seines Geschäftes nicht ausbleiben. Je mehr sich Lorenzo mit dem florentinischen Staat personifizierte, je mehr er als Herr von Florenz auch nach außen hin auftrat und mit den Mitteln der Republik in die Politik eingriff, desto mehr erhielten seine und seiner Agenten finanzielle Aktionen einen politischen Anstrich und wurden bei den Trägern politischer Macht in dem Maße angenehm oder unangenehm empfunden, als ihnen die mediceische Unterstützung zum Vorteil oder Schaden gereichte. Das mediceische Geld verlor zum Teil seinen Geldcharakter, es wurde politisches Hilfsmittel. Als notwendige Folge dieses Zustandes ergab sich für die Beamten Lorenzos eine diplomatische Tätigkeit. Sie wurden Träger politischer Missionen und mußten, wollten sie ihr Amt recht erfüllen, finanzielles Geschick mit diplomatischer Gewandtheit verbinden.

Die soeben geschilderte Umwandlung in der Organisation des mediceischen Handelsbetriebes läßt sich deutlich in den Geschäftskontrakten erkennen, welche die jeweiligen Leiter der Brügger Niederlassung, gewöhnlich auf vier Jahre, mit dem Geschäftsinhaber in Florenz abzuschließen pflegten. Zu Lebzeiten Cosimos regelte der Vertrag genau, welche Geschäfte dem Filialleiter erlaubt und welche ihm verboten sein sollten. Bis ins einzelne gehende Bestimmungen setzten fest, bis zu welchem Umfang in den verschiedenen Geschäftszweigen die Firma verpflichtet werden durfte, und endlich fand sich stets die Vereinbarung, daß alljährlich Bilanzen nach Florenz eingesandt werden sollten. Häufig

wurde sogar der Geschäftsleiter in Brügge verpflichtet, nach Ablauf der Kontraktzeit mit sämtlichen Geschäftsbüchern in Florenz zu erscheinen und persönlich Rechenschaft über sein Tun und Lassen abzulegen¹. Aber schon die Verträge, die Piero de Medici in den Jahren 1465 und 1469 mit Tommaso Portinari abschloß, der, wie oben erwähnt, damals an der Spitze des Geschäftes stand, liefen den spekulativen Neigungen Tommasos größeren Spielraum, wengleich ihm Alaun-Spekulationen auf eigene Rechnung nach wie vor untersagt blieben und ihm eingeschärft wurde, in der Kreditgewährung an Herzog Karl von Burgund und dessen Hofbeamte vorsichtig zu sein². Dagegen liefs der Kontrakt, den im Jahre 1471 Lorenzo de Medici mit Tommaso einging, diesem fast völlig freie Hand in der Geschäftsführung. Seiner Einsicht blieb nunmehr der Abschluß von Kreditgeschäften aller Art überlassen; Versicherungsgeschäfte, die früher ganz verboten oder nur innerhalb sehr enger Grenzen erlaubt waren, wurden jetzt bis zur Höhe von 100 Pfund Grote für das einzelne Geschäft gestattet, und endlich — das für die weitere Entwicklung der Brügger Niederlassung verhängnisvollste Zugeständnis — Kreditoperationen mit dem burgundischen Hof bis zur Höhe von 6000 Pfund Grote zugelassen. Ja, Lorenzo legte es seinen Beamten nahe, die Verbindung mit dem Herzog zu suchen und zu einer dauernden auszugestalten³.

Fragt man sich, ob Tommaso Portinari bis zu Beginn seines Prozesses mit der Hanse den mannigfachen Erfordernissen seiner Stellung gerecht geworden sei, so kann diese Frage nur hinsichtlich seiner diplomatischen Tätigkeit bejaht werden. Als Diplomat erwies er sich außerordentlich brauchbar und gewandt. Karl der Kühne nahm schon vor seiner Thronbesteigung die Dienste Tommasos in Anspruch. So teilte er 1465 dem Herzog von Mailand mit, dafs er ihm seinen geheimen Rat und Diener Tommaso Portinari in besonderem Auftrage senden werde⁴. Wenn er später amtlich von Portinari sprach, betonte er fast ebenso sehr dessen Stellung als sein Rat in diplomatischen

¹ Sieveking, a. a. O. S. 48 f.

² A. a. O. S. 50.

³ A. a. O. S. 51.

⁴ Buser, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich von 1434—1494, S. 130.

Diensten wie die als sein Finanzier. Die natürliche Anlage für diplomatische Geschäfte, die man den Florentinern allgemein nachrühmte, und die Tommaso Portinari als ausgesprochene Begabung besaß, liefs ihn auch schwierige Aufgaben gewandt und sicher lösen.

Dagegen bietet die Art, wie Tommaso Portinari die geschäftlichen Interessen des mediceischen Hauses wahrnahm, Anlaß zu berechtigter Kritik. Er benutzte den Kredit der Medici nicht nur dazu, Spekulationen auf eigene Rechnung, besonders in Alaun vorzunehmen, ein Geschäftsgebahren, welches dem Ansehen der von ihm geleiteten Niederlassung bei der Kaufmannschaft Brügges nicht förderlich sein konnte, sondern ihm wurde vor allem die Selbständigkeit gefährlich, die ihm für Kreditgeschäfte mit dem burgundischen Hofe gelassen wurde. Die Vorschüsse, die Tommaso Portinari dem Herzog Karl leistete, erreichten bald eine außerordentliche Höhe und mußten auf die Dauer selbst die weitgesteckten Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Medici überschreiten. Sie hatten aber auch eine weitere schlimme Folge. Indem die Betriebsmittel der Brügger Niederlassung zu einem beträchtlichen Teil durch Darlehen an den Herzog festgelegt wurden, geriet das ganze Geschäft in starke Abhängigkeit von diesem Herrscher, der seinen Verpflichtungen nur langsam und in geringen Beträgen nachkommen konnte. Da nun die Geschäftsinteressen Tommasos sich immer mehr auf den burgundischen Hof konzentrierten, mußte er alles vermeiden, was beim Herzog Verstimmung hervorrufen konnte. Gerade die enge Verbindung der Brügger Filiale mit dem herzoglichen Hofe brachte es also mit sich, daß die Politik Lorenzos hier häufig seine kaufmännische Wirksamkeit erschwerte.

Für Tommaso Portinari bedeuteten allerdings die Geschäfte mit Karl dem Kühnen viel. Er durfte sich nicht nur im Glanze herzoglicher Gnade sonnen und bekleidete eine hervorragende Stellung am Hof und infolgedessen auch in der kaufmännischen Gesellschaft Brügges, sondern er verstand es auch, einen außerordentlichen eigenen Reichtum zu erwerben. Er konnte sich einem Luxus hingeben, der übertrieben erscheint, er konnte einen glänzenden Haushalt führen und, dem Vorbilde Lorenzos folgend, Brügges Künstler in reichem Maße unterstützen.

III.

So beschaffen war die Stellung Portinaris, als er die Leitung des Prozesses in seine Hand nahm.

Nachdem die an den deutschen Kaufmann zu Brügge gerichtete Aufforderung des herzoglichen Gesandten zur Herausgabe der geraubten Waren erfolglos geblieben¹, gelang es Portinari, dank seinem Einfluß bei Hofe, am 30. Mai 1473 einen Arrestbefehl des Herzogs auszuwirken, laut welchem alles hansische Gut in ganz Flandern bis zur Höhe des Wertes der weggenommenen Waren mit Beschlag belegt werden sollte². Die Kunde von diesem Mandat, welches Portinari allerdings nicht sogleich vollstrecken liefs, drang durch Vermittlung des deutschen Kaufmanns zu Brügge verhältnismäfsig schnell in die Hansestädte. Aber von vornherein fanden Lübeck, Hamburg und der deutsche Kaufmann in Brügge sich zusammen in dem Bestreben, Danzig zu isolieren, ihm allein die Schuld an dieser Verwicklung aufzubürden und Danzig die Kosten des Prozesses tragen zu lassen. Dies zeigte sich deutlich bei den ersten mündlichen Unterredungen in der Angelegenheit der Galeere, die während der Friedensverhandlungen in Utrecht vom Juli bis September 1473 stattfanden. Gesandte des Herzogs von Burgund³, Christofano di Giovanni Spini, der juristische Beirat der mediceischen Filiale in Brügge⁴, Abgeordnete eines päpstlichen Legaten⁵, Gesandte der Herzogin Margaretha von Burgund⁶, alle erschienen hier, um Klage über den Seeraub zu führen und Rückgabe der verloren gegangenen Waren oder Schadenersatz zu verlangen. Alle gleich erfolglos. Lübeck und Hamburg wiesen stets darauf hin, dafs diese Sache keine allgemein hansische sei, und begnügten sich damit, die Mafsregeln aufzuzählen, die sie zur Verhütung weiteren Schadens ergriffen hätten⁷. Die Bevollmächtigten Danzigs da-

¹ Hanserezesse II, 7, Nr. 28, 29.

² A. a. O. Nr. 134.

³ A. a. O. Nr. 35 § 32, Nr. 34 § 10.

⁴ A. a. O. Nr. 35 § 40.

⁵ A. a. O. Nr. 35 §§ 42, 43.

⁶ A. a. O. Nr. 34 § 10.

⁷ A. a. O. Nr. 35 §§ 33, 41, 43.

gegen erklärten, daß bei ihrer Abreise noch nicht bekannt gewesen sei, wer die Galeere erobert habe, sie hätten daher keinen Auftrag, die Schadenersatzforderungen zu beantworten¹. In Danzig aber dachte man nicht daran, irgend welche Zugeständnisse zu machen. Dort erschien eine dilatorische Behandlung der Angelegenheit als das beste Mittel, die Klagen allmählich zum Verstummen zu bringen. Als Mitte Oktober 1473 die Friedensverhandlungen in Utrecht so weit vorgeschritten waren, daß die Gesandten in ihre Städte zurückkehren konnten, um sich mit den für die Ratifikation des Friedens nötigen Vollmachten zu versehen, schien der Prozeß, ins Endlose verschleppt, für Portinari und seine Nebenkläger ergebnislos verlaufen zu sollen. Aber es kam anders. Kaum hatte Herzog Karl Flandern verlassen, als am 8. oder 10. Januar 1474 Tommaso Portinari auf Grund des früheren Arrestbefehls alles hansische Gut in Brügge mit Beschlag belegen ließ. Vor die vier Herbergen des deutschen Kaufmannes wurden Wachen gestellt, welche jeden Warenverkehr verhinderten. Über die in den Herbergen befindlichen Güter wurde Inventur aufgenommen und gleichzeitig alle hansischen Kaufleute aufgefordert, vor dem hohen Rat des Herzogs zur Verantwortung zu erscheinen².

Verschiedene Gründe veranlaßten Portinari, erst jetzt gegen die Hanse vorzugehen. Wahrscheinlich glaubte er anfangs, schon durch die Drohung mit einem Arrest die Hanse zu Ersatzleistungen zu veranlassen. Als er sich darin getäuscht sah und zu rücksichtslosem Vorgehen entschlossen hatte, konnte er ein solches doch nur in Abwesenheit Herzog Karls wagen. Denn dieser kannte zu genau die Bedeutung des hansischen Handels für sein Land und besonders für Brügge, als daß er Maßregeln, die eine schwere Verletzung aller hansischen Handelsprivilegien bedeuteten, selbst einem bei ihm so angesehenen Mann wie Portinari gestattet hätte.

Aber auch politische Motive beeinflussten Tommasos Handlungsweise. Das Verhältnis Lorenzos de Medici zum Herzog Karl hatte sich im Laufe der Jahre 1472 und 1473 verschlechtert.

¹ Hanserezepte II, 7, Nr. 35 § 34.

² A. a. O. Nr. 134.

Lorenzo unterstützte Karls gefährlichsten Widersacher, König Ludwig XI. von Frankreich, allzu eifrig in dessen Heiratsplänen, die den König Ferdinand von Neapel betrafen. Dadurch erregte er den Zorn des Herzogs. Erst im November 1473, nachdem Lorenzo sich durch Portinari hatte entschuldigen lassen¹, wurde der Unwille Karls beschwichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte Tommaso Portinari von energischen Schritten Abstand nehmen.

Wenn er aber geglaubt hatte, durch die Schroffheit seines Verfahrens die Hansestädte derart einzuschüchtern, daß sie sich zu sofortigem Schadenersatz verstehen würden, so hatte er sich getäuscht. Der Schlag ging fehl und rief vielmehr eine so starke Entrüstung hervor sowohl bei der Hanse, wie bei den vier Leden von Flandern, daß Portinari nie wieder gewagt hat, auf diesem gewaltsamen Wege sein Recht zu suchen. Nach kurzen, aber mit großem Eifer geführten Verhandlungen zwischen den Leden von Flandern und Tommaso Portinari² hob dieser nach wenigen Tagen den Arrest auf und vertagte die Vollstreckung auf den 24. Juni 1474. Bis dahin sollte Danzig zur Restitution aufgefordert werden.

Obgleich Portinari keinen Erfolg zu verzeichnen hatte, kam es den Hansestädten doch erst jetzt deutlich zum Bewußtsein, welch schwere Gefahr ihren Handel bedrohe. Sie sahen ein, daß aufgeschoben noch nicht aufgehoben hieß, und daß Schritte zur Abwendung weiteren Schadens unternommen werden mußten. Lübeck wandte sich also im Februar 1474 an Danzig und forderte es zum Schadenersatz auf, wobei es ihm anheimstellte, sich an den Holländern, die in Danzig große Mengen Korn aufgekauft hätten, schadlos zu halten³. An diesen Schriftenverkehr schlossen sich bald neue mündliche Verhandlungen bei Gelegenheit des Zusammentreffens der hansischen Gesandten mit den englischen zur Ratifikation des Friedens im Februar 1474 zu Utrecht. Dort erschienen am 2. März die vier Lede von Flandern, um zusammen mit den Bevollmächtigten der Hansestädte eine

¹ Buser, a. a. O. S. 165.

² Hanserezepte II, 7, Nr. 134.

³ A. a. O. Nr. 135, 136.

Lösung des Portinaristreibes zu suchen. Die Verhandlungen glichen im wesentlichen denen des Vorjahres. Lübeck, Hamburg und der deutsche Kaufmann zu Brügge versuchten wiederum, den Streit als eine Danziger Partikularsache hinzustellen, und bestritten jede Schadenersatzpflicht¹. In Abwesenheit des Bevollmächtigten Danzigs beschloß man, Tommaso Portinari zu befragen, wie viel er verlange, und Danzig nachdrücklich vorzustellen, dafs es für Restitution zu sorgen habe². Inzwischen hatte aber Danzig in einem Schreiben an Lübeck vom 4. März mit aller Entschiedenheit erklärt, dafs es nicht gesonnen sei, irgendwelchen Schadenersatz zu leisten; vielmehr müßten in dieser Sache, die eine gemeinhansische sei, alle Städte zusammenstehen³.

Damit waren die Verhandlungen auf einen toten Punkt gelangt; niemand in der Hanse wollte für das geraubte Gut Ersatz leisten. Doch gelang es den Leden, Portinari zu bewegen, den Vollstreckungstermin seines Arrestbefehls zunächst bis zum September, dann bis zum 1. Dezember 1474 hinauszuschieben. Auch dann ging er nicht gegen die Hanse vor. Er erklärte sich bereit, den Erfolg einer Gesandtschaft nach Danzig abzuwarten. Selbst als diese ohne Erfolg zurückkehrte, setzten die vier Leden beim Herzog durch, dafs den Danzigern bis zum 24. Juni 1477 Geleit erteilt wurde⁴. Der Grund für die Nachgiebigkeit Tommaso Portinaris lag zum Teil in der Eigenart seiner Stellung als Rat und Finanzier des Herzogs und als mediceischer Agent. Die lange Abwesenheit Karls des Kühnen von Flandern, seine kriegerischen Unternehmungen beraubten Portinari der stärksten Stütze seiner Stellung in Brügge. Der stete Verkehr mit dem Hof und der Hofgesellschaft, welche ihr Vermögen, soweit sie solches besafs, bei der mediceischen Bank deponiert hatte, hob sein Ansehen, förderte das Geschäft und erhöhte den Kredit des von ihm vertretenen Hauses. Die Abwesenheit Karls verringerte aber die Geschäfte. Die Politik Lorenzos von Medici wirkte ungünstig auf die Stellung der Brügger Filiale.

¹ Hanserezesse II, 7, Nr. 138 §§ 107—112.

² A. a. O. Nr. 138 §§ 130—140, 147, 155—157.

³ A. a. O. Nr. 137.

⁴ A. a. O. Nr. 271 und S. 448 Anm. 2.

Lorenzo, durch eine vom Großvater auf den Enkel vererbte Politik an die Seite Frankreichs gefesselt, hütete sich, mit Burgund allzu enge Beziehungen anzuknüpfen. Als im Jahre 1472 Mailand¹ mit Karl dem Kühnen in Verhandlungen trat, die auf Abschluss eines Bündnisses hinzielten, wies Lorenzo gleiche Anträge Burgunds ohne weiteres ab. Auch nachdem drei Jahre später das Bündnis zur Tatsache geworden, verweigerte Lorenzo dem Herzog den Eintritt in den Bund der Städte Venedig, Mailand und Florenz², so nahe ein solcher bei Karls engen Beziehungen zum Herzog von Mailand gelegen hätte. Dafs nun, bei allen guten persönlichen Verbindungen Portinaris mit dem herzoglichen Hof, diese Haltung Lorenzos abkühlend auf das Wohlwollen des Hofes für die mediceische Filiale in Brügge wirkte, darf mit Sicherheit angenommen werden. Diese Tatsache tritt auch in dem Verhalten Herzog Karls gegenüber dem mediceischen Alaunmonopol hervor. Obgleich er im Jahre 1466 einen zwölfjährigen Vertrag geschlossen hatte, durch welchen das Monopol in seinen Ländern sicher gestellt werden sollte, liefs er der 1470 auf 16 Monate vorgenommenen Sistierung des Alaunverkaufs ein Einfuhrverbot für römischen Alaun folgen³.

Dazu kam noch ein anderes Moment. Mit der Wegnahme der reichbeladenen Galeere im Jahre 1473 brach für Lorenzo eine Zeit der mannigfachsten Verluste herein, die den Kredit seines Hauses auf das Schwerste schädigten. Schon in der Ladung jenes Schiffes war ein bedeutender Prozentsatz des mediceischen Handelskapitals investiert. Jetzt brachten die Kapereien französischer Kapitäne weiteres Unheil und schwere finanzielle Verluste für das Welthaus, welche durch die Entschädigung von etwa 30000 Écus, die Ludwig XI. im Jahre 1475 den Florentinern zuwies, wohl nur teilweise Deckung fanden⁴.

¹ Buser, a. a. O. S. 155.

² A. a. O. S. 165.

³ Von der Ropp, Zur Gesch. des Alaunhandels im 15. Jahrhundert, Hans. Geschicht-bl., Jahrg. 1900, S. 119ff., vergl. S. 128.

⁴ Buser, a. a. O. S. 165.

Zu diesem Ungemach trat endlich noch eine für Lorenzo und sein Haus äußerst empfindliche Maßregel. Sixtus IV. entzog ihm im Jahre 1476 das Depositariat der päpstlichen Kammer¹. Die Wirkung dieses päpstlichen Schrittes läßt sich heute kaum ermessen. Er beraubte Lorenzo nicht nur der großen Summen, die ihm als Depositen aus der päpstlichen Kammer zufließen, sondern er diskreditierte ihn in den Augen des Handelsstandes, besonders der florentinischen Finanzwelt, und trug wesentlich dazu bei, seine finanziellen Hilfsquellen zu schließen. Eine Rückwirkung dieser Ereignisse auf die Filialen konnte nicht ausbleiben. Sie wird sich in Brügge darin geltend gemacht haben, daß Portinari energischer angewiesen wurde, seine Gelddarlehen an den Herzog und dessen Beamte einzuschränken, was im Hinblick auf die Vergangenheit gewiß schwierig war und leicht Anstoß erregen konnte. Damit war aber der Boden bereitet für eine erfolgreiche Tätigkeit der vier Lede von Flandern zugunsten der Hanse und im Gegensatz zu Tommasos Ansprüchen und Bestrebungen.

Weit verhängnisvoller für Portinari und die von ihm geleitete Bank war der Tod Karl des Kühnen am 6. Januar 1477. Er zerriß mit einem Schläge die vielen und engen Beziehungen Portinaris zum burgundischen Hof. Der Diplomat sah sich vor ganz neue Verhältnisse gestellt, in die es sich einzuleben galt; für den Bankier entstand eine äußerst kritische Situation. Das persönliche Verhältnis zum verstorbenen Herzog bildete für Portinari eine der wichtigsten Grundlagen seiner Stellung in Brügge. Der vom Herzog begünstigte und zu diplomatischen Diensten herangezogene Bankier fand in der Handelswelt Brügges weitgehenden Kredit, in seine Hände legten die Großen des Hofes gerne nicht unbeträchtliche Depositen zur Verwendung in gewinnbringenden Handelsunternehmungen. Gleiche Beziehungen möglichst rasch zu den Nachfolgern Karls des

¹ Pastor, *Gesch. der Päpste* 2, S. 468 gibt an, daß bereits im Sommer 1474 den Medici die Verwaltung der päpstlichen Geldgeschäfte entzogen sei. Ihm schließt sich v. d. Ropp an, a. a. O. S. 135; dem widerspricht aber, daß noch im Dez. 1474 wegen des Alaunvertrages zwischen der Kurie und Lorenzo verhandelt wurde, vgl. Gottlob, *Aus der Camera apostol.*, S. 288.

Kühnen herzustellen, mußte daher die erste Aufgabe Tommaso Portinaris sein. Aber der hierfür entstehende Zeitverlust verhinderte vorläufig eine Weiterführung des Prozesses gegen die Hanse und ließ ihn in den nächsten Jahren in den Hintergrund treten.

Zwar versuchte das Mediceische Bankhaus noch einmal, im Jahre 1477, dadurch einen Erfolg zu erzielen, daß es zu seinen Gunsten die geistliche Macht in Bewegung setzte. Es veranlaßte den Papst Sixtus IV. zu einem Breve vom 24. August 1477, in welchem die an der Wegnahme der Galeere Beteiligten unter Androhung des Bannes aufgefordert wurden, für die geraubten Güter innerhalb 30 Tagen Ersatz zu leisten¹. Obgleich aber diese Urkunde von Christofano di Giovanni Spini als Vertreter der Medici überall verkündet wurde², erreichte sie ihren Zweck doch nicht, weil man die Drohung mit dem Bann nicht fürchtete.

In der Folgezeit häuften sich Schwierigkeiten aller Art dermaßen, daß Portinari lange Jahre hindurch keine Schritte gegen die Hanse unternehmen konnte. Die großen Vorschüsse, welche vom mediceischen Hause dem verstorbenen Herzog während seiner kriegerischen Regierung geleistet waren, hatten eine außerordentliche Höhe erreicht und waren bei seinem Tode bei weitem noch nicht zurückgezahlt. Ja, es erwies sich bei allem guten Willen seiner Nachfolger, die selbst finanzielle Unterstützung nur allzu nötig hatten, als unmöglich, die erhaltenen Summen auch nur annähernd wiederzuerstatten. Infolgedessen geriet Portinari und mit ihm die Brügger Filiale der mediceischen Bank in schwere finanzielle Bedrängnis. Diese Tatsache konnte bei der Höhe des Defizits nicht lange verborgen bleiben. Ein starkes, immer weitere Kreise erfassendes Mißtrauen gegen das Brügger Geschäft machte sich geltend und schloß seinem Leiter die beiden wichtigsten Quellen seiner finanziellen Existenzfähigkeit: den Kredit der Handelswelt Brügges und den Depositenzufluß aus den Kreisen begüterter Hofbeamten. Hilfsuchend blickte die dem Zusammenbruch nahe Filiale auf das Mutterhaus in

¹ Hanserezeße III, 1, Nr. 92—98.

² A. a. O. Nr. 125, 126.

Florenz. Aber vergeblich erwartete sie sofortige Hilfe, auch hier sah es trübe aus¹.

Als Lorenzo im Jahre 1469 die Leitung der Bank übernahm, fand er ein vielgliedertes, über alle bedeutenderen Handelsplätze der Welt zerstreutes, schwer übersehbares Geschäft vor. Der gute Ruf, den es genoß, der ausgedehnte Kredit, den man ihm entgegenbrachte, hatte Dank der glücklichen Handelsunternehmungen Cosimos nicht nur dessen Vermögen ins riesenhafte gesteigert, sondern auch den mit ihm durch Handelsbeziehungen verbundenen Familien Reichtum und Gewinn verschafft². Lorenzo besaß das Glück seiner Vorgänger nicht. An die Stelle der Geschäftsgewinne traten ebenso große Verluste, die von Lorenzo noch schärfer empfunden wurden, als das apostolische Schatzmeisteramt an seinen finanziell kräftigsten Nebenbuhler übergang³. Eine starke Kreditverringerung war die verhängnisvolle Folge dieser Ereignisse für Lorenzo. Er wäre ihnen vielleicht unterlegen, wenn ihm nicht die Verschwörung der Pazzi im Jahre 1478, die ihn verderben sollte, die Mittel verschafft hätte, sich seiner finanziellen Schwierigkeiten zu entledigen. Nach Beendigung des Kampfes mit dem Papste, der an der Verschwörung beteiligt war, im Jahre 1480, konnte Lorenzo, gestützt auf das Volk und seine neuerstarkte Partei, daran gehen, eine Reorganisation seines Geschäftsbetriebes vorzunehmen. Mehr als 100 000 Goldflorenen flossen nunmehr der Brügger Niederlassung, zum Teil aus Staatsmitteln, zu und stellten das Gleichgewicht zwischen Vermögen und Schulden wieder her⁴. Gleichzeitig aber wurde Tommaso Portinari der Leitung des Brügger Geschäftes, das er so unglücklich geführt hatte, enthoben⁵. Das stattliche, von ihm gekaufte Bankgebäude ging in anderen Besitz über. Er selbst mußte versuchen, sich auf anderer Grundlage eine neue Existenz zu schaffen⁶.

¹ E. Armstrong, Lorenzo de Medici and Florence in the fifteenth century, London 1896, S. 269 f.

² Capponi 2, S 56 f.

³ A. v. Reumont, Lorenzo de Medici il Magnifico, 2. Aufl., 2 S. 297.

⁴ Perrens, Histoire de Florence, Bd. 1, S. 367, 514. A. Castelnau, Les Médicis, Bd. 1, S. 223 f.

⁵ Sieveking a. a. O. S. 53.

⁶ Warburg a. a. O. S. 247 f.

Tommaso war in seinem Vorgehen gegen die Hanse jetzt allein abhängig von seinem Verhältnis zu Maximilian von Burgund. Obgleich dieser die Fähigkeiten Portinaris zu schätzen wufste und ihn vielfach in finanziellen und diplomatischen Diensten verwandte, sah sich Tommaso dennoch gezwungen, die Geltendmachung seiner Forderungen hinauszuschieben. Die Schuld daran trugen zunächst die politischen Verhältnisse in Flandern. Während die Erhebung dieser Provinz im Jahre 1485 in kurzer Zeit hatte unterdrückt werden können, begann in den ersten Monaten des Jahres 1488 der Aufruhr von neuem. Seine Niederwerfung nahm eine Zeitlang alle Kräfte Maximilians in Anspruch. Erst gegen Ende des folgenden Jahres war der Friede wiederhergestellt. Allmählich konnten geordnete Zustände wieder Platz greifen. Später hinderten Portinari zeitweilig diplomatische Geschäfte daran, seine alten Ansprüche gegen die hansischen Städte zu verfolgen. Im Jahre 1490 erhielt er von seiner Vaterstadt Florenz den Auftrag, zusammen mit Christofano di Giovanni Spini einen Handelsvertrag mit England abzuschließen¹. Zu diesem Zweck mußte er Brügge längere Zeit verlassen; während der in London geführten Verhandlungen fand er keine Mufse, an seinen Prozeß mit der Hanse zu denken. So verfloß mehr als ein Jahrzehnt, ohne daß der friedliche Verkehr der Hanse mit Flandern durch Portinari gestört oder gehemmt wurde. In Lübeck und Hamburg wie in Danzig war man naturgemäß mit dem bisherigen Verlauf der Dinge sehr zufrieden; man hütete sich, diese unangenehme Angelegenheit irgendwie zu berühren. Nur Danzig, welches als Hauptbeteiligter ein Wiederaufleben des Prozesses am meisten fürchtete, war in der Zwischenzeit bemüht, das noch von Herzog Karl erteilte Geleit unter dessen Nachfolger zu verlängern². Doch auch in Danzig beruhigte man sich später bei dem Gedanken, daß im Lauf der Jahre der ganze Streit mehr und mehr in Vergessenheit geraten werde.

Da tauchte im Jahre 1492, plötzlich, alle überraschend, Tommaso Portinari mit seinen Ansprüchen wieder auf³. Er

¹ Warburg a. a. O., S. 247 f.; Schanz, Englische Handelspolitik am Ende des MA. I, S. 134 f.

² Hanserezesse III, 1, Nr. 90, 125, 126.

³ A. a. O. 3 Nr. 173.

hatte den Zeitpunkt für seinen neuen Angriff gut gewählt. Die mannigfachen Geldunterstützungen, welche er Maximilian und dessen Sohn Philipp gewährt hatte, gaben ihm ein Anrecht auf deren Dankbarkeit und ihre tatkräftige Unterstützung in seiner Sache. Dazu hatte er es verstanden, durch Geldversprechen und kleinere Gefälligkeiten einige der ersten Hofbeamten für sich zu gewinnen. So fiel es ihm nicht allzu schwer, am 20. Juni 1492 von Herzog Philipp eine Erneuerung des bereits verjährten Arrestbefehls Karls des Kühnen zu erwirken. Er händigte ihn sofort einem Exekutivbeamten aus, der sich nach Antwerpen begab, wo der deutsche Kaufmann wegen der bürgerlichen Unruhen in Flandern residierte¹.

Da in Antwerpen die Hanse vor einer sofortigen Vollstreckung des Mandats gesichert war, mußte der Beamte sich damit begnügen, das Mandat öffentlich zu verkünden, es dem deutschen Kaufmann zu überreichen und diesen auf den 14. September 1492 vor den großen Rat in Mecheln zur Verantwortung zu laden.

Die Bestürzung im deutschen Kontor zu Antwerpen über diesen unerwarteten Angriff wegen einer Sache, die einer fernen Vergangenheit angehörte, war groß. Der deutsche Kaufmann legte sofort Protest gegen die Kürze des Termins ein². Auf dem ersten Gerichtstag im September 1492 gelang es ihm, einen sechswöchentlichen Aufschub durchzusetzen, den er dazu benutzte, Danzig von den jüngsten Ereignissen in Kenntnis zu setzen und die Stadt zum Schadenersatz aufzufordern. Hier war man jetzt weniger denn je geneigt, sich auf irgendwelche Restitution einzulassen. Wie früher wies Danzig auch jetzt darauf hin, daß der Prozeß die ganze Hanse angehe, daß daher Lübeck die Leitung dieser Sache übernehmen müsse³. Inzwischen war es den lebhaften Bemühungen des deutschen Kaufmanns zu Antwerpen und der vier Lede von Flandern gelungen, Portinari zur Bewilligung einer neuen Frist bis zum Mai 1493 zu veranlassen. Portinari erklärte sich sogar mit einer Pauschalsumme

¹ Hanserezesse III, 3, Nr. 174.

² A. a. O. Nr. 175.

³ A. a. O. Nr. 176—178.

von 5000 Goldflorenen zufrieden, wollte das Mandat noch zwei weitere Monate bis zum Juli 1493 sistieren und ging endlich auf den Vorschlag des deutschen Kaufmanns zu Antwerpen ein, die Prozesssache auf der mit England vereinbarten Tagfahrt im Juni 1494 zu ordnen¹.

Diese Nachgiebigkeit Portinaris erklärt sich dadurch, daß es ihm jetzt lediglich darauf ankam, eine gewisse Entschädigung von der Hanse zu erhalten, nicht aber die durch die Wegnahme der Galeere entstandenen Verluste zu decken. Es war nicht mehr der mediceische Beamte, der für sein Haus handelnd auftrat, sondern nur der ehemalige Gesellschafter, der für seinen Verlustanteil Ersatz suchte, und der Spekulant, der die Folgen eines unglücklich verlaufenen Unternehmens wieder auszugleichen sich bemühte.

Alles Entgegenkommen Portinaris scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand der Hanse. Wiewohl innerhalb derselben die Ansichten darüber auseinandergingen, wer für den entstandenen Schaden aufzukommen habe, waren doch alle Hansestädte darin einig, daß von einer Geldentschädigung an Portinari keine Rede sein könne. So blieb diesem nichts anderes übrig, als den Prozeß vor dem zuständigen Gericht weiter zu verfolgen. Am 5. August 1496 fällte der große Rat von Mecheln ein sofort vollstreckbares Urteil, nach welchem Portinari eine Entschädigung von 6000 Andreasgulden und 40000 Kronen zu 4 Grote fläm.² zugebilligt wurde. Trotz dieses Erfolges durfte Portinari seines Sieges noch nicht gewiß sein. Schwerlich hegte er die Hoffnung, diese Angelegenheit rasch zu einem guten Ende zu bringen, wenn er gerade jetzt seinen beiden Neffen Folco und Benedetto Portinari mit seinem ganzen Geschäft durch notariellen Akt vom 19. März bezw. 28. September 1496 auch alle seine Rechte aus obigem Urteil übertrug³. Er selbst zog sich im folgenden Jahre nach seiner Vaterstadt Florenz zurück, wo er am 15. Februar 1501 starb⁴.

¹ Hanserezesse III, 3, Nr. 181.

² A. a. O. Nr. 676, 677, 678.

³ A. a. O. Nr. 740, 741; Bd. 4 Nr. 55.

⁴ Warburg a. a. O. S. 247 f.

Es bedurfte noch langer Verhandlungen, bis die beiden Portinari nach Überwindung mancher Schwierigkeiten und nach wiederholter Hinausschiebung der Entscheidung durch Vermittlung der Stadt Brügge eine wenigstens teilweise Befriedigung ihrer Forderungen durchzusetzen vermochten. Im November 1499 verpflichtete sich Brügge, ihnen 16 000 Gulden zu zahlen, wogegen sie auf alle Ansprüche aus dem Urteil vom Jahre 1496 verzichteten¹.

4000 Gulden erhielten die Portinari sofort. Der Rest von 12 000 sollte innerhalb sechs Jahren, und zwar jedes Jahr 2000 in halbjährlichen Raten, bezahlt werden. Die Bezahlung ging nicht ohne Stockung und Verzögerung vor sich. Zwar wurden im Dezember des Jahres 1500 die vorgeschriebenen 2000 Gulden abgetragen, aber schon in dem Rechnungsjahr 1501/02 ist die ganze Summe, die zur Abzahlung gelangte, nur 600 Gulden, 1502/03 sogar nur 480 und in den vier Jahren 1504/05, 1505/06, 1506/07, 1507/08 gelangten nur je 100 Gulden zur Auszahlung. Gegen die Langsamkeit dieser Zahlungsweise und die damit verbundene Verschleppung der Angelegenheit gingen die Portinari im Jahre 1508 vor. Sie trafen am 15. Oktober 1508 mit der Stadt Brügge eine Vereinbarung, wonach ihnen im Dezember 1508 und zu Ostern 1509 je 600, dann aber jeden Dezember und April je 400 Gulden entrichtet werden sollten. Zwar wurden zeitweilig Zahlungen an die Portinari für verboten erklärt, aber der Einfluss dieser Geldleute erwies sich als zu groß. Als die nach dem Vertrag vom Jahre 1508 fälligen Summen bis zur Höhe von 3200 Gulden aufgelaufen waren, hob die Stadt Brügge das Zahlungsverbot auf und zahlte im Rechnungsjahr 1510/11 1800 Gulden. Gleichzeitig kam man überein, daß der Rest der bereits fälligen Summe, also 1400 Gulden, mit den nach dem Vertrag von 1508 fällig werdenden Raten zusammen abgetragen werden sollte, und zwar je 350 Gulden im Jahre 1511, im Oktober 1512, im April und im Oktober 1513. Auf Grund dieses letzten Übereinkommens scheinen die Portinari endgültig befriedigt worden zu sein².

¹ Hanserezesse III, 4, Nr. 157, 158, 159.

² A. a. O. 4, Nr. 271 Anm. 2.

Die Summe, mit der am Ende die Portinari sich zufrieden gaben, war verhältnismäßig gering, wenn man sich erinnert, daß das zu ihren Gunsten gefällte Urteil ihnen 6000 Gulden und 40 000 Kronen zugesprochen hatte. Diese Nachgiebigkeit wird verständlich, wenn man sich über den persönlichen Anteil des Tommaso Portinari an der Ladung und dem Besitz der eroberten Galeere Gewissheit verschafft. Wertvollen Aufschluß hierüber gewähren die von Christofano di Giovanni Spini aufgestellten Verzeichnisse der Schiffsladung. Das erste wurde 1473 bald nach der Wegnahme der Galeere ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher angefertigt¹, das zweite aber 1492 bei Wiederaufnahme der Klage nach Prüfung der Bücher dem hohen Rat zu Mecheln überreicht². Ausdrücklich wird aber betont, daß in der Verlustliste nur Güter der mediceischen Handelsgesellschaft enthalten seien. In beiden Verlustlisten wurde der Wert dieser Waren nebst dem des Schiffes mit ca. 30 000 Gulden angegeben, was sich auch mit der direkt vom Mutterhaus herrührenden Angabe deckt, die sich im päpstlichen Breve vom Jahre 1477 findet. Christofano Giovanni Spini aber gab sowohl 1473 wie 1492 den Gesamtverlust weit höher, nämlich mit ca. 60 000 Gulden an, und das hatte seinen guten Grund. Portinari hatte im Jahre 1473 auf eigene Faust, obgleich ihm dies schon früher untersagt war, 1250 Lasten Alaun nach England verkauft und jener Galeere mit an Bord gegeben. In seinem ersten Verlustverzeichnis durfte natürlich der Alaun als solcher nicht erscheinen, da die Eigenmächtigkeit, mit der er dies Geschäft abgeschlossen, ihm schwere Vorwürfe Lorenzos zugezogen hätte. Er setzte daher in die Verlustliste statt des Alauns Frachtgelder in gleicher Höhe ein, um sich gegen den entstandenen Schaden zu decken. 1492 aber brauchte er diese Rücksicht nicht mehr zu üben; er ließ nunmehr in seiner Verlustangabe die Frachtgelder ganz verschwinden und den Alaun offen an die Stelle treten, an die er gehörte. Wenn Tommaso nun auch 1492 noch den ganzen Verlust einklagte, obgleich er schon seit 1480 mit Lorenzo abgerechnet hatte, so kam es ihm natürlich nur darauf

¹ Hanserezesse II, 7, Nr. 41.

² A. a. O. III, 3, Nr. 676.

an, irgendwelche Entschädigung für den von ihm verkauften Alaun, dessen Wegnahme ihn persönlich traf, zu erhalten. Er konnte sich daher mit einer Summe begnügen, die zwar hinter seiner Forderung von 30000 Gulden zurückblieb, die aber den ihm persönlich erwachsenen Schaden annähernd deckte.

IV.

Beziehungen Halberstadts zur Hanse.

Von

Georg Arndt.

Es ist eine wichtige Aufgabe der hansischen Geschichtsforschung, das Verhältnis einzelner Glieder der Hanse zu der Gesamtheit der in der Hanse vereinigten norddeutschen Städte durch den Lauf der Jahrhunderte zu verfolgen. Sie hilft uns erkennen, wie einerseits die Gesamtheit in die Entwicklung ihrer einzelnen Mitglieder eingriff, wie andererseits die einzelnen Städte hemmend oder fördernd auf die Gestaltung der Gesamtheit einwirkten; so tritt die Wechselwirkung zwischen der Gesamtheit und ihren Teilen und damit die Bedeutung der Hanse für das norddeutsche Städteleben klarer zu Tage.

In der folgenden Darstellung sollen einige Beziehungen Halberstadts zur Hanse behandelt werden. Hat doch die alte Bischofsstadt schon frühzeitig der Hanse angehört und weit-ausgedehnte Handelsbeziehungen, z. B. nach Flandern, unterhalten; mehrere Versammlungen des sächsischen Quartiers, das mit seinen Vororten Braunschweig und Magdeburg zum wendischen Drittel der Hanse gehörte, haben in Halberstadt stattgefunden; auch Halberstadt, wengleich durch territoriale Verhältnisse vielfach in Anspruch genommen, nahm trotzdem wiederholt regen Anteil an den allgemeinen hansischen Angelegenheiten.

Es würde zu weit führen, das gesamte in den hansischen Veröffentlichungen und in den Urkundenbüchern von Halberstadt vorliegende urkundliche Material zu einer erschöpfenden Darstellung zu verarbeiten.

Wir haben daher geglaubt, aus der Fülle des Stoffes einige für Halberstadt charakteristische Züge herausheben zu dürfen, zumal wir in der Lage sind, für diese einiges urkundliches Material verwerten zu können, welches bisher noch nicht benutzt worden ist.

Zur Einführung sei noch gestattet, die Stellung Halberstadts zur Hanse und zu den sächsischen Städten in ihren Grundzügen zu erörtern¹.

Die Lage Halberstadts an dem kleinen Flüschen Holtemme zwischen den Vorbergen des Harzes und dem Huywalde, ausgestattet mit dem Vorzug eines breiten, fruchtbaren Vorlandes, machte diese Stadt zu einem Mittelpunkt für das Gebiet im Norden des Unterharzes. Schon frühzeitig mit Verkehrsrecht, Münze, Zoll und Bann ausgerüstet, entwickelte sich der durch Karl den Großen gegründete Bischofssitz gar bald zu einem ansehnlichen Kauf- und Handelsplatz. Infolge der von Königen und Bischöfen verliehenen Privilegien an Kaufleute und Gewerbetreibende sind hier Handel und Verkehr schnell zu schöner Blüte gereift.

Auch für Halberstadt ergab sich bald die Notwendigkeit, mit den Städten des gleichnamigen Stifts, mit Quedlinburg und Aschersleben, zum gemeinsamen Schutz und zur Abwehr alles Unrechts zusammenzutreten. Das erste Bündnis der drei Städte wurde im Jahre 1326 geschlossen, wiederholt erneuert und vom Bischof von Halberstadt bestätigt. In diesem engeren Sonderbündnis hatte Halberstadt als Hauptstadt des Bistums stets die Führerrolle. Aber schon vor 1326, nämlich 1315, schloß Halberstadt, nach dem Vorbild anderer Städte, mit Magdeburg einen Bund gegen äußere Angriffe, gegen inneren Aufruhr und zur Förderung des Verkehrs und des Handels. Allmählich erweiterte sich der Kreis der verbündeten Städte; es kamen Goslar und Braunschweig (1335), sodann Helmstedt (1351) hinzu. Dieser Bund von 1351 bedeutete einen großen Fortschritt; denn nicht nur war die im Kriegsfall nötige Waffenmacht jeder einzelnen Stadt festgesetzt, sondern es wurde ein aus vier Männern be-

¹ Vgl. Kleist, Sächsische Städtebündnisse, Zeitschrift des Harzvereins XXV, 1892, S. 1—101; Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte zur deutschen Hanse. Diss. Halle a/S. 1901.

stehender Ausschufs gebildet, welcher Hüter des Friedens und Richter in Streitfällen sein, alle Bundesangelegenheiten besprechen und das Interesse, Wohl und Wehe der Städte beraten sollte. Aus dieser Einrichtung hat sich im Lauf der Jahre die Besendung der allgemeinen Hansetage durch die sächsischen Delegierten entwickelt, nachdem die dort zur Verhandlung kommenden Fragen auf sächsischen Städtetagen vorher besprochen und durchberaten waren. Der Hauptgedanke war, bei der allgemeinen Unsicherheit und den immer wiederkehrenden Fehden an denjenigen Gemeinden, die das gleiche Interesse verband, gegenüber den Angriffen der fremden oder selbst der eigenen Herren sicheren Schutz und festen Rückhalt zu haben. Der Städtebund sollte gröfsere Sicherheit im Lande für Handel und Verkehr gewährleisten. Die Gesichtspunkte, welche dabei die Städte geleitet haben, tragen schon einen hansischen Charakter.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schlossen die sieben bedeutendsten niedersächsischen Städte ein Bündnis gegen die Vergewaltigung durch die Landfriedensgerichte, und im Jahre 1415 vereinigten sich die halberstädtischen Städte mit Magdeburg und Braunschweig zur Sicherung des hansischen Handels. Seit 1421 erstreckten sich die sächsischen Städtebündnisse bis nach Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.

Alle diese kleineren, aber immer weitere Kreise ziehenden Bündnisse haben den grofsen sächsischen Städtebund vorbereitet, der im J. 1426 unter Führung der hansischen Vororte Braunschweig und Magdeburg geschlossen wurde zu gemeinsamem Vorgehen gegen alle, die einem Bundesmitglied Schaden zufügten, zur Besendung der Hansetage durch vier Städte und auf Kosten aller, zur wechselseitigen Hilfeleistung bei Fehden, zur Sicherung gegen innere Unruhen, zum Festhalten an ihren Gerichten und jährlichen Zusammenkünften in Braunschweig. Der zwischen den Fürsten und Städten ausgebrochene Kampf führte im J. 1443 zu einem Bündnis von 39 Hansestädten — einschliesslich Halberstadts —, das den Schutz der Strassen gegen Raub und Angriffe bezweckte, und im J. 1450 zu einem Bündnis zwischen den meisten sächsischen Städten auf der einen Seite und Lübeck sowie Köln samt den Städten ihrer Quartiere auf der anderen. Ein neues Bündnis der wendischen und sächsischen Städte,

welches im J. 1471 zum Abschlufs kam, diente der gemeinsamen Beschirmung der Reichsstrafsen und dem gegenseitigen Schutz. So wurde Halberstadt, mit kleineren Städtebündnissen beginnend, ein tätiges Mitglied des sächsischen Städtebundes und der Hanse selbst. Als Glied des sächsischen Städtebundes trat es der Münzkonvention von 1382 bei und beteiligte sich an der Vereinbarung des Münzrezesses der sächsischen Städte vom J. 1461. Trotz dieser Bündnisse ist freilich wiederholt die Gemeinschaft der Städte durch trennende Einflüsse und mancherlei Reibungen gestört worden, die gemeinsames Handeln erschwerten. Glücklicherweise gelang es immer mehr, den Zwiespalt der Städte unter sich zu überwinden und den gemeinsamen Interessen den Sieg zu verschaffen über die Sonderbestrebungen.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche dem Handel und Verkehr aus den fortdauernden Fehden erwachsen, beteiligte sich Halberstadt an den Landfriedensbündnissen mit Fürsten und Bischöfen, wie an dem vom J. 1346. Die Aufhebung des westfälischen Landfriedens im Jahre 1387 veranlafste die sächsischen Städte, durch Sonderbündnisse und durch den Anschlufs an die hansischen Verbündeten ihre Stellung zu stärken. Unter dem Schutz dieser Bündnisse und des Anschlusses an die Hanse konnten auch in Halberstadt Handel und Verkehr sich zu ansehnlicher Blüte entfalten.

Nach den Statuten Halberstadts¹, welche vor dem J. 1400 aufgezeichnet sind, blühten neben dem Tuch- und Leinenhandel auch der Kornhandel und mit ihm der Hopfenhandel und die Bierbrauerei². Aber der Handel der Halberstädter Kaufleute ging schon seit frühen Zeiten über die Grenze des Halberstädter Gebietes weit hinaus und knüpfte in der Ferne Beziehungen an, wie bereits 1267—1268 mit Flandern und seinen Weltmärkten, dem Lande einer hochentwickelten Industrie, dem Sitz einer reichen Bildung und dem Ziel immer zahlreicherer fremden Kaufleute aus Süd- und Westeuropa. Im Verein mit anderen Städten erhob Halberstadt Einspruch gegen den Versuch, für Raub-

¹ U.B. d. St. Halberstadt 1, Nr. 686.

² Schmidt, d. Einflufs der alten Handelswege in Niedersachsen, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1896, S. 510.

schäden, welche Genter Kaufleute in Sachsen erlitten, den sächsischen Kaufmann haftbar zu machen¹. Eine weitere Beteiligung Halberstadts an dem flandrischen Handel zeigt sich 1280—1282, wo Halberstadt seine Zustimmung zur Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg erklärte.

Diese in weite Ferne reichenden Handelsbeziehungen wurden gefördert durch die Handelsstraßen, welche Halberstadt berührten. Hier führte die alte Heerstraße vorüber, die von Bremen über Celle, Braunschweig, um das Nordostende des Harzes herum über Halberstadt und Quedlinburg nach Thüringen und Sachsen führte. Unter dem Einfluß dieser verkehrsreichen Straße ist die Bischofsstadt neben Goslar und Quedlinburg eine Hauptstation des alten niedersächsischen Verkehrs geworden.

Außerdem kreuzten sich in Halberstadt zwei bedeutsame Handelsstraßen, die eine von Norden nach Süden, die andere von Westen nach Osten ziehend. Von den Handelsstraßen, welche den Norden und Süden miteinander verbanden, führte die eine von Lübeck über Lüneburg am linken Ufer der Ilmenau aufwärts bis nach Ülzen, überschritt bei der vom Herzog von Braunschweig errichteten Zollstätte Gifhorn die Aller und erreichte die Stadt Braunschweig. Von dort zog sie am rechten Ufer der Oker entlang bis zum Schloß Wolfenbüttel und setzte sich hierauf, den Harz umgehend, in südöstlicher Richtung über das Kirchdorf Roclum, den Hessendamm und das Dorf Hessen fort auf Halberstadt. Einen Hinweis auf den Zug des Lübeck-Nürnberger Handels über Halberstadt bietet die Nachricht, daß im J. 1475 dem Lübecker Ratsherren Cord Müller auf einer Sendung nach Nürnberg 400 Rheinische Gulden verloren gingen, die angeblich in Halberstadt liegen sollten², sowie der Bericht, daß im Jahre 1484 bei Halberstadt ein Frachtwagen beraubt wurde, dessen Ladung vier Bürgern aus Lübeck und einem aus Nürnberg gehörte. Vermutlich führte die Straße von Halberstadt über Nordhausen nach Erfurt und weiter über Arnstadt, Ilmenau, Bamberg und Erlangen nach Nürnberg³.

¹ Hans. U.B. 1, Nr. 650.

² U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 1053.

³ Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1896, S. 75—77.

Von den Handelsstraßen, welche Köln und Magdeburg miteinander verbanden, führte eine Abzweigung von Hildesheim über Goslar nach Halberstadt und Magdeburg, welche die kürzeste Verbindung zwischen Leine und Elbe herstellen sollte.

Die Ausdehnung des Halberstädter Handelsverkehrs im Anfang des 15. Jahrhunderts veranschaulichen Nachrichten aus der Zeit der sog. Halberstädter Schicht (1423—1425). Damals wurde die ratsfähige Familie Ammendorf bei dem Aufstand aus der Stadt vertrieben und ihr Haus geplündert. Unter den Gegenständen, für welche sie Schadenersatz forderte, befanden sich Perlen, Korallen, Spangen, goldene Reifen und andere Kleinodien, dazu wertvolle Gewänder, geistliche und weltliche Bücher¹. Interessanter, weil ausführlicher, ist ein vor kurzem aufgefundenes Verzeichnis der Güter des durch die Halberstädter Schicht bekannt gewordenen Matthias von Hadeber, dessen Güter nach seiner Verurteilung und Hinrichtung im Jahre 1425 von der Stadt beschlagnahmt wurden². Zwar ist diese Niederschrift nicht das Originalverzeichnis, sondern eine etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende, leider zum Teil fehlerhafte und entstellte Abschrift³. Doch tragen wir kein Bedenken, in dieser Abschrift das Verzeichnis der nachgelassenen Güter des »langen Matz« zu erblicken. Einige dieser Gegenstände, besonders Kleidungsstücke oder Kleiderstoffe, sind nach ihrer Herkunft näher bezeichnet: aus England: Mantel und Rock; aus Italien: welsches Zeug; aus Dänemark: Leder; aus den Niederlanden: Drelltischtuch; aus Augsburg und Ulm: Barchent; aus Grimma (?): Zwirn; zweifelhafter erscheint die Bezeichnung »karwan (korduan?) ledern koller«; bei anderen ist der Herkunftsort nicht angegeben; doch ist anzunehmen, daß die genannten Stoffe von auswärts stammten, wie Damast, Samt, Posamenten, Zwillich, Garn, verschiedene Wams und Sindelband; an Geräten aus Edelmetall werden genannt: silberne Becher, goldene Ringe und ein silbern vergoldetes Herz; besonders reich war die Ausrüstung mit Waffen: Harnisch, Panzer, Spiefse, Büchsen, Schwert, Waffenschrank,

¹ U.B. d. St. Halbersradt 2, Nr. 806.

² Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. EE. I a.

³ Nach freundlicher Auskunft des Kgl. Staatsarchivs in Magdeburg.

Sporen, Sattel und Maulkorb; an zinnernen Gerätschaften waren vorhanden: zinnerne Handbecken, Schüsseln, Teller, Stübchenkanne; die Gewürze Ingwer und Safran mögen aus einheimischen Apotheken bezogen sein.

Sowohl die verbündeten sächsischen Städte wie die Hanse hatten sich die Aufgabe gestellt, innere Unruhen, welche die bestehende Ordnung erschüttern oder stürzen wollten, mit Gewalt zu unterdrücken. Auch in Halberstadt sollte die Hanse Gelegenheit haben, in die inneren Verhältnisse einzugreifen und grundstürzende Neuerungen mit Erfolg zu bekämpfen¹.

Matthias von Hadeber, der bereits im J. 1403 Mitglied des Halberstädter Rates war, wurde, als er 1409 oder 1410 gewaltsame Änderungen in der Stadt vornehmen wollte, aus dem Rate entfernt, samt seinen Brüdern verfestet und aus der Stadt vertrieben. Auf Bitte Halberstadts legte der Braunschweiger Rat den Streit bei und bewirkte die Rückkehr der Vertriebenen, die aber nur auf eine Gelegenheit warteten, um ihre Pläne dennoch auszuführen. Den Anlaß dazu bot die Ausschreibung einer Steuer, welche die begüterten Familien tragen sollten, aber zu hintertreiben suchten. Die hierdurch hervorgerufene innere Erregung steigerte sich immer mehr. Die Vertreter der Nachbarschaften, unter ihnen Matthias, wollten die Ratsherren zur Rechenschaft ziehen, aber die meisten von diesen waren in banger Ahnung bereits aus der Stadt geflohen. Vier zurückgebliebene Ratsmitglieder — ein Bürgermeister und drei Ratsherren — wurden am 22. November 1423 aus ihren Häusern geholt, in dem Keller unter der Laube auf der Ostseite des Rathauses gefangen gesetzt und am nächsten Tage ohne Verhör und Gericht, weil man ihre Schuld als erwiesen erachtete, vor dem Roland enthauptet und verscharrt. An die Spitze des neuen Rates trat zunächst Werner Winnecke und im folgenden Jahre Matthias als Bürgermeister.

Der neue Rat wandte sich nun an Göttingen und Hildesheim mit der Bitte um Unterstützung seiner Sache. Im Januar 1424 befürwortete Hildesheim, an welches beide Parteien geschrieben hatten, bei Braunschweig die Beilegung des Streites

¹ Vgl. G. Schmidt: Die Halberstädter Schicht im November 1423, Halle, 1880.

durch einen niedersächsischen Hansetag, den Braunschweig einberufen sollte¹. Gleichzeitig hatte auch die Hanse eine Tagfahrt auf den 14. Mai 1424 nach Lübeck ausgeschrieben, wegen der »Halberstädter Schicht«. Auf diesem Tage waren Vertreter der Vertriebenen erschienen, während der neue Rat keine Sendeboten geschickt hatte², wie aus einem Schreiben Hildesheims an Paderborn und Dortmund hervorgeht³. Hildesheim verwandte sich darin für die aus Halberstadt vertriebenen Ratsherren Quenstedt und Hulingerod und ihre Freunde; das gleiche tat es durch ein Schreiben vom 20. Dezember 1424 an König Sigmund⁴. Der König richtete auf Ersuchen von 13 verbündeten Städten im Mai 1425 an den Rat von Halberstadt die Drohung, ihre Renten und Güter mit Beschlag belegen zu lassen, wenn die Stadt die Vertriebenen nicht in ihre Güter einsetze. Da aber die Drohungen nichts fruchteten, kündigte Braunschweig im Juli 1425 Halberstadt die Fehde an. Zwei Tage darauf rückten die Mannschaften von Braunschweig, Magdeburg, Quedlinburg und Aschersleben, des Bischofs von Halberstadt und der Stadt Halle vor Halberstadt, bald verstärkt durch die Mannschaften Lüneburgs, Hannovers, Helmstedts und Hildesheims. Zwei Schüsse aus Magdeburger Geschützen genügten, um das Volk zur Besinnung zu bringen. Matthias, vom Volk verlassen, floh verkleidet aus der Stadt, wurde aber erkannt, ergriffen und nebst den drei anderen Rädelsführern nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren am 23. Juli 1425 auf der Wehrstedter Flur enthauptet. Am 19. August 1425⁵ kam in Helmstedt die Aussöhnung zwischen der Stadt, ihrem Bischof und den Hansestädten zustande, durch welche für die geschädigten Bürger eine Geldentschädigung, die Strafe für die Anstifter und die Art der Ratswahl näher festgesetzt wurde; es wurde bestimmt, daß die Marktfreiheit für den Burgbezirk aufrecht erhalten, die freie Kornausfuhr nur mit bischöflicher Erlaubnis gehindert und das Geld für den Jahrmarktsstand nicht

¹ Hanserezepte I, 7, Nr. 645 S. 437.

² A. a. O. S. 444.

³ A. a. O. Nr. 682.

⁴ U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 786.

⁵ A. a. O. Nr. 788, 789, 792.

erhöht werden sollte¹. Das Verdienst, welches die Hanse bei der Wiederherstellung der Ordnung in Halberstadt sich erworben, erkannte ein Schreiben Sigmunds vom 21. August 1425 an, worin er Lübeck und den Hansestädten für ihr Eingreifen dankte und sie beauftragte, für die Wiedereinsetzung der Vertriebenen Sorge zu tragen².

An den zahlreichen Fehden, welche den Handel oft in der empfindlichsten Weise störten und den Verkehr hinderten, hat auch Halberstadt mannigfachen Anteil genommen, wie u. a. an der Hildesheimer Bischofsfehde (1335—1346), an dem Lüneburger Erbfolgestreit (1370 ff.), an dem Streit zwischen dem Herzog von Braunschweig und der Stadt Braunschweig (1420 ff.), an der Minden-Schaumburgischen Fehde (um 1473) u. a. Wiederholt wurden zur Beilegung solcher Fehden Tagfahrten in Halberstadt veranstaltet, oder der Rat der Stadt wurde mit anderen Städten beauftragt, die Rolle des Friedensvermittlers zu übernehmen. Aus der Zahl dieser Fehden sei herausgehoben die Fehde der sächsischen Städte mit den Herzögen von Braunschweig, für welche einige neue Nachrichten beigebracht werden können.

Im November 1461 hatte Herzog Friedrich der Jüngere von Braunschweig von dem Schlofse Moringen bei Northeim aus Gewalttaten gegen Angehörige des Stifts Hildesheim und der sächsischen Städte verübt und mehrere von Lübeck nach Frankfurt fahrende Wagen überfallen und ausgeraubt. Infolgedessen verbündeten sich Bischof Ernst von Hildesheim und dreizehn sächsische Städte, darunter Halberstadt; im Kriegsfall sollte der Bischof die eine, die Städte die andere Hälfte der Mannschaften stellen; jeder Teil sollte vier Männer ernennen, welche die Kriegführung und die Verhandlungen zu leiten hatten; die Beute sollte nach der Zahl der Leute verteilt werden. Beide Teile versprachen, nur gemeinsam zu handeln und Frieden zu schließen³. Die durch das energische Vorgehen der Städte bewirkte Nachgiebigkeit des Herzogs und sein Versprechen, die Reichsstrassen nicht wieder unsicher zu machen, hatten nicht lange Bestand. Anfang

¹ Döring, Bau- und Kunstdenkmäler von Halberstadt, S. 197 f.

² U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 793.

³ U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 1007, Hanserezesse II, 5, S. 110, 112

1463 nahm er seine Wegelagerei wieder auf, zum schweren Schaden der sächsischen Städte. Die in Braunschweig versammelten dreizehn Städte verlängerten daher im September 1464 ihr Bündnis auf weitere sechs Jahre; Halberstadt war bei dieser Versammlung durch seinen Bürgermeister Huch Zacharias und den Ratsherren Hans Slanstedt vertreten¹. Wie notwendig dieser Zusammenschluß war, sollte sich bald zeigen. Herzog Friedrich hatte drei Kaufmannswagen aufgegriffen, deren Befreiung Göttingen gelungen war. Darauf plünderte der Herzog fünf Dörfer in der Nähe Göttingens und griff Kaufleute von Magdeburg, Braunschweig und Northeim auf.

Der Landgraf von Hessen, Herzog Wilhelm der Ältere und das Domkapitel von Hildesheim suchten zu vermitteln; indessen scheiterten alle diese Versuche an der Forderung Herzog Friedrichs auf Herausgabe von Moringen. Göttingen wandte sich nun an die Städte und veranlafte sie auf dem Hildesheimer Städtetage am 16. September 1465 zu dem Beschlufs, den Herzog gemeinsam zu befehlen². So stellte denn Halberstadt an diesem Tage, als im Bunde mit Magdeburg, Braunschweig und Northeim befindlich, dem Herzog Friedrich den Fehdebrief aus³.

An dem nämlichen Tage verwarhte es sich gegen die Herzöge Heinrich, Wilhelm d. Ä., Albrecht und Heinrich⁴, sowie gegen Wilhelm d. J., Friedrich d. Ä. und Otto⁵ wegen der Fehde mit Friedrich d. J. Es gedenkt in diesen ziemlich gleichlautenden Verwahrungsbriefen der Gefangennahme der Bürger von Magdeburg, Braunschweig und Northeim, die der Herzog nach Schlofs Eberstein gebracht hatte⁶. Da übrigens die Originale zum Teil noch heute im Halberstädter Stadtarchiv liegen, dem unfraglich auch die übrigen, heute im Besitz des Reichsfreiherrn Grote auf Schauen befindlichen Originale der Verwahrungen entstammen, liegt die Annahme nahe, dafs die Fehdebriefe gar nicht abgesandt sind.

¹ Hans. U.B. 9 Nr. 126, Hanserezesse II, 5 S. 429.

² Hanserezesse II, 5 S. 535 f.

³ U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1022, Hanserezesse II, 5 S. 536. —

⁴ Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 7. 8. 9.

⁵ Zeitschr. des Harzvereins (1869) 4 S. 184 f.

⁶ Hanserezesse II, 5, S. 536 Anm. 3. Vgl. U.B. d. St. Lübeck 10 n. 659.

Der Ausbruch der Fehde verzögerte sich durch die Geduld der Städte bis nach Ostern 1466. Göttingen beanspruchte die bundesgemäße Hilfe der übrigen Städte und diese wurde ihm auf einem Braunschweiger Tage Anfang Mai zugesagt. Demgegenüber versuchte Herzog Wilhelm d. Ä. vergeblich die Parteien zu vergleichen; sein Sohn wies alles von der Hand, während die Städte den Verdacht äußerten, daß der Vater sie hinhalten wolle. Mitte Mai sagten die Städte dem Herzog Friedrich d. J. ab und rückten ins Feld. Halberstadt beschloß am 15. Mai, auch den Herzogen Heinrich d. Ä., Friedrich d. Ä., Otto, Wilhelm d. J. und Heinrich, Albrecht und Heinrich abzusagen¹. Nun wandte sich zwar Herzog Wilhelm d. Ä. im Oktober 1466 an den Bischof Gebhard von Halberstadt, beschwerte sich, daß alle Rechtserbietungen seines Sohnes fruchtlos gewesen und die Städte — einschließlic Halberstadts — nunmehr auch ihn zu befehlen gedächten, erbot sich vor dem Bischof zur Verantwortung gegen alle Anklagen, welche dessen Städte gegen ihn erhoben, und beglaubigte einen Unterhändler². Trotzdem ergingen am 16. November 1466 die Fehdebriefe Halberstadts und der anderen verbündeten Städte auch an Herzog Wilhelm d. Ä.³.

Der Krieg nahm seinen Fortgang, bis es endlich im Mai 1467 dem Erzbischof Johann von Magdeburg und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg mit vieler Mühe gelang, die streitenden Parteien zu vergleichen. Beide Teile stellten ihre Ansprüche der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Vermittler anheim. Der Vergleich verfügte die Freilassung der beiderseitigen Gefangenen, Rückgabe der Eroberungen, Gültigkeit aller Privilegien, Freiheiten und Rechte wie vor Ausbruch der Fehde; die Fürsten von Braunschweig sollten die Landstraßen sichern und den Verkehr nicht stören. Streitigkeiten über Auslegung der Vergleichsbestimmungen sollten von den Vermittlern entschieden

¹ Konzept im Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 10. Vgl. Hanserezeze II, 5 S. 540, 542.

² Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 12. Der Abschreiber hat aus Versehen LXVII statt LXVI geschrieben. Vgl. Hanserezeze II, 6, Nr. 40 S. 24.

³ Hans. U.B. 9 Nr. 331.

werden¹. Herzog Friedrich, der keinen Frieden wollte, fügte sich wohl, blieb aber den Städten noch lange ein Gegenstand des Mißtrauens. Die Städte vereinbarten auf mehreren Städtetagen die Aufbringung der Zahlungen, zu welchen sie sich verpflichtet hatten. Nach Zahlung der Summe bis Januar 1468 war städtischerseits der Friede vollzogen²; die Abrechnung der Städte untereinander hat noch mancherlei Streit und Tagfahrten veranlaßt³.

Erwähnung verdient auch die Fehde mit den sächsischen Herzögen, in welche Halberstadt verwickelt wurde. Bald nach der Erneuerung des Bundes der sächsischen Städte im Anfang 1477 brach zwischen den Herzogen Ernst und Albrecht von Sachsen, den Brüdern der damaligen Äbtissin von Quedlinburg, und der Stadt Quedlinburg nebst dem mit ihr verbündeten Bischof von Halberstadt eine Fehde aus. Quedlinburg wurde erobert, geplündert, aller Privilegien beraubt, mußte seine Bündnisurkunden an die Äbtissin ausliefern und sollte ohne deren Genehmigung keine neuen Bündnisse eingehen dürfen. Damit war die Selbständigkeit der Stadt für immer verloren und ihr Ausscheiden aus der Hanse besiegelt. Dieselben Feinde bedrohten aber auch Halberstadt. Magdeburg und Braunschweig luden daher zu einem Städtetage in Helmstedt⁴ ein, der am 30. Juli stattfand und am 6. August in Braunschweig fortgesetzt wurde. Auch Halberstadt war dort vertreten. Diese beiden Versammlungen forderten die niedersächsischen Städte auf, die vertragsmäßige Hilfe für Halberstadt bereit zu stellen, und richteten auch an Lübeck, Hamburg und Lüneburg die Aufforderung, die vertragsmäßige Geldhilfe zu leisten, um sofort Mannschaften nach Halberstadt zu schicken⁵. Aber schon am 10. August 1477 kam eine Aussöhnung des Bischofs von Halberstadt mit den beiden Herzogen von Sachsen zustande; hierdurch war die der Stadt drohende

¹ U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1029, Hanserezesse II, 5 S. 549 f.

² Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 11. Vgl. Hanserezesse II, 6, Nr. 40 S. 21—28.

³ Hanserezesse II, 6 S. 57 ff.

⁴ Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 18. 15.

⁵ Hanserezesse III, 1, Nr. 53, 54 S. 34 f.

Gefahr abgewandt¹, wenn sie sich auch mit dem Domkapitel und der Ritterschaft für die Zahlung der festgesetzten Entschädigungssumme von 15 000 Gulden verbürgen mußte.

Aus den letzten drei Jahrzehnten der Zugehörigkeit Halberstadts zur Hanse ist über Halberstadts Beteiligung an hansischen Angelegenheiten wenig bekannt. Bei der großen Versammlung in Lübeck vom 24. Mai bis 20. Juni 1487 hat Halberstadt sein Fernbleiben entschuldigen lassen, ohne jedoch Vollmacht zu erteilen. Auf dem am 25. Mai 1494 zu Bremen stattfindenden Hansetage, der vorzugsweise durch die den Städten von seiten der Fürsten drohende Gefahr veranlaßt war, wurde wieder der Entwurf eines Bündnisses der Hansestädte vorgelegt. Auch Halberstadt war zum Beitritt aufgefordert². Der Entwurf stand auf dem Städtetage zu Braunschweig im Juni zur Verhandlung; Goslar erklärte nach der Versammlung, daß es seine Entscheidung von der Meinung Halberstadts und anderer Städte abhängig machen wolle³. Auch in Lübeck, wo im Mai 1498 über die Lage der Brügger Niederlassung und die Weinakzise in Brügge verhandelt wurde, und auf der Lübecker Tagfahrt war Halberstadt nicht vertreten. In der Matrikel der Hansestädte von 1506 ist Halberstadts Beitrag mit 30 Rheinischen Gulden verzeichnet⁴. So hat sich langsam auch das Ausscheiden Halberstadts aus der Hanse vorbereitet. Der Lübecker Hansetag des Jahres 1518 erklärte schließlic neben Halle, Helmstedt, Northeim, Quedlinburg und Aschersleben auch Halberstadt für »abgedankt und abgeschnitten⁵«. Die Stadt, die in der Geschichte Niedersachsens keine geringe Rolle gespielt hat, hörte damit auf, ein Glied der Hanse zu sein.

¹ U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1069.

² HR. III, 3 Nr. 355.

³ A. a. O. Nr. 426.

⁴ A. a. O. 5 Nr. 116.

⁵ A. a. O. 7 S. 146, 176, 216.

V.

Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene.

Von

Walther Stein.

Auf das Rolandproblem, welches noch heute seiner Lösung harrt, gehen die folgenden Ausführungen nur nebenher ein. Sie sind aber veranlaßt worden durch die wiederholten Erörterungen desselben in den letzten Jahren. Diese Zeitschrift nimmt vorwiegend ein Interesse an dem für jenes Problem in Betracht kommenden Zusammenhang der hansischen Geschichte mit der bremischen, an der Einwirkung hansischer Angelegenheiten auf bremische, an dem Verhältnis der hansischen Überlieferung zur bremischen.

Die bremischen Quellen, auf die es hauptsächlich ankommt, bestehen in der Chronik und einigen gefälschten Urkunden. Die Chronik veröffentlichte Lappenberg (1841) unter dem Titel »Die bremische Chronik des Gerhard Rynesberch und des Herbord Schene«, welche Bezeichnung ihr bis heute verblieben ist. Von den beiden im Eingang der Chronik und in ihrem Titel genannten Persönlichkeiten starb Rynesberch im J. 1406 und Schene im J. 1413 oder spätestens 1414; die Art, wie am 6. Mai 1418 erwähnt wird, daß Schene bereits verstorben, läßt voraussetzen, daß sein Tod vor einiger Zeit erfolgt war¹. Die Chronik reicht aber weiter, über den Tod dieser beiden Personen hinaus, bis zum J. 1430. Es ist längst bekannt, und zwar zuerst durch Koppmann, sodann durch

¹ v. Bippen i. Brem. Jahrb. 12, S. 120.

v. Bippen festgestellt und näher begründet worden, daß der Bremer Bürgermeister und Dombaumeister Johann Hemeling der Fortsetzer des Werkes von Rynesberch und Schene und zugleich der Überarbeiter der chronikalischen Hinterlassenschaft jener beiden gewesen ist. Johann Hemeling starb 1428. Die Nachrichten der Chronik aus ihren letzten Jahren wird Hemelings Schreiber hinzugefügt haben.

Eine kritische Ausgabe der Chronik fehlt bisher. Auf Grund der jetzt allein vorliegenden Ausgabe Lappenbergs läßt sich nur sagen, daß die Versuche, den einzelnen Autoren bestimmte Teile der Chronik zuzuweisen, insbesondere den Anteil der Rynesberch und Schene zu bestimmen, nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben. Die Chronik, wie sie heute vorliegt, ist nach Sprache, Stil und Gedankeninhalt das Werk des Johann Hemeling. Seine tatsächlichen Unterlagen verschafften ihm die Arbeiten seiner genannten Vorgänger, sowie eigene Studien und Erlebnisse. Weil nun Hemeling mit ausgeprägter Tendenz schrieb, wird die Authentizität seiner Mitteilungen auch da, wo er sich auf schriftliche Arbeiten seiner Vorgänger stützte, in Frage gestellt. Wie dem auch sei, der jetzt vorliegenden Chronik kann man den Charakter der Einheitlichkeit in Sprache, Stil und Gedankeninhalt nicht absprechen.

Johann Hemeling, der, einer angesehenen Ratsfamilie entstammend, seit 1382 im Rat saß und von 1405 bis etwa 1410 Bürgermeister war, außerdem seit etwa 1390 das Amt eines Dombaumeisters führte, erscheint als ein Mann von mannigfachen Interessen. Uns fesselt vor allem sein literarisches und historiographisches Talent. Seine Auffassung von der Bedeutung geschichtlicher Überlieferung bekunden die Worte seiner Vorrede zu dem von ihm angelegten Diplomatar der Bremer Domkirche, welches er »ex certis et auctenticis scripturis ac literis patentibus et sigillatis necnon quibusdam privilegiis fabricam dicte ecclesie concernentibus« sammeln und niederschrieben liefs »in finem et effectum, ut certiora sint omnia, que gesta creduntur, et minime possint calumpnia perturbari, que munimen trahunt a testimonio literarum« ¹.

¹ v. Bippen a. a. O. S. 124.

Die Stärke seiner Begabung als Geschichtsschreiber liegt in der großen Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner Erzählungen sowie in der Auffassung von der vorwiegend literarischen Bedeutung eines Geschichtswerks, seine Schwäche in der mangelhaften Kenntnis der lateinischen Sprache und in dem Drang, die trockenen Ereignisse und die dürftige Kunde davon zu beleben und auszugestalten mit Hilfe der Phantasie. Da er außerdem, wie bekannt ist und wir noch weiter darzulegen haben, mit sehr bestimmter Tendenz schrieb, wurde seine chronikalische Leistung zu einem literarisch reizvollen, aber der kritischen Forschung in weitem Umfang und mit Recht verdächtigen Gemisch von Dichtung und Wahrheit.

Die urkundlichen Fälschungen bestehen aus einer Urkunde König Wilhelms von Holland vom J. 1252, in welcher eine gleichfalls gefälschte Urkunde Kaiser Heinrichs V von 1111 inseriert ist, und in einer Urkunde König Wenzels von 1396, in welche die beiden falschen Urkunden von 1111 und 1252 inseriert sind¹. Den Nachweis der Fälschung des Diploms von 1252 haben zuletzt die Herausgeber des bremischen Urkundenbuches, den des Diploms von 1396 Th. Lindner geliefert². Drei Ansprüche sind es, die durch die Fälschungen legalisiert werden sollen, 1. die Befreiung Bremens von der Vorladung vor die Veme, 2. das Recht Bremens zur Befriedung der Weser bis zur See mit oder ohne Beihilfe des Erzbischofs, 3. das Recht des Bremer Rats, Gold und Bunt (mehrfarbiges Pelzwerk) gleich den Rittern zu tragen und zum Zeichen dieses Rechts den Bremer Roland mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken.

Die Frage ist: wann sind die gefälschten Urkunden und wann ist die chronikalische Arbeit Hemelings entstanden? Die Beantwortung der Frage ist für die Urkunde von 1252 um so schwieriger, als sie nicht geschrieben, sondern nachgezeichnet, gemalt ist³. Lindner kommt zu dem Schluss, sie könne ihrer Schrift nach sowohl im 14. wie im 15. Jahrhundert entstanden sein, »aber je später wir sie setzen, desto sicherer werden wir

¹ Brem. U.B. I, Nr. 28 und 255, 4, Nr. 180.

² Brem. U.B. I, S. 601 ff., Lindner i. Brem. Jahrb. 13, S. 1 ff.

³ Lindner S. 12 ff.

gehen«. Er bemerkt über die Zeit der Anfertigung des Diploms von 1396, 1. aus paläographischer Untersuchung, daß die Schriftzüge der Bremer Urkunde in unverkennbarem Abstand stehen von echten Urkunden Wenzels und daß die Verlängerung einzelner Buchstaben der ersten Zeile, außer dem Anfangsbuchstaben im Königsnamen, erst unter Sigmund üblich werde¹, 2. aus der Erwägung des Inhalts, und zwar der Befreiung von der Veme, daß erst unter Sigmunds Regierung Bremen auf den Gedanken kommen konnte, sich in solcher Weise gegen die Veme zu schützen. Gleichwohl nimmt Lindner am Schlufs seiner Ausführungen den Beginn des 15. Jahrhunderts als den Zeitpunkt der Fälschung an. Die Schlufsfolgerung zieht also nicht die Konsequenz aus den Feststellungen der Untersuchung. v. Bippen verlegt auf Grund der Erörterungen Lindners die Abfassungszeit der beiden Falsifikate in das 15. Jahrhundert. Er weist nach, daß in Bezug auf die Befriedung der Weser die Fälschungen beeinflusst sind von einer echten Urkunde vom 6. Mai 1408. Dessenungeachtet setzt er, mit Rücksicht auf das Verhalten des Erzbischofs Johann in dieser Frage im Winter 1407 auf 1408, die Anfertigung der Falsa in die Jahre 1407 und 1408². Auch hier bedeutet die Schlufsfolgerung m. E. einen Rückschritt; sie kann nicht anders lauten als: nach dem 6. Mai 1408 sind die Fälschungen entstanden. Unsere späteren Ausführungen werden die Feststellungen der Untersuchungen Lindners und v. Bippens ergänzen und bestätigen, nicht aber ihre letzten Schlufsfolgerungen. In der Geschichte der Stadt Bremen³ verlegt v. Bippen die Anfertigung der Fälschungen um das J. 1404, das Jahr des Beginnes des Rathausbaues und der Errichtung des Steinrolandes. Die chronikalische Arbeit Hemelings setzt derselbe nach dem J. 1410 als dem Endjahre von dessen Führung des

¹ Vgl. auch Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger S. 5. Die neue Kanzleigewohnheit veranschaulichen recht deutlich die in den Kaiserurkunden in Abbildungen gewählten Beispiele aus den letzten Jahren Wenzels und dem ersten Jahrzehnt Sigmunds, Urkunden von 1396 Juli 21, 1414 Dez. 13 und 1418 Nov. 7, Lief. V Nr. 16b, VI Nr. 17 u. 18.

² Brem. Jahrb. 13, S. 34 ff.

³ I S. 259.

Bürgermeisteramtes, vielleicht erst nach 1414 als dem wahrscheinlichen Todesjahre Schenes¹. Die Richtigkeit dieser letzteren Annahme wird im folgenden mit neuen Beweismitteln dargetan werden.

Von den beiden Fragen, die sich weiter erheben, 1. in welchem Zusammenhang die Fälschung der Urkunden mit der chronikalischen Arbeit Hemelings gestanden hat, und 2. ob die Fälschungen und diese Arbeit gleichzeitig entstanden sind, läßt sich zunächst nur die erste bestimmter beantworten. Unbestreitbar ist, dafs beide ein ideelles Ganzes bilden. Hemeling kennt und nennt in der Chronik den Inhalt der Fälschungen ganz² oder teilweise an mehreren Stellen. Aber damit ist noch nicht erwiesen, dafs die Urkunden früher als die chronikalische Arbeit Hemelings entstanden sind. Denn man hat beachtenswerte Gründe dafür angeführt, dafs Hemeling auch an der Herstellung der Urkunden beteiligt war. Ein Schreiber Hemelings hat eine Abschrift des gefälschten Privilegs Heinrichs V unter Hinweis auf die Bestätigungen desselben durch Wilhelm und Wenzel dem städtischen Privilegienbuch einverleibt³. So könnten beide, Urkunden und chronikalische Arbeit, gleichzeitig von Hemeling gefertigt sein.

Neuerdings hat Heldmann sich Mühe gegeben, als Zeitpunkt der Anfertigung der Urkunden den Zeitraum »nach 1400, möglicherweise sogar erst nach Mai 1401, aber jedenfalls nicht viel später« nachzuweisen⁴. Er glaubt, »eine bisher noch gänzlich unbekannte Periode der hansischen und bremischen Geschichte enthüllt« zu haben. Wegen gewisser Streitigkeiten Bremens mit Hamburg und Lübeck über die zweckmäfsigste Art der Unterdrückung der friesischen Seeräuber im J. 1400 habe sich Bremen grollend über seine Zurücksetzung vier Jahre lang von der Teilnahme an hansischen Angelegenheiten fern gehalten. Die Hanse mufs »mehrere Jahre hindurch der Beteiligung Bremens entraten«, was aufer von Heldmann noch »von Niemandem bemerkt worden« ist. Bei den Verhandlungen mit Hamburg und Lübeck im J. 1400

¹ Brem. Jahrb. 13, S. 37, vgl. Gesch. d. St. Bremen 1, S. 270.

² Vollständig S. 76.

³ v. Bippen, Brem. Jahrb. 13, S. 31 u. 36 f.

⁴ Die Rolandsbilder Deutschlands (1904), S. 127.

hat auch Joh. Hemeling seine Vaterstadt vertreten. Im Zorn über die erlittene oder vermeintliche Zurücksetzung durch die Hamburger und Lübecker geht er hin und fälscht die Urkunden und die Chronik, um Bremens Vorrang vor jenen zu erweisen und bei dieser Gelegenheit noch einige andere, für den Bremer Rat damals begehrenswerte Wünsche mit in den Sack zu stecken.

Wir müssen hinzufügen, dafs es mit dieser neuen Entdeckung nichts ist. Was die damalige Bedeutung Bremens in der Hanse und für die Hanse betrifft, so wird es vorsichtiger sein, die Frage zu stellen, ob der Groll einer Stadt, die damals nicht zu den mächtigsten und einflufsreichsten gehörte und die alle Kraft einsetzen mußte, um in ihrer eigenen Umgebung dem Unfrieden zu steuern, für die Hanse ein bedenkliches Faktum gewesen wäre. Das ist für die Jahre um die Wende des Jahrhunderts, für die Zeit vor dem Lübecker Aufruhr, durchaus zu leugnen. Hamburg und Lübeck erwiesen sich in den Kämpfen mit den Nordseepiraten als die unternehmenderen, deren Tätigkeit für den hansischen Handel einen durchgreifenden Erfolg hatte. In Widerspruch mit den Bremern griffen Hamburg und Lübeck im J. 1400 den Stier bei den Hörnern, indem sie das Raubnest Emden okkupierten, und im J. 1401 trafen sie auch die übrigen Piraten mit vernichtenden Schlägen. Die Energie und das Glück der beiden Städte werden in Bremen Eindruck, wahrscheinlich Neid oder Besorgnis erregt haben, aber dafs Bremen sich mehrere Jahre zürnend und absichtlich von der Hanse fern gehalten, ist nicht erweislich.

Wenn Bremen in dem nächsten Jahre keine Teilnahme an allgemeinhanasischen Angelegenheiten bekundet, so liegt der Grund dafür nicht in dem angeblichen Groll, sondern in der Tatsache, dafs damals zur Beteiligung Bremens an allgemeinhanasischen Dingen kein Anlaß war. Allgemeine Hansetage sind in jenen Jahren nicht gehalten worden. Wir finden die wendischen Städte unter sich, die preussischen unter sich, die livländischen unter sich, die wendischen mit den preussischen oder mit den livländischen, einigemale wendische, pommersche, preussische und livländische auf Tagfahrten beratend, einmal auch einen Stadtnotar von Köln unter den Sendeboten. Aufser Hamburg sind fast ausschliesslich Ostseestädte vertreten. Niemals haben in diesen Jahren die westfälischen und sächsischen Städte, auch

nicht die rheinischen und süderseeischen, soweit sie zur Hanse gehörten, an hansischen Beratungen teilgenommen. Standen auch diese grollend zur Seite? Warum die westlichen und die Binnenstädte in diesen Jahren fast nie auf den Tagfahrten erschienen, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Genug, wenn wir feststellen, daß Bremen keine Ausnahme machte und daß die anderen, die in jenen Jahren gleichfalls fehlten, keineswegs mit der Hanse oder den leitenden Hansestädten zerfallen waren.

Einen weiteren Grund für die Ansetzung der Fälschung der Urkunden vor 1410 sieht Heldmann darin, daß Hemeling nur während der Zeit, »so lange er selbst Bürgermeister war«, nämlich von 1405—1410, der falschen Urkunde von 1252 [richtiger 1111] habe Eingang verschaffen können in das städtische Privilegienbuch¹. Das ist eine Behauptung, aber kein Beweis. Sie hätte nur dann Beweiskraft, wenn erwiesen wäre, daß Hemeling allein und ohne Mitwissen und Billigung seiner Bekannten und Freunde im Rat gearbeitet hätte. Unsere Ausführungen werden keinen Zweifel daran lassen, daß der Rat als solcher dasselbe Ziel verfolgte, dessen Erreichung die chronikalische Arbeit Hemelings gewidmet war. Wenn aber der Rat und Hemeling in derselben Richtung arbeiteten, liegt kein Grund vor, die Möglichkeit zu leugnen, daß auch nach dem Ende der Amtszeit Hemelings als Bürgermeister ein Werk desselben Aufnahme ins städtische Privilegiar finden konnte. Auch das Jahr 1410 bildet demnach für die Zeit der Anfertigung der Fälschungen keinen terminus ad quem.

Der Steinroland wurde im J. 1404 errichtet. Nur diese einfache Tatsache steht fest. Über Form und Ausschmückung des Standbildes sagt die Quelle, die darüber berichtet, nichts. In seiner chronikalischen Arbeit erwähnt Hemeling das Ereignis nicht. Dagegen gewähren, wie bereits erwähnt, die falschen Urkunden Bremen das Recht, den Roland mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken. Und nicht mehr sagt auch die Chronik: die Bremer dürfen Roland des Kaisers Schild vorhängen. Die älteren Quellen lassen also, worauf es hier allein ankommt, die Möglichkeit offen, daß zwischen der Errichtung des Stein-

¹ Rolandsbilder S. 113.

rolandes und der Anbringung des Schildes ein zeitlicher Zwischenraum bestand. Dafs diese Möglichkeit durch den Bestand des heute vorhandenen Denkmals nicht ausgeschlossen ist, lehrt der erste Blick auf dasselbe¹, was beiläufig bemerkt sein mag.

Heldmann erhebt gegen den Herausgeber der Hanserezesse einen Vorwurf wegen der Auswahl seines Stoffes²; da es sich aber um den beanspruchten Vorrang Bremens in der Hanse handelt, würde es sich auch für Heldmann gelohnt haben, die Hanserezesse etwas weiter zu verfolgen. Schon der 5. Band des bremischen Urkundenbuches hätte ihm wichtige Aktenstücke geboten, mit deren Hilfe er die falschen Urkunden und die chronikalische Arbeit Hemelings in sicheren Zusammenhang hätte bringen können mit datierter und zuverlässiger Überlieferung.

Wir kennen die Ansprüche, die in den gefälschten Urkunden Ausdruck finden. Wie aber begründet Hemeling in der Chronik den Anspruch Bremens auf den Vorrang in der Hanse vor Lübeck und Hamburg?

Seine Beweisführung ist etwa folgende³: Bremen hatte längst vor Lübeck das Recht, Gold und Bunt (mehrfarbiges Pelzwerk) zu tragen, und Bremen hat gröfsere »Freiheiten« als Lübeck, weil es dem Kaiser keinen jährlichen Zins zahlt; es ist »freier« in Bezug auf Mahlen und Schossen, auf Gericht, Münze und Zoll. Vor Lübeck, wie vor allen Städten in »Almanyen«, geht Köln, weil dieses sehr alt und eine Erzhauptstadt der ganzen Kölner Kirchenprovinz ist; daher geht auch Bremen vor Lübeck (wengleich nach Köln), weil es viel älter als Lübeck und eine freie Erzhauptstadt der ganzen Bremer Kirchenprovinz ist. Köln und Bremen sind die beiden freien Erzhauptstädte in der deutschen Hanse. Bremen ist auch älter als Hamburg, denn es hatte 60 Jahre früher Bischöfe als dieses; Bremen ist

¹ Auf die lebhaft und umständlich erörterte Stil- und Kostümfrage gehe ich nicht ein, weil die der Diskussion zugrundeliegenden Quellen sekundärer Natur sind und darum für chronologische Präzisierungen nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Darüber hat Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? (1905) eingehend gehandelt.

² Rolandsbilder S. 126 Anm. 4.

³ Lappenberg S. 76 ff., 119 ff.

der Sitz des Erzbischofs; das Bremer Kapitel geht vor dem Hamburger; Bremen hat einen geistlichen Landesherrn, Hamburg nur einen weltlichen (den Grafen von Holstein); Bremen hat das Vorrecht, Gold und Bunt tragen zu dürfen; Hamburg ist nur eine von vielen großen Städten der Bremer Kirchenprovinz, Bremen aber Metropolitanstadt usw. Darum gebührt Bremen auf den Hansetagen der Vorrang vor Hamburg.

Die Rivalität findet also statt unter den vier Städten Köln, Bremen, Hamburg und Lübeck. Den Vorrang Kölns erkennt Bremen an, den Lübecks gesteht es, wiewohl nicht theoretisch, so doch tatsächlich, freilich widerwillig und mit einer Art von Vorbehalt zu, indem Hemeling sagt¹, dafs, wie er gehört habe, Lübeck »aus Gnaden der Hansestädte« den Vorsitz führe, weil ihm die Geschäftsführung viel Mühe und Kosten mache und weil es auch eine kaiserfreie Stadt sei. Wenn man das »auch« unterstreichen will, so stellt sich Bremen auch in Bezug auf seine prätendierte »Kaiserfreiheit« neben das zweifellos reichsunmittelbare Lübeck. Es bleibt also der Vorrang vor Hamburg, und das ist der Kernpunkt des Rangstreites.

Wir fragen zunächst, weshalb erfreute sich Köln dieser besonderen Wertschätzung bei Hemeling? Unbezweifelt genofs Köln auch in der Hanse ein berechtigtes großes Ansehen vermöge seiner noch immer bedeutenden und einflußreichen politischen Stellung, wegen seiner kommerziellen Leistungsfähigkeit als Beherrscherin des Rheinhandels, wegen seiner alten, engen Verbindung mit Brabant, Flandern und England, wegen der Menge und Pracht seiner Kirchen, Klöster und Heiligtümer, wegen seiner blühenden künstlerischen und gewerblichen Kultur, wegen des Ruhmes seiner Geschlechter, die ihrer Stadt die tatsächliche Unabhängigkeit von dem Regiment des erzbischöflichen Stadtherrn erkämpft hatten. Alles in allem war Köln wohl die berühmteste unter allen Hansestädten, freilich keineswegs die einflußreichste und leitende in den gemeinhansischen Angelegenheiten. Aber die inneren Vorgänge in Köln erregten auch die Aufmerksamkeit der Chronisten im Osten. Während die Kölner Lokalgeschichtschreibung keine Augen hat für die Vorgänge im

¹ Lappenberg S. 121.

Osten, berichtet der Lübecker Chronist¹ über die beiden Aufstände in Köln von 1370—1371 und 1396, von denen der zweite zur endgültigen Neuordnung der Verfassung und zur Konstituierung eines einheitlichen Rates führte. Als vor dem zweiten Kriege der Hanse mit Waldemar Atterdag die Gefahr für die Gesamtheit am größten und die Notwendigkeit eines festeren Zusammenschlusses am dringendsten war, bequerten sich sogar die östlichen Hansestädte zur Reise nach Köln, wo dann die bekannte Konföderation zustande kam. Köln war auch die einzige unter allen Hansestädten, welche, wie nicht etwa nur auf Grund von Erzählungen, wie Hemeling sie bietet, sondern auf Grund der Akten feststeht, Lübeck den Vorrang und Vorsitz auf den hansischen Tagfahrten streitig machte. Das geschah, soweit die Akten darüber Auskunft geben, zuerst auf der Tagfahrt zu Hamburg im November 1391. Damals bat der Kölner Gesandte die Versammlung um eine Entscheidung, wer von beiden, Köln oder Lübeck, den Vorsitz führen solle. Die Lübecker verweigerten jede Äußerung zur Sache. Die Städteboten zogen die Entscheidung an ihre Räte zurück². Lübeck behauptete sich aber, wiewohl von Seiten Kölns nicht unbestritten, im Besitz des Rechtes auf den Vorsitz.

Bremen war auf dieser Tagfahrt nicht vertreten. Dagegen erzählt Hemeling von einem Rangstreit zwischen Bremen und Hamburg, der auf der Lübecker Tagfahrt des J. 1379 stattgefunden haben soll, wobei auch der Anspruch Kölns und der tatsächliche Vorsitz Lübecks berührt werden³. Die Akten der Tagfahrt wissen davon nichts. Wir werden später sehen, wie es sich im übrigen mit der Glaubwürdigkeit dieser Erzählung verhält. Urkundlich steht bis ins 15. Jahrhundert nur fest ein Anspruch Kölns auf den Vorrang vor Lübeck und selbstredend damit vor allen anderen Städten.

Eine ähnliche Bewandnis hat es mit dem Anspruch Bremens, dafs sein Rat das Recht habe, Gold und Bunt zu tragen. Eine

¹ Chroniken d. deutschen Städte, Bd. 19 u. 26, Lübeck Bd. 1 S. 549, irrig zu 1373, 2 S. 81.

² Koppmann HR. 4, Nr. 38 § 23; Frensdorff in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1893 S. 87.

³ Lappenberg S. 119 ff., Koppmann HR. 2, S. 198 f.

urkundliche oder statutarische Nachricht darüber gibt es in der älteren Bremer Überlieferung nicht. Nur Hemeling und die gefälschten Urkunden wissen davon. Hemeling berichtet, abgesehen von der Erzählung zum J. 1307, wo er den Inhalt der gefälschten Urkunden rekapituliert, noch an zwei Stellen, gleichfalls in ziemlich zurückliegender Zeit, nämlich zu etwa 1361 und zu 1365¹, von dem von Bremer Ratsherren und auch von dem Stadtschreiber geübten Brauch, daß sie Gold und Bunt getragen hätten. Wie kam Hemeling gerade auf diese Tracht und auf den Gedanken, sie dem Rat als ein besonderes Vorrecht beizulegen? »Gold und Buntwerk tragen zu dürfen«, meint Joestes², »war ein Vorrecht der Ritter, das dem Gewerbestande bis zum Ausgang des Mittelalters versagt blieb«. Er beruft sich dafür auf eine im Mittelniederdeutschen Wörterbuch angeführte³ Stelle, die lautet: Nymande bort bunt edder gel golt edder sulver an kledere to draghen wen den ridderen und eren vrouwen, und or gheliken mogen sulveren gordele dragen und ok bunt under den klederen. Allein mit dem bloßen Hinweis auf diese Sätze wird der Beweis nicht erbracht, noch genügt die Ähnlichkeit der Worte. Die Sätze des Wörterbuches machen zwar den Eindruck einer maßgebenden und statutarischen Festsetzung. In Wirklichkeit kommt ihnen diese Bedeutung nicht zu. Außerdem sind sie tatsächlich irreführend. Die Stelle entstammt der hannoverschen Handschrift der »Laienregel« des früher hauptsächlich als Geschichtsschreiber bekannten, neuerdings auch als Verfasser lehrhafter Schriften gewürdigten Dietrich Engelhusen⁴. Anders und richtiger lautet dieselbe Stelle in der vor einigen

¹ Lappenberg S. 110, 113.

² Roland in Schimpf u. Ernst, Zeitschr. d. Vereins f. rhein. u. westfäl. Volkskunde, 1. Jahrg. (1904) S. 20 u. 35.

³ Schiller-Lübben I S. 452 u. d. Wort bunt.

⁴ Das Zitat bei Schiller-Lübben »Hannoversche Msc. I 34« ist irrig. Die richtige Bezeichnung I³, 84a bei Bodemann, Die Handschriften d. kgl. öffentl. Bibl. zu Hannover S. 617 ff.; Beschreibung des Inhalts d. Hs. neuerdings bei Borchling, Mittelniederdeutsche Handschr. i. Norddeutschland u. d. Niederlanden, Nachrichten d. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 200f. Die Hs. stammt aus dem Kloster Marienstuhl vor Egelu bei Halberstadt. Freundl. Hinweise auf die neuere Literatur über Engelhusen verdanke ich Hrn. Privatdozent Dr. C. Borchling in Göttingen.

Jahren gedruckten, aus dem Kloster Frenswegen bei Nordhorn stammenden Handschrift derselben »Laienregel«¹, Kap. 12: Neymande bort² buntwerck eder grawerck, gold eder sulver an clederen to dregene dan ridders unde eren vrouwen eder eren geliken, also juncheren unde juncfrouwen. Rike renteners vrouwen mogen ock buntwerck dregen eder sulveren reymen, mer nicht so openbaer. Denstlude, de buntwerck eder bunte listen an eren rocken dregen, de doen dat van doerheit eder se beiden sick sulven to kope. Diese Fassung der Laienregel entspricht den wirklichen Verhältnissen, denn sie dehnt die Erlaubniss zum Tragen von Buntwerk oder Gold oder Silber auch auf die vornehmen und reicheren Bürgerkreise aus. Engelhusen, der in Einbeck geboren und im Mai 1434 im Kloster Wittenburg gestorben ist, verfügte über ein ansehnliches Wissen und besaß auch vielfache praktische Erfahrung³. Seine Laienregel erfreute sich, nach dem Vorkommen der erhaltenen Handschriften zu urteilen, einer weiten Verbreitung⁴.

Dafs die Gold- und Bunttracht auch im Bürgerstande damals nicht ganz ungebräuchlich gewesen sein kann, hätte schon die andere, im mittelniederdeutschen Wörterbuch angezogene Stelle nahelegen können, wo es heifst: neen vrouwe, de by mannen to unechte ligt, schal perlen, gold ofte bunt dragen. Freilich gehört sie nach Bremen selbst. Sie erscheint in bremischen Rechtsquellen zuerst zum J. 1450 und weiter in der »kundigen Rulle« vom J. 1489⁵, also erst nach den Zeiten Hemelings.

¹ Langenberg, Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. deutschen Mystik (1902) S. 97, vgl. S. 129 Anm. 1, S. 150.

² So ist zu lesen statt »hort« des Druckes.

³ K. Grube, Hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft 3 (1882) S. 49 ff.; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 2 S. 151 ff.; Langenberg S. 132 ff.

⁴ Borchling i. Korrespondenzbl. d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforsch. 1899 S. 68 f.

⁵ Auch hier ist Schiller-Lübbens Wtb. ungenau. Es zitiert für die Stelle Stad. Stat. im Br. Wb. 1, 166. Der angezogene Versuch e. brem.-niedersächs. Wtb. 1 S. 166 zitiert wieder Stat. Stad. part. 2 art. 18. Indessen, wie Herr GR. Frensdorff die Güte hatte festzustellen, findet sich die Stelle nirgend in den Stader Statuten von 1279 und auch nicht in den Nachträgen zu denselben, weder in dem Druck von Es. Pufendorf tom. 1 noch in dem von Grothaus, sondern in den erwähnten bremischen Rechtsquellen, Oelrichs, Vollst. Samml. alter u. neuer Gesetz. d. St. Bremen S. 666 u. 725.

Indessen liegen auch sonst in den städtischen Verordnungen hinreichende Nachrichten vor, die beweisen, daß Trachten mit Gold oder Buntwerk oder Silber weder ungewöhnlich noch allgemein unerlaubt waren¹. Sie wurden von den Stadtbehörden zugelassen oder verboten, je nachdem eine Einschränkung des Kleiderluxus unnötig oder nötig erschien. Vielfach wurden sie den reicheren Bürgern vorbehalten, und solche, die für diese Vergünstigung der Stadt zu einer größeren Leistung an das Gemeinwesen, wie die Bereithaltung einer stattlichen Waffenausrüstung, verpflichtet waren². Hemeling und die falschen Bremer Urkunden haben aber wohl nicht eine Tracht im Sinne, bei der Gold oder Bunt zur Anwendung kam. An allen Stellen wird bei ihnen die Tracht in der Form: Gold und Bunt erwähnt. Der Zusatz, daß dem Bremer Rat diese Tracht erlaubt sei, wie sie die Ritter tragen, zeigt, worauf sie hinaus wollten. Nun ist freilich die Tracht Gold und Bunt auch in nichtrittermäßigen Bürgerfamilien nicht unzulässig gewesen, wenigstens nicht bei Bürgerfrauen. Die Revaler Bursprake von c. 1400 bestimmt: Wes wif gholt unn bunt drecht, de sal vul harnasch hebbben to sime live³. Doch dürfte Reval kaum ein Vorbild für Hemeling und Bremen gewesen sein. Gold und Bunt als Männertracht findet sich in dem weiten Kreise der Hansestädte nur bei einer einzigen Stadt — in Köln. Dort heißt es im Eidbuch vom J. 1372, durch welches nach den Weberunruhen die Geschlechterverfassung und auch die Richerzeche wieder hergestellt wurde, daß die beiden gewesenen Bürgermeister verdiente Amtleute (der Richerzeche) bleiben sollen; auch die unverdienten Amtleute (der Richerzeche) sollen bei all ihren Renten und Gülden bleiben; ind wilch unser heirren van der rycherzecheit ire heirlicheit ind

¹ Reiches Material hat Fr. Techen, die Bürgersprachen d. St. Wismar, Hans. Geschichtsquellen N. F. Bd. 3, S. 119 ff. zusammengestellt.

² Vgl. auch Techen a. a. O. S. 47 Anm. 8. Charakteristisch hierfür wie für die reichen Rentnerfrauen und die silbernen Riemen der Laienregel Engelhusens ist eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit, die Voigt, Gesch. Preussens 6, S. 717 Anm. 3 ohne Zeitangabe mitteilt. Bei Simson, Gesch. d. Danziger Willkür S. 25 ff. fehlt sie. Vgl. auch von der Nahmer, Die Wehrverfassungen d. deutschen Städte i. d. 2. Hälfte des 14. Jahrh. S. 6 f.

³ Archiv f. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands 3, S. 90.

rente haven wilt, de sal golt ind bunt dragen, ind were, dat hei des neit dragin in wuelde, so in sal hei gein silver noch gemalieirt dragin, und so wa hei dat druge, so in sal man ein sine rente neit geiven¹. Hiernach steht der Gebrauch der von Hemeling und den falschen Urkunden genannten Männertracht nur fest bei der Kölner Richerzeche. Welche Rolle in den Kölner Verfassungskämpfen bei den Patriziern die Kleiderfrage spielte, deuten noch andere Kölner Berichte an². Das Kölner Patriziat hatte es zur Ritterwürde gebracht, war in Lebensbeziehungen getreten zu Landesfürsten in der Nachbarschaft und vielfach verschwägert früher mit dem höheren, später mit dem niederen Adel in der Umgegend³. Ein Kölner Ritter erschien als Abgesandter seiner Stadt auf dem Hansetage von 1412 in Lüneburg, wo er als miles in Recess aufgeführt wird⁴. Nach allem, was sich uns über Beziehungen Bremens zu Köln ergeben hat und noch ergeben wird, dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dafs auch in dem Punkte der Gold- und Bunttracht das nächste Vorbild für Hemeling und die falschen Urkunden kein anderes war als die Stadt Köln.

Wir gehen noch etwas weiter ein auf die Entwicklung des Rangstreites, wobei nur die Hauptpunkte berührt werden sollen. Wir beachten dabei die Reihenfolge, in welcher die hansischen Rezesse die Gesandten der vier rivalisierenden Städte aufführen. Auf jener Lübecker Versammlung vom J. 1379, von der Hemeling berichtet und bei welcher Köln fehlte, war die Ordnung: Hamburg, Bremen, Rostock usw., am Schlufs, wie üblich, die Vertretung des Versammlungsorts, also Lübeck⁵. Dieselbe Ordnung in den J. 1389 und 1400 in Lübeck⁶. Im J. 1404 in Lübeck ist Bremen abwesend und Köln nur durch einen Stadt-

¹ Stein, Akten d. Kölner Verfassung u. Verwaltung 1, S. 87 § 23. Vgl. Lau, Entwicklung d. kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. St. Köln S. 282.

² Über die silbernen Gürtel der Kölner Patrizier s. Stein a. a. O. Anm. 5. Zur Tracht der Strafsburger Geschlechter vgl. Dettmering, Beiträge z. älteren Zunftgesch. d. St. Strafsburg S. 95 f., 127.

³ Lau S. 132 ff.

⁴ Koppmann HR. 6, Nr. 68.

⁵ Koppmann HR. 2, Nr. 190.

⁶ Koppmann HR. 3, Nr. 423, 4, Nr. 570.

notar vertreten, daher die Reihenfolge: Hamburg, Rostock usw., am Schlufs Köln, Lübeck¹. Dagegen 1407 sind alle vier vollgültig vertreten; Reihenfolge: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw., am Schlufs Lübeck; dementsprechend ist die Reihenfolge in der Matrikel für die Stellung von Gewappneten gegen die Seeräuber in Friesland: Lübeck, Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw.². Dann folgte die Revolution in Lübeck mit ihrer Erschütterung der Stellung Lübecks als Vorort der Hanse; die Geschäftsführung in hansischen Angelegenheiten wurde Hamburg übertragen. Auf der Hamburger Tagfahrt von 1410, wo Köln und Lübeck fehlten, steht natürlich Bremen an der Spitze; Reihenfolge: Bremen, Preußen, Rostock usw., am Schlufs Hamburg³. Damals kam ein schon früher, wie es heifst, auf einer Lübecker Versammlung behandelter Sitzstreit zwischen Greifswald und Stettin zur Beratung.

Bemerkenswert ist dann das Verhalten der Städte auf der Tagfahrt in Lüneburg von 1412, wo zwar die vier Städte vertreten waren, aber die Lübecker Gesandten des neuen, revolutionären Rats nicht in den Rezefs aufgenommen wurden. Die Reihenfolge ist: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw., am Schlufs Lüneburg⁴. Bis Dortmund ist die Reihenfolge gleichmäfsig in allen neun Handschriften des endgültigen Rezesses; von Dortmund an weichen drei Handschriften von den anderen ab. Gleich im ersten Paragraphen des Rezesses machen die Städte einen Vorbehalt, dafs nämlich die Reihenfolge, wie die Handschriften sie geben, keiner Stadt an ihrem Recht auf »höheren« Sitz schädlich sein soll. Dieser Vorbehalt bezieht sich aber augenscheinlich auch auf die zuerst genannten, von den Handschriften in gleichmäfsiger Reihenfolge aufgezählten Städte. Denn die von den neun Handschriften des endgültigen Rezesses stark differierende, ja unkorrekte Wismarer Fassung des Rezesses (S. 65) bringt die Reihenfolge: Köln, Dortmund, Münster, Osnabrück, Bremen, Stade, Buxtehude, Goslar, Lüneburg, Hamburg,

¹ Koppmann HR. 5, Nr. 185.

² A. a. O. Nr. 392, Einl. u. § 9.

³ A. a. O. Nr. 705.

⁴ A. a. O. 6, Nr. 68.

Lübeck (!), Wismar usw. Der Wismarer Schreiber sah also auch die Sitzordnung der in den übrigen Handschriften zuerst genannten Städte nicht als endgültig an; auch er notiert den Vorbehalt. Und in der gleichzeitigen Ordonnanz der Städte für das Kontor in Bergen ist die Ordnung: Köln, Hamburg, Dortmund, Bremen, Stralsund usw., am Schlufs Lüneburg¹. Diesmal also, wo die Versammlung in keiner der vier rivalisierenden Städte tagte, sind Differenzen über den Sitz in vermehrter Zahl erörtert worden. Auch Hamburgs Stellung als geschäftsführende Stadt wurde damals erschüttert. Auf die Zurechtweisung der Städte hat es sich unterworfen, aber es erhält als Beirat Lüneburg, an zweiter Stelle Stralsund.

Einige Jahre später wurde die neue Verfassung in Lübeck wieder beseitigt, die Revolution nahm ein Ende, der alte Rat kam wieder in den Sattel. Damit begann die schon früher eingeleitete, seit der Rückkehr des alten Lübecker Rats recht energisch verfolgte Politik der strengen Aufrechterhaltung der Autorität des Rats in den Hansestädten, eine Politik, die in Statuten und zahlreichen Beschlüssen der Hanse gegen »unmächtige«, d. h. gegenüber popularen Bewegungen nachgiebige oder in sich selbst gespaltene Räte, und auch in wirksamem Einschreiten gegen einzelne Hansestädte kräftig zum Ausdruck kam. Indem man hierdurch das Selbstgefühl der Räte steigern und ihren Begriff von der Autorität, die sie besaßen, erhöhen wollte, mußte man auch den Rangfragen ernstere Aufmerksamkeit schenken und sie zu lösen suchen.

Gleich auf der Lübecker Versammlung vom 20. Januar 1417, auf welcher nur wendische Städte vertreten waren, gab es einen Sessionsstreit zwischen Wismar und Lüneburg². Dann aber fand man ein Auskunftsmittel. Man setzte die Städtevertreter zur rechten (vorderen) und zur linken (luchteren) Hand, also in zwei Gruppen oder Reihen, vielleicht zu beiden Seiten der präsidierenden Vertreter des Versammlungsorts. Zum ersten Mal findet sich diese Sitzordnung durchgeführt auf der Tagfahrt vom Mai bis Juli 1417, die in Rostock begann und von dort nach Lübeck

¹ A. a. O. Nr. 70.

² A. a. O. Nr. 337 § 9.

verlegt wurde¹. Aber auf dieser Versammlung war Köln überhaupt nicht, Bremen nicht vollgültig, nämlich nur durch einen Geistlichen, vertreten; Hamburgs Gesandte wurden von der Erwähnung im Rezefseingang ausgeschlossen, weil der Hamburger Rat damals von den Hansestädten für »unmächtig«, d. h. nicht im Besitz voller Autorität befindlich, erachtet wurde. Daher fügte man am Schlufs der Aufzählung der Städtegesandten einen Satz hinzu, laut welchem auf der nächsten Tagfahrt die Sitzordnung weiter festgestellt werden sollte.

Im Dezember gab nun Hamburg den Städten in den wesentlichen Punkten nach, und auf der nächsten Versammlung, die im Juni 1418 in Lübeck tagte, mußte die Entscheidung fallen. Alle vier rivalisierenden Städte waren vertreten². Da brach der Streit zwischen Bremen und Hamburg aus. Der Rezefs berichtet darüber³: »Da die [Ratssendeboten] von Hamburg und Bremen wegen des Sitzens stritten, überliefsen die Hamburger die Entscheidung des Streites den Städten; aber die Bremer wollten den Städten die Entscheidung nicht überlassen, sondern ritten samt den [Ratssendeboten] von Stade weg, frevelhaft, gegen den Willen der Städte; die Städte wollen darüber auf der nächsten Tagfahrt ernstlich beraten, wie dieser Frevel bestraft werden soll«. So der Hergang. Im Eingang des Rezesses werden, ungeachtet der vorzeitigen Entfernung der Bremer, die Ratssendeboten so aufgeführt, wie es das erwähnte Auskunftsmitel an die Hand gab: zur Rechten Köln, Bremen, Rostock usw., zur Linken Hamburg, Dortmund, Lüneburg usw., zuletzt Lübeck. Augenscheinlich war die neue Ordnung, die im vorhergehenden Jahre zuerst eingeführt war, auch berechnet auf die vier rivalisierenden Städte. Es läfst sich freilich nicht ganz zweifelsfrei entscheiden, um welche spezielle Sessionsstreitfrage es sich zwischen Bremen und Hamburg handelte. Legte Bremen den Nachdruck darauf, unmittelbar unter Köln zu sitzen, also Hamburg zwischen Köln und sich nicht zu dulden, oder war es ihm in erster Linie darum zu tun, seinen Ehrevorrang zu dokumentieren durch

¹ A. a. O. Nr. 397 A.

² A. a. O. Nr. 556 A S. 534 f., B S. 549.

³ A § 82.

einen Sitz neben, aber über Hamburg, so dafs es die neue Sitzordnung zur Rechten und Linken deshalb verwarf, weil es nur die Sitzordnung: Köln, Bremen, Hamburg für zulässig hielt? Stritt anderseits Hamburg deshalb mit Bremen, weil es von der Seite Kölns verdrängt werden sollte, oder deshalb, weil es nicht unter Bremen sitzen wollte? Nach den später anzuführenden Äußerungen Hemelings und den sogleich zu erwähnenden Anfragen Bremens bei Köln möchte man annehmen, dafs Bremen nicht nur den unmittelbaren Sitz unter Köln beanspruchte, sondern auch seinen beanspruchten Vorrang vor Hamburg durch die Sitzordnung anerkannt wissen wollte. Die neue Ordnung zur Rechten und Linken war auferdem nicht wohl anwendbar bei Versammlungen, zu welchen nur wenige Städtevertreter erschienen.

Jedenfalls beruhigte sich Bremen nicht bei dem Faktum der nach der »frevelhaften« Abreise seiner Gesandten im Rezefs gebuchten Ordnung. Aber an wen sollte es sich wenden? Die Hansestädte als solche, vor allem Lübeck, die das Verhalten der Bremer Gesandten sogar im Rezefs gerügt und zu rektifizieren sich vorbehalten hatten, würden es sicher abgewiesen haben. Daher wandte es sich an diejenige Stadt, die ebenfalls, wie wir gesehen, unerfüllt gebliebene Ansprüche auf hansische Ehrenvorrechte hatte, an Köln. Auf der Reise zur Lübecker Versammlung oder auf der Rückreise, vielleicht beide Male, hatten die drei kölnischen Gesandten Bremen berührt. Bremen nahm die Gelegenheit wahr, ihnen einen Auftrag an Köln mitzugeben. Es bat, Köln möge in seinem Archiv Nachforschungen anstellen nach Schriften, die über die »Gründung« der Hanse Auskunft geben könnten (eynliche schriefte van der fundacien der Duytzschen Hensze, wo die begriffen ind gemacht sin), und Abschriften davon an Bremen schicken. Es wiederholte diese Bitte in einem Schreiben an Köln und erwähnte in demselben auch den Streit zwischen ihm und Hamburg wegen der Sitzordnung, worüber es augenscheinlich Kölns Meinung erforschen wollte. Köln wufste natürlich weder über das eine noch über das andere genügenden Bescheid zu geben. In seiner Antwort vom 24. September¹ begnügte es sich mit der Erklärung, keine zweckdienlichen Schriften

¹ A. a. O. Nr. 601, Brem. U.B. 5, Nr. 113.

gefunden zu haben, und mit dem Versprechen, solche Schriften, wenn es sie fände, Bremen zu schicken. Wegen des Sitzstreites verwies es darauf, daß nach dem Bericht seiner Gesandten die Städte und die Hamburger auf der Tagfahrt mit ihnen darüber gesprochen hätten und daß der Streit unerledigt geblieben sei und nach Meinung der Städte auf der nächsten Tagfahrt nach Möglichkeit beigelegt werden sollte. Von weiterem Schriftwechsel und sonstigem Meinungs austausch zwischen Bremen und Köln über diese Dinge ist nichts bekannt geworden.

Hiermit ist die Untersuchung angelangt auf dem festen Boden authentischer Nachrichten, deren Zusammenhang mit der chronikalischen Arbeit Hemelings zweifellos ist. Es sei noch erwähnt, daß bereits im J. 1421 die Hansestädte der Bremer Gemeinde eine Warnung erteilten, weil sie ihren Rat in seinem Regiment hindere und die Entfernung der öffentlich ausgehängten Tafel mit den gegen Aufruhr und Empörung gerichteten hansischen Statuten veranlaßt habe¹. Aber auf der Wismarer Versammlung vom März 1422, auf welcher nur elf sächsische, wendische und pommersche Seestädte vertreten waren, so daß das frühere Auskunftsmittel der in zwei Gruppen getrennten Session, zumal die Tagfahrt nicht in Lübeck stattfand, nicht wohl zur Anwendung kommen konnte, saßen in der Tat, wenn der Rezefs Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben kann², die Bremer über den Hamburgern, in der Reihenfolge: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock usw.³. Im J. 1425 geriet dann Bremen in Konflikt mit der Hanse wegen Verletzung des Artikels der hansischen Statuten über die Autorität des Rats, 1427 wurde es aus der Hanse ausgeschlossen⁴, 1428 starb Hemeling.

Es kommt nicht darauf an, den weiteren Erfolg oder Mißerfolg Bremens in der Rangfrage im einzelnen darzulegen. Anscheinend hatte es im J. 1422 Erfolg; von späteren allgemeinen Hansetagen, auf welchen die vier rivalisierenden Städte vertreten

¹ A. a. O. 7, Nr. 388; v. Bippen, Bremens Verhansung 1427, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1892 S. 61 f.

² Der Rezefs liegt nur vor in einer Wismarer Handschrift, also in der des Versammlungsorts.

³ A. a. O. Nr. 441.

⁴ v. Bippen a. a. O.

waren, seien genannt die Lübecker Tagfahrten von 1441 und 1447, wo zur rechten Hand Köln, Bremen, Rostock usw., zur linken Hamburg, Lüneburg usw. gesetzt wurden¹. Jedenfalls zeigen die Akten von 1418 den Bremer Rat in derselben Richtung tätig wie Hemeling in seiner chronikalischen Arbeit. Höhlbaum bezeichnet die Auffassung Bremens, als ob es in Köln Dokumente über die »Gründung« der Hanse hätte finden können, mit Recht als eine blinde², denn solche Dokumente gab es weder in Köln noch anderswo und konnte es aus bekannten Gründen nicht geben. Bremen hatte zu lange abseits von der Gemeinschaft der Städte, die seit der Mitte des 14. Jahrhundert als hansisch bezeichnet wird, gestanden, um von der früheren Entstehung und Entwicklung dieser Gemeinschaft aus eigener Überlieferung etwas zuverlässiges zu wissen. Aber die Anfrage bei Köln geschah doch nicht ohne bestimmte weitergehende Absicht. Bremen wollte sich unterrichten über die hansische Vergangenheit, wie auch Hemeling das versuchte, und das geschah in Verbindung und mit Berührung des Vorrangstreites mit Hamburg, den Hemeling mit Hilfe des Rezesses von 1379 für Bremen zu entscheiden suchte.

Damit gewinnen wir auch ein Urteil über die Erzählung Hemelings, die er den Vorgängen der Tagfahrt von 1379 hinsichtlich des Sitzungsstreites widmet. Hemeling behauptet einen alten Sessionsvorrang Bremens vor Hamburg, den die Hamburger den Bremern streitig gemacht hätten; tatsächlich seien auch die Bremer damals zu oberst gesetzt worden. Koppmann hat schon auf die Unglaubwürdigkeit verschiedener Einzelheiten der Erzählung hingewiesen³. Dennoch, meint er, zeige die Erzählung, »dafs eine gewisse Etikette zur Zeit ihrer Abfassung schon ausgebildet war.« Das ist richtig, aber es kommt auf die Zeit ihrer Abfassung an. Koppmann konnte damals nur die Abfassung nach dem J. 1389 festlegen. Wir haben aber vorhin den Verlauf der Ausbildung dieser Etikette an der Hand der Akten verfolgt. Darnach haben die Hamburger den Vorrang, nicht

¹ Von der Ropp HR. 2 Nr. 439, 3 Nr. 288.

² Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft 10 S. 10 Anm. 1.

³ HR. 2, S. 198f.

Bremen, und die Bremer sind es offenbar, die Hamburg den Vorrang streitig machen. Wenn ferner Hemeling die Ursachen der für Bremen ungünstigen Aussagen der Rezesse in bezug auf die Session umständlich erläutert¹: den Bremern erwachsen grofse Unkosten durch den Aufenthalt auf den Tagfahrten in Lübeck und sie eilen daher, bald wieder nach Hause zu kommen, während Hamburg und die anderen Städte, weil sie näher liegen und nicht so grofse Kosten haben, länger in Lübeck verweilen können; weshalb denn wegen der frühen Abreise der Bremer die anderen Städte in die Rezesse hineinschreiben, was ihnen beliebt, und also Bremen an eine ungehörige Stelle, d. h. hinter Hamburg rücken können — wenn, wie gesagt, Hemeling diese Erläuterung nötig findet, so sieht man wiederum, wie seine Gedanken eng zusammenhängen mit dem Verhalten der Bremer Gesandten auf der Tagfahrt von 1418, wo sie ohne weiteres wegritten, als die Hamburger ihnen in der Rangfrage nicht nachgaben. Man möchte beinahe folgern, dafs die Bremer deshalb wegritten, um später sagen zu können: über die Stellung, die ihnen im Rezefs angewiesen, sei in ihrer Abwesenheit beschlossen worden.

Doch wäre noch ein Einwand möglich. Man könnte einwerfen, die Arbeit Hemelings sei bereits vorhanden und dem Rat bekannt gewesen. Die Bremer Gesandten hätten also mit Kenntnis derselben und auf Hemelings Argumenten fuhsend ihre Vorrangsansprüche erhoben. Es wird freilich stets misflich sein, in einem Falle, wo für die Bestimmung der Abfassungszeit eines literarischen Werkes aus diesem selbst noch keine sicheren Anhaltspunkte gefunden sind, andererseits aber aktenmäfsige Nachrichten vorliegen, die sich mit dem Inhalt des Werkes berühren, nicht die letzteren zum Ausgangspunkt der Kritik zu nehmen. Indessen gibt Hemeling selbst die Mittel in die Hand, für die Abfassungszeit seiner Erzählung den terminus a quo zu bestimmen. Er sagt von der Tagfahrt von 1379: Wenn die Kölner dort anwesend gewesen wären, so hätten sie zu oberst gesessen und die Bremer hätten nach ihnen »tor vorderen hant« gesessen. Diese Worte können nicht vor dem J. 1417 geschrieben sein, denn die hansischen Rezesse kennen, wie gezeigt ist, erst seit

¹ Lappenberg S. 120.

diesem Jahre die Sitzordnung zur rechten (vorderen) und zur linken (luchteren) Hand. Man wende nicht ein, daß die neue Sitzordnung schon früher in den Kreisen der Hansestädte diskutiert sein könnte. Das wäre möglich. Allein welchen Zweck hätte es in diesem Falle für einen Schriftsteller, sich für die Vergangenheit auf eine Einrichtung zu berufen, die noch gar nicht in der Gegenwart bestand, und deren Einführung in der Zukunft zum mindesten eine offene Frage war? Man wende auch nicht ein, daß andere Partien der chronikalischen Arbeit Hemelings früher abgefaßt sein könnten als die Erzählung über jene Tagfahrt von 1379. Nachdem für diese Stelle ein sicherer Termin der Abfassungszeit gewonnen ist, kann eine gesunde Kritik keine andere Schlusfolgerung zulassen als die, daß die ganze chronikalische Arbeit Hemelings frühestens um die Mitte des J. 1417 entstanden sein kann, und diese Schlusfolgerung hat so lange Geltung, bis nachgewiesen ist, daß ein anderer Teil der Arbeit früher abgefaßt sein muß. Ein solcher Nachweis ist bisher nicht geführt worden und m. E. auch nicht zu führen. Die Worte Hemelings, daß 1379 die Bremer, falls die Kölner anwesend gewesen, nach ihnen zur rechten Hand gesessen haben würden, enthalten einen groben Verstofs gegen die historische Wahrheit, und da Hemeling außerdem, im Widerspruch mit den Handschriften des Rezesses von 1379, behauptet, daß die Bremer damals an die erste Stelle und die Hamburger an die dritte Stelle gesetzt seien, charakterisiert sich die ganze Erzählung als freie Erfindung, in der nur einige Namen, die Hemeling in einer Rezesshandschrift fand, authentisch sind. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß Hemeling von dem Auftreten der Bremer Gesandten auf der Lübecker Tagfahrt von 1418 nichts berichtet, wengleich der Gedankengang seiner Erzählung mit den damaligen tatsächlichen Vorfällen in Beziehung zu stehen scheint.

Haben wir für die Abfassung der chronikalischen Arbeit Hemelings die Zeit nach Mitte des J. 1417 ermittelt, so führen auch für die gefälschten Urkunden gewisse Beobachtungen, die Lindner gemacht hat, auf einen späteren Termin der Anfertigung, als bisher überwiegend angenommen wurde. Die Befreiung von der Vorladung vor die Vemgerichte bildet, wie erwähnt, einen Teil des Inhalts der Falsa. Lindner bot gerade dieser Teil Anlaß zum Zweifel an der Echtheit

der Urkunde Wenzels von 1396 und sodann zum Nachweise ihrer Fälschung¹. Denn die erste sonst bekannte Exemption von der Veme durch kaiserliches Privileg datiert erst vom J. 1415. Nun liegt schon die Vermutung nahe, daß der Gedanke an die Erlangung eines Vorrechts auf dem Wege einer Privilegienfälschung im allgemeinen wohl erst dann auftreten wird oder dem Fälscher wohl dann erst Aussicht auf Anerkennung bietet, wenn Präzedenzfälle für Verleihung dieses Vorrechts vorliegen. Fragt man weiter, wer im J. 1415 zuerst dies Vorrecht erhielt, so ist es wieder — Köln². Köln ist die einzige Stadt gewesen, welche zuerst, und zwar von Sigmund die Befreiung von den heimlichen Gerichten erlangt hat. Sie ist auch unter Sigmund die einzige geblieben³. Da erinnern wir uns wieder der Unterredung Bremens mit den kölnischen Gesandten und des Briefwechsels Bremens mit Köln vom J. 1418. Daß, nach Lindners Beobachtung, gewisse paläographische Eigentümlichkeiten der angeblichen Urkunde Wenzels auf die Regierungszeit Sigmunds hinweisen, ist bereits oben⁴ erwähnt worden.

Bevor wir die bezeichneten Spuren weiter verfolgen, sei es gestattet, einige Bemerkungen einzuflechten über Einflüsse, die von außen her sich in Bremen geltend gemacht haben mögen, vor allem im Kreise derer, aus denen die falschen Urkunden und die chronikalische Arbeit Hemelings hervorgegangen sind. Es ist eine beachtenswerte Erscheinung, daß die Stadt Köln in dieser Chronik und m. E. auch in diesen Urkunden eine so hervortretende Rolle spielt. Wir kennen die Aufmerksamkeit, welche die östlichen Städte den inneren Kämpfen in Köln widmeten, und die Achtung, die Hemeling der großen Rheinstadt zollt. Daß Bremen sich mit Köln vergleichen konnte in Bezug auf besonders hohes Alter und auf die Tatsache, daß beide Metropolitanstädte waren, lag ja auf der Hand. Zweifellos war das Recht des Kölner Patriziats auf das Tragen von »Gold und

¹ Brem. Jahrb. 13 S. 16 ff.

² Auch Lindner, die Veme S. 434, 522—524.

³ Im J. 1434 hat Sigmund sogar das der Stadt Köln gewährte Privileg widerrufen. Lindner a. a. O.

⁴ S. 142 u. Anm. I.

Bunt«. Im Kölner Patriziat gab es wirkliche Ritter, milites. Man hat bei der Übertragung der Ritterspiele und gewisser Bezeichnungen derselben von Frankreich und England nach Sachsen den Niederlanden die Vermittlerrolle zugeschrieben¹. Das mag zum Teil richtig sein, aber sehr wohl könnte auch Köln, wo das städtische Turnierwesen damals recht in Blüte stand und das Patriziat auch nach seinem politischen Sturz Ansehen genofs, ein Ausgangspunkt gewesen sein². Die Kölner waren die einzigen, welche Lübeck den Vorsitz auf Hansetagen streitig machten. Wenn auf den früheren Hansetagen kölnische Ratsgesandte erschienen, wurden sie als Herren, domini, bezeichnet, aufser ihnen nur Lübecker. Köln war die erste und einzige Stadt, die in den Besitz eines kaiserlichen Exemtionsprivilegs gegen die Veme gelangte. Die seit dem J. 1398 in Bremen eingeführte und dann Jahrhunderte hindurch geübte Ratsordnung, wonach halbjährlich die Hälfte des regierenden Rats wechselte, war zwei Jahre vorher in Köln durch den sogen. Verbundbrief von 1396 zuerst eingeführt worden³. Man hat mit Recht den Einfluss niederländischer Stadtverfassungen auf die Umbildung der kölnischen Verfassung im J. 1396 hervorgehoben. Besonders das Vorbild der Verfassungen von Utrecht und Lüttich scheint auf Köln gewirkt zu haben. Deutet nicht so manches in unseren Erörterungen darauf hin, dafs wiederum auch von Köln Einwirkungen ausgingen auf das öffentliche Leben Bremens?

¹ Joestes S. 18.

² Die mit Fahnen einherziehende revolutionäre Bürgerpartei in Bremen, von der Hemeling zu den J. 1359 u. 1365 berichtet, S. 105, 106, 112, v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen 1 S. 215, hat ihren Namen »Grande Kumpanie« ebenfalls nicht, wie Joestes a. a. O., meint, aus Gent, Brügge oder Antwerpen entlehnt, sondern ihn ohne Zweifel hergenommen von den großen Kriegsbanden, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts unter dem Namen der »Grofsen Kompagnien« Italien und Frankreich durchzogen und brandschatzten und auch die Länder am Oberrhein und am Niederrhein in Schrecken setzten. Werunsky, Gesch. K. Karls IV u. s. Zeit 2 S. 481, 527 ff., Denifle, La désolation des églises en France pend. la guerre de cent ans 2 S. 179 ff., 376 ff., Coville, Hist. de France (E. Lavisse) Bd. 4 (1328—1422) S. 161 ff.

³ v. Bippen 1 S. 247, Akten z. Verf. u. Verwalt. Kölns 1, Nr. 52 § 5, Lau S. 159 f.

Befanden sich doch diese Bischofsstädte des Westens verfassungsrechtlich in gleicher oder ähnlicher Lage wie Bremen. In allen lebte das gleiche Streben, sich dieser Bischofsherrschaft zu entledigen oder deren verfassungsmäßigen oder tatsächlichen Einfluß auf die Stadt nach Möglichkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Ihren Erzbischöfen gegenüber war die Stellung beider Städte, Kölns und Bremens, ziemlich die gleiche. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war es dem Kölner Rat gelungen, den politischen Einfluß der mit den erzbischöflichen Interessen eng verwachsenen Schöffen des Hochgerichts zu brechen. Seither betrachtete er sich zwar als die einzige politische Autorität in der Stadt, aber überaus lästig fielen ihm die nicht zu beseitigenden Hoheitsrechte des Erzbischofs, der nach wie vor Greven und Schöffen des Hochgerichts ernannte und anwältigte. Seine Abneigung ging, um ein wenig beachtetes Zeichen derselben anzuführen, so weit, daß er den Text der städtischen Statuten vom J. 1437 in seinem Handexemplar genau an der Stelle, wo die Appellation vom Hochgericht an den Erzbischof genannt werden mußte, abrechnen und erst mit dem nächsten unverfänglichen Paragraphen wieder fortsetzen liefs¹. Bremens Verhältnis zu seinem Erzbischof war nicht wesentlich verschieden von dem Kölns zu dem Kölner Kurfürsten. Hier wie dort dasselbe Drängen nach Selbständigkeit der Stadt und Abschüttelung der erzbischöflichen Herrschaft. Der Erzbischof Albert will im J. 1366 wieder Herr seiner Hauptstadt werden. Vorübergehend gelingt es ihm. Aber wiederum erringt in den nächsten Jahrzehnten die Stadt eine weitgehende Selbständigkeit. Sie nennt sich im Jahre 1404 eine »freie Stadt«². Das geht ebenso wie bei Braunschweig, das sich schon in der Huldigungsordnung von 1345 eine freie Stadt nennt³, nicht auf Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit, sondern, um mit Frensdorff⁴ zu reden, auf eine nach Recht und Pflicht begrenzte Stellung der Stadt zu ihrem

¹ Akten I S. XCIV.

² Brem. U.B. 4 Nr. 315 § 6.

³ Braunschweig. U.B. I S. 39 am Schlufs.

⁴ Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 26, Germ. Abt. S. 212.

Stadtherrn¹. Nur dafs in Bremen die Gegensätze damals heftig waren, die Grenzen der beiderseitigen Rechte nicht beachtet wurden und vor allem die Stadt der im Vordringen begriffene Teil war. Bei ihren Versuchen zur Ausdehnung ihrer Hoheit auf die benachbarten Uferdistrikte der Weser trat ihr das Domkapitel als Vertreter des Erzbischofs in den Weg, und mit Johann Slamstorp kam 1406 wieder ein »entschiedener Gegner der erungenen städtischen Selbständigkeit« ans Ruder². Er blieb ihr Widersacher bis zu seinem Tode (1420), wengleich er gegen die Stadt nichts ausrichten konnte. Es läuft in der Richtung der Bestrebungen Kölns, wenn Hemeling sich Mühe gibt³ zu zeigen, dafs der erzbischöfliche Vogt in Bremen nur richtet nach der im Ratsbuch aufgezeichneten Satzung des Rats. Wenn der Vogt nach anderem als dem städtischen Recht richtet, geht die Berufung an den Rat, der dann in letzter Instanz entscheidet.

Gewisse Rechte der Erzbischöfe waren nun einmal unbestreitbar, aber man wünschte, dafs sie wesentlich formaler Natur sein sollten. Hemeling macht sich freilich den Beweis dafür leicht. An mehreren Stellen führt er aus⁴, dafs der Kaiser oder der römische König verpflichtet sei, jeden neuen Bremer Erzbischof, nach seiner Bestätigung durch den Papst, mit den Regalien zu belehnen, worauf wieder der Erzbischof verpflichtet ist, die Stadt Bremen zu »freien«. Der Nachdruck liegt auf dem Wort »verpflichtet«. Hemeling will mit dieser Deduktion weniger eine Anerkennung der Oberhoheit des Erzbischofs über die Stadt zum Ausdruck bringen, als die Möglichkeit ausschliessen, dafs bei Nichterteilung der Regalien durch den Kaiser an den Erz-

¹ In Bremen bezieht sich der Ausdruck »frei« in diesem Fall speziell auf die Verkehrsfreiheit, die Bremen vermöge seiner Rechtsstellung Jedermann gewähren kann und will. Der Graf von Hoya hatte geklagt, dafs Bremen den Delmenhorstern Hilfe geleistet habe »myt vodere unde spize, alzo de van Delmenhorst des zulven wol bekant is«. Bremen erwiedert darauf: »Wil de van Delmenhorst wad secgen, dat wy mit beschede nicht moghen hebben gedan, dar wille wy to antworten. Wy hebben eyne vrye stad, dar ynne mach eyn jewelick kopen unde verkopen und nemende weygerd werd umme zine penninge spize, brod, beer und ander veylinge« usw.

² v. Bippen I S. 261.

³ Lappenberg S. 77.

⁴ Lappenberg S. 58, 77.

bischof nun auch die Stadt ihrer »Freiheit« ledig sei und ihre Existenz innerhalb der Reichsverfassung keine Rechtsgrundlage mehr habe. Auf Grund dieses unausgesprochenen Gedankens kommt Hemeling auf die bequemste Weise zu dem Schlufs, dafs Bremens Herr der Kaiser ist. Das Zwischenglied in der Verfassungskette, der Erzbischof, kann nicht ausgeschaltet werden, aber es soll nur als formale Klammer dienen zwischen dem Kaiser und der Stadt. Es ist dieselbe Auffassung, wenn Köln, wo doch dem Erzbischof noch wesentliche Hoheitsrechte zustanden, erklärt, dafs es wegen des Erzbischofs und des Kölner Stifts weder pfandbar noch fehdepflichtig sei, dafs die Kölner für Handlungen ihres Erzbischofs nicht verantwortlich gemacht werden könnten, dafs Köln in Rechtssachen nur Papst und Kaiser als seine Herren anerkenne¹.

Wichtige Hoheitsrechte der Erzbischöfe in diesen Städten konnten nicht gezeugnet und beseitigt werden, aber die Städte bestritten, dafs die Erzbischöfe auf Grund dieser Rechte Landesherren im landläufigen Sinn in den Städten seien. Heldmann² widerspricht der Behauptung v. Bippens, dafs Bremen damals nach Reichsunmittelbarkeit gestrebt habe; sein Anspruch sei nur auf Reichsfreiheit oder genauer »Kaiserfreiheit« gegangen. Richtig ist, dafs Bremen nicht nach der reichsverfassungsmässigen Stellung streben konnte, wie Lübeck, Dortmund und viele andere Reichsstädte sie besaßen, sondern nur nach einer solchen, wie Köln u. a. bischöfliche Freistädte sie erstrebten oder erreicht hatten. Das Ziel ihres Strebens konnte nur die tatsächliche Ausschließung der Bischöfe und Erzbischöfe als Landes- und Stadtherrn aus der Stadt, der Geltung der Bischöfe als öffentliche und reichsverfassungsmässige Vertreter ihrer Städte sein. Vor kurzem hat Ehrentraut³ die Stellung der Frei- und Reichsstädte wieder eingehender untersucht. Auf Bremen und die Bestrebungen anderer norddeutscher Städte nach Reichsfreiheit ist er nicht eingegangen. Er bedient sich des Wortes »Reichsunmittelbarkeit« sowohl für die Reichsstädte wie für die Freistädte. Im strengen Sinn ist es nur zulässig für die Reichsstädte. Aber

¹ Z. B. Hans. U.B. 8 Nr. 219, von der Ropp HR. 5 Nr. 740.

² Rolandsbilder S. 132 f.

³ Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipz. Studien Bd. 9, Heft 2, 1903.

eben die Freistädte erreichen eine Stufe der Reichsfreiheit, die tatsächlich zusammenfällt oder zusammenfallen soll mit der Reichsunmittelbarkeit. Dieses Streben nach Reichsfreiheit ergreift auch die Landstädte. Sie wollen ihre Stellung so gestalten und so angesehen wissen, daß das Zwischenglied zwischen ihnen und dem Kaiser, der geistliche oder weltliche Landesherr, für ihre Stellung im Reich nur eine formale Bedeutung haben sollte. Sie wollen also in ihrer Stadt und ihrem Stadtgebiet selbst die Stellung des Landesherrn haben und dafür angesehen werden. Dieses Streben hat in Norddeutschland während des 15. Jahrhunderts die Spannung zwischen den Fürsten und den Städten und besonders den Hansestädten so außerordentlich verschärft. Und das ist auch diejenige Seite des Rolandproblems, die für die politische Geschichte allein ein Interesse hat. Es liegt auf der Hand, daß der von Hemeling formulierte Anspruch Bremens auf »Kaiserfreiheit« notwendigerweise gegen die erzbischöfliche Herrschaft gerichtet war und nur auf Kosten derselben durchgeführt werden konnte.

Zur Charakteristik der Arbeitsweise Hemelings mag noch ein anderer Umstand hervorgehoben werden. Hemeling will, wie hinlänglich bekannt, mit seiner chronikalischen Arbeit die Stellung des Bremer Rats stärken, sein Ansehen heben. Da kamen ihm zu Hilfe die oft genannten Beschlüsse und Statuten der Hansetage gegen Beeinträchtigung der Ratsgewalt durch die Gemeinde. Die seit dem Ende des Lübecker Verfassungstreits gerade in den Jahren 1417 und 1418 von den Hansestädten sowohl gegen einzelne Städte wie generell gefassten Beschlüsse, worin sie Aufruhr und Verbindungen gegen den Rat, ja jegliche Beseitigung eines Ratsmitgliedes aus dem Rat mit schweren Strafen bedrohten¹, mußten beim Bremer Rat und bei Hemeling auf dankbaren Boden fallen. Man sehe nun, welche Ermahnungen Hemeling in seiner nach Mitte 1417 verfassten chronikalischen Arbeit anknüpft an den letzten Aufruhr, den Bremen erlebt hatte, den von 1366². Was hatte nicht das Unglück dieses Aufruhrs und der damit zusammenhängenden Fehden Bremen gekostet! Viermal

¹ Koppmann HR. 6 Nr. 398, 557.

² Lappenberg S. 108, 117.

so reich wie heute wäre es, hätten die Bremer maßgehalten und moste die rad geraden hebbem; Krieg und Aufruhr kam daher, dafs jedermann wolde raden boven den rad; Streitigkeiten des Rats mit den Ämtern haben gröfseren Schaden getan als zwei Bremen wert sind. Er mahnt daher zum Frieden zwischen Ämtern und Rat, und zwar ist die Mahnung an die Ämter gerichtet. Seit jenem Aufruhr stehen die Ämter unter strenger Aufsicht des Rats, die Amtsmeister leisten jährlich auch dem Rat einen Eid und das muß im Interesse der ganzen Stadt auch so bleiben: des rades recht is anders mit den ammeten men der stad boock, dat die gancze stad mut holden. Unde wan wy dat booc nicht en holdet, so is Bremen vordervet. Hemeling ermahnt die Gemeinde, die hohe Gewalt des Rats anzuerkennen, keine Neuerungen zu machen. Das ist eben ganz die Tendenz der hansischen Statuten. Dennoch erwähnt Hemeling weder die hansischen Statuten noch den Widerspruch, den sie in der Bremer Gemeinde fanden.

Aus einem Schreiben der Hansestädte vom 21. Sept. 1421 an die Bremer Gemeinde geht hervor¹, dafs die Bremer die öffentlich aufgehängte Tafel mit den hansischen Statuten von 1418 eben wegen ihrer Bestimmungen über Aufruhr und Minderung der Ratsgewalt entfernt hatten. In der sogen. Rufus-Chronik wird die Verbrennung der hansischen Statuten durch die Bremer Gemeinde in einem Zusatz zum Jahre 1418 berichtet². Die Überlieferung bietet freilich keine ganz sichere Gewähr dafür, dafs das Ereignis bereits im J. 1418 stattgefunden hat. Denn der diese Nachricht bietende zweite Teil der sogen. Rufus-Chronik³, der bis 1430 reicht, ist eine Überarbeitung der verlorenen Dritten (C) Recension der *Chronica Novella* Korners. Diese Überarbeitung wird im J. 1431 entstanden sein. In Korners Werken selbst fehlt die Nachricht, sowohl in den früheren Rezensionen, wie in der vierten bis 1435 reichenden lateinischen und in der letzten bis 1438 gehenden deutschen Bearbeitung. Es wäre nicht unmöglich, dafs die Nachricht auf Kornersche Materialien zurück-

¹ Vgl. v. Bippen in *Hans. Geschichtsblätter*, Jahrg. 1892 S. 61 ff.

² *Lüb. Chron.* ed. Grautoff 2 S. 24 Anmerkung.

³ In d. Ausgabe Schwalms S. 417 Anm. 1; *Chron. d. deutschen Städte* 28, Lübeck 3 (ed. Koppmann) S. 112 § 1300*.

ginge, die Korner selbst aus einem uns unbekanntem Grunde später nicht mehr verwertet hat. Möglicherweise ist sie Eigentum des sogen. Rufus. Letzteres möchte man als das wahrscheinlichere annehmen, und in diesem Falle, der die Aufzeichnung der Nachricht erst in das Jahr 1431 rückte, wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Verbrennung der Statuten erst etwas später als 1418 stattgefunden hätte. Jedenfalls ist für die erwähnten Äußerungen Hemelings anzunehmen, daß sie beeinflusst sind durch die hansischen Statuten. Sie sind aus einer Stimmung heraus geschrieben, die ihren Grund haben dürfte in der Furcht vor einem Konflikt zwischen Rat und Gemeinde. Dazu könnte das Bekanntwerden der hansischen Statuten in Bremen und ihre despektierliche Behandlung durch die Gemeinde den Anlaß gegeben haben. Hemeling schweigt über diese Vorgänge, wie auch über den Konflikt Bremens mit den Hansestädten seit dem J. 1425, der durch eine neue Verletzung der hansischen Statuten in Bremen hervorgerufen war und zwei Jahre später zur Verhansung Bremens führte. Die Verfassungsänderung in Bremen vom J. 1426 wird dagegen von Hemeling trocken und kurz erzählt; kein Wort verrät die persönliche Meinung Hemelings, die doch tatsächlich nicht zweifelhaft sein kann. Die guten Ratsschläge Hemelings, die er bei der Erzählung des letzten Aufruhrs von 1366 gespendet, hatten eben nichts gefruchtet. Die Stellung des Rats, die Hemeling durch sein Werk zu heben und zu stärken gehofft, war wieder schwer erschüttert worden. Der innere Zusammenhang führt darauf, daß damals der Teil der chronikalischen Arbeit Hemelings, der von jener Tendenz erfüllt ist, fertig vorlag.

Nach alledem kann über die Absicht, in der Hemeling seine chronikalische Arbeit verfaßte, im allgemeinen kein Zweifel sein, und dies ist ja längst erkannt worden: Bremens Stellung und Ansehen sollen befestigt und gehoben werden, die Autorität des Rats soll gewahrt werden, Ehrenvorrechte sollen seine Würde bezeugen, im weiten Kreise der Hansestädte gebührt Bremen mindestens die dritte Stelle, im römischen Reiche ist der Kaiser Bremens Herr, Bremen ist eine kaiserfreie Stadt. Dem gleichen Streben verdanken die gefälschten Urkunden ihre Entstehung. Die chronikalische Arbeit Hemelings kann erst nach der Mitte des J. 1417 geschrieben worden sein, und die für die Zeit der An-

fertigung der urkundlichen Falsifikate vorhandenen Anhaltspunkte weisen auf die Regierungszeit König Sigmunds. Damit führen alle zunächst erkennbaren Spuren, innere und äußere Gründe, auf eine Zeit, in welcher für Bremen und für Hemeling das Ziel jener Bestrebungen im wesentlichen erreicht wurde, und das geschah durch Eingreifen königlicher Autorität. Es sind die Jahre, in welchen die mit königlicher Machtvollkommenheit ausgestatteten Gesandten König Sigmunds in Friesland, in Bremen selbst und in den Hansestädten auftraten.

Die Nachrichten, welche bisher über den Aufenthalt und die Tätigkeit der königlichen Gesandten in diesen Gegenden bekannt geworden, sind leider verhältnismäßig spärlich und zum Teil unsicher. Wir beschränken uns auf die Erörterung derjenigen Punkte, die über die bremische Frage Aufschluss geben können. Sigmund griff aus einem doppelten Grunde in die Verhältnisse Frieslands und der Nachbargebiete ein, einerseits weil er der Ausdehnungspolitik des burgundischen Hauses in den Niederlanden entgegentreten, die Ansprüche des Reiches und der Luxemburger auf Brabant und Luxemburg festhalten und dem mit Burgund und Frankreich eng befreundeten söhnelosen Grafen Wilhelm VI. von Holland, dem er die Anerkennung der Nachfolge seiner einzigen Tochter Jakoba verweigert hatte, Schwierigkeiten bereiten wollte durch Einmischung in die friesischen Parteikämpfe¹, andererseits weil sich ihm hier eine günstige Gelegenheit bot, seine Kasse zu füllen. Gleichzeitig suchte er Fühlung mit der Hanse zu gewinnen. Nachdem er schon einige Jahre früher beim Brügger Kontor Erkundigungen einzuziehen begonnen hatte über Handel und Schifffahrt der Hanse², berief er Deputierte des Kontors zu sich nach Dordrecht, wo er am 4. Nov. 1416 von Calais her zu Schiff eingetroffen war. Die Deputierten legten ihm in Dordrecht ihre Beschwerden vor, darunter auch solche über Schädigungen des hansischen Handels durch die See-

¹ Blok, *Gesch. d. Niederlande*, verdeutscht durch Houtrouw 2 S. 144 f., 313 f., ders., *Schieringers en Vetkoopers*, in *Bijdragen voor vaderl. geschiedenis*, 3. R., 7. D. (1893) S. 1 ff., Lenz, *König Sigismund u. Heinrich V. v. England* S. 97 ff., 131 ff., *Nirrnheim, Hamburg u. Ostfriesland i. d. 1. Hälfte des 15. Jahrh.* S. 45 ff.

² Koppmann HR. 6 Nr. 187—189.

räubereien der Friesen¹. Damit war die Anknüpfung mit der Hanse vermittelt der Verhältnisse Frieslands gegeben; die königlichen Gesandten beriefen sich später, auf dem Hansetage in Lübeck, auf diese ersten Verhandlungen zwischen Sigmund und den Abgesandten des Brügger Kontors². In Dordrecht gewährten mehrere hansische Kaufleute dem König ein Darlehn von 3000 Goldkronen³. Nachdem sich Sigmund im November in Nimwegen mit Vertretern der friesischen Partei der Schieringer verständigt, bevollmächtigte er im Dezember in Aachen die ersten Gesandten, die bei den Friesen die Autorität des Reiches wieder geltend machen und Friesland in den Schutz des Reiches nehmen sollten⁴. Einer von diesen Gesandten war im Frühjahr 1417 in Groningen tätig, zum Verdrufs des Grafen Wilhelm von Holland⁵. Wahrscheinlich ermutigten die Erfahrungen, die der Gesandte gemacht, sodann besonders der im Mai 1417 erfolgte Tod des Grafen Wilhelm und die Schwierigkeit der Lage seiner Tochter Jakoba zur Fortsetzung des ersten Versuchs.

Im Herbst 1417 richtete Sigmund aus Konstanz eine Reihe von Erlassen an die Friesen und erteilte wiederum seinen Gesandten, die nach Friesland gehen sollten, Vollmacht⁶. Die Gesandten waren Nikolaus Bunzlau, Kanzler des Fürstentums Breslau, und der Ritter Siegfried von Wemding (Wenninghen, Wemdingen). Von diesen gehörte Bunzlau zu den schon im Dezember 1416 Bevollmächtigten. Er war bereits zu König Wenzel in Beziehungen getreten, der ihm das Kanzleramt des Fürstentums Breslau verschrieb, welches das Bunzlau in Gemeinschaft mit einem Verwandten an sich gebracht hatte; Sigmund hatte die Verschreibung Wenzels bestätigt⁷. Bunzlau ist vorher nachzuweisen als Breslauer Bürger und Mitglied des

¹ A. a. O. Nr. 333.

² A. a. O. Nr. 556 §§ 9, 10, 20.

³ Stieda in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1887 S. 63 ff.

⁴ Friedländer, Ostfriesisches U.B. 1 Nr. 252, Altmann, d. Urk. K. Sigmunds, Reg. Imp. XI, Nr. 200.

⁵ Van Mieris, Gr. Charterboek v. Holland 4 S. 396 f.

⁶ Altmann Reg. Nr. 2584—2586, 2593—2595, 2597, 2657.

⁷ 1412 Sept. 5, Altmann Reg. Nr. 332.

Breslauer Rats in einzelnen Jahren von 1393 bis 1416¹, im letztgenannten Jahre als Schöffe. Ritter Wemding war im Mai 1415 in den Dienst Sigmunds getreten². Im Winter 1417/18 läßt sich die Tätigkeit der beiden Gesandten in Friesland nachweisen. Wir können den Zusammenhang ihrer Tätigkeit mit den politischen Ereignissen in den Niederlanden beiseite lassen und brauchen auch auf ihr Wirken in Friesland selbst nur so weit einzugehen, als es unser eigentliches Thema erfordert.

Der andere Grund, der, wie erwähnt, Sigmunds Eingreifen in Friesland bestimmte, war ein finanzieller. Die Absicht Sigmunds, in Friesland und Umgegend Geld zu machen, tritt häufig genug hervor. Nicht die Wiedergeltendmachung der Rechte des Reiches als solcher, nicht die wirkliche Wiederaufrichtung der königlichen Macht in Friesland waren hauptsächlich Ziel und Zweck der Gesandtschaften. Beides diente mehr als Vorwand und Lockmittel, um die Friesen empfänglicher zu machen für die finanziellen Wünsche des Königs. Von Anfang ist dies Bestreben offenkundig. Schon die erste Gesandtschaft erschien mit der Absicht, neben der Huldigung »jährliche Renten«, »Tribut« für den König in Empfang zu nehmen³. Von den Geldforderungen, welche die zweite Gesandtschaft mitbrachte, wissen wir genaueres: eine jährliche Abgabe von 1 Groschen von jedem Haushalt als Reichssteuer, nämlich die alte huslaga, einen Zoll im Betrage von 1% von allen importierten Waren, der in Stavoren u. a. Häfen Frieslands für die königliche Kammer erhoben werden sollte, ein freiwilliger Beitrag (*precaria seu charitativa subventio*) zu den Kosten, die das Konstanzer Konzil dem König verursachte, dazu die Errichtung neuer Reichsmünzstätten in Friesland⁴. Der Schiedsspruch in dem Streit zwischen den königlichen Gesandten und den geächteten Friesen (1419 Nov. 30) bestimmte, daß Ocko ten Broke und Groningen den Gesandten 10000 Rhein. Gulden für Sigmund bezahlen sollten⁵. Niemand

¹ Cod. diplom. Silesiae II S. 20 ff., S. 93, Altmann Nr. 332, 1986.

² Altmann Reg. Nr. 1707, vgl. Nr. 2359.

³ Van Mieris a. a. O.

⁴ Friedländer I Nr. 254, 2 Nr. 1759; Archiv f. österreich. Gesch. 59 S. 59 u. 63.

⁵ Friedländer I Nr. 268.

war im Zweifel über die Absicht der Gesandten. Die Stadt Aachen behauptete schon 1417, daß Bunzlau in Friesland Geld für Sigmund eingenommen habe, und mahnte diesen an Bezahlung seiner Schulden; Sigmund wies Bunzlau an, der Stadt 8000 Gulden auszuzahlen¹. Als die Gesandten auf der Lübecker Tagfahrt im Juni und Juli 1418 mit den Städten verhandelten, schrieb der Vertreter Revals nach Hause, daß die Gesandten nichts abschließendes zustande gebracht hätten, und fügte hinzu: sie wollen nur Geld für Sigmund haben (unde so meenen see men gelt unde hulpe ereme herren), aber die Städte werden wohl weder Geld noch Gut für die Wünsche der Gesandten übrig haben². Hemeling erzählt³, durch »eine gute Summe Goldes« habe Häuptling Sibet von Rüstringen die Gesandten zur Vermittlung des Waffenstillstandes zwischen ihm und den Butjadingern bewogen. Das mag wahr oder falsch sein; es paßt jedenfalls zu dem, was sonst bekannt ist. Von den beiden Gesandten war Bunzlau der erfahrene Finanzmann, den Sigmund zu diesen und ähnlichen Geldgeschäften benutzte. Er befand sich schon in Dordrecht im Gefolge Sigmunds und gehörte zu den Bürgen, die der König den hansischen Kaufleuten für das erwähnte Darlehn stellte⁴. In demselben Jahre wurde Erfurt von Sigmund zu Zahlungen an Bunzlau angewiesen und kassierte Bunzlau in Köln 10000 Gulden für den König ein. Im Dezember 1417 befahl ihm Sigmund, Zahlungen zu leisten an einen Kölner Bürger und an die Stadt Aachen⁵. Die Gesandten werden auch sich selbst nicht vergessen haben; im März 1420 wies Sigmund den Bunzlau zur Zahlung von 948 Gulden an seinen Mitgesandten, den Ritter Wemding, an, und versprach im August dem Ritter die Bezahlung von 548 Gulden, die er ihm für geleistete Dienste schuldig sei, bis zum nächsten April⁶.

¹ Altmann Reg. Nr. 2736.

² Koppmann HR. 6 Nr. 592.

³ Lappenberg S. 145.

⁴ Lüb. U.B. 5 Nr. 603, Altmann Reg. Nr. 1989.

⁵ Altmann Reg. Nr. 1986, 2016 b (Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 16 S. 73, 24 S. 125), 2735, 2736.

⁶ Altmann Reg. Nr. 4077, 4090.

Das Mittel, mit dessen Hilfe Sigmund und seine Gesandten die Friesen zu Geldopfern willig zu machen hofften, war geschickt gewählt und vor allen Dingen momentan wirksam. Die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands kam den Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen weiter Kreise in Friesland entgegen. Von solchen wertvollen und begehrten Gnadenbeweisen konnte in jedem Stande — Bauern, Häuptlinge und Städte — Dieser oder Jener Nutzen ziehen. Sigmund erklärte sogleich in der ersten Vollmacht für seine Gesandten vom Dezember 1416, daß die Friesen seit alters von der heiligen Kirche gefreit seien und nirgends als an das heilige Reich gehörten, weshalb er sie beim Reich behalten und von Reichs wegen beschützen wolle¹. In dem großen Privileg für die Friesen vom 30. September 1417 ging er weiter. Er nahm Friesland nicht nur an das Reich zurück (*ad nos et imperium — revocamus*) und in des Reiches Schutz, sondern bestimmte auch, daß die Friesen nur ihn und seine Nachfolger im Reich als ihre Herren anerkennen (*ad nos atque nostros in imperio successores Romanorum imperatores et reges et nullum alium respectum habere*), also reichsunmittelbar sein sollten, daß ferner Friesland weder ganz noch teilweise durch ihn oder seine Nachfolger im Reich vom Reiche getrennt, verpfändet oder veräußert werden und alle Trennungen, Verpfändungen, Veräußerungen u. dgl. ungültig sein sollen. Den Friesen wird ihr altes Recht bestätigt, nur innerhalb der Grenzen Frieslands dem Könige und dessen Nachfolgern zu dienen (Kriegsdienste zu leisten); die erwähnte Haussteuer leisten die Friesen, die ein Glied des Reiches sind, als eine Reichssteuer (*pro imperiali tributo*) dem König und dessen Nachfolgern als ihren wahren, natürlichen und ordentlichen Herren (*tamquam ipsorum veros, naturales et ordinarios dominos*)². Das war eine Erklärung der »Kaiserfreiheit«, wie sie nicht deutlicher sein konnte³. Dementsprechend waren die Gesandten mit königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet: sie sollen des Königs und des Reiches

¹ Friedländer I Nr. 252.

² Friedländer I Nr. 254.

³ Vgl. Sigmunds Münzprivileg für die Friesen: *Frisonum — terris et districtibus, que ad nos et prefatum imperium absque medio pertinere noscuntur*. Archiv f. österr. Gesch. 59 S. 58.

Geschäfte in Friesland führen, königliche Gunstbeweise, Freiheiten und Gnaden versprechen, königliche Urkunden und Privilegien erteilen (*litteras et privilegia nostra dandi et assignandi*), diese und andere genannte Befugnisse an Stelle des Königs ausüben (*premissa quecumque pro majestate nostra faciendi*), in der Ausübung ihrer Gesandtenvollmacht allgemeine und freie Verfügung haben, ja, der König erklärt, wenn sie Anordnungen trafen, die einer spezielleren Erwähnung in der Vollmacht bedurft hätten, solche Rechtsmängel aus königlicher Machtvollkommenheit (*de plenitudine Romane regie potestatis*) zu ergänzen¹.

Die Gesandten haben von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht. Deventer erhielt im Oktober 1417 eine Privilegienbestätigung Sigmunds, worin die Stadt als Reichsstadt (*unser und des richts stat*) bezeichnet wurde². Der Häuptling Sibet von Rüstringen wurde, zweifellos durch Vermittlung der Gesandten, »gehuldigter und geschworener Mann« des Königs und des Reiches³. In dem Schiedsspruch, der im November 1419 zu Kampen zwischen den Gesandten und ihren der Reichsacht verfallenen Gegnern Ocko ten Broke, der Stadt Groningen und den Ostfriesen erging, wurde bestimmt, daß die Groninger die Umlande, welche dem Reiche gehörten, nicht hindern sollten, dem Reiche zu huldigen, wenn sie wollten⁴.

Die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands, das Erscheinen der königlichen Gesandten, ihre mehrjährige Wirksamkeit in Ost- und Westfriesland in den Angelegenheiten des Reiches, die Verhängung der Reichsacht über die Widerspenstigen, die Aufforderung Sigmunds zum Reichskrieg unter der Reichsfahne gegen die friesischen Reichsrebellens⁵, alles dies mußte um so lebhafter auf die Friesen wirken, als die alten Sagen und Erzählungen der Friesen von der Freiheit, die Karl der Große den Friesen verliehen und andere deutsche Könige ihnen bestätigt hätten, Sagen, die in den auf Karls u. a. Könige Namen ge-

¹ Friedländer 1 Nr. 255, Brem. U.B. 5 Nr. 150.

² Dumbar, *Het kerk. en wereltl. Deventer* 1 S. 565; Altmann Reg. Nr. 2606.

³ S. weiter unten.

⁴ Friedländer 1 Nr. 268.

⁵ Friedländer 2 Nr. 1760; Altmann Reg. Nr. 3595.

fälschten Privilegien einen urkundmäfsigen Ausdruck gefunden hatten, lebendig fortlebten. Die neue Entfaltung königlicher Macht in Friesland belebte und erneuerte den alten friesischen Freiheitsgedanken. Sigmund hat wiederholt in der Reichsunmittelbarkeitserklärung wie in anderen Erlassen an die Friesen auf die Benennung «freie Friesen» für die Ost- und die Westfriesen hingewiesen¹. Er bestätigte die von Kaisern und Königen den Friesen verliehenen Freiheiten und Privilegien. Ohne Karls des Grofsen Namen ausdrücklich zu nennen², verlieh er in dem Versprechen, dafs die Friesen nur innerhalb ihrer Landesgrenzen zum Reichsheeresdienst herangezogen werden sollten, den Friesen ein Recht, welches, wie gleich zu erwähnen, diese schon auf Karl den Grofsen zurückführten. Er befreite sie von Steuern, Beden und Auflagen — freilich mit Ausnahme jener Haussteuer —, wie sie in dem angeblichen Privileg Karls von jedem Tribut in alle Zukunft befreit waren. In dem Traktat von den sieben Seelanden, der im Sommer 1417 verfaßt ist, heifst es von dem zweiten und dritten Seeland, worunter in der Hauptsache das alte Westergo und Ostergo verstanden werden: sie sind noch frei und erkennen keinen anderen als ihren Herrn an als den römischen Kaiser; gewaltige Anstrengung hat es ihnen gekostet, ihre Freiheit zu beschirmen, die ihnen der grofse König Karl verliehen hat³. Diese Betonung der friesischen Reichsfreiheit bezw. »Kaiserfreiheit« in Verbindung mit der alten durch Karl den Grofsen verliehenen Freiheit, nämlich der Freiheit von irgendwelcher Landesherrschaft⁴, ist eine Wirkung des Vorgehens Sigmunds und des Auftretens der königlichen Gesandten, denn die Abfassung des Traktats in dem erwähnten Zeitpunkt steht aus anderen Gründen fest. In dem Vertrage, den die Schieringer-

¹ Friedländer I Nr. 254, Archiv S. 62 u. 65.

² v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte 2, 1 S. 227, meint, Sigmund habe bei seinem Versuch, die Friesen reichsunmittelbar zu machen, auf ein Privileg Karls des Grofsen hingewiesen. So viel mir bekannt, wird in den auf Friesland bezüglichen Urkunden Sigmunds der Name Karls nicht genannt. Dafs Sigmund und die Gesandten das falsche Privileg Karls gekannt haben, kann freilich keinem Zweifel unterliegen.

³ v. Richthofen 2, 1 S. 4 ff.

⁴ S. die Ausgabe des falschen Karlsprivilegs bei Richthofen a. a. O. S. 166 ff. § 7.

partei i. J. 1418 mit Johann von Baiern, dem Lütticher Elekt, abschloß, versprach Johann, seine Verbündeten zu keiner Heerfahrt aufserhalb Frieslands, gemäß dem Privileg Kaiser Karls, aufzubieten; zugleich sollte jedermann, geistlich und weltlich, edel und unedel, die Privilegienurkunden und Freiheiten genießsen, welche die Friesen seit König Karls Zeiten besessen hatten und noch besaßen¹.

An diesen Spenden königlicher Gnaden, der neuerklärten Reichsunmittelbarkeit Frieslands, dem Wiedereingreifen königlicher Macht in Friesland und der Wiederbelebung des Reichsgedankens in Friesland erhielt auch Bremen seinen Anteil. Bremen gewann durch den König selbst und dessen Gesandte die Landeshoheit in einem Teile Frieslands, dem Butjadingerland, es wurde selbst reichsunmittelbar für dieses Gebiet. Wie ist es dazu gekommen und wie war dies möglich?

Während ihres jahrelangen Aufenthaltes in Friesland und dessen Nachbargebieten haben die königlichen Gesandten zweimal in Bremen verweilt. Zuletzt waren sie Anfang Juni 1420 in Bremen, als sie für Bremen die entscheidende Urkunde über die Übertragung des Butjadingerlandes an dieses zur reichsunmittelbaren Herrschaft ausstellten². Ihr früherer Aufenthalt ist leider weniger sicher. Sie haben im Westen ihre Tätigkeit begonnen. Wann sie im Winter 1417 auf 1418 zuerst friesisches Gebiet betreten haben, wird aus den Urkunden nicht deutlich. Seit Ende Januar 1418 waren sie in Deventer, am 14. Februar schrieben sie aus Deventer an Lübeck und stellten ihr Erscheinen in Lübeck in Aussicht³. Sie führten ihre Absicht aus. Am

¹ Friedländer I Nr. 263.

² Friedländer I Nr. 275; Brem. U.B. 5 Nr. 151.

³ Lüb. U.B. 6 Nr. 10; Koppmann HR. 6 Nr. 537. Die Stadtrechnung Deventers vom J. 1418 enthält dazu einige Nachrichten: des manendages daerna (d. i. conversionis Pauli) [Jan. 31] heer Nyclaes Bonslav geschenket 1 ame ende 5 vierdel wyns voer wyncop, tegader 16 guld. 8 pl.; ferner: des sonnendages na purificacionis [Febr. 6], doe scepen ende raet ghegheten hadden mit des Romeschen coninx rade, ghegheven oren gesinde 2 Aernh. guld. 4 guld. 6 pl. Diese und die weiter unten mitgeteilten Notizen aus den Stadtrechnungen Deventers verdanke ich der Güte des Stadtarchivars von Deventer, Herrn Dr. Acquoy.

14. Mai 1418 bevollmächtigte Stavoren die Gesandten bei den Hansestädten, aber der Inhalt der Vollmacht läßt darauf schließen, daß sie nicht selbst nach Stavoren gekommen sind¹. Im Juni erschienen sie auf der Versammlung der Hansestädte in Lübeck, wo sie, nach den Berichten des Revaler Rats sendeboten², wahrscheinlich zwischen dem 14. und 21. Juni eingetroffen sind. Schon vor dem 21. Juni hatten sie mannigfache Verhandlungen mit den Hansestädten. Sie überreichten den Städten ein Schreiben Sigmunds, worin dieser die Städte aufforderte, den Gesandten Beistand zu gewähren zur Aufrichtung eines gemeinen Friedens zwischen Friesland und der Hanse. Sie erinnerten an die oben erwähnten Beschwerden des Brügger Kontors über Störungen der hansischen Schifffahrt durch die friesischen Seeräubern. Sie berichteten, es sei ihnen gelungen, den größten Teil der Friesen zum Gehorsam gegen König und Reich zu bringen, aber die Ostfriesen und die Groninger verharren noch im Ungehorsam und wollten die Huldigung nicht leisten; sie baten um Hilfe gegen diese Widerspenstigen. Die Städte verschoben ihre Antwort³. Inzwischen begaben sich Städtevertreter und auch die königlichen Gesandten zu den Verhandlungen zwischen Holsteinern und Dänen nach Schleswig⁴. Am 9. Juli war man nach Lübeck zurückgekehrt. Dann begannen wieder die Verhandlungen. Die Gesandten verlangten die Abordnung eines engeren Ausschusses der Rats sendeboten zu Verhandlungen mit ihnen. Nach Befragung der Deputierten des Brügger Kontors gingen die Städte auf diesen Vorschlag ein⁵. Leider sind wir über die Verhandlungen der Gesandten mit dem Ausschuss nicht weiter unterrichtet, auch nicht über ihr Ergebnis. Wir wissen, was die Städte von den Gesandten und ihrer Absicht hielten, nämlich

¹ Koppmann a. a. O. Nr. 569.

² A. a. O. Nr. 591 u. 592.

³ A. a. O. Nr. 556 §§ 6—10, Nr. 571.

⁴ A. a. O. Nr. 556 § 20, Erslev, Erik af Pommern, S. 48 ff., Daenell, D. Hansestädte u. d. Kampf um Schleswig, Zeitschr. d. G. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 32, S. 295. Daenell will Koppmann HR. 8, Nr. 1112, hier einfügen, indessen gehört das Stück ins J. 1419, vgl. Koppmann HR. 7, Nr. 46.

⁵ Koppmann a. a. O. 6 Nr. 556 § 20.

dafs sie nur Geld wollten. Schwerlich haben die Gesandten Erfolg gehabt. Ob sie bei der Hinreise Bremen berührten, ist unbekannt. Die bremischen Ratssendeboten kamen nicht gleichzeitig nach Lübeck, sondern zuerst ein Bürgermeister, später zwei Ratsherren¹. Wenn die königlichen Gesandten mit bremischen gereist sind, kann es nur mit dem Bürgermeister gewesen sein, dessen Name nicht genannt wird. Denn die beiden bremischen Ratsherren trafen erst während der Schleswiger Verhandlungen in Lübeck ein. Wahrscheinlich erlebten die Gesandten jenen Sessionsstreit zwischen den Bremern und den Hamburgern, der die Bremer zum vorzeitigen Aufbruch vor Schlufs der Versammlung veranlafste und dessen Bedeutung für die Kritik und Abfassungszeit der chronikalischen Arbeit Hemelings oben dargelegt ist.

Über den Zeitpunkt der Abreise Bunzlau und seines Kollegen aus Lübeck und über die genauere Richtung ihrer Reise fehlen Nachrichten. Jedenfalls ging sie wieder westwärts. Am 29. August treffen wir die Gesandten an der Jade. Sie schlossen dort unter Vermittlung eines Kanonikus der Bremer Kirche und dreier Vertreter des Bremer Rats einen Frieden zwischen Sibet von Rustringen und dem Butjadingerland², der Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der bremischen Angelegenheit. Vermutlich sind die Gesandten über Bremen an die Jade gereist. Längere Zeit verschwinden dann die Gesandten unserem Blick, ihr Aufenthalt läfst sich mit dem vorliegenden Material nicht feststellen. Es scheint, dafs sie sich nach Westen, und zwar nach dem Bistum Utrecht, gewandt haben. Ob sie im Herbst und Winter in Friesland verweilten, dürfte fraglich sein. In einem Vertrage vom Oktober zwischen den acht Kirchspielen, Ocko ten Brocke, Groningen und den Umlanden wird am Schlufs erwähnt, dafs die von Nikolaus (Bunzlau) und seiner Gesellschaft, »de mit hem in Vreeslant hebben ghewesen«, getroffenen Abmachungen nicht mehr anerkannt werden sollen³. Im März 1419 treffen

¹ Vgl. a. a. O. Nr. 563, dazu die Refefseinleitung, Nr. 556.

² Friedländer 1, Nr. 260, Brem. U.B. 5 Nr. 110, Koppmann HR. 7, Nr. 57.

³ Friedländer 1, Nr. 261.

wir Bunzlau in Verhandlungen mit den overijsselschen Städten, Anfang April hielt er sich in Arnhem auf¹.

Um die Mitte des Jahres 1419 läßt die Überlieferung die Gesandten deutlicher sichtbar werden. Inzwischen war trotz des von ihnen an der Jade zustande gebrachten Friedens der Kampf um Butjadingen² ausgebrochen. Bremen hatte, worauf wir gleich

¹ In den Stadtrechnungen Deventers finden sich folgende, auf die Gesandten bezüglichen Nachrichten, die vom September 1418 bis zum April 1419 reichen: (1418 Sept. 23) Des vrijdages na s. Matheus daghe, doe Egbert Boedeker Everde gebeden hadde, omme synre crancheit willen, sine viertennachte voert te verwaren, daer Egbert die ijrste viertennacht van ingescreven heft, doe Nyclas Bonslav ende die ridder her Zifrid, des keisers raed, up unser stad hues weren ende spreken, dat unse stad die van Groningen starken solde mit salpeter, mit harnasche thegen dat Roemsche rike, als hem angecomen solde wesen, daer een deel scepen ende raed bi hem weren na der vesper ende hem darup antworden, verteert toe wine ende te crude 3 guld. — (Nov. 25) Des vridages daerna (i. e. st. Ceciliendag) bi Johan den Hoyer, Lubbert Johanssen, G. Meynerssen ende Johan van Ocken, de den van Campen ende van Zwolle geselschap deden, doe hem die biscop boden zande omme des Romeschen coninx bode tantworden up die brieve van den van Groningen vercregen, 3 guld. 8 pl. — (Nov. 27) Sonnendages daerna bi den voerseiden vieren, die den van Campen ende Zwolle geselschap (deden), doe sie omme die voirseiden zaken bi den biscop weren ende des avontijts collacie hadden up unser stat huys verteert 2 guld. 16 pl. — (1419 März 14) Des dinxdages darnae (i. e. reminiscere) Lambert, die te Campen ende te Zwolle gelopen was mit unser stat brieven ende copijen der zaken, de Bonslav den steden avergegeven heft, 14 pl. — (März 20) Up denselven dach (i. e. donredages na letare) Lambert, de gelopen was te Campen ende te Zwolle ende te Vollenho, dat unse guetduncken were, elc 2 van horen vrienden tUtrecht te senden an den biscop ende ant capittel hem aen te brengen van den zaken, die des koninx raed unsen heren geboden heft over te geven van Groningen als des dinxdagh tavontijt hijr te wesen, dat sie wederboden, 14 pl. — (April 2) Up sonnendag judica Peter van Aersen, die gereden was tot Aernhem an Nyclaes Bonslav, omme oene te thoenen, oft men yet gueds mochte gevonden hebben van der stat van Groningen, 2 guld. 20 penn. — (April 11) Des dinxdages daerna (i. e. palmeavond) Heynen Mouwen, de unser stat enen brief brachte inhoudende van den bishop van Utrecht, dat he ontfangen hadde van der stat van Utrecht dree cedelen, die hem unse stat gesant hadde ruerende van drien wegen, die des koninx raed overgegeven hadden van Groningen, gegeven 4 pl.

² Wo im folgenden von Butjadingen schlechthin die Rede ist, ist die Landschaft zwischen Jade und Heet, das Gebiet der »fünf Kirchspiele«, gemeint, um welches hauptsächlich der Kampf geführt wurde.

zurückkommen, den Sieg davongetragen und das Land durch Vertrag vom 1. Juni unter seine Herrschaft gebracht. Es gedachte auch Land und Herrschaft zu behaupten. Jetzt mischten sich aber die königlichen Gesandten ein, zunächst auf schriftlichem Wege. Auf ihre schriftliche Anfrage über die Art und Weise der »Annahme« Butjadingens durch Bremen, erwiderte Bremen im Laufe des Monats Juni¹ mit allgemeinen Wendungen und versprach, die Gesandten genauer zu unterrichten, wanner giü unde wy by eyn komende werden. Bremen nimmt hier nicht bezug auf eine frühere Zusammenkunft oder Besprechung über die vorliegende Frage mit den Gesandten. Das Schreiben ist nur kurz gefaßt und geht auf Einzelheiten nicht ein. Sein Tenor läßt voraussetzen, daß die Gesandten nicht in weiter Ferne verweilten, sondern irgendwo im Lande oder in der Nachbarschaft waren, weshalb eine Zusammenkunft zwischen ihnen und Bremen eicht in Aussicht genommen oder ein persönliches Erscheinen der Gesandten in Bremen nicht als unwahrscheinlich erachtet werden konnte. Indessen blieb es bei dem schriftlichen Verkehr über die Butjadingerfrage. In wörtlicher Anknüpfung an die erste Antwort Bremens erklärten die Gesandten wiederum schriftlich, daß sie Bremens Vorgehen nicht billigen könnten². Sie wandten sich auch schriftlich an den Bischof von Münster, der jetzt in der bremisch-friesischen Angelegenheit eine Rolle zu spielen beginnt, freilich allem Anschein nach keine selbständige, sondern eine durch die königlichen Gesandten bestimmte und vorgeschriebene.

Auf die Schreiben der Gesandten und des Bischofs antwortete Bremen am 27. September³. Wir kommen auf den Inhalt der Antwort zurück. In dem Schreiben an den Bischof — das an die Gesandten rekapituliert nur den Hauptinhalt von deren Schreiben und wiederholt im übrigen, wie der Schreiber des Bremer Ratsdenkelbuchs bemerkt, natürlich *mutatis mutandis* den Inhalt des an den Bischof gerichteten Schreibens — erwähnt

¹ Brem. U.B. 5, Nr. 128. Die Datierung der Herausgeber auf Anfang Juni scheint mir etwas eng begränzt, da die Urkunde des Vertrags zwischen Bremen und Butjadingen erst vom 1. Juni datiert, Nr. 127.

² A. a. O. Nr. 138.

³ Nr. 137.

Bremen, daß die Missetaten und bösen Absichten Sibets in Butjadingen auch den königlichen Gesandten, do ze latest by uns weren, mißfällig gewesen. Damit ist ein vorheriger Aufenthalt der Gesandten in Bremen sicher bezeugt. Er kann aber nicht, wie die Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches¹ für möglich halten, Anfang Juni dieses Jahres stattgefunden haben. Denn seit der »Annahme« Butjadingens durch Bremen am 1. Juni war der formelle Verkehr Bremens mit den Gesandten über diese Frage ein schriftlicher². Die erste Anwesenheit der Gesandten in Bremen wäre demnach mit größerer Wahrscheinlichkeit in das J. 1418 zu setzen. Dagegen spricht nicht, daß Bremen in seinem erwähnten ersten Schreiben an die Gesandten sich nicht auf diesen früheren Aufenthalt der Gesandten in Bremen beruft. Es läßt sich dort, wie gesagt, auf eine Motivierung seines Vorgehens in Butjadingen im einzelnen nicht ein, und hatte darum auch keinen Anlaß, die nur im Zusammenhang der Aufzählung seiner sonstigen Motiven wirksamen Äußerungen der Gesandten zu erwähnen. Der Aufenthalt der Gesandten in Bremen wäre also etwa anzusetzen zur Zeit ihrer Hinreise zur Lübecker Versammlung im Juni 1418, oder auf ihrer Rückreise von dort im Juli oder endlich auf ihrer Rückreise aus Butjadingen nach Abschluß des Vertrages vom 29. August.

Zur Zeit jenes Schreibens Bremens an den Bischof, 27. September 1419, dürften die Gesandten wieder in Friesland gewesen sein. Der Bischof spricht von ihnen als den »nach Friesland gesandten«. Im Spätherbst waren sie jedenfalls in den

¹ Nr. 148 Anm. 1.

² Auch der Hinweis in dem ohne Jahresdatum, nur mit Datum »Mittwoch in den Pfingsten« überlieferten Schreiben des Reyner van Lerbeke an die Bremer Bürgermeister auf die Anwesenheit der königlichen Gesandten in Bremen: Feilt juw dar gicht an, so spreket myt des kungs rade, de by ju sin, Nr. 148, kann aus dem im Text angeführten Grunde nicht zur Datierung auf den 7. Juni 1419 veranlassen. Auch die Ansetzung zu 1418 Mai 18 ist unmöglich, denn die Achterklärung gegen die Personen, die den Lerbek gefangen genommen hatten eben dieser Ächtung wegen, war erst im Sept. 1418 u. Jan. 1419 erfolgt, Altmann Reg. Nr. 3504, 3516, 3803, 3805. Da im übrigen die Anwesenheit der königlichen Gesandten in Bremen am 5. Juni 1420 sicher ist, dürfte die von den Herausgebern des Brem. U.B. bevorzugte Datierung auf den 29. Mai 1420 die wahrscheinlichste sein.

Niederlanden. Am 30. November wurde in ihrer Gegenwart in Kampen der Schiedsspruch zwischen ihnen und den geächteten Friesen gefällt¹. Es war der wichtigste Erfolg, den sie bisher im westlichen Friesland errungen. Ocko und Groningen wurden verpflichtet zur Zahlung von 10000 Gulden an die Gesandten in Deventer. Dann aber müssen die Gesandten an den königlichen Hof zurückgereist sein. Ende Dezember war Sigmund von Brünn her über Neifse nach Breslau gezogen, wo er am 5. Januar 1420 eintraf und länger als vier Monate, bis zum 8. April, verweilte. Die Anwesenheit der Gesandten in Sigmunds Umgebung dürfte nicht zweifelhaft sein. Während aus der Zeit ihres nachweisbaren oder wahrscheinlichen Aufenthaltes in Friesland oder dessen Nachbargebieten in den Regesten Sigmunds keine direkten Befehle oder Anweisungen an die Gesandten vorliegen, zumal solche, die zu ihrer Gesandtschaft nicht in ausgesprochener Beziehung stehen, finden sich deren jetzt mehrere. Am 11. Januar verbot Sigmund dem Bunzlau, Leute des Breslauer Vincenzklosters in Kostenblut vor sein Gericht zu laden, am 20. März erhielt Ritter Wemding eine Anweisung auf rückständigen Gehalt, und am 30. März befahl Sigmund dem Bunzlau die Zahlung einer Geldsumme an Wemding². Der Zweck des Aufenthaltes der Gesandten am Hofe Sigmunds ist leicht zu erraten. Es galt die Vorbereitungen zu treffen einerseits zu weiterem Vorgehen gegen Ocko, Groningen und deren Anhang, anderseits zur Ordnung der bremisch-butjadingischen Angelegenheit.

Wir brauchen nur die Entwicklung und Beendigung der letzteren zu verfolgen. Erst am letzten nachweislichen Tage des Aufenthaltes Sigmunds in Breslau, 8. April, wurden die entsprechenden Urkunden in der königlichen Kanzlei ausgefertigt. Die Gesandten werden in ihnen nicht mehr wie früher als »Gesandte in Friesland« bezeichnet, auch ein Beweis, daß sie nicht dort, sondern beim König verweilten. Nach der einen Urkunde hatten die Gesandten bereits früher den Bischof Otto mit der Entscheidung des Streites über Butjadingen zwischen Sibet (samt

¹ Friedländer 1, Nr. 268.

² Altmann Reg., Nr. 3945, 4077, 4090.

dem Grafen Christian von Oldenburg) und Bremen im Namen des Königs beauftragt. Der Bischof hatte den Auftrag angenommen. Sigmund befiehlt ihm von neuem, den Streit mit Güte oder Recht zu entscheiden. Die Parteien sind aufgefordert, dem Schiedsspruch des Bischofs zu gehorchen¹. Eine andere Urkunde spricht Sibet gewisse Herrschaftsrechte zu, worauf wir zurückkommen². Am 26. April fällt der Bischof den Spruch³. Der Urkunde fehlt der Ausstellungsort, auch die Gesandten werden nicht genannt. Der Schiedsspruch ergeht bereits zwischen Sibet und Christian einerseits und Bremen und Butjadingen anderseits. Er bestimmt im wesentlichen aber nur Herstellung des Friedens zwischen den Parteien, Rückgabe der Gefangenen, Schiffe und Güter. Indessen Sibets Herrschaftsansprüche oder -rechte auf Butjadingen werden nicht mehr anerkannt, er und seine Freunde sollen nur ihre Erbgüter in Butjadingen behalten, keine Herrschaftsrechte, wie Befestigung von Kirchen, ausüben.

Damit war die Lage geklärt, der Schiedsspruch läßt das Weitere voraussehen. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß er erfolgte auf Grund einer Verständigung mit den Gesandten. Er bereitet das weitere Verfahren der Gesandten vor. Wir treffen diese am 5. Juni in Bremen⁴. An diesem Tage lassen sie, jetzt wieder »Gesandte für Ost- und Westfriesland«, in Gegenwart des Kapitels der Anschariikirche und mehrerer Vertreter des Bremer Rats auf dem Anschariikirchhof ihre oben erwähnte⁵ weitgehende Gesandtenvollmacht notariell transsumieren. Das bedeutete für Bremen eine Beurkundung und Sicherung der Legitimität ihrer nun folgenden Verfügung. An demselben Tage übertrugen die Gesandten im Namen des Königs Bremen die

¹ Friedländer 2, Nr. 1762.

² Nr. 1763.

³ Friedländer 1, Nr. 272, Brem. U.B. 5, Nr. 146. Ein in Lübeck liegendes Schreiben Magdeburgs an Bunzlau vom 15. April, worin es diesem dankt für seine Bemühungen um die in Holland beschädigten Magdeburger Kaufleute, verzeichnet Kunze, Hans. U.B. 6, Nr. 295.

⁴ Einige Rechnungsnotizen über die Kosten der Bewirtung der Gesandten in Bremen s. Brem. U.B. 5, Nr. 162. Die Beziehung auf deren Aufenthalt ist ja sicher bei den Notizen auf der Rückseite des Blattes, aber auch die Eintragungen der Vorderseite passen vortrefflich hierher.

⁵ S. 173 f.

Regierung des Butjadingerlandes bis auf Widerruf durch Sigmund oder dessen Reichsnachfolger. Die Worte, mit welchen Bremen die Regierungsgewalt übertragen wird, sind unzweideutig. Bremen erhält das Land mit seinen Einwohnern, Gerichten und anderem Zubehör zur Regierung und Verwahrung. Es soll alle Eingesessenen, also auch Sibet und dessen Freunde, zu ihrem Erbgut kommen lassen, die öffentliche Sicherheit im Lande aufrecht halten, im Falle des Widerrufs dieser Verleihung das Regiment gutwillig wieder abtreten und, als des Reiches Getreue, des Reiches Bestes besorgen¹. Von Bremen begaben sich die Gesandten wieder zum König², um, jedenfalls auf Verlangen Bremens, eine besondere königliche Bestätigung dieser Verleihung zu erwirken. Sigmund stellte sie aus am 25. Juli im Felde vor Prag³, indem er, wie schon die Herausgeber des Bremer Urkundenbuches festgestellt haben, den materiellen Inhalt der Urkunde seiner Gesandten mit einigen durch Mißverstehen des niederdeutschen Textes derselben veranlaßten Fehlern wörtlich wiederholte. Dafs die oder einer der beiden Gesandten sich wieder in seiner Umgebung aufhielten, ergibt sich wohl daraus, dafs er am 11. August in Kutenberg dem Ritter Wemding die Zahlung einer Geldsumme für geleistete Dienste versprach⁴.

Unsere eingehende Darlegung dieser in den wichtigsten Punkten bekannten Ereignisse rechtfertigt sich durch die Erwägung, dafs es erwünscht sei, einen Überblick über den Verlauf der bremisch-butjadingischen Angelegenheit zu gewinnen und dabei einige äufsere Schwierigkeiten zu besprechen oder aus dem Wege zu räumen, bevor die Hauptsache erörtert wird. Denn wir behaupten, dafs mit der Erwerbung der Regierungsrechte über ein Stück friesischen Landes, über Butjadingen, durch Bremen

¹ Friedländer 1, Nr. 275, Brem. U.B. 5, Nr. 151.

² Die Herausgeber des Brem. U.B. 5 Nr. 162 Anm. 1 nehmen auf Grund der S. 183 Anm. 4 erwähnten Rechnungsnotiz: Item am donnerdages avent [6. Juni] kofte ik, dat se [die königl. Gesandten] des morgkens mede to schepe nemen wolden, als sehr wahrscheinlich an, dafs die Gesandten »zu Schiffe nach Friesland zurückkehrten«. Aber sie kamen nicht aus Friesland und können von Bremen aus ihre Abreise auch zu Schiffe die Weser aufwärts bewerkstelligt haben.

³ Brem. U.B. 5, Nr. 155, Friedländer 1, Nr. 276, Altmann Reg., Nr. 4182.

⁴ Altmann Reg., Nr. 4205.

die Fälschung unseres vielberufenen Bremer Privilegs auf den Namen König Wenzels und damit auch die Abfassung unserer Chronik zusammenhängt. Begreiflicher Weise fehlt in den vorliegenden Urkunden, Briefen und sonstigen Aufzeichnungen jeder direkte Hinweis auf die Fälschungen; man würde das längst bemerkt haben. Auch läßt sich von vornherein annehmen, daß man sich bemüht hat, die Spuren der Fälschung aus dem Wege zu räumen oder nichts davon in offizielle Aufzeichnungen gelangen zu lassen. Wenn Hemeling, wie wir gesehen, den Sibet der Bestechung der königlichen Gesandten beschuldigt, so ergibt sich daraus von selbst, daß man in Bremen die Bestechlichkeit der Gesandten kannte oder annahm. Daß Bremen die Übertragung des Butjadingerlandes nicht umsonst oder nur für ein paar Gulden erlangte¹, ist selbstverständlich. Dafür bedarf es keines Beweises. Ein so wichtiger Gunstbeweis könnte höchstens aus Gründen allgemeiner Politik gewährt worden sein. An solche Motive ist aber nicht im entferntesten zu denken. Bremen wird die Urkunden den Gesandten gebührend bezahlt haben. Dergleichen Ausgaben pflegen auch nicht in den ausführlichen Rechnungen der Städte zu erscheinen, wo dann wohl die Kanzleigeühren für die Ausstellung der Urkunden, nicht aber die Gesamtkosten genannt werden. Für Bremen ist fast nichts dergleichen erhalten, weder mit Bezug auf die Kosten der erhaltenen echten noch auf die der gefälschten Urkunden.

Aber wie in manchen ähnlichen Fällen, haben sich auch hier die indirekten Spuren in den zur Aufbewahrung bestimmten, weil notwendig zu erhaltenden und so auf uns gekommenen Dokumenten und Aufzeichnungen nicht beseitigen lassen. Die ihnen zugrundeliegenden Gedanken und die in ihnen erkennbaren Motive reichen aus, um die Absichten der Handelnden, die Schwierigkeiten, sie zu verwirklichen, und die Versuche, diese zu überwinden, zu erschließen und zu verstehen. Liegen dazu auch noch die Tatsachen im wesentlichen klar, so ergibt sich ein Bild der Vorgänge, das in der Hauptsache Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben darf.

¹ In den erwähnten Rechnungsnotizen sind geringfügige Summen genannt.

Den entscheidenden Ausgangspunkt des Streites bildet, wie bemerkt, der von den königlichen Gesandten an der Jade zustande gebrachte Friede zwischen Sibet von Rüstingen samt dessen Anhang und den fünf Kirchspielen der Butjadinger vom 29. August 1418¹. Der Friede sollte dauern bis zum 25. Juli 1419; die Parteien gelobten den Gesandten mit Hand und Mund, ihn zu halten. Die Gesandten schlossen den Frieden unter Mitwirkung und Rat eines Kanonikus der Bremer Kirche und dreier Vertreter des Bremer Rats. Damit sind gewissermaßen alle Personen auf der Bühne versammelt, die in dem folgenden Drama eine wichtige Rolle spielen: die königlichen Gesandten, der Erzbischof von Bremen, die Stadt Bremen, der Häuptling Sibet und das Land Butjadingen. Der König und der Bischof Otto von Münster sind nur Nebenfiguren. Die erstgenannten fünf Personen, um sie noch einmal kurz als solche zu bezeichnen, hatten ein verschiedenes Interesse an den Verhältnissen des Butjadingerlandes.

Die Gesandten waren nach Friesland gekommen, vor allem, um Geld zu machen für ihren Herrn. Dazu bedurfte es der Herstellung des Friedens in den wilden Parteikämpfen der Friesen, für den die Gesandten ohne Frage eifrig gewirkt haben. Reichsteuer, Reichszölle, Reichsmünze in Friesland konnten nur in friedlichen Zeiten gröfsere Erträge abwerfen. Daher die Anstrengungen der Gesandten, den Frieden zwischen Schieringern und Vetkopern herzustellen, den von den friesischen Häuptlingen verübten oder geduldeten Seeraub gegen Schiffahrt und Handel der Hansestädte zu unterdrücken, einen Frieden zwischen Friesland und der Hanse zu vermitteln, auch im übrigen die inneren Parteiungen in einzelnen Teilen Frieslands zwischen Häuptlingen und Gemeinden zu beseitigen. Bedienten sie sich nun auch, um ihren Zweck zu erreichen, als eines wichtigen Lockmittels der Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands und der Anknüpfung an die alten Freiheitsideen der Friesen, so waren sie doch — dies lehrt gerade ihr Verhalten in der Butjadinger Angelegenheit — nicht gemeint, den Friesen diese Reichsfreiheit und Friesenfreiheit durchweg zu bewahren im Sinne einer

¹ Friedländer 1 Nr. 260; Brem. U.B. 5 Nr. 110.

Freiheit von jeglicher Häuptlings- und Landesherrschaft. Die Gesandten waren auf den Vorteil ihres Herrn und gewifs auch ihren eigenen bedacht, und der war besonders ein finanzieller. War Friesland jetzt reichsfrei und unmittelbar königlicher Herrschaft unterworfen, so konnten der König bzw. seine Gesandten königliche Herrschaftsrechte in Friesland an Andere zur Ausübung an Stelle des Königs abgeben.

Der Erzbischof von Bremen war vertreten als Landesherr. Ihm stand aber nicht nur die geistliche Jurisdiktion über Butjadingen zu, sondern er hatte auch gewisse Landesherrschaftsrechte wahrzunehmen, vor allem die Polizeihochheit auf der »Reichsstraße«, nämlich der Weser. Der Erzbischof war Landesherr auf der Weser. Er bestritt daher der Stadt Bremen das Recht zur Ausübung der Friedenspolizei auf der Weser. Der regierende Erzbischof Johann Slamstorp (1406—1420), von vornherein ein Gegner der Weserpolitik seiner Hauptstadt, erklärte in Beschwerdeartikeln gegen Bremen: Item underwindet se (Bremen) sick des vrigen Weserstromes in prejudicium domini, quod privilegia eorum non permittunt¹. Die Räubereien Sibets u. a. Friesen auf der Weser gegen die Bremer u. a. Hansen verletzten, wenn sie ohne Einwilligung des Erzbischofs erfolgten, Rechte des Erzbistums. Darum wäre der Erzbischof verpflichtet gewesen, als Landesherr dem Seeraub der Friesen zu steuern. Das war aber einer der kritischen Punkte in seinem Verhältnis zur Stadt Bremen.

Bremen beteiligte sich an dem Frieden als der Faktor, der, abgesehen von Sibet und den Butjadingern, das größte handgreifliche Interesse an der ganzen Verhandlung hatte. Bremens

¹ Staatsarchiv zu Hannover, Brem. Kopiar II 47 fol. 70. Derselbe Erzbischof klagt gegen das Ende seiner Regierung: Item hebbet se (Bremen) uns ghenomen unsen vryen strom van der Weser, dar se uns nemen unse neghenoghen, der se syk myt unrechte underwinden. Brem. U.B. 5 Nr. 170. Wenn, nach der sehr wahrscheinlichen Annahme v. Bippens, Brem. Jahrb. 13 S. 35, die auffallenden Worte der Erklärung des Grafen Otto von Hoya und seiner Söhne vom Sept. 1408, der Stadt Bremen Hilfe leisten zu wollen gegen den Erzbischof, falls dieser die Stadt verunrechte an jenygherleye zaken, de ze in privilegien eder in wonheyt nicht en hebben, Brem. U.B. 4 Nr. 376, sich auf die Weserpolitik Bremens beziehen, so liegt darin ebenfalls ein Beweis, dafs die Stadt diese Politik nicht auf Privilegien stützen konnte.

Bestand und Wohlstand beruhte auf der Verbindung mit der See, sein Handel auf der Sicherheit der »Reichsstrafse«, der Weser. Die Bemühungen um Herstellung und Gewährleistung dieser Sicherheit des Weserverkehrs bestimmten, wie bekannt, wesentlich seine Politik. Es hatte erreicht, daß längs der Weser zwischen Bremen und der See keine Burgen oder Befestigungen angelegt werden durften ohne seine Einwilligung¹. Damit hatte es aber noch nicht das Recht erlangt, selbst solche Befestigungen an den Weserufern anzulegen, um von ihnen aus den Seeraub zu hindern oder die Verkehrssicherheit auf dem Strom zu erzwingen. Doch die Verhältnisse drängten zu einem weiteren Schritt. Von den befestigten Kirchen der Landschaften nördlich und westlich vom Stadlande aus — denn den Burgenbau verboten die friesischen Gesetze — verübten die Häuptlinge und ihr Anhang den Seeraub auf der Weser und der See. Auf dem rechten Ufer der Unterweser hatte Bremen bereits seine Herrschaft befestigt² und auf dem linken im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das Stadland bis zur Heet unterworfen. Auf dem linken Ufer, mehr in der Nähe der Stadt, suchte es ebenfalls Hoheitsrechte an sich zu bringen, was zum Teil gelang, wengleich nur unter Mitwirkung der Landesherrschaft. Da veranlaßten das Auftreten der Vitalienbrüder in der Nordsee seit Ende des 14. Jahrhunderts, das dadurch hervorgerufene Überhandnehmen des friesischen Seeraubes, in Verbindung mit dem Anwachsen der Macht der raub- und fehdelustigen friesischen Häuptlinge, die Stadt zur Erbauung der Friedeburg i. J. 1407. Sie war errichtet in dem bereits unterworfenen Stadlande, an der Grenze gegen Butjadingen zwischen Heet und Jade; sie sollte das Stadland sichern, das gegenüberliegende Butjadingen — die fünf Kirchspiele — im Zaum halten, den Frieden schützen. Der Anfang zur Besitzergreifung auch des Butjadingerlandes war gemacht. Ein Angriff Christians von Oldenburg wurde abgewiesen, das Stadland kräftig niedergehalten. Der mächtigste Häuptling der Nachbarschaft, Ede Wummeken, leistete schließlic im J. 1414 den Bremern sogar

¹ Ehmck, die Friedeburg, Brem. Jahrb. 3, S. 74 ff.

² Zum folgenden Ehmck a. a. O., v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen 1, S. 238 ff.

Hilfe. Aber sein Nachfolger und Erbe Sibet setzte sich der drohenden Ausbreitung der bremischen Herrschaft in diesen Landschaften entgegen, er wollte selbst das Land beherrschen und fand Gefolgschaft bei den übrigen Häuptlingen. Gegen diese Häuptlingsherrschaft, die nur den Beginn einer den Friesen widerwärtigen Landesherrschaft bilden konnte, wehrte sich die Gemeinde von Butjadingen. Es kam im Sommer 1418 zum Krieg zwischen beiden, da traten die königlichen Gesandten dazwischen und vermittelten an der Jade den uns bekannten Waffenstillstand bis Juli 1419, in Gegenwart von Vertretern Bremens und des Erzbischofs.

Die Waffenstillstandsurkunde verrät nichts von der Stellung einer der fünf beteiligten Parteien zu dem Inhalt, nichts von Parteilichkeit oder Mißvergnügen. Aber Hemeling erzählt, daß Sibet durch Geld die Gesandten zur Vermittlung des Friedens bewegen habe¹. Die Nachricht — ihre buchstäbliche Richtigkeit dahingestellt — zeigt, daß man in Bremen den Vorteil des Friedensschlusses auf Sibets Seite sah. Wenn wir fragen weshalb, wird die Antwort lauten müssen: weil Sibet während des durch königliche Autorität hergestellten Friedens Lehnsman des Königs wurde. Die Friedensurkunde nennt ihn noch nicht als königlichen Lehnsman, aber Bremen sagt später in dem Schriftwechsel mit den Gesandten, daß der gleich zu erwähnende Friedensbruch Sibets sich nicht geziemt habe für einen, der des Reiches Lehnsman sein wolle². Damit entstand für Bremen die Gefahr, daß sich in Butjadingen eine Häuptlingsherrschaft auf reichsrechtlicher Grundlage, also eine legitime Landeshoheit bildete, deren Bestand die Erfolge und die Herrschaft Bremens in Frage stellen mußte. Die Besorgnis Bremens war gerechtfertigt. Zuerst mußte ein Angriff der stadländischen Häuptlinge auf die Friedeburg abgewiesen werden; dann unternahmen Sibet und Graf Christian im April 1419 einen neuen Vorstoß über die Jade gegen die bremische Herrschaft. Sie wurden zurückgeschlagen, die Bremer eilten mit größeren Streitkräften herbei und eroberten bis Mitte Juli die festen Kirchen des Butjadingerlandes. Jetzt griff Bremen

¹ Lappenberg, S. 145.

² Brem. U.B. 5, S. 143.

fest zu, und die Bestimmtheit seiner Maßregeln läßt vermuten, daß man der Bildung fremder Landeshoheit durch die Feststellung der eigenen begegnen wollte. Durch Erklärung vom 1. Juni trat Butjadingen, die Landschaft zwischen Heet und Jade, unter die Landeshoheit Bremens¹. Alle wesentlichen Rechte der Landeshoheit nahm Bremen in Anspruch: Gericht, Heeresaufgebot, Besteuerung. Die Rechtssprechung soll stattfinden auf Grund des Asegabuches. Motiviert wird die Übertragung der Herrschaft an Bremen mit den seit manchen hundert Jahren von Päpsten und Kaisern den Friesen verliehenen Freiheiten, welche Jedem sein Eigentum und Sicherheit vor Gewalttat verbürgten. Es wird betont, daß Kirchen und Kirchtürme nur zum Gottesdienst, nicht zu Herrschaftszwecken gebraucht werden sollen. So behielten die Butjadinger ihr Landesrecht und ihre persönliche Freiheit, wie sie sie verstanden. Weiter wird als Zweck der Übertragung der Landesherrschaft an Bremen die Sicherung der »königlichen Strafse«, der Weser, bezeichnet, auf der kein Seeraub mehr geduldet werden soll. Damit war ein Hauptziel der bremischen Politik erreicht. Bremen beherrschte jetzt tatsächlich die Unterweser bis zum Meer. Es übte die Sicherheitspolizei auf ihr zum Teil kraft tatsächlicher Macht, zum Teil, wie in Butjadingen, kraft landesherrlichen Rechts.

Aber die rechtlichen Fundamente dieser Stellung waren noch keineswegs allseitig ausgebaut. Nach unseren Ausführungen richtete sich die Besitzergreifung Butjadingens in ihrer besonderen Art zunächst gegen die königlichen Gesandten. Indem diese sich an Bremen um Aufklärung über dessen Besitzergreifung Butjadingens wandten, fragten sie sofort nach dem entscheidenden Punkt: in wilker wise unde in wat maten die Besitzergreifung geschehen sei². Denn Sibet war königlicher Lehnsmann und Butjadingen ein Teil des kürzlich als reichsunmittelbar erklärten Frieslands. Wer konnte und durfte sich da landesherrliche Rechte anmaßsen ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Bevollmächtigten? Bremen erwiderte denn auch, freilich nur kurz und in allgemeinen Worten, es habe, was es getan, nicht dem König

¹ Brem. U.B. 5, Nr. 127.

² Nr. 128.

und dem Reich zum Schaden getan, sondern zum Besten des Landes. Begreiflicherweise gaben sich die Gesandten damit, wie schon erwähnt, nicht zufrieden. Nachdem sie sich an den Bischof von Münster gewandt, legte Bremen in Schreiben an ihn und die Gesandten die Motive seines Verfahrens, soweit sie öffentlich ausgesprochen werden konnten, ausführlicher dar¹. Es sind die Schreiben, die auch uns auf den Grund der Sache führen.

Der Bischof und die Gesandten hatten die Frage gestellt, warum Bremen Butjadingen — ein Stück des reichsunmittelbaren freien Frieslands — zinsbar und dienstbar und durch Huldigung sich zu eigen gemacht habe. Bremen weist diese Auffassung seiner Übernahme von Hoheitsrechten über Butjadingen zurück. Es habe sich nicht zum Nachteil des Reiches eines Stückes des Reiches (nyner des hilghen rikes lande edder lude) bemächtigt, kein Stück des Reiches an sich gebracht (de van dem hilgen rik bededingt) oder sich zu eigen gemacht; des Reiches Rechte seien dadurch nicht gemindert; die Butjadinger seien dem Reiche frei und unbelastet, freier als sie seit manchen Jahren gewesen. Das geht zunächst auf die Befreiung der Butjadinger von der gewalttätigen, landesverderblichen, den Frieden auf der »Reichsstrafse« schändenden Herrschaft und Treiben der Häuptlinge. Die Butjadinger sind nun wirklich frei, befreit von den Mächten, deren Streit zu schlichten der König die Gesandten nach Friesland geschickt und Friesland als reichsfrei erklärt hatte; also sind sie jetzt erst wahrhaft reichsfrei. Aber freilich klafft eine Lücke in dieser Beweisführung: Butjadingen hatte ja doch die Herrschaft der Häuptlinge vertauscht gegen die Herrschaft Bremens. War denn nicht der Übergang des reichsunmittelbaren Butjadingerlandes an die Bischofsstadt Bremen eine Minderung der Rechte des Reiches? Da tritt nun die uns bekannte Auffassung Hemelings ergänzend ein. Nach ihr ist Bremen eine kaiserfreie Stadt; ein Land also, welches unter stadtbremische Hoheit tritt, ist oder wird ebenfalls kaiserfrei. Das reichsunmittelbare Butjadingen bleibt also, indem es sich unter die Herrschaft des kaiserfreien Bremens begibt, unter dem Kaiser als seinem Herrn. Auch in diesem Sinne sind also die Butjadinger »dem Reich frei« und darum auch,

¹ Nr. 137 u. 138.

weil befreit von der den Reichsfrieden störenden Häuptlingsherrschaft, freier als zuvor. Hier müssen die aus Hemelings Chronik ersichtlichen Anschauungen der Bremer den Gedankengang der offiziellen Motivierung Bremens vervollständigen. Für Bremen war in gewisser Hinsicht die Beweiskette bezüglich der Frage der Kaiser- oder Reichsfreiheit geschlossen.

War sie es auch für die Gesandten und den Bischof Otto? Offenbar nicht, denn die oben hervorgehobene Schwäche der Beweisführung Hemelings in der Frage der Kaiserfreiheit Bremens kann auch ihnen, speziell den Gesandten, nicht entgangen sein. In der vorhin aufgezeigten Beweiskette fehlte der Landesherr Bremens, der Erzbischof. Der König und seine Gesandten waren hinsichtlich des von ihnen für reichsunmittelbar erklärten Frieslands, also auch für Butjadingen, nicht durch fremde Rechte, sondern höchstens durch ihre eigenen Erklärungen, jedenfalls nicht durch den Erzbischof von Bremen gebunden. Sie konnten über friesisches Land verfügen ohne Rücksicht auf den Erzbischof. Wenigstens theoretisch liefs sich diese Auffassung, nachdem Friesland reichsunmittelbar geworden, wohl begründen. Aber anders war es, wenn die Gesandten das Verhältnis Bremens zu seinem Erzbischof ins Auge faßten. Da lag reichsrechtlich die Sache klar, und zwar zu Ungunsten Bremens. Der Erzbischof war der Landesherr Bremens, er stand reichsrechtlich zwischen Bremen und dem König, er war reichsunmittelbar, nicht Bremen. Hier war die gefährlichste Stelle, die Achillesferse der Position Bremens.

Bremen fühlte und erkannte das mit voller Deutlichkeit, und darum liegt in jenen Schreiben Bremens der Nachdruck auf der Erörterung dieses zweiten Punktes, seines Verhältnisses zu dem Erzbischof. Auch das Erzbistum war, wie wir gesehen, beim Abschluß des durch die Gesandten vermittelten Friedens an der Jade vertreten gewesen; Vertreter des Rats und des Kapitels hatten die Interessen der Stadt und des Erzbistums wahrgenommen. Aber im Verlauf der weiteren Ereignisse hört man nichts weiter von Eingreifen oder Tätigkeit des Erzbischofs oder Kapitels. Bremen allein handelt. Es kehrt aber mit deutlicher Absicht die die geistlich-weltlichen Funktionen des Erzbischofs ergänzende Seite seiner Tätigkeit hervor: Sibets Partei benutzt

die zu Gottes Ehre erbauten Kirchen in Butjadingen zu Raub, Mord und Gewalttat im Lande und auf der »Reichsstrafse«, der Weser; sie macht die dem Gottesdienst geweihten Kirchen zu Raubhäusern, Mordhöhlen und Festungen. Solcher Frevel gegen Kirche und Reich hätte, meint Bremen, schon im Hinblick auf den erzbischöflichen Landesherrn, von den Reichsfürsten, den Edeln und Getreuen des Reiches und von den Gesandten selbst gestraft werden müssen. Dann fährt es unverblümt fort, da »der de upp den kerken [in Butjadingen] weren [also Sibets und seiner Freunde] overste unde prelate in gheistlikeit in der hilghen kerken to Bremen [also der Erzbischof] mit gheistliken dwange ere bosheit nicht ghestillen unde ze van den kerken nicht ghewinnen mochte, unde wo to vorvolgende des van desulven heren ers prelaten mit wertliker achte«, hat Bremen, Gott und der Christenheit und dem heiligen Reich zu Ehren, zur Herstellung des Friedens, der Freiheit der Strafsen und der Sicherheit des Handels die Schinder der »Reichsstrafse« aus den Kirchen hinausgeworfen, den Frieden hergestellt und die Gotteshäuser ihrer Bestimmung wieder zurückgegeben. Die Absicht der Motivierung ist klar. Die Unfähigkeit des geistlichen Oberherrn, des Erzbischofs, mit den Kirchenschändern und Friedensbrechern mit Hilfe kirchlicher Strafmittel fertig zu werden, soll dargetan werden. Der Satz, in dem von der »weltlichen Acht«, d. h. von weltlichen Mitteln die Rede ist, scheint, wie auch die Herausgeber des Briefes vermuten, nicht unverstümmelt überliefert zu sein. Jedenfalls ist darin von weltlichem Verfahren in Ergänzung der geistlichen Strafmittel die Rede; jedenfalls soll darauf hingewiesen werden, dafs von Seite des Erzbischofs ein weltliches Verfahren nicht angewandt ist, und darum hat Bremen die Exekution übernommen. Mit anderen Worten: der Erzbischof, wenn er als Landesherr Rechte über die »Reichsstrafse« in Anspruch nimmt, hat seine Pflicht als Landesherr, als Reichsfürst nicht erfüllt, an seine Stelle ist Bremen getreten.

Bremen spricht nicht von einem Recht, die landesherrliche Funktion des Schutzes der »Reichsstrafse« auszuüben an Stelle des Erzbischofs. Warum denn nicht? Hier wurde ja die Frage berührt, auf die alles ankam, das Ziel, auf welches die ganze Weserpolitik Bremens gerichtet war, die Erwerbung der Herr-

schaft über die Unterweser und der Polizeihöheit auf ihr, der Punkt endlich, der in den gefälschten Urkunden zu Gunsten Bremens entschieden wird: Bremen hat, heißt es dort, wie uns bekannt¹, das Recht, mit dem Erzbischof die königliche Strafe, nämlich die Weser, zu befrieden und zu beschützen auf beiden Ufern bis zur See, und wenn es zum Schutz der Weser die Hilfe des Erzbischofs nicht erlangen kann, kann es selbständig (*per se — absque aliqua contradictione cujuscunque justo judicio*²) gegen die Piraten einschreiten. In den Worten *per se* lag selbstredend für Bremen der Wert der ganzen Bestimmung. Hier war nun ja die Entscheidung gegeben, auch Bremen das Recht auf Ausübung der Polizeihöheit auf der Weser zugesprochen. Warum beruft es sich nicht auf dieses Privileg? Entweder waren die Fälschungen noch nicht vorhanden oder Bremen wagte nicht, sich auf sie zu berufen. Aber auch gefälschte Privilegien waren doch zunächst dazu da, um benutzt zu werden, zumal in einem so wichtigen Augenblick, wo der auf Grund tatsächlicher Ausübung des Anspruches errungene Erfolg auf Seite Bremens war, zumal gegenüber den königlichen Gesandten, die ohne Zweifel auch Kenntnis hatten von den ebenfalls falschen Urkunden der Friesen, die durch die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands den in diesen Fälschungen niedergelegten Freiheitsgedanken entgegengekommen waren, die endlich erschienen, um das ins Werk zu setzen, was Bremen für einen Teil Frieslands, und zwar die Unterwesergebiete jetzt erreicht hatte oder erreichen zu haben schien: Frieden und Verkehrssicherheit. Dazu hatte Bremen erfolgreich beigetragen, nicht der Erzbischof. Die Wahrscheinlichkeit spricht zunächst dafür, daß damals die bremischen Falscha noch nicht vorhanden waren.

Wie oben dargelegt ist, weilten die Gesandten Ende November 1419 im westlichen Friesland und zogen von dort zunächst wieder an den Hof des Königs zurück. Sie hatten die Entscheidung des butjadingischen Streites zunächst dem Bischof Otto von Münster übertragen. Bremen aber war durch

¹ Brem. U.B. 1, Nr. 28.

² Die in das städtische Privilegiar von einem Schreiber Hemelings eingetragene Abschrift des Falsums fügt hier sogar hinzu: *pleno jure*, Brem. U.B. 1, S. 31 Note f.

ihre Anfrage, weshalb es ohne Erlaubnis des Königs das Butjadingerland an sich genommen, auf den Weg gewiesen, auf dem eine Lösung der Streitfrage möglich war. Nachrichten über Beziehungen zwischen Bremen und den Gesandten seit September 1419 besitzen wir, wie gesagt, nicht. Aber eine Verbindung mit den letzteren konnte jederzeit hergestellt werden, und daran hat es wohl auch nicht gefehlt. Denn die Urkunden, mit denen die Gesandten im April 1420 vom König wieder nach Norden zurückkehrten, beweisen, daß damals bereits die Art und Weise der Entscheidung, wie sie später wirklich erfolgte, ins Auge gefaßt war. Indem der Bischof Otto die Aufforderung erhielt zur Entscheidung des Streites zwischen Sibet und Bremen, wurde dem Sibet, unter Erinnerung an seinen den Gesandten geleisteten Lehenseid, gegen Zahlung einer Jahresabgabe von 100 Gulden an das Reich die Herrschaft (*tenere, regere, tueri et — gubernare*) zugesprochen über Rüstringen, Butenjaden (Butjadingen), Bovenjaden u. a. Gebiete in Ostfriesland¹. Aber dies geschah mit der entscheidenden und den Wert der Verleihung in Frage stellenden Bedingung: solange die Einwohner dieser Landschaften unter seinem Schutz bleiben wollen (*quamdiu predictarum provinciarum incolis sub ejus proteccione, defensa seu tutela placuerit demorari*); falls später die Einwohner einer oder aus mehreren der genannten Landschaften sich seiner Herrschaft entziehen und sich den gemeinen Friesen anschließen (*comunibus Frisionibus adherere*) wollen, soll er sie frei entlassen und daran nicht hindern. Wie man sieht, eine recht beschränkte, im Grunde windige und nichtssagende Verleihung, die wiederum verrät, daß Sigmund oder wenigstens seine Gesandten mit der Verleihung von Herrschaftsrechten in dem als reichsunmittelbar erklärten Friesland Handel trieben. Daß die Urkunde den Vermerk: *non transivit* enthält², kann nicht Wunder nehmen. Denn dem neuen Reichslehensmann Sibet war mit einer solchen Verleihung nicht gedient. Aber sie war eben auch auf Bremen berechnet. Sie zeigt, daß die Gesandten bereits im April mit der Möglichkeit rechneten, daß die Einwohner in einzelnen der

¹ Friedländer 2, Nr. 1763, Altmann Reg., Nr. 4103.

² Friedländer u. Altmann a. a. O.

bezeichneten Landschaften sich der Herrschaft Sibets entziehen wollten, und diese Möglichkeit war schon Tatsache geworden durch die Unterwerfung der Butjadinger unter die Herrschaft Bremens. Der Schiedsspruch Bischof Ottos stellte denn auch bereits, wie erwähnt, Bremen und Butjadingen zusammen und erkannte Herrschaftsrechte Sibets auf Butjadingen nicht mehr an. In Bremen erfolgte sodann die Verständigung der Gesandten mit Bremen, wenigstens (am 5. Juni) die formelle Übertragung der Regierung des Butjadingerlandes an Bremen im Namen des Königs. Bremen hatte erlangt, was die Gesandten früher angedeutet: die Erlaubnis des Königs zur Übernahme der Herrschaft über Butjadingen.

In der Urkunde für Bremen wird, mit deutlicher Anspielung auf die erwähnte Klausel der Urkunde für Sibet, von Butjadingen gesagt, daß es »aus der Beschirmung und dem Gebiet Sibets gegangen ist«. Es wird die Tatsache hingestellt, die von Bremen stets noch besonders nachgewiesen werden konnte durch seine früheren Abmachungen mit den Butjadingern. Sonstige Bedingungen und Einschränkungen, wie die Urkunde für Sibet, enthielt die für Bremen nicht. Der Vorbehalt des Widerrufs der Übertragung durch Sigmund oder dessen Reichsnachfolger bildete die einzige Beschränkung, die natürlich den Wert der Verleihung herabminderte. Aber Bremen konnte mit dem Erreichten zufrieden sein, zumal es in tatsächlichem Besitz des Landes war und das weitere der Zukunft überlassen durfte. Für den König und die Gesandten bedeutete die Klausel ein willkommenes Mittel, Bremen auch in Zukunft zahlungswillig zu erhalten. Eine Jahresabgabe, wie für Sibet, war, wie gesagt, für Bremen nicht festgesetzt. Aber man braucht nicht den geringsten Zweifel daran zu hegen, daß der König oder die Gesandten die Herrschaft über Butjadingen nicht umsonst an Bremen verliehen haben.

Indem nun Bremen in den rechtmäßigen Besitz der Herrschaftsrechte über Butjadingen gelangte, war der eine Teil seiner Aufgabe erfüllt. Seine Herrschaft in dem Lande Butjadingen, welches einen Teil des reichsunmittelbaren Frieslands bildete, beruhte jetzt auf legitimer Grundlage, soweit König und Reich in Betracht kamen. Aber damit war die andere, in dem uns bekannten Rechtfertigungsschreiben Bremens berührte heikle Frage

nicht erledigt, die des Verhältnisses zum erzbischöflichen Landesherrn, der Ansprüche des Landesherrn auf die »Reichsstrafse«, der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Bremer überhaupt. Der König und seine Gesandten konnten in dem von ihnen für reichsunmittelbar erklärten Friesland, wo sie an sich keine landesherrlichen Rechte eines Dritten anerkannten, über Hoheitsrechte zur Wahrnehmung derselben durch dritte verfügen, nicht aber ohne weiteres über landesherrliche Rechte des Bremer Erzbischofs. Nun konnten freilich die von den Gesandten und dem König für Bremen ausgestellten Urkunden aufgefaßt werden als eine nachträgliche Legitimierung des Vorgehens der Bremer in Butjadingen, wenigstens Bremen wird sie so angesehen haben. Aber von den Rechten und Ansprüchen des Erzbistums, die noch bei dem durch die Gesandten vermittelten Frieden an der Jade in Erinnerung gebracht waren durch die Anwesenheit eines Vertreters des Domkapitels, war in den Urkunden keine Rede. Und doch hingen diese Dinge aufs engste zusammen. Welchen Wert hatte die ganze Verleihung für Bremen, wenn ein Hauptzweck und ein Hauptvorteil der Erwerbung Butjadingens, die Sicherung des Weserverkehrs durch Ausübung der Verkehrspolizei Bremen gar nicht von rechtswegen zustand oder ihm von rechtswegen bestritten werden konnte? Hier fehlte in dem mit Energie, Klugkeit und Erfolg errichteten Gebäude der bremischen Machtstellung ein notwendiger Eckstein. Der aber war nach Lage der Dinge nicht zu beschaffen, aufser durch Fälschung. Jetzt, im Moment einer völligen Veränderung der Grundlagen der Stellung Bremens, einer Erhöhung seiner Stellung zu einer für einen Teil Frieslands reichsunmittelbaren Stadt, weder früher noch später, ergibt sich der allein mögliche Zeitpunkt für die Inanspruchnahme des Rechts, daß Bremen auch ohne den Erzbischof den Schutz des Friedens auf der »Reichsstrafse« besorgen könne. Ja man wird zugestehen, daß Bremen, wenn es seine Erfolge nicht gefährdet und das immerhin vorläufig etwas künstliche Gebäude seiner Machtstellung an der Unterweser nicht zusammenbrechen sehen wollte und im übrigen entschlossen war, alle einer skrupellosen Politik zulässig erscheinenden Mittel zur Erhaltung seiner Stellung aufzubieten, sich gerade jetzt zu einer Fälschung entschließen mußte. Die Fälschung der Privilegien fällt in die

Zeit der Übertragung Butjadingens an Bremen durch die königlichen Gesandten.

Dieser Zusammenhang wird vollends deutlich aus dem übrigen Inhalt der gefälschten Urkunden. Sie legen, wie uns bekannt, aufser dem Recht zur selbständigen Befriedung der Weser Bremen noch zwei andere Vorrechte bei, die Befreiung von den westfälischen Freigerichten und das Recht zum Tragen von Gold und Bunt gleich Rittern. Was die Bremer gerade damals veranlaßt haben mag, sich die Befreiung von der Veme zu vindizieren oder vindizieren zu lassen, ist freilich mit Hilfe des bisher bekannten Materials, wie mir scheint, nicht aufzuklären¹. Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, dafs mit dem damaligen allgemeinen Stand der Frage der Privilegierung hinsichtlich der Veme beide Teile, die königlichen Gesandten und Bremen selbst, wahrscheinlich bekannt gewesen sind. Für Bremen ist dies freilich nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Die einzige Stadt, der bis dahin, und zwar im J. 1415, eine Befreiung von der Veme zuteil geworden, war, wie wir sahen, Köln. In Anbetracht der oben nachgewiesenen engen Beziehungen Bremens zu Köln wird vielleicht die Annahme zulässig erscheinen, dafs Bremen die Befreiung Kölns von der Veme gekannt habe. Dagegen war Nikolaus Bunzlau fraglos vertraut mit dieser kölnischen Privilegierung. Im Dezember 1416 hielt er sich in Köln auf in Geldgeschäften Sigmunds, und quittierte dort Köln für Sigmund über den Empfang einer Geldsumme², eine Angelegenheit, die einerseits in Zusammenhang stand mit den finanziellen Beziehungen Kölns zu Sigmunds, womit wiederum das Vemeprivileg zusammenhing, anderseits mit der Frage, wem auf dem Rhein die Befriedung der »Reichsstrafe« zustehe³.

Am auffallendsten auf den ersten Blick erscheint unter den drei Rechten die Erlaubnifs zum Gold- und Buntragen mit dem Zusatz über die Schmückung des Rolands mit dem kaiserlichen Schild. Wegen der Heldentaten der Bremer bei der Eroberung

¹ Vgl. hierüber Lindner, Brem. Jahrb. 13, S. 18 ff.

² Altmann Reg., Nr. 2016 b, s. oben S. 172 Anm. 5.

³ Kölner Jahrbücher, Chron. d. deutschen Städte 13, Köln 2, S. 106; Fr. Ritter, Erzb. Dietrich von Mörs u. d. Stadt Köln 1414—1424, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 56, S. 29.

Jerusalems zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. durch die Herzöge Gottfried und Balduin — sagt das auf den Namen Heinrich V. gefälschte Privileg — erhalten Bürgermeister und Ratsherren von Bremen das Recht, *ut se ac eorum vestes et indumenta auro et vario opere, ut militibus est concessum*¹, *possint et valeant adornare et adornatum ferre. Et in signum hujusmodi libertatis licenciamus eisdem, quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus.* Was bedeutet dieser oft besprochene, scheinbar phantastische Teil der Fälschung? Ein Stück Phantastik und Sage steckt darin, aber außerdem und in der Hauptsache hat er eine sehr reale Bedeutung. Er ist entstanden aus Anlaß der neuen Verbindung Bremens mit Friesland und nur durch diese neue Verbindung erklärt er sich vollkommen, aber auch ungezwungen; er ist berechnet auf die Friesen und auch auf die Bremer und andere Städter. Die aus dieser Verbindung damals hervorgegangene Verschmelzung friesischer und bremischer Ideen und ihre eigenartige Umformung und Ausgestaltung in städtisch-bremischem Sinne wird evident aus der Vergleichung der friesischen mit der bremischen Überlieferung.

Sigmund hatte Friesland für reichsunmittelbar erklärt und seine Gesandten waren jahrelang in Friesland tätig gewesen zum Zweck und im Sinne der Wiedergeltendmachung der unmittelbaren königlichen Macht und Autorität. Diese Wiederbelebung des Reichsgedankens in Friesland mußte die alten, nie vergessenen Ideen von friesischer Freiheit, die in den falschen Privilegien Karls des Großen u. a. Könige zu schriftlichem Ausdruck gelangt waren, wieder in lebhafte Erinnerung bringen und allgemein in Umlauf setzen. Der regierende König hatte die freien, von Kaiser Karl mit besonderen Ehren ausgestatteten Friesen wieder ausdrücklich und feierlich als reichsfrei erklärt! Nun war aber ein Stück des freien reichsunmittelbaren Frieslands, das Butjadingerland, unter die Herrschaft der Stadt Bremen getreten, derselbe regierende König hatte Bremen die Herrschaft über

¹ *est consuetum et concessum*, sagt die von Hemelings Schreiber dem städtischen Privilegiar einverlebte Abschrift des Falsums, Brem. U.B. 1, S. 31 Note g.

diesen Teil Frieslands verliehen. Lag darin nicht ein Widerspruch? Bremen übte freilich diese Herrschaft im Namen des Königs und nur bis auf Widerruf des Königs oder der zukünftigen Könige, und für diesen Teil seines Gebietes, für seine Herrschaft über Butjadingen, war es mithin selbst reichsfrei. Aber im übrigen, seiner herkömmlichen und allgemein bekannten Stellung nach war es doch nur eine Landstadt, deren Landesherr von rechtswegen der Erzbischof von Bremen war, und seine Einwohner waren doch nur Bürger. Mochten sie mächtig und angesehen sein, sie waren und blieben doch immer nur Bürger einer Landstadt, zumal für die freiheitsstolzen Friesen, und überdies gab es Städte, die berühmter und mächtiger waren als Bremen. Hier lag im Sinne der Zeit und gewifs auch der Friesen ein Mißverhältnis vor, ein Mißverhältnis des Ranges und des Standes. Und dies haben auch die Bremer gefühlt in Bezug auf ihre neuen Untertanen, die freien und auf ihre alten Ehrenvorrechte stolzen Friesen. Mochten die Bremer auch ihre Stadt tatsächlich unabhängig stellen gegenüber ihrem Landesherrn — sie sahen sich schon genötigt, das für den Bestand der neuen Herrschaft in Friesland notwendige Recht zur selbständigen Befriedung der Weser sich vermittelt einer Fälschung beizulegen —, sie mußten trachten, auch ihren Rang und Stand zu erhöhen, um mit ihren neuen Untertanen auf die gleiche Stufe der Würden und der Freiheit zu gelangen. Dazu haben das Recht zum Tragen ritterlicher Tracht für Bürgermeister und Rat und die Schmückung ihres Rolandes mit dem Schild und dem kaiserlichen Wappen dienen sollen.

Ganz unabweislich erscheint dieser Zusammenhang, die Inanspruchnahme der wenigstens in der Tracht angedeuteten Standeserhöhung oder besser Standesvornehmheit und die öffentliche Aufrichtung des Schildes mit kaiserlichem Wappen an der Rolandsfigur mit Rücksicht auf die Friesen, durch eine Vergleichung des Inhalts des falschen Privilegs Karls des Großen für die Friesen¹ mit den Bremer Fälschungen. Karl der Große ist es, der den Friesen das Privileg gewährt — Heinrich V. bestätigt

¹ Ich zitiere nach dem kritischen Abdruck des friesischen Karlsprivilegs bei Richthofen a. a. O. S. 166 ff.

Bremen die Privilegien, die Karl der Grofse auf Bitte Willehads, des ersten Bremer Erzbischofs, der Stadt Bremen verliehen hat. Hier konnte sich Bremen sogar auf eine bessere und formell wohlbegründete Überlieferung stützen. Denn schon Kaiser Friedrich I. hatte i. J. 1186 der Stadt Bremen in einer echten Urkunde die angeblich von Karl auf Willehads Bitte verliehenen Privilegien bestätigt¹. Der Fälscher der Urkunde Heinrichs V. entnahm die entsprechende Stelle wörtlich der ersten Urkunde Friedrichs². Für den gegenwärtigen Zweck war die Hauptsache, daß Bremen gleich den Friesen den Namen Karls an die Spitze stellen und seine Freiheit auf ihn zurückführen konnte. Hier mag auch Erwähnung finden, daß Bremen den Privilegien der Friesen, die auf den Namen Wilhelms von Holland und Rudolfs gefälscht waren, falche Privilegien Wilhelms und Wenzels gegenüberstellte.

Sodann: Karl der Grofse verlieh den Friesen ihre Freiheiten zum Lohn für die Verrichtung großer Heldentaten, und zwar für tapfere Kriegshilfe gegen Sachsen und Römer — Bremen erhielt von Heinrich V. jene Ehrenrechte ebenfalls für berühmte Kriegstaten, und zwar bei der Eroberung Jerusalems. Beide, Friesen und Bremer, verdanken also ihre Rechte kriegerischer Auszeichnung. Ferner: Karl verbürgte den Friesen, daß niemand Herrschaftsrechte über sie ausüben solle (*dominetur*) aufser mit ihrem Willen und ihrer Zustimmung — die Butjadinger waren nicht von Bremen unterjocht worden, sondern, nachdem ihre von Kaisern und Päpsten den Friesen gewährten Freiheiten mifsachtet und verletzt waren, um bei ihrer Freiheit zu bleiben, durch gütlichen Vertrag unter Bremens Herrschaft getreten³.

Weiter: Die Friesen werden, wenn sie zum Kriegsdienst ziehen (*militare*) wollen, von ihrem »*potestas*« durch Schwertumgürtung usw. zu Rittern gemacht (*sic militem faciat*)⁴ und sollen dann in Rittersweise einhergehen (*ut deinceps more militum regni Franciae armatus incedat*; der Arnheimer Text sagt: *ut*

¹ Brem. U.B. I, Nr. 65.

² Nachgewiesen a. a. O. S. 598.

³ Brem. U.B. 5, Nr. 127.

⁴ Darum bezeichnet Korner die Ehrung der Friesen durch das Privileg Karls mit dem Wort *nobilitare*, ed. Schwalm, S. 587.

deinceps more militum sacri imperii aut regni Franciae armati incedant) — die Bremer Ratsherren erhalten das Recht zum Tragen von Gold und Bunt, ut militibus est concessum (die Abschrift im Privilegienbuch sagt: ut militibus est consuetum et concessum). Im friesischen Privileg wird noch weiter die Notwendigkeit der äußeren ritterlichen Erscheinung betont; jedermann soll den Friesen ansehen, dafs sie alle Ritter der Welt an Tapferkeit und Kühnheit übertreffen, dummodo, ut praedictum est, sint armati. Der Arnheimer Text des Privilegs fügt der Beschreibung der Haartracht der ritterlichen Friesen noch hinzu: auro in eorum paludamentis undecumque splendentes.

Endlich, und hier findet sich die Erklärung der merkwürdigsten und am häufigsten besprochenen Stelle der bremischen Fälschung¹, die ritterlichen Friesen führen als Zeichen ihrer Freiheit eine kaiserliche Krone in ihrem Schilde: qui [die Friesen] scutum suae militiae a dicto potestate recipere debent, in quo corona imperialis in signum suae libertatis a nobis concessa [der Arnheimer Text hat richtiger concessae] debet esse depicta — Bremen erhält, mit wörtlichem Anklang an die friesische Urkunde, das Recht, zum Zeichen der Freiheit die Rittertracht Gold und Bunt zu tragen, das Rolandbild mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken: et in signum hujusmodi libertatis licenciamus eisdem, quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus.

Man könnte den Parallelismus des Inhalts der beiden Fälschungen an einigen Stellen wohl noch weiter ausführen. Das Hervorgehobene genügt zum Beweise der weitgehenden Beeinflussung des bremischen Privilegs durch das friesische. Das bremische ist auf Grund des friesischen angefertigt worden, nicht durch Vermittlung blofser allgemeiner Kenntnis der friesischen Freiheiten, die angeblich Karl der Grofse ihnen verliehen, sondern auf Grund genauer Kenntnis des falschen Privilegs Karls für die Friesen. Die Gründe dieser Entlehnungen sind oben auseinander gesetzt worden und können nunmehr erst recht nicht

¹ Soeben hat der vorzügliche Kenner des friesischen Rechts, Ph. Heck, zur Erklärung des bremischen Privilegs auf diese Stelle des friesischen hingewiesen; Seeligers Hist. Vierteljahrsschrift, 9. Jahrg. 1906, S. 125.

in Abrede gestellt werden. Die Anlehnung an das friesische Vorbild ist geschickt durchgeführt. Selbstverständlich war eine Anpassung an die besonderen Verhältnisse Bremens und der Zeit geboten. Die Bremer blieben auch als Beherrscher der freien, Ritterwürde beanspruchenden Friesen immer Bürger. Die Gold- und Buntracht entlehnten die Bremer nicht den friesischen Verhältnissen, denn das Privileg Karls für die Friesen, spricht nicht von dieser Tracht, sondern sie hielten sich an ein bürgerliches Vorbild, wahrscheinlich, wie oben ausgeführt, an das hochangesehene Köln, wo Bürger auch Ritter waren und diese Tracht in dem vornehmsten Teil der Bürgerschaft gebräuchlich war oder vor kurzem gewesen war. Die bremischen Urkunden nennen auch nicht das besondere kaiserliche Wappen, welches auf dem Schild am Roland angebracht werden soll, wie es das friesische Privileg tut. Das kaiserliche Wappen war jetzt der Adler, und dieses war gerade damals durch Sigmund und die Gesandten in Friesland wieder bekannt gemacht worden. In Sigmunds Achterklärung gegen Ocko ten Broke, die Stadt Groningen u. a. vom 30. September 1418 werden die beiden königlichen Gesandten bevollmächtigt zur Eröffnung des Reichskrieges gegen die Ächter unter der Reichsfahne mit dem Adler: *vexillum seu banderium nostrum imperiale, scilicet victricia aquilarum signa, erigendi et sub ipsis ad honorem et profectum nostrum et sacri Romani imperii militandi*¹. In dem für die Friesen in Konstanz ausgestellten Privileg des Königs (1417 Sept. 30) zur Prägung von Reichsmünzen wird bestimmt, daß die neue, in Leuwarden zu schlagende Reichsmünze auf der einen Seite einen Adler mit gespreizten Flügeln (*aquilam extensis alis*) und die Umschrift: *Sigismundus divina favente clemencia*, auf der anderen ein Kreuz und die Umschrift: *Romanorum et Hungarie etc. rex* tragen soll². Aus diesem Grunde hat Bremen in dem am Roland angebrachten Schild nicht die Krone des friesischen Privilegs, sondern den kaiserlichen Adler gesetzt, der im übrigen bei den Hansestädten längst als Reichswappen bekannt und verwertet worden war.

¹ Friedländer, Ostfries. U.B. 2, Nr. 1760 S. 720 f.

² Archiv f. österreich. Gesch. 59, S. 59.

Die vorhin näher dargelegten Umstände der Anbringung des Schildes am Bremer Roland ermöglichen jetzt auch ein genaueres Verständnis der bekannten Umschrift des Schildes:

vryheit do ick ju openbar,
de Karl und mennich vorst vorwar
desser stede ghegheven hat,
des danket Gode, is min radt.

Der Spruch ist, seiner augenblicklichen Absicht gemäfs, kein Mahnruf zur Freiheit, kein begeisterter Ausdruck trotzigem Bürgerstolzes, sondern es ist ein Gedenk- und Erinnerungsspruch, der am Ende einer Reihe wichtiger Ereignisse steht. Jetzt ist die Freiheit — das wollen die Verse sagen —, die Karl und viele Fürsten Bremen gegeben haben, so fest begründet, dafs sie vor aller Welt sich zeigen kann; das Gefühl der Befriedigung über die glückliche Erreichung des grofsen Zieles geht daher sogleich über in das Gefühl des Dankes gegen Gott. Auf diesen Dankesworten liegt der Nachdruck. Der Spruch feiert mit Worten des Dankes gegen Gott die nunmehr aller Welt offenkundige, glücklich errungene Stadtfreiheit. Der Begriff dieser Freiheit ist freilich nicht mit zwei Worten zu bestimmen. Er setzt sich zusammen, wie unsere Darlegungen erwiesen haben, aus mehreren Elementen, die zum Teil von ausen hereingetragen sind. Die Grundlage bildet die Stadtfreiheit im engeren Sinn. Die Freiheit, die der Roland verkündet, ist der Stadt Bremen gegeben. Davon ist auszugehen. Es ist die Rechtsstellung der Stadt in ihrem Verhältnis zum Stadtherrn, die begründet ist auf Gesetz und Herkommen. Schon die blofse Festsetzung von Rechten und Pflichten begründete in der Anschauung des Mittelalters Freiheit, mochten auch die Pflichten die Rechte überwiegen. Die Freiheit der Stadt beruhte zunächst auf der gesetzlichen Regelung der Stellung beider, der Stadt Bremen und des Erzbischofs, zueinander. Diese Freiheit konnte Bremen aus eigener Überlieferung schon auf Karl den Grofsen zurückführen. Manche von dessen Nachfolgern hatten zur Ausgestaltung dieser Freiheit beigetragen. Doch weshalb steht diese Erklärung im Schilde des Ritters Rolands, im Schilde mit dem kaiserlichen Wappen?

Es kommt einerseits hinzu, dafs damals Bremen in ein neues Verhältnis zu Kaiser und Reich getreten war. Es trat

direkt unter Kaiser und Reich, nicht für die Stadt Bremen als Landstadt des Erzbischofs von Bremen, sondern als Herrscherin über ein Stück reichsunmittelbaren Frieslands. Die Stadt Bremen hatte diese Herrschaft vom König und übte sie als Vertreterin des Königs. Also für diese Herrschaft und in dieser Beschränkung war Bremen auch reichsrechtlich reichsfrei oder »kaiserfrei«, wie Hemeling sagte, zugleich also Landstadt und Reichsstadt. Das gab dem Grundbegriff der Freiheit eine neue glänzendere und wirksamere Färbung. Denn anderseits war diese neue Freiheit auch mit Ritterschaft verbunden. Wie die Friesen und die neuen friesischen Untertanen Bremens den Rang von Rittern hatten und zum Zeichen ihrer Freiheit den Schild mit dem Kaiserwappen trugen, alles aus Verleihung des großen Karl, so trugen in Bremen die Mitglieder der regierenden Behörde die Tracht der Ritter und zum Zeichen dieser Freiheit trug der Paladin des großen Karl, der Ritter Roland, den Schild mit dem Kaiserwappen. Höherer Rang und höherer Stand verleihen nach mittelalterlichem Begriff höhere Freiheit. Die höhere Würde und Freiheit, die Bremen durch die Verbindung mit den ritterlichen Friesen zuteil geworden, wirkt selbstredend sofort auf die Stellung der Bremer zu ihrem Stadtherrn. Ihre Freiheit ist jetzt eine andere, höhere und angesehenere geworden, sie üben Hoheitsrechte über ein Stück reichsunmittelbaren Landes, herrschen dort über freie Leute, stehen dafür unmittelbar unter dem König, haben ritterliche Vorrechte, dürfen das Kaiserwappen öffentlich im Schilde Rolands führen, kurz eine hohe, vornehme Freiheit, die der Stadt auch in den Augen des Stadtherrn eine andere Stellung verleihen muß und deren öffentliche Verkündung neben dem kaiserlichen Wappen Jedermann die angesehenere, ehrenvolle Stellung der Stadt im Gedächtnis halten soll. Das ist der Sinn der Freiheit, die der Rolandsschild verkündet.

Mit dem Nachweis des Anlasses und Zweckes der falschen Bremer Privilegien ist auch der Zeitpunkt ihrer Anfertigung gegeben. Sie können nicht vor der Mitte des Jahres 1420 hergestellt sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie um die Mitte dieses Jahres hergestellt sind im Zusammenhang mit der Übertragung der Herrschaft über Butjadingen an Bremen durch die königlichen Gesandten und dann durch den König

selbst. Damals ist auch dem Roland der Schild mit dem kaiserlichen Adler angehängt worden. Hiermit werden aber auch die Gesandten selbst in die Fälschungsangelegenheit hineingezogen. Denn schon der Umstand, daß damals falsche Königsurkunden angefertigt wurden, die ihrem Inhalt nach in engstem Zusammenhang stehen mit der von den königlichen Gesandten ausgestellten echten Urkunde und ihrer Wiederholung und Anerkennung durch den König selbst, fordert zur Untersuchung der Frage auf, ob die Gesandten die falschen Urkunden gekannt haben oder vielleicht ihren Inhalt oder ob sie an der Fälschung selbst einen Anteil gehabt haben, um so mehr als die Gesandten Mitte 1420 selbst in Bremen waren und dort die Übertragung Butjadingens im Namen Sigmunds beurkundeten. Daß bei Gesandten Sigmunds der Verdacht einer Beteiligung an Urkundenfälschung von vornherein ausgeschlossen sei, wird Niemand behaupten wollen, auch nicht bei eben diesen Gesandten. Jedermann wußte, daß sie Geld machen wollten, in Bremen selbst hielt man sie für bestechlich. Die Kanzlei Wenzels stand in schlechtem Ruf; der spätere Reichskanzler Sigmunds, Kaspar Schlick, der seit 1416 in der Kanzlei Sigmunds als Schreiber tätig war, ist neuerdings als Urkundenfälscher entlarvt worden¹; schon vor der Zeit der Fälschung der Bremer Privilegien waren Kanzleifälschungen in Sigmunds Kanzlei vorgekommen². Von jener Urkunde Sigmunds von 1415, in der Köln unter anderem von der Vorladung vor die westfälischen Freistühle befreit wurde, erklärte Sigmund später i. J. 1434 selbst, daß sie »auf seinen Befehl und mit seinem Wissen in solcher Form nie aus seiner Kanzlei ausgegangen« sei³. Allgemeine Erwägungen der für die Gesandten und Bremen gegebenen Sachlage verstärken den Verdacht. Was die Gesandten in der eigenen Urkunde und ihrer Bestätigung durch Sigmund selbst boten, war etwas Unvollständiges und Halbes. Welchen Wert hatte die Übertragung der Herrschaft über Butjadingen ohne das Recht zur selbständigen Aufrecht-

¹ Pennrich, Die Urkundenfälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick, 1901, und Dvořák, D. Fälschungen d. Reichskanzlers Kasp. Schlick, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 22, S. 51 ff.

² Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger, S. 201 f.

³ Seeliger, D. deutsche Hofmeisteramt, S. 137.

erhaltung des Friedens auf der »Reichsstrafe«? Welch' augenfälliger Widerspruch zwischen der Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands durch den König und die Gesandten und der Übertragung der Herrschaft über einen Teil dieses reichsunmittelbaren Frieslands an eine Landstadt! Wir haben das oben ausgeführt. Beide, echte und falsche Urkunden, bilden ein Ganzes, die einen waren ohne die anderen ziemlich wertlos. Sollte da nicht Bremen auch die Beihilfe der Gesandten für denjenigen Teil des Ganzen verlangt haben, der auf verdecktem und geheimem Wege beschafft werden mußte? Denn den Wünschen Bremens hinsichtlich der Erlangung des Rechts zur Befriedung der Weser standen die Ansprüche des Erzbistums entgegen. Eine offene und gleichzeitige Anerkennung dieses Rechtes Bremens durch die Gesandten oder den König hätte sofort den offenen und begründeten Widerspruch des Landesherrn gegen diesen Teil des Ganzen hervorrufen können, der dann das Ganze in Frage zu stellen drohte. Wie dem auch sei, es bekundet ein starkes Gefühl der Sicherheit in Bremen, wenn bereits der Schreiber Hemelings das gefälschte Privileg Heinrichs V. unter Berufung auf dessen Bestätigung durch Wenzel in das städtische Privilegiar eintragen konnte.

Die Sicherheit beruhte wohl auf der Anfertigung der Urkunde Wenzels durch eine kundige Hand. Nur auf diese Urkunde kommt es an, nicht auf die Wilhelms. Diese letztere ist ungeschickt gefälscht, jene Wenzels, die die anderen aufnahm, bestätigen und im Sinn der Fälscher legitimieren sollte, geschickt. »Das Pergament«, führt Lindner aus¹, »ist deutscher Zubereitung, wie es in der königlichen Kanzlei gebraucht wurde; die Anordnung des Textes, die Faltung des Buges, die Stellung und Form der Unterfertigung und des Registraturvermerks entsprechen ganz der Regel«. Fehlerhaft ist, daß »Text, Unterfertigung und Registraturvermerk mit gleicher Tinte und Feder von ein und derselben Hand geschrieben« sind. Das Siegel Wenzels ist echt, auch die dazu gehörige Schnur war echt, nur nicht lang genug, so daß die angesetzten Stücke den Fälscher verraten. Diese und andere Verstöße, wie der chronologische Irrtum hinsichtlich

¹ A. a. O. S. 3 ff.

der Titel des Kanzlers Wenzel, sind aber Fehler, die auch einem mit den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei vertrauten oder früheren Kanzleibeamten, der später eine königliche Urkunde anfertigen wollte, begegnen konnten, ja mußten, wenn er nur auf seine eigene Hand und vielleicht auf sein Gedächtnis angewiesen war. »Der Schriftcharakter«, sagt Lindner, »erregt nicht von vornherein Verdacht«. Der Schreiber hat die erst unter Sigmund üblich werdende Kanzleigewohnheit beobachtet, in mehreren Worten der ersten Zeile die Anfangsbuchstaben in die Höhe zu verlängern¹. Daraus folgt, daß, wenn die Urkunde Wenzels von einem bremischen Schreiber geschrieben ist, dieser echte Urkunden Wenzels und Sigmunds als Vorlagen gebraucht haben muß². Mit Rücksicht auf die im übrigen aus der Art der Fälschung ersichtliche Vertrautheit des Fälschers mit den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei unter Wenzel und Sigmund scheint mir aber die Annahme näher zu liegen, daß die Urkunde Wenzels nicht von einem Bremer, sondern von einem Beamten der königlichen Kanzlei, jedenfalls von einem mit den Gewohnheiten derselben vertrauten Schreiber, angefertigt ist.

An erster Stelle wäre an Bunzlau selbst zu denken, der, wie erwähnt, zu Wenzel Beziehungen gehabt und von ihm das Kanzleramt des Fürstentums Breslau erhalten hatte. Blanquets pflegten königliche Gesandte mitzunehmen³. Da schon im April 1420, wie oben hervorgehoben, in der königlichen Kanzlei die Art der Lösung des Streits zwischen Bremen und Sibet vorgesehen war, mag Bunzlau sich von vornherein mit dem nötigen Material versorgt haben. Die Ausstellung der Urkunde auf Wenzels Namen war möglich und wünschenswert, einerseits weil Wenzel vor kurzem, am 16. August 1419, gestorben war, anderseits weil es sich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit des Urkundeninhalts empfehlen mochte, die Bremen zugelegten Rechte nicht für eine zu ferne Vergangenheit zu belegen, was sogleich Verdacht erweckt hätte. Die Datierung auf das Jahr 1396 könnte

¹ S. oben S. 142 u. Anm. 1.

² Die Urkunde selbst hat mir nicht vorgelegen. Vielleicht führt eine Vergleichung ihrer Schriftzüge mit echten Urkunden oder Kanzleischriften Sigmunds aus diesen Jahren zu einem sicheren Resultat.

³ Lindner, Urkundenwesen, S. 181 ff., besonders S. 183 für Sigmund.

gewählt sein, weil wenige Jahre später bei Wenzels Absetzung die Klagen über den Mißbrauch der Membrane durch die königlichen Kanzleibeamten vor aller Welt erhoben worden waren. Im Falle einer Verdächtigung der Urkunde konnte ein Hinweis auf diese Mißstände den Fälscher und den Besitzer der Urkunden decken.

Nach alledem halte ich für wahrscheinlich, daß das Privileg Wilhelms mit der inserierten Urkunde Heinrichs V. in Bremen von bremischer Hand gefälscht, dagegen das Privileg Wenzels mit den inserierten Urkunden Heinrichs und Wilhelms in Bremen von den königlichen Gesandten selbst angefertigt ist. Das Privileg Wilhelms ist m. E. den Gesandten in Bremen vorgelegt worden und diese haben es durch eine neue Fälschung unter dem Namen Wenzels bestätigt¹.

Die Bestimmung der Anfertigungszeit der falschen Privilegien gewährt wiederum einen neuen Terminus für die Abfassungszeit der chronikalischen Arbeit Hemelings. Da Hemeling den Inhalt der Falsa kennt und nennt, ist seine Arbeit erst nach der Mitte des J. 1420 entstanden. Damit stimmen unsere früheren Beobachtungen überein. Aus hansischen Quellen konnte eine Entstehungszeit nach Mitte 1417 nachgewiesen werden. Ereignisse des J. 1418, wie der Sessionsstreit der Bremer mit den Hamburgern auf der Lübecker Tagfahrt und das vorzeitige Wegreiten der Bremer spiegeln sich wieder in den Erzählungen Hemelings. Auf die feindselige Behandlung der hansischen Statuten durch die Bremer Gemeinde und die Furcht vor inneren Unruhen deuten Hemelings Warnungen vor Verletzung der Ratsgewalt. Rufus erzählt die Verbrennung der Statuten durch die Bremer zum Jahr 1418; sie könnte etwas später stattgefunden haben; die Hansestädte rügen erst am 21. September 1421 die erwähnte Handlung der Bremer Gemeinde. So stimmen alle Anzeichen zusammen, daß die chronikalische Arbeit Hemelings nach der Mitte d. J. 1420 abgefäfst ist. In der zweiten Hälfte dieses Jahres und etwa im nächsten Jahre wird die Arbeit entstanden sein. Den Inhalt der falschen Privilegien hat Hemeling in die

¹ Darüber daß »Wenzel aus Wilhelm geflossen sein« muß, vgl. auch Lindner, Brem. Jahrb. 13, S. 12 f.

Erzählung von dem Zwiegespräch zwischen Tyleke Bodendorp und Hinrick Bersing zum J. 1307 aufgenommen; das Gespräch soll den Inhalt der Fälschungen erläutern. So lebendig, anziehend und interessant die Erzählung geschrieben ist, kann doch kein Zweifel obwalten, dafs sie glatt erfunden ist.

Von dem neuen Standpunkt aus, den nähere Untersuchungen eröffnet haben hinsichtlich der Abfassungszeit und des Abfassungszwecks der chronikalischen Arbeit Hemelings und der falschen Urkunden, läfst sich die Chronik schärfer in ihren Einzelheiten durchdringen und bestimmter in ihrer wohlberechneten Komposition erkennen. Die Tendenz der Arbeit Hemelings ist eine politische, und darum bedient er sich des wirksamsten, aber für die Historie gefährlichsten Mittels politischer Schriftstellerei. Gerade die entscheidenden Tatsachen verschweigt er absichtlich, läfst aber ihre Bedeutung für Bremen an manchen Stellen hervortreten, indem er teils ähnliche Handlungen in frühere Zeiten verlegt, teils nur die aus jenen wichtigen Tatsachen zu ziehenden Nutzenwendungen bei passender Gelegenheit anbringt. Um noch einmal zu rekapitulieren: den Sessionsstreit der Bremer mit den Hamburgern, der den Vorrang Bremens vor Hamburg in der Hanse dartun sollte, und die neue hansische Sitzordnung, was alles Hemeling genau kannte, verschweigt er — aber er redet in unbestimmter oder fabuloser Weise davon in früherer Zeit. Die verächtliche Behandlung der hansischen Aufruhr-Statuten durch die Bremer Gemeinde verschweigt er — aber er warnt beim Anlaß der Erzählung des früheren Aufruhrs vor Vergewaltigung des Rats. Von dem Aufenthalt der königlichen Gesandten in Friesland spricht er kurz — der einzige Chronist des 15. Jahrhunderts, der die Tätigkeit der Gesandten in Friesland erwähnt — und auch die Herstellung des Friedens an der Jade durch Vermittlung der Gesandten erwähnt er. Aber gerade die Hauptsache: den Aufenthalt der königlichen Gesandten in Bremen und die Übertragung der Herrschaft über Butjadingen an Bremen durch die Gesandten und den König selbst verschweigt er völlig. Dagegen bringt er zu einem viel früheren Zeitpunkt den Inhalt der falschen Privilegien mit einer längeren Erläuterung und bemüht sich, die »Kaiserfreiheit« Bremens zu deduzieren und verständlich zu machen. So ist sein Verfahren. Nur der Widerschein der

entscheidenden, aber vom Chronisten verschwiegenen Tatsachen durchleuchtet das Werk. Wie in politischen Tendenzschriften werden die Tatsachen selbst verhüllt, nur die Bedeutung, die sie haben sollen, wird in eigenartiger Färbung dargestellt. Hemeling hat dies Verfahren mit einer Geschicklichkeit geübt, die in der städtischen Chronistik ihresgleichen sucht.

Wenige Jahre später brach das kunstvolle Gebäude wieder zusammen. Die Herrschaft über Butjadingen ging wieder verloren, die Friedeburg sank in Trümmer, in der Stadt erhob sich der Aufruhr, dem die Ausstofsung aus der Hanse folgte. Aber es blieben die Urkunden, echte und falsche, und der Roland schild wie auch die chronikalische Arbeit Hemelings. Haben sie eine Wirkung ausgeübt aufserhalb Bremens? Wir gehen auf die Frage nicht ein, weil die Lösung des Rolandproblems nicht unsere Aufgabe ist. Nur auf eine Beobachtung sei noch hingewiesen. Hemelings Wort »kaiserfrei« begegnet auch in der Chronistik Lübecks¹. Auch hier verdient der Gebrauch des Wortes besondere Beachtung. Korner verwendet es in seiner letzten, der deutschen, bis 1438 reichenden Bearbeitung der *Chronica Novella*. Er erzählt dort z. J. 1227 den Sieg der Deutschen bei Bornhöved und fügt am Schlufs hinzu: Also quam de erbare stad Lubeke ute den henden der Denen unde blef keyservry na also vor². Die ältere Lübecker Chronistik und die früheren Bearbeitungen Korners kennen das Wort noch nicht. Die Lübecker Stadeschronik des Johann Rode begleitet das Ereignis nur mit den bekannten Worten: Also worden des dages de lant geloset van der Denen walt³. Korner selbst sagt in der ersten Bearbeitung seines Werkes vom J. 1420: Et sic tota Nordalbingorum terra a jugo Danorum est liberata. In dem Text der zweiten (1423) und vierten (1435) Bearbeitung fehlt ein entsprechender allgemeiner Satz⁴. Dagegen wiederholt die sog. Rufuschronik, die eine 1431 ausgeführte Überarbeitung der verlorenen dritten Bearbeitung der Kornerchronik ist, den erwähnten Satz der Lübecker Stadeschronik. Erst die letzte Be-

¹ Diesen Hinweis verdanke ich Herrn GR. Frensdorff.

² Ausgabe v. J. Schwalm, S. 539.

³ Städtechroniken 19, Lübeck 2, S. 71, 307.

⁴ Bei Schwalm, S. 13 u. 155.

arbeitung, die nach 1435 entstanden ist und 1438 abschließt, bringt, wie erwähnt, das Wort »kaiserfrei«. Da die chronikalische Arbeit Hemelings bis 1430 fortgesetzt ist — die älteste, nämlich die Hamburger Handschrift derselben ist zwischen 1430 und 1433 abgeschlossen¹ — läßt sich der Gebrauch des seltenen, meines Wissens sonst nur bei Hemeling vorkommenden Wortes durch Korner kaum besser erklären als dadurch, daß Korner um das Jahr 1435 die bremische Chronik kennen lernte und aus ihr das Wort entnahm, zumal Hemeling auch Lübeck selbst als »kaiserfreie« Stadt bezeichnet hatte². Die Richtigkeit dieser Schlusfolgerung vorausgesetzt, hätte hier das neue, auch für andere Städte zauberhafte Wort rasch seinen Weg genommen³.

¹ von Bippen, Brem. Jahrb. 13, S. 31.

² Lappenberg, S. 121 unten.

³ Auffallend ist auch der wörtliche Anklang der von den Rolandbildern in den sächsischen Städten handelnden Worte des Dietrich Engelhus: *Rolandus, cujus imaginem ornat Saxonia in civitatibus imperialibus*, Leibniz, SS. Brunsvic. 2 S. 1063, an das falsche Bremer Privileg: *possunt imaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus*, sowie die Bezeichnung gerade dieser Städte als *civitates imperiales*.

VI.

Kleinere Mitteilungen.

Zum Braunschweigschen Stadtrecht.

Von

F. Frensdorff.

Herr Dr. Mack hat in dem letzten Jahrgang dieser Blätter meine Abhandlung: Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht (erster Beitrag)¹ zum Gegenstand eines eingehenden Referats gemacht (S. 157—170). Es zerfällt in zwei Teile. Der eine behandelt die quellenkritische Seite meines Aufsatzes, insbesondere die Untersuchung des Verhältnisses, in welchem das sog. Leibnitianum zu den voraufgehenden und den nachfolgenden Statutenredaktionen steht, und stimmt im wesentlichen dem von mir Vorgetragenen bei. In dem anderen Teile beschäftigt sich der Verfasser mit einer Reihe von Stellen des Braunschweigschen Rechts und erhebt Bedenken gegen die Auslegung, die ich ihnen gegeben habe. Nur darüber ist hier eine Auseinandersetzung nötig und möglich.

1. Durch alle Redaktionen des Braunschweigschen Rechts vom Ottonianum bis zur Stadtrechtsreformation von 1532 zieht sich ein Satz und steht überall an der ersten Stelle: »swelich voget enen richtere set an sine stat, swaz vor dheme gelent wert, dat sal gelike stede wesen, alse it de voget selve stede-gede«. Hänselmann (U.B. II, 695) hatte das verstanden: Erbleihe soll mit gleicher Rechtskraft wie vor dem Vogte vor dessen

¹ Nachrichten v. der kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Histor. Klasse 1905, Heft 1.

Vertreter erfolgen, und also ghelent von lenen abgeleitet. Zur Unterstützung dieser Auslegung beruft sich Mack auf eine Hs. des Stadtrechts von 1402 (St) aus dem J. 1516, die »ghelenet« liest. Etwas vor gericht lenden ist aber eine ständige Wendung für: etwas vor Gericht zu Ende bringen, wie die Beispiele des Mnd. Wb. II, 663 zeigen. Eine Celler Hs., die den Satz wiederholt, fügt erläuternd hinzu: ghelent unde vorhandelt wart (meine Abh. S. 20 A. 1). Das reformierte Stadtrecht Braunschweigs von 1532 vereinfacht das zu dem Ausdruck: wat vor deme vorhandelt werdt (I 1). Tritt hier nirgends ein Versuch hervor, dem Wort eine spezielle Beziehung auf Lehnswesen zu geben, so kann die vereinzelte Lesart, in der eine Hs. des 16. Jahrh. den alten Text wiedergibt, nicht für dessen Verständnis ins Gewicht fallen. Wie sollte auch an die Spitze einer städtischen Rechtssammlung ein Satz kommen, der in der richterlichen Tätigkeit des Vogts die Vornahme von Belehnungen so stark betonte? Gewiß hatten Braunschweiger Bürger Lehen. Aber schwerlich war das schon 1227 so häufig der Fall, daß es hier hervorgehoben werden mußte. Ein allgemeiner Satz wie der: ein Rechtsgeschäft, das vor dem Vertreter des Vogts zu Ende gebracht ist, ist ebenso rechtsbeständig wie das vom Vogte selbst gestetigte (festgemachte), taugte viel besser an diese Stelle. Das »stedegen« deutet darauf hin, daß bei den Rechtsgeschäften vorzugsweise an Übertragung von Liegenschaften gedacht ist (vgl. auch Otton. 22); das können aber ebensowohl solche zu Eigen wie zu Lehn sein.

2. Das Echt Ding (U.B. I, S. 46 und S. 66) stellt unter schwere Strafe: swe den anderen anverdegheit mit ener vorsate. Die Stadtrechtsredaktionen L (Leibnitianum) und St benutzen den Satz, verwischen aber den charakteristischen alten Ausdruck und vertauschen ihn mit dem farblosen: mit vorrade. Es war mir hier wie an anderen Stellen darum zu tun, die eigentümliche Kraft der älteren Rechtsgestaltung zu zeigen und die Aufzeichnung ausfindig zu machen, die sie festhält, während in den jüngeren Wiedergaben die alte Fassung nicht mehr verstanden oder empfunden wird und deshalb schwächlichen, verallgemeinernden, untechnischen Formulierungen Platz macht. »Mit ener vorsate« ist ein Ausdruck alten Rechts, das die Vorbereitshandlungen zu

einem Anfall oder Überfall als ein selbständiges Delikt behandelt und mit schwerer, an manchen Orten sehr eigentümlicher Strafe bedroht¹. Braunschweig setzt die alte im Echtding gedrohte Strafe von 10 Pfund in den Stadtrechten L III 47 und St 58 auf die Hälfte herab.

3. Das älteste Statut über Herwede von 1303 schließt den Katalog der dazu gehörigen Gegenstände mit dem Satz: bringt ienich stucke to winkele, dat to deme herwede hort, dat scal he weder bringen. Wenn der Leser Rechtsnormen über das Herwede in den nachfolgenden Stadtrechtsredaktionen wieder begegnet, findet er das Statut von 1303 unzweifelhaft benutzt, aber neben manchen anderen kleinen Zusätzen und Änderungen ist in L und St jene bezeichnende Wendung verschwunden und ersetzt durch: bringt ienich man ienich dingh bi unwitliken, dat to dem herwede hort. Weshalb beseitigte der spätere Bearbeiter die plastische Wendung des alten Textes? Vermutlich weil er sie nicht mehr verstand oder nicht mehr für verständlich hielt. Wenn Mack dagegen meint (S. 167), sie sei ja noch heute verständlich und üblich, so vergift er, dafs wir manche Ausdrücke der alten Sprache wieder verstehen gelernt, die mittelalterliche Schreiber nicht verstanden, und neuere Schriftsteller, die viel mit alten Quellen zu tun hatten, altertümliche Wendungen neu belebt und in die heutige Sprache einzubürgern versucht haben. Gerade bei Hänselmann findet sich diese Neigung und auch der Gebrauch der Wendung: zu Winkel bringen². An der bezeichneten Stelle des Herwedestatuts heifst die Redensart aber soviel als etwas absichtlich verheimlichen, dem Erben, der was an Herwedegegenständen im Nachlasse befindlich zu fordern berechtigt war, etwas davon vorenthalten, wie Hänselmann im Glossar II, 747 richtig übersetzt: unterschlagen. Wenn der Bearbeiter dabei den Gedanken ob witliken oder unwitliken erwog, so zeigt das eben, dafs er den Begriff des to winkele bringen nicht mehr verstand. Für seine Wahl des Wortes unwitliken war wohl entscheidend, dafs das Statut keine Buße über den

¹ Über den Begriff der Vorsate habe ich ausführlich Verf. Lübecks S. 146 ff. und 161 ff. gehandelt. John, Strafr. in Norddeutschland (1858) S. 83 ff.

² U.B. II, S. XVI.

Unterschlagenden verhängt wissen will. In der Stadtrechtsreformation Art. 134, die es für gleichgültig erklärt, ob das beiseite schaffen witliken edder unwitliken geschehen sei, liegt dann nur eine Weiterbildung des ersten Mißverständnisses. Denn dafs es das war, zeigt eine einfache Probe. Wäre die ursprüngliche Lesart: »bringt ienich man ienich dingh bi unwitliken« gewesen, so hätte kein späterer Schreiber darauf verfallen können: b. i. m. i. dingh to winkele zu lesen, während das umgekehrte Verfahren viel eher möglich war.

4. De drivende meghede, de andere vrowen vorschundet, scal me levendich begraven, ist ein vollkommen verständlicher Satz. So druckte ihn Leibnitz in Übereinstimmung mit der Avennanschen, jetzt Giefsener Hs. Wenn auch in dieser der Schreiber einen kleinen Zwischenraum zwischen driven und de gelassen hat, so zeigt doch die Satzkonstruktion, dafs das Partizipium drivende gemeint war. Drivende meghede gibt, wie ich ausgeführt, einen brauchbaren Sinn, mag man nun an Herumtreiberin oder, wie Mack lieber will, Zutreiberin denken. St, vielleicht durch jene Lücke verleitet, verstand driven als Substantiv Pluralis und sah sich gezwungen, »de andere« zu verändern in: edder andere. Schon dadurch ist gezeigt, welche Lesart die ursprüngliche war. Mack operiert hier wieder damit, dafs drive noch im 18. Jahrh. ein verständliches Wort war. Dafs es aber schon im 14. Jahrhundert geläufig war, ist bisher nicht erwiesen.

5. Den interessanten Artikel über die Haftung der Frau für die Schulden ihres Ehemannes gibt allein L korrekt wieder, weil diese Hs. allein »ane sin erve«, nicht »an sin erve« liest. Das Recht der Stadt Braunschweig gehört zu denen, die die Frau verpflichteten, die Schulden des Mannes nach dessen Tode zu bezahlen. Nicht nur was sie zur Zeit seines Ablebens besafs, sondern auch was sie nachher erwarb, haftete den Gläubigern des Mannes. Die Witwe hatte nur ein Mittel sich zu befreien: sie mußte sich jeglicher Besitznahme seines Nachlasses enthalten und auf alle Ansprüche daran in rechtsförmlicher Weise verzichten. In Braunschweig war die Form: ein Eid der Frau, dahin gehend, dafs sie nichts von dem Erbe des Mannes an sich genommen habe. Hatte sie dieser Form genügt und erwarb dann selbständig Vermögen — wert ere gud ane sin erve,

aufserhalb seines Nachlasses, abgesehen von seinem Nachlasse — so brauchte sie damit nicht für Schulden des Mannes aufzukommen. Mack hält das für so selbstverständlich, dafs es gar nicht erst einer besonderen Hervorhebung bedurft hätte. Dann hätten die deutschen Stadtrechte, die einen Rechtssatz dieser Art aufgenommen haben, wie Dortmund, Lübeck, Lüneburg, Hildesheim, etwas sehr überflüssiges gethan. Es genügt hier auf Stobbe, Privatrecht IV, 113 und 262 zu verweisen¹. Was hätte der Artikel des Braunschweigschen Rechts, wenn dies nicht sein Sinn ist, positiv besagen sollen? *Werd ore gud an syn oder an synem erve*, könnte doch nur übersetzt werden: wird der Frau nach der Abdikation Gut an oder in dem Nachlasse zuteil. Das war auch schon dem Reformator des Stadtrechts unverständlich, und er setzte an die Stelle: *hedde se ock ehr gut man k dem erve*, so haftet sie damit nicht (a. 147 U.B. I S. 310). Das gab allerdings einen Sinn, aber einen ganz anderen als der Redaktor des 14. Jahrhunderts beabsichtigte.

¹ Kraut-Frensdorff, Grundrißs ⁶ S. 419.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

ZWEITES HEFT.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1906.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

VII.

Vor fünfzig Jahren.

Zur Erinnerung
an Friedrich Krüger und Lübecks Politik am Sunde.

Vortrag

gehalten in der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins
zu Lübeck am 5. Juni 1906.

von

Ferdinand Fehling.

Manchem von Ihnen wird die Abhandlung bekannt sein, die Wehrmann über Lübecks Beteiligung bei der Ablösung des Sundzollens geschrieben hat¹. Denen, die sie nicht kennen, sei sie empfohlen. In seiner soliden und abgeklärten Weise stellt Wehrmann die Tatsachen und die nötigen Zahlen zusammen, betont dankbar die Geschicklichkeit unserer Vertreter, und versichert wiederholt, daß die Schwierigkeiten, die zur Erreichung des den Hansestädten gesteckten besonderen Zieles zu überwinden waren, zahlreich und erheblich gewesen seien. Aber in welcher Weise diese Überwindung stattfand, durch welche Mittel es gelang, das Ziel zu erreichen, darüber gibt uns der Archivar nur in einigen Punkten die gewünschte Auskunft, dessen ganzer Art es auch weniger lag und für dessen Zweck es nicht erforderlich war, der taktischen Entwicklung, der diplomatischen Arbeit, der Schilderung der Persönlichkeiten nachzugehen. Nur ein kurzes Wort deutet bei ihm an, daß in der kritischen Zeit die Wogen am Sunde hoch gingen

¹ In der Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 6, S. 405 ff.

und woher der Wind wehte: »das kleine Lübeck war diesmal die gewaltige Hand, die den ganzen Sturm heraufbeschworen hatte«. Hier setze ich an. Ich denke nicht daran, von Wehrmanns Ausführungen mehr als unbedingt nötig zu zitieren. Meine Aufgabe geht nach einer ganz anderen Richtung. Mir liegt daran, das Persönliche zu zeichnen und Sie hineinblicken zu lassen in eine ungewöhnlich bewegte Handlung, die der Vergessenheit nicht anheimfallen zu lassen aus mehr als einem Grunde Pflicht scheint. Das ist mir so recht zum Bewußtsein gekommen, als ich die in hohem Maße anziehende Korrespondenz jener Zeit zwischen Krüger und Curtius durchgearbeitet habe, die Wehrmann bei seiner Schrift — aus welchem Grunde bleibe hier dahingestellt — nicht verwertet hat.

Wenn ich so dazu gelange, die Gestalt des hanseatischen Ministerresidenten in Kopenhagen, Dr. Daniel Christian Friedrich Krüger, in den Mittelpunkt meiner Ausführungen zu stellen, so brauche ich nicht besonders zu betonen, daß es mir heute nicht darauf ankommt, Krügers Leben zu schildern, — daß ich auch nicht etwa versuchen will, bei dieser Gelegenheit die Verdienste darzulegen, die Krüger in vierzigjähriger Arbeit um seine Vaterstadt und um die Freien Städte überhaupt sich erworben hat. Ihn als Gesandten der Hansestädte zu schildern, hätte auch seine Bedenken. Denn wenn die Städte auch viel mehr haben was sie eint, als was sie trennt, — es würde doch einen Verzicht auf die feinsten Züge bedeuten, wollte man nur das gemeinsam Hansische darstellen. Ich beschränke mich darauf, Krügers Debüt in Kopenhagen zu behandeln. Hier haben wir es mit einer bestimmt vorgezeichneten Aufgabe, mit einer klar abgegrenzten Episode zu tun, die Krügers Eigenart plastisch hervortreten und sein Wesen besser erkennen läßt, als eine eingehende Charakterschilderung es vermöchte. Die Tätigkeit in Kopenhagen ist übrigens — das kann keinem Zweifel unterliegen — Krügers große Zeit. Das liegt nicht an ihm, sondern an der Entwicklung, die die deutschen Dinge genommen haben. Als Bundestagsgesandter in Frankfurt ist er kaum dazu gekommen sich einzuleben, und daß seine Stellung in Berlin eine völlig andere werden mußte, sagt sich von selbst. Dabei liegt es mir so fern, die Verdienste seiner unermüdlichen und insbesondere für Lübeck

fruchtbaren Berliner Tätigkeit zu verkennen, dafs ich vielmehr sagen mufs: mit dem Hinweise auf Krügers Person und Wirken löst der Lübecker nur eine Dankesschuld ein.

Persönlich habe ich Krüger nicht gekannt, oder doch nur insoweit, als man davon sprechen darf, Jemanden zu kennen, den man allerhöchstens alle drei bis vier Jahre einmal gesehen und flüchtig gesprochen hat. Aber der Eindruck, den die vornehme Art des höchst sympathischen Mannes schon auf mich als Jüngling machte, ist mir unvergessen, und wer aus einer lübischen Kaufmannsfamilie stammt, weifs, dafs Viele, die in nicht ganz glatten Zeitläufen ihre Interessen, die kommerziellen Interessen ihrer Stadt im allgemeinen oder bestimmter Handelskreise draussen zu fördern hatten, eine Klärung ihrer Pläne, eine freundliche Richtunggebung hinsichtlich der vorzunehmenden Schritte dafs Manche die hingebendste persönliche Unterstützung dem Minister Krüger zu danken haben, der für jeden Lübecker stets zu Hause war und der das schöne Talent besafs, den Besucher glauben zu machen, dafs der Aufgesuchte eben gerade für ihn Zeit habe, sich an dem Besuche freue, ja aus der Unterhaltung seinerseits etwas entnommen habe, was ihn interessiere und seine Kenntnis bereichere. Das war aber keine Affektation, sondern der Ausflufs eines menschenfreundlichen Wesens. Es deckte sich bei ihm die vornehme äufserer Gestalt mit seiner Denkungsart.

Von einer eigentlichen Vorbereitung auf die Diplomatenlaufbahn kann bei Krüger keine Rede sein. Auch die Prognose einer solchen war ihm nicht gestellt. Krüger gehörte als Schüler zu der Kategorie derjenigen, die den Zwang der Schule als lästig empfindend das Entsetzen auch der bestgesinnten Lehrer sind, um dann — ein Hoffnungsstrahl für gebeugte Väter — in ihrem praktischen Leben alle Welt durch ihre Entwicklung in Erstaunen zu setzen. Ein feiner Menschenkenner, Deecke, riet Krügers Vater dringend, sich und dem Sohn Enttäuschungen zu ersparen, und den jungen Mann nicht studieren zu lassen. Für den reich talentierten Vater, der aus äufseren Gründen schweren Herzens dem Studium hatte entsagen müssen und in der Senatstätigkeit — er war kaufmännisches Mitglied des lübeckischen Rates — einen Ersatz fand, war das ein herber Kummer. Er wagte dennoch auf seines Sohnes Wort und Fähigkeit hin, dem guten Rate nicht

zu folgen. In Bonn noch ganz »mein Lebenslauf ist Lieb' und Lust«, vertiefte sich Krüger erst in Berlin und Göttingen. Er hat eines der glänzendsten Examina beim Lübecker Oberappellationsgerichte bestanden. Dann ging er nach Paris, arbeitete dort fleißig unter einem, wie es scheint, vielseitigen Diplomaten, dem Grafen Delaborde, und der Umgang mit ihm und dem hanseatischen Ministerresidenten Rumpf mag den Keim zu dem Wunsche gelegt haben, der nach zwölf Jahren sich erfüllen sollte.

In Lübeck erblühte ihm schnell eine angesehene Advokatur. Mit Glück beteiligte er sich an den Arbeiten Jung-Lübecks, dieses Kreises von Patriotismus glühender, aber in allen Neuerungsbestrebungen wunderbar verständiger und Mafs haltender lübeckischer Gelehrten, denen die Vaterstadt während der Übergangszeit, von 1842 bis 1857, fast auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens fruchtbare Anregungen verdankt. Und hier schlofs sich auch die Freundschaft, die Krüger mit Theodor Curtius, dem nachmaligen Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Lübecks, fürs Leben verknüpfte. Curtius ward 1846 in den Rat gewählt. Krüger stieg schnell in der Bürgerschaft zur Ehrenstelle eines Wortführers des Bürgerausschusses. Aber sein Ehrgeiz verlangte nicht nach der Ratsstube. Als es sich darum handelte, bei den Konferenzen betreffend die Ablösung des Sundzollens wieder einen hansischen Vertreter am Orte der Verhandlungen selbst zur Wahrnehmung der Interessen der Städte zu etablieren, — Pauli hatte schon 1848 Kopenhagen verlassen — fiel die Wahl auf Krüger. Roeck, sicher von Curtius beeinflusst, liefs den Ahnungslosen vor sich bescheiden und bot ihm, der sich schon 1850 und 1851 in Erfurt und Magdeburg als Vertreter der Stadt bewährt hatte, den Kopenhagener Posten an. Lübeck stand in dieser Angelegenheit im Vordergrund. Aber auch Hamburg und Bremen brachten dem Lübecker Advokaten ihr Vertrauen entgegen, das er glänzend gerechtfertigt hat.

Der elegante Kavalier besafs eine tüchtige Kenntnis der Geschichte, eine gute staatswissenschaftliche Bildung und treffliche Sprachkenntnisse. Er klagt zwar in der ersten Zeit Curtius, dafs es ihm nicht leicht werde, sich in die fremden Sprachen hineinzugewöhnen; aber damit meint er offenbar das Dänische und das Englische. Die französische Sprache, die nicht nur die

gewöhnliche Umgangssprache der Diplomaten, sondern auch die Sprache der offiziellen Verhandlungen und der Sitzungen war, beherrschte er vollkommen. Seine Erholung suchte er in der Kunst, in der Musik und Malerei, — selbst ein Künstler, mehr als ein Dilettant, auf dem Gebiete der Malerei, der er bis ins Alter treu blieb. Er war ein Ästhetiker in der Art, wie er das Leben nahm und wie er sich gab. Ein liebenswürdiges Talent der Rede, noch besser die gewinnende Art der Unterhaltung; ein ganz hervorragender Stil in der schriftlichen Darstellung. Die Berichte, die Krüger in vierzigjähriger Tätigkeit den Senaten erstattet hat, dürfen nach Form und Inhalt als musterhaft bezeichnet werden. Wer sie liest, ist auch für die klare liebenswürdige Handschrift dankbar, die so ganz zu dem Manne paßte, der bis zuletzt eine gewisse Anmut sich bewahrt hat. Von heißer Liebe zur Vaterstadt und zur Hanse erfüllt, trat nun der Sieben- unddreißigjährige auf einen Posten, der gerade einen Mann wie Krüger in hohem Grade reizen mußte.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß Kopenhagen in den Jahren 1856 und 1857 der Mittelpunkt internationaler Verhandlungen war, wie sie in solcher Ausdehnung auf alle an der Seeschifffahrt direkt oder indirekt beteiligten Mächte einerseits, andererseits in ihrer Konzentrierung auf eine bestimmte, scharf umrissene Frage im nächsten Vierteljahrhundert eine Analogie nicht wieder gefunden haben. In Bismarcks Erinnerungen wird bei Erörterung der Zustände um die Mitte der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts einmal von dem »Copenhagener Europäertum« gesprochen. Das ist das Milieu, in welches meine folgenden Schilderungen Sie einführen sollen. Der Ausdruck ist gewählt und bezeichnend für den Gegensatz zwischen der frischen Luft am Sunde und der schwereren Atmosphäre in den deutschen Staaten und vor allem in der Eschenheimer Gasse. Das trifft auch zu für die besonderen Verhandlungen, die ich besprechen will. Für Lübeck waren sie die letzte Phase seiner selbständigen Beteiligung an der Welthandelspolitik. Daß es die letzte sein werde, ahnte damals ja noch Niemand. Aber wenn es darauf angekommen wäre, dem alten Haupte der Hanse einen guten diplomatischen Abgang zu schaffen, er hätte sich nicht anständiger ins Werk setzen lassen.

Die Initiative zur Beseitigung des Sundzolles ist bekanntlich nicht von einem der am meisten beteiligten europäischen Staaten ausgegangen, sondern von den Vereinigten Staaten Nordamerikas. »Viel besprochen, oft bestritten, häufig bekriegt, stets gefordert«, dankte der Sundzoll seine Fortexistenz doch noch mehr der Zersplitterung der Mächte als der unbesiegbaren Zähigkeit Dänemarks. Trotz des steigenden Unwillens, der seit dem Ende der dreißiger Jahre in der Tagespresse wie in einzelnen vortrefflichen Angriffsschriften, in Petitionen und Resolutionen sich geltend machte, bestand im wesentlichen der Zustand fort, dafs die Handelsschiffe der ganzen Welt dem Dänenkönige bei ihrer Fahrt durch den Sund am Zollhause zu Helsingör ihre Abgaben entrichten mußten. Mit den Franzosen, den Engländern, den Holländern mußten selbst die Schweden, welche die im Frieden zu Brömsebro (1645) verbürgte Zollfreiheit durch den Frederiksborger Friedensschluss (1720) wieder eingebüßt hatten, einen Zoll in Höhe von 1 % des Wertes der Ladung zahlen, die Schiffe der übrigen Nationen noch $\frac{1}{4}$ % mehr. Nicht genug damit. Abgesehen von den Holländern und zeitweilig den Hanseaten blieb den Mächten die Demütigung der Schiffsdurchsuchung nicht erspart. In den letzten hundert Jahren hatte der Ertrag des Tributs sich mehr als verzehnfach-
Vorstellungen und Verhandlungen einzelner europäischer Staaten fruchteten nichts. Erst die brutale Offenheit Amerikas klärte die Kopenhagener Regierung über den Ernst der Lage auf. Mehr als die bestbeschriebenen Broschüren jener Zeit interessiert der Ton, in dem die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Kongress vom 31. Dezember 1855 sich über die Sundzollfrage vernehmen liefs. Nur einige kurze Sätze teile ich mit:

»Die Forderung dieses Zolles läfst sich durch kein Prinzip des Völkerrechts begründen; es ist Recht und Pflicht der Vereinigten Staaten, sich jedés Eingehens einer Verpflichtung in dieser Beziehung zu enthalten und in vollkommener Freiheit die Schritte zu erwägen, welche von der öffentlichen Wohlfahrt und der Ehre geboten werden.« »Ich bleibe bei der Ansicht«, fährt der Präsident Pierce — in Wahrheit der Staatssekretär Marcy — fort, »dafs die Vereinigten Staaten der Entrichtung des Sundzolles sich nicht zu unterwerfen haben, nicht wegen der Höhe des Betrages — das ist eine Nebensache — sondern weil in der

Zahlung die Anerkennung eines Rechtes Dänemarks liegen würde, eine der großen maritimen Heeresstraßen aller Nationen als einen geschlossenen Binnensee zu behandeln und die Beschiffung derselben als ein Privilegium zu betrachten, für dessen Benutzung ein Tribut bezahlt werden muß.« Am stärksten ist der folgende Hinweis, dem nicht leicht ein ähnlicher Vorgang einer offiziellen Kritik an die Seite zu stellen sein möchte: »Vor längerer Zeit erzwangen die Barbaresken von allen Nationen, deren Schiffe das Mittelmeer befuhren, die Zahlung eines Tributs. Der letzten Forderung desselben begegneten die Vereinigten Staaten, obschon weniger als andere Nationen durch diese Räubereien leidend, mit der kurzen Antwort: man ziehe den Krieg dem Tribut vor! Dies eröffnete dem Welthandel den Weg zur Befreiung von einer unwürdigen Taxe, der selbst die mächtigeren Staaten Europas so lange sich unterworfen hatten. Unterscheidet sich auch die Form, in welcher der Sundzoll bezahlt wird, von der des Tributs an die Barbaresken: im Recht ist die Erhebung des Sundzolles nicht stärker begründet als dieser. Beide waren in ihrem Ursprunge nichts als die Belastung eines allgemeinen natürlichen Rechtes, gefordert von denen, die dermalen fähig waren, den freien und sicheren Genuß desselben zu versperren, die gegenwärtig aber eine solche Macht nicht mehr besitzen.«

Auf eine von Dänemark gewünschte Erörterung der Frage, ob in der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtskonvention zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten vom 26. April 1826 eine förmliche Anerkennung oder eine Anfechtung des Sundzollrechtes zu finden sei, liefs Amerika sich überhaupt nicht ein. Der Vertrag war in einer im Gegensatz zu dem Tone der Botschaft völlig nüchternen Note gekündigt worden mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß Dänemark vor dem Ablauf des Traktats anerkennen werde, wie es recht und billig und angemessen sei, den amerikanischen Schiffen zu erlauben, daß sie ihren Handelsbetrieb auf dem Meere verfolgen, ohne von irgend einer Macht aufgehalten zu werden.

Für Dänemark handelte es sich hier wirklich um Sein oder Nichtsein. Die Regierung berechnete die kapitalisierte Sundzoll-einnahme auf nicht weniger als 60 Millionen Reichsbanktaler, das sind 135 Millionen Mark. Entschlossen sich auch nur einige

der europäischen Mächte, Amerika zu folgen, so war, wenn auch nicht der finanzielle Zusammenbruch, so doch die bedenklichste Schwächung des dänischen Reiches in Sicht, wenn es nicht gelang, eine angemessene Ablösung des Zolles durchzusetzen. Das war die alles andere in den Hintergrund drängende Aufgabe der dänischen Regierung für die nächste Zeit. Die amerikanische Vertragsfrist lief Mitte April 1856 ab. Am 21. April ging Krüger nach Kopenhagen.

Was war seine Aufgabe? Dafs die Aufhebung des Sundzolles auch für die Hansestädte, in erster Linie für Lübeck, wichtig war, dafs die von den einzelnen Staaten zu zahlenden Summen, die Art der Ablösung, die Frage, ob Kapitalzahlung oder Annuitäten, in Hamburg und Bremen ebenso wie an der Trave interessierte, braucht nicht gesagt zu werden. Aber für diese Fragen, die immer durch die Großmächte entschieden werden mussten, bedurfte es keines hansischen Gesandten. Das hansische Interesse verlangte zu rechter Zeit einen energischen Vorstofs, um mit dem Sundzoll auch den Transitzoll, mit der Meeresabgabe auch die festländische Abgabe zu beseitigen, die insbesondere Lübecks Verkehr immer enger einzuschnüren drohte, jedenfalls die freie Handelsentwicklung der Stadt dauernd unterband. Nicht genug, dafs man Lübeck als einzige Eisenbahnverbindung nur den Bau der Anschlusslinie Lübeck-Büchen gestattet und damit vom Anbeginn an dem Verkehr zwischen Elbe und Trave schwere und auf die Länge unnatürlich hohe Opfer an Fracht und Zeit aufgelastet hatte: zu der Fracht gesellte sich der dänische Zwischenzoll, dessen Höhe der Eisenbahnfracht genau gleich kam. Er betrug für 100 Pfund der beförderten Waren fünf Schillinge, wozu unter dem Namen Sporteln noch ein Zuschlag von 6 % der Abgabe hinzutrat. Dies war der Zustand, den Dänemark als holsteinischer Gebietsherr 1839 für die von jeher zollfrei gewesene Landstrafse oktroyiert und von dessen Beibehaltung man acht Jahre später die endlich erkämpfte Einwilligung zur Erbauung der Strecke Lübeck-Büchen abhängig gemacht hatte. Wenn dieser Transitzoll in Hamburg, das damals ganz nach dem Ozean gravitierte, noch mehr für unwürdig als für nachteilig eingeschätzt wurde, für Lübeck war er mehr als eine unbequeme Schranke. Auf die Dauer mußte ein Ver-

kehr eintrocknen, der in solcher raffinierten Weise erschwert ward, und vollends war für die von Lübeck erstrebte Verbindung mit Lüneburg und für den direkten Anschluß an das deutsche Eisenbahnnetz die Beseitigung des Transitzolles eine *conditio sine qua non*.

Dafs Lübecks Wehklagen und Beschwerden, ein Appell an die Noblesse, der Versuch, alle möglichen diplomatischen Register in seinen Einzelverhandlungen zu ziehen, gänzlich wirkungslos bleiben mußten, wenn man nur das Interesse der Städte für eine Beseitigung des Zolles ins Feld führen konnte, ist klar. Der Transitzoll beruhte jetzt auf Vertrag, und die Zusage des Königs von Dänemark, eine Ermäßigung in Betracht zu ziehen, gewährte keinen festen Grund, um darauf bestimmte Ansprüche zu stützen. Glücklicherweise war aber in jener Zeit der noch nicht stark entwickelten Dampfschiffahrt auch auf Seiten der führenden Seestaaten, insbesondere bei England, Frankreich, auch Rußland, ein entschiedenes Interesse vorhanden, diesen Transitzoll zu beseitigen; weniger, um dem Zoll am Sund auszuweichen, als um dem bei schlimmer Jahreszeit gefürchteten und nur gegen hohe Prämie assekurierten Risiko der Fahrt von der Nordsee in die Ostsee und umgekehrt zu entgehen. Für Lübeck, das immer den Warenaustausch vermittelt hat, war es von außerordentlicher Bedeutung, diesen Verkehr zu heben. Hamburg sah es nicht ungern. Hannovers Interesse sekundierte dem Lübecks. Bremen betrachtete die Sache kühler, hat aber nie sich zurückgehalten, wenn es Lübecks Handelsbeziehungen fördern konnte. Es kam darauf an, die günstige Konstellation einer Verhandlung der Seestaaten zu nutzen. Mit der Frage der Beseitigung des Sundzolles die Angelegenheit der Aufhebung des holsteinischen Transitzolles zu verbinden, die »Konnexität« beider Zölle darzutun, wie weiterhin das diplomatische Schlagwort lautet, das war die Aufgabe des neuen Ministerresidenten in Kopenhagen. Wie hat er sie angefaßt, gefördert, gelöst?

Es war eine ungewöhnlich große Zahl von Persönlichkeiten, denen sich der hanseatische Ministerresident gegenüber gestellt sah und mit denen er Fühlung suchen mußte. Auf der einen Seite die Gesandten der Mächte, die vollzählig auf dem Plan waren, auf der anderen die dänischen Minister und Würden-

träger. Sowohl im diplomatischen Corps als innerhalb der Regierung zeichneten sich bald bestimmte Schattierungen, aber es bedurfte großer Vorsicht und wiederum einer starken Beigabe von Unbefangenheit, um in alle Gruppen einzudringen, ohne bei der einen oder der anderen Anstofs zu erregen. Die Gesandten kamen ihm zum größten Teil — freilich mit bestimmten hernach zu nennenden Ausnahmen — mit einer fast verblüffenden Cordialität entgegen. Dagegen betrachteten die Minister den Hanseaten mit unverhohlenem Misstrauen, und der Neuling mußte es schon als einen Gewinn betrachten, wenn man eben aus der den Hansestädten und insbesondere Lübeck gegenüber direkt feindseligen Stimmung kein Hehl machte. Der König selbst identifizierte sich mit dieser Antipathie gegen die Städte nicht. Es kam Krüger zu statten, daß der offene Kampf zwischen der Gräfin Danner und den Gesandtenfrauen schon vor seiner Ankunft eklatiert war. Dänemark hatte an Oesterreich die offizielle Aufforderung gerichtet, daß die Damen der Gesandtschaft der Gemahlin des Königs ihre Aufwartung machen möchten. Die Zumutung war offiziell dahin beantwortet, daß das Verhalten der Damen ein Gegenstand sei, der außerhalb der Kompetenz der kaiserlichen Regierung liege. Graf Hartig hatte diese Antwort den Kopenhagener Diplomaten mitgeteilt. Eine Spannung zwischen den beiden Höfen und die Abberufung des Gesandten war die Folge. Ein Versuch, den der König durch den schwedischen Gesandten Baron Lagerheim machte, wenigstens die Gesandten zu einer Cour bei der Danner zu veranlassen, hatte dem Vermittler eine beifsende Bemerkung des belgischen Ministerresidenten Beaulieu eingetragen, die weitere Versuche unmöglich machte. Lübeck hatte der König von seinem Besuche im Jahre 1854 in angenehmer Erinnerung. Im Nöltingschen Hause bot damals der Senat dem Könige und seiner Gemahlin das Frühstück an, und der nach eingehendsten Erörterungen gefasste Beschluß, die Danner durch einige Senatsdamen begrüßen zu lassen, erwies sich jetzt als nutzbringend. Der König war bei der Antrittsaudienz sehr huldvoll und versicherte den Gesandten seiner lebhaften Sympathien für Lübeck und Hamburg. Ein Empfang bei der Gräfin, auf den Krüger übrigens gerüstet war, fand nicht statt; sie saß aber im geöffneten Zimmer neben dem Audienz-

saale. Diese Empfangsart muß bei Friedrich VII. an der Tagesordnung gewesen sein. Bismarck, der im selben Jahre, am 6. August, gelegentlich eines Jagdausfluges nach Dänemark und Schweden, eine Audienz im königlichen Schlosse hatte, erzählt in seinen »Gedanken und Erinnerungen« das gleiche Erlebnis: »Während der Unterhaltung sah ich in einer anstofsenden sonnigen Galerie einen weiblichen Schatten an der Wand; der König hatte nicht für mich sondern für die Gräfin Danner geredet . . .«

War die Audienz beim Könige nur dekorativer Natur, so war natürlich die erste Berührung mit den Staatsmännern von besonderer Wichtigkeit. Krüger sah sich hier einer förmlichen Phalanx gegenüber, deren geschulte Kämpen — so verschieden ihre Tonart und wohl auch ihr Standpunkt war — in der Entscheidung, mit der sie die Connexität der beiden Zollfragen bekämpften, völlig übereinstimmten. Die Männer, mit denen von nun an Krüger die Partie zu spielen hatte, waren insbesondere Graf Sponneck, der Generaldirektor des Zollwesens, der Geh. Konferenzrat Bluhme, und vor allem Scheel, der damals noch allmächtige und gefürchtete Minister des Auswärtigen. Sponneck war der Typus des starrsinnigen Dänen. Er wehrte jeden Versuch einer Verständigung von Anfang an energisch ab und hielt sein Befremden nicht zurück, daß die Hansestädte sich anschickten, die klare Sundzollfrage durch Einmischung fremder Dinge zu trüben und ihre Lösung möglicherweise weit hinauszuschieben. Krüger erkannte hier sofort den Gegner, der sich nicht fassen läßt und dem man daher mit Höflichkeit möglichst aus dem Wege geht. Ganz anders der Geh. Konferenzrat Bluhme, der auf Krüger den Eindruck eines ebenso feinen wie einsichtsvollen Staatsmannes machte und bei den Kopenhagener Diplomaten als eine der bedeutendsten politischen Capacitäten galt. Er empfing Krüger mit einer besonderen Liebenswürdigkeit, die vielleicht gefährlicher war als der Sponnecksche Polterton. Mit Bluhme mußte gerechnet werden, da er der Referent für die Sundzollkonferenzen, später ihr Vorsitzender war.

Die Entscheidung lag bei dem Minister von Scheel. Dieser gab in gewisser Weise einen Zusammenhang zwischen Sundzoll und Transitzoll zu, hielt auch eine Revision des letzteren für diskutabel; doch verlangte er vorher die Erledigung der Sund-

zollangelegenheit, und er verdachte es den Hansestädten in hohem Grade, dafs sie, statt sich an die Kopenhagener Konferenz zu wenden, bei den Regierungen direkt — insbesondere bei Rufsland — interveniert hätten. Dieser Hieb war freilich von Krüger leicht zu parieren, denn er konnte mit Fug sich namens der Senate darüber beschweren, dafs die dänische Regierung die Hansestädte von der ersten Sitzung verspätet, von der zweiten garnicht in Kenntnis gesetzt habe, so dafs die später noch des längeren und breiteren behandelte Frage entstehen mußte, ob die Hansestädte eigentlich zu den auf der Sundzollkonferenz vertretenen Staaten gehörten oder nicht. Das Schlimmste aber, was Krüger geschehen konnte, war ein Obsieg der Scheel'schen Ansicht: »erst Sundzoll, hernach die Frage des Transitzolles«. Es ist erklärlich, dafs die anfänglichen Berichte Krügers ziemlich flau lauten. Die Chancen standen um so ungünstiger, da ja der Transitzoll noch neuerdings vertragsmäfsig bei Konzession der Eisenbahn anerkannt war. Die vom Minister gelegentlich hingeworfene Bemerkung, nach Ablösung des Sundzolles könne man ja vielleicht auch wegen einer Ablösung des Transitzolles verhandeln, war keineswegs so völlig aufser Weges. Krüger konnte zunächst nur die Versicherung geben, dafs die Städte an der Aufhebung des Sundzolles nur interessiert seien, wenn zugleich auch der Transitverkehr frei werde, eine Wahrheit, über die Scheel einstweilen mit der hochmütigen Erklärung hinweggehen konnte, dafs die Sundzollfrage doch wohl mehr an der Themse und an der Seine als an der Trave ihre Entscheidung finden werde.

In der Tat traf damit der Minister den Nagel auf den Kopt, nur dass die Hansestädte am letzten und damit am besten lachen konnten, wenn es ihnen gelang, England und Frankreich für das hansische Programm zu gewinnen. Um in dieser Beziehung mit Erfolg zu operieren, durfte Krüger sich weder auf die Lebenswürdigkeit der in Kopenhagen beglaubigten Vertreter der Mächte verlassen noch auf seine eigene Gewandtheit und Beredsamkeit. Der Anstofs mußte aus dem Lande des Gesandten selbst hervorgehen, den er zu gewinnen trachtete. Wurde in England, in Frankreich, auch in Rufsland, das sich bisher ganz und gar an der Seite Dänemarks gehalten hatte, gegen den

Transitzoll mobil gemacht, dann war die Grundlage für eine erspriessliche Tätigkeit Krügers geschaffen. In ausgezeichnete Weise haben Syndikus Merck in Hamburg, Senator Curtius in Lübeck den Plan dieser unumgänglichen Vorarbeit aufgenommen und durchgeführt. In Frankreich sorgte der alte Rumpf, in London Rücker für unsere Interessen. An Rußland trat man auf dem Umwege über das für Lübeck immer offen gewesene Finnland heran. Gleichzeitig kamen jetzt Petitionen der Handelskammer von Bordeaux und des finnischen Handelsstandes an die Ministerien. Und in London machte sich eine Bewegung gegen das dänische Doppelspiel, das sich die Beseitigung des Sundzollens bezahlen lassen und dabei den Transitzoll nach wie vor beibehalten wollte, an den einflußreichsten Stellen geltend. Die hanseatische Presse, die erst mit Überraschung, dann mit Behagen auf verschiedenen Seiten eine so hochehrwürdige Unterstützung der lübeckischen Wünsche registrierte, hätte durch ihren Übereifer bald das Spiel verdorben. Eine gute Hülfe aber gewährte eine Broschüre des Dr. Crome über den Transitzoll, die es unternahm, die rechtliche und die wirtschaftliche Seite der Frage im Interesse der Städte mit einer zersetzenden Schärfe zu behandeln, ohne durch ein zu starkes antidänisches Pathos zu demonstrieren. Für ein solches wären freilich mindestens mildernde Umstände zu bewilligen gewesen, denn die Wirtschaft der dänischen Regierung in den Herzogtümern brachte noch im Sommer 1856 das bald volle Fafs nahezu zum Überlaufen. Zunächst beschränkte sich Preußen noch auf papierene Proteste; aber die Note vom Juni nebst Mémoire, in dem es, ausgehend von der Domänenfrage, die dänische Regierung darauf hinwies, dafs sie durch Oktroyierung der Gesamtstaatsverfassung vom Oktober des letzten Jahres die verfassungsmässigen Rechte der Herzogtümer verletzt und die auf sie bezüglichen, an Oesterreich und Preußen im Januar 1852 erteilten Zusicherungen unerfüllt gelassen habe, — mit dem Anheimgeben, die entstandenen Differenzen auszugleichen, da Dänemark in seinem Interesse bedacht sein müsse, es nicht zu Beschwerden beim Bundestage kommen zu lassen, — dies Promemoria gab sich doch schon als mehr denn als blofsen Schreckschufs. Es geht durch die Note ein rauherer Ton, als käme er von dem ungeduldigen Vertreter Preussens am Bundestage, der bei seiner

schon vorhin erwähnten Audienz beim Könige diesen ganz unverfroren fragte, ob er glaube, daß er die Verfassung vom 2. Oktober 1855 halten werde. »Der König«, berichtet Bismarck, »erwiderte, er habe seinem Vater auf dem Totenbette zugeschworen, sie zu halten, wobei er vergaß, daß diese Verfassung beim Tode seines Vaters (1848) noch nicht vorhanden war«.

Für die Kopenhagener Verhandlung in der Sundzollangelegenheit kam dies Wetterleuchten von Süden her allen Teilen ungelegen; dem Minister Scheel, weil er so schnell als möglich, ehe noch ein Gewitter sich entlüde, den Ablösungsvertrag unter Dach und Fach zu bringen suchen mußte; den Vertretern der Mächte, insbesondere Englands, weil dessen Vorschlag, die Ablösungssumme in Annuitäten zu zahlen, um so weniger Aussicht auf Annahme bei Dänemark hatte, je mehr dieses auf die Möglichkeit kriegerischer Verwicklung Rücksicht nehmen mußte oder doch Rücksicht zu nehmen sich den Anschein geben durfte. Vollends unbequem war jeder unvorhergesehene neu eintretende Faktor für Krüger. Er durfte zwar einem baldigen Abschlusse des Ablösungsvertrages nicht entgegenarbeiten; aber Wert hatte dieser Vertrag mindestens für Lübeck nur, wenn er zugleich die Aufhebung oder doch die starke Reduzierung des holsteinischen Transitzolles aussprach. Daß dieses Ziel erreicht worden ist, dankt Lübeck und danken die Hansestädte der Geschicklichkeit und der Klugheit, mit der Krüger sich in unglaublich kurzer Zeit das Vertrauen des englischen und des französischen Gesandten — Buchanan und Dotézac — zu erringen verstanden hat. Dotézac war ein Lebemann, der sich unnötige Arbeit gerne fernhielt. Er zeigte sich Krüger gegenüber als ein geistreicher Causeur, aber in der Zollsache hielt er sich sehr reserviert und verspürte wenig Neigung, sich an der Transitfrage die Finger zu verbrennen. Als Krüger, den sein erster Besuch beim französischen Gesandten recht mutlos gemacht hatte, im August entschlossen war, sich dennoch ihm wieder zu nähern und diesmal mit allgemeinen Phrasen nicht abspeisen zu lassen, hatte der Wind sich gedreht. Von Bordeaux waren lebhaft Klagen über die Höhe des Transitzolles eingelaufen, und mit großer Lebendigkeit drang Dotézac jetzt in Krüger, ihm Aufschluß über Einzelheiten in einer Sache zu geben, »die ihn ja aufs allerhöchste interessiere«. Jetzt

war es an Krüger, sich zurückzuhalten. Das Glück war ihm günstig. Dotézak erkrankte, sein Legationssekretär war ins Bad gereist. Er liefs Krüger um seinen Besuch bitten, und es entspann sich ein außerordentlich freundschaftliches Verhältnis. Stundenlang safs Krüger im August und im September an dem Krankenbette des Gesandten, bei dem sich viele Besucher trafen und von dem aus in willkommener Weise neue Nachrichten lanciert und eingetauscht wurden. Krüger aber war es, der Dotézac auf dessen Bitte und zu seiner wahren Dankverpflichtung die Depeschen an die französische Regierung verfasste, und er verfehlte nicht, darin die Notwendigkeit, dafs man dem berechtigten Verlangen der Hansestädte entgegenkommen müsse, stark zu unterstreichen.

Wenn diese angenehme Wendung eines gewissen Sticks ins Komische nicht entbehrte, so war dagegen die erfreuliche Gestaltung der Beziehungen unseres Ministerresidenten zu Mr. Buchanan ganz auf der Höhe. Der Typus eines Gentleman aus der Palmerstonschen Zeit, ein klarer Kopf, schnell auffassend, mit Bedacht handelnd und in ganzer Festigkeit das gesetzte Ziel verfolgend, hatte Buchanan für die hanseatische Politik sofort Verständnis gezeigt, als Krüger ihm deren Umriss zuerst dargelegt hatte. Er unterstützte sie, weil sie in seinen Plan sich trefflich einfügte. Die kühle Ablehnung, die Scheel dem englischen Vorschlage, kein Ablösungskapital sondern Renten zu zahlen, entgegengesetzt hatte, liefs Buchanan nach einem neuen Faktor der Verhandlungen schon deshalb suchen, um nicht am Sund langweilig, an der Themse ungeschickt zu erscheinen. Das Novum fand sich in der Forderung der Beseitigung des Transitzolles, die, wenn auch England sich bisher mit dieser Frage zu beschäftigen keinen Anlafs genommen hatte, dem englischen Interesse durchaus entsprach. Lebhaft griff Buchanan Krügers Programm auf, das er zu dem seinigen machte. Hier handelte es sich um kein tastendes allmähliches Avancieren: »nettement poser la question vis-à-vis de l' Europe«, das war sein Rat und fortan die Parole für das gemeinsame Handeln. Buchanan war es, der Lord Clarendon, den Lord Schatzkanzler, zu dem außerordentlichen Schritte vermocht hatte, die Einsetzung einer Spezialkommission zur Untersuchung der Frage zu bewegen,

welchen Einfluß der Sundzoll auf Englands Handel und Schifffahrt ausübe, eine Kommission, nicht um den Gegenstand versumpfen zu lassen, sondern um die öffentliche Meinung Londons gegen Dänemark in dieser sehr materiellen Frage zu bearbeiten und die Entscheidung zu beschleunigen. Buchanan formulierte den hansischen Antrag als ein Postulat Englands und der Städte: in dem Ablösungsvertrage muß die Beseitigung des holsteinischen Transitzolles, allermindestens aber seine Herabminderung auf den Betrag, der für den Verkehr der Berliner Bahn erhoben ward, d. h. von 5 Schilling Courant auf 1 Schilling für 100 Pfund, als ausdrückliche Bedingung gefordert werden. Ward dies erreicht, so war alles erreicht. Der dänischen Spekulation, die Transitzollangelegenheit später zu behandeln, war der Boden entzogen. Besser jetzt den Zoll auf 1 Schilling herabsetzen und in dieser Höhe perpetuieren, als den freundlichen Versprechungen der dänischen Regierung Glauben schenken und von der Zukunft erhoffen, was schwerlich durch die Erinnerung an diese »unangenehmen Prätionen der Hansestädte« aussichtsvoller geworden wäre.

Aber durfte man sich auf England verlassen? Und wie, wenn es Dänemark gelang, in das »unnatürliche« Bündnis zwischen England und den Hansestädten einen Keil zu treiben? Ging diese Freundschaft wieder in die Brüche, dann war Lübecks Sache in Kopenhagen endgültig verloren. Für Krüger war der Einsatz ein großer. Er wagte das Spiel und gewann es. Graf Sponneck schäumte, als England ganz offen die hansische Forderung aufnahm. Sein Werk war die Gegenbroschüre, die von Kopenhagen aus gegen die Forderungen der Städte in aller Eile geschrieben und an sämtliche Regierungen versandt ward. Sie verpuffte, weil man den Transitzoll als eine Angelegenheit der Hansestädte bezeichnete und behandelte. Dafür war es zu spät. Die Dänen mußten es erleben, daß selbst Rußland, dessen steter Protektion in allen großen Fragen man so sicher war wie des Amens in der Kirche, den englisch-hansischen Anträgen mindestens nicht opponierte. Durch rechtzeitige Vorstellungen in Petersburg war dafür gesorgt, daß Rußland die Beibehaltung der bisherigen Zollbefreiungen auf bestimmte Waren als selbstverständlich bei der Sundzollkonferenz anmeldete. Der Kreis war

geschlossen. Als Scheel, von dem »Bündnis« Englands und der Städte in Kenntnis gesetzt, am 22. August bei Frankreich gegen diese ungerechte Forderung Rückhalt suchte, las ihm Dotézac seine neueste Note vor, in der es hiefs, dafs die französische Regierung auf einer Garantie bezüglich der Reduktion des Transitzoll'es ernstlich bestehe. Man möge Mémoires anfertigen, so viel man wolle, — so hatte Dotézac mit grofser Lebendigkeit hinzugefügt — nie werde man die einfache Wahrheit umstofsen, dafs hier ein Mißbrauch vorliege, für dessen Beseitigung gesorgt werden müsse. Man habe durch die Herzogtümer zwei Routen, eine (man hört Krüger!) — von internationaler Bedeutung — nach Lübeck, die mit 5 Schilling, die andere nach Berlin, von blofs territorialer Bedeutung, welche mit 1 Schilling belastet sei; falle der Sundzoll fort, so fehle es an jeglichem Vorwande, den ersteren Transitzoll höher als den letzteren zu halten. Auch der Geh. Konferenzrat Bluhme, den Scheel noch einmal vorschickte, konnte trotz seiner Milde und trotz eindrucksvoller Berufung auf die Rechtslage nichts mehr erreichen. »Wäre ich an ihrem Platze, ich griffe mit beiden Händen zu, und machte eine brillante Partie. Vergessen Sie nicht, dafs ihr Zollrecht ein Wechsel ist, der schon in Protest gegangen, und den kein Mensch honorieren wird, wenn sie sich noch lange besinnen«. Bluhme scheint schliesslich eingelenkt zu haben, denn Dotézac erzählte Krüger: »zuletzt habe ich ihn doch ziemlich vernünftig gefunden«. Am 18. September konnte Krüger nach Lübeck berichten, dafs Buchanan die endgültigen Instruktionen seiner Regierung erhalten habe. »England macht die Erledigung der Transitfrage förmlich zur Bedingung des Sundzollarrangements und fordert, dafs der Transitzoll auf 1 Schilling Hamb. Courant für 100 Pfund ermäßigt werde unter Aufrechthaltung der auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg dermalen bestehenden Befreiungen«.

Damit war erreicht, was von den Hansestädten erwirkt werden konnte. Die Entscheidung mufste nun die dänische Regierung fällen. Und noch in elfter Stunde schien alle Mühe und Arbeit umsonst aufgewandt, die Anstrengung vieler Monate im letzten Augenblicke vereitelt werden zu sollen. In Kopenhagen brach in der zweiten Hälfte des Septembermonats die längst befürchtete Ministerkrise aus. Fiel Scheel, dessen grofser

Einfluss auf den König allein diesen zur Annahme des in so wesentlichen Punkten gegen die Erwartung namentlich der Finanzmänner verschlechterten Ablösungstraktats zu bewegen vermochte, so konnten die Verhandlungen von neuem beginnen, die Sundzollfrage versumpfte einstweilen, die Staaten zahlten den Zoll unter Protest weiter, bis einst in großer Stunde mit dem dänischen Übermut abgerechnet, mit Kugeln der Zoll gegeben wurde, — Lübecks Rechnung auf Beseitigung des Transitzolles war wieder gänzlich ins Ungewisse gestellt, Krügers Mission gescheitert. Nicht oft wird ein kleinstaatlicher deutscher Vertreter mit solcher Verve dafür gewirkt haben, dass der Sturz eines fremdländischen Ministeriums verhütet werde, wie das in den ersten Herbstwochen 1856 von Krüger geschah. Das Ministerium hielt sich. Am 4. Oktober traf auf dem Lübecker Rathause die Depesche des Ministerresidenten ein: »Die Entscheidung der ministeriellen Frage ist vertagt. Der Geheime Staatsrat hat die Propositionen Englands wegen Regulierung des Sund- und Transitzolles angenommen. Bluhme ist beauftragt, das Detail mit Buchanan zu ordnen«. Bis zum letzten Augenblicke hatte Graf Sponneck jede Konzession an die Städte bekämpft. Der Finanzminister Andrae, von Anfang an ein Gegner der dänischen Vorschläge selbst, hatte der Sitzung des Geheimen Staatsrates, in welcher die Transitangelegenheit definitiv entschieden werden sollte, schlechterdings nicht beiwohnen wollen, vielmehr vor der Sitzung das Schloß Frederiksborg verlassen. Dass gegen den scharfen Widerstand der Finanzmänner die Transitermäfsigung durchgesetzt wurde, dankten die Städte der Energie Scheels und seinem Einflusse auf den König. Für Scheel und zumal in seiner schwer bedrohten Stellung war es von auferordentlicher Bedeutung, die Sundzollangelegenheit zu erledigen. Sie war zweifellos eine der wichtigsten Fragen, die seit dem Wiener Kongresse Dänemark zu erledigen hatte. Scheel hatte alles daran gesetzt, die entgegenstehenden Einflüsse im letzten Augenblicke zu paralisieren, und in diesem Bestreben hatte ihm der Konseilpräsident Bang, der seinem Präsidium auch noch ein Epitaphium setzen wollte, wacker sekundiert.

In den Städten war man mit Krüger zufrieden, in Lübeck war man stolz auf ihn.

Wo war Deutschland während dieser Zeit bitter ersten diplomatischen Kampfes für die wirtschaftliche Befreiung der alten Hansestadt? Deutschland existierte damals diplomatisch nicht. Österreich, Oldenburg, Mecklenburg spielten in dieser Frage keine Rolle. Hannover sandte seinen Gesandten, den Geheimen Legationsrat Hanbury erst, nachdem die Verständigung zwischen Krüger und Buchanan erfolgt war, und mit dem ausdrücklichen Auftrage, die England zugestandenen Bedingungen und die Ermäßigung des Transitzolles auf das von den Hansestädten geforderte Maß auch für Hannover durchzusetzen. Preußen aber stand bei Seite. Als England sich mit unseren Forderungen identifiziert hatte, da trat der preussische Geschäftsträger, Graf Oriola, dessen Instruktionen in dieser Konkurrenzfrage bisher über Stettin gegangen zu sein schienen, aus seiner Reserve heraus, um den hansischen Vertreter seiner Sympathien zu versichern.

»erstens aus dem Gesichtspunkte des preussischen Handelsinteresses, namentlich wegen des Verkehrs Magdeburg-Lübeck; zweitens wegen der Gefahr, daß Dänemark den Transitzoll benutzen könnte, um Lübeck zum Zollanschluss zu zwingen; drittens aus dem allgemein deutschen Gesichtspunkte, der Unterstützung eines Bundesstaates«.

Unmittelbar vor der Entscheidung, am 3. Oktober, konnte der preussische Geschäftsträger dem hanseatischen Ministerresidenten eine Depesche mitteilen, in der Preußen die ihm von dänischer Seite gewordene Insinuation, daß es sich in seinem Interesse gegen die Transitzollermäßigung erklären müsse, mit Entschiedenheit zurückwies, da es seinen Vorteil nicht auf Kosten einer unbilligen Belastung anderer Bundesstaaten wolle, und den Gesandten beauftragte, Englands und Frankreichs Bemühungen zur Beseitigung und Ermäßigung des Transitzolles nachdrücklich zu unterstützen. Krüger war so boshaft, seinem verbindlichen Danke den Ausdruck der Hoffnung beizugesellen, daß Preußen dadurch auch sein eigenes Interesse gefördert sehen würde, da die Vorteile der Transitermäßigung auch der eben neu eröffneten Route Tönning-Flensburg für den Handel Stettins mit England zugute kommen würden.

Sorgenvolle Zeiten kamen noch, als man nach Annahme des Prinzips an die Abfassung des Vertrages herantrat. Hier

ging Preußen aus sich heraus. Das Blatt hatte sich gewendet. Während früher Lübeck eine Gleichstellung mit der Berlin-Hamburger Bahn erstrebte, verlangte Preußen jetzt für diesen Verkehr auch die für Lübeck-Hamburg erreichten Sondervorteile. Es kam schliesslich zu einer Ermäßigung des Transits und zu gleicher Behandlung für alle Routen zwischen Nordsee oder Elbe und Ostsee. Von unbekannt gebliebener Seite ward in Paris noch eine Contremine gelegt, um die unbequemen Hansestädte doch noch abzuschütteln und ad separatam zu verweisen. Anlaß gab dazu der vorhin erwähnte Umstand, daß bei den ersten Konferenzen die Hansestädte nicht vertreten gewesen waren. Aber Krüger war auf dem Posten. Dotézac würde sich in der Tat als ein Tartüffe schlimmster Sorte entpuppt haben, wenn er dazu beigetragen hätte, Krüger zu beseitigen. Von jedem — nach den Tatsachen nicht ganz abzuweisenden — Verdachte hat er sich dadurch gereinigt, daß er in einer Krüger mitgeteilten Note seine Regierung über die wirkliche Sachlage und darüber aufklärte, daß die Hansestädte durch ihr geschicktes Eingreifen in Wahrheit den ersten Platz in der Reihe der beteiligten Staaten in Anspruch nehmen dürften, und daß es eine Karikatur auf den Gang der Verhandlungen bedeute, wollte man wegen des dänischen Formfehlers vom vergangenen Winter die Hansestädte als nicht vertreten bei Seite schieben. Die Gruppierung der einzelnen Staaten war zwar eine andere geworden — zur Annahme gelangte schliesslich der preufsisch-französische Entwurf des Traktats — aber sachlich ward für die Hansestädte das Resultat der Oktober-Verhandlung nicht mehr geändert.

Bis zum Frühling 1857 zogen sich die Konferenzen hin. In den Vordergrund trat einmal die Formfrage, ob ein Gesamtvertrag oder ob Einzelverträge mit den verschiedenen Staaten abzuschließen seien — man entschied sich dafür, beides zu tun —, sodann die früher vertagte, für Dänemark allerdings sehr wichtige Frage, ob die Ablösung durch eine Kapitalzahlung oder durch Annuitäten zu erfolgen habe. Mit der grundsätzlichen Adoptierung einer Rentenzahlung war auch noch nicht viel gewonnen; denn es handelte sich in diesem Falle um die Feststellung des Zinsfußes. England war entschlossen, die Annuitäten nach dem Zinsfuß von 3 % zu berechnen als demjenigen, den England seinen

Darlehern gewähre, wohingegen Dänemark nach Maßgabe seiner Staatspapiere mindestens 4 % verlangte. Es scheint, daß Bluhme, dessen Geschmeidigkeit vom dänischen Ministerium vornehmlich für die Verhandlung der Einzelheiten benutzt wurde, den dänischen Standpunkt insbesondere deshalb so lebhaft vertrat, weil er darin die letzte Chance erblickte, England noch zur Kapitalzahlung zu bewegen. Seine Rechnung war richtig. An Krüger trat er mit dem Ansinnen heran, in diesem Punkte die dänischen Wünsche zu unterstützen. »Von außerordentlicher Wichtigkeit,« so heißt es wörtlich in Bluhmes Auslassung, »würde es für Dänemark sein, in dieser Beziehung das Beispiel der Hansestädte als deren Staaten für sich zu haben, welche, was das Erfordernis einer kaufmännisch prompten Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten betreffe, als Autorität zu betrachten seien.« Diese Schmeichelei mußte noch im selben Jahre als bittere Ironie erscheinen, da Lübeck im Dezember 1857 sich unter dem schweren Drucke der Handelskrisis leider hat verleiten lassen, wenn auch nur für wenige Wochen, den Art. 29 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung außer Kraft zu setzen. Das Ablösungskapital ist aber von den Hansestädten in der Tat bar bezahlt worden, und England folgte ihrem Beispiele, ebenso Hannover, Holland und Österreich. Preußen, Rußland, Schweden, Mecklenburg, Frankreich entschieden sich für Jahreszahlungen.

Der letzte Akt brachte nun eine dramatische Steigerung, die niemand mehr vermutet hatte. Am 13. März abends 8 Uhr versammelte sich die Konferenz zur Unterzeichnung des Vertrages auf dem Schlosse Amalienborg. Die Lustres brannten, alles hatte einen feierlichen Anstrich. Aber eine Schwüle lag über der Versammlung. Graf Oriola fehlte. Nach einer halben Stunde Wartens erschien er, um zu erklären, daß er nicht in der Lage sei, zu unterzeichnen. Als Grund bezeichnete er die Differenz wegen des Kurses der Konvertierung der dänischen Taler in preussische Taler. Preußen verlangte auch für seine Annuitäten den Kurs von 3 zu 4 (4 dänische Reichsbanktaler = 3 preussische Taler), den Dänemark nur für Barzahlung zugestanden hatte. Die ganze Summe, um die es sich handelte, betrug nicht mehr als 35 000 Reichsbanktaler. Die Aufregung, die Preußens Verhalten hervorrief, war eine außerordentliche. Mit dem Gesamttraktat hatte

die Kursfrage nichts zu tun. Wenn Preußen seine Unterzeichnung abhängig machte von der Zusicherung einer außerhalb des Vertrages liegenden Konzession, so mußte sein Verhalten freilich mehr als Kopfschütteln erregen. Die Versammlung ward aufgehoben. Es fand eine *itio in partes* statt. Krüger war an der Seite Buchanans. Bei diesem ward noch in der Nacht eine erregte Besprechung der Vertreter Frankreichs, Rufslands, Belgiens und der Hansestädte gepflogen, die den Entschluß zeitigte, auch ohne Preußen zu unterzeichnen, wenn die Differenz nicht binnen 24 Stunden beigelegt werde. Die Mißbilligung des preussischen Verhaltens machte sich in sehr lebhafter Weise Luft. »Voilà ce que c'est que ce Prussien« und ähnliche Äußerungen kamen von den verschiedensten Seiten. In Wahrheit konnte jedes Zögern Gefahr bringen. Boten flogen zwischen den einzelnen Gesandten und Bluhme, dem Vorsitzenden der Gesamtkonferenz, hin und her. Das Unglück voll zu machen, erkrankte Bluhme noch in derselben Nacht nicht unbedenklich. Am anderen Morgen empfing Oriola die Anweisung zu unterzeichnen, wenn Dänemark in der Kursfrage nachgebe. Nun spielte der Telegraph nach allen Richtungen. Die Vertreter erbatene schleunige Instruktion, auch ohne Preußen unterzeichnen zu dürfen. In Lübeck trat die Kommission für auswärtige Angelegenheiten noch am Nachmittage des 14. März in Beratung. Curtius ward die Entscheidung sehr schwer; aber er votierte, daß Krüger instruiert werden möge, auch ohne Preußen zu unterzeichnen, sobald andere deutsche Staaten oder auch nur einer derselben gleichermaßen instruiere. »Wir können um dieser mehr formellen Rücksicht willen die Sache nicht Gefahr laufen lassen, ohne uns der größten Verantwortung auszusetzen.« Der Bürgermeister Torkuhl äußerte sich dahin, daß, »wenn England und Frankreich unterzeichneten, Lübeck ihnen zu folgen habe, da es sich jetzt nicht mehr um eine speziell deutsche Sache, sondern lediglich um eine Geldfrage handle, und noch dazu um eine minutiöse Geldfrage«. Mit seiner Depesche machte Krüger noch einen letzten Versuch, Oriola umzustimmen. Der Graf blieb kühl und fest unter Hinweis auf seine bestimmte Instruktion. Von Oriola eilte Krüger zu dem erkrankten Bluhme. In seiner Wohnung trat das Ministerkonseil zur Entscheidung zusammen. Die Frage war: Soll Däne-

mark in eine, wenn auch seiner Ansicht nach unbegründete Forderung von verhältnismäßig geringem Betrage willigen, oder will es Gefahr laufen, daß Preußen, das $4\frac{1}{2}$ Millionen repräsentierte, sich ganz zurückziehen und in die in mancher Hinsicht nicht ungünstige Stellung der Nichtunterzeichner zurücktreten werde? Das Ministerium glaubte für die letztere Eventualität die Verantwortung nicht übernehmen zu können und gab nach. Am Abend empfing Oriola eine ihn befriedigende Note Bluhmes. Die Konferenz wurde noch um 9 Uhr zusammengerufen. Um 11 Uhr war die Unterzeichnung des Vertrages geschehen. Die Erregung der letzten 24 Stunden gewährte der Schlußrede des französischen Gesandten, der dem Geheimrat Bluhme für den von ihm während der ganzen Verhandlungen bewiesenen Geist der Gerechtigkeit und Versöhnlichkeit dankte, und der Antwort des von der Bedeutung des Augenblickes ergriffenen Bluhme ein Ingrediens von Wärme, die keine der langen Konferenzen dieser arbeitsreichen Monate gekannt hatte.

Ich bin geneigt, anzunehmen, daß Dänemarks Nachgiebigkeit Niemand unbequemer kam als Preußen. Wenn man den Gang der Sundzollsache mit den immer parallel laufenden dänisch-preussischen Verhandlungen wegen der Herzogtümer in Zusammenhang bringt, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß Preußen ein Scheitern der Sundzollkonferenz nicht ungerne gesehen hätte und daher auch vor dieser letzten Brückierung, mit der es sich dem Vorwurfe der Kleinlichkeit oder gar eines ungerechtfertigten Druckes aussetzte, nicht zurückschreckte. Dänemarks diplomatischer Erfolg in einer alle Staaten interessierenden großen Frage, noch dazu mit einem Beisatz von Märtyrertum infolge der letzten weisen Nachgiebigkeit, Dänemarks finanzielle Stärkung dabei — paßten gar nicht in Preußens Politik, und es darf angenommen werden, daß der preussische Bundestagsgesandte, Herr von Bismarck, mit dem partikularen Siege des Grafen Oriola und seiner Durchführung der ihm übertragenen unbequemen Rolle keineswegs zufrieden war.

Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Blick in die Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer von 1855. Die Anträge und Resolutionen halten sich in dem Geleise und auf dem Niveau der öffentlichen Meinung: »Weg mit dem ungerechten und schäd-

lichen Sundzoll!« Der Ministerpräsident v. Manteuffel aber war es, der, wenn er sich auch für vollständig überzeugt erklärte von der hohen Bedeutung, die eine Beseitigung des Sundzolles für den Ostseehandel und die Ostseeprovinzen haben würde, doch die sehr bezeichnenden Worte sprach (am 18. April): »Es ist eine unserer ersten Sorgen, in jenem Sinne zu wirken; aber die Taten, die man erwartet, werden, wenn sie gelingen sollen, glaube ich, nur im geeigneten Moment ausgeführt werden dürfen und nach der dermaligen Sachlage besser durch Schweigen als durch Worte eingeleitet werden.«

Ist meine Annahme richtig, so liegt darin der Schlüssel für Preussens ganzes Verhalten gegenüber der Aktion der Hansestädte; ja, es entfällt jeder Grund zur Bitterkeit, wenn wir zugeben müssen, daß Preussens Plänen inbezug auf die Herzogtümer, daß seiner Politik, die wir nachträglich die deutsche nennen dürfen, während sie in Wahrheit noch eine durchaus preussische war, — daß seiner Politik von der auf ihre Handelsinteressen gerichteten selbständigen Politik der Hansestädte eine mindestens unbequeme Diversion zugemutet, ja abgenötigt wurde.

Wie man in Lübeck dachte, sagt besser als ein eingehender Stimmungsbericht die in die Diplomaten Sprache eigentümlich hineinklingende Notiz, die Curtius auf Krügers Depesche vom frühen Morgen des 15. März geschrieben hat: »Nun danket alle Gott.« Das war wahrlich keine Blasphemie, sondern der natürliche Ausdruck Lobens und Dankens des lübeckischen Ratsherrn beim glücklich erreichten Abschluß dieser langwierigen und schwierigen Verhandlungen, ein schönes urkundliches Zeugnis des heiligen Ernstes, mit dem dieser ausgezeichnete Patriot die auswärtige Politik seiner Stadt auf dem Herzen trug. Krügers Verdienste um den glücklichen Ausgang des letzten diplomatischen Feldzuges der alten Stadt hat man rückhaltlos anerkannt; sie sind auch nicht geschmälert durch die Erfahrungen, die man im nächsten Jahre bei der dänischen Behandlung des Stecknitzverkehrs machen mußte. Auch die vorbehaltlose Unterzeichnung des Sundzollvertrages durch Lübecks Vertreter, obgleich unsere Stadt ebenso wie Hamburg die Rechtmäßigkeit des Transitzolles 1839 grundsätzlich bestritten, darüber lebhaft Beschwerde beim Bundestage geführt und überhaupt den Transitzoll nur auf die

Dauer von 28 Jahren, also bis 1868, anerkannt hatte, — auch die Ignorierung dieses Umstandes beim Abschluss des Sundzolltraktats erregte weder bei dem Senat noch bei der Bürgerschaft Bedenken. Senator Curtius, der immer an Preussens deutschen Beruf und an die preussische Vorherrschaft geglaubt hat, machte sich in diesem Augenblicke darum, wie Dänemark sich stellen werde, nachdem weitere zehn Jahre ins Land gegangen, ernste Sorge nicht. Und 1868 war in der Tat ein Dänemark, das einen holsteinischen Transitzoll hätte erheben können, nicht mehr vorhanden; damals weilte König Wilhelm als Gast im Hause des Bürgermeisters Curtius, und mochten in wesenlosem Scheine Sorge und Not und Arbeit der fünfziger Jahre verschwinden.

Wir aber, die wir heuer — genau fünfzig Jahre nach Friedrich Krügers staatsmännischem Debut, zehn Jahre nach seinem Heimgehe — hier hansische Geschichte behandeln, dürfen und wollen freudig und gerecht feststellen, dafs dieser letzte lübische Gesandte, dem vor Gründung des neuen Deutschen Reiches in grofser Frage die internationale Politik zu beeinflussen beschieden war, der althansischen Ratsherren und Gesandten würdig gewesen ist.

VIII.

Zur Geschichte der Hansestädte im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I.

Von

Adolf Wohlwill.

Zur Geschichte der Hansestädte in dem Zeitraum von 1789 bis 1814 haben neuerdings wenige Arbeiten so wertvolle Beiträge geliefert wie das Buch von Georges Servières, *L'Allemagne française sous Napoléon I.*¹ Im Gegensatz zu Rambaud, der in seinem Werke über die französische Herrschaft in Deutschland² vorzugsweise die Rheinlande und die Rheinbundsstaaten ins Auge faßte, beschäftigt sich Servières namentlich mit den deutschen Gebieten, die im Dezember 1810 dem französischen Reiche einverleibt wurden, und der größte und wichtigste Teil seiner Arbeit ist den Beziehungen der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu Frankreich gewidmet.

Servières ist — wie er selbst eingesteht — durch einen Zufall zur Behandlung seines Themas angeregt worden. Zuvor mehr Belletrist als Historiker, bekam er bei der Abfassung seines Buches über die Städte Deutschlands die hamburgische Geschichte von Carl Mönckeberg in die Hand. Er erhielt dadurch einen Einblick in Verhältnisse, die ihm bis dahin ganz unbekannt gewesen zu sein scheinen. Überzeugt, dass auch manche der kenntnisreichsten seiner Landsleute über die Zustände in Nord-

¹ Paris 1904.

² Alfred Rambaud, *La domination française en Allemagne*, 1873 und 1874. Von den Hansestädten ist hier nur in dem kleinen Abschnitt Bd. 2, S. 442—457 die Rede.

deutschland unter der französischen Herrschaft nur wenig unterrichtet seien, entschloß er sich, diesem Uebelstande abzuhelpfen, indem er sich selbst der Mühe unterzog, die Geschichte der sogenannten hanseatischen Departements 1811 — 1814 und überdies die Beziehungen der Hansestädte zu Frankreich in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten darzustellen. Er ist dabei mit anerkennenswertem Fleiß und auch mit einer gewissen Gründlichkeit vorgegangen. Namentlich liess er es sich angelegen sein, die auf sein Thema bezüglichen Bestände des Nationalarchivs sowie des Archivs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Paris zu studieren. Da ich einen Teil dieser Akten vor längerer Zeit selbst durchgesehen und exzerpiert habe, darf ich dem Verfasser das Zeugnis nicht versagen, dass er mit Umsicht und Unparteilichkeit verfahren ist. Es bedarf freilich kaum der Hervorhebung, dass auch die vorurteilsloseste Benutzung französischer Berichte nicht ausreicht, um eine klare Vorstellung von den Zuständen jener deutschen Gebiete in dem genannten Zeitraum zu gewinnen. Nun hat aber der Verfasser, der — wie er selbst sagt — die Sprache Sybels unvollkommen beherrscht, von den einschlägigen deutschen Arbeiten nur ganz wenige benutzt. Überhaupt fehlt ihm eine genügende Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der deutschen Geschichte in der Napoleonischen Periode. Er hätte sonst nicht behauptet, dass Bonaparte durch eine Klausel des Friedens von Luneville den Hansestädten die meisten der von ihnen begehrten Vorteile, insbesondere ihre Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet habe. Ebenso wenig würde er den Frieden von Prefsburg vom Jahre 1805 mit dem Wiener Frieden von 1809 verwechselt und ebenso nicht von sechs Mitgliedern des Rheinbundes, die den Königstitel geführt haben sollen; und auch nicht von dem Tode Lützows in der Schlacht an der Göhrde berichtet haben. Obwohl daher jedem halbwegs kundigen deutschen Leser in Servières Werke die mannigfachsten Irrtümer, Mißverständnisse oder Ungenauigkeiten aufstossen müssen, darf seine Arbeit als eine achtungswerte Leistung anerkannt werden. Sie stellt die Geschichte der Hansestädte in der Zeit der französischen Revolution und Napoleons I. nicht gerade in ein neues Licht, bringt aber eine Menge bisher mehr oder minder unbekannt gebliebener Einzelheiten und sollte daher

von niemand unbeachtet bleiben, der fortan die Geschichte der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in dem mehrerwähnten Zeitraum zu erforschen oder darzustellen bemüht ist.

Von dieser allgemeinen Würdigung abgesehen, möge es mir gestattet sein, unter Verwertung meiner Studien über den gleichen Gegenstand und zum Teil mit dem Hinweis auf verschiedene von mir bereits veröffentlichte kleine Arbeiten hier einige Bemerkungen zur Berichtigung oder doch zur Ergänzung des Buches von Servières zusammenzustellen.

Es ist unzutreffend, wenn Servières S. 3 angibt, dass Artikel 13. des 1769 zwischen Frankreich und Hamburg geschlossenen Handelsvertrages der letzteren Stadt im Fall eines Krieges zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich Neutralität zugesichert habe. Tatsächlich ist in diesem Artikel nur von dem neutralen Handel Hamburgs während eines Krieges zwischen Frankreich und einer fremden Macht die Rede, während ausdrücklich betont wird, dass die hier stipulierte Handelsneutralität nicht für den Fall eines Krieges Frankreichs mit Kaiser und Reich gelte¹.

Mindestens ungenau ist die an der gleichen Stelle befindliche Bemerkung, der Artikel 9 des angeführten Handelsvertrages, der den Franzosen in Hamburg unter gewissen Umständen eine besondere Gerichtsbarkeit zusicherte, sei niemals ausgeführt worden².

Dafs die Revolutionsfeier in Harvestehude vom 14. Juli 1790 keine öffentliche war und auch nicht als Ausdruck der in Hamburg vorherrschenden Gesinnungen betrachtet werden konnte, hätte Servières dem Bericht des französischen Geschäftsträgers Gandolphe³ entnehmen können.

¹ Über das, was tatsächlich hinsichtlich einer eventuellen Neutralität der Hansestädte während eines Krieges zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich festgestellt war, vgl. meine Abhandlung, Reinhard als französischer Gesandter in Hamburg usw., in diesen Geschichtsblättern, Jahrgang 1875 S. 59 ff., und Martens, Recueil des traités Bd. 1 S. 263.

² Vgl. die von Wilh. Amsinck anonym herausgegebene Schrift: »Zurückweisung gewisser lästernder Urteile den Commerz-Tractat zwischen Frankreich und Hamburg betreffend« (Hbg. 1803), und meine Schrift: »Hamburg im Todesjahre Schillers« (auch im Jahrb. der Hamb. Wissenschaftl. Anstalten XXII. Jahrg.), S. 21.

³ Gandolphe vertrat damals den zeitweilig abwesenden französischen.

Das Verhalten der französischen Republik nach Ausbruch des Reichskrieges, der zur Ausweisung des französischen Gesandten Lehoc aus Hamburg und zu erheblichen Einschränkungen des Handels der Hansestädte mit dem Reichsfeinde nötigte, ist jedenfalls von Servières nicht sonderlich lichtvoll dargestellt worden. Es ist dem Verfasser entgangen, dass in Paris Aufwallungen des Zorns mit Erwägungen kommerziellen Vorteils wechselten. Letztere bewirkten, dass die vorausgegangenen feindseligen Erlasse gegen die Hansestädte wiederholt ermäßigt wurden. Um den Schein zu vermeiden, dass man der nationalen Würde etwas vergäbe, suchte man nach allerlei Vorwänden. Da wurde den Städten zu gute gerechnet, dass sie im Jahre 1792 den auf Abschaffung der Kaperei gerichteten französischen Anträgen ihre Sympathie bekundet hätten,¹ und etwas später machte man geltend, dass die Städte für die feindseligen Beschlüsse von Kaiser und Reich nicht verantwortlich zu machen seien, weil sie auf dem Regensburger Reichstage nur eine beratende, nicht aber eine beschließende Stimme hätten.²

Der Persönlichkeit Reinhards, der 1795 bis 1798 als Gesandter bei den Hansestädten, 1802 bis 1805 als Gesandter beim niedersächsischen Kreise weilte, wird Servières leidlich gerecht. Nach Gebühr hebt er hervor, dass Reinhard zu allen Zeiten die ihm erteilten Aufträge mit peinlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen suchte. Die feineren Nüancen in seiner Berichterstattung und in seiner gesamten diplomatischen Tätigkeit sind ihm dagegen entgangen.

In Reinhards Berichten aus der Zeit von 1795 bis 1798³ kommt bald der Idealist, bald der Realpolitiker zum Vorschein.

Gesandten beim niedersächsischen Kreise, Jean François de Bourgoing. Sein Bericht, der von den in Deutschland verbreiteten, vielfach übertreibenden Schilderungen der Feier nicht unerheblich abweicht, ist übrigens schon von A. Chuquet, *Études d'histoire, Deuxième série*, S. 116, herangezogen worden.

¹ Vgl. hierzu den dieser Abhandlung angehängten Exkurs.

² Vgl. Aulard, *Études et leçons sur la révolution française, Troisième série*, S. 170. Diesem Autor ist es nicht entgangen, dass, obschon die Reichstädte tatsächlich auf die Entscheidungen des Reichstages meist nur sehr geringen Einfluss übten, die Behauptung, sie hätten nur eine konsultative Stimme besessen, willkürlich oder irrtümlich war.

³ Im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris

Besonders originell ist der Abschnitt einer Depesche vom 20. Frimaire IV (11. Dezember 1795), in der Reinhard den französischen Minister des Auswärtigen Delacroix über Kant belehrt. Seit beinahe 12 Jahren — heißt es da — hätten die Werke dieses achtungswürdigen Mannes alle denkenden Köpfe Deutschlands in Bewegung gesetzt, seine Philosophie sei weit angesehener, als die von Leibniz und Wolff je gewesen. Wiewohl ihr Hauptziel darin bestehe, die Grenzen der menschlichen Vernunft zu bezeichnen, so stelle sie doch auch die Moral in ein neues Licht. Besonders wertvoll aber sei es unter den gegenwärtigen Umständen, daß Kant und seine Schüler die Grundsätze ihrer Philosophie auch auf das Naturrecht und die Politik angewandt und zum Nachsinnen über dieselben Ideen angeregt hätten, welche die französische Revolution in die Praxis umgesetzt habe. Die Bezeichnungen »Freund der Kantischen Philosophie« und »Freiheitsfreund« seien zusehends gleichbedeutend geworden.

Um dieselbe Zeit bemühte sich Reinhard, die Ideen, die Kant in seiner Schrift »Zum ewigen Frieden« niedergelegt hatte, der französischen Nation zu vermitteln.¹

Mochte er auch vorläufig den ewigen Frieden unter den Völkern für ein bloßes Ideal erachten, so setzte er doch auf das erwartete Zustandekommen eines Friedensschlusses zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche die größten Hoffnungen. In seinen Augen war damals kein tieferer Interessengegensatz zwischen Franzosen und Deutschen vorhanden. Vielmehr meinte er, daß es beiden Nationen nützlich sei, England gegenüber zusammenzuhalten und es zur Annahme eines liberaleren Völkerseerechts zu nötigen. Eine diesem Thema gewidmete Schrift des Hamburger Professors J. G. Büsch² empfahl er seiner Regierung zur Berücksichtigung.

¹ Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 76. Wilh. Lang, Graf Reinhard S. 136f. und S. 592.

² Zunächst erschien sie im Oktober 1795 in Hamburg unter dem Titel: »Unparteiische Erörterung der wichtigen Frage: was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensverhandlungen zu erwarten, oder was hat es selbst dabei zu thun?« Im J. 1796 folgte die französische Bearbeitung unter dem Titel: »Le droit des gens maritime, considéré comme l'objet d'un traité de commerce à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France«; sie wurde nahezu gleichzeitig in Paris und Hamburg gedruckt.

Die Hansestädte schienen Reinhard als kleine Republiken die natürlichen Bindeglieder zwischen Frankreich und Deutschland zu bilden. Deshalb war er auch schon damals bemüht, den engeren Zusammenschluß und die Gemeinschaftlichkeit des politischen Vorgehens der drei Städte zu fördern. Wenn er Bremen zeitweilig vor Hamburg den Vorzug zu geben geneigt war, so beruhte dies teils auf dem Umstande, daß in der letzteren Stadt seinen Bestrebungen aus Gründen der verschiedensten Art gröfsere Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, teils auf den Zuflüsterungen seines Sekretärs Georg Kerner, der sich bereits im Herbst 1795 mit verschiedenen Mitgliedern des Bremer Rats befreundet hatte und der vielleicht nicht ganz zutreffenden Ansicht huldigte, Bremen sei der französischen Republik mehr als Hamburg zugetan.

Die Verpflichtung, Würde und Interesse der französischen Republik zu wahren, veranlasste Reinhard auch schon während seiner ersten Gesandtschaft bei den Hansestädten mitunter, namentlich Hamburg gegenüber eine scharfe Sprache zu führen. Im grofsen und ganzen aber war er während dieses Abschnittes seiner diplomatischen Laufbahn überzeugt, Frankreich und Deutschland in gleichem Mafse zu dienen und dadurch zugleich den Prinzipien der Freiheit Vorschub zu leisten.

Anders verhielt es sich in den Jahren 1802 bis 1805, in denen der ehemalige Freiheitsenthusiast dem Willen des korsischen Gewaltherrschers gehorchen und demgemäfs zur Unterdrückung seiner deutschen Landsleute beitragen mußte. Der sich hieraus ergebende Zwiespalt im Innern Reinhard's konnte selbstverständlich in dessen offiziellen Schriftstücken nicht zum Ausdruck gelangen und daher auch von Servières nicht erkannt werden.

Daß Reinhard, von dem Vorhaben, den britischen Geschäftsträger Rumbold aus dem hamburgischen Gebiet zu entfernen, vertraulich in Kenntnis gesetzt, seine Mißbilligung eines solchen Attentats in einem Bericht an Talleyrand zu erkennen gegeben, ist allerdings auch Servières nicht entgangen, und auch er hält es für wahrscheinlich, daß diese ehrenhafte Gesinnungskundgebung zur Abberufung Reinhard's Anlaß gegeben hat. Im übrigen hat Servières den Rumbold'schen Zwischenfall keineswegs nach seiner ganzen Tragweite erfafst.

Auch sind die nach der Freigebung Rumbolds in Paris zurück-behaltenen Papiere des letzteren von ihm kaum gründlicher ver-wertet worden, als dies vorher von dem Engländer Fisher in seinem Werke »Studies in Napoleonic Statesmanship. Germany« geschehen war.

Sehr beachtenswert sind die Forschungen, die Servières über das Verhalten von Reinhardts Nachfolger, Bourrienne, angestellt hat. Zu einem abschließenden Resultat haben sie allerdings nicht geführt. Dafür wäre die Heranziehung der einschlägigen hanseatischen Dokumente und Überlieferungen unerläßlich gewesen. Wer die nach Paris gesandten Berichte Bourriennes und das diese ergänzende hanseatische Material zusammen ins Auge faßt, wird den Eindruck gewinnen, daß Bourrienne in Hamburg, mehr als die Förderung der Absichten seiner Regierung, zwei persönliche Ziele verfolgte: die Erlangung des Ordens der Ehrenlegion und die möglichst ergiebige finanzielle Ausnutzung seiner diplomatischen Stellung. Beides war nicht miteinander in Einklang zu bringen; denn Napoleon mißbilligte »die Geldschneidereien, welche die Regierungen entehren¹«. Obwohl Bourrienne begreiflicherweise in seinen Berichten sein Walten in Hamburg in ein möglichst günstiges Licht stellte und über seine Erpressungen und sonstigen ungehörigen Einkünfte schwieg oder doch, wenn er auf dergleichen Bezug nahm, den Sachverhalt zu beschönigen wußte², und wenn-gleich er in Savary, der bekanntlich 1810 Nachfolger Fouchés wurde, einen einflußreichen Gönner besaß, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Kaiser ihn durchschaute. Weshalb

¹ Correspondance de Napoléon I., Bd. 19, S. 518.

² Am 17. November 1806 schrieb Bourrienne an Talleyrand, der Ham-burger Senat habe ihm als Zeichen der Dankbarkeit für die Maßregeln, die von ihm zur Verteidigung der Stadt beim Herannahen des Blücherschen Korps ergriffen wurden, 150000 Fr. anbieten lassen (Pariser Ausw. A.) Vgl. auch Servières, S. 88. Aus den einschlägigen hamburgischen Aufzeichnungen gewinnt man den Eindruck, daß Bourrienne durch ihm nahestehende Persön-lichkeiten bei den Kommerzdeputierten auf eine Art, »die jede Ablehnung sehr bedenklich machte«, um ein Geschenk von der angedeuteten Höhe nach-suchen liefs. Auf Antrag der Kommerzdeputierten wurde die Summe mit Genehmigung des Senates von der Admiralität vorgeschossen. (Nach den Protokollen der Kommerzdeputierten, der Admiralität und des Senats in Hamburg).

Napoleon ihn trotzdem so lange auf seinem Posten beliefs, gehört zu den Rätseln, die noch der Lösung harren.

Eine andere Arbeit, die der Zukunft vorbehalten bleibt, ist eine kritische Untersuchung der auf die Hansestädte bezüglichen Abschnitte von Bourriennes Memoiren. Dafs manche in ihnen enthaltene Angaben unglauwürdig oder doch anzuzweifeln sind, ergibt sich schon aus der Vergleichung mit Bourriennes Depeschen und ist auch Servières nicht entgangen. Doch ist letzterer über vereinzelte Anläufe zu einer Kritik dieser ungeachtet aller Unwahrheiten, Übertreibungen, Verdrehungen und Verschweigungen nicht ganz aufser acht zu lassenden Denkwürdigkeiten nicht hinausgekommen.

Manche Leser werden zuerst aus Servières die bemerkenswerten Unterhandlungen, die Bourrienne im Frühjahr 1806 und im Herbst 1809 führte, kennen gelernt haben. Die erste galt der Aufgabe, die Städte zur Anerkennung eines besonderen Protektorats Napoleons zu bestimmen. Die zweite verfolgte den Zweck, eine Verständigung darüber herbeizuführen, wie die Städte dem Rheinbunde anzugliedern seien, dabei aber in höherem Grade als die übrigen Rheinbundstaaten unter die unmittelbare Oberhoheit des französischen Kaisers gebracht werden könnten. In beiden Fällen sind Servières Angaben lehrreich, aber einseitig und unvollständig, weil er eben nur das französische Material benutzt hat.

Mindestens ungenau ist es, wenn Servières behauptet, die Hansestädte hätten im Frühjahr 1806 die von Frankreich als Entgelt für den angebotenen Schutz geforderte Geldzahlung abgelehnt, während sie in das Protektorat Napoleons wohl gewilligt haben würden. Tatsache ist, dafs sie damals jedes Protektorat einer einzelnen Macht fern zu halten und als freie Gemeinwesen unter der gemeinsamen Garantie aller Großmächte fortzubestehen wünschten¹.

¹ Vgl. W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 327, und meine Abhandlung: »Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reiches« (Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet), S. 589 ff. Servières ist offenbar durch den (bereits a. a. O. S. 594 von mir hervorgehobenen) Umstand irreführt worden, dafs sich in den an Napoleon und Talleyrand gerichteten Schriftstücken die Worte »protection« und »protecteur« befanden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dafs dadurch kein Eingehen auf das französische Protektionsanerbieten bezweckt war.

Bei der Darstellung der Verhandlungen, die Bourrienne zusammen mit dem von Napoleon eigens zu diesem Zwecke aus Kassel berufenen Reinhard über den Eintritt der Hansestädte in den Rheinbund führte, vermochte Servières dem hanseatischen Standpunkte einigermaßen gerecht zu werden, da die Gesandten offenbar bemüht waren, der französischen Regierung die in den Städten vorherrschenden Anschauungen und Wünsche unter Einwendung eines umfangreichen Materials getreu zu schildern¹.

Unrichtig ist die Angabe (S. 173), Reinhard sei zum Behuf dieser Verhandlungen am 16. Oktober in Hamburg angelangt. In Wirklichkeit traf er an diesem Tage erst in Bremen ein. Es dürfte nicht unangemessen sein, einiges aus Reinhard's Bericht aus Bremen vom 17. Oktober², der von Servières übersehen ist, hier einzuschalten.

Wenn Johann Smidt sich bereits früher aus den verschiedensten Gründen für den Anschluß der Hansestädte an den Rheinbund ausgesprochen hatte³, so ergibt sich aus dem erwähnten Schreiben Reinhard's, daß Smidt mit seinen Ansichten im Bremer Senat keineswegs durchgedrungen war. Reinhard meldet: in erster Linie wünsche man, daß die Städte unabhängig blieben, erst in zweiter Linie, daß sie im Fall des Anschlusses an den Rheinbund den übrigen Rheinbundstaaten völlig gleichgestellt würden, daß sie das Recht behielten, politische Agenten zu ernennen, und daß der Protektor des Rheinbundes nur durch die Vermittlung seines bei ihnen beglaubigten Gesandten auf die hohe Polizei in den Städten Einfluß übe.

Wahrscheinlich durch Smidt wurde Reinhard auf die Idee gebracht, daß die Städte, durch ein föderatives Band geeinigt, in den Rheinbund eintreten könnten⁴.

¹ Ich habe diese Verhandlungen zuerst auf Grund der hansestädtischen Akten und einiger Papiere aus dem Nachlaß des hanseatischen Residenten Abel in der Zeitschr. des Vereins f. Hamb. Gesch., Bd. 7, S. 65—68, dargestellt, und etwas später, nach Benutzung des Archivs des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, a. a. O. S. 599—620 ergänzende Mitteilungen gemacht.

² Archiv des ausw. Ministeriums in Paris.

³ Vgl. Johann Smidt, Ein Gedenkbuch zur Säkularfeier seines Geburtstages, Bremen 1873, S. 291—296.

⁴ Nach dem Protokoll der Bremer Sicherheitskommission vom 19. Okto-

Die Aussicht, im Fall des Anschlusses eine Gebietserweiterung zu erlangen, — so berichtet Reinhard am 17. Oktober weiter — habe anscheinend in Bremen einen nicht geringen Eindruck gemacht; nicht etwa weil man auf territoriale Vergrößerung an sich Gewicht lege, sondern in der Hoffnung, (durch Erwerbungen am rechten Weserufer) erhebliche Erleichterungen für die Schifffahrt zu erlangen.

Dafs man im grofsen und ganzen in den Hansestädten dem Anschlufs an den Rheinbund nicht geneigt war, hatte Reinhard schon vorher von dem bremischen Syndikus Heinrich Gröning erfahren, der, wegen anderer Angelegenheiten nach Kassel entsandt, ihn dort aufgesucht hatte¹. Auf Grund der Äufserung des letzteren glaubte Reinhard in dem angeführten Brief darauf hinweisen zu sollen, dafs in den Städten die Ansicht vorherrsche, man müsse alles erdulden und sich zu nichts verpflichten, um ohne Verlust der politischen Selbständigkeit den Zeitpunkt des Friedens mit England zu erreichen und alsdann den Fortbestand der Unabhängigkeit durch das gemeinsame Interesse der handelntreibenden Staaten und die Erfordernisse des politischen Gleichgewichts zu erlangen. Nach Abschluß der Konferenzen, die Reinhard und Bourrienne dem Wunsche Napoleons gemäfs in Hamburg mit verschiedenen Vertretern der drei Hansestädte geführt hatten, verfafsten die Gesandten ein ausführliches Gutachten, das mit den auch von Servières wiedergegebenen Worten schließt: »Wenn S. Maj. über die Form des Beitritts schlüssig geworden, so würde es überflüssig sein, sich mit den Städten in eine formelle Verhandlung einzulassen. Eine solche würde zu nichts führen und die Sache endlos in die Länge ziehen. Das System dieser kleinen Staaten besteht darin, zu temporisieren, und die Senate sind umsomehr dazu geneigt, als ihnen nichts von dem, was man ihnen hier vorschlägt, zusagt. Ihren Wünschen entspräche es, keinerlei Änderung ihres gegenwärtigen Zustandes zu erfahren.«

Auf Grund der Vorschläge und sonstigen Mitteilungen der

ber 1809 hatte sich Reinhard zuvor mit Senator Smidt, aber auch mit den Senatoren Georg Gröning und Vollmers über den Zweck seiner Sendung unterhalten. (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Syndikus W. v. Bippen.)

¹ W. v. Bippen a. a. O. S. 348.

Gesandten arbeitete Champagny, der damals in Frankreich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten inne hatte, den Entwurf eines Vertrages zwischen Napoleon und den Hansestädten über deren Eintritt in den Rheinbund aus.¹ Servières teilt über diese Formulierung nichts Näheres mit. Ich glaube daher besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß Champagny den Wünschen der Städte in noch größerem Maße als die Gesandten entgegenzukommen suchte. Gleich in dem ersten Artikel hiess es: »Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck treten in alle Rechte und Pflichten des Bundes ein, als ob sie zu den ursprünglichen Kontrahenten gehört hätten.« Allerdings erfuhr diese prinzipielle Gleichstellung mit den übrigen Rheinbundstaaten in den folgenden Artikeln manche Einschränkung. Auch Champagny glaubte, der von Napoleon gewünschten unmittelbaren Abhängigkeit der Städte von dem Protektor in dem abzuschliessenden Vertrage Ausdruck geben zu müssen. Doch suchte er dabei das Selbstgefühl der Städte möglichst zu schonen. Nach dem Vorschlage der Gesandten sollten sie fortan in ihrer föderativen Verbindung Villes Unies und als einzelne Gemeinwesen Villes Impériales genannt werden. Die Städte legten indessen großes Gewicht darauf, die Bezeichnung »Hansestädte« beizubehalten. Champagny trug dem Rechnung und beantragte für die Städte als Gesamtheit die Bezeichnung Villes Impériales Anséatiques. Darauf wollte er freilich nicht Verzicht leisten, daß sie in ihren Wappen, die im übrigen beibehalten werden sollten, in der Mitte des Feldes den kaiserlichen Adler führten.

Der vierte Artikel bestimmte: Die Kaiserlichen Hansestädte verpflichten sich — jede, soweit es sie betrifft — auf die erste Aufforderung oder Mitteilung, die an sie im Namen des Protektors gerichtet wird, alle jetzt und zukünftig in Frankreich geltenden Anordnungen, die sich auf das Kontinentalsystem beziehen, sowie jede Polizeimaßregel hinsichtlich der Presse oder der Fremden, die der Protektor im Interesse der Sicherheit oder der Ruhe des Rheinbundes für notwendig erachtet, in ihrem vollen Umfang und ohne Verzug zur Ausführung zu bringen. Es sollte dadurch der Wille Napoleons, auf die Polizei und die

¹ Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. 7, S. 615ff.

Verwaltung der Städte Einfluss zu üben, erreicht werden, ohne die letzteren formell allzusehr hinter den übrigen Rheinbundstaaten zurückzusetzen, und ohne dafs der Kaiser — wie er in seinem Briefe an Champagny vom 27. September vorgeschlagen — durch die Ernennung von Bürgermeistern in das Regierungssystem der Städte direkt eingegriffen hätte, oder ohne dafs — wie die Gesandten ins Auge gefasst — kaiserliche Syndici oder besondere Ratskommissionen zur Wahrnehmung der Interessen des Rheinbundes und seines Protektors ernannt zu werden brauchten. Champagny betonte Napoleon gegenüber, dass der vorgeschlagene Artikel genügen werde; denn wenn die Städte die Erfüllung der in ihm enthaltenen Verpflichtungen ausser acht lassen oder verweigern würden, so werde der Kaiser ihnen gegenüber alle Rechte geltend machen können, die ihm im Falle einer Vertragsverletzung zuständen.¹

Es sei schliesslich noch bemerkt, dafs das Projekt, die drei Städte zu einer engeren Föderation mit regelmäfsig wiederkehrenden Bundestagen zu vereinigen, auch in den Vertragsentwurf Champagnys aufgenommen wurde. Aber es ist bekanntlich bei dem Entwurf geblieben. Der Kaiser zog es vor, die Städte vollständig unter sein Zephter zu beugen. Auf die Gründe dieser Meinungsänderung Napoleons geht Servières nicht näher ein. Allgemein anerkannt ist der Wunsch des Kaisers, durch unmittelbare Beherrschung der norddeutschen Küstenlande die Kontinentalsperre noch nachdrücklicher durchführen und überhaupt England noch wirksamer bekämpfen zu können. Dazu kam das Projekt, durch diese Lande eine Kanalverbindung zwischen dem Rhein und der Ostsee herzustellen.² Hiervon ab-

¹ Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. 7, S. 617 Anm. 1. Der Anfang der betr. Stelle aus dem Schreiben Champagnys ist hier versehentlich ungenau wiedergegeben. Es mufs heifsen: »Le point le plus délicat était de déterminer le mode d'action et d'influence de V. Maj. sur les villes, sans les montrer dans une dépendance absolue. MM. Reinhard et Bourrienne avaient proposé« etc.

² Vgl. »Die Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Kanäle und Landstraßen nach den Projekten Napoleons« in den Mitteilungen des Vereins für Hamb. Gesch., Jahrg. 7, S. 43 ff., und »Die Projekte zur Verbesserung des Stecknitzkanals und die französischen Annexionen vom Dezember 1810« in der Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch., Bd. 7, S. 304 ff.

gesehen, habe ich stets für wahrscheinlich gehalten, daß die Einverleibung der norddeutschen Küstenlande mit dem definitiven Verzicht auf die noch im September 1809 geplante Organisation des Rheinbundes zusammenhing¹. Der deutsche Nationalgeist war bereits im Frühjahr und Sommer 1809 deutlich zu Tage getreten. Schliesslich mochten das Attentat von Staps und die letzten Erhebungen in Tirol Napoleon zum Bewußtsein bringen, wie wenig es in seinem Interesse lag, den größeren Teil Deutschlands zu einem wirklichen Bundesstaat zu vereinigen. Seine Absicht war fortan vielmehr dahin gerichtet, Deutschland in noch höherem Grade zu zerstückeln, es zu entnationalisieren.

Zu den wertvollsten Partien des Servières'schen Buches gehören die Mitteilungen über die Organisation der neuen sog. hanseatischen Departements. Auch zur Geschichte der Kontinentalsperre, die ja für die Hansestädte sowohl vor wie nach der Annexion von größter Wichtigkeit war, liefert Servières eine Fülle schätzenswerter Einzelheiten. Ein völlig getreues Bild der Einwirkungen, die das Kontinentalsystem auf die ins Auge gefassten norddeutschen Gebiete übte, vermochte er jedoch nicht zu zeichnen. Es wäre auch unbillig, dies von ihm zu verlangen. Die wirtschaftlichen Zustände jener Gegenden gewannen während des erwähnten Zeitraumes oft von Monat zu Monat, ja mitunter von Woche zu Woche ein anderes Aussehen; denn die Hauptverfügungen der Kontinentalsperre wurden durch zahlreiche Nebenverfügungen verschärft oder eingeschränkt und in der Praxis durch die Weltlage und durch die handelspolitischen Maßnahmen der Engländer und Amerikaner, der Dänen und Schweden modifiziert. Dazu kam die größere oder geringere Gewissenhaftigkeit oder Gewissenlosigkeit der französischen Beamten, sowie die mehr oder minder erfolgreichen Umgehungsversuche der einheimischen Bevölkerung in den zunächst betroffenen deutschen Städten und Landschaften. Aus dem Zusammenwirken so mannigfacher Faktoren ergaben sich Resultate, die nur auf Grund umfassender Spezialstudien veranschaulicht werden können.

Ueberaus lehrreich ist hingegen die Schilderung, die Servières an der Hand der von den betreffenden Präfekten und Unter-

¹ Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte (1648—1888) (5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamb. Wissensch. Anstalten, Jahrgang XIV) S. 126.

präferkten erstatteten Berichte von den Zuständen der hanseatischen Departements am Vorabend der Befreiungskriege liefert. Von größtem Interesse sind seine Angaben über die Gärung, die sich seit der Kunde von den russischen Unglücksfällen Napoleons gegen Ende 1812 äufserte und insbesondere im Februar und März 1813 zu so gewaltsamen Ausbrüchen führte.

Ueber die Zustände der Hansestädte in der folgenden Periode und speziell über die Verhältnisse und Stimmungen in Hamburg und Lübeck nach ihrer erstmaligen Befreiung vermag Servières begreiflicherwise weniger Neues zu bringen, wogegen er über die Geschichte der französischen Kriegführung in Niederdeutschland sowohl während der Frühlingsmonate wie im Herbst 1813 manche brauchbare Notiz mitteilt.

Bei der Beurteilung Davouts und seiner Handlungsweise nach der Wiedereroberung Hamburgs nimmt er eine mittlere Stellung ein. Er ist viel zu umsichtig, um die von den blinden Verehrern Davouts mit Vorliebe wiederholte, von dessen Tochter, der Marquise von Blocquëville (*Le maréchal Davout*, Band 3, Seite 207) mitgeteilte apokryphe Antwort auf Napoleons Befehle vom 7. Mai 1813: »Niemals wird Ew. Maj. aus mir einen Herzog von Alba machen. Ich würde lieber meinen Marschallstab zerbrechen usw.« zu wiederholen. Anderseits hätte er nicht unterlassen dürfen anzuführen, dafs Davout bereits am 11. Mai Berthier geschrieben: »Ich werde die Absicht Sr. Maj. wörtlich ausführen«, und noch in einem vom 30. Mai, 4 Uhr nachmittags, also wenige Stunden vor seinem Wiedereinzug in Hamburg abgefafsten Brief die strikte Ausführung der Weisungen des Kaisers versprochen hatte¹. Statt dessen begnügt sich Servières mit der Mitteilung eines nicht veröffentlichten Erlasses, den Davout am 20. Juni einem an den Kaiser gerichteten Brief beigefügt und zugefugedessen fünf der schuldigsten Senatoren vor eine Militärkommission, die übrigen Senatoren, die in der Zeit des Abfalls von Frankreich ihre Funktionen wieder aufgenommen, die Führer der 10 Bataillons der Bürgergarde, sowie die Führer und Offiziere der sogenannten hanseatischen Legion vor einen außerordentlichen Gerichtshof gestellt und ihre Besitztümer sequestriert werden sollten.

¹ Ch. de Mazade, *Correspondance du Maréchal Davout*, Bd. 4, S. 97 und 134. Vgl. auch Mitteilungen des Vereins f. Hamb. Gesch., 10. Jahrg., S. 28.

Die Ausführung der drakonischen Befehle Napoleons wurde in erster Linie durch den Umstand gehindert, daß die Bedrohten am 30. Mai 1813 nicht mehr in Hamburg weilten, in zweiter Linie durch die Erwägung, daß allzu terroristische Maßnahmen die Flüchtigen fortdauernd von Hamburg ferngehalten, die zurückgebliebenen wohlhabenden Einwohner verscheucht und daher das Eintreiben der ausserordentlichen Kontribution noch mehr erschwert haben würden. Von besonderer Großmut und Milde Davouts kann daher — auch nach Servières' Darstellung — nicht die Rede sein.

Gehört Servières nicht zu den Autoren, die um das Haupt des Prinzen von Eckmühl einen Glorienschein zu verbreiten suchen, so wird doch in seiner Darstellung manches, was man früher dem eisernen Marschall zur Last legte, in ein milderes Licht gerückt. In nicht wenigen Fällen werden wir ihm zustimmen müssen; denn unzweifelhaft finden sich unter den früher gegen Davout gerichteten Anschuldigungen manche Uebertreibungen. Diese sind teils auf die Animosität zurückzuführen, mit der die Vertreter der Napoleonischen Militärherrschaft zur Zeit der bourbonischen Reaktion in Frankreich selbst beurteilt wurden, teils auf die Darstellungen der deutschen und speziell der hamburgischen Zeitgenossen. Erklärlich genug ist es ja, daß Davout, der unter Umständen selbst seine französischen Landsleute und Helfer mit unerträglicher Schroffheit und Rücksichtslosigkeit behandelte, von den Deutschen, die er mit diktatorischer Machtvollkommenheit beherrschte, nicht objektiv gewürdigt wurde, und daß man insbesondere in Hamburg nicht sorgfältig unterschied, was auf den Willen Napoleons, was auf die militärische Sachlage und was auf die Schuld der Untergebenen des Marschalls zurückzuführen war, sondern in ihm den Urheber alles erduldeten Leids erblickte.

Zur Kenntnis der sogenannten Belagerungszeit vermochte Servières übrigens kein neues Material zu liefern, da ja bereits gegen Ende des Jahres 1813 die Verbindung zwischen Hamburg und der Hauptstadt, bezw. dem Hauptquartier Napoleons völlig abgeschnitten war und es seitdem sowohl an offiziellen Berichten wie Weisungen fehlte¹. Servières mußte sich daher darauf be-

¹ Die im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Bd. XVI (1895) mitgeteilten, zum guten Teil chiffrierten Briefe, die von Davout im November,

schränken, die auch in Deutschland nicht unbekanntem Darstellungen von César de la Ville, Thiébault, Puymaigre u. a. zu benutzen. Nebenher sei bemerkt, daß Servières den Wert der Denkwürdigkeiten Puymaigres doch wohl etwas überschätzt hat.

So manches aber auch an dem Buche Servières auszusetzen ist, so gewinnt man doch auch bei näherer Prüfung des Einzelnen stets den Eindruck, daß er redlich bemüht gewesen, die historische Wahrheit zu erforschen und zum Ausdruck zu bringen. Dieser Wahrheitsliebe entsprechend trägt er kein Bedenken, anzuerkennen, daß es ein grober Fehler war, Bruchteile einer fremden Nation und unter diesen insbesondere die Angehörigen der Hansestädte, die mit ihren heimischen Einrichtungen und Regierungen durchweg zufrieden waren, unter die französische Herrschaft zwingen zu wollen.

In seinem letzten Kapitel ist Servières bemüht, auf die erfreulicheren Ergebnisse dieser Herrschaft in den norddeutschen Küstenlanden hinzuweisen. Er führt darunter die Landstraße zwischen Hamburg und Wesel, die sogenannte Elbbrücke und den Rhein-Elbe-Kanal an. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß die erwähnte Landstraße und die Elbbrücke in erster Linie militärischen Zwecken dienten, und daß das Kanalprojekt im wesentlichen unausgeführt blieb.

Im Anhang seines Buches teilt Servières biographische Notizen über Reinhard, Bourrienne und den Baron von Breteuil mit, der vom Frühjahr 1813 bis zum Frühjahr 1814 Präfekt des Departements der Elbmündung war. Die letzterwähnte Notiz dürfte dem deutschen Leser am meisten Neues bieten. Sie veranschaulicht uns die typische Strebernatur dieses französischen Beamten, der nacheinander Napoleon I., Ludwig XVIII., Louis Philipp und Napoleon III. gedient hat. Auf die Berichte, die er aus Norddeutschland nach Paris gesandt hat, hoffe ich in einem anderen Zusammenhang näher eingehen zu können. Hier möge es genügen zu betonen, daß er die Verderblichkeit des verfassungslosen Zustandes und der maßlosen finanziellen Anforderungen, unter denen die hanseatischen Departements zu leiden hatten, in seinen Berichten mehrfach offen

bezw. Anfang Dezember an Napoleon gesandt wurden, diesen aber nicht erreichten, scheint Servières nicht gekannt zu haben.

darlegte, dennoch aber zu der rücksichtslosen Durchführung der von ihm mißbilligten Politik nach Kräften beitrug.

Schließlich interessiert uns in dem Anhang des Servières'schen Buches insbesondere ein Brief, den Abendroth am 10. Juni 1813 aus Doberan an Montalivet, den französischen Minister des Innern, gerichtet hat. Es macht keinen sonderlich erfreulichen Eindruck, zu lesen, wie der hamburgische Ratsherr sich bemüht, die Gunst der französischen Machthaber wieder zu erlangen und seine Amtstätigkeit im Zeitraum der vorübergehenden Loslösung Hamburgs vom französischen Reich (März bis Mai 1813) in ein möglichst günstiges Licht zu stellen. Indessen würde man Abendroth Unrecht tun, wenn man, durch diesen Brief abgestoßen, den Stab über ihn brechen wollte¹. Ein Mann von ungewöhnlicher Befähigung und Arbeitskraft, war er ein hamburgischer Staatsmann vom alten Schlage. Die Wohlfahrt der Vaterstadt war ihm lange Zeit das Wichtigste in der Welt. Um Hamburg nützen zu können, trug er kein Bedenken, den Franzosen dienstbar zu werden. Bereits vor der Einverleibung hatte er zuerst in seiner Eigenschaft als Prätor, dann als Amtmann in Ritzbüttel Gelegenheit gefunden, durch überaus rasche Erledigung der zwischen Hamburgern und Franzosen entstandenen Streitigkeiten und der sonstigen Geschäfte, die ihm zufolge der französischen Okkupation erwachsen waren, sich ebensowohl um seine Landsleute wie um deren Bedränger verdient zu machen. Nach der Einverleibung zum Maire ernannt, suchte er, soviel an ihm lag, das Los Hamburgs zu mildern. Den Freiheitsrausch des Frühlings 1813 hat er offenbar nicht geteilt, da er von vornherein die schlimmen Folgen einer Wiederkehr französischer Gewaltherrschaft ins Auge faßte und zu der Leistungsfähigkeit Tettenborns wenig Vertrauen hegte².

¹ Eine erschöpfende Würdigung des Verhaltens von Abendroth während der Franzosenzeit fehlt noch. Wertvolles Material ist u. a. in den Anmerkungen der Memorie von C. F. Wurm (*Memoriae viri consularis Amandi Augusti Abendroth J. U. D. publica auctoritate civibus commendat C. F. Wurm, Hamburgi 1852*) mitgeteilt. Offenbar hat Wurm Papiere aus Abendroths Nachlaß benutzt. Abgesehen von dieser Publikation habe ich für die nachfolgende kurze Charakteristik ebensowohl Material aus dem Nationalarchiv in Paris wie aus dem Hamburger Staatsarchiv verwertet.

² Vgl. seine Randbemerkungen zu Peter Poels Aufsatz, »Hamburgs Untergang« in der Zeitschr. des Vereins für Hamb. Geschichte N. F., Bd. 1.

Obwohl er aber den Ausgang »dieses Trauerspiels« lange voraussah, unterzog er sich als Mitglied des wiederhergestellten Senats seinen Obliegenheiten mit außerordentlicher Umsicht und Energie. Das Beste der Stadt erstrebend, erregte er das Mißtrauen der Franzosen, der Russen, ja eines Teils der hamburgischen Bevölkerung. Da es ihm bekannt geworden, daß er sich den nicht ganz unberechtigten Zorn des Prinzen von Eckmühl zugezogen, verließ er vor dessen Einzug die Stadt und begab sich erst nach Kiel, dann nach Doberan, von wo er das von Servières zum Abdruck gebrachte Rechtfertigungsschreiben an Montalivet sandte. Durch Verwendung des letzteren wurde es ihm möglich, unangefochten in die Heimat zurückzukehren. Unter Hamburgern wie unter Franzosen kam damals der Wunsch zum Ausdruck, er möge aufs neue die Funktionen eines Maire übernehmen, denen sich der von Davout ernannte Rüder in keiner Weise gewachsen zeigte. Alsbald nach seiner Rückkehr (Ende Juni) sandte Abendroth einen vorsichtigen Brief über die Lage Hamburgs an Montalivet. Anfang September finden wir ihn in Paris, wo er den Minister mit nochmaligen Vorstellungen zugunsten seiner Vaterstadt bestürmte. Seine Bemühungen waren vergeblich. — Während der bangen Tage des Jahres 1813 scheint sich eine tiefgehende Wandlung in seinem Innern vollzogen zu haben. Nach seinen fruchtlosen Anstrengungen in der französischen Hauptstadt dünkte es ihn unerträglich, das Elend Hamburgs mitanzuschauen. Er begab sich nach Kiel, um dort für das Beste der Vaterstadt zu wirken. Unter anderm beteiligte er sich im Winter 1813/14 an der Fürsorge für die von Davout aus Hamburg Ausgewiesenen. Besonders wichtig aber war es, daß er in dem Ende November 1813 von den Franzosen geräumten Amt Ritzebüttel bereits in der zweiten Hälfte des Februar 1814, also erhebliche Zeit vor der Befreiung Hamburgs, die früher von ihm ausgeübten Funktionen eines Amtmanns aufs neue übernahm.

Als einziges in Aktivität befindliches Mitglied des Senats betrachtete er sich als dessen berufener Vertreter. In diesem Sinne korrespondierte er u. a. mit dem russischen General Bennigsen. In einem an diesen gerichteten Brief fanden sich die Worte: »Hamburgs Freiheit steht und fällt mit der von Deutsch-

land, es kann nicht auf seinen Wällen, sondern nur an der Gränze, wo der Feind steht, verteidigt werden¹«. Eine Ergänzung hierzu bilden die Worte, die sich in der bereits in Kiel ausgearbeiteten Schrift »Wünsche bei Hamburgs Wiedergeburt« finden: »Wir haben uns wohl etwas zu wichtig geglaubt« und »Dafs wir für die Zukunft nicht so hülf- und schutzlos nantes in gurgite vasto bleiben können, sagt uns die Erfahrung auf das einleuchtendste«. »Was würde es uns jetzt helfen, frei zu sein, wenn Deutschland nicht frei wäre«².

Wie Abendroth, so ist mancher andere hanseatische Staatsmann während der Zeit der französischen Bedrückungen, der eine früher, der andere später, zum deutschen Patrioten herangereift. Noch im Jahre 1796 hatte ein lübeckischer Syndikus den Satz niedergeschrieben: »Gewissermassen, wengleich nicht vollkommlich, sind die Hansestädte in solcher ihrer Qualität vom Reiche unabhängig³«. Die Ziele der hanseatischen Politik waren damals und auch noch über ein Jahrzehnt später vorwiegend partikularistisch oder kosmopolitisch. Erst unter dem Einfluß der Franzosenherrschaft bekamen die Worte »hanseatisch« und »Hansebund« eine deutsch nationale Färbung. Zeugnis davon gaben im Jahre 1813 die hanseatische Legion, die hanseatischen Bürgergarden und das interimistische Direktorium der hanseatischen Angelegenheiten. Eine Erklärung dieses Direktoriums über seine im Interesse der hanseatischen Bürgergarden und der hanseatischen Legion gefassten Beschlüsse bekundet ausdrücklich, dafs es »die Kriegsteilnahme der Städte als doppelt begründet erkenne in der natürlichen eigenen Verteidigung gegen fremde Gewalt und in deutscher Nationalverpflichtung«.

Ich schliesse diese Betrachtungen mit einigen von Friedrich Perthes, einem der rührigsten Mitglieder des interimistischen hanseatischen Direktoriums, stammenden Zeilen, die an die Smidtschen Ideen von der Erneuerung des hanseatischen Bundes erinnern und zugleich auf die ersehnte deutsche Gesamtverfassung hinweisen: »Das Direktorium will ganz besonders die Wieder-

¹ Wurm a. a. O. S. 30.

² S. 15 und S. 18.

³ Vgl. diese Geschichtsblätter Jahrg. 1875, S. 91 Anm.

herstellung des Bundes der Städte, unbeschadet der einer jeden zustehenden ganz unabhängigen Freiheit der Verfassung und Verwaltung im Innern, und es will feste Anschließung des Bundes an die künftige Verfassung unseres Gesamtvaterlandes¹.

Exkurs (zu Seite 248).

Die französischen Bestrebungen zur Beseitigung der Kaperei und die Hansestädte im Jahre 1792²).

Am 30. Mai 1792 verlas der Abgeordnete Kersaint in der französischen Nationalversammlung im Namen des diplomatischen Ausschusses sowie der Ausschüsse für Seewesen und Handel eine Kundgebung, in der die Kaperei als verderblich und mit den Prinzipien der Verbesserung des Menschengeschlechts unvereinbar bezeichnet wurde. Hierauf faßte die Nationalversammlung einen Beschlufs, dessen 6. Artikel dahin lautete, der König solle aufgefordert werden, durch Vermittelung der Gesandten die unbedingte Unterdrückung der Kaperei vorzubereiten und, soweit es von der französischen Nation abhängt, die Freiheit des Handels und der Schifffahrt als ein wechselseitiges Band der Völker und ihrer Wohlfahrt sicher zu stellen³. In diesem Sinne wurden die französischen Gesandten instruiert. Sie fanden auch hie und da prinzipielle Zustimmung, fast nirgends aber das erwartete Entgegenkommen⁴. Wie weit die damals in Frankreich zur Geltung gelangte und auch von Servières (S. 9) wiedergegebene Auffassung, daß die Hansestädte hierbei eine exzeptionelle Haltung eingenommen, zutreffend ist, soll im folgenden kurz angedeutet werden.

¹ Aus dem handschriftl. Nachlaß von Friedrich Perthes im Hamburger Staatsarchiv.

² Nach Archivalien der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

³ Moniteur vom 31. Mai 1792.

⁴ Vgl. die Abhandlung »Freie Schifffahrt unter Feindes Flagge«, Beilage zum Staatsarchiv, herausgegeben von Aegidi und Klauhold, Bd. XI (1866), S. VI und 150.

Der beim niedersächsischen Kreis beglaubigte französische Gesandte Lehoc entledigte sich am 5. Juli 1792 gegenüber dem Hamburger Senat und am 15. Juli gegenüber den Senaten von Bremen und Lübeck seines Auftrages und zwar so, dafs er vorschlug, dem französischen Handelsvertrag mit Hamburg von 1769 (bzw. 1789) und dem allein noch für Bremen und Lübeck geltenden Verträge, der 1716 mit den drei Hansestädten abgeschlossen worden, einen Additionalartikel hinzuzufügen.

Das hamburgische Material über die Behandlung dieses Antrags beschränkt sich auf einige Notizen im Senatsprotokoll, da die betreffenden Aktenstücke 1842 verbrannt sind. Nach dem Senatsprotokoll vom 6. Juli sollte in dem vorgeschlagenen Additionalartikel »die gänzliche Unterlassung der Ausrüstung einiger Kaper bei entstehendem Krieg mit Frankreich« festgesetzt werden. Nach dem Protokoll vom 27. Juli beschlofs der Senat, »in der Antwort nichts zu versprechen, diese vielmehr so allgemein wie möglich abzufassen und blofs zu versichern, dafs man diesseits das bisherige gute Vernehmen mit Frankreich auf alle Weise zu erhalten suchen werde.« Am 1. August legte Syndikus Doormann die von ihm entworfene Antwortnote vor, doch wurde für zweckmäfsig gehalten, dafs auch die übrigen Syndici ihr Gutachten über die Formulierung der Note sowie über die Frage, ob sie den Oberalten mitzuteilen sei, abzugeben hätten. Das Resultat war, dafs die für Lehoc bestimmte Note erst am 8. August an die Oberalten gelangte. Sie kann also keinesfalls vor diesem Tage dem französischen Gesandten übermittelt worden sein. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs Syndikus Doormann sich bereits vorher Lehoc gegenüber mündlich in einer Weise äufserte, aus der dieser auf das Einverständnis des Senats mit dem französischen Antrage schliefen zu können glaubte.

Der Wortlaut der hamburgischen Antwortnote ist mir nicht bekannt. Vielleicht läfst er sich in Paris ausfindig machen. Im wesentlichen getreu dürfte das Verhalten Hamburgs in dieser Angelegenheit durch eine Mitteilung bezeichnet werden, die am 27. August 1792 nach Lübeck gesandt wurde. Es heifst da: »Man hat versprochen, keine Caperey zu erlauben oder zu begünstigen. Man hat aber gewünscht, daraus keinen Additional-

artikel zu dem Commerz-Traktat zu machen, weil dann die bürgerlichen Collegien gefragt werden müßten³ und der Kayser die Bewilligung dieser Forderung gerade jetzt übel nehmen könnte¹«. Hinzugefügt ward, Lehoc sei mit dieser Antwort zufrieden gewesen.

Auch sonst gewähren die Archive in Lübeck und Bremen manche Ergänzung des in Hamburg vorliegenden dürftigen Materials. Wichtig ist besonders, dafs das am 15. Juli 1792 an die Senate von Lübeck und Bremen ergangene Schreiben Lehocs vollständig erhalten ist. Nachdem darin das Verabscheuungswürdige und allseitig Nachteilige der Kaperei dargelegt worden, wird angegeben, wie ungefähr der in den Handelsvertrag neu aufzunehmende Artikel zu lauten habe. Es heifst da: »Aucun citoyen, habitant ou individu établi ou vivant sous les loix françaises ou de la République de Bremen (bzw. Lubec) ne pourra servir sur aucuns corsaires ou bâtimens étrangers armés en course pendant les guerres qui pourroient survenir entre quelques puissances qui ce puisse être et l'un des deux états contractans«. Hieran schließt sich in den Noten für beide Städte der folgende Absatz: »Dans le cas où la guerre auroit lieu entre la France et la République de Hambourg, il est expressément stipulé, que les deux puissances, renoncent à tout armement particulier de corsaires, n'expédièrent aucune lettre de marque à aucun armateur ou capitaine, regarderont comme pirates et feront respectivement punir comme tels tout armateur, capitaine de navire ou matelots qui se permettront d'enfreindre la présente convention, et que la liberté du commerce et de la navigation sera respectée dans toute son étendue et dans tous ses rapports, sauf seulement les exceptions auxquelles le droit des gens et celui de la guerre donnent lieu et qui sont généralement reconnues.«

Dieser Passus wurde in Bremen — und anscheinend auch in Lübeck — 1792 so aufgefaßt, als ob er ein jüngst oder vielleicht schon früher zwischen Frankreich und Hamburg getroffenes Übereinkommen bezeichne. Dafs nun aber auf Grund

¹ Jedenfalls wäre für eine Erweiterung des französischen Handelsvertrages die Zustimmung der Kommerzdeputierten geboten gewesen.

des neuesten französischen Antrages am 15. Juli in Hamburg überhaupt noch nichts mit Lehoc vereinbart worden, ist schon hervorgehoben. Von der Fortdauer des Handels und der Schifffahrt in dem besonderen Falle eines Reichskrieges scheint während des Sommers 1792 in Hamburg wenigstens offiziell überhaupt nicht die Rede gewesen zu sein. Hätte man die Aufrechterhaltung des französisch-hamburgischen Handels im Fall eines Krieges zwischen dem deutschen Reich und Frankreich sichern wollen, so würde man vermutlich den Artikel ganz anders formuliert haben. Auch aus früherer Zeit ist kein französisch-hamburgisches Abkommen bekannt, auf das sich Lehoc in seinen nach Bremen und Lübeck gesandten Noten hätte beziehen können.

Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß hier ein Schreibfehler zu Grunde liegt, d. h. daß Lehocs Sekretär bei der Ausfertigung des französischen Antrags für Bremen und Lübeck an der betreffenden Stelle versehentlich an der für Hamburg ausgefertigten Fassung seines Vorschlages festhielt, sodaß also in den betreffenden Noten an die Senate von Bremen und Lübeck statt »entre la France et la République de Hambourg« »la République de Bremen« bzw. »de Lubec« zu lesen ist. Der angezogene Passus würde demnach den zweiten Teil des empfohlenen Additionalartikels gebildet haben, was um so glaubwürdiger ist, als dieser alsdann im wesentlichen der an die Adresse aller Völker gerichteten Kundgebung der französischen Nationalversammlung vom 30. Mai entsprochen hätte.

Wollte man die Annahme eines gleichmäßigen Versehens in den Ausfertigungen für Bremen und Lübeck von der Hand weisen, so müßte man schon voraussetzen, daß Lehoc, in ebenso inkorrekt wie unvorsichtiger Weise, als zwischen Frankreich und Hamburg vereinbart hinstellte, was zwar dem Wunsche mancher Hamburger entsprechen mochte, vom Hamburger Senat aber keineswegs zugestanden worden war. Bemerkenswert ist überdies, daß sich Lehoc in seinem Schreiben an den Bremer Syndikus von Eelking vom 16. August über das Einverständnis des hamburgischen Senats, das er — wie angedeutet — auf Grund mündlicher Äußerungen des Syndikus Doormann voraussetzen mochte — nur in allgemeinen Wendungen äußerte.

Es heisst da: »J'ai déjà reçu ici l'acquiescement du Sénat à une proposition, dont on a reconnu toute la justice.«

Jedenfalls hatten die Verhandlungen Lehoc mit Hamburg zu einem ihn leidlich befriedigenden Abschluss geführt, obschon — wie bemerkt — auch in dieser Stadt dem französischen Ansinnen gegenüber mancherlei Bedenken hervorgetreten waren. Eine noch weniger freundliche Aufnahme fand die französische Note in Bremen. Man glaubte dort, dass von einem Eingehen auf die betreffenden Vorschläge mehr ungünstige als günstige Folgen zu gewärtigen seien. Es erschien unbillig, den Angehörigen der Stadt zu verbieten, auf fremden Schiffen ihren Unterhalt zu suchen, wenn diese zu Kapereizwecken verwandt werden sollten. Dazu kam, dass man es für gefährlich hielt, in jenem kritischen Zeitpunkt der französischen Geschichte, in dem es fraglich war, ob das wankende Königtum wieder aufgerichtet oder gänzlich beseitigt werden würde, zur Modifikation eines Handelsvertrags die Hand zu bieten, der französischerseits mit mißgünstigen Augen angesehen wurde. Außerdem machte man geltend, dass der Vertrag von 1716 zwischen Frankreich und allen drei Hansestädten abgeschlossen worden und daher nicht ohne Verständigung unter den Städten, jedenfalls nicht ohne eine vorgängige Kundgebung der Direktorialstadt Lübeck mit einem Zusatzartikel versehen werden dürfe. In der Antwort des bremischen Senats an Lehoc vom 20. August wurde auf diese Gemeinschaft mit den anderen Hansestädten, insbesondere mit Lübeck, sowie andererseits auf die Beziehungen zu den übrigen Mächten, deren Stellung zu dem französischen Vorschlag noch nicht bekannt sei, hingewiesen, um es zu rechtfertigen, dass man dem Ansinnen des Gesandten nicht ohne weiteres entsprechen könne.

In Lübeck wurde dagegen der französische Antrag anfänglich sehr freudig begrüßt und in der vorläufigen Antwort an Lehoc vom 21. Juli nur die verfassungsmässige Verständigung mit den commerzierenden Kollegien vorbehalten¹. Da jedoch etwas später

¹ Diese vorläufige Antwort des Lübecker Senats hat vermutlich die irreführende Angabe von J. G. Büsch hervorgerufen: »Die drei Hansestädte, welchen der Antrag äusserst erwünscht sein mußte, antworteten so, wie die Umstände der Zeit es ihnen erlaubten, doch Lübeck am bestimmtesten«. (Un-

die in einem Schreiben des bremischen Syndikus von Eelking an den lübeckischen Syndikus Wilcken (vom 22. August) entwickelten Bedenken offenbar auch in Lübeck starken Eindruck machten, überdies inzwischen der Sturz Ludwigs XVI. erfolgt und schließlich nach der förmlichen Beseitigung des Königtums die diplomatische Stellung Lehocs suspendiert war, so hielt die Direktorialstadt es für das Beste, die Angelegenheit bis auf weiteres völlig auf sich beruhen zu lassen.

parteiische Erörterung der wichtigen Frage: Was hat Deutschland in Ansehung seines Land- und Seehandels von den so nahen Friedensunterhandlungen zu erwarten usw., Hamburg 1795, S. 29.)

Das Strandrecht an der Meklenburgischen Küste.

Mit einem Anhang
über Seezeichen und Lotsen daselbst.

Von

Friedrich Techen.

Wer in Meklenburg während seiner Wendischen Zeit das Recht über den Strand gehabt oder beansprucht hat, wissen wir nicht. Die ersten Nachrichten darüber geben Urkunden über Verleihung des Strandes und über Befreiungen vom Strandrechte.

An der Spitze der Bewidmeten steht das Cistercienser-Kloster Doberan. Ihm verlieh, wahrscheinlich auf Anhalten der Mönche, die dabei ausheimische Verhältnisse vor Augen haben mochten, im J. 1189 Herr Nikolaus von Rostock den Zoll vom Heringsfange, die Anlandung von Schiffen und allen Ertrag von der See im Bereiche der Abtei zwischen zwei Punkten, im Osten gegenüber Wilsen, im Westen aber gegenüber dem Kühlungsberge¹. Kurz darauf bestätigte Herr Burwi von Meklenburg dem Kloster innerhalb derselben Grenzen allen Ertrag und Nutzen von der See, sowohl aus dem Heringsfange wie aus dem Bergerechte².

¹ *teloneum in captura allec et aplicationem navium necnon et omnem proventum maris, quod in aquilonari parte abbatie situm est, incipiens ipsius maris terminus in oriente contra terminum Wilsne et extendens se in occidentem contra terminum, qui dicitur Dobimergorca.* Mekl. UB. I, Nr. 148. Die Authentizität ist von Grotefend verdächtigt im Mekl. Jahrb. 61, S. 347 Anm. 2. Für die Richtigkeit meiner Übersetzung von *aplicatio* will ich nicht einstehen. Vgl. den Gebrauch des Wortes in der unten (S. 282) anzuführenden Urk. Kaiser Karls IV vom J. 1374.

² *omnem eciam proventum maris vel utilitatem . . . tam in captura allec quam in periclitatione navium binnen denselben Grenzen.* Mekl. UB. I,

Erst gegen 60 Jahre später datirt eine neue Verleihung, diesmal des Fischfanges für die Stadt Rostock durch Herrn Heinrich Burwi III. von Rostock. Die Bürger sollen die Fischerei auf der Warnow von der Petri-Brücke bis Warnemünde und aufserhalb in der See haben, soweit sie sie auszuüben wagen¹. Im J. 1325 transsumirt und bestätigt Herr Heinrich von Meklenburg diese Urkunde², nachdem er zwei Jahre früher nur die Fischerei auf der See zwischen dem Stromgraben und Diedrichshagen bestätigt hatte³. Jeder Deutung frei sind »die Rechte über den Hafen von Warnemünde und über die Feldmark«, die der eben genannte Herr Burwi im J. 1264 mit aller Nutzung⁴ für ewige Zeiten seinen Rostocker Bürgern verlieh und derselbe Herr Heinrich ihnen ebenfalls im J. 1325 bestätigte.

Der Strand selbst, darf man ganz unbedenklich annehmen, war der Stadt Rostock zugleich mit dem ausgedehnten Waldgebiete zu derselben Zeit wie die Fischerei verkauft worden.

Nr. 152. Auch die Echtheit dieser Urkunde ist bezweifelt und zwar von Rudloff, Mekl. Jahrb. 61, S. 348, und in Mekl. Gesch. in Einzeldarstellungen III, S. 170 Anm. Ich vermag das Gewicht der angeführten Gründe als durchschlagend nicht anzuerkennen. Es sind zu wenig vergleichbare Urkunden vorhanden. — Für die Ausübung des Strandrechtes durch das Kloster würden wir ein interessantes Zeugnis haben, wenn auf Dreyers Angaben mehr Verlaß wäre. Dieser macht in seinem Specimen juris publici Lubicensis . . . circa jus naufragii auf S. X aus dem Testamente des Lübischen Bürgers Joh. Boytin vom J. 1312 Mitteilung von einem Legate an die dortigen Dominikaner zum Seelenheile seines Bruders, qui per naufragium captus in servicio obierat apud fratres monasterii in Dub . . . Weiter konnte Dreyer nicht lesen. Nach freundlicher Auskunft des Herrn Staatsarchivars Prof. Hasse ist in Lübeck jetzt weder Original noch Kopie des Testaments vorhanden.

¹ a ponte aquatico proximo ecclesie sancti Petri . . . usque Warnemunde necnon extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, quantam pre intemperie aeris audeant attemptare, 1252, Mekl. UB. II, Nr. 686, Hans. UB. I, Nr. 423.

² Mekl. UB. VII, Nr. 4642, Hans. UB. II, Nr. 433.

³ Mekl. UB. VII, Nr. 4424 in marinis fluctibus inter Zarnestrom et Diderikeshagen, also auch das Gebiet umfassend, innerhalb dessen dem Kloster Doberan die Strandgerechtigkeit zustehn sollte.

⁴ jura per portum ipsorum in Warnemunde et per omnes terminos dicte civitatis nostre versus campum, qui vulgariter markschede nuncupatur, . . . cum sua utilitate eternaliter possidenda, 1264, Mekl. UB. II, Nr. 1021; 1325, Mekl. UB. VII, Nr. 4644.

Denn wenn er auch nur, um dessen Grenzen bestimmen zu helfen, erwähnt wird¹, so hatte ein Vorbehalt bei jener Verleihung keinen Sinn, und hätte, wenn beabsichtigt, ausgesprochen werden müssen. Auf der anderen Seite der Warnow gehörte der Strand ebenso sicher zum Gebiete von Warnemünde und weiter zu Diedrichshagen. Es ward jedoch so wenig Wert darauf gelegt, daß er in den Urkunden, worin Herr Heinrich der Stadt Rostock im J. 1323 Warnemünde² und im J. 1326 den Brüdern Horn zu Rostock Diedrichshagen³ bestätigt, nicht einmal genannt wird.

Der Stadt Wismar wird im J. 1266 von Herrn Heinrich von Mecklenburg Hafen und Strand zwar nicht mit ausdrücklichen Worten verliehen, aber beides ist inbegriffen in dem, was er nennt. Er gesteht nämlich zu ewigem Besitze zu alles, was innerhalb der Scheiden und Grenzen der Stadt enthalten ist, Wasser sowohl wie Wiesen mit den Weiden und der Insel Liepzig bis an die Planken der Stadt, aufser dem Mühlenteiche⁴.

¹ Die Grenzen werden zuerst im Innern des Landes in der Richtung von Südwest nach Nordost bestimmt, dann nach dem Zarnestrom in der Richtung auf die See zu, und verlaufen darauf längs des Seeufers (*secus marinum litus*) bis an das östliche Ufer der Warnow, Meckl. UB. II, Nr. 686. — 1564 Jan. 1 berichtet Rostock auf eine Erkundigung Wismars, daß die Herzoge zwar bei Doberan das Strandrecht in Anspruch nehmen, daß die Stadt aber selbst an dem an ihre und ihrer Bürger Güter schiefsenden Strande nie in ihrem Rechte turbirt sei (Tit. X, Nr. 4, Vol. 4 S. 137f.).

² Meckl. UB. VII, Nr. 4424. Die Pferdeweide hatte die Stadt schon 1286 erworben, Meckl. UB. III, Nr. 1836. Ausgaben für den Hafen 1283, Meckl. UB. III, Nr. 1705.

³ Vereinzelter Besitz dort Meckl. UB. II, Nr. 1178, 1547; III, Nr. 1852; V, Nr. 3520, S. 635; II, Nr. 1203. Die Horn hatten das Dorf von den Stüve gekauft. Es ward ihnen mit aller Gerichtsbarkeit bestätigt und blieb in Bürgerhand, bis es im J. 1532 an das St. Jürgens-Hospital kam, Meckl. UB. VII, Nr. 4694 mit Anm.

⁴ Meckl. UB. II, Nr. 1078 (Hans. UB. I, Nr. 623): *pro comodo eciam et honore civitatis . . . omnia infra terminos sive disterminaciones dicte civitatis contenta tam aquas quam prata cum pascuis et insula(m) Lypez usque ad municionem civitatis preter . . . concedimus perpetuo possidenda*. Die Auslegung der Urkunde, so wie sie in 2 authentifizirten Abschriften des 14. Jahrhunderts überliefert ist, macht Schwierigkeiten. Hält man sich an den Text, so kann insulam nur von infra abhängig gedacht sein. Ich glaube aber, daß im Originale insula gestanden hat. Damit ist eine durchsichtige

Rund hundert Jahre später geschieht in der Bestätigung seiner Güter, die das Kloster Reinfeld von Herzog Albrecht von

Konstruktion gewonnen. Wenn für das Wasser eine Grenze bestimmt sein sollte, so wird diese als durch die Liepz gegeben gedacht sein. Die Privilegienbestätigung, die die Stadt im J. 1302 gegen ihre Eventualhuldigung von Herrn Nikolaus von Werle erhielt, und die in aller Kürze den Inhalt unserer Urkunde verzeichnet, gibt den fraglichen Passus mit den Worten »de . . . portu« an und gibt damit eine authentische Auslegung. Mehl. UB. V, Nr. 2780. An eine Befestigung auf der Liepz ist nicht zu denken und noch weniger konnte eine solche als Scheide in Frage kommen. Später sind bei Gelegenheit von Strandungen mehrfach Streitigkeiten über die Grenzen der Berechtigungen vorgekommen. Zu allermeist handelte es sich um die Frage, ob die Schiffe auf Liepzer oder Tarnewitzer Grunde festgeraten seien, worüber um so eher Zweifel entstehen konnten, als beide, die Liepz und Tarnewitz, durch Abspülungen ständig und bedeutend einbüßten. Von seiten der Stadt ward zu Ende des 16. Jahrhunderts das Stakentief, ein ziemlich flacher Wasserarm zwischen der Liepz und Tarnewitz, als Scheide angesehen und dafür eine Reihe Zeugen vorgeführt. Tarnewitzer Zeugen bestritten das freilich, behaupteten aber mit gleicher Sicherheit, daß die Liepz herzoglich sei, und zum Teil auch, daß man bei flachem Wasser die Liepz von Tarnewitz aus mit trockenen Schuhen erreichen könne, Behauptungen, die die Aussagen dieser Zeugen aufs ärgste diskreditiren. Von besonderer Anschaulichkeit sind Angaben, die die Grenze durch eine Richtlinie über die Hohen-Wieschendorfer Spitze und St. Nikolai-Turm zu Wismar gewinnen. Zum Hafen rechnete man die Wasserfläche der Bucht hinaus bis an die Liepz und zu den Gründen, auf denen die Seetonnen lagen (bis an den Hanenberg, auch wol bis das Rugehövet aufs dem Clufshövede käme, also gerade wie jetzt, wo außerhalb Jackelbergs-Riff, Hannibal-Grund, Schweinskötel und Lieps, sowie außerhalb Tarnewitz die Grenzen der »Seefahrt« liegen), nach Pöl hin bis an die Brücke und »wo Pöl wiederkehrt«. Und wenn Herzog Johans Albrecht auch 1557 Ansprüche an Wismar gestellt hat, weil von dort aus ein auf dem Timmendorfer Haken gestrandetes Schiff geborgen sei, so hat er diese doch nicht verfolgt, und ihm gegenüber die Stadt den Standpunkt behauptet, daß diese Stelle ihrer Botmäßigkeit unterstehe. Manche Zeugen unterscheiden Hafen und Tief und sehen im ersteren den innern Hafen, im letzteren den äußern. Das beruht aber auf unnützem Spintisiren. Denn in älterer Zeit ist portus nachweislich Übersetzung von deep, und der alte Klaves Brun erklärt auch ganz richtig, Hafen und Tief sei Eins. — Wie weit die Aussage Wismarscher Zeugen, daß ehemals ihre Strandvögte die Strandgerechtigkeit bis zur Steinbeker Mühle und bis halbwegs nach Rostock hin (Kägstorf, Brunshaupten, Doberan werden genannt) wahrgenommen haben, wie weit diese Aussage begründet sei, wird sich schwer ausmachen lassen. Wahrscheinlich ist soweit Seepolizei geübt worden. Merkwürdig ist das 1558 abgelegte Zeugnis des Ratmanns Jürgen Grotekurd, daß nach Erzählungen seines Vaters noch zu dessen Zeiten bei der Steinbeker

Meklenburg erlangte, bei Wiechmansdorf, Boltenhagen, Tarnewitz, Bekerwitz, die an die See stießen, der Seescheiden als nutzbare Rechte gewährend Erwähnung¹.

Unbekannt sind die näheren Bedingungen, unter denen die Ribnitzer Heide den von Plessen vor 1328 verpfändet war². Während aber bei der Veräußerung des Fischlandes, Dierhagens und des Müritzwaldes³ an das Kloster Ribnitz im J. 1328, so wenig wie bei der Insel Pöl im J. 1318 an die v. Plessen und Genossen⁴, eines Rechtes an Strand und See mit keinem Worte gedacht wird, veräußert Ritter Johann v. Plessen 1352 an dasselbe Kloster 3 Hufen Heide bei Müritz und dazu »ripam dictam proprie strandt«⁵ und bestätigt im J. 1412 Herzog Albrecht III. in der letzten von ihm erhaltenen Urkunde dem genannten Kloster unter seinen Rechten insbesondere das Strandrecht, worin es von den Herzogen und ihren Beamten nicht gestört werden soll, wobei es jedoch dem guten Willen des Klosters überlassen wird, ob es etwa der Landesherrschaft einen Anteil am Gewinne aus dem Strandrechte geben wolle⁶.

Mühle und ebenso halbwegs zwischen Wismar und Rostock Pfähle gestofsen waren, um die Scheiden zwischen Lübeck und Wismar und zwischen Wismar und Rostock zu bezeichnen (Zeugebuch Fol. 412). Andere Pfähle wurden nach Angaben späterer Zeugen vielleicht zur Abgrenzung der Strandgerechtigkeit, vielleicht auch zur Wahrung der Gerechsamkeit auf Ketelsharde, zum Friemensortte und auf dem Staggow bei Fliemstorf (Örtlichkeiten im oder am Wismarschen Hafen) gesetzt und von Zeit zu Zeit erneuert und waren noch zu Anfang der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts vorhanden. — 1707 dachte die Schwedische Regierung auf Mafsregeln und forderte von Wismar Vorschläge, »wodurch man bey künftig zu exercirung der strandgerechtigkeit vorfallenden occasionen im stande seyn möge, dieses in dem gantzen haven unfs allein competirende jus selbst gebrauchen zu lasen«, da die Anmaßung der Strandgerechtigkeit an den Ufern des Wismarschen Hafens seitens des Herzogs von Meklenburg dem »in instrumento pacis Westphalicae deutlich begründeten juri portus schnurstracks entgegen« sei. Tit. X, Nr. 4 Vol. 31.

¹ Mehl. UB. XVIII, Nr. 10200, vom J. 1371.

² Mehl. UB. VII, Nr. 4959.

³ Mehl. UB. VII, Nr. 4964, 5001. Vgl. 5002, 5016.

⁴ Mehl. UB. VI, Nr. 4025.

⁵ Mehl. UB. XIII, Nr. 7680.

⁶ Mehl. Jahrb. 33, S. 109: stedigen . . . de breve . . . upp ere gut . . . unde sunderken umme de strantbroke tegen deme eren, dat wy . . . ze

Nenne ich noch die halbe Seefischerei, mit der das Kloster Neukloster bei Malpendorf und Brunshaupten ausgestattet war¹, so findet sich eine weitere Verleihung von Strand, Hafen, Seefischerei in den bisher veröffentlichten Meklenburgischen Urkunden nicht, und ist in nicht gedruckten auch kaum noch zu erwarten.

Über die Grenze des Strandes gegen die See geben verschiedene bei Strandrechtsstreitigkeiten zu Protokoll genommene Zeugenaussagen Auskunft.

Peter Qualman aus Wend.-Tarnewitz erklärt 1596, seichte Stellen, wo ein Schiff stranden könne, seien herzoglich, dagegen nenne man Ströme, wo Schiffe segeln könnten, Königsströme². Dabei ist natürlich an den Dänischen König gedacht. Unter Berufung auf den alten Jürgen Schönefeld sagt der Schiffer Heinrich Bumgarde aus Wismar, der Wismarsche Hafen gehe bis an die Pölsche Brücke »undt bifs Pöle umbher, so weitt einer mitt einem pferdt ins wasser reitten köndte³.« Jürgen Tabbert, Brauer und Kaufmann aus Wismar, erklärt, er hette wol gehört, das die hertzogen zue Meckelnburg wie auch die vom adel an der strandgerechtigkeitt nicht weitter recht hetten, alfs wan einer mitt einem pferdt ins wafser reitte, bifs [es] ihme die hueffe bedecke, undt er alfsdan mitt einem hueffeisen von sich ins wafser werffen köndte⁴. Der achtundachtzigjährige Pilot Klaus Brun aus Hoben sagt aus, die Herzoge hätten an der See nicht mehr Gerechtigkeit »alfs so weitt einer mitt einem pferdt in das wafser reitten undt alfsdan mitt einem pflugeisen hinein von sich werffen köndte, undt das der strom dem

dar nenerley wiis ane . . . willen . . . beweren; jodoch weret dat dar strantbroke uppe deme eren veelle, zo scal dat to eren guden willen stan, ift ze der heriscop dar wes van willen geven. Durch Strandung wird also der Strand oder das Recht des Strandherrn verletzt, und das muß gesühnt werden. An einen sonstigen dabei vorfallenden broke zu denken, verbietet sich doch.

¹ 1219, Mehl. UB. I, Nr. 254. Bei Malpendorf kann nur an das Haff gedacht sein. — 1299 aque recentes et marine bei Niendorf, Ksp. Hohenkirchen, Mehl. UB. IV, Nr. 2570, sind belanglos.

² Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a, Zeugenverhör 1596 fol. 52. Ein anderer: »die Wifsmarische have seie so weitt, alfs schiffe fliesen köndten«, a. a. O. fol. 87.

³ A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 209 auf interr. 21 ad CXXXIX.

⁴ A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 175.

⁵ A. a. O. Zeugenverhör 1597, S. 5 f.

könige von Dennemarcken undt Wismarischen gehöre⁵. Es erhellt nicht, ob er diese Aussage aus eignem Wissen oder unter Berufung auf seinen gleichnamigen Großvater macht, der 127 Jahre alt geworden sein soll. Wesentlich ebenso hatte er schon zwei Jahre früher ausgesagt. Statt Pflugeisen aber nannte er dort ein langes Eisen »wie für den pflug sitze« und den König von Dänemark liefs er damals aufser Spiel¹.

Im J. 1621 sagen verschiedene Wismarsche Zeugen, sie wüßten nicht, dafs die fürstlichen Beamten »sich weiterer bottmessigkeit solten angemasset haben, als so weit man vom lande bis an dafs tieff mitt einem spiefsstaken gründen könne². Andererseits hat Klaus Qualman aus Wend.-Tarnewitz von alten Leuten gehört, »das die Wismarischen im soltten have so weit gerechtigkeit hebbten soltten, als so fern 2 mans, so uff dem bollwerk stunden, eine kuhe werffen köndten³.

Normann in seinem Rügischen Landrechte⁴ zeichnet als Anschauung der Alten auf: dat de binnenstrand hörede, deme dat land edder över hörede, so wit int water, wo nicht de strom darvor was,

¹ Tit X, Nr. 4, Vol. 7, S. 40. — Ganz entsprechend stellte 1668 der Amtmann des Grafen Steinberg auf Pöl es zum Beweise, »dafs von undencklichen jahren hero bey dem amttte Pöel efs also . . . gehalten, dafs wann ein schiff oder guht im strande so weit gerahnten, dafs man mitt einem pferde hinein reitten undt dann mit einem langeisen hinzu schiefsen köntte, efs der strandgerechtigkeit jeder zeitt verfallen gewesen« (Tit X, Nr. 4, Vol. 19, Probatorialartikel § 34), und behauptet 1669 der Strandvogt zu Bekerwitz »so wäre doch der alte gebrauch, dafs wenn ein schiff feste zu stehen käme, der obrigkeit, an welcher jegent dafs schiff lege, und soweit sie mit dem pferde darzu reiten und mit den schiefsen (!) werfen könten, dafs feste stehende schiff und guth zukäme« (vol. 23). Noch 1728 sagen Tarnewitzer Zeugen aus, es wäre »die alte Strandgerechtigkeit von der Art, dafs wann von Seiten Mecklenburg einer an das gestrandete Schiff so weit reiten (!), bis er mit einen Hickeisen an dasselbe werffen köntte, das Strandungsrecht von Mecklenburg exerciret werden müste«. Nach Schweriner Akten, wovon Abschrift in einem Prozesse des v. Biel-Zierow gegen Wismar beigebracht ist Tit. X, Nr. 4, Vol. 52^{II}, S. 330. Von weiteren Zeugnissen sehe ich ab.

² Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 310.

³ Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a, Zeugenverhör 1596, fol. 59. Der Haken über dem u ist sehr dürtig und in der Reinschrift übersehen, aber er ist vorhanden. Außerdem entscheidet der Artikel ohne Einrede für die Kuh, während kne, Knie, mehr ansprechen würde.

⁴ Frommhold, Kap. CXXXV § 7.

als ein man mit einer bindexe¹ konde int water werpen; de butenstrand dem övere up 3 sehewagen² nahe (ist deme fast eines döndes), dat ander furstlichen gnaden binnen und buten, wor keine sonderlike privilegia vorhanden. Jakob Grimm hat bekanntlich in seinen Rechtsaltertümern solcherlei Art Maßbestimmungen gesammelt³. Wiederholt treffen wir dort das Pflugeisen⁴ und auch das Hineinreiten⁵ ist belegt, nicht aber der dumme Kuhwurf.

Bei weitem öfter als das Recht am Strande und an der See erscheint in den Urkunden das Strandrecht oder das Bergerecht, fast ausnahmelos in dem Sinne, dafs es abgetan sein oder dafs darauf verzichtet werden soll.

In den ersten Urkunden allerdings von 1189 und 1192, die uns schon beschäftigt haben, war dem Kloster Doberan die Anlandung von Schiffen und aller Ertrag von der See im Bereiche der Abtei oder auch aller Ertrag von der See aus dem Bergerechte zugesichert, und ebenso, nur deutlicher, wird in den jüngsten, im J. 1371 dem Kloster Reinfeld die freie Verfügung verliehen über alles bei Schiffbrüchen an den Strand von Wiechmansdorf, Boltenhagen, Tarnewitz und Bekerwitz antreibende Gut nach Maßgabe der Satzungen ihres Ordens und der Rechte des Klosters⁶, im J. 1412 aber dem Kloster Ribnitz der ungestörte Besitz der Strandbrüche verbrieft⁷.

Zakar Aber schon im J. 1204 gewährte König Waldemar von Dänemark, dessen Herrschaft damals Meklenburg unterstand, den Lübeckern in seinem Reiche, in Dänemark wie im Wendlande, die Freiheit, ruhig zu besitzen, was sie selbst aus Schiffbrüchen retteten, und verbot seinen Beamten und Untertanen geistlichen wie weltlichen Standes etwas von dem zu beschlagnahmen, was

¹ Zimmermannsaxt.

² Ich denke Seewogen, mit schragen weiß ich nichts anzufangen.

³ S. 54 ff., vierte Ausgabe I, S. 77 ff.

⁴ S. 56 und S. 61, bezw. I, S. 80, 87 f.

⁵ S. 55, bezw. I, S. 78 f.

⁶ Mehl. UB. XVIII, Nr. 10200, S. 55: bona mobilia, que occasione facti naufragii ad terminos marinos predictarum villarum suarum . . . devenire contigerit, . . . secundum dictamen sue religionis juriumque suorum . . . dispensare poterunt et ordinare.

⁷ S. S. 275, Anm. 6.

sie selbst oder auch mit Hülfe anderer bergen möchten¹. Und noch bevor die Dänenherrschaft zu Ende ging, erwirkte Lübeck auch von den heimischen Fürsten Befreiungen. Im J. 1220 urkundete Burwi, daß er mit Zustimmung seiner Söhne gewisse unmenschliche und abscheuliche Gewohnheiten, die seine Vorfahren vom Heidentume her festgehalten hätten, zum Besseren zu wandeln sich vorgenommen habe. Jene, heißt es, hatten die Gewohnheit, unmenschlich gegen Schiffbrüchige zu wüten und ihnen zu nehmen, was sie aus Gottes Barmherzigkeit geborgen hatten. Er dagegen wollte jeden, der Schiffbrüchigen in seinem Gebiete an Gut oder Leib zusetzte, als einen Friedebrecher und Verächter des Rechts dem Gerichte übergeben wissen². In weit engeren Grenzen halten sich die Befreiungen der Rostocker Herren, die außerdem nicht unbeträchtlich später fallen. Denn 1252 verzichtete Heinrich Burwi III., Herr von Rostock, nur auf Ansprüche von Schiffbruch im Rostocker Hafen³, und sein

¹ Mekl. UB. I, Nr. 173 (die Urkunde wird jetzt wol überwiegend ins J. 1204 gesetzt, z. B. Hans. UB. I, Nr. 68): *Quidquid per se salvare poterunt, quiete possideant nec aliquis officialis noster vel etiam alia nostre ditionis persona, ecclesiastica vel secularis, aliquid de hiis, que vel per se vel alios salvaverint, usurpare presumat.* Diese Urkunde zogen sich später auch Greifswald (1277), Stralsund (1277) und Wismar (1290) zu, woraus sich die Berufungen dieser Städte auf Begnadigungen durch König Waldemar erklären (Hans. UB. I, Nr. 784 f., 1063, Mekl. UB. III, Nr. 2062). Und nach damaligen verkehrsrechtlichen Anschauungen waren die Kaufleute dieser Städte wol nicht unberechtigt, sich mit dem Privilege der Lübecker zu decken. Zudem steht in den Urkunden nur, daß sie sich solcher Rechte erfreut haben, nicht daß sie ihnen verliehen worden seien. Auf alle Fälle ist der Ausdruck *Hasses*, der im Schleswiger Stadtrecht, S. 35 Anm., von Schwindel spricht, zu hart. — Es wäre methodisch richtiger gewesen, diese Urkunde und die entsprechenden der Römischen Kaiser vereint an die Spitze zu stellen. Da ihrer jedoch wenige sind und ein Zusammenhang unter ihnen fehlt, so habe ich es für besser gehalten, sie nach der Zeit einzuordnen, statt sie auszusondern.

² Mekl. UB. I, Nr. 268, Hans. UB. I, Nr. 149: *Igitur ne tam abhominanda consuetudo in posteros nostros quasi hereditario jure radicem figat, ipsam radicitus decrevimus extirpari, statuentes, ut siquis naufragium apud littora nostra perpessos molestaverit in rebus aut personis, tamquam violator pacis atque justicie contemptor reus judicio deputetur.*

³ Mekl. UB. II, Nr. 686, Hans. UB. I, Nr. 423: *Si vero in portu ipsorum casu inopinato quocunque modo navis aliqua collidatur, nobis in ea vel rebus attinentibus nichil juris penitus usurpamus.*

Nachfolger Waldemar gewährte 1267 lediglich den Lübeckern das Recht, ihr geborgenes Gut ruhig zu behalten¹.

Ziemlich gleichzeitig hatte Lübeck 1226 von Kaiser Friedrich II. ein Privileg zu Gunsten schiffbrüchiger Lübecker² und 1266 ein solches vom Kardinal-Legaten Guido erlangt für alle Seefahrer, die an den Nordischen Küsten Schiffbruch leiden möchten³. Das kaiserliche Privileg will den Schiffbrüchigen nur erhalten, was sie bergen, das des Kardinals aber, das u. a. die Küsten des Wendlandes namhaft macht, bringt den Grundsatz zur Geltung, daß der Schiffbruch keine Besitzveränderung bewirke, und erhält das Eigentum auch Abwesenden und Erben. Dies Privileg des Kardinal-Legaten ist im Jahre darauf vom Papste bestätigt worden⁴.

Die Meklenburgische Urkunde von 1220 und ebenso die Rostockischen von 1252 und 1267 bestätigte in den Jahren 1325 und 1327 Herr Heinrich⁵, der seit 1317 Beherrscher der ganzen Meklenburgischen Küste war. Er begründet dabei die Bestätigung der ersten mit seiner Pflicht, derartige böse und unmenschliche Gewohnheiten wie die des Strandrechts durchaus abzuschaffen und von Grund aus auszurotten. Etwa gleichzeitig, genauer im J. 1328, und in gleicher Gesinnung bestimmte er in der mit

¹ Mehl. UB. II, Nr. 1125, Hans. UB. I, Nr. 647: Wenn Lübecker in terminis nostre terre . . . contigerit naufragari, quidquid de rebus suis salvare poterint, quieta retineant possessione.

² Mehl. UB. I, Nr. 322, Hans. UB. I, Nr. 205: districte precipimus, ut quandocumque et ubicumque per imperium predicti burgenses naufragium de cetero passi fuerint, quicquid de rebus suis tunc a tanto periculo eripere poterunt, eis penitus dimittatur.

³ Mehl. UB. II, Nr. 1061, Hans. UB. I, Nr. 619: per omnes terminos . . . Slavie . . . duximus statuendum, ut omnes mercatores . . . et si aliqui naufragium passi fuerint, omnes finitimi homines ipsis naufragis . . . subveniant . . ., scientes esse sancitum . . ., quod omnes res illorum, qui naufragium fuerint perpassi . . ., sive ipsi naufragi presentes fuerint vel absentes . . . sunt illorum, qui eas possederant, antequam hujus modi naufragium paterentur, et res eedem ad heredes eorum pertinent, si . . . Zuwiderhandelnde sollten, wenn vor der Absolution verstorben, eines christlichen Begräbnisses verlustig gehn, vielmehr ihre Leichen ins Meer geworfen werden.

⁴ Mehl. UB. II, Nr. 1118, Hans. UB. I, Nr. 619 Anm. 3.

⁵ Mehl. UB. VII, Nr. 4811, Hans. UB. II, Nr. 458. Mehl. UB. VII, Nr. 4642, 4810, Hans. UB. II, 433, 457.

der Stadt vereinbarten Wismarschen Zollrolle, daß alles schiffbrüchige Gut in seinem ganzen Lande frei sein und die Eigentümer und ihre Erben dasselbe frei gebrauchen sollten¹. Von der bestätigten Urkunde Burwis verschaffte sich 1332 der Wismarsche Rat ein Vidimus², wovon er sich um so eher Nutzen versprechen durfte, als die Urkunde zwar von Lübeck erwirkt war, aber ganz allgemein lautete.

Nicht mehr allgemein gefaßt, sondern nur der Lübecker gedenkend ist die letzte bekannte derartige fürstlich-meklenburgische Urkunde, eine Bestätigung der Aufhebung des Strandrechts durch den ersten Herzog Albrecht II. Sie stammt aus dem J. 1351 und ist vierzehn Jahre später, unbekannt aus welchem Anlasse, von Bischof Bertram von Lübeck transsumirt worden. Der Herzog schafft danach den abscheulichen Mißbrauch, den Schiffbrüchigen ihr geborgenes Gut zu nehmen, ganz ab, ermächtigt die Lübecker, ihr schiffbrüchiges Gut zu bergen und zu behalten, und verbietet seinen Beamten aufs strengste, sie dabei zu beschätzen oder zu stören³.

Die letzte Strandrechtsbefreiung an Meklenburgischer Küste, nur zwei Jahre jünger als die eben genannte, rührt von Grundherren her. Es ist vorhin kurz erwähnt worden, daß Herr Heinrich von Meklenburg im J. 1318 das Land Pöl und einige andere Güter zur einen Hälfte an die v. Plessen und die Preen, zur andern Hälfte an die von Stralendorf zu vollstem Eigentume und mit allen Herrschaftsrechten verkauft hat⁴. Da das Strandrecht seit nahezu hundert Jahren in Meklenburg aufgehoben

¹ Mekl. UB. VII, Nr. 4973, S. 612, Hans. UB. II, Nr. 476: allerhande ungherat scal ledich unde loos wesen. Al schipbrøkegut schal ledich unde loos wesen unde vry an allen enden uses landes, unde de gheene, den dat gut høret, de schølen des ghebruken vryliken und ire rechten ernamen.

² Mekl. UB. VII, Nr. 4811 Note.

³ Mekl. UB. XIII, Nr. 7425, Hans. UB. III, Nr. 191: insuper illum exactionabilem abusum, quo res naufragorum . . . recuperate diripi et auferri solebant, omnino deponentes statuimus, quod si . . . aliquos dicte civitatis Lubicensis inhabitatores . . . contingerit naufragari, quidquit de rebus suis salvare poterunt, illud retinere debeant . . . Er verbietet . . . ne ipsos in hujusmodi quomodolibet angariant vel perturbent. Transsumpt vom J. 1365, Mekl. UB. XV, Nr. 9425, Hans. UB. IV, Nr. 163.

⁴ Mekl. UB. VI, Nr. 4025.

war, braucht man es unter den aufgezählten Berechtigungen nicht zu vermissen. Es dauerte aber nicht allzulange, bis wenigstens der eine der Käufer, der Ritter Vicke v. Stralendorf, dies Recht in Anspruch nahm und darüber, wie unten anzuführen sein wird, mit den benachbarten Städten in Streit geriet. Als dieser dann nach Verlauf manches Jahres mit Wismar beigelegt ward, gestanden die beiden Ritter Vicke, Vater und Sohn, dieser Stadt das Recht zu, daß in dem Falle, wenn Bürger der Stadt, Fremde oder Kaufleute im Wismarschen Hafen oder bei Pöl oder sonst an der Meklenburgischen Küste, wo sie Eigentum oder Herrschaftsrechte hätten, Schiffbruch litten, oder schiffbrüchige Güter antrieben, der Schiffbrüchige sein Gut ohne Hinderung bergen dürfe und daß auch kein anderer namens der Urkundenden schiffbrüchiges Gut in Beschlag nehmen oder Schiffbrüchige hindern solle. Auch den Erben etwa gebliebener Schiffbrüchiger solle ihr Gut aufbewahrt werden¹.

Dagegen sind hier noch einige Reichsgesetze anzureihen. Im J. 1374 erklärte auf Ansuchen Lübecks Kaiser Karl IV. nach Beratung mit den Reichsfürsten die Besitzergreifung von schiffbrüchigem oder geworfenem Gute als dem natürlichen Rechte und der Billigkeit zuwider für nichtig und gewährte Lübeck zu leichter Bekämpfung solcher Prätionen das Repressalienrecht². Vermehrte Übergriffe, die unten zu erörtern sind, nötigten die Wen-

¹ Mekl. UB. XIII, Nr. 7791, Hans. UB. III, Nr. 271: *damus et favimus, ut quemcumque ipsorum civium, hospitem seu communium mercatorum in portu eorum vel prope terram Pole vel alibi circa terram Magno-polensem, ubi nos . . . proprietatem aut dominium habuerimus, naufragium pati contingerit vel sua bona naufraga appulsa fuerint, dicta bona eorum naufraga . . . salvare valeant . . . nec nos . . . advocati nostri vel officiales volumus . . . hujusmodi bona naufraga capere vel . . . usurpare nec ipsos in eisdem . . . molestare . . . , sed illis personis post naufragium pertinere debent . . . , quibus . . . antea pertinebant. Si vero . . . submergantur . . . , dicta bona naufraga eorum proximioribus heredibus integre . . . debent reservari.*

² Hans. UB. IV, Nr. 463, Lüb. UB. IV, Nr. 223, gedruckt schon bei Dreyer, Specimen juris publ. Lubec. S. XX ff.: *usurpaciones, detenciones, ocupaciones, applicaciones de rebus . . . naufragio deperditis aut exonerande navis gracia . . . projectis aut eciam de navibus aut rebus . . . ad tangendum maris seu portuum littora . . . delatis . . . naturali juri et equitati contrarias nullius fuisse nec fore roboris.*

dischen Städte, sich 1415 um Verstärkung ihrer Privilegien zu bemühen. Sie erlangten denn auch am 23. Februar von Kaiser Sigmund im Einverständnisse mit den Reichsfürsten und unter Berufung auf das Römische Recht¹ ein allgemeines Verbot, dafs bei Schiffbruch niemand etwas fordern und dafs wegen Schiffbruchs niemand Schaden, Belästigung oder Hinderung erleiden solle². Endlich steht in der Karolina von 1532 unter den Mißbräuchen, die abgeschafft werden sollen, der vieler Orten geübte »mißbrauch, so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, dafs er alsdann der oberkeyt des selbigen orts mit schiff, leib und gütern verfallen sein solt«³.

Schaffen nun auch Urkunden Recht, so ist die Durchführung solchen Rechts doch eine andere Sache, namentlich wenn alte Gewohnheiten bei Seite gesetzt werden sollen und etwa noch der Wille zur Durchführung erlahmt oder abhanden kommt. Zwar solche Aufsätzigkeit, wie sie die brutale Erklärung der Wirländischen Lehnleute bezeugt, sie wollten unter allen Umständen bei ihrem Landrechte verbleiben und nichts von dem Strandgute herausgeben, wie viele und welcherlei Art Briefe ihnen auch der König von Dänemark senden möchte⁴, — solche Renitenz ist aus Meklenburg nicht bekannt geworden, aber dennoch hat es Jahrhunderte gedauert, ehe die von Burwi ausgesprochenen Grundsätze völlig durchdrangen, und vielleicht sind noch jetzt versteckte Neigungen vorhanden, Strandfunde als herrenlos anzusehen und zu eignem Nutzen zu verwenden.

Zeugnisse dafür, dafs die Abschaffung des Strandrechtes sich nicht ganz glatt vollzog, liegen aus allen Jahrhunderten vor. Das älteste haben wir darin zu sehen, dafs auf Ansuchen Lübecks

¹ Cod. XI, Tit. 5. Nov. Leonis 64.

² Hans. UB. VI, Nr. 9: de personis seu rebus . . . aliquid exigi . . . nec ipsos propter naufragia seu eorum occasione aliquod dampnum seu molestationem aut impedimentum pati. Übertreter und Helfer sollen ultra penas juris scripti maculam infamie incidere.

³ Karolina § 218. Da Sachsen gegen die Ordnung protestirte, ward ihr der Vorbehalt angehängt: »doch wollen wir durch obgemeselte ordnung churfürsten, fürsten und ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen gebräuchen nichts benommen haben«. Ich benutze die Ausgabe von Koch, Marburg 1824.

⁴ Hans. UB. I, Nr. 1025.

1249 Papst Innocenz IV Bischof und Propst von Ratzeburg beauftragt, dagegen zu wirken, daß das von schiffbrüchigen Bürgern dieser Stadt über Bord geworfene wie auch das im Schiffe gebliebene Gut durch Strandanwohner in Besitz genommen und nach Strandrecht zurück behalten werde¹. Eine nicht minder deutliche Sprache vernehmen wir aus der Begründung der Urkunden, worin Herr Heinrich von Meklenburg 1327 und sein Sohn Herzog Albrecht 1351 die Abschaffung des Strandrechts bestätigen². Auch wird ein bestimmter Anlaß dazu gewesen sein, daß Wismar sich 1332 ein Transsumpt der Urkunde Herrn Heinrichs verschaffte³. Im J. 1334 wieder beauftragte Papst Johann XXII den Bischof von Lübeck, den Propst von Ratzeburg und den Dekan von Schwerin mit der Bestrafung derjenigen, die gegenüber Lübeckern das Strandrecht in Anwendung brächten⁴. Drei Jahre darauf verfestete Rostock den Knappen Vicke Valkenhagen, weil er schiffbrüchiges Gut bei Warnemünde geraubt hatte⁵, und etwa um dieselbe Zeit, möglicherweise noch etwas früher⁶, den Ritter Vicke von Stralendorf mit all seinen Genossen, weil er an der Pöler Küste Lübisches schiffbrüchiges Gut geraubt hatte⁷. Von Vicke Valkenhagen ist es nicht nachzuweisen und auch nicht einmal wahrscheinlich, daß er am Strande begütert war. Vom Ritter Vicke von Stralendorf dagegen ist es schon oben zur Sprache gekommen, daß er einer der Eigentümer der Insel Pöl war und aus diesem Grunde ein Strandrecht in Anspruch genommen hat. Er scheint sich mit den Lübeckern bald abgefunden zu haben, da er zwischen 1335 und 1338 für Heringe, die er genommen hatte, 100 Mark an Lübeck erstattet hat⁸. Mit Wismar dagegen ward

¹ Mekl. UB. I, Nr. 637, Hans. UB. I, Nr. 377.

² Mekl. UB. VII, Nr. 4811; Hans. UB. II, Nr. 458; Mekl. UB. XIII, Nr. 7425; Hans. UB. III, Nr. 191.

³ Mekl. UB. VII, Nr. 4811 n.

⁴ Mekl. UB. VIII, Nr. 5531; Hans. UB. II, Nr. 548.

⁵ Mekl. UB. IX, Nr. 5784.

⁶ Es könnte ein Zusammenhang mit den Urkunden des Jahres 1332 oder 1334 bestehn.

⁷ Mekl. UB. IX, Nr. 5783.

⁸ Mekl. UB. VIII, Nr. 5630.

die Sache weit später, erst im J. 1353, geordnet¹. Denn um den selben Fall wird es sich doch handeln, da die Streitigkeiten, die damals zwischen den Rittern Vicke von Stralendorf, Vater und Sohn, und Wismar beigelegt wurden, dadurch verursacht waren, dafs sie Heringe und ein Schiff in der Nähe ihrer Besitzungen innerhalb Pöls angehalten und beschlagnahmt hatten. Die sich anschließende Zusicherung wegen des Bergerechts ist vorhin schon verwertet worden.

Im J. 1355 hat der Wismarsche Rat schiffbrüchiges Gut aus einem Englischen Schiffe, das bei seinem Tief gestrandet war, verkaufen lassen und den Ertrag von 800 Mark Lüb. an Bürger zu Lynn ausgekehrt². Zehn Jahre darauf sah Lübeck sich veranlaßt, seine Urkunde über Befreiung vom Strandrechte in Meklenburg transsumiren zu lassen³, und kurz darauf (1367) hat Rostock in Rom Klage geführt, dafs im Bereiche seines Verkehrs die Einwohner des Landes, und vorzüglich die Mächtigen und Edlen oder die Inhaber der Gerichtsbarkeit oder Herrschaft, schiffbrüchiges Gut unter Berufung auf Landesbrauch beschlagnahmen und plündern. Die Auswahl aber derjenigen, die der Papst beruft, Rostock davor zu schützen und die Herausgabe des schiffbrüchigen Gutes an die Eigentümer oder ihre Erben zu erzwingen, nämlich des Bischofs von Ratzeburg, des Propstes von Lübeck und des Dekans von Güstrow⁴, dürfte dafür sprechen, dafs solcher Schutz gerade in Meklenburg oder in seiner näheren Nachbarschaft von Nöten war.

Für Hülfe beim Bergen bekennen 1375 vor dem Wismarschen Rate drei Bauern aus Fliemsdorf und einer aus Arndeshagen⁵, aus einem Schiffbruche bei der Liepz von dem Schiffer Nikolaus Schlichtebuk 4 Tonnen Heringe empfangen zu haben⁶. Bei einer Strandung bei Schwansee hatte 1377 der herzogliche Vogt zu Grevesmühlen das schiffbrüchige Gut an sich genommen,

¹ Mekl. UB. XIII, Nr. 7791; Hans. UB. III, Nr. 271: Streitigkeiten super detentione et occupatione allecium [et] navis (so wird zu lesen sein) prope terminos nostros intra Pole per nos factis.

² Mekl. UB. XIII, Nr. 8132; Hans. UB. III, Nr. 344.

³ Mekl. UB. XV, Nr. 9425; Hans. UB. IV, Nr. 163.

⁴ Mekl. UB. XVI, Nr. 9716; Hans. UB. IV, Nr. 236.

⁵ Tarnewitzerhagen?

⁶ Mekl. UB. XIX, Nr. 10799.

und es bedurfte der Bemühungen zweier Jahre, ehe er sich auf Befehl des Herzogs dazu verstand, das noch vorhandene Gut herauszugeben. Das beurkundet im J. 1379 der Rat von Grevesmühlen. Als Zeugen dafür, dafs er dem Befehle nachgekommen sei und dem Schiffer keine weiteren Schwierigkeiten bereitet habe, stellte der Vogt zwei Bauern aus Börzow und den Schulzen aus Schwansee¹. Zwischen 1397 und 1400 wird in Wismar Vicke Tessin verfestet, weil er einem Schiffer geborgenes Gut geraubt hatte².

Die im J. 1415 dem Papste Johann XXIII vorgetragene Klagen von Bürgern und Städten der Diözesen Kammin, Ratzeburg und Schwerin über Ausübung des Strandrechts durch Fürsten und Herren, besonders der westlichen Meeresküsten, müssen notwendig auch einen Bezug auf unsere Küste gehabt haben. Das folgt schon daraus, dafs das päpstliche Gebot dagegen einzuschreiten u. a. an den Bischof von Lübeck³ gerichtet ist und dafs als klagende Städte Wismar, Rostock und Stralsund greifbar hervortreten⁴. Zur völligen Gewifsheit aber wird es aus einem Schreiben Wismars an Lübeck vom 30. Oktober 1414. Darin wird geklagt, dafs viele Schiffe zwischen Wismar und Rostock im Sturm geblieben und das geborgene Gut den Eigentümern entfremdet sei. Weil dadurch die Freiheit des Strandes, der Städte und des Kaufmannes gegen alle Gewohnheit verletzt sei, so bittet der Rat um Entsendung von Sendeboten zu gemein-

¹ Mehl. UB. XIX, Nr. 11 205.

² Lib. proscr. S. 46: Vycke Tessyn de is vurvestet darumme, dat he rovede Hinr. Beltere den schipheren zynes ghudes, dat he reddede, do he schipbrøkech ward.

³ Hans. UB. VI, Nr. 7. Die Insel Pöl gehörte zu der Diözese des Lübecker Bischofs. In enger Verbindung mit der angezogenen Urkunde steht Nr. 6.

⁴ Wismar ist die einzige Seestadt in der Ratzeburger Diözese, Rostock und Stralsund sind die einzigen der Schweriner. Am 20. Februar schreibt der Stralsunder Bürgermeister Nik. Vöge an Rostock und Wismar, dafs die ausgewirkte päpstliche Urkunde wegen des schiffbrüchigen Gutes wol 200 Dukaten koste und dafs Hoffnung bestehe, auch ein kaiserliches Privileg zu erwerben. Lüb. UB. V, Nr. 519, Auszug bei Koppmann, HR. VI, Nr. 192. Das kaiserliche Privileg vom 23. Februar 1415 liegt im Hans. UB. VI, Nr. 9 vor. Es ist ganz allgemein gehalten, besonders aber für die Hansestädte ausgestellt. Das Original befindet sich in Stralsund.

schaftlicher Beratung mit den gleichfalls eingeladenen Rostockern¹. Auf diesem Tage sind jedenfalls die Schritte beschlossen, die die Erlangung kaiserlicher und päpstlicher Urkunden zu Folge hatten².

Im J. 1420 beehrte Lübeck von Herzog Albrecht von Meklenburg die Herausgabe von Strandgut, dessen sich die herzoglichen Vögte in der Ribnitzer Wik bemächtigt hatten, auf Grund dieser Privilegien³. Im selben Jahre und offensichtlich in Zusammenhang hiermit beschlossen die Wendischen Städte, daß Seefund von der nächst gelegenen Stadt mit Macht in ihren Gewahrsam gebracht werden und darin bis zur Auslieferung an die Berechtigten verbleiben solle⁴.

Die nächsten Nachrichten, die ich geben kann, führen uns ins Jahr 1462. Damals schwebten, wol nicht ohne Verbindung mit den Langejohannschen Händeln, verschiedene Klagen zwischen Herzog Heinrich von Meklenburg und seiner Stadt Wismar, u. a. auch wegen der Golwitz und wegen Seefundes, weswegen die Stadt, wie sie schreibt, sich vergebens zu Recht erboten hatte. Sie klagt, daß der Herzog sie von ihren Privilegien und Gerechtsamen drängen wolle, nämlich von der Golwitz, Seefund und andern Sachen, und macht ihre Schwesterstadt Rostock aufmerksam, daß auch sie dabei beteiligt sei⁵. Der Herzog dagegen führt in einem an Parchim gerichteten Schreiben aus, daß er mehr Grund zur Klage habe als Wismar. Denn er sei von dieser Stadt in seinem väterlichen Erbe, nämlich der Gol-

¹ Lüb. UB. V, Nr. 548, auszüglich Koppmann HR. VI, Nr. 156: »dat tuschen Rozstoke unde unser stâd vele schepe unde ghudes, Ghode syt gheclaghet, van wyndes nôt vorgan (ursp.: gheleven) syn unde dat berghede ghût den yenen, den id van rechte to behoret, entverdighet wert, des wy doch aldus langhe nycht bewanen synt gheweset unde de vryheyt des strandes der stede unde des cōpmans darmede zere ghekenket wert unde braken«.

² S. S. 286 Anm. 4.

³ Lüb. UB. VI, S. 320 Nr. 289, vgl. Nr. 290; Koppmann HR. VII, S. 150 Nr. 272, vgl. Nr. 273. Dreyer, Strandrecht S. CCVIII, setzt ohne weiteres die Erfüllung der Bitte voraus, kaum auf Grund anderer Dokumente.

⁴ Koppmann HR. VII, S. 126 Nr. 237 § 5: van dem seevunde, dat de negeste stad den mid macht antaste unde darby blive.

⁵ V. d. Ropp HR. V, Nr. 296 S. 203 f.

witz, im Strandfunde und noch sonst vergewaltigt worden¹. Was weiter aus der Sache geworden ist, erhellt nicht. Man darf aber wol vermuten, dafs die notarielle Transsumirung der Strandrechtsaufhebung durch Burwi von 1220, die am 22. Dez. 1462 von dem Dekane der Lübecker Kirche Nik. v. d. Mölen besiegelt ward², irgendwie damit zusammenhängt.

Zufolge einem von Anklam an Wismar 1489 abgesendeten Briefe hatten damals die Wismarschen Takel und Ladung eines an ihrem Strande gescheiterten Schiffes frei gegeben, der Vogt von Neu-Bukow aber, Hans Möller, das Takel vom neuen beschlagnahmt. Anklam nimmt irrtümlich an, dafs der Vogt unter Jurisdiktion der Stadt stehe, vermutlich doch aus dem Grunde, weil die Wismarschen vorher ihre Hand im Spiele gehabt hatten³.

Eine bedeutendere Störung und schlimmere Mißshelligkeiten waren aber einige Jahre früher Rostock in erster Linie, aber zugleich allen Wendischen Städten erwachsen. Bereits im J. 1482 hatten Rostock und Wismar zur Abwehr der in ihrem Heimatlände mehr und mehr in Aufnahme kommenden Übung des Strandrechts einen Bund schliessen zu müssen geglaubt⁴. Wenige Tage darauf hatten dann die Wendischen Städte über das schiffbrüchige Gut beratschlagt, das an der Meklenburgischen Küste und sonst ans Land geschafft und unterschlagen werde, und man hatte päpstliche, kaiserliche und Meklenburgische Privilegien hervorgeholt, vermöge deren man derartige Eingriffe zurückweisen könnte⁵. Ein Jahr darauf war Rostock darauf zurückgekommen, dafs man mit den Herzogen von Meklenburg um Freigebung schiffbrüchigen und seetriftigen Gutes gegen entsprechendes Bergegeld gemäfs den Privilegien verhandeln möge⁶, und die Städte hatten sich im März 1484 vorgenommen, bei

¹ 18. Okt. 1462, Wism. Archiv: »dat se uns verwaldet hebben in unserme vederliken erve, also in der Golvitze an unserem strandfunde . . .« In gleicher Weise an verschiedene seiner Räte, Okt. 18 und 25.

² Abschrift des 16. Jahrh. im lib. missarum des Wismarschen Archivs Fol. 76.

³ 1489, Dez. 24, Wism. Archiv.

⁴ Koppmann, Gesch. d. Stadt Rostock I, S. 39.

⁵ Schäfer HR. I, S. 305 Nr. 365 § 17—20.

⁶ A. a. O. S. 382 Nr. 482 § 20.

nächster Gelegenheit ernsthaft mit den Herzogen wegen des von ihren Vögten und Untertanen genommenen Strandgutes zu reden¹. Als dann, offenbar gegen Ende des Jahres, das Schiff Paul Langes an der Meklenburgischen Küste gestrandet war und die Vögte von Bukow und Schwan sich des Gutes bemächtigt hatten, erneuerte Lübeck auf einem Städtetage zu Anfang 1485 die Klage, dafs vielfach an der Meklenburgischen Küste und auch sonst die Herren und ihre Vögte schiffbrüchiges und strandtriftiges Gut mit Gewalt an sich zögen und behielten, als ob es ihnen angeerbt wäre und zugehörte. Und nun vereinigten sich die Städte zu einem kräftigen Beschlusse, der weit über den des Jahres 1420 hinausging. Die benachbarten Städte sollen die Bergung in die Hand nehmen und es soll nur ein angemessenes Bergegeld gegeben werden. Wenn aber die Landesherrn oder ihre Vögte eingreifen, so soll die nächstgelegene Stadt das schiffbrüchige Gut mit Gewalt einbringen lassen, und die Städte wollen gemeinsam tragen, was daraus entsteht, und zu einander stehn. Endlich ward man in Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall enig, dafs diejenige Stadt oder die Städte, denen es am bequemsten sei, die Vögte von Bukow und Schwan greifen lassen und über sie richten sollten. Die Folgen wolle man insgesamt auf sich nehmen².

Hierauf hin bemächtigte sich Rostock des Schwaner Vogtes Gert Vrese³ und liefs ihn samt einem Diener als Strandräuber

¹ A. a. O. S. 409 Nr. 501 § 118f.

² A. a. O. S. 527f. Nr. 582. Laspeyres, Chron. Slav. S. 367, Krantz, Vandalia Lib. XIII, Cap. XL.

³ Es ward ihm zur Last gelegt, dafs er des Kaufmanns Gut, Kleinode, Takelwerk und bares Geld in beträchtlicher Summe vom freien Strande habe fortführen lassen. Mehl. Jahrb. 16, S. 239. Ringe werden auch in einem Schreiben der Städte an die Herzoge besonders genannt. Etwas von dem Gute ward zu Wismar beschlagnahmt. Schäfer HR. I, 552f Nr. 602. Die Wendische Chronik weifs von mehr als 150 Wagenladungen, die nach Schwerin geschafft seien, bei Laspeyres S. 367. Was Krantz in der Vandalia, Lib. XIV Kap. 1, wo er den Vorfall zum zweiten Male erzählt, von besonderer Grausamkeit berichtet, dafs man die Schiffbrüchigen in die See zurück gestofsen und ihnen der Ringe wegen die Finger abgehackt habe, ist ersichtlich spätere Phantasie. Wäre davon das Geringste vorgefallen, so würde Rostock nicht ermangelt haben, es in seinem Rechtfertigungsschreiben (Mehl. Jahrb. 16, S. 239) breit auszuführen, und auch in den Klagen der Hansestädte würde es nicht übergangen sein.

an üblicher Stelle enthaupten und begraben¹. Der Vogt von Bukow Oldeselle, dem dasselbe Schicksal zgedacht war, ward vom Herzog Magnus nach Schwerin geleitet, da Wismar sich zu den von ihm erwarteten Schritten nicht rasch genug hatte entschließen können und Rostock nun zu spät zugriff.

Außerdem forderten die Städte unter Berufung auf ihre Privilegien von Herzog Magnus Rückgabe des Gutes oder Ersatz und drohten mit anderen Mafsnahmen. Der Herzog aber betrachtete, wie ihm zugeschrieben wird, das Strandgut als sein angeerbtes Gut, und von den Privilegien wollte er nichts hören². Indessen gedieh die Sache nicht weiter als zu gereizten Auseinandersetzungen, zumal da die Ritterschaft keine Lust bezeugte, mit den Städten, die sich zu Rechte erboten, anzubinden³. Es scheint durch, dafs Herzog Magnus nicht abgeneigt gewesen wäre, sich mit den Städten zu benehmen, wenn diese sich von Rostock hätten trennen wollen und können⁴. Mit Rostock aber lag der Herzog ohnehin wegen der Domhändel in erbittertem Streite, der durch das Vorgehen der Stadt gegen den Schwaner Vogt nur verschärft war.

Wird aber zunächst noch in den hansischen Verhandlungen des Strandrechts wiederholt gedacht, werden die kräftigen Beschlüsse sogar im Oktober 1485 noch einmal erneuert⁵ und besteht ein Jahr später noch Rostock auf einem Ersatze von 30000 fl⁶, so taucht darauf, nachdem der Dompropst Thomas Rode erschlagen war, die Sache im Domstreite und in den inneren Unruhen, die in Rostock ausbrachen, so völlig unter, dafs ihrer 1491 in dem endlich zwischen den Meklenburgischen Herzogen und ihrer ersten Stadt zustande gekommenen Vergleich durchaus keine Erwähnung geschieht⁷. Erst nachträglich, 1492, melden die Herzoge die Forderung an, dafs der Tod ihres Vogtes gestüht werden müsse⁸, und erklären auch, dafs sie bis auf richterliche

¹ Mekl. Jahrb. 16, S. 239.

² Schäfer HR. I, S. 552 f. Nr. 602.

³ Wend. Chron. bei Laspeyres S. 367.

⁴ Schäfer HR. I, S. 552 Nr. 602.

⁵ A. a. O. II, S. 7 Nr. 11 § 20.

⁶ A. a. O. Nr. 75 § 59.

⁷ A. a. O. S. 640 ff. Nr. 564.

⁸ A. a. O. III, S. 83 f. Nr. 109, S. 94 Nr. 131, S. 100.

Entscheidung von ihrem Strandrechte nicht weichen wollen¹. Aber Rostock weist den Gedanken, eine vollkommen rechtmäßige Gerichtshandlung sühnen zu sollen, weit von sich, und wird auch nicht verfehlt haben, gegen die fernere Übung des Strandrechts Verwahrung einzulegen. In den Rezessen der Hanse ist jedenfalls keine Rede mehr davon.

Für das Verhalten der übrigen Strandberechtigten zum Strandgute versagt die Überlieferung fast völlig. Nur vom Kloster Ribnitz meldet der Lübische Chronist Reimar Kock, dafs es im J. 1497 noch zäher im Festhalten des Strandgewinnes gewesen sei als die Herzoge selbst. Damals waren an der Preufsischen, Pommerschen und Meklenburgischen Küste viele Lübische Schiffe gescheitert. Die Preufsischen und Pommerschen Herren gaben auf Ansuchen Lübecks die geborgenen Güter heraus und auch die Fürsten von Meklenburg weigerten sich dessen nicht. Aber »die heiligen Begynen zu Ribnitz«, schreibt der Chronist in der Entrüstung seines protestantischen Herzens »mit ihrem Pater, einem grauen Mönche, liefsen sich dünken, unser Herr Gott hätte so viele tüchtige Leute umkommen lassen, damit sie reich würden« . . . »Darum hätten sie die Beute gern behalten. Aber das konnte ihnen nicht glücken. Aber das müfste ein magerer Braten sein, wovon nichts abtropfte«².

Für die spätere Zeit beschränkt sich meine Kenntnis auf das, was die Wismarschen Akten vermitteln, so dafs ich nur über die Übung des Strandrechts in dem an den Wismarschen Hafen

¹ A. a. O. S. 100, Nr. 147.

² Herr Dr. Hach hat die Güte gehabt, mir die Stelle aus der Originalhandschrift in der Lübeckischen Stadtbibliothek auszuschreiben. Sie lautet: de fursten van Mekelenborch hebben sick ock nicht weigerig gemaket. Alleine die hilligen begynen tho Ribbenisse mit erem pater, einem grauen monneke, de leten sick geduncken, unser here Godt hedde so vele framer lude umme dat levendt kamen laten, dat de begynen scholden rick werden. Wente de nunnenlude hedden des gudes so vele gekregen, dat der nunnen kercke voll wasses und werckfathe, dar vele kostliches wasses (wahrscheinlich verschrieben statt gudes) ynne gelegen was. Darumme hedden se de buthe gerne beholden, averst dat mochte ehnen nicht gelucken. Averst idt were eyne mager brade, dar nictes van druppede. Es ist also nach Meinung der Lübecker doch manches hangen geblieben. Entstellt ist die Stelle bei Latomus, Westphalen Mon. inedita IV, Sp. 433, angeführt von Boll, Gesch. Meklenburgs I, S. 274.

stofsenden Gebiete Mitteilungen machen kann. Es ist jetzt Regel geworden, dafs die herzoglichen Beamten das Strandrecht wahrnehmen wollen, so wie sie nur die Strandungsstelle als herzoglicher Gerichtsbarkeit unterstehend ansehen können. Da aber die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit nicht sicher festgelegt sind (vgl. S. 273 Anm. 4 und S. 293 f.), so kommt es vielfach zum Streit, ohne dafs er eigentlich je ausgetragen wäre. Auf seiten der Stadt will man natürlich unter Berufung auf Recht und Privilegien von einem Strandrechte überhaupt nichts wissen. Auf alle einzelnen Fälle einzugehn oder sie nur streifen zu wollen, kann nicht meine Absicht sein: einzig auf das lasse ich mich ein, was ein schärferes Gepräge zeigt.

Im Herbst 1557 war das in Wismar beheimatete Schiff Hans Westendorfs, mit Salz aus Brouage beladen, auf dem Timmendorfer Haken¹, wo eine der Wismarschen Seetonnen lag, auf Grund geraten. Es erfuhr von Pöl aus statt Hülfe Störung. Und als es nach der Stadt eingeholt war, verlangte Herzog Johann Albrecht in einem sehr drohend gehaltenen Briefe vom 13. November schleunige Genugtuung dafür, dafs sein »arrest und kummer« gebrochen sei. Dem gegenüber beriefen sich der Rat und die Reder (letztere führen die schärfere Sprache) auf Recht und Privilegien und machten geltend, dafs aus dem durch Störung und Abschreckung erlittenen Schaden sogar Ansprüche auf Ersatz begründet werden könnten. Vom Rechte aber wollte der Herzog nichts hören und wendete gegen die Karolina², auf die der Rat sich bezogen hatte, ein: es seien zwar neuerdings derartige Konstitutionen auf Reichstagen statuiert und publiziert, indessen vermöge der Kaiser nicht die fürstlichen Regalien aufzuheben, und es sei deshalb appelliert worden³. Nach langen, teils schriftlich

¹ Nordwestlich von Timmendorf, einem Dorfe auf Pöl, Lotsenstation.

² Art. 218.

³ »Ob woll tho itzigen tyden in deme und anderm nye constitutiones up den rykefsdagen, darinne sulche consuetudines abrogeret und upgehaven, gestatueret und publiceret, dat doch darjegen de fursten sulche und der gelyken regalia van den keysern hebben, und keyserl. mayt. nicht macht hebbe de sulven tho wedderleggen und affthodon, und hedden derwegen de fursten van sulchen . . . rykes affscheide artickeln geappellert«. Nach einem Berichte des Rates an den abwesenden Bürgermeister Dionysius Sager, Tit. X, Nr. 4, Vol. 4 S. 40. Vgl. S. 283 Anm. 3.

mit dem Herzog selbst, teils mündlich mit seinen Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen ermäßigte der Herzog seine anfängliche Forderung von 150 Last Kalk, die er geliefert haben wollte, auf 60 Last. Und schliesslich begnügte er sich mit 5 Last Kalk und 5000 Steinen, die der Rat ihm freiwillig zu dem Bau seiner Kapelle in Schwerin zu verehren sich bereit fand¹, und erkannte es dankend ausdrücklich und mit eigener Unterschrift an, dafs diese Lieferung aus »unterthenigem gefallen, und nicht aufspflicht« geschehen sei².

An der gegenüberliegenden Küste hatte sich Wismar schon 1543 zu beschweren, dafs der Vogt von Grevesmühlen Schuten antastete, die auf der Liepzig, auf der Stadt Freiheit, gestrandet wären. Der Vogt dagegen behauptete³, die Strandungsstelle liege auf Tarnewitzer Grunde und das dort gestrandete Gut sei zu Zeiten seiner Vorgänger Hans Bevernest⁴, Barthold Lützwow und Jürgen Wolder⁵ stets dem Herzog verfallen. In gleicher Weise antwortet Herzog Heinrich selbst auf die weitere Beschwerde der Stadt: seit über 50 Jahren und über Menschengedenken sei es Brauch, dafs Schiff und Ladung, die auf herzoglichem Grunde bei Tarnewitz strandeten, ihm verfallen seien. Da jedoch das fragliche Gut nicht viel wert sei und armen Leuten zustehe, wolle er es gegen Bergegeld herausgeben, wenn er darum gebeten werde⁶.

Als im Spätherbste 1560 das Schiff des Klawes Gyse auf der Liepzig gestrandet war, beschlagnahmten es die herzoglichen Beamten und es bedurfte vielfacher Schreiben, ehe die Stadt die Herausgabe der Güter gegen ein Bergegeld für geleistete Hülfe erlangte. Der Herzog forderte den Nachweis, dafs Schiff und Gut nach Wismar gehöre, ein Punkt der von Wismar als nebensächlich behandelt ward, wogegen dieses sich auf Recht und

¹ averst van wegen des geblevenen schepes weten wy sulchs nicht tho donde und unfs darinne van unsen privilegien tho geven. Wismar an den Herzog, 1561 Juli 15, a. a. O. S. 94.

² 1561 Juli 24.

³ 1543 Sept. 30, a. a. O. S. 148f.

⁴ Als Vogt von Grevesmühlen bezeugt 1498, wahrscheinlich noch um 1510 dort.

⁵ Vogt zu Grevesmühlen 1527—1536, Mehl. Jahrb. 3, S. 72.

⁶ 1543 Okt. 9, Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 150.

Privilegien stützte und den Nachweis, daß die Strandungsstelle seiner Jurisdiction unterstehe¹.

Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, werden zur Genüge erkennen lassen, daß auf fürstlicher Seite die alten Privilegien über Aufhebung des Strandrechts bei Seite gesetzt waren und die früheren Anschauungen vom Rechte des Strandherrn über das schiffbrüchige Gut mindestens der Theorie nach wieder in voller Kraft standen. Welcherlei Art aber die Ansprüche des Strandherrn waren, und wie sie sich minderten und endlich verloren, wird noch durch einige aktenmäßige Mitteilungen zu belegen sein.

Es leuchtet ein, daß die Städte, wenn sie ja unter dem übermächtigen Einflusse ihrer Umgebung und um ihren Rechten nichts zu vergeben auch ihrerseits Strandrecht üben wollten², keine anderen Forderungen erheben durften als Bezahlung für geleistete Hülfe. Hin und wieder mag ein entgegengesetzter Gedanke aufgetaucht sein. Daß ihm aber je Folge gegeben sein sollte, ist nicht anzunehmen. Um das Jahr 1530³ war eine Schute mit Hering auf der Liepz gestrandet. Damals, berichtet etwa dreißig Jahre später der derzeitige Ratmann Magister Dionysius Sager, war in Wismar allgemein die Meinung vertreten, das gestrandete Gut gehöre als verlorenes Gut der Stadt. Als das bei Tische zur Sprache gekommen wäre, habe der damalige Stadtsekretär Jordan Höppener geäußert, Leute, die so etwas behaupteten, müßten ein weites Gewissen haben. Daß aber auch nicht nach der Ansicht der Leute des weiten Gewissens verfahren ist, zeigt das ebenfalls 1558 abgelegte Zeugnis des Ratmanns Jürgen Grotekurt über den selben Vorfall. Nach dessen bestimmter Aussage nämlich hat der Schiffer an ihn eine halbe Last Hering geschickt, um aus dem Erlöse die geleistete Hülfe zu bezahlen,

¹ Nach dem in einen Entwurf von 1560 Dez. 4 nach Dez. 31 hineingearbeiteten Dankschreiben, Entwurf Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 123.

² So begann Lübeck im Anfange des 17. Jahrh. wegen seiner Dörfer auf Pöl Strandrecht wahrzunehmen, Zeugenverhör von 1615 Aug. 8, S. 22, 33 in Tit. X, Nr. 4 Vol. 3.

³ Damals war Jordan Höppener noch Sekretär und Sager Untersekretär. Daraus mag sich der Bericht des letzteren über das Tischgespräch erklären. Aus den andern Zeitangaben weiß ich nichts zu machen.

und er hat den Überschufs zurückgestellt¹. — Bei der Strandung des Heinrich Karstens, worüber Heinrich Drewes, auch im J. 1558, aussagt, und die wegen der Einflechtung des Grevesmühlenschen Vogtes Bevernest ziemlich in den Anfang des Jahrhunderts gerückt werden muſs, haben die helfenden Botsleute vom Schiffer 2 Mark erhalten, »mit dem andern hedden ehme de Wifsmarschen vorehret«, Bevernest aber hat sich bedeuten lassen, dafs ihn die Sache nichts angehe. Der (Wismarsche?) Strandvogt Heinrich Ruwolt hatte zuerst dem Schiffer »de scho van den voten, takel und sunst genhamen«, einen Botsmann aber mit der Barte geschlagen². Dafs Wismarscherseits zu seiner Zeit kein Bergegeld erhoben, sondern stets nur Zahlung für wirklich geleistete Hülfe wahrgenommen sei, bezeugt 1597 der achtundachtzigjährige Pilot Klaus Brun aus Hoben³. Damit steht kaum in Widerspruch, dafs in streitigen Fällen, z. B. 1595, die Wismarschen, um ihrem Rechte ja nichts zu vergeben »zu Stärkung der Possession« auch ihrerseits ein Bergegeld eingefordert haben, wenn die herzoglichen Vögte ein solches von gestrandeten Schiffen erhoben hatten⁴.

Auf herzoglicher Seite verfocht man, wie sich schon in einigen Fällen gezeigt hat, den Satz, dafs gestrandetes Schiff und Gut verfallen sei⁵, und zum Zeichen der Besitzergreifung und zur Sicherung des Anspruches nahm man Segel und Steuer

¹ Dion. Sager bezeugt, dat ungeferlich thwe edder dre jar nach siner Liffendischen reyse eine schute an der Liptſe gestrandet, welchs sich dosulvest ein jheder, also idt ruchtich geworden, beduncken laten, dat dat sulve und alle andere gestrandede gudt der stadt also vorlaren gutt thogehorde. Idt hedde sick ock selige magister Jordanus Hoppener, domalſs secretarius, also se aver disch mit einander de jure naufragii geredet, under andern horen laten, dat etliche lude, so solch gudt der stadt eigendomblich thorekenden und nicht umb berchgelt folgen tho laten liden konden, eine rhume consciencie hebben musten. Magister Jordanus hedde ock van dem heringe, so in der schute gewesen und de schipper hir in gesandt, eine halve molde fuhl gekregen . . . Zeugebuch fol. 412 f. Die Aussage Grotekurts geht vorher.

² Zeugebuch fol. 413.

³ Zeugenverhör 1597 in Tit. X, Nr. 4 Vol. 7a, S. 6. Zeugnis über einen älteren Fall in gleichem Sinne, a. a. O. S. 99.

⁴ Tit. X, Nr. 4 Vol. 7, S. 9.

⁵ Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 146, vom Jahre 1539. Vol. 7, S. 15, vom Jhre 1595. Vgl. oben S. 293.

weg¹. Half dann der Schiffer sich selbst oder erhielt er Hülfe, bevor ein Abkommen getroffen war, so ward das sehr übel aufgenommen². In der Regel aber hat man sich seit dem sechszehnten Jahrhunderte durch ein mäfsiges Bergegeld abfinden lassen³ und kaum weiteres erstrebt, wenn man sich auch nicht entschliessen mochte, weitere Rechte formell aufzugeben. Das Bergegeld ward gefordert unabhängig davon, ob Hülfe geleistet war oder nicht⁴. Sein Betrag ist selten angegeben⁵. 1589 forderte der Vogt von Grevesmühlen 12 Taler⁶, 1595 erzwang er 2¹/₂ Gulden⁷ und nach Aussage des Piloten Klaus Brun werden 1 Taler, 3 oder 4 erhoben⁸.

¹ Zeugenverhör von 1596, Tit. X, Nr. 4 Vol. 7a, fol. 94 (siegel undt ruder). Zeugenverhör 1597 S. 211 (ebd.): »hettten die strandtvogte zue Wendischen Tarnevitz, wan schiff umb die Lypze komben, spoliirt, die siegel genommen undt dem haubtman (von Grevesmühlen) dafselbe mitt gelddt abwetten mufsen«.

² Vgl. oben S. 292. Auch 1560 Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 199. 1563, a. a. O. S. 129.

³ Hg. Heinrich: so können wir wol leyden, das die selben . . . sich . . . zu uns verfugen und uns mit eim zimlichen und ehrlichen berchgelde erkennen; so sindt wir geneigt, deweyle schuten und guter an uns verfallen, . . . aus gnaden wider folgen zu lassen. Das Gut war nicht viel wert und stand armen Leuten zu. 1543 Tit. X, Nr. 4 Vol. 4, S. 150. 1574 behauptet Christoph Kresel, Vogt von Grevesmühlen, er habe für erbetene Hülfe nur das gewöhnliche Bergegeld verlangt. A. a. O. S. 215. Dietrich Zahrenhausen, Hauptmann zu Doberan, ist bereit Wismarsches Gut gegen die Gebühr herauszugeben. 1579, a. a. O. S. 152. Vgl. Dreyer, Strandrecht, S. CCVIII.

⁴ 1589, a. a. O. S. 259f.

⁵ Sonst sind zum Teil sehr früh feste Sätze eingestellt. In Hinter-Pommern schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Hans. UB. I, Nr. 272, in Hadeln und Wursten 1299, ebd. Nr. 1323. Ein von den Hansestädten ausgearbeiteter spezifizierter Entwurf für Dänemark vom J. 1412 (Koppmann HR. VI, S. 70f.) ist nicht Gesetz geworden. Festsetzung für Narwa 1415, Hans. UB. VI, Nr. 12. Bei Ritzebüttel ward von Hamburg 1442 noch der dritte Pfenning genommen, womit der Kaufmann keineswegs einverstanden war (v. d. Ropp HR. II, Nr. 608, S. 511 § 18; Nr. 704, S. 585). Auch in Pommern hatte man ein Recht auf ein Drittel und begnügte sich 1463 aus besonderer Rücksicht mit einem Viertel (Lüb. UB. X, S. 328). Das Rügische Landrecht unterscheidet Winter- und Sommerzeit (bei Frommhold Art. 135, S. 138).

⁶ Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 259f.

⁷ Tit. X, Nr. 4, Vol. 7, S. 3.

⁸ Zeugenverhör 1597, a. a. O. vol. 7a, S. 8.

Wenn die Angaben der betroffenen Schiffer richtig wären, so müßten mitunter die Grenzen des Strandrechts ziemlich weit gesteckt sein. 1574 ward geklagt, daß Güter, die von einem auf der Liepz festgekommenen Schiffe der Leichterung halber ans Land geschafft waren, von dem Grevesmühlener Vogte als Strandgut beschlagnahmt seien¹, ein anderes Mal, daß wegen angeblicher Strandung Ansprüche gemacht wären, als 1588 Dänische Schiffer wegen ungünstigen Windes ihre Pferde bei Hohenkirchen hätten ans Land schwimmen lassen². Beide Male geben aber die Vögte eine ganz andere Darstellung, die freilich im zweiten Falle einer Ausrede sehr ähnlich sieht.

Es kam aber noch im 17. Jahrhundert vor, daß von untergeordneten Behörden Strandrecht auf alte Weise geübt ward. So liefs 1667 der Amtmann des Schwedischen Grafen Steinberg eine bei Timmendorf festgeratene Schute ausleeren³, und ein Jahr darauf machte es ihm der herzogliche Küchenmeister von Redentin nach, indem er Segel und Schiffsgerät, Laden und Kleider des Schiffers wegnahm und das Schiff ausräumte⁴. An maßgebender Stelle war man aber mit solchem Verfahren nicht einverstanden, und es ward sowohl vom Schwedischen Tribunal zu Wismar wie auch von Herzog Christian Louis Restitution angeordnet, und von letzterem auf eine weitere Vorstellung auch auf das ursprünglich vorbehaltene Bergegeld verzichtet.

Im achtzehnten Jahrhundert mag das Strandrecht auch in der milden Form, in der es zuletzt gehandhabt ward, allmählich aufser Gebrauch gekommen sein. Formell ist es schwerlich aufser Kraft gesetzt. Der letzte mir bekannte Fall der Anwendung ist vom J. 1728, wo ein bei Tarnewitz gestrandetes Lübecker Schiff, der St. Johannes, gegen Bergegeld, aber unter Vorbehalt aller Rechte freigegeben ward.

Zäher als Regierung und Behörden klebten die Anwohner

¹ Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 213f.

² A. a. O. S. 255f.

³ Tit. X, Nr. 4, Vol. 19.

⁴ A. a. O. Vol. 21. Hiermit mag der Passus der Resolution des Königs von Schweden von 1670 Okt. 15 im Zusammenhang stehn, wonach er sich der Beschwerden Wismars über Attentate auf schiffbrüchige Güter in Meklenburg annehmen wollte.

des Strandes an den hergebrachten ihnen vorteilhaften Anschauungen. Deshalb war es kaum übertriebene Vorsicht, wenn sich im J. 1600 bei der Liepz gestrandete Pöler an den Hauptmann von Grevesmühlen mit der Bitte wandten, er möge den Bauern verbieten, ihr ans Land getriebenes Gut ihnen abhändig zu machen¹. Bauern und Strandvogt brachten, als 1688 ein Wismarsches Schiff bei Kägstorf² auf Grund geraten war, einen Teil des geborgenen Gutes bei Seite, und die Herbeischaffung gestaltete sich bei allem guten Willen der Schwerinschen Regierung um so schwieriger, als der dort angesessene Adel aus Sorge um Verletzung seiner Gerichtsbarkeit der Untersuchung gegen seine Bauern Hinderungen bereitete³. Darum war es gewifs dankenswert und nicht ganz gleichgültig, dafs am 8. Oktober 1777 Herzog Friedrich die Aufhebung des Gebetes um einen gesegneten Strand (genau: das Fürbitten für den Strand) anordnete, das in den an die See stofsenden Kirchspielen üblich gewesen war. Zwar wird in der Verordnung ausgesprochen, dafs diese Fürbitte bei der »bisher in allen vorgekommenen Fällen den Verunglückten jedesmahl durch ohnentgeldliche Verabfolgung des geborgenen Schiffes und Guthes bewiesenen Gesinnung wohl keiner üblen Deutung jemahls fähig« sei, und schon im J. 1741 war sie im Rostocker Etwas harmlos umgedeutet, als ob sie sich auf gesegneten Fischfang oder gesegnete Seefahrt bezöge⁴, aber so wenig harmlos diese Fürbitte in ihrer Entstehung gewesen sein kann, so wenig kann sie in ihrem Bestande als ungefährlich erachtet werden, welches auch immer die Gesinnung der Regierung und der Pastoren sein mochte.

¹ *Protocollo extrajudicialia*, S. 453.

² 1½ Meilen nordwestlich von Kröpelin.

³ Tit. X, Nr. 4, Vol. 30.

⁴ Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen 1741, S. 515. Fischfang oder Schifffahrt könnte höchstens als Segen der See gefafst worden sein. Entsprungen ist das Gebet einer Gesinnung, wie sie Reimar Kock den Ribnitzer Nonnen zuschreibt. Sonst soll das gleiche Gebet auf den Dänischen Inseln, namentlich auf Bornholm in Übung gewesen sein, was allerdings Schuback auf Grund von Mittheilungen, die er für zuverlässig hielt, in Abrede stellt. Schuback, *Commentarius de jure littoris*, S. 104f. Mir fehlt es an Büchern zu genauerer Prüfung.

Die letzte von Meklenburg in Strandsachen erlassene Verordnung vom 20. Dezember 1834 konnte nach der Zeit, aus der sie stammt, nur die Fürsorge für Schiffbrüchige und ihr Gut zum Gegenstande haben. Sie trifft denn auch Mafsregeln gegen Beiseiteschaffung von Strandgut und Strandfund. Es soll aber als qualifizirter Diebstahl angesehen werden, wenn jemand die hülflose Lage von Schiffbrüchigen dazu benutzt, um etwas von dem Strandgute zu entwenden, und jedes andere gegen Schiffbrüchige in den Stunden der Not begangene Verbrechen soll geschärft bestraft werden.

Ich fasse zusammen. Von den schlimmsten Auswüchsen des Strandrechts, wie sie z. B. aus Hinterpommern überliefert sind, ist für Meklenburg nichts bezeugt, und sehr frühzeitig sind allgemeine Befreiungen und nicht nur für Eine Stadt erreicht worden, auch nicht mit der Beschränkung auf einige wenige Jahre. Es ist nicht die Bedingung daran geknüpft, dafs jemand von der Besatzung am Leben geblieben sein müsse.

Hasse hat für den Norden, insbesondere für Dänemark beobachtet, dafs die Befreiungen vom Strandrechte drei Stufen zeigen: zuerst werde die Erlaubnis zugestanden, das eigene Gut zu bergen, dann dabei sich fremder Hülfe zu bedienen, endlich werden auch die Rechte der Erben gesichert und völlige Befreiung vom Strandrechte gewährt¹. So scharf sind die Meklenburgischen Privilegien nicht gefafst. Indessen ist der Standpunkt weitestgehender Befreiung in der Wismarschen Zollrolle verbrieft, und auch die von Lübeck erworbenen Privilegien sind von den Städten wenigstens stets in gleichem Sinne aufgefafst. Die Durchführung mag stets zu wünschen übrig gelassen haben, und schon zu Ende des vierzehnten und im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts meldet sich in den damals von den Klöstern Reinfeld und Ribnitz erwirkten Urkunden eine Auffassung des Strandrechts an, die mit den den Städten gewährten Privilegien nicht mehr im Einklang steht. Wie weit dabei der Aufschwung der Schifffahrt, die wilden Zeiten des Treibens der Vitalienbrüder, das Beispiel der ganzen Umgebung, die durch Urkunden nicht zu überwindende tief eingewurzelte Volksanschauung beteiligt

¹ Hasse, Das Schleswiger Stadtrecht, S. 33 f.

gewesen, das ist nach fünfhundert Jahren nicht mehr aufzuhellen. Jedefalls mehren sich von da an die Anzeichen, daß die Schiffbrüchigen Gefahr liefen, von den Menschen dessen beraubt zu werden, was die See ihnen gelassen hatte. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts vertreten die Herzoge unter Mißachtung der von ihren Vorfahren erteilten Privilegien und wiederholt verkündeten Reichsrechts offen den Grundsatz, daß Strandgut kraft Regals ihnen verfallen sei. Und eine Zeit lang ist es ihnen damit völlig Ernst. Als Theorie wird der Satz noch im achtzehnten Jahrhunderte aufrecht erhalten, während in Wirklichkeit seit etwa 1550 auch in keinem einzigen Falle mehr als ein Bergegeld erstrebt ist. Dies Bergegeld aber aufzugeben, entschloß man sich nur ausnahmsweise, namentlich auf umstrittenem Gebiete, wo es galt seine Rechte zu wahren. Das Jahrhundert der Aufklärung hat endlich allmählich und unmerklich die letzten Reste des Strandrechts beseitigt, dessen endgültiger Fortfall durch Aufhebung der Fürbitte für den Strand documentirt ist.

Jahrhunderte hatten vergehn müssen, ehe die Anschauungen höherer Sittlichkeit und höheren Rechtes, die anscheinend zur Zeit der Städtegründungen siegreich eingezogen waren, wirklich und tatkräftig die alte Volkssitte und das alte Volksrecht überwunden hatten. Vergessen dürfen wir aber nicht, daß die Überlieferung insofern unvollständig und ungerecht ist, als sie aufopferungsvolle Hülfe, die ohne Zweifel nicht erst seit dem neunzehnten Jahrhunderte Schiffbrüchigen an Meklenburgischer Küste geleistet wird, im Dunkel der Verborgenheit beläßt¹.

Von Protokollaufnahmen zu Feststellung der Strandung und von Gerichtsverhandlungen zur Aufhellung der Ursachen findet sich in den benutzten Akten keine Spur. Auf die Fälle aber, die die Gerichte schon im sechszehnten Jahrhundert beschäftigten, wenn jemand ertrunken war, bin ich nicht eingegangen, obgleich sie dem Strandrechte nicht fremd waren. Bei den mehrfachen Streitigkeiten, die deshalb vorfielen, war die Frage, ob der Ort des Unfalls städtischer oder landesherrlicher oder anderer grundherrlicher Gerichtsbarkeit unterstehe. Sie konnten ohne

¹ Verpflichtung eines Warnemünder Schiffers 1622, Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock III, 2, S. 66.

Schaden unberücksichtigt bleiben, weil sie zur Aufklärung über die Grenze zwischen Strand und Hafen und See nichts beitragen und fast stets das Genauere fehlt. Bei der einzigen umfänglicheren Verhandlung in solcher Sache zwischen Wismar und dem Besitzer von Redentin war man schließlicly über einen Revers derartig einig geworden, dafs die Auslieferung der Leichen den Rechten des Gegenpartes unschädlich sein sollte, als es sich herausstellte, dafs die Ertrunkenen unterdes schon beerdigt waren (1581).

Im Vorhergehenden ist versucht worden auszuführen, mit welchem Erfolge die Städte sich um Aufhebung des Strandrechts bemüht und wie sie um Durchsetzung der erlangten Befreiung gekämpft haben. Sie haben aber ein Weiteres getan und Fürsorge getroffen, um Strandungen in ihrem Bereiche vorzubeugen. Darum wird es nicht unangemessen sein, hier zusammenzustellen, was mir über Seezeichen und Lotsen im Meklenburgischen aus der Vorzeit bekannt geworden ist. Dafs Wismar dabei noch mehr in den Vordergrund gerückt und Rostock nur gestreift wird, ist ein Übelstand, der sich nicht vermeiden liefs.

Schwierige Einfahrten wurden frühzeitig durch Leuchten gekennzeichnet. Für die Meklenburgische Küste und ihre nähere Umgebung werden im J. 1597 solche zu Travemünde, zu Warnemünde und bei Stralsund »up dem Jellen« bezeugt. Nach der Aussage des Jakob Evers sind sie deshalb gebaut, damit sich der seefahrende Mann »wan der wind aufs der sehe were, darnach richten und wifsen köndte, wor die haven wehren«¹. Alle diese genannten Leuchten hatten schon lange gedient. Das älteste Zeugnis haben wir für die auf Hiddensee, schon vom J. 1306. Sie sollte damals von Stralsund errichtet werden und von Marien Geburt bis Walpurgis² brennen³. Die von Trave-

¹ Zeugenverhör 1597, Tit. X, Nr. 4, Vol. 7a, S. 93.

² September 8 bis Mai 1.

³ Hans. UB. II, Nr. 91. Vgl. Fabricius, Rügische Urkunden IV, Nr. 363, Israel in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1893, S. 16f. — Für Falsterbo war ein Leuchtfeuer schon bald nach 1225 beabsichtigt, Hans. UB. I, Nr. 195. Für eine einfache Bake wäre die Verleihung des Holzes zur Unterhaltung kaum besonders erstrebt und erwähnt. Zu Neuwerk wollte Hamburg 1286 ein Leuchtfeuer unterhalten, Koppmann, Hamb. Kämmereirechn. I, S. LXXXVIII; Hans. UB. I, Nr. 1002.

münde erscheint zuerst 1316¹. Die von Warnemünde treffen wir am frühesten in den Rostocker Kammereirechnungen von 1348 auf 1349². Erneuert ward sie 1456 zu Ehren König Christians von Dänemark³. In den Bürgerbriefen von 1408 und 1428 hatte sich der Rat verpflichtet, für die Leuchte nach alter Gewohnheit sorgen und die Lichter darin anzünden zu lassen, Versäumnis aber zu strafen⁴. Eine Abbildung der zu seiner Zeit im Arsenal aufbewahrten kupfernen Laterne gibt Nettelblatt in seiner historisch-diplomatischen Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame⁵.

Auch Wismar scheint, freilich vorübergehend, am Eingange seines Hafens auf der Liepz ein Leuchfeuer gehalten zu haben. Gewifsheit aber ist darüber nicht zu gewinnen. Denn die erhaltenen Zeugnisse sind aus beträchtlich jüngerer Zeit, und die gleichzeitigen Kammereirechnungen, die Auskunft geben müßten, sind verloren. Gut bezeugt ist ein Turm auf der Liepz. Hiervon weifs im J. 1558 Heinr. Drewes, ein Bürger von etwa 80 Jahren⁶ zu berichten, dafs er zu Gedenkzeiten seines Vaters gebaut, dafs er dann zu seiner Zeit schadhaft geworden sei und dafs die Tarnewitzer die Steine weggeholt und davon ihre Kachelöfen gebaut hätten⁷. Fast 40 Jahre später, 1597, sagt der achtundachtzig-

¹ Lüb. UB. II, S. 1080; danach im J. 1381, Lüb. UB. IV, Nr. 396. Daenell, Blütezeit der D. Hanse II, S. 363 nimmt schon das signum vor Tr. von 1226, Lüb. UB. I, Nr. 35, Hans. UB. I, Nr. 205 für ein Leuchfeuer. Vielleicht mit Recht. 1307 soll das signum wieder aufgerichtet werden. Lüb. UB. II, Nr. 217, Mehl. UB. V, Nr. 3167. Vgl. auch Lüb. UB. II, S. 345 vom J. 1320.

² Mehl. UB. X, Nr. 6826, S. 167, eine Ausgabe für die Instandsetzung. Auch nachher 1350/1, 1351/2, 1353/4, 1379/80; Mehl. UB. XIII, Nr. 7422 S. 21, 7581, 149, 7898 S. 44f.; XIX, Nr. 11247 S. 475.

³ v. d. Ropp HR. IV, S. 302 Anm.

⁴ Lange, Rostocker Verfassungskämpfe, S. 27 § 22, S. 29 § 21. Ein Zeugnis für das J. 1485 (de thorne, dar de luchte uppe steyt) bei Koppmann, Rost. Beitr. III, 1, S. 68. Ein Vermächtnis des Bürgermeisters Arnold Kröpelin (nach 1390) erwähnt Nettelblatt in seiner angeführten Abhandlung S. 105.

⁵ Rostock 1757, Beilagen S. XXXVIII, vgl. S. 105.

⁶ tho achtentich jaren.

⁷ wo he van sinem vader gehoret, dat desulve gedacht hedde, dat up der Liptz ein thorn were gebuwet worden, he sulvest averst gedachte, dat de thorn ein holl gekregen und de Ternewissen den steyn wechgehalet und ehre kachelaven mit gebuwet. Zeugebuch fol. 413.

jährige Pilot Klaus Brun aus Hoben aus, der Turm habe zu seiner Zeit »bey vier stiege¹ jahr ungefehr oder ettwas weniger ein man hoch gestanden, wie dan sein grofsvatter² denselben thurn noch gantz stehen gedacht, welcher vom nordosten windt³ umbegangen«, sein Grofsvater habe ihm auch erzählt, dafs der enthauptete Bürgermeister Banzkow »es noch gemacht, das er dahin gebawet worden«⁴. Auch der dreiundsiebenzigjährige Christoph Gruel⁵ hat noch ein Stück Mauer von dem Turme gesehen, das bei Südwestwind bei abgelaufenem Wasser halbmannshoch gewesen, »ob es ein thurn oder leuchte gewesen, nescit«⁶. Jakob Evers, an 66 Jahre alt, bezieht sich auf seinen vor 33 Jahren verstorbenen Vater, zu dessen Zeit das Mauerwerk noch 1¹/₂ Elle hoch gewesen sei⁷. Er selbst kennt nur noch das Fundament, das auch andere Zeugen als noch vorhanden angeben.

Die bestimmte Behauptung, dafs auf der Liepz ehemals eine Leuchte gehalten sei, wird 1560 in einer Eingabe der Schiffer Hans Oldendorf und Klawes Gyse aufgestellt⁸ und in der 1596 produzierten Replik der Stadt wiederholt mit den Worten, dafs »eine bake uf der Lupze stehe⁹ und das dieselbige nicht vor weinig jharen, sondern vor 70 jharen eine sehetonne und vor derselben eine leuchte undt folgendes vor 54 jhar ein weinfafs oder bake zu beschirmunge der stadt haven und tieffes gesezet sei, gleuben wahr«¹⁰. Hiernach sind dann die Elisiv-Artikel

¹ 1 Stiege = 20.

² Dieser war vor etwa 60 Jahren verstorben und hatte angeblich ein Alter von 127 Jahren erreicht. Zeugenverhör 1597, S. 5 und S. 19 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a.

³ Ursprünglich: windt undt eifse.

⁴ Zeugenverhör 1597, S. 45 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a.

⁵ sagt, er wehre seitter negst verschienen pffingsten dieses 97sten jhars in seinem dreyundsiebentzigsten jharen.

⁶ Zeugenverhör 1597, S. 186 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a.

⁷ A. a. O. S. 92.

⁸ dat j. e. w. vorfaren im radt . . . up de Leiptz . . . ein gemurete luchte oder sehebagke geholden und gebuwet gehatt hebben, wornach sich de sehefarende man hett kundt mugen und weten tho richten, Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 180.

⁹ Dies hatte der Gegner in seinen Exceptiones aufgestellt.

¹⁰ Tit. X, Nr. 4, Vol. 7, S. 221 f.

§ 113—121 formirt¹. Gerade aber über die Leuchte, worauf es nicht sehr ankam, sind die Aussagen der Zeugen leicht hinweggegangen, und die wenigen, die sich darauf einlassen, sagen auch nichts weiter, als dafs sie davon gehört hätten oder nichts wüßten².

Über die Erbauung des Turmes hatten zwei Zeugen berichten können. Klaus Brun hatte nach seiner Aussage vom J. 1597 von seinem vor etwa 60 Jahren verstorbenen Großvater, der es bis auf 127 Jahre gebracht hatte, gehört, dafs der 1427 enthauptete Bürgermeister Banzkow den Turm habe bauen lassen. Die andere Aussage aus dem J. 1558 würde den Bau des Turmes etwa in die siebziger oder achtziger Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts rücken und schließt sicher allen Zusammenhang mit Bürgermeister Johann Banzkow aus³. Wie dieser Bericht gegenüber dem anderen vierzig Jahre vorweg hat, so muß ihm selbst für den Fall der Vorzug eingeräumt werden, wenn es mit den Voraussetzungen jenes über Alter und Todesjahr des alten Brun seine Richtigkeit haben sollte. Denn so bestimmt und klar auch fast alle Angaben des hochbetagten Piloten sind, so ist es doch mit der Erinnerung an Erzählungen, die an 70 Jahre zurückliegen, ein eigen Ding, und gar über die Lebensdauer alter Leute wird nur selten zuverlässiger Bescheid zu haben sein. Angenommen jedoch auch, dafs der Großvater wirklich um 1410 geboren war und in seinem ganz ungewöhnlichen Alter klar erzählt haben sollte, so mußte es doch dem Enkel nahe liegen, an Stelle eines spätern Ratmanns Johann Banzkow den hingerichteten Bürgermeister Banzkow einzusetzen, von dem damals und noch sehr viel später allerhand Redens in der Stadt war. Dafs aber solche Verwechslung in der Erzählung Bruns steckt, will mir wahrscheinlich vorkommen. Der jüngere Johann Banzkow, vermutlich ein Enkel des gleichnamigen Bürgermeisters, saß von 1479 bis 1494 im Rate⁴ und er gerade hatte Beziehungen zur Schifffahrt. Er war 1470 Vorsteher der Wismarschen Drakörfahrer-

¹ A. a. O. S. 265—267.

² Zeugenverhör 1597, S. 162, 205, 222 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a.

³ Drewes mag selbst zwischen 1480 und 1490 geboren gewesen sein.

⁴ Crull, Ratslinie der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Qu. 2) S. 78 Anm. 316.

Kompagnie und war, wohl als Ratmann, Vogt auf Schonen¹. 1481 hatte er einen Rechtshandel wegen eines Schiffes, das er von einem Kopenhagener gekauft hatte². Und auf seine Zeit würde auch das Zeugnis des Heinr. Drewes hintreffen.

Die Erneuerung des Turmes ist nach einer durchaus glaubhaften Aussage desselben Heinr. Drewes im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ernsthaft ins Auge gefaßt und sogar begonnen gewesen, der Neubau aber wol in seinen Anfängen weggewaschen worden³.

Nach diesem Mißgeschicke beschränkte man sich darauf, an der gefährdeten Stelle eine Bake zu errichten, die, im Laufe der Zeit oft umgestürzt und wiederhergestellt, immer weiter vor der gefrässigen See zurückweichen mußte⁴ und zuletzt, als die verarmte Stadt auch diese Ausgabe nicht mehr erschwingen konnte, auf Kosten der schwedischen Admiralität erneuert werden sollte⁵.

Beschrieben wird die Bake im J. 1597 als eine Tonne »mitt isern benden beschmiedet uff einem pfal . . . , woruff die Wifsmarischen hedten der statt wapen von kupffer machen lasen«⁶. Ein anderer Zeuge beschreibt sie als ein »vafs mit 3 isern benden belegt, ungefehr von 3 tonnen, uff eine stange, oben mitt einem

¹ Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar (Hans. Gesch.-Qu. N. F. 3) S. 206 Anm. 2.

² Zeugebuch, S. 193.

³ Idt hedde ock selige her Hynrich Malchow burgermeister (1505—1522) alhir eine stede uthgesehen, dar he van der stadt wegen einen nien thorn wolde henne buwen, dat water averst hedde de muer umbgeschlagen und den platz, dar de thorn stan scholde, vordorven; Zeugebuch fol. 413. Mag. Dion. Sager: he hedde ock gehoret, dat ein thorn up der Lyptfse gestan hedde. He gedachte ock dat by synen tiden (Unterschreiber 1530, Stadtschreiber 1536, Ratmann seit 1555) vaken bynnen rades darvan getracteret were worden, dat men einen thorn wedder hen settden wolde, ock tho donde befallen. Ebd.

⁴ Nach der auf S. 303 ausgeschriebenen Stelle wäre die Bake 1542 errichtet, nachdem 1526 anstatt des Turms eine Seetonne ausgelegt worden war. Nach Aussage Heinr. Bumgardes hätte sich Lübeck 1563 in der Dänischen Fehde um Wiedererrichtung bemüht. Zeugenverhör 1597, S. 191 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 7 a. Hans Reder, 75 Jahre alt, berichtet 1595, dafs die Bake zu seinen Lebzeiten dreimal höher ans Land gesetzt sei, Vol. 7, S. 46.

⁵ Königl. Resolution von 1682, Apr. 12.

⁶ Zeugenverhör 1597, S. 45, Vol. 7 a.

schur und flogel«¹, und 25 Jahre später als eine hohe Stange, »darauff ein weinfafs mit eisern banden festgemachet«².

Eine Seetonne vor Warnemünde würde schon aus dem Jahre 1288 bezeugt sein³, wenn nicht die Möglichkeit oder vielmehr die Wahrscheinlichkeit bestünde, dafs diese Tonne eine Bake der Art war, wie wir sie eben bei der Liepzig kennen gelernt haben. Ich wenigstens möchte sie als eine Bake und den Vorgänger der Leuchte ansehen.

Für Wismar sind die ältesten Nachrichten über Seetonnen aus dem 16. Jahrhundert, es deutet aber nichts darauf hin, dafs es damals eine neue Einrichtung war. Die Kämmererechnungen, die hierüber und über manches andere Auskunft geben würden, fehlen für die ältere Zeit. Zuerst begegnen wir Seetonnen im J. 1557, wo das Schiff Hans Westendorps up den Timmendorper haken festgeraten war, »dar wy unserer seetunnen eine liggende hebbem«⁴. Nach der nächsten Erwähnung hat die Stadt 1597 zwei Seetonnen ausliegen⁵. Die Kämmererechnung von 1599/1600 verzeichnet aber: 3 mr. 4 ß dem ankerschmiede vor seine arbeit an der sehetonnen (S. 115); 2 mr. vor bier, hering und brodt, alfs sie das weinfatt an statt der abgetriebenen sehetonne aufgefuhret und die anker und kehde wieder ufgefischt, den 10. September (S. 128); 1 mr. 2 ß dem boddeker gegeben vor die beiden fasse zu binden, so an stadt der sehetonnen sein aufgefuhret worden, den 28. Sept. (S. 187); und endlich 4 mr. 10 ß Hanfs Raven

¹ Zeugenverhör 1596, fol. 16 in Vol. 7a.

² Bericht aus dem Frühjahr 1622 in Tit. X, Nr. 4, Vol. 3.

³ Rötger Horn verpflichtete sich damals den Hafen von Warnemünde auf 6 Ellen auszutiefen: a signo quod tunna dicitur usque ad copiosam profunditatem maris. Mekl. UB. III, Nr. 1977. Tonnen auf der Maas 1358, Hans. UB. III, Nr. 414, auf der Elbe 1450, Koppmann, Hamb.-Kämmererechn. II, S. 86.

⁴ Tit. X, Nr. 4, Vol. 4, S. 34 f.

⁵ Zeugenverhör von 1597, S. 14, in Tit. X, Nr. 4, vol. 7a. Ebd. auf S. 12 f. äußert sich Klawes Brun, es werde die Wismarische have genennet, bifs man die tonnen vorbey kommet, welches wol dritthalb meil (an anderer Stelle 2 große Meilen) von der Wismar, undt daselbsten wol neun undt 10 vadem tieffe, bifs an die Solder beke, da schiedeten sich die ströme undt gehe die offne see an. Auf S. 37 kürzer in demselben Sinne: auferhalb den tonnen wehre die wilde see. — Das Lypzer depe undt tonnendepe das grentzete sich uber ein undt schofse zue hauff uff ein halb schufs weg.

und Lafrenz Pommerenninge gegeben vor die abgetriebene sehetonne von Femern wieder anhero zu holen mit dem bargegelde, den 6. Oct. (S. 188). — Nach einer Denkschrift aus dem Frühjahre 1622¹ lagen seit über Menschengedenken 2 große Seetonnen auf dem Hanenberge (jetzt Hannibal) und dem Timmendorfer Haken. Eine Handzeichnung, wol aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, zeigt 2 Tonnen (die rote und weiße Flagge) auf dem Timmendorfer Haken und der westlich davon gelegenen Untiefe, der Platte. Nachdem 1809 auf höheren Wink 2 Flaggen gegenüber Wustrow ausgelegt waren, zählte man 1810 im ganzen 4 Flaggen. Seit 1823 wurden 3, seit 1844 aber 4 Tonnen auf den äußersten Untiefen verankert. Dementsprechend weist die nach der Aufnahme Sechers von 1840 gefertigte Karte zu den natürlichen Vorzügen des Wismarschen Hafens (1848) außer 2 Körben (auf dem Timmendorfer Haken und der Platte) die schwarze und die weiße Tonne am westlichen und östlichen Ende des Hannibals auf und die rote Tonne auf dem Jackelberg Wustrow gegenüber. Die vierte Tonne (weiß mit schwarzen Ringen) kam 1844 am südlichen Ende des Hannibal zu liegen (Karte von 1851). 1844 wurden auch die Bojen und Baken vermehrt, und seither hat die Zahl aller Art Seezeichen ständig zugenommen.

Pflicht der Fischer war es, die Tonnen ein- und auszubringen. Dafür wurden sie von der Kämmererei mit Brot, Butter, Hering und Bier regalirt². 1684 wurden 7 oder 8 »seefahrende personen« mit 7 oder 8 Mr. für das Aus- und Einbringen bezahlt³. Dafs die Tonnen bei Pöl in später Jahreszeit eingenommen wurden, ist auch 1667 aktenmäfsig bezeugt, und dabei ist es geblieben, nur dafs in neuerer Zeit Wintermarken an die Stelle treten. Diese Winterpricken finde ich zuerst 1856, nicht als Neuerung.

¹ Tit. X, Nr. 4, Vol. 3.

² Kämmererei-Rechn. von 1604 fol. 63, 1662 fol. 14f. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 43 Anm. Fischer-Rolle von 1608 § 11: als auch den vischern der haven gelegenheit und deroselben tieffe am besten beandt und von altershero die sehetonnen aus- und einzubringen pflegen, sollen sie in krafft dieser vollen gerechtigkeit darzu vor allen andern verbunden sein, dafür ihnen zur ergetzung jedefsmahl . . . eine tonne bier von den kernerhenn soll verehret werden.

³ Kämmererei-Rechn. S. 106f.

Unter den zahlreichen Eiden des Ratswillkürbuchs aus dem 16. und 17. Jahrh. befindet sich kein Eid eines Lotsen, und es scheinen ursprünglich Fischer auf eigne Hand diesen Dienst versehen haben. Die ältesten, von denen wir wissen, sind der mehrfach genannte Pilote Klawes Brun aus Hoben, der im Jahre 1597 seiner eigenen Erklärung nach bei 60 Jahren als solcher tätig war¹, und sein jüngerer Zeitgenosse Karsten Buk aus Pöl. Am 16. Nov. 1657 bestellte die Krone Schweden 3 Lotsen für ihre Flotte und gab ihnen ein Privileg: Olof Vogt, Klaus Wilken und Jakob Westphal. Zwei von diesen, der erste und der letzte begegnen auch 1668 als solche. Gemäfs königlicher Resolution vom 8. April 1682 sollten wegen der Kriegsschiffe zur Sommerszeit auf Pöl erfahrene Piloten stationirt werden, die der Stadt den Bürgereid zu leisten hätten, aber auch in Eidespflicht der Admiralität stehn sollten. 1685 kommt Michael Wittenborg als Pilote vor; er bediente sich damals eines Perspektivs, wird übrigens noch 1708 genannt. 1728 ist Jochim Arens Lotse. Nach dessen Tode wurden 1733 zwei neue Lotsen bestellt. Eine Lotsenordnung ist 1770 Mai 11 erlassen worden².

¹ Zeugenverhör 1597, S. 12, in Tit. X, Nr. 4, vol. 7a.

² Das Warnemünder Lotsenwesen wird gestreift in Koppmanns Beiträgen z. Gesch. d. St. Rostock III, 2, S. 55. — Vgl. Daenell, Blütezeit der D. Hanse II, S. 364.

X.

Die Herkunft der friesischen Gewebe¹⁾.

Von

Rudolf Häpke.

Die letzte Spezialarbeit über den friesischen Tuchhandel zur Karolingerzeit² hat unsere Kenntnis von dieser wirtschafts-

¹ Der Monachus Sangallensis, Notker der Stammler, berichtet bekanntlich in seinen Erzählungen von Karls des Großen Taten, daß Ludwig der Fromme seinen sämtlichen Hofbeamten besonders am Karfreitag oder Ostersonntag Geschenke gegeben habe. »ita ut nobilioribus quibuscunque aut balteos aut fasciones praeciosissimaque vestimenta a latissimo imperio perlata distribui iuberet, inferioribus vero saga Fresonica omnimodi coloris darentur, porro custodibus equorum pistoribusque et coquis indumenta linea cum laneis, semispatiisque prout opus habebant proicerentur, Mon. Germ. SS. II, S. 762. Er erzählt ferner S. 747 von der Veränderung der fränkischen Tracht und Karls d. Gr. Mafsregeln: . . . Ultimum habitus eorum [der Franken] erat pallium canum vel saphirinum quadrangulum duplex, sic formatum, ut cum imponeretur humeris, ante et retro pedes tangeret, de lateribus vero vix genua contereret . . . Set, ut se mos humani habet ingenii, cum inter Gallos Franci militantes, virgatis eos sagulis lucere conspicerent, novitate gaudentes antiquam consuetudinem dimiserunt, et eos imitari coeperunt. Quod interim rigidissimus imperator idcirco non prohibuit, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Set cum Fresones hac licentia abutentes adverteret, et brevissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit, ut nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario praecio coemeret, adiciens: Quid prosunt illa pittaciola? in lecto non possum eis cooperiri, caballicans contra ventos et pluvias nequeo defendi, ad necessaria naturae secedens tibiurum congelatione deficio; endlich erwähnt er S. 752: Porro autem imperatori Persarum direxit indefessus Augustus equos et mulos Hispanos, pallia Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit, canes quoque usw.

² Klumker: Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit. Leipziger Diss., erschienen als Sonder-

geschichtlich recht interessanten Erscheinung um ein gutes Stück vorwärts gebracht. Klumker hat die bisherige Überschätzung der friesischen Weberei, die sogar von Friesland als dem »einzigsten Industriebezirk des Frankenlandes¹« sprach, nicht mit Unrecht abgelehnt². Er nimmt zwar »eine starke einheimische Tucherzeugung für Friesland an« meint dann aber, die »friesischen Mäntel« der Quellen seien nicht »Hauswerkserzeugnisse friesischer Frauen — von friesischen Webern gar nicht zu reden — sondern Handelsartikel friesischer Kaufleute, die lange Zeit hindurch die Franken mit angelsächsischen und zum Teil auch mit friesischen Geweben versorgten³«. Das Ursprungsland ist also in erster Linie England. Hier wird »ein großer Teil« der friesischen Mäntel, »vor allem die feineren Erzeugnisse darunter, die hauptsächlich ihren Ruf begründeten, die bunten Tuche⁴« gefertigt.

Während wir zunächst mit Klumker die Friesen vornehmlich als Händler und Friesland nur als Produktionsort eines Teils des Tuchs ansehen⁵, ist es zum mindesten recht fraglich, ob in dem England der Angelsachsen Tuch in Menge hergestellt und von friesischen Händlern ins Frankenland eingeführt worden ist. Klumkers Beweis bedarf einer genauen Nachprüfung.

Er stützt sich im wesentlichen auf drei Belege. In den Vordergrund stellt er einen Brief Karls d. Gr. an Offa, König von Mercia, vom 18. April 796⁶. Es ist hier von *petrae nigrae* die Rede, welche die Angelsachsen aus dem Frankenland beziehen⁷. Nachdem Karl die Wünsche Offas durch Entsendung

druck des Jahrb. d. Ges. f. bildende Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden. Bd. XIII, Heft 1 (1899). Vgl. darüber A. Schulte, *Gesch. des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien*, Bd. I, S. 78, Anm. 9.

¹ Rich. Mayr, *Lehrbuch der Handelsgeschichte* (Wien 1894) S. 63.

² Klumker a. a. O. S. 31.

³ A. a. O. S. 64, 65.

⁴ S. 65.

⁵ Ob Klumker die friesische Tucherzeugung nicht doch in etwas unterschätzt hat, werden wir noch sehen.

⁶ M. S. Ep. IV (Karol. aevi II), Nr. 100 (S. 145), Klumker S. 61.

⁷ Mühlsteine? So Klumker a. a. O. S. 61, nach W. J. Ashley, *Englische Wirtschaftsgeschichte* Bd. I, S. 34. Vgl. auch James Rogers, *A History of Agriculture and Prices in England*, Bd. I, S. 145, »e partibus transmarinis«. — Die besseren Steine kamen aus der Umgegend von St. Denis.

eines missus zu erfüllen versprochen hat, heisst es: Sed sicut vos de longitudine petrarum desiderium vestrum intimastis, ita et nostri de prolixitate sagorum deposcunt, ut tales jubeatis fieri, quales antiquis temporibus ad nos venire solebant. Zweifellos ist damit gesagt, dafs in Mercia verfertigte Gewebe in das Frankenreich eingeführt wurden. Der Ausdruck *sagi* gibt an, welcher Art sie waren; es sind einfache wollene Tücher von viereckiger Form, richtige Plaids. Wohl zu scheiden ist der *sagus* vom *sagum*, womit neben *pallium* der Mantel¹ bezeichnet zu werden pflegt. Beim *sagum* handelt es sich um ein eigentliches Kleidungsstück², während man ein Laken wie den *sagus* nicht als solches bezeichnen kann. Andererseits haben diese Plaids mit den *saga* gemein, dafs sie Erzeugnisse des Hauswerks sind, und dies Moment trennt sie von den »Tuchen«, den *panni*, die der spätere gewerbsmäfsige Weber herstellt, und der Gewandschneider vertreibt³.

Unsere Stelle berichtet, dafs die herkömmliche reichliche Länge (*prolixitas*) der *sagi* derart beschnitten wird, dafs Karl sich veranlafst sieht, bei Offa Einspruch zu erheben und die Anfertigung in altgewohnter Weise zu fordern. Nun haben wir auch noch die schon angeführte Nachricht⁴, die von gleichen Praktiken spricht. Diesmal sind es die Friesen, die ihre Handelsware, Mäntel, verkürzen und nunmehr »*brevissima illa palliola sicut prius maxima*« an die Franken verkaufen, worauf Karl wiederum energisch einschreitet. Hier ist von angelsächsischen *sagi* nicht die Rede, wie denn auch die beiden anderen Quellenstellen⁵, welche die Verbreitung friesischer Wollgewebe⁶ bezeugen, nur eben jene Mäntel und keine anderen Kleidungsstücke meinen. Klumker hat nunmehr die Briefstelle mit der Notiz des St. Galler

¹ Vgl. S. 309 Anm. 1 und Moriz Heyne, Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen, III. Bd. der Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, S. 268 ff. Anm. 69 u. 83.

² das »sich schon in altgermanischer Zeit aus der Urform eines viereckigen Lakens zu mancher zierlichen und reicheren ausbildet«, Heyne S. 268.

³ Vgl. Klumker S. 44 u. 48.

⁴ MG. SS. II, S. 747 Z. 22, oben S. 309 Anm. 1.

⁵ S. 309 Anm. 1.

⁶ Als Stoff kommt für die friesischen Mäntel lediglich Wolle in Betracht.

Mönches zusammengebracht. Da er hier friesische Händler vorfindet, sucht er sie auch dort und folgert daraufhin »dafs die Friesen Zwischenhändler waren, die angelsächsische Mäntel unter den Franken vertrieben¹«. Abgesehen davon, dafs es sich nicht um angelsächsische Mäntel, sondern um Tücher handelt, läge die Annahme eines friesischen Zwischenhandels² nicht allzu fern, wenn Karls Brief uns über die Herkunft der Händler im Unklaren liefse. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind dort ausdrücklich die angelsächsischen *negotiatores* genannt³, denen Karl *protectionem et patrocinium* — *iuxta antiquam consuetudinem negotiandi* zusichert. Das an und für sich ganz klare Verhältnis hatte bereits der sorgsame Lappenberg⁴ richtig erkannt. Die Angelsachsen selbst bringen ihre *sagi* nach dem Festland zum Verkauf; weder friesische Gewebe noch friesischer Handel haben irgend etwas mit dem Brief an Offa zu tun.

Kürzer können wir uns bei dem zweiten Beleg Klumkers für die Einfuhr englischen Tuchs und zwar noch 1050 fassen. Klumker⁵ entnimmt ihn einer Stelle bei Hüllmann⁶, der eine Abgabe von drei Stück englischen Tuch unter den Lehnleistungen des Falkhofs bei Nymwegen erwähnt. Aber Hüllmann selbst versteht hier unter dem »englischen« Tuch einen Stoff, der »aus englischer Wolle gefertigt und zwar in Nymwegen selbst«, hergestellt ist. Ebenso hat die Stelle Bergrath⁷ in der brauchbaren Abhandlung über »Das Wüllenamt in Goch« erklärt; er nimmt als Ursprungsland das Gebiet »unterhalb Nymwegens, in den Gegenden zwischen Waal und Rhein, vielleicht auch noch nördlich von dem letzteren, in der Nieder-Betuwe, dem Tieler und Bommeler Waerden« an. Er nennt das Tuch hier *pannus scarlatinus anglicanus*, und diese Bezeichnung gewährt einen Fingerzeig, weshalb man zu den Tuchen englische Wolle verarbeitete. Unter Scharlachtuch haben wir die »häufigste Art des

¹ A. a. O. S 62.

² eb. S. 49 ff.

³ Z. 22.

⁴ Geschichte von England Bd. I, S. 624.

⁵ S. 63.

⁶ Das Städtewesen des MA., I. Teil, S. 223.

⁷ Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein, 5. Heft, S. 95.

guten Wollentuches¹« zu verstehen; es war »von feiner und sorgfältiger Textur²«, und die »eigenartig feine Zubereitung« war so charakteristisch für den Stoff, daß die ursprünglich hochrote Farbe des anfänglich importierten Gewebes ganz dagegen zurücktrat. Zu diesem besseren Stoff wird die feinere englische Wolle mehr als die grobe einheimische³ Verwendung gefunden haben. So sind auch die Stellen, wo sonst von englischem Scharlach die Rede ist⁴, zu interpretieren: es ist englische Wolle, die auf dem Kontinent und zwar vorzugsweise in Gent⁵ verarbeitet wird.

Endlich hat Klumker ausgedehnte Rotfärberei in England angenommen und zum Beweis das unechte Marktprivileg für St. Denis von 629⁶ angeführt. Krapp (*garantia*, Färberröte) wird von Leuten, *qui veniunt de ultra mare pro vina et melle vel garantia emendum*⁷, eingehandelt. Darin liegt aber nichts Besonderes; denn Färberröte war eben überall vonnöten, wo der Hausfleiß einigermaßen entwickelt war. Fordert doch auch Karl d. Gr., wie Klumker selbst nach dem *Capitulare de villis* bemerkt⁸, für seine *Genitia* neben anderen Farbstoffen auch *warentia*.

Es wurden übrigens in England speziell rote Gewänder hergestellt, wie wir aus dem *conflictus ovis et lini*⁹, jenem flandrischen Gedicht des 12. Jahrhunderts ersehen. Dort spricht das Schaf¹⁰:

¹ K. Weinhold, Die deutschen Frauen 3. Aufl., 2. Bd., S. 232.

² Heyne, a. a. O. S. 220.

³ S. unten S. 320 Anm. 3.

⁴ Ausgehoben bei Weinhold a. a. O. S. 232 Anm. 3.

⁵ Heyne a. a. O. S. 218 Anm. 60b führt H. v. d. Türlein Crone 6857 an, wo »ein Genter Tuchmacher mit Namen genannt und gerühmt wird, ze Gent worhte ez (rotes Scharlachtuch) Adanz« — m. W. ein ganz einziger Fall. Andere Stellen eb. S. 220 Anm. 70 und Weinhold a. a. O. S. 233.

⁶ MG. DD. (Fol.) I, S. 140f.

⁷ Z. 7f.

⁸ S. 36. — MG. Leg. sect. II, Cap. I, S. 87 Z. 8.

⁹ In Zeitschr. f. deutsches Altertum Bd. II, S. 215f. Klumker a. a. O. S. 34 schreibt das Gedicht Hermann von Reichenau zu. Darüber s. Schulte a. a. O., S. 119 Anm. 1. Es wird spätestens an den Schluß des XII oder in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts gesetzt. Vgl. indessen S. 314 Anm. 1.

¹⁰ v. 175 ff.

quantum non sanguis, non sol non flamma rubescit
 tam rubens rutilas veste, Brittanne, mea.
 dura quidem, tenuis, sine flocco planaue vestis,
 lenis in attactu nec minus intuitu¹.

Zu beachten ist die gegen die Karolingerzeit doch recht späte Herkunft der Stelle.

Für die Karolingische Periode haben wir, abgesehen von dem bereits besprochenen Brief Karls d. Gr. an Offa, nur noch eine Quelle, nach der wir mit Sicherheit sagen können: es sind Gewebe aus England nach dem Kontinent geschickt worden. 764 nämlich sendet Gutberctus, Abt von Wiremuth, an Lullus, Erzbischof von Mainz, duo pallia subtilissimi operis, unum albi, alter tincti coloris². Das subtilissimum opus braucht sich aber keineswegs auf besonders kunstfertig gewebte Stoffe zu beziehen; eher ist an das besonders bei den Angelsachsen gepflegte Kunststicken und Goldwirken (aurifrisium) zu denken³. Man hat so gleich geschlossen⁴, daß das englische Tuch »besonders geschätzt« gewesen sei; unserer Quellenstelle ist aber nicht zu entnehmen, daß neben derartigen gelegentlichen Freundschaftsgeschenken nun auch Handelsbetrieb stattgefunden habe⁵.

¹ Keutgen hat in dieser Zeitschrift Jahrg. 1901, S. 134ff. den conflictus wieder Hermann von Reichenau und dem 11. Jahrhundert zugewiesen. Seine Ausführungen über Flandern hat die noch ausstehende höchst wünschenswerte Untersuchung über die Frühzeit der flandrischen Tuchbereitung nachzuprüfen.

² Ep. Bonifac. Nr. 116 (S. 405), MG. Ep. t. III (Merov. et Karol. aevi t. I).

³ Ein »mit Kettenstich in Weiß verziertes Pallium«, Geschenk des Bonifacius, das. S. 248. — Für das angelsächsische Goldwirken vgl. Lappenberg I, S. 623 u. Anm. 4, der die Quellenstellen bringt.

⁴ Heyne a. a. O. S. 218 neben dem friesischen. Vgl. auch Weinhold a. a. O. S. 230.

⁵ Andere Sendungen aus England; ep. Bonifac. Nr. 114 (S. 403) Z. 28: tonica lanae aliaque linea, sicut mos est apud nos habendi, caligas et peripemata, orarium et coculam et gunnam brevem nostro more consutam, und Nr. 116 (S. 406) Z. 18: gunnam de pellibus lutrarum. Zu beachten ist, daß es sich keineswegs nur um Wollstoffe handelt, vielmehr Leinen und Tierfelle (Otter), eine große Rolle spielen. Auch ist es nicht einmal ausgemacht, ob diese pallia aus Wolle hergestellt sind; bezeichnet doch pallium »im all-

Dagegen haben wir ein ganz unzweideutiges Zeugnis, dafs der Angelsachse Kleider nach England brachte. In dem Aelfrici Colloquium¹ berichtet der mercator: Ic astíge mýn scyp, mid hlaestum mánun, and rowe ofer sáelice dáelas and cype míne þingc — (Ich besteige mein Schiff mit meinen Waren und fahre über das Meer und verkaufe meine Ladung) — leider sagt er nicht, worin diese mitgenommenen Gegenstände bestehen. Als er dann aber aufzählt, was er alles nach England einführt, figurieren darunter selcuþe reaf = variae vestes².

Was uns endlich völlig gegen Klumkers Hypothese von englischer Herkunft der »friesischen« saga einnimmt, ist seine Darstellung vom weiteren Verlauf der englisch-friesischen Handelsbeziehung im Tuchvertrieb. Um 1050³ hören wir nach Klumker nichts mehr vom friesischen Tuch. Was ist der Grund hierfür? Klumker nimmt an, jeder Fortschritt sei der englischen feineren Weberei zu Gute gekommen⁴, während die groben Gewebe der Friesen allmählich aus dem Verkehr schwinden. Um die Mitte des XI. Jahrhunderts kommen die »britischen Erzeugnisse unter ihrem eigenen Namen in den Handel⁵« und die »neu auftauchenden Champagner Messen ziehen sie an sich⁶«. Danach sollten wir in Troyes, Bar, Provins und Lagny englisches Tuch in Masse finden. Gerade das Gegenteil aber ist der Fall. Engländer und Schotten werden selten erwähnt⁷, während Friesen urkundlich⁸

gemeinen ein kostbares kirchliches oder weltliches Prachtgewand, gewöhnlich aus Seide«, Heyne a. a. O. S. 230. — Englisches Leinen auf dem Kontinent. drappos ad camisas ultramarinas bezeugt ein Diplom von 800 im Cartulaire de St. Bertin (ed Guérard 1840).

¹ Analecta Anglo Saxonica ed. Benjamin Thorpe (London 1834) IV, S. 109.

² Neben paellas and sidan (purpuram et sericum).

³ Diese Zahl gewinnt er durch die erwähnte Verbindung des confictus ovis et lini mit dem Leben Hermanns von Reichenau (gest. 1054), a. a. O. S. 64. Richtig ist, dafs friesisches Tuch im XI. und weiter in den folgenden Jahrhunderten kaum genannt wird.

⁴ S. 66.

⁵ S. 67.

⁶ S. 69.

⁷ Bourquelot, Études sur les foires de Champagne in Mém. présentés par divers savants . . . Deuxième série. Antiquités de la France. T. 5, I, S. 196.

⁸ Sie kommen nur im Roman versifié d'Anséis als marchéant de Frise vor, a. a. O. S. 68.

überhaupt nicht genannt sind. Wenn dann freilich Bourquelot bemerkt¹: »Der Name der Hanse von London, verbunden mit der Vereinigung der Tuchstädte würde zum Beweise genügen, daß diese Beziehungen — zwischen England und der Champagne — existierten«, so läßt sich auch aus dieser Behauptung für Klumkers Auffassung kein Kapital schlagen. Bourquelot hat nämlich beständig die flandrische Hanse von London mit der gänzlich anders gearteten Hanse der 17 Städte verwechselt², so daß der Irrtum sich bei ihm durch das ganze Werk hinzieht³. Während aber die Hanse der 17 Städte, die vornehmlich französische, dann auch flandrische Tuchstädte in sich schließt, tatsächlich mit der Champagne handelt, hat die flandrische Hanse von London den flandrisch-englischen Handel zum Arbeitsfeld. Als solche hat sie mit den Champagner Messen nichts zu tun. Daß aber nicht etwa die flandrischen Kaufleute wie vordem die Friesen nach Klumkers Annahme Zwischenhändler englischen Tuchs waren, ergibt sich schon daraus, daß zwar Städte wie Brügge und Ypern in beiden Hansens sind, daß sich aber ihre hervorragende Stellung im englischen Verkehr keineswegs auf den Champagner Messen wiederfindet⁴. Nicht englische, sondern flandrische Tuche sind der Hauptartikel dort⁵. Also »unter eigenem Namen« sind die englischen Tuche nicht in Troyes, Provins etc. aufgetreten. Wenn wir somit nicht überhaupt auf die Erklärung der Tatsache verzichten sollen, daß im XI. Jahrhundert die »friesischen« Produkte ihre Rolle ziemlich ausgespielt haben, so dürfen wir schon allein hiernach ihre Heimat jedenfalls nicht in England suchen.

Fassen wir noch einmal das Resultat zusammen, das uns die spärlich fließenden Quellen gewähren, so ergibt sich: Es hat im angelsächsischen England wie überall bei dem germanischen

¹ A. a. O. S. 196.

² Die Trennung der Hansens hat H. Pirenne vorgenommen in seinem Aufsatz: *La Hanse flamande de Londres*, Bull. de la classe des Lettres, Acad. royale de Belgique (Bruxelles 1899), 3. Série, Bd. XXXVII, 2. Teil S. 105f. Vgl. auch *Hans. Geschichtsblätter* Jahrg. 1898, S. 147f.

³ z. Bsp. Bd. I, S. 134, 137, 139, 141.

⁴ Pirenne a. a. O. S. 107.

⁵ Bourquelot a. a. O. S. 211 u. öfter.

Völkern eine ausgebreitete Erzeugung von Woll- und Leinentuch im Hausfleiß gegeben, die auch wohl einzelne durch Goldwirkerei oder leuchtende rote Farbe ausgezeichnete Stücke herzustellen vermochte¹. Angelsächsische Kaufleute vertrieben auch die einheimischen *sagi* nach dem Kontinent. Aber nichts wies darauf hin, daß die in Frankreich verbreiteten *saga Fresonica* angelsächsischer Herkunft waren. Dagegen wissen wir, daß umgekehrt Erzeugnisse kontinentaler Weberei nach England hinübergebracht worden sind. Im ganzen sind wir nicht veranlaßt, von der Ansicht Ashleys² abzuweichen, der erst für das XII. und XIII. Jahrhundert große Fortschritte der englischen Tuchmacherei annimmt, aber noch für das XIII. Tuchindustrie und Färberei als erheblich gegen Niederlande und Rheingebiet zurückstehend bezeichnet³.

Wo aber finden wir nun unsererseits den Herstellungsort der »friesischen Mäntel«? Haben wir an die holländische Provinz Friesland, an Westfriesland oder gar an Ostfriesland, an das Gebiet der Rheinmündung oder an die Landstriche weiter westlich jenseits des Swin zu denken?

Der Verfasser des *conflictus ovis et lini*, der zuerst das rote Tuch Englands und die verschiedenartigen der Franzosen gerühmt hat, fährt fort⁴:

hunc tamen egregium facit haec provincia pannum
qui viret aut glaucus aut quasi caeruleus
has vestes dominis gestandas Flandria mittit
has flocco crispans leniter, has solidans.

Also Flandern erzeugte im XII. Jahrhundert⁵ bereits die Stoffe, die dann seine unbestrittene Vorherrschaft auf dem Gebiete der Tuchbereitung in den folgenden Jahrhunderten begründeten. Für das spätere Mittelalter bedarf es keines weiteren

¹ Vgl. Lappenberg a. a. O. I, S. 623. »Städtische Gewerbe« — wofür wohl besser »Hauswerk« einzusetzen ist — »scheinen im Allgemeinen noch nicht zu einer großen Auszeichnung gebracht und nur für den Bedarf der Umgegend berechnet gewesen zu sein«.

² The early history of the English Woolen Industry, Am. Econ Association (1887), Bd. II, Nr. 4, S. 22.

³ Engl. Wirtschaftsgeschichte II, S. 205.

⁴ V. 191 ff.

⁵ Vgl. indessen Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1901, S. 136.

Beleges; es fragt sich nur, ob schon in früherer Zeit und speziell in der Karolingischen Epoche Tuch gewebt wurde, das sich vor dem überall im Hausfleiß hergestellten irgendwie auszeichnete und in den Handel kam.

Im allgemeinen nahm man bisher ein späteres Aufkommen der flandrischen Weberei an. So spricht Klumker¹ von dem »später aufblühenden flandrischen Tuchgewerbe«. Er ist gar nicht auf Flandern als Ursprungsland der »friesischen« Gewebe verfallen. Heyne² denkt gleichfalls an spätere Wertschätzung niederländischer Gewebe im Gegensatz zu friesisch-englischen Erzeugnissen. Endlich hat sich Bergrath³ gegen eine etwaige Priorität der flandrischen Weberei verwahrt; er hielt es für »nicht wahrscheinlich, daß die Hauptsitze der Tuchmacherkunst in Flandern älteren Ursprungs seien als die in den nördlichen Teilen der Niederlande«.

Dagegen sind neuerdings zwei Autoren für flandrischen Ursprung eingetreten. So will Al. Schulte⁴ ihre Heimat wesentlich dort, nicht aber in Westfriesland⁵ suchten, und zum Beweise führt er den *conflictus ovis et lini* an, der keine friesischen, sehr gut aber flandrische Tuche kennt. Gibt Schulte damit aber mehr eine persönliche Ansicht⁶, so verfißt Pirenne viel entschiedener

¹ S. 65.

² A. a. O. S. 218. Wenn er vorher von »friesischen Tuchfabriken« spricht, so ist das nur in uneigentlichem Sinne gemeint, s. Klumker a. a. O. S. 49.

³ A. a. O. S. 93. Wenn er dagegen diese Annahme auch dadurch zu stützen sucht (S. 91 Anm. 5), daß er »eine größere Lebhaftigkeit des englischen Handels auf Flandern, die Einführung von Fellen (vachten) in dieses Land, und den Eintausch von Wollen- und Leinentuch gegen diese« erst unter Balduin von Konstantinopel (gest. 1206) verlegt, so ist er damit entschieden im Irrtum. Vgl. Mirac. S. Mariae Laudunensis in Migne Patrologia Lat. CLVI, S. 975—77 und Robert Iowit Whitwell, English monasteries and the Wool Trade, Vierteljahrsschrift für Soz. u. Wirtschaftsgesch. Bd. 2 (1904), S. 17 Anm. 1.

⁴ A. a. O. S. 78 Anm. 9.

⁵ Hier wohl im Sinne des frühen Mittelalters zu verstehen, zwischen Sinkfal und Fli und die heutigen niederländischen Provinzen Seeland, Südholland, Nordholland und den westlichen Teil des Bistum Utrecht umfassend. — Vgl. K. von Richthofens Einleitung zur Lex Frisionum, MG. Leg. III, S. 638 Z. 11.

⁶ »meines Erachtens«, das.

den flandrischen Standpunkt: »Das friesische Tuch des frühen Mittelalters war, wengleich unter anderem Namen, nichts weiter als das in römischer Zeit von den Morinern und Menapiern verfertigte Tuch«, und weiter: »Unzweifelhaft hatten sie — die friesischen Gewebe — auch den Löwenanteil an dem Aufsenhandel, den die Belgier schon damals mit Großbritannien und Skandinavien vermittelt der Häfen von Sluis, Quentovicus und Duurstede unterhielten¹. Er kennt somit noch Sluis, also einen im eigentlichen Flandern belegenen Hafen, als großes Handelsemporium. Nachdem aber Dietrich Schäfer² endgültig Sluis aus der Liste der Karolingischen Handelsplätze gestrichen hat, ist es doch noch sehr die Frage, ob wir etwa das Sinkfal ohne weiteres als Ausfuhrhafen flandrischen Tuches anzusehen haben. Kurz, die flandrische Herkunft der »friesischen« Mäntel ist noch nicht so sicher gestellt, daß es keines Beweises mehr bedürfte.

Klumker³ erwartet ganz richtig eine »ziemlich entwickelte Weberei am ersten dort, wo Überlieferungen aus römischer Zeit vorhanden waren«. Für seine britische Hypothese nennt er denn auch Winchester, fügt aber gleich Büchers⁴ Annahme hinzu, daß wir es hier wohl nur mit Magazinen für das Steuertuch der Eingeborenen zu tun haben. Weit besser steht es um unsere Kenntnis der Schafhaltung und Tuchbereitung zur römischen Zeit in den Landesteilen, die im Mittelalter vornehmlich die Grafschaft Flandern ausmachen. Hier sitzen in Belgica secunda an der Küste in den heutigen Provinzen Flandern etwa die Moriner⁵, zwischen Schelde und Sambre die Nervier, ferner die Atrebatens; östlich und bereits zu Germania inferior gehörig zwischen Scheldemündung und Maas die Menapier⁶. Aus diesen Gegenden

¹ Geschichte Belgiens (1899) Bd. I, S. 35.

² »Sclusas« im Strafsburger Zollprivileg von 831, Sitzungsbericht der kgl. preufs. Akademie der Wissenschaften XXVII (1905). Vgl. auch Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1904—1905, S. 65 ff.

³ S. 62.

⁴ Die Diocletianische Taxordnung vom Jahre 301, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1896, S. 212.

⁵ Pirenne a. a. O. S. 3.

⁶ Vgl. die Karte H. Kieperts von Gallia in Mommsens Römischer Geschichte Bd. 5.

— den Niederungen von Flandern und Artois¹ — kommen die birri, grobe Wollenmäntel, ferner die saga AtrebatICA der spät-römischen Zeit² und endlich die menapische Wolle³. Dabei ist es für uns besonders interessant, daß Wolle wie Gewebe⁴ sich als rau und grob einführen. Wir haben es also keineswegs mit Prunkgewändern, sondern mit gewöhnlichen Erzeugnissen schlichter Art zu tun. Deren relativ einfache Herstellung im Hauswerk konnte sich aber halten, auch als die Germanen in jene Gegenden eindringen. Übrigens ist die germanische Besiedlung nicht mit so anhaltenden und aufreibenden Kämpfen verknüpft, wie wir sie in England vorfinden. Zum Teil erfolgt die Siedelung nicht ohne staatliche Leitung, so als i. J. 286 Maximilianus Franken in den verödeten Gebietsteilen der Moriner ansiedelte⁵. In den südlichen Gebieten fassen die Eroberer erst ziemlich spät festen Fuß; um die Mitte des 5. Jahrhunderts nehmen die Salier Cambrai und Arras. Dort sind die Eingeborenen aber noch zahlreich genug, um gänzlich Aufsagen durch die Franken zu hindern⁶. In den Küstengebieten Flanderns dagegen setzen sich vielleicht Sachsen, namentlich aber Friesen⁷, die von jeher mit den Menapiern die Schiffahrten an jenen Küsten be-

¹ Pirene a. a. O. S. 5.

² Vgl. Jules Huytens, Recherches sur les corporations gantoises (Gent 1861) S. 6.

³ Lana eorum — der Menapier — aspera est, sed ipsam proxime pellem detonsa, ex ea densa saga dexunt, quas lanas vocant. Strabo, cit. bei Huytens a. a. O. S. 6.

⁴ Vgl. Anm. 2. Moritz Voigt, Die römischen Privataltertümer in Iwan Müllers Handb. der klass. Altertumswissenschaft (München 1893) S. 375 saga, »grobe Stoffe aus der Belgica«; S. 376 »ordinäre« lacernae; S. 462 birrus »ein gallischer, den Santones entlehnter Regenmantel von dickem zottigen Stoffe«. Dafs Klunker Recht hat, wenn er die friesischen Erzeugnisse als Mittelsorten bezeichnet, S. 60, geht auch daraus hervor, daß man sich bei Sendungen, die aus dem Frankenreich als Geschenke an die Angelsachsen gingen, durchweg fremder importierter Stoffe, Seide und Baumwolle, bediente. So: duo pallia sirica MG. Ep. t. IV (Karol. aevi II) S. 146 Z. 12; palla olo-serica das. III, N. 126, S. 414 Z. 28, und Nr. 127, S. 414 Z. 6 villosam et sindonem. Über Baumwolle vgl. Heyne a. a. O. S. 233, über Seide S. 231.

⁵ Pirene a. a. O. S. 9.

⁶ A. a. O. S. 11 u. 14.

⁷ A. a. O. S. 17. Eine friesisch-fränkische Mischsprache überall in Westflandern, ausgenommen zwischen Leie und Schelde und westlich von

trieben¹, fest, wie sie zugleich geschlossen bis zum Sinkfal (Swin) vordringen².

Damit sind wir unmittelbar an das Gebiet herangerückt, dessen Einwohner sich zur Karolingerzeit bis zum 11. Jahrhundert als Westfriesen bezeichnen. Es umfaßt die heutigen holländischen Provinzen Seeland, Nord- und Südholland und den westlichen Teil von Utrecht³. Hier und zwar vornehmlich zwischen Waal und Rhein, etwa in dem von Bergrath⁴ umschriebenen Rayon, ist der Wohnsitz der friesischen Händler⁵. Duurstede, Tiel und Utrecht sind dort gelegen. In ihrer Umgebung ist denn auch nach Klumkers einschränkendem Urteil der Ursprung wenigstens eines Teils der »friesischen« Mäntel zu suchen⁶. Was nördlich und östlich in Frisia media zwischen Fli und Laubach und in Frisia orientalis bis zur Weser hin an Friesen wohnt, kommt weit weniger in Betracht; es ist noch im 12. Jahrhundert eine indomabilis gens⁷. Weit näher lag es dem friesischen mercator, weiter westlich im Sinkfal⁸ zu landen⁹ und hier bei den Franci maritimi¹⁰, die zwar politisch nicht zu Friesland gehörten, wohl

Ypern. Vgl. Jan te Winkel, *Gesch. der niederländischen Sprache* in Pauls Grundriß der German. Philologie 2. Aufl. (1901) II, S. 787.

¹ P. J. Blok, *Geschichte der Niederlande* Bd. 1, S. 59.

² Über das Sinkfal als Landesgrenze der Frisones occidentales s. Richtofen a. a. O. S. 632 ff.

³ Vgl. oben S. 318 Anm. 5.

⁴ Oben S. 312.

⁵ Klumker S. 49 f.

⁶ Oben S. 1. Wenn Klumker an »keiner Stelle einen Hinweis auf die Weberei der Friesen findet« (S. 63), so ist dies zu berichtigen. Du Cange führt *Saga Fresonica* an:

Mantel ot cher que teissirent Frison.

aus dem Roman d'Auberi. Die älteste Hs. dieses Romans entstammt allerdings erst dem 12. Jahrhundert, Klöpffer, *Französisches Reallexikon*.

⁷ *Annales Rodenses* MG. SS. XVI, S. 692 Z. 12. Vgl. Block a. a. O. S. 204.

⁸ Das Sinkfal war übrigens nie ein Fluß, wie Klumker S. 49 schreibt. Auch Aa, Yser, Schelde kommen in Betracht.

⁹ Hier sei ein Lesefehler Klumkers (S. 51) verbessert: MG. SS. I, Ann. Fuld. S. 402 Z. 17 sprechen nicht von den »schlechten« Schiffen der Friesen, sondern von den parvissimis ut eis est consuetudo naviculis, und gemeint sind die kleinen Boote, die die Marschbewohner zum Überschreiten von Wasserläufen benutzen.

¹⁰ So bezeichnet sie Flodoard, MG. SS. III, *Flod. ann.* S. 375 Z. 33: Arnulfus quoque comes (von Flandern) et ceteri maritimi Franci, und S. 376 Z. 26.

aber an der Küste friesischen Stammes¹ waren, Tuch einzuhandeln. Besaßen diese Gegenden noch »ererbte²« romanische Traditionen in der Tuchbereitung, so fand er dort besser gewalktes³ und gefärbtes⁴ Tuch vor. Denn gerade in diesen Techniken wird die Überlegenheit der romanischen Weberei hauptsächlich bestanden haben. Namentlich die bunten Farben aber waren für den mittelalterlichen Tuchhandel von größter Wichtigkeit; an den friesischen Stoffen werden sie nicht zum wenigsten gerühmt⁵. Dafs aber die Franken auch Gewebe, die nicht aus dem eigentlichen »Friesland« stammten, gleicherweise als »friesisch« bezeichneten, ist um so verständlicher, als es ja friesische Händler waren, durch deren Hand sie das Tuch erhielten⁶.

Dagegen mag eingewandt werden, dafs es doch auffällig sei, wenn man gar nicht dem Namen Flandern oder einer sonstigen Bezeichnung der westlich vom Sinkfal sich erstreckenden Landstriche in den Quellen begegnet.

Da ist daran zu erinnern, dafs es damals, zur Zeit Karls des Grofsen, tatsächlich noch kein Flandern gab. Erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts tritt es mit Balduin I. (dem Eisernen) »in das volle Tageslicht der Geschichte«⁷. Bis in das 11. Jahrhundert hinein werden mit dem Ausdruck »Flandrer« noch nicht alle Bewohner des Herrschaftsgebietes der comites

¹ Vgl. S. 320.

² Pirenne a. a. O. S. 35. Vgl. auch Schmoller, Die Strafsburger Tücher- und Weberzunft S. 367.

³ Heyne a. a. O. S. 96 und 217.

⁴ Über die bunten Stoffe der späteren Römerzeit, vgl. Voigt a. a. O. S. 405.

⁵ Vgl. Klunker S. 60.

⁶ Sehr fraglich ist es überhaupt, ob die geographischen Vorstellungen des Mittelalters von der Frisia provincia, wie sie durch die in den Rechtsquellen genannten Grenzen abgeschlossen ist, klare waren. Eher ist das Gegenteil anzunehmen. Die nicht lokalen Quellen scheiden kaum je Hollandros, Selandros, Flandros (Helmold) und die älteren deutschen Autoren brauchen Niederländer, Holländer, Flämiger »meistens promiscue«, vgl. Th. Rudolf, Die niederländischen Kolonien in der Altmark (1889) S. 11, Anm. 1., wo er eine instruktive Zusammenstellung der verschiedenen Benennung der »Niederlande« und ihrer Bewohner bis in die Gegenwart hinein gibt.

⁷ Pirenne a. a. O. S. 54.

Flandriarum benannt¹. Vielmehr ist es namentlich in auswärtigen Quellen durchaus gebräuchlich, jenen Länderkomplex zwischen Canche und Swin, den seit Balduin II. (879—918) die Balduine beherrschen², nach dem Namen der Dynasten als regnum Baldewini zu bezeichnen. Im Koblenzer Zolltarif³ von 1104 werden die Flandrer als de regno Baldewini venientes erwähnt, und ebenso ist es jenseits des Kanals in den angelsächsischen Quellen der übliche Ausdruck⁴. Wir dürften uns also nicht wundern, wenn wir Leute aus den Gebieten westlich vom Sinkfal überhaupt nicht besonders genannt fänden; die Quellen hätten alsdann die naheliegende und markante Benennung »Friesen« vorgezogen.

Nun haben wir aber einen Autor, der genau die Bewohner Flanderns bezeichnen will. Es ist die auch von Klumker⁵ angeführte Stelle des Ermoldus Nigellus⁶:

Utile consilium Frisonibus atque marinis

Vendere vina fuit, et meliora vehi.

Hinc quoque plebis honor populos transcurrit honestus

Hinc repetit civis, hinc peregrinus opes.

Nam tego veste meos vario fucata colore

Quae tibimet nusquam, Wasace, nota foret.

Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena;

Robore pro secto lucida gemma venit.

Für den Wein und das Holz des Elsasses werden buntgefärbte Kleidungsstücke und Bernstein von Frisonibus atque marinis eingeführt. Wer aber sind die marini? Mone⁷ hatte an Seeländer gedacht. Aber Klumker macht mit Recht darauf aufmerksam, dafs damals der Unterschied zwischen Seeländern und

¹ A. a. O. S. 52 Anm. 1.

² A. a. O. S. 56. Arras fällt erst 932 endgültig in die Hand Arnulfs I.

³ Hans UB. I, Nr. 5. Sie geben dort pellem arietis.

⁴ Z. B. MG. SS. XIII ex ann. Anglosaxonicis S. 110 E 30: ferde Swegen eorl ut do Baldewines lande, oder S. 114 Z. 1f. Im allgemeinen vgl. Freeman, The History of the Norman Conquest 2 ed. (1870), der im App. Bd. I, S. 597—600 die »Names of kingdoms and Nations« sorgfältig zusammengestellt hat. Dort Flandern S. 601.

⁵ S. 58.

⁶ MG. Poet. lat. 2, S. 83 v. 119 ff.

⁷ Angeführt bei Klumker a. a. O. S. 58 Anm. 2.

Friesen noch nicht ausgebildet ist, vielmehr die Friesen auch das spätere Seeland bewohnen. Er selbst denkt an »andere am Meer wohnende Völker, zu denen vor allem die Briten zu rechnen sind«. Liegt es an und für sich schon näher, hier an die westlichen Nachbarn der Friesen, eben an die späteren Flandrer, zu denken, so gewinnt die Stelle bedeutend an Klarheit, wenn man *marinis* als *Morinis*¹ deutet. Die Moriner wohnen ja genau im späteren Flandern, und zwar im früher entwickelten romanischen Westen und Süden der Grafschaft, und im Lande hatte man sie auch nicht vergessen. Nannte sich doch der Bischof von Théroouanne *episcopus Morinorum*, während Graf Karl der Gute von Flandern sich 1125 als *comes Morinorum* bezeichnet². Eine sinnvolle und präzise Bezeichnung ist damit an die Stelle des vagen *marini* getreten³.

Im regnum Baldewini erhielten sich aber auch die karolingischen Traditionen in bezug auf Tuchgewinnung. So haben wir die Nachricht der *Miracula S. Gisleni*⁴, wonach in der Gegend von Valenciennes eine Frau *de servili conditione — nec linificii nec lanificii pensum cogebatur*. Das Hauswerk höriger Frauen in *geneceo puellarum*⁵ ist also auch dort bezeugt⁶. Wie stark noch im 14. Jahrhundert, als die Städte längst die Hauptsitze der Tuchbereitung waren, der Hausfleiß des platten Landes in

¹ Auf diese Deutung machte mich Prof. Dietrich Schäfer in Berlin aufmerksam.

² Warnkönig, *Flandrische Staats- u. Rechtsgesch.* Bd. I, S. 89.

³ Es ist sehr wohl möglich, daß Ermoldus zwar *marini* schrieb, aber trotzdem die Moriner meinte. Das Mittelalter übersetzt den Volksnamen der *Aremorici* mit *antemariini*, quia *are ante, more mare, morici mariini*, *MG. Auct. ant.* IX, S. 813. Mit demselben Recht mußte man *Morini* mit *marini* gleichsetzen. Vgl. auch die *Notitia Galliarum*, das. S. 591, wo sich zu *civitas Morinum* der Zusatz: *id est Ponticum* findet. Mommsen bringt ihn gleichfalls mit der Übertragung *more = Meer* in Verbindung, das. S. 578.

⁴ *MG. SS. XV II*, S. 582 Z. 53 f. Vgl. *Pirenne* Bd. I, S. 194. — Vgl. auch die *vici der lanistarum und fullonum* zu *St. Riquier (Ponthieu)* *AS. Febr. t. III*, S. 105.

⁵ S. 583, Z. 2.

⁶ Dagegen darf eine für Flandern bisher in Anspruch genommene Nachricht des Alpert von Metz, *MG. SS. IV*, S. 702 Z. 43 ff., nicht mehr als Beleg flandrischen Hausfleißes gelten. Die dort genannte Adela, die mit zahlreichen Dienerinnen als besonders kunstreich in der Herstellung von

Flandern war, zeigen die brutalen Streifzüge der Genter, auf denen sie kraft eines Privilegs nach verbotenerweise hergestelltem Tuche spürten, den Bauern die Rahmen zerschlugen und die Tuche verbrannten¹.

Endlich finde noch eine letzte Erwägung Platz. Es ist wohl erklärlich, daß Flandern, abgesehen von der Stelle des Ermoldus, nicht weiter erwähnt wird. Die Friesen, die das Tuch verteilen und zum Teil ja auch herstellen, geben ihm den Namen. Es ist ferner zu verstehen, daß während der Normanneneinfälle, unter denen Flandern gleichfalls schwer zu leiden hatte², nicht mehr von Tuchausfuhr die Rede ist, als die *regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae*³. — Aber wir können uns die zunehmende Erwähnung flandrischen Tuchs im 11. und dann weiter in den nächsten Jahrhunderten, das frühe Auftreten des handwerksmäßigen Webers, des umfangreichen Wollhandels, kurz die dominierende Stellung der flandrischen Tucherzeugung nicht gut anders erklären, als wenn wir fortdauernde Tradition und Erfahrung im Lande annehmen. Somit weist auch dieses Moment darauf hin, daß die »friesischen« saga der Karolingerzeit auch in den Gebieten zwischen Canche und Swin hergestellt worden sind. Während zwischen Rhein und Waal die Händler zu Hause sind, wird der Schwerpunkt der Tucherzeugung bereits damals in der späteren Grafschaft Flandern gelegen haben.

Geweben geschildert wird, ist von Schmoller a. a. O. S. 364 als eine vlämische Fürstin bezeichnet. Der Irrtum ist auf eine ungenaue Ausdrucksweise Mokes, *Moeurs des Belges* I, 157 zurückzuführen. Ebenso irrt Bergrath, der a. a. O. S. 93 als ihren Heimatsort Gent angibt. In Wahrheit war Adelas Vater Wichmann Graf des Gaues Hamalant, also der Gegend bei Vreden an der Berkel. Über beide vgl. Blok a. a. O. S. 204.

¹ Huytens a. a. O. S. 18f. nach den Genter Stadtrechnungen.

² Pirene a. a. O. S. 43. In d. J. 850, 861, 864 kommen die Normannen nach Flandern, Théroouanne wird verbrannt, St. Bertin eingäschert; 879 sind sie in Brabant; 880 brennen St. Waast und Cambrai. Sämtliche Nachrichten behandelt jetzt vereint Walther Vogel, *Die Normannen und das fränkische Reich (799—911)*, Heidelberg 1906.

³ Altfrieds *Vita S. Liudgeri*, MG. SS. II, S. 413 Z. 7—10.

XI.

Kleinere Mitteilungen.

I. Zur Erinnerung an die hanseatischen Konferenzen vom Herbst 1806.

Von

Adolf Wohlwill.

Die neuere Geschichte der Hansestädte ist in weiteren Kreisen verhältnismäßig wenig bekannt. In den der deutschen Gesamtentwicklung gewidmeten Darstellungen wird sie in der Regel nur flüchtig gestreift, und doch erweckt sie vielfach ein weit über das Lokalhistorische hinausgehendes Interesse. Stets spiegeln sich in den wechselnden Zuständen und Geschicken der Städte die Schicksale der deutschen Nation und mitunter auch die großen europäischen Kämpfe und Verwickelungen. Nicht selten hatten die Hansestädte während der letzten Jahrhunderte zu Fragen von welthistorischer Tragweite Stellung zu nehmen. Dies gilt nicht zum wenigsten von der Zeit zwischen der Auflösung des alten deutschen Reichs und dem Zusammenbruch Preußens.

Mit der hansischen Politik während dieser unerfreulichen Periode beschäftigt sich neuerdings eine kleine Schrift von Dr. Friedrich Hildebrand, Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806¹. Das Thema ist hier nicht zuerst erörtert worden², aber sicher war es eine dankbare Aufgabe, den Ver-

¹ Als Dissertation und zugleich in den Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Prof. Dr. G. Erler, 1. Jahrgang, 4. Heft (Hildesheim 1906), erschienen.

² Vorher von W. von Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 330 ff., und von mir in der Abhandlung, die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs, Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 585—610.

lauf und das Ergebnis jener Konferenzen noch mehr im einzelnen zu verfolgen, als es bisher geschehen war.

Hildebrand hat sich dieser Aufgabe mit Sorgfalt und Geschick unterzogen. Durchaus lobenswert ist seine Zusammenfassung der Konferenzprotokolle. Auch die gleichzeitigen Beziehungen der Hansestädte zu den verschiedenen mehr oder minder maßgebenden deutschen und außerdeutschen Staaten werden meist sachgemäß dargelegt. Es kam dem Verfasser zugute, daß er, abgesehen von den bekannten gedruckten Quellen und den einschlägigen Beständen des Bremer Staatsarchivs, dank der Gefälligkeit des Herrn Professor Erler in Münster auch verschiedene interessante Aktenstücke des Dresdener Hauptstaatsarchivs verwerten konnte¹. Wenn nun im folgenden die Ausführungen Hildebrands in einigen Punkten modifiziert oder ergänzt werden, so liegt darin selbstverständlich keine Minderung der Anerkennung seiner tüchtigen Erstlingsarbeit.

Als unzutreffend muß es allerdings bezeichnet werden, wenn S. 10 bezüglich der Hansestädte — nach Eröffnung des Reichskrieges gegen Frankreich — gesagt wird: »wie mitten im Frieden hatte der Handel nach Frankreich, gesichert durch ein Privileg Franz' I., seinen Fortgang genommen«. Das erwähnte Privileg bezog sich nur auf Hamburg² und war auch für diese Stadt kaum von praktischer Bedeutung.

Auch die Angabe S. 9, daß die Städte — in der Zeit vor dem Reichsdeputationshauptschluss — sich Frankreich in die Arme geworfen hätten, enthält eine gewisse Übertreibung. Die Städte — Lübeck und Hamburg allerdings in noch höherem

¹ Wenn Hildebrand S. 8 in einer Anmerkung angibt, die betreffenden hamburgischen Akten seien bei dem großen Brande des Jahres 1842 vernichtet, so muß zur Verhütung von Irrtum demgegenüber bemerkt werden, daß zwar die Protokolle der Lübecker Verhandlungen und das aus ihnen hervorgegangene Gutachten im Hamb. Staatsarchiv fehlen, dort aber andere auf den von H. behandelten Gegenstand bezügliche Akten in nicht ganz geringer Zahl erhalten sind.

² H.s Irrtum ist vielleicht durch ein kleines Versehen bei der Drucklegung meiner Schrift: Aus drei Jahrhunderten der hamburgischen Geschichte, hervorgerufen worden. Es muß hier S. 95 Z. 11 statt »ihren Wünschen« heißen: »den Wünschen der Hamburger«. — Vgl. auch Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1875, S. 60.

Mafse als Bremen — betrachteten es vielmehr als erstes politisches Gebot, mit sämtlichen Mächten auf gutem Fufse zu stehen.

Durch möglichst grofse Willfährigkeit, mündliche und schriftliche Vorstellungen und durch gelegentliche Geldspenden und sonstige finanzielle Aufopferungen bemühten die Hansestädte sich damals und später, ihre Unabhängigkeit und Neutralität sicher zu stellen. Geldspenden, freiwillige, halbfreiwillige und erzwungene, wurden zu diesem Behuf insbesondere den französischen Machthabern und Mittelsmännern zuteil; aber es fehlte viel, dafs sie stets die gewünschten Früchte getragen hätten.

Noch weniger wirkten die Denkschriften, die von Seiten der Hansestädte mit einer bewunderungswürdigen Uermüdlichkeit an die verschiedenen Regierungen und deren diplomatische Vertreter gerichtet wurden.

Der sächsische Geschäftsträger v. Helbig meldete freilich am 24. Juli 1806 (vgl. Hildebrand S. 15), die Hansestädte hätten es einer von Senatsdeputierten mit Hilfe von Kaufleuten ausgearbeiteten Denkschrift zu verdanken, dafs sie von Frankreich verschont worden. Mit Recht weist jedoch Hildebrand darauf hin, dafs die von Helbig mitgeteilte Denkschrift ein derartiges Ergebnis nicht gehabt haben konnte¹. Tatsache ist aber, dafs Abel, der hanseatische Resident in Paris, bereits im Mai eine Denkschrift überreicht hatte, in der er darzutun bemüht gewesen, wie sehr es im französischen Interesse geboten sei, die Unabhängigkeit der Hansestädte zu erhalten². Am 7. Juli folgte eine neue Eingabe desselben Residenten, in der er unter Bezugnahme

¹ Die Denkschrift ist zweifelsohne identisch mit den von mir in meiner Abhandlung, Die Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs, Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 594 f., kurz erwähnten *Réflexions sur les suites de la fermeture des ports anséatiques pour la France et pour l'Allemagne en 1806*. Der hanseatische Resident Abel in Paris, aus dessen Nachlafs mir das Memoire zugänglich wurde, hat sich ungeachtet seiner württembergischen Herkunft bewunderungswürdig schnell mit den hanseatischen Interessen vertraut gemacht; dennoch möchte ich nicht an der Annahme festhalten, dafs er selbst der Urheber jenes Schriftstücks war. Vermutlich wurde es ihm nur zu geeigneter Verwertung mitgeteilt.

² Memoire vom 8. Mai 1806 im Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris.

die Gerüchte über die bevorstehende Auflösung des Deutschen Reiches und eine neue Organisation der Reichskreise auf die Notwendigkeit hinwies, daß die Autonomie der Städte auch in Zukunft weder in militärischer Beziehung (durch eine Kreiskriegsordnung), noch hinsichtlich ihrer Jurisdiktion (durch ein Kreistribunal oder ein sonstiges auswärtiges Obergericht) beeinträchtigt werde¹. Ob Talleyrand, für den diese Schriftstücke bestimmt waren, sie Napoleon unterbreitet hat, erscheint mindestens zweifelhaft. Auf die Entschliessung des Kaisers haben sie jedenfalls keinen Einfluß geübt. Daß die Städte unabhängig zu bleiben wünschten und jede Art von preussischer Vormundschaft perhorreszierten, war ihm längst bekannt. Von letzterem Umstande hatte Napoleon bzw. Talleyrand bereits im Anfang des Jahres 1806 Nutzen zu ziehen versucht, und den hanseatischen Selbständigkeitsbestrebungen hatte die französische Regierung anscheinend wiederholt, obschon nie ohne Hintergedanken, Vorschub geleistet. Noch bis zum Jahr 1810 schwankte Napoleon, wie er am besten über die Städte verfügen könnte; doch bereits im Jahr 1803 stand es für ihn fest, daß sie dem Bereich seines Einflusses nicht entzogen werden dürften.

Hiernach erscheint die Opposition Napoleons gegen den Eintritt der Hansestädte in den von Preußen seit Ende Juli 1806 geplanten »norddeutschen Reichsbund« selbstverständlich. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Opposition eine der Veranlassungen des im Herbst des Jahres ausbrechenden preussisch-französischen Krieges bildete; denn sie verletzte die Würde des preussischen Königs und durchkreuzte in ostensibler Weise die seit 1795 von der preussischen Regierung unablässig verfolgte Tendenz, eine gewisse Hegemonie in Norddeutschland zu erlangen².

Welch hoher Wert preussischerseits darauf gelegt wurde,

¹ In demselben Pariser Archiv.

² Ich habe diesen Punkt bereits in Sybels *Histor. Ztschr.* Band 62, S. 38 f. erörtert. Mit meiner Auffassung im Einklang stehen Hildebrands Bemerkungen S. 6 und 67 f. In einer Anmerkung auf S. 61 (»Die Umtriebe Frankreichs gegen den norddeutschen Reichsbund sind also eine ganz nebensächliche Veranlassung zum Kriege gewesen.«) vertritt H. allerdings einen abweichenden Standpunkt.

auf dafs die Hansestädte der Machtsphäre Napoleons nicht dauernd anheimfielen, beweist eine Äußerung des preussischen Gesandten Freiherrn v. Grote, über die der bremische Syndikus Schöne am 11. August nach Hamburg berichtet hat. Grote erklärte: sein König könne vernichtet werden; bis dahin aber werde er es nicht zugeben, dafs die Städte unter französische Protektion kämen oder dem Rheinischen Bunde beiträten¹. Bekannt ist, dafs König Friedrich Wilhelm III. in einem Schreiben an Kaiser Alexander vom 6. September das französische Veto gegen den Anschluß der Hansestädte an das nordische Bündnis als eine Unverschämtheit (*impudence*) bezeichnet hat². Aus Hildebrands Schrift (S. 69) ersehen wir, dafs der König diesen Ausdruck am 16. Sept. in einem Brief an den Kurfürsten Friedrich August III. von Sachsen wiederholte.

Begreiflicher Weise ist die Willensäußerung der französischen Regierung auch für die Haltung der Hansestädte nicht ohne Bedeutung geblieben. Allerdings war die preussische Aufforderung, dem projektierten norddeutschen Bündnisse beizutreten, von vornherein allen drei Städten höchst unwillkommen. Aber man vermochte doch in Erwägung zu ziehen, ob sich der Beitritt nicht unbeschadet der unter allen Umständen festzuhaltenden Unabhängigkeit und Neutralität in Kriegszeiten verwirklichen lasse. Der hamburgische Bürgermeister Amsinck hat hierüber ein recht bemerkenswertes, vom 30. August datiertes Promemoria ausgearbeitet³, auf das ich an anderer Stelle näher eingehen zu können hoffe. Nachdem die unzweideutigen Kundgebungen der französischen Regierung gegen einen solchen Beitritt in den Hansestädten bekannt geworden, war die Amsincksche Darlegung nicht mehr zeitgemäß. Aber wenn auch der erwähnte französische Einspruch nicht erfolgt wäre, hätte der Anschluß der Hansestädte an die von Preußen geplante Konföderation um so bedenklicher erscheinen müssen, je mehr der Ausbruch eines Krieges zwischen Preußen und Frankreich zu gewärtigen war.

Unter allen Umständen hielten die hanseatischen Politiker für notwendig, abgesehen von den an die außerdeutschen Groß-

¹ Hamb. Staatsarchiv.

² Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807, Teil 2, S. 552.

³ Hamb. Staatsarchiv.

mächte wiederholt zu richtenden Garantiesuchen, bei Preußen, wie auch gelegentlich bei Kursachsen, auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Erhaltung ihrer Neutralität hinzuweisen. Mehrfach erfolgten Zusicherungen, die jedoch nicht völlig zu beruhigen vermochten. Hätten die preussischen Zugeständnisse aber auch alles umfaßt, was die Hanseaten damals unter Neutralität verstanden (»kein militärischer Fußtritt müsse auf den Grenzen der Hansestädte geschehen, kein Labsal für verwundete Krieger von ihnen gefordert werden«), so würde das nicht verhindert haben, daß Napoleon im Kriegsfall die mit Preußen, wenn auch in noch so losem Bundesverhältnis verknüpften Hanseaten als preussische Vasallen behandelt hätte.

Andrerseits schien es aber auch bedenklich, sich den Unwillen Preußens durch eine entschiedene Ablehnung zuzuziehen.

Die Schwierigkeiten der äußeren Lage im Verein mit dem Wunsche, sich über die zufolge der Auflösung des Reichs gebotenen Maßnahmen zu verständigen, veranlaßten jene hanseatischen Konferenzen, die am 5. Sept. 1806 in Lübeck eröffnet wurden.

Die Beratungen wurden möglichst geheim gehalten. Um so mehr erweckten sie den Argwohn der preussischen Regierung, die Anfang Oktober erklären ließ: jeder Versuch der Konstituierung einer eignen hanseatischen Ligue werde die unangenehmsten Folgen haben. Mit Rücksicht hierauf wurde von den in Lübeck vereinigten hanseatischen Deputierten in ihrem gemeinsam abgefaßten Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine politische Neuerung handle, sondern um eine »förmliche gegenseitige Bestätigung des unter den drei Städten bestehenden alten Bundes«. Speziell von Hamburg wurde der hanseatische Resident Woltmann am 7. Oktober angewiesen, in Berlin, wo man von dem Zusammenhange zwischen den damaligen Hansestädten und der alten Hanse offenbar nur eine unklare Vorstellung hatte, ausdrücklich zu erklären: von einer neuen hanseatischen Verbindung sei gar nicht die Rede, die bisherige Verbindung aber sei jederzeit mit der Reichs- und Kreisverfassung »sehr compatibel« erachtet und in Reichsfriedensschlüssen förmlich anerkannt worden. Die Hansestädte hätten als solche vielfach mit auswärtigen Mächten allgemein bekannte

Traktate geschlossen und sich Begünstigungen erworben. Ebenso hätten sie, zumal in den letzteren Jahren, häufig Konferenzen durch Abgeordnete gehalten, ohne dafs es jemanden eingefallen sei, darin etwas Aufserordentliches oder Verdächtiges zu finden. Einleuchtenderweise hätten sie auch gegenwärtig vielfältige Veranlassung, sich ihre Ansichten über vorkommende Gegenstände mitzuteilen und ein gleichförmiges Verfahren untereinander möglichst zu befördern usw.¹

Vorsichtshalber hatte man in dieser Weisung allerdings unerwähnt gelassen, was uns in den Lübecker Verhandlungen mit am meisten interessiert: das Bestreben, die hanseatische Gemeinschaft zu kräftigen, gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, ja eine neue Art von hanseatischer Bundesverfassung ins Leben zu rufen. Bekanntlich wurden diese Projekte nicht verwirklicht; sie sind jedoch, auch abgesehen von den Vorschlägen über einen Ersatz der Reichsgerichte², nicht ohne historische Nachfolge geblieben. Wie ich an einer anderen Stelle dieses Heftes hervorhoben³, kamen sowohl im Jahre 1809, als über den eventuellen Eintritt der Städte in den Rheinbund beraten wurde, wie auch im J. 1813 in den Kreisen des interimistischen Direktoriums der hanseatischen Angelegenheiten ähnliche Entwürfe einer engeren Verbindung unter den Hansestädten zur Erörterung.

Der Hauptvertreter dieser Bestrebungen im J. 1806 war Johann Smidt, der ja schon einige Jahre früher durch sein Hanseatisches Magazin auf die Wiederbelebung des hansischen Gemeingeistes einzuwirken bemüht gewesen. Mit Recht bemerkt Hildebrand, dafs seine Forschungen nicht nur in alle wichtigen Fragen des behandelten Zeitraums einführen, sondern auch die Persönlichkeit des bedeutendsten hanseatischen Politikers jener Tage lebendig veranschaulichen. Smidt vertrat das bremische und das hanseatische Interesse. Letzteres war für ihn mit dem deutschen Interesse identisch. Sicher nicht nur aus politischer Klugheit, sondern seiner innersten Überzeugung gemäfs empfahl er in

¹ Hamb. Staatsarchiv.

² Vgl. hierüber W. v. Bippens Vortrag, Die Gründung des Lübeckischen Oberappellationsgerichts, in diesen Geschichtsblättern Jahrg. 1890/91, S. 25 ff.

³ S. 253 ff.

einem Brief vom 16. Oktober 1806, hanseatische Schriftsteller möchten bemüht sein, das Streben der Städte nach Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität »als in völliger Übereinstimmung und Konsequenz mit dem deutschen Patriotismus ihrer Bewohner darzustellen« und darauf hinzuweisen, daß Deutschland vorzugsweise durch die Betriebsamkeit und das kluge Benehmen der Hanseaten seinen Anteil am Weltseehandel behauptet habe¹.

Seiner Ansicht, daß die Hansestädte inmitten einer sturm-erfüllten Welt eine vollkommene Neutralität behaupten könnten und müßten, sowie mancher seiner hiermit zusammenhängenden Lieblingsideen hat Smidt bereits wenige Jahre später entsagt; jener unverwüsthche Optimismus aber, den er während der Lübecker Konferenzen in so bemerkenswerter Weise bekundete, blieb ihm zeitlebens eigen und befeuerte sein unermüdliches Wirken zum Besten Bremens, der Hansestädte und des gesamten deutschen Vaterlandes.

Neben den gewichtigen Fragen, die in Lübeck zur Erörterung kamen, und neben den eigenartigen Entwürfen Smidts vergegenwärtigt Hildebrand uns auch die Verhandlungen über eine dreiste Geldforderung des französischen Gesandten Bourrienne und die Differenzen, die hierbei zwischen den hanseatischen Deputierten und den Städten selbst hervortraten.

Mit Rücksicht auf diese und andere unerquickliche Vorgänge, sowie im Hinblick auf die gesamte politische Haltung der Hansestädte beim Untergange des alten deutschen Reichs betont Hildebrand in seinen Schlufsbetrachtungen mit Recht, daß man, um nicht ungerecht zu urteilen, die allgemeinen Zeitverhältnisse und die gedrückte Lage der Städte im Auge behalten müsse. Immerhin dürfte er in seinem Bemühen, die hanseatische Politik jener Tage zu rechtfertigen, ein wenig zu weit gegangen sein. Wie bei der Beschäftigung mit so manchen anderen Abschnitten des Unglücksjahres 1806, kommen uns auch bei der Durchsicht der hansestädtischen Aktenstücke aus dieser Periode immer aufs neue die Schenkendorfschen Verse in den Sinn:

¹ Ein Auszug aus diesem Brief ist in den Histor. Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 608 f. mitgeteilt worden.

Wir haben alle schwer gesündigt,
 Wir mangeln allesammt an Ruhm . . .
 So Fürst als Bürger, so der Adel,
 Hier ist nicht einer ohne Tadel.

Jedenfalls aber trägt die Hildebrandsche Schrift zum richtigen Verständnis jener Vorgänge und Zustände bei, auf die wir gegenwärtig, hundert Jahre nach den Lübecker Konferenzen und der Schlacht bei Jena, mit strenger Objektivität zurückblicken können und müssen.

2. Die Stendaler Seefahrer.

Von

Heinrich von Loesch.

In Stendal waren im 13. und 14. Jahrhundert die Gewandschneider und die Seefahrer in einer Gilde vereinigt. Diese Gilde begegnet uns in den Urkunden unter wechselnden Benennungen: als Gilde ohne Zusatz (1231)¹, als Gilde der Gewandschneider und Seefahrer (1288), der Kaufleute (1289, 1321), der Gewandschneider und Kaufleute (1325, 1328 und öfter), der Kaufleute und Gewandschneider (1329), endlich als Gilde der Gewandschneider (zuerst 1324)²; letztere Benennung wird im späteren 14. und im 15. Jahrhundert allein angewendet. Die in der Literatur³ nicht klargestellte Bedeutung der Seefahrer, speziell auch deren Verhältnis zu den Kaufleuten, soll hier untersucht

¹ Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Hauptteil Band XV, Nr. 8; Hertel, Urkb. d. Stadt Magdeburg, Band I, Nr. 94; Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 263. Vgl. Höhlbaum, Hans. Urkb. I, Nr. 242 (in § 4 lies »de opere nostro sit« statt »non sit«).

² Riedel a. a. O. Nr. 45, 48, 106 und 112.

³ Götze, Die Gilde der Kaufleute, Gewandschneider und Seefahrer zu Stendal, 16. Jahresbericht des Altmärkischen Geschichtsvereins (1868) S. 49 bis 89; Götze, Urkundliche Gesch. d. Stadt Stendal (1873), S. 47—52, 97 bis 119, 124—127, 328—333 (gibt den älteren Aufsatz nicht vollständig wieder); Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal, Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Band III, 1 (1890), S. 1—57; Hegel, Städte und Gilden, Band II (1891), S. 479—482. Bei Liesegang ist die Geschichte der Gilde durch unhaltbare Hypothesen sehr verdunkelt. Vgl. Hegel a. a. O. S. 484 Anmerkung.

werden¹. Freilich versagt das spröde Material die Antwort auf viele Fragen, über die ich mich nicht in Vermutungen ergehen will.

Im J. 1288 stiften die *confratres fraternitatis pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna petentium, qui severre nuncupantur*, einen Altar in der Marienkirche². Im Gildebuche³ wird die Gildeberechtigung dieser Seefahrer als *gulda navigantium, gulda severen id est navigantium* oder endlich als *gulda stagni* bezeichnet⁴. Wie aus dieser Zusammenstellung erhellt, sind die lateinischen Worte nur Übersetzungen von »See«, »Seefahrer«. *Stagnum* (eigentlich Teich, stehendes Gewässer) ist zwar besonders für die Ostsee bräuchlich⁵, doch zeigt der Plural *stagna*, dafs Nord- und Ostsee gemeint sind: nach ersterer, Hamburg und Flandern, ging ja vornehmlich die Richtung des Stendaler Seehandels. Der Ausdruck *stagna petentes* kennzeichnet die Seefahrer als nach dem Meere reisend, der Ausdruck *navigantes* als auf dem Meere fahrend.

Die Seefahrer waren also diejenigen Kaufleute Stendals,

¹ Götze, Urkundl. Gesch. S. 52 läßt die Seefahrer auf eignen Seeschiffen ihren Handel treiben, Hegel a. a. O. S. 482 erklärt sie für Schiffer. Dabei liegt Stendal nicht einmal an einem schiffbaren Flusse. Ferner trennt Hegel irrtümlich die *gulda stagni* von der *gulda navigantium*. Von einer falschen Lesart bei Riedel (a. a. O. Nr. 45) ausgehend, deutet er die Worte *stagna potentium* (statt *petentium*) als »Bänke der Mächtigen«, indem er *stagnum* mit *scamnum* verwechselt. Liesegang a. a. O. S. 36 läßt es bei der Annahme bewenden, dafs die Seefahrer diejenigen Gildemitglieder gewesen seien, welche von dem Gewandschnitt nicht Gebrauch gemacht hätten.

² Riedel a. a. O. Nr. 45, dazu die Textverbesserungen bei Götze a. a. O. S. 52 Anm. 1 und 2, auch Hans. Urkb. Bd. I, S. 441 Anm. 1.

³ Gildebuch mit sehr unregelmäßigen Eintragungen der Gildebeamten, neuen Gildemitglieder und Gildebeschlüsse aus den Jahren 1266—1349. Das Buch ist 1328 angelegt; die älteren Eintragungen, vielleicht auch das vorausgeschickte Privileg von 1231, sind offenbar aus einem älteren Gildebuche abgeschrieben. Riedel a. a. O. Nr. 112. Das wichtige Statut von 1304 ist korrekter bei Höhlbaum a. a. O. Band II, Nr. 48 abgedruckt.

⁴ Höhlbaum a. a. O. Band II, Nr. 48; Riedel a. a. O. S. 83, 84, 86, 87.

⁵ Siehe Krause, *Stagnum, das Baltische Meer, Hansische Geschichtsblätter* Jahrg. 1886, S. 159 f. Herr Prof. Stein machte mich freundlichst auf diesen kleinen Aufsatz aufmerksam.

welche nach den urkundlichen Zeugnissen des 13. Jahrhunderts Handelsfahrten nach Hamburg, Lübeck, Wismar und von ersterer Stadt weiter zur See nach Flandern und England unternahmen¹. Sie waren Kauffahrer wie die Flandern-, England-, Schonenfahrer usw. anderer Städte. Hier in Stendal waren also alle derartigen Seefahrer in einer Gilde vereinigt; dieser gehören außerdem die Kleinhändler mit Tuch, die Gewandschneider, an, ja diese sind, wenigstens zu der Zeit, in der die Seefahrer urkundlich bezeugt sind, die weitaus angesehensten Mitglieder der Gilde. Die Statuten im Gildebuche enthalten zerstreut einige ihren Geschäftsbetrieb betreffende Bestimmungen², während sie für den Handel der Seefahrer völlig versagen.

Die Gewandschneider und Seefahrer haben einen gemeinsamen Gildevorstand; dagegen ist die Gebühr für die Erlangung der Mitgliedschaft verschieden bemessen. Hierüber gibt das durch einen Nachtrag von Anfang September 1304 abgeänderte Statut vom Gildefest dieses Jahres Auskunft³. Zwar zahlen, abgesehen von einer kleinen Nebengebühr der Seefahrer, die Gewandschneidersöhne für das Gewandschneidergilderecht und die Seefahrersöhne für das Seefahrergilderecht den gleichen geringen Betrag von zwei Schillingen. Während aber die übrigen, nicht bevorzugten Gewandschneider 60 Schillinge (seit 1335 72 Schillinge; 1231 erst 20 Schillinge für Bürger, 30 für Fremde, freilich wohl bei höherem Münzwert) zu zahlen haben⁴, beträgt die Gebühr

¹ Siehe Höhlbaum, Hans. Urkb. Bd. I, Nr. 277, 424, 508, 571, 573, 850, 865, 928, 1036, 1140 Anm. 3, Bd. II, Nr. 13, 71; Götze a. a. O. S. 47—52 (auch über die Gegenstände des Stendaler Fernhandels). Natürlich geben die Urkunden nur eine unvollkommene Kenntnis der Ziele der damaligen Stendaler Handelsfahrten. So ist es wohl ein Zufall, dafs für Wisby nur die Beteiligung der Kaufleute der Nachbarstadt Salzwedel nachgewiesen ist, Höhlbaum a. a. O. Bd. I, Nr. 593. Die Blütezeit dieser Seefahrten dürfte die Mitte oder die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gewesen sein; schon um 1300 scheint, nach der Spärlichkeit weiterer Zeugnisse zu schliessen, ein rascher Rückgang der Stendaler Seefahrten begonnen zu haben.

² Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48; Riedel a. a. O. S. 84, 86, 87.

³ Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48 (S. 26 Z. 21 ist offenbar dimittendo und dabit zu lesen).

⁴ Diese Gebühr der nicht bevorzugten Gewandschneider wird erst in dem höchstens wenige Monate jüngeren Nachtrag festgesetzt. In dem überlieferten Text des ursprünglichen Statuts fehlt eine Bestimmung über diese

der Seefahrer im gleichen Falle nur fünf Schillinge, also den zwölften Teil. Die Gewandschneider suchten hier wie anderwärts ihr Monopol auszunutzen und zu verschärfen; dagegen besaßen die Seefahrer hier wahrscheinlich kein ausschließendes Handelsvorrecht, hatten jedenfalls nicht dasselbe Interesse, den heimischen Mitbewerb einzuschränken. Doch schloß man, wenigstens im 14. Jahrhundert, aus Standesstolz Handwerker und Krämer, die ihren Beruf noch ausübten, vom Zutritt zur Gilde aus¹.

Nach einer Bestimmung desselben Statuts von 1304 betrug die Strafe für Beleidigung eines Genossen fünf Schillinge, wenn dem Beleidiger das Gewandschneidergilderecht zustand, drei Schillinge, wenn ihm das Seefahrergilderecht zustand, endlich acht Schillinge, wenn ihm beide Rechte zustanden. Beide Gilderechte wurden also öfters von derselben Person erworben. Da jedes dieser Rechte zur Teilnahme an den geselligen und religiösen Veranstaltungen berechtigte, ist das Motiv zur Erwerbung beider Rechte darin zu suchen, daß jedes einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bot, das Seefahrerrecht offenbar die Teilnahme an gemeinsamen Handelsfahrten².

Neben den Gewandschneidern und den Kauffahrern gehörten nachweislich seit 1266 und gewiß schon lange vorher viele Mitglieder der Gilde an, welche weder dem einen noch dem andern

Gebühr, obwohl das Original sie dem Zusammenhang nach gewiß enthalten hat. Da durch den Nachtragsbeschluss der vermutlich niedrigere bisherige Ansatz aufgehoben worden war, ist er offenbar durchstrichen und deshalb von dem Abschreiber weggelassen worden. Es liegt kein Grund vor, eine außerordentliche Erhöhung der Gebühr anzunehmen. Unrichtige Angaben bei Götz a. a. O. S. 108, Liesegang a. a. O. S. 35.

¹ 1335 (Riedel a. a. O. S. 86) wird beschlossen, daß kein Gildemitglied, welches von den Rechten der Gilde, also auch der Seefahrt, Gebrauch macht, Vorsteher einer andern Gilde sein darf oder auch nur mit Mitgliedern dieser Gilden verkehren darf. Natürlich war die Ausübung eines gewöhnlichen Handwerks oder niederen Handels erst recht mit der Mitgliedschaft der vornehmen Gilde unverträglich. Handwerker, die den Gewandschnitt erlangen wollten, mußten schon 1231 ihr Handwerk abschwören und eine erhöhte Eintrittsgebühr erlegen. Später galten ähnliche Bestimmungen.

² Nach einer weiteren Bestimmung desselben Statuts soll das Seefahrergilderecht niemand vor dem nächsten Gildefest verliehen werden. Sonst erwähnen die Statuten des Gildebuchs die Seefahrer nicht.

Handel oblagen. Wie Götze nachgewiesen hat¹, gehörten in der Periode 1251—1344 die Ratsherrn und Schöffen Stendals fast stets dieser Gilde an, sie war die Vertreterin nicht nur für Berufsinteressen, sondern außerdem für die Geselligkeit der gesamten Stendaler Geschlechter. Es ist nicht anzunehmen, daß um 1300, auch nur annähernd, alle Stendaler Patrizier oder alle Ratsherren Gewandschneider oder Seefahrer waren; wohl aber dürften etwa ein Jahrhundert früher zur Zeit der Gründung der Gilde in der jungen, um 1151 gegründeten Handelsstadt die Gewandschneider und Seefahrer sich mit den angesehenen Kaufleuten ungefähr gedeckt haben. Ihre Nachkommen und auch Zuwanderer gleichen Standes traten dann der Gilde bei, auch wenn sie etwa ausschließlich Grundbesitzer oder wenn sie Flachshändler oder andere Spezialisten sein mochten. Auch höhere Geistliche des Ortes, unter denen viele Glieder guter Bürgerfamilien waren, und Adlige der Umgegend ließen sich aufnehmen, um an den Trinkgelagen teilzunehmen². Diese nicht des Geschäfts wegen eintretenden Mitglieder erwarben natürlich, wenn sie nicht bevorzugte Nachkommen von Gewandschneidern waren, das Seefahrerrecht, nicht das so viel kostspieligere Gewandschneidergilderecht.

Ich finde keine Spur davon, daß solche Kaufleute, die nicht Gewandschneider oder Seefahrer waren, ihres Berufs wegen der Gilde angehört hätten, daß etwa die Gilde ein Monopol für den Verkauf anderer Artikel, wie Wein, Getreide, Metalle gehabt hätte³. Auch die Benennungen der Gilde bieten zu solchen Annahmen keinen Grund. Die Gewandschneider und Seefahrer

¹ Götze a. a. O. S. 114—119.

² Nur zu 1335 und 1338 sind im Gildebuche Listen der neuen Mitglieder eingetragen, welche ausdrücklich die Erwerber des Seefahrergilderechts nennen. Hier finden sich neben einer Anzahl von Geistlichen und Adligen auch bürgerliche Namen (Kremko, Roxe, Byl, Smit). Riedel a. a. O. S. 86 f. Wahrscheinlich sind aber aus dem im Text genannten Grunde in den Listen von 1325, 1328, 1332 und im zweiten, deutlich vom ersten unterschiedenen Teil der Liste von 1342 Erwerber des Seefahrerrechts verzeichnet, darunter viele Bürger. Alle diese Personen sind am Tage des Gildefestes aufgenommen, vgl. oben S. 338 Anmerkung 2. Wir können nicht erkennen, wer von den Bürgern der Seefahrt oder nur der Geselligkeit wegen eintrat. Deshalb ist es unmöglich, aus den Listen die Zahl der wirklichen Seefahrer zu erschließen.

³ Nach einer markgräflichen Entscheidung von 1285 stand jedermann,

von 1288 werden ein Jahr darauf, offenbar zusammenfassend, Kaufleute genannt¹. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts pflegte man statt von »Gewandschneidern und Seefahrern« von »Gewandschneidern und Kaufleuten« zu sprechen². Dieser Wechsel des Sprachgebrauchs ist wahrscheinlich daraus zu erklären, daß nur der kleinere Teil der neben den Gewandschneidern der Gilde angehörenden sonstigen Kaufleute noch wirklich Seefahrten unternahm³.

Von 1288 bis 1338 sind die Seefahrer als Gildemitglieder in den Quellen genannt. Wann ist nun wirklich ihre Organisation entstanden und wann erloschen?

Das Gildeprivileg von 1231⁴ nennt die Seefahrer nicht, sondern nur die Gewandschneider; sein Inhalt bezieht sich ausschließlichs auf letztere. Daraus ist irrtümlich geschlossen worden, daß die »Unterabteilung« der Seefahrer erst nach 1231 entstanden sei⁵. In der genannten Urkunde erklären die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, *iura fratrum gulde et illorum, qui incisores panni nuncupantur, actenus in nostra civitate Stendal observata durch Verleihung des Rechts der Magdeburger Gewandschneidergilde bessern zu wollen. Die Worte et illorum sind hier, da sie sonst sinnlos oder sinnwidrig wären, zu übersetzen: »und zwar jener«⁶. Als die sonstigen Gildegenossen,*

auch Fremden, überall in Stendal frei, Wein zu verkaufen. Riedel a. a. O. Nr. 42. Aus einem der Gildebeschlüsse von 1304 (Höhlbaum a. a. O. Bd. II, Nr. 48) geht hervor, daß im Gildegericht über Schulden aus Ankäufen von Waid (*sandix*) verhandelt wurde. Daraus ist nur zu schließsen, daß die Stendaler Gewandschneider Tücher färben liefsen.

¹ Riedel a. a. O. Nr. 45 und 48.

² Andererseits wird auch, namentlich in dem oft zitierten Statut von 1304, das Gilderecht der Gewandschneider im Gegensatz zu dem der Seefahrer *gulda mercatorum* genannt.

³ Über den Rückgang des Stendaler Seehandels siehe unten S. 341 Anmerkung 2.

⁴ Siehe S. 335 Anmerkung 1.

⁵ Götze a. a. O. S. 52, Liesegang a. a. O. S. 36.

⁶ Auch Götze und Liesegang haben erkannt, daß hier nicht einfach von einer Gewandschneidergilde die Rede ist. Götze (S. 101) spricht nun ohne weiteres von einer Schutzgilde, Liesegang (S. 21 und 26) von einer Kaufmannsgilde. Letzterer verbindet damit die willkürliche Behauptung, daß die Gewandschneider oder ein Teil von ihnen erst 1231 in die Gilde eingetreten seien.

auf welche das Statut sich nicht bezieht, sind wahrscheinlich die Seefahrer aufzufassen, welche später als die zweite Gruppe innerhalb der Gilde auftreten. Die Nichterwähnung der Seefahrer im Statut selbst spricht nicht dagegen: §§ 1—5 sind sicher, §§ 6—9 sehr wahrscheinlich in unveränderter Fassung aus Magdeburg entnommen¹. Nach 1151, dem ungefähren Gründungsjahr der Stadt Stendal, und wahrscheinlich vor 1231 haben demnach die Seefahrer sich zu einer Gilde zusammengeschlossen. Ob sie von Anfang an mit den Gewandschneidern vereinigt waren, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab fehlt jede Spur einer Organisation der Seefahrer. Da das Gildebuch schon mit 1349 abbricht, und andererseits das Fortbestehen der Gildefahrten nach 1304 durch die Verleihungen der »Seefahrergilde« in späteren Jahren nicht sicher bezeugt ist, können wir den Zeitpunkt des Erlöschens dieser Gildeorganisation nicht nach Jahren oder Jahrzehnten genau bestimmen. Im 15. Jahrhundert aber war die alte Gilde zweifellos einfach eine Gewandschneidergilde. Mit dem Rückgang der Seefahrten der Stendaler², verschwand die Seefahrergilde. Eine neue, vor 1479 entstandene Kaufleutekompagnie rein geselliger Art bot jetzt in ihrer Trinkstube einen Ersatz für die Gelage der alten Gilde³.

3. Ein Vermächtnis des hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig.

Von

Paul Simson.

Als 1556 die Anstellung eines hansischen Syndikus angeregt wurde, da fafste man sogleich als eine der Aufgaben für einen

¹ Es ist nicht glaubhaft, daß der Verfasser der Urkunde ohne jede einleitende Bemerkung neue Bestimmungen an das von ihm abgeschriebene Magdeburger Statut gefügt hat. Auch enthalten §§ 6—9 nichts, was gegen die Abfassung in Magdeburg spräche.

² Seit etwa 1300 versiegen, wie bemerkt, allmählich die Nachrichten über Seefahrten der Stendaler und der märkischen Kaufleute überhaupt. Mit den Küstenstädten blieben die Märker natürlich in regem Verkehr. Vgl. namentlich das Hans. Urkundenbuch.

³ Über diese späteren Zustände vgl. Götze a. a. O. S. 328 ff.

solchen ins Auge, dafs er die alten Rezesse und Verträge der Hanse sammle, durcharbeite und sachlich ordne¹. Auf dem darauf folgenden Hansetag in Lübeck wurde Dr. Heinrich Sudermann aus Köln noch in demselben Jahre als Syndikus angestellt. Am 18. November 1556 wurde für ihn eine förmliche Bestallungsurkunde aufgesetzt², in der ihm u. a. auch eine derartige Verpflichtung auferlegt wurde. »Er soll auch«, heifst es darin, »die Privilegien und Recessen in eine ordnung zu fassen und daraus eins formlichen auszugs uf alle punct und artikel, so in gemenen der Hanse radtschlegen vorfallen mugen, daraus ein gewisse nachrichtung kunne genommen werden, verpflichtet sein«. Obwohl diese Verpflichtung in der erneuten Bestallung vom 9. Juli wiederholt wurde³, konnte Sudermann, der dauernd mit Reisen und Arbeiten überlastet war, nicht an diese Aufgabe herangehen, und man nahm auf den viel in Anspruch genommenen, tüchtigen Beamten in dieser Beziehung Rücksicht⁴. Erst 1584 richtete man an ihn die Aufforderung, die bei ihm befindlichen Akten in eine ordentliche Registratur zu bringen und mit den Privilegien und anderen Schriftstücken baldigst nach Lübeck zu schicken, auch »ein klein chronicon aus den recessen von ankunft der Anze und sunsten extrahiren und den erb. stedten zur nachrichtung zu schicken«⁴. Sudermann versprach, soweit es ihm möglich sein würde, diesen Wunsch zu erfüllen. 1589 verlangte man von ihm, dafs er in einer Schrift das von englischer Seite veröffentlichte Compendium hanseaticum widerlege und die Privilegien der Hanse zusammenstelle⁵. Sudermann war zwar bereit, darauf einzugehen, doch hinderten ihn auch damals mancherlei Umstände an der Verwirklichung der Absicht⁶. Zwar sammelte er

¹ Kölner Inventar I, Nr. 1303 u. Anhang S. 427 Anm. 1.

² Kopie im Danziger Archiv XXVIII, 122.

³ Noch 1611 beruft sich der hansische Syndikus Dr. Johann Doman, den man wegen der Abfassung verschiedener Schriften drängte, darauf, dafs man mit Sudermann in ähnlichem Falle mehr Nachsicht geübt habe. — Danziger Archiv XXVIII, 78, Bl. 75—95.

⁴ Kölner Inventar II Anhang, S. 797.

⁵ Ebenda II, Nr. 2652 nebst Anm. 3. Vgl. dazu und zum folgenden auch Ennen, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1876, S. 41 f.

⁶ Kölner Inventar II, Nr. 2670 nebst Anm. 5 u. Anhang, S. 946.

fleißig die Materialien, ohne jedoch zu einem Abschluss gelangen zu können. So mußte er noch kurz vor seinem Tode auf dem Lübecker Hansetage am 23. Juni 1591 erklären, daß er seine Zusagen nicht habe erfüllen können¹. Als der schwergeprüfte Mann wenige Wochen darauf ins Grab sank, fand sich bei ihm ein reicher Nachlaß von hansischen Papieren vor, die dem Kölner Rate ausgeliefert wurden, in dessen Archiv sie sich noch heute befinden².

Ein interessanter Band jedoch ist nicht dorthin gelangt, sondern an das entgegengesetzte Ende des hansischen Bereiches verschlagen worden. Sudermann stand stets besonders gut mit der Stadt Danzig, wie sein Briefwechsel mit ihr bezeugt³. Als er, schon kränkelnd, 1591 zum Lübecker Hansetage reiste, hatte er die Absicht, von dort nach Danzig in Angelegenheiten des Bundes weiter zu gehen. Um dieser Stadt ein Zeichen seiner freundschaftlichen Gesinnung zu geben, hatte er eine große Anzahl von hansischen Privilegien aus England, Flandern, Burgund, Frankreich, Dänemark und Portugal in einen Band zusammenschreiben lassen. Dieses corpus privilegiorum Hansae Theutonicae zeigt sich als eine Frucht seiner langjährigen uneigennütigen Tätigkeit für die Hanse und als ein Ergebnis seiner vorher genannten Bemühungen zu einer literarischen Vertretung der Interessen des Bundes. Er wollte es in Danzig persönlich dem Rate überreichen. Aber als er am 31. August neuen Stils⁴ vom Tode dahingerafft wurde, übergaben es seine Söhne den in Lübeck anwesenden Danziger Gesandten, die es nach Danzig mitnahmen. Hier befindet es sich noch heute⁵.

¹ Kölner Inventar II Anhang, S. 969.

² Ebenda S. 965; vgl. auch Keussen in der Allgemeinen Deutschen Biographie 37, S. 127.

³ 1562 erwies sie ihm z. B. eine besondere Aufmerksamkeit, indem sie ihm zur Ausschmückung seines reparierten Hauses ein Schild mit ihrem Wappen und 50 Taler verehrte. Danziger Archiv XXVIII, 122, wo ein Teil der Briefe Sudermanns an den Danziger Rat sich findet.

⁴ Ausdrücklich ist dieser Todestag hier genannt und bestätigt so die Angabe des Memorienregisters des Kölner Minoritenklosters; vgl. Kölner Inventar II, S. 325 Anm. 2.

⁵ Danziger Archiv Ji 5. Diese Angaben nach der Aufschrift auf der ersten Seite des Buches, welche lautet: Amplissimo S. P. Q. G. Librum

Das corpus privilegiorum Hansae Theutonicae ist ein starker Band in Grosquart. Auf den mit Goldschnitt verzierten Pergamentblättern sind die Privilegien ungemein sorgfältig kalligraphisch eingetragen, die Überschriften und einzelne Worte in bunten Farben besonders hervorgehoben. Als Dedikation verrät sich die Handschrift auch durch den prachtvollen Einband. Der Holzdeckel ist mit violetterm Sammet bezogen und mit einem kunstvollen Beschlage in Silberlegierung geschmückt. Die vier Ecken jeder Deckelseite zeigen denselben Beschlag: je eine weibliche Gestalt in mit Köpfen und Drachen verziertem Gebälke und Rankenwerk. Zwei Schließspangen weisen ähnliche Arbeit auf: jede besteht aus drei Teilen, von denen zwei dem Deckel aufliegen, der dritte den eigentlichen Verschluss bildet. Jene beiden zeigen weibliche, der Verschluss eine männliche Halbfigur mit Früchten¹.

Der Danziger Rat, der auch für den gesamten Sudermannschen Aktennachlafs ein lebhaftes Interesse bewies, wie seine am 12. Mai 1592 an Lübeck gerichtete Bitte², ihm nach erfolgter Inventarisierung eine Kopie des gesamten Bestandes zugehen zu

hunc privilegiorum Hansae Henricus Sudermannus Hansae syndicus Gedanum magnis de rebus publicis profecturus singulari in eam civitatem studio voluntate et observantia consecraverat. At Colonia Lubecam ad publicum civitatum Hansae conventum cum appulisset, morbo ibidem correptus gravi et diuturno diem ultimum ultima Augusti clausit anno 1591. Patre defuncto Henricus et Eduardus filii maestissimi, ut extremae patris voluntati satisfacerent, eius nomine librum eundem amplissimis nobilibus et clarissimis viris ac dominis consuli Joanni von der Linden, Georgio Mehlman senatori et Hermanno Frederico secretario ad conventum Hansae publicum legatis et internunciis eodem soluto reditumque Gedanum parantibus S. P. Q. G. cum optima voluntatis declaratione exhibendum praesentarunt. Anno 1591 die 5. Septembris stylo novo. Der Name des zweiten Sohnes ist wahrscheinlich verschrieben für Eberhardus, da ein Sohn des Namens Eduard nicht bekannt ist.

¹ Erwähnt mag werden, daß der Mittelteil der einen Spange lange Zeit fehlte. Da sah vor etwa drei Jahren der bekannte Danziger Kunstsammler Giełdzinski auf dem Archiv das Buch und bemerkte, daß er einen solchen Teil vor langen Jahren gekauft und noch in seiner Sammlung habe. Es erwies sich, daß die Bruchstellen aneinanderpaßten und der Teil somit zu dem Buche gehörte. In dankenswerter Weise machte Herr Giełdzinski ihn dem Archiv zum Geschenk.

² Danziger Archiv Miss. 43, fol. 9.

lassen, zeigte, war über das schöne Geschenk des verewigten treuen Verfechters der hansischen Sache hoch erfreut, da dieser »unser guter freundt gewesen undt memoriam optimi ac sinceri animi bey uns hinterlassen wollen«¹. Um sich erkenntlich zu zeigen, beschlofs er, den Erben ein Geldgeschenk zu machen, und wies bereits seinen Sekretär Freder, den er am 23. Dezember 1591 in Geschäften nach Lübeck schickte, zur Überreichung eines solchen an. Da der Sekretär indessen keinen von Sudermanns Angehörigen dort antraf, unterblieb die Sache damals noch. Daher mufs sich wohl Sudermanns gleichnamiger Sohn Heinrich gewundert haben, dafs der Danziger Rat der kostbaren Gabe gar keine Beachtung schenkte, und brachte die Angelegenheit durch ein Schreiben vom 30. Mai 1592² in Erinnerung. Daraufhin sprach nun der Danziger Rat am 14. Juli Heinrich Sudermann dem Jüngeren seinen Dank aus³ und gab seiner Befriedigung Ausdruck über die »andeutunge der guten affection und zuneigunge, so weilandt euer seliger vater, der her doctor Heinrich Sudermann, gewesener hansischer Syndicus, zu uns undt gemeiner stadt getragen undt wie er dieselbe mit einer gedechtnus und verehrunge des corporis privilegiorum Hansae in person zu erklehren sey willens gewesen, da er bey lengerem leben were erhalten«. Zugleich liefs er ihm 50 Taler als Beitrag zu den Unkosten und 200 Taler als Verehrung für die Dedikation zugehen.

¹ Brief Danzigs an Heinrich Sudermann d. j. vom 14. Juli 1592, ebenda fol. 63—65.

² Wahrscheinlich alten Stils, angekommen ist das Schreiben am 2. Juli neuen Stils. Übrigens ist es nicht erhalten, sondern sein Inhalt nur aus der erwähnten Antwort des Danziger Rates bekannt.

³ Danziger Archiv Miss. 43, fol. 63—65.

XII.

Nachrichten und Besprechungen.

Die auf Grund des Preisausschreibens des Bremer Künstlervereins mit dem ausgesetzten Preise gekrönte Darstellung der Hansischen Geschichte vom Stralsunder Frieden bis zum Utrechter Frieden von E. Daenell ist unter dem Titel »Die Blütezeit der Deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts« im Verlage von Georg Reimer, Berlin 1905, 2 Bände, erschienen.

Studien über das alte Frachtfuhrwesen haben F. R a u e r s in Bremen Anlaß gegeben zur Herstellung einer Karte der deutschen Handelsstraßen, die er unter dem Titel: »Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Versuch einer quellenmäßigen Übersichtskarte«, als Erweiterter Sonderabdruck aus Petermanns Mitteilungen 1906, Heft III, hat erscheinen lassen. Die stattliche im Maßstabe 1 : 1500000 ausgeführte Karte umfaßt ganz Mitteleuropa, so daß die Handelsstraßen, welche innerhalb eines etwa durch die Städte Budapest, Krakau, Warschau, Königsberg, Danzig, Stralsund, Kopenhagen, Schleswig, Hamburg, Groningen, Antwerpen, Brügge, Amiens, Paris, Troyes, Lyon, Mailand und Venedig bezeichneten Kreises das Land durchziehen, zur kartographischen Darstellung gekommen sind. Aufser den Straßen enthält die Karte nur Ortsnamen und Flußlinien, die Straßen in roter, die Flußläufe in blauer Farbe. Sonstige Terrainzeichen fehlen. Die Straßen sind durch verschiedenartige Zeichen (fortlaufende Linien, unterbrochene Linien, punktierte Linien usw.) unterschieden und gekennzeichnet als: StraÙe, verbotene StraÙe, NebenstraÙe, ältere später zurückgetretene StraÙe, jüngere StraÙenbildung bzw. nur aus jüngerer Zeit ver-

bürgte Strafe, unsicher verbürgte bzw. vermutete Strafe. In der Einleitung gibt Rauers eine kurze erläuternde Übersicht über die Geschichte der Strafsen in zwei Abschnitten: Prinzipien. Zur Geschichte der äußeren Form des Strafsennetzes, und: Zur Geschichte der inneren Bedeutung des Strafsennetzes. Sodann bespricht er noch besonders die Salzstrafszen, Hochstrafszen, Winterwege, Sommerwege, Weite Spur und die Fuhrmannsorte, welche letztere auch in der Karte in großer Zahl verzeichnet sind. Chronologische Angaben sind der Karte nicht beigegeben, weil es nicht die Absicht des Verfassers war (S. 6), »die eigentliche Werdezeit unserer Strafszen« kartographisch darzustellen, sondern weil es ihm darauf ankam, »den Kern der historisch wichtig gewordenen Strafszen zu erfassen«, weshalb er auch »die jüngeren Bildungen, die schon wieder eine Negierung des geschlossenen Strafsensystems darstellen«, nicht berücksichtigt hat. *Stein.*

Im Hans. Urkdb. I, n. 573, 3 S. 204 gegen Ende des ersten Abschnitts findet sich der Satz: Alle de dar varen in dat stichte van Bremen, id sy in Ditmerschen, Jutland, to Hadeln, int Oldeland edder wor se wonen, de geven nen tolln. Jutland ist im Register als Jütland erklärt. Diese Erklärung habe ich nie für richtig gehalten, weil sie in den Sinn der Stelle nicht hineinpaßt. Ich vermutete: Utland; aber auch dieses gehört nicht ins Stift Bremen, würde auch in dieser Form ungewöhnlich sein. Ein Blick in die Urkunde, die in der Hamburger Kommerzbibliothek bewahrt wird, belehrte mich, dafs die Stelle lautet: id sy in Ditmerschen, int land to Hadeln usw. Der Lesefehler ist wahrscheinlich aus dem Hamburger Urkundenbuch übernommen worden. *Dietrich Schäfer.*

In der Marine-Rundschau 1905, 11. Heft, veröffentlicht Dtr. Schäfer unter dem Titel »Der Stamm der Friesen und die niederländische Seegeltung« einen gedrängten Auszug aus einem in Utrecht gehaltenen Vortrage. Besonderer Beachtung empfohlen seien die aus den Sundzollregistern geschöpften Zahlenangaben über die Beteiligung der Niederländer am Ostseehandel im 15. und 16. Jahrhundert, sowie der mit Hilfe einiger Stellen der Annales Bertiniani z. J. 867, der Urkunde Ottos I. für Utrecht von 949 und der Annales Anglosaxonici z. J. 867 unternommene Nachweis, dafs der unter dem Namen Kogge bekannte und in den nord-

europäischen Meeren lange Zeit vorherrschende Schiffstyp eine Erfindung der Friesen des heutigen Nordhollands ist. *Stein.*

Sachkundig und gründlich erörtert Luise Zenker die z. T. schwierigen Verhältnisse der Lüneburger Saline: Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lüneburger Saline für die Zeit von 950—1370. Forschungen z. Gesch. Niedersachsens, 1. Bd. 2. Heft 1906. In vier Abschnitten werden der Betrieb, die Verfassung des Salzwerks, die Rentenerträge und die Rentenbesitzer behandelt. Interessant ist u. a. die mit Heranziehung der Roggenpreise S. 44 f. versuchte Berechnung des Kapitalwertes der einzelnen Pfanne und des ganzen Salzwerks, wie er sich auf Grund der Pachtzahlungen darstellt. Ermittelt wird eine Wertsteigerung von 600 Mk. Den. = 27 000 Rm. heutigen Geldes i. J. 1296 auf 1800 Mk. Den. = 81 600 Rm. Kapitalwert i. J. 1372 für die Pfanne, und dementsprechend der Kapitalwert des ganzen Werkes zu 129 600 Mk. Den. = 17 625 600 Rm. Da der wirkliche Ertrag der Sülze die Pacht wohl um das Doppelte überstieg, erhöht sich dementsprechend der wahre Gesamtwert der Saline noch um das Doppelte. *Stein.*

Ein Aufsatz von Alex. Bugge über die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter und die Bedeutung der Wikinger für die Entwicklung des europäischen Handels und der europäischen Schifffahrt in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 4 S. 227 ff. sucht Nachrichten der Schriftsteller, der Runeninschriften, Ergebnisse der Münzforschung, der Sprachkunde u. a. zu einem Gesamtbilde des Handels der nordischen Völker vornehmlich im Wikingerzeitalter zusammenzufassen und bietet auch für die ältere hansische Geschichte einzelne anregende Hinweise. Wir heben hervor die Erörterungen über den frühen Verkehr mit den ältesten bekannten Handelsplätzen an der Südküste der Ostsee, mit Livland und mit den großbritannischen Inseln. Manches bedürfte freilich sichererer Begründung. Ein Novum für die hansische Forschung ist die Behauptung, daß die Kölner die alte Gildhalle der Dänen in London gekauft hätten und daß die Gildhalle der Kölner in London die alte Gildhalle der Dänen sei. Wir hoffen, auf diese Frage später noch ausführlicher eingehen zu können. Hier sei nur bemerkt, daß die von Bugge herangezogenen Stellen den

Beweis für seine Behauptung nicht erbringen. Das Besitztum der Kölner in London wird in dem ersten Privileg von 1157 als ihr »domus«, bereits in den nächsten Privilegien von 1194 und 1213 als ihre »gildhalla« bezeichnet. Wenn Bugge im Anschluß hieran S. 262 sagt: »Über die Gildehalle der Kölner heisst es in einer Londoner Aufzeichnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: De la ferme des Coloniens, cestassavoir de la saille des Deneis, est pris par an XL souls. Die Gildhalle der Kölner wurde also la saille des Deneis, »die Halle (s. die Gildehalle) der Dänen« genannt«, so sieht man sogleich, daß hier ein ganz willkürlicher Schluß gezogen wird, indem Gildhalle der Kölner und saille de Deneis gleichgesetzt werden, obwohl von der Gildhalle der Kölner kein Wort gesagt wird, die ihrerseits doch längst unter diesem Namen bekannt war und in englischen Kanzleiakten als gildhalla bezeichnet wurde. Der Londoner Liber Albus, aus welchem die von Bugge angezogene Stelle stammt, ist erst 1419 kompiliert worden. Auch die bekannten, von Bugge angeführten Stellen über die Verpflichtung der Dänen wie der Deutschen oder, wie Bugge S. 263 sagt, der »Deutschen (oder wohl ursprünglich der Kölner)« zur Bewachung des Londoner Bischofstores beweisen nicht, daß die Deutschen hier an die Stelle der Dänen getreten sind. Zu den Ausführungen über die verschiedenen Höfe in Nowgorod S. 251 vergleiche man die klaren und zuverlässigen Auseinandersetzungen Koppmanns in der Einleitung seiner Hanserezesse Bd. 1 S. XXIX f. Das Privileg Heinrichs III. von England für alle Kaufleute von Gotland vom J. 1237, Höhlbaum HUB. 1 Nr. 281, bezieht sich nach Bugge nicht nur auf die deutschen Kaufleute Wisbys, sondern überhaupt auf alle gotländischen Kaufleute. In Sätzen wie S. 270: die Gotländer, die schon im 13. Jahrhundert Vorrechte in England besaßen, »brauchten also nicht Mitglieder des hansischen Bundes zu sein und waren es, wie es scheint, auch nicht. Meiner Ansicht nach hat der hanseatische Bund nie die ganze Insel Gotland, sondern nur die Stadt Wisby, ja vielleicht sogar nur die daselbst wohnenden Deutschen in sich geschlossen«, vermißt man eine genauere Kenntnis der hansischen Vorgeschichte, insbesondere der deutsch-gotländischen Handelsbeziehungen; m. W. hat auch niemand die ganze Insel Gotland

für den »hanseatischen Bund« in Anspruch genommen. Was die Herkunft der in England als Gotländer bezeichneten Kaufleute betrifft, so hätte schon die Beobachtung zur Vorsicht mahnen sollen, daß die englische Staatskanzleisprache nur Gotländer kennt, der Name Wisby dagegen in den älteren englischen Akten m. W. nicht genannt wird. Der aus dem Original im Departementalarchiv zu Lille zitierte Handelsvertrag von 1308 zwischen Norwegen und Flandern ist, beiläufig bemerkt, gedruckt bei Fagniez, Documents rel. à l'histoire de l'industrie et du commerce en France 2 S. 17 ff.; vgl. Gilliodts-van Severen, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges 1 Nr. 161, wozu dort Nr. 159 aus der Stadtrechnung Brügges von 1308 die Notiz: Den cancellier sconinx van Noreweghe ghesent 2 bodeme was. *Stein.*

Der neueste Band (Berlin 1906) der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft Jahrgang XXVII 1904 enthält Referate über die Literatur des J. 1904 zur Geschichte der Hanse von E. Daenell, zur Geschichte der drei Hansestädte von E. Nirrnheim.

Joh. Steenstrup veröffentlicht unter dem Titel Nogle Træk af Fiskerbefolkningens Historie, Dansk Hist. Tidsskrift 7. Række Bd. 6 (1905) eine beachtenswerte Studie über die Entstehung einer eigentlichen Fischerbevölkerung, eines Standes von Fischern, von Leuten, deren Hauptlebensberuf die Seefischerei ist, in den nordischen Reichen. Eine Fischereibevölkerung gab es im Mittelalter nur im Binnenlande, an Binnenseen und fließendem Wasser, nicht am Meeresufer. Die Ortsnamen zeigen Zusammensetzungen mit Fisch und Fischer nur im Binnenland. Das häufig vorkommende Wort fiskeleye bedeutet keine Gemeinde oder soziale Verbindung von Fischereibeflissenen, sondern nur die Stelle, wo man liegt, um zu fischen, und die Zeit, wo man »liegt auf Fische«. Die Seefischerei war Strandfischerei, wegen der Unvollkommenheit der Schifffahrt keine Hochseefischerei, und sie wurde betrieben von jedermann, nicht von einem Fischerstande, und zwar im Osten Dänemarks, bei Schonen, zur Herbstzeit, an der Westküste seit dem 16. Jahrhundert vom März bis Juni. Die, welche die Fischerei betrieben, waren keine gewerbsmäßigen Fischer, sondern die Bauern und die Städter, die kirchspielsweise und städteweise den Fang betrieben. Daher die gewaltige Menge von Menschen und Fahrzeugen, die sich an der schonenschen Fischerei be-

teiligten. Während der Fangzeit ließen diese Leute ihren täglichen Beruf liegen, um sich der Fischerei zu widmen. Die bekannten Fischereiplätze Dragör, Falsterbo u. a. mit ihren Buden und Häusern hatten keine ständige Bevölkerung, sondern lagen den größten Teil des Jahres menschenleer und waren nur zur Fangzeit bewohnt. Eine eigentliche nennenswerte Fischereibe-völkerung gab es also im Mittelalter nicht an den nordischen Meeresküsten. Erst seit der Reformationszeit begann sich eine ständige Fischereibe-völkerung zu bilden, und zwar unter dem Einfluß des Aufkommens größerer Städte, deren Bedarf an Fischen sich vermehrte und darum einem eigenen Fischerstand regelmäÙige Nahrung geben konnte. *Stein.*

Inhaltreich ist eine Abhandlung von Dr. B. Kuske über den Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Ztschr. Bd. 24 S. 227 ff. Sie behandelt in zwei Abschnitten den GroÙs- und Kleinhandel mit Fischen. Der erste Abschnitt enthält auch eine für die allgemeine Handelsgeschichte in Betracht kommende Darstellung der äußeren Politik Kölns auf dem Gebiete dieses Handelszweiges. Der zweite Abschnitt ist dem Detailhandel in Köln gewidmet, den Fischmengern, d. h. den Fischkleinhändlern, die erst seit 1396 organisiert (Fischmengergaffel) erscheinen und erst seit 1505 eine Zunft bilden, sodann den Fischmarkt und die Fischmarktpolizei. K. glaubt, daß seit dem 15. Jahrhundert GroÙs- und Kleinhandel in der Regel getrennt gewesen seien, weist aber einige bemerkenswerte Ausnahmen nach. Über die Preise läßt sich wenig ermitteln: S. 295 Preise im GroÙs-, S. 310 f. Preise im Kleinhandel. S. 285 werden für das J. 1506 als Gesamttransportkosten von der See bis Köln 2 Gld. für die Tonne berechnet; der Preis der Tonne Häringe betrug 1491 7 Gld. bzw. 7 Gld. 3 Alb. Bei der Erörterung des GroÙsbetriebs werden die für den Handel wichtigen Einrichtungen besprochen: die Kaufleute — die Kölner GroÙshändler mit Fischen sind zugleich Händler mit anderen Waren, Wein etc. —, ihre Diener, Faktoren, Wirte, der Frachtverkehr zu Schiff und Wagen, der Betrieb in dem für den GroÙshandel bestimmten Fischkaufhaus, das erst 1428 erwähnt und als neu bezeichnet wird, die Unterkäufer, Accise u. a. Im GroÙshandel spielt der Häring die erste Rolle, sodann der mit Bückingen, Stockfischen,

Bolch (Schellfisch), Schollen, Stör, Rochen, Stint, endlich mit Rheinfischen: Salm, Hecht, Karpfen. Die Ausführungen über die innerstädtischen Verhältnisse und Vorkehrungen sind besser gelungen, als die über Kölns äufsere Handelspolitik. Manchen Erörterungen fehlt die chronologische Bestimmtheit. Die allgemeinen Wandlungen auf dem Gebiete des Fischhandels können nur an der Hand eines gröfseren Materials und mit strengerer Berücksichtigung der allmählichen Veränderungen richtig zur Darstellung gebracht werden. Von einer selbständigen Fischhandelspolitik Kölns könnte etwa seit den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Rede sein. Ihre Anfänge fallen zusammen mit der Verdrängung des schonenschen Hädings aus den Niederlanden durch den von den Niederländern in der Nordsee gefangenen Häring. Doch finden sich auch hier gute Bemerkungen: S. 289 »die Stadt wurde auch in allgemeinen Fragen des Fischhandels der Geschäftsträger des Oberlandes«; S. 260 »Aus dem Fischhandel wuchs für Köln eine wichtige handelspolitische Stellung heraus, er war der Mandatar des Oberlandes an das Niederland, des Kontinentes an die Küste und für den Westen das, was im Osten Lübeck und Danzig für ihre Hinterlande gewesen sind«. Die letzte Bemerkung enthält freilich eine gewisse Übertreibung. Unzutreffend und irreführend ist S. 234 Anm. 18 die Angabe, dafs die aus den Beständen des Kölner Archivs zitierten Quellen ungedruckt seien. Vielmehr sind sehr zahlreiche der von K. in den Anmerkungen aus den »Quellen« angeführten Briefe, Aktenstücke usw. seit Jahren, zum Teil seit längeren Jahren in den Hanserezessen und dem Hansischen Urkb. gedruckt oder in Höhlbaums Kölner Inventaren verzeichnet. Wenig ratsam ist S. 236 die Gegenüberstellung von deutschen Hanseaten — gemeint sind die wendischen Städte — und süderseeischen und geldrischen Hanseaten. Waren die letzteren nicht Deutsche? Die geldrischen sind doch auch nur ein Teil der süderseeischen Hanseaten. Einen Irrtum enthält auch S. 237 die Bemerkung über die Ursachen des Schofsstreits; es handelt sich bei diesem nicht um den Schofs in Brügge, sondern um den in Brabant, Holland und Seeland; auch will Köln dabei keine Handelserschwerungen bekämpfen. Sodann bedarf der Einschränkung, was S. 234 über die Kölner fraternitas Danica und den dänisc

kölnischen Handel in älterer Zeit ausgeführt wird. Die Frage der kölnisch-dänischen Seefahrt, d. h. des direkten Schiffsverkehrs zwischen Köln und Dänemark im 13. Jahrhundert und früher erfordert genauere Untersuchung. Unter den Umlandsfahrern, Schäfer, D. Buch des Lüb. Vogts a. Schonen, S. LXVIII ff., wird Köln nicht genannt. Wie lange die fraternitas Danica in Köln bestanden hat, ist ganz unsicher. Wissen wir doch auch von der Kölner Hansa, den Kölner Hansabrüdern, nur aus dem einzigen Statut von 1324, wozu vielleicht noch das Verzeichnis der Kölner Hansekaufleute von c. 1470—1480 kommt (Hans. Urkb. 10, Nr. 784). Direkte Handelsverbindungen zwischen Dänemark, den Ostseegebieten und Köln haben auch im 15. Jahrhundert noch bestanden, natürlich keine direkte Schifffahrt. Zu der Notiz über die Etymologie von »Menger«, »mengen« S. 296 Anm. 263 sind zu vergleichen die Ausführungen von Franz Burckhardt, Untersuchungen zu den griech. u. lat.-roman. Lehnwörtern i. d. niederdeutschen Sprache, Gött. Diss. 1905 S. 12, Archiv f. Kulturgesch., Bd. 3, 1905 S. 268 ff., wo auch der kölnische Sprachgebrauch berücksichtigt ist. Hingewiesen sei noch auf die verständige Würdigung des älteren Stapelwesens S. 259, dessen Nützlichkeit für die frühere Zeit oft verkannt worden ist.

Stein.

In Untersuchungen über »Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts«, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 4 S. 278 ff., 461 ff., setzt sich F. K e u t g e n zunächst mit Sombarts bekannter Theorie von der Entstehung größerer Vermögen im Mittelalter durch Akkumulation von Grundrenten auseinander und bespricht sodann die verschiedenen Arten der hansischen Handelsgesellschaften (Sendeve, Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage, Wedderlegginge usw.) auf Grund des gedruckten, freilich zur Entscheidung wichtiger Einzelfragen vielfach nicht ausreichenden Materials vornehmlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Seine Absicht ist, die Unabhängigkeit der deutschen Rechtsbildung (S. 470) auf diesem Gebiet von der italienischen darzutun. Er erörtert die Frage, ob die hansischen Handelsgesellschaften als Gelegenheitsgesellschaften oder als Gewerbsgesellschaften anzusehen sind. Auch der zweite Teil der Abhandlung ist gegen Sombarts abschätzigte Beurteilung des hansischen Handels und Handelsbetriebs gerichtet. *Stein.*

Einen wertvollen Beitrag zur älteren Geschichte der Seeschiffahrt liefert die Untersuchung von W. Behrmann, Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts. Göttingen, Dissertation 1906. SA. a. Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg, Bd. XXI. In den vier Abschnitten erhalten wir 1. eine Charakteristik der ältesten niederdeutschen Seebücher und ihres Zusammenhanges untereinander und mit der fremdländischen Literatur, 2. Untersuchungen über die Entfernungsangaben der niederdeutschen Seebücher und 3. über die Karten der niederdeutschen Seebücher, endlich 4. eine Bibliographie der ältesten niederdeutschen Seebücher. Für die hansische Forschung sind besonders die beiden ersten Abschnitte von Interesse. Der erste enthält eine sorgfältige Untersuchung über die ältesten Teile des von Koppmann herausgegebenen Seebuches, in welchen die früheste nautische Überlieferung der Schifffahrt im Norden und an den atlantischen Küsten vorliegt. Diesem ältesten Bestandteile des Seebuchs liegen weder französische noch italienische Quellen zugrunde. Der Vergleich mit dem französischen Le Grant Routtier aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lehrt, daß Teilen der ältesten Partien des Seebuchs, und zwar für die französische Küste, eine Quelle zugrunde liegt, die auch von dem Grant Routtier benutzt wurde. Ebenso kann B. die Ansicht widerlegen, daß die Quellen des Seebuchs italienische Seebücher (Portulane) gewesen seien. Vielmehr liegt auch hier dasselbe Quellenverhältnis vor wie bei dem Grant Routtier. B. gewinnt so das wichtige Resultat S. 42, daß die italienischen, französischen und niederdeutschen Segelanweisungen des 15. und 16. Jahrhunderts für die atlantische Küste Europas an vielen Stellen aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen, die wohl auch einzelne Teile des ältesten englischen Seebuchs (15. Jahrhundert) beeinflusst hat. Unser Seebuch steht in seinen ältesten Teilen dieser gemeinsamen Vorlage am nächsten. Diese älteste Quelle ist verloren, jedenfalls bisher unbekannt geblieben. Sie ist entstanden als eine Sammlung von Beschreibungen einzelner Küstenpartien, die als Lokalaufzeichnungen zu denken sind. Wo ist diese Sammlung entstanden? B. vermeidet absichtlich eine bestimmte Meinungsäußerung, Koppmann S. IX, XII nahm als Ort der Entstehung Brügge bzw. Flandern an. Mit Rücksicht auf die

Ergebnisse der Forschungen Kiesselbachs, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1900 S. 47 und in diesem Jahrg. S. 1 ff. über den Ursprung der ältesten seerechtlichen Aufzeichnungen, einerseits der Hamburger und Lübecker Seerechte von 1292 bzw. 1297, andererseits der rôles d'Oléron, wonach gewisse Teile der deutschen Schiffsrechte in Flandern (bzw. Utrecht) und die frachtrechtlichen Bestimmungen der rôles d'Oléron in Flandern entstanden sind, dürfte die Annahme Koppmanns an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die älteste Sammlung von Segelanweisungen für die atlantische Küste Europas, die unserm Seebuch, sowie den französischen, englischen und italienischen Seebüchern zugrunde liegt, wäre demnach wohl Flandern zu verdanken. Im zweiten Kapitel sucht B. die Größe der Entfernungsangaben in dem Seebuch und der Seekarte zu ermitteln: kennunge, weke sees und Meile. Als Größe der kennunge ergibt sich im Mittelwert für das Seebuch 32,96 km, für die Seekarte 29,31 km, im Gesamtmittelwert 32,55 km; für die weke sees für das Seebuch 7,68 km, für die Seekarte 7,34; als Gesamtmittelwert 7,43 km. Schwieriger ist die Bestimmung der Größe der Meile, weil die Meile in den verschiedenen Ländern einen verschiedenen Wert hatte. Das Seebuch kennt nur ein und dasselbe Meilenmaß und dieses entspricht ungefähr der lequa maritima oder lieue marine von 5,565 km. S. 54 ff. gibt B. eine tabellarische Übersicht der Entfernungen zwischen den einzelnen Küstenpunkten nach dem Seebuch, der Seekarte, Waghenaer und den französischen und italienischen Seebüchern. Sehr reichhaltig sind auch die bibliographischen Angaben über die älteste nautische Literatur des Nordens, die Seekarten, die ältesten Seeatlanten. Unter den beigegebenen Karten interessiert vor allem Nr. I, die älteste bekannte Seekarte der Helgoländer Bucht aus Goeyvaert Willemsens Karte der Ost- und Westsee von 1588. *Stein.*

Aus dem Aufsatz von Th. Ilgen, Die Landzölle im Herzogtum Berg, Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 38 (1905) S. 227 ff. heben wir hervor die Ausführungen über die Lage des Landes zu den größeren Handelsstraßen, über die Produkte des Landes (Vieh, Ziegelsteine, Kalk, Steinkohlen, Holz, Silber, Blei, Eisen, auch Tuch u. a.), über den auswärtigen Handel der Einwohner — auch nach Flandern, England, Däne-

mark, in die Ostseegebiete — und über die Zugehörigkeit der Einwohner bzw. der bergischen Städte zur Hanse. Hier ist das gedruckte Material nicht erschöpft. Beachtung verdient ein Hinweis auf eine Eingabe der Eingesessenen des bergischen Amtes Miselohe, gedruckt a. a. O. Bd. 29 S. 34 Nr. 21, die hier zu c. 1500, von Ilgen S. 244 in die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts gesetzt wird. Die Eingesessenen des Amtes klagen dem Herzog: es sei ihnen in den letzten Jahren kein Obst und kein Korn gewachsen, auch brächte das Obst nichts mehr ein, da von anderen Orten so viel Obst nach Köln gebracht werde, daß man daraus nicht mehr wie in früheren Jahren Verdienst machen könnte; noch vor wenigen Jahren sei kein Obst nach Köln den Rhein hinauf oder hinab gebracht, wie es jetzt geschehe. Sie fügen dann der Bitte um Erlaß der Steuer hinzu (nach Ilgens Verbesserungen S. 244 Anm. 83): ind darzo synt wyr in eynre groiszen hensegelde, dar man uns auch ezont harde vur mant. Ilgens Erklärung der Worte: daß sie (die Eingesessenen) in einer großen Hansegilde seien, wofür ihr Beitrag zurzeit gerade heftig eingemahnt werde, wird richtig sein. Er bezieht sie auf die deutsche Hanse. Ob diese Beziehung richtig ist, sei dahingestellt. Leider sagt die erwähnte Äußerung nicht, wer die Miseloher so dringlich mahnte um ihren Beitrag. Ist vielleicht ein Zusammenhang mit der Kölner Hanse anzunehmen oder ist zu denken an eine Zugehörigkeit zum Brügger Kontor? Ilgen verweist auf ein Schreiben Kölns vom 10. Sept. 1469 aus der Zeit des Prozesses Kölns mit dem Kaufmann zu Brügge über den Schofs vor dem Grand Conseil Karls des Kühnen von Burgund, worin davon die Rede ist, daß Köln von den Hansestädten des bergischen Landes Certifikate erwerben soll, daß sie die Schofszahlung in Brabant, Holland und Seeland nie bewilligt hätten, von der Ropp HR. 6, Nr. 267. Die fünf Certifikate bergischer Städte, von denen Köln hier spricht, sind erhalten; sie sind ausgestellt von Ratingen, Düsseldorf, Solingen, Lennep und Wipperfürth, Hans. Urkb. 9, Nr. 649—651, 654 u. 655. Die Städte bezeichnen sich nicht selbst als Hansestädte und drücken sich zur Sache in negativer Form und überhaupt mit Vorsicht aus. Köln zählt sie zwar in seiner, freilich unzuverlässigen und tendenziös abgefästen Liste der Hansestädte, a. a. O. No. 663 S. 563 § 49, mit auf, aber der

Kaufmann zu Brügge erklärt in seiner Gegenschrift, No. 671 S. 608 §§ 135 u. 136, dafs diese Städte dem Kaufmanne (nacie) und denen, qui sunt de gremio nationis, unbekannt seien, d. h. dafs sie wenigstens in den Niederlanden nicht hansisch seien. Auch bei Berücksichtigung des Parteistandpunktes des Kaufmanns wird man die objektive Richtigkeit seiner Behauptung nicht in Zweifel ziehen dürfen. Das scheint auch die Beobachtung zu bestätigen, dafs bei einem Streit in Antwerpen über Verletzung der Antwerpener Marktfreiheit zwischen geldrischen Kaufleuten aus Erkelenz, Venlo und Grefrath und bergischen Kaufleuten aus Solingen und Elberfeld im J. 1468, a. a. O. No. 464, die Streitenden nicht den Beistand des deutschen Kaufmanns in Anspruch nahmen, wie es sonst die hansischen Kaufleute zu tun pflegten. Läßt sich auch die Zugehörigkeit des bergischen Landes und der bergischen Städte zur Hanse nicht leugnen — sie besteht m. E. schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert — so bleibt doch die Frage offen, in welchem Umfange die bergischen Kaufleute in den Niederlanden wirklich hansisch geworden, d. h. in den Kreis der hansischen Kaufmannschaft dort eingetreten und dadurch das Recht zur Teilnahme an den hansischen Privilegien erworben haben. Die Beziehung der »grofsen Hansegilde«, der die Miseloher nach ihrer Angabe angehören, auf die deutsche Hanse oder auf die hansische Kaufmannschaft in den Niederlanden erscheint hiernach doch fraglich. Jedenfalls verdient die merkwürdige Äufserung die Beachtung der hansischen Forschung.

Stein.

Im Anschlufs an seine ausführliche Abhandlung, Königsberg als Hansestadt, Altpreußische Monatsschrift, Bd. 41 (1904) S. 267—356 bespricht Richard Fischer in derselben Zeitschrift Bd. 43 (1906) S. 116—123 »Die Beendigung des Königsberg—Danziger Sessionsstreites« auf Grund der Hanserezeffe, der ungedruckten Königsberger Stadtchronik des Königsberg-Altstädtischen Stadtschreibers Caspar Platner und einiger Akten des Königsberger Staatsarchivs, bis zum J. 1540.

Beachtenswert auch für die hansische Forschung sind die Untersuchungen von Knud Fabricius über politische und wirt-

schaftliche Verhältnisse auf der Insel Gotland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es liegt ihnen ein Rechenschaftsbuch des gotländischen Hauptmanns Iwar Axelson zugrunde, welches die Jahre 1485—1487 umfaßt. Iwar Axelson und seine Brüder Olav, Erich u. a. sind in der Geschichte der Hanse bekannte und z. T. durch ihre Räubereien berühmte Persönlichkeiten, deren Stellung auf Gotland sowohl für Schweden und Dänemark, wie auch für die Hansestädte, Livland und Preußen bei manchen Gelegenheiten ins Gewicht fiel. In einem früheren Aufsatz hatte Fabricius im Anschluß an das Buch von Frl. Alexandra Skoglund, *De yngre Axelssönernas Förbindelser med Sverige (1441—1487)*, und unter dem Titel: *En nordisk lendmandsliv i det 15 de århundrede*, Svenska Hist. Tidsskrift Bd. 24 (1904), S. 199 ff., 273 ff., das Aufkommen des Geschlechts besprochen, von Axel Pedersøn an, der das Geschlecht in die Höhe brachte und Ende der 40er Jahre mit Hinterlassung von neun Söhnen starb — der Geschichte der Söhne aus der zweiten Ehe ist Frl. Skoglunds Darstellung gewidmet —, bis zum Ausgang seines Sohnes Iwar Axelson, der wahrscheinlich schon nach dem Tode seiner Brüder Olav und Philipp, 16. Sept. und 4. Nov. 1464, die Hauptmannschaft Gotlands übernommen hat, im Frühjahr 1487 die Herrschaft über die Insel an König Johann von Dänemark abtrat und bald darauf gestorben ist. Fabricius bespricht die Schicksale der anderen Brüder, besonders des gewalttätigen Olav, durch den die Hauptmannschaft über Gotland als Pfandlehen an die Familie gekommen war. Iwar kann als der hervorragendste unter den Brüdern gelten, ein tüchtiger Krieger und Diplomat, in zweiter Ehe verheiratet mit einer Tochter Karl Knutssons und dadurch reich begütert in Schweden, übrigens mit den Mitteln, die seine Hauptmannschaft ihm bot, der politischen Situation, die ihm längere Zeit eine recht unabhängige Stellung einräumte, auf die Dauer doch nicht gewachsen. Zeitweilig besaß er außer Lehen in Finnland auch die Insel Oeland mit Borgholm. Schließlich konnte er in dem Kampf zwischen Johann von Dänemark und dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture seine Selbständigkeit auf Gotland nicht behaupten. Was seine Beziehungen zur Hanse angeht, so zeigen seine Verbindungen mit den Wolthusen, mit dem Revaler Wilhelm van dem Velde,

mit den Holländern und Kampern, mit Danzig u. a., von welchem Schlage auch dieser Axelson war. Er benutzte seine selbstherrliche Stellung auf Gotland zu Mafsnahmen gegen den fremden Handel, die kaum anders als mit dem Wort Erpressung bezeichnet werden können, und den Schutz, den er angeblich unschuldig Verfolgten gewährte, lieh er gewifs nicht umsonst. — Schon im zweiten Teil dieser Abhandlung und noch eingehender in einer zweiten Abhandlung: *Gotlandske Forhold under Iver Akselsön Tot* in *Antikvarisk Tidsskr. för Sverige*, Del 17, Nr. 5, S. 1 ff. erläutert Fabricius den Inhalt des erwähnten Rechnungsbuches. Hier zeigt sich Iwar Axelson von einer besseren Seite. Er tritt uns da entgegen als ein guter Verwaltungsmann und auch als milder Regent, unter dem die Bevölkerung der Insel sich allem Anschein nach weder über Gewalttätigkeit noch über harte Schatzung zu beklagen hatte. Einiges heben wir aus den sorgfältigen Angaben von Fabricius heraus. Iwar sendet, nach der Sitte der Zeit, auf seine Kosten Wallfahrer aus nach Wilsnack und S. Jakob di Compostella, stiftet Pfründen, spendet Almosen, nimmt Teil an den Gildefesten der Gotländer usw. Seine normalen öffentlichen Einkünfte aus Gotland beliefen sich jährlich auf ca. 3800 Mark Pfen., darunter Sommer- und Winterschatz zusammen 2700 Mark. F. vergleicht sowohl das gotländische Münzwesen — Münzen mit Iwars Namen sind nicht erhalten, wohl auch kaum geschlagen worden — wie das gotländische Steuerwesen mit den entsprechenden dänischen, schwedischen und deutschen Einrichtungen. Von jenen Einkünften ging übrigens, wie auch anderwärts, ein recht großer Teil auf den Unterhalt der Besatzung, die er für die Insel und für seine Seeräubereien, in größerer Zahl in der Sommerzeit, halten mußte; sie zehrten im Sommer fast den ganzen Winterschatz, ca. 1650 Mark, auf. Im Sommer hielt Iwar etwa 200 Mann, immerhin genug, um auf drei oder vier Schiffen erfolgreiche Überfälle auszuführen gegen Kauffahrer, die vereinzelt oder nur in geringer Zahl zusammensegelten. Ausführlich behandelt F. die Frage der Löhne und Lebensmittelpreise auf Gotland im Vergleich mit den Verhältnissen in Frankreich, Deutschland, England und im Norden. Die gotländischen Arbeitslöhne halten sich im wesentlichen auf der Höhe der dänischen und übertreffen z. T. die

schwedischen. Hinsichtlich der Lebensmittelpreise kommt er zu dem Resultat, daß sie in Dänemark am Ende des 15. Jahrhunderts niedriger waren als in irgend einem südlicher gelegenen Lande. Dasselbe günstige Verhältnis scheint bezüglich der Kornpreise auch für Gotland vorzuliegen, im übrigen stehen die meisten Waren in Gotland und Schweden etwas höher im Preise als in Dänemark. Jedenfalls war die Stellung des gotländischen Arbeiters weit vorteilhafter als die der Arbeiter auf dem südlichen Festland in Deutschland und Frankreich. Interessant ist S. 57 f. die Liste der Preise der Kolonialwaren auf dem Festland und im Norden, die F. zusammenstellt hauptsächlich für eine Reihe von Jahren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 16., soweit er sie für Frankreich, England, Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden und Gotland hat ermitteln können. Die Hauptfrage ist, ob durch die Hansen diese Waren, die ja vorzugsweise von ihnen dem Norden zugeführt wurden, wesentlich verteuert worden sind. F. gewinnt als Ergebnis, daß man in Lübeck recht billig kaufte, am billigsten in dem ganzen weiten Gebiet östlich vom Kanal. Gelegentlich sind die Preise in Lübeck niedriger als in Frankreich. In den drei nordischen Reichen dagegen steigen die Preise recht erheblich. Der Zwischenhandel der Hansen verteuerte also die Kolonialwaren im Norden nicht unbeträchtlich. Übrigens sind die der Liste zugrunde liegenden Quellen noch recht fragmentarisch und scheinen mir nicht auszureichen, um die Schlüsse, welche F. aus ihnen zieht, ganz einwandfrei zu rechtfertigen. Über Iwar Axelsons Handelspolitik wird der 10. Band des Hans. Urkb., besonders dessen Nr. 642, neue Aufschlüsse bringen.

Stein.

Als unzureichend, unselbständig und dilettantisch muß die Bearbeitung eines schon von Hirsch benutzten Danziger Handlungsbuches durch W. von Slaski, »Danziger Handel im XV. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches«, bezeichnet werden. Die Arbeit gibt sich als »Teil eines größeren Werkes, das später unter dem Titel »Das Handlungsbuch eines Danziger Kaufmanns aus dem XV. Jahrhundert« erscheinen soll«. Sl. bedauert, nicht feststellen zu können, »welches Landes Kind der Held unseres

Werkes ist«. Der Name des Kaufmanns scheint Johann Pisz gewesen zu sein. Der Handschrift liegt ein S. 97 gedruckter Schuldschein bei; die darin genannte Schuld ist auch im Handlungsbuch selbst samt dem Namen des Schuldners eingetragen; der Gläubiger wird in dem Schuldschein Johann Pisz genannt. Seiner Anlage nach scheint das Handlungsbuch nicht unwichtig zu sein für die Entwicklung der kaufmännischen Buchführung im 15. Jahrhundert; der Kaufmann hatte Handelsverbindungen mit Wilna, Kowno, Krakau, Breslau, Kolberg, Rostock, Lübeck, Schonen, Bergen, Münster, Aachen, Deventer, Flandern und Frankreich (Seine) S. 21. Leider fehlen Sl. die nötigen Vorkenntnisse zur brauchbaren Bearbeitung des Materials. Manches klingt geradezu ungläublich. Von Danzig heifst es S. 12: »Wann es in die Hansa aufgenommen wurde, wissen wir mit Bestimmtheit nicht, wahrscheinlich in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Im Jahre 1398 hilft Danzig der Hansa mit gegen die Vitalienbrüder und wird 1449 nach der im nordischen Kriege erfolgten Zerstörung Wisbys zweite Quartierstadt für die wendischen Städte«. Von der Handelsverbindung zwischen Nord- und Südeuropa sagt Sl. S. 16: »Den Handel des nördlichen Europas beherrschte die Hansa, den des Südens Italien, vor allem Venedig und Genua. Norden und Süden verkehrten nicht direkt miteinander, — diese Vermittlung übernahmen die süddeutschen Städte, die daraus großen Gewinn zogen, was sie bei den Hanseaten mißliebig machte«. S. 20 f.: »unser Kaufmann« »gehört sowohl zum Großhandel wie zu den Krämern, vorwiegen tut allerdings bei ihm der erste Stand«. S. 22 von »unserem Kaufmann«: »Nirgends erwähnt er dabei seine Familie, wie dies bei den meisten anderen Handlungsbüchern der Fall ist, — er vermacht niemandem etwas, sorgt nur für sich und verschwindet mit dem Jahre 1454 von der Bildfläche, ohne eine Spur zu hinterlassen. Wie er uns erschien, so verschwindet er, ohne woher und wohin. Wenn er überhaupt verheiratet war, — er spricht einmal von »»unsser vrowe«« (Teil I, 310), was ich aber nicht glaube, da er doch sonst seine verwandtschaftlichen Beziehungen erwähnt hätte, wie er es bei anderen im Buche vorkommenden Personen tut, so ist seine Frau früher gestorben als er«. S. 25: »auch vlämische Pfunde oder Pfund Grote ge-

nannt, — wurden nach Pfunden berechnet«. Der Hauptteil der Arbeit behandelt »die im Handlungsbuch vorkommenden Waren und deren Preise«. Einige Proben daraus werden genügen. S. 60: »Kameryxe Laken. Nach Hirsch, D. H. u. G., der als Herkunftsort für diese Tuche die Stadt Cambray, Cameracus angibt, wird der Name auch mit C geschrieben«. S. 62: Lundesche Laken. Sl. schwankt zwischen London oder Lynn, fügt aber hinzu: »Vielleicht ist auch die Stadt Lunden in Norderdithmarschen die Heimat dieser Laken«. S. 68: »Die Stadt Vredeland liegt in Flandern in der Nähe von Utrecht«. S. 76: »Travensalz, war ein deutsches Produkt, stammte eigentlich aus Halle, da jedoch Lübeck dieses binnenländische Erzeugnis über See ausführte, hieß es Travensalz«. Manche Herkunftsbezeichnungen von Waren kann er nicht feststellen, weil er unterlassen hat, die Register des Hans. Urkb. heranzuziehen; z. B. Alstedesche Laken hat er nicht »vorgefunden«, sie sind aus Aalst, Alost; Conditsche L. nicht aus »Condatum« in Flandern, sondern aus Contich zwischen Antwerpen und Mecheln; Maboessche aus Maubeuge a. d. Sambre; Mestensche aus Messines südlich Ipern; Nerdessche nicht aus Neerдам, sondern aus Naarden nördlich Utrecht; die häufig genannten Nynevenssche nicht aus Nimwegen, sondern aus Ninove westlich Brüssel; Turnoldessche nicht aus Deurne in Nordbrabant, sondern aus Thourout; Tynssche aus Tienen, Tirlemont usw. Eine Neubearbeitung dieses Handlungsbuches dürfte ebenso notwendig wie lohnend sein. *Stein.*

Berichtigung. In dem Abdruck des französischen Textes der rôles d'Oléron oben S. 45 § 1 sind nach »et vient a Bourdeaux« versehentlich ausgefallen die Worte: ou a la Rochelle; vgl. die Erörterungen von Th. Kieselbach S. 37. *Stein.*

XII. Rezensionen.

I. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig.

Im Auftrage der Stadtbehörden herausgegeben von Ludwig Haenselmann bzw. von Ludwig Haenselmann und Heinrich Mack.

2. Band 1031—1320. 3. Band 1321—1340. Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn, 1900 und 1905.

Von

Wilhelm Reinecke.

Vom Braunschweiger Urkundenbuche ist in diesen Blättern bisher nur der erste Band besprochen worden, Jahrg. 1873 S. 187ff. Er erschien in seinem älteren Teile 1862 zur tausendjährigen Jubelfeier Braunschweigs, in seinem jüngeren 1872. Wie bekannt, nimmt er die Rechtsdenkmäler der Stadt, von den im J. (1227) verliehenen Stadtrechten Otto des Kindes bis zum verhängnisvollen Huldebriefer Herzog Rudolf Augusts von 1671, vorweg. Erst am Sylvestertage 1899 hat Ludwig Hänselmann, der Vater des Urkundenbuches, das Vorwort zum zweiten Bande abschließen können, aber es ist ihm vergönnt gewesen, den Text auch des dritten Bandes noch zu Ende zu bringen. Dann hat er mitten aus der Arbeit heraus einem höheren Rufe folgen müssen, um seinem Gehilfen und Amtsnachfolger, Dr. Mack, die dankbare Aufgabe zur Fortführung zu überlassen. Unter dem Namen beider Männer ist Band 3 im J. 1905 herausgegeben.

Um es vorweg zu sagen, die Bände 2 und 3 haben nicht die allgemeine Bedeutung, wie der erste Band, insbesondere sind sie für die Erforschung der hansischen Geschichte weniger ergiebig, als man erwarten möchte. Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Urkunden sind aus anderen Publikationen, dem Hansischen, Lübeckischen, Mecklenburgischen, Bremischen

Urkundenbuche schon bekannt¹; neue Ausbeute gewähren in reicherem Masse nur die Auszüge aus den Stadtbüchern, die zwar im zweiten, und mehr noch im dritten Bande einen breiten Platz einnehmen. Hänselmann hat in seinem Eingangsworte die Gründe angeführt, die ihn bewogen haben, die Stadtbücher mit dem Urkundenmaterial zu vermischen, und man wird eine wohl-erwogene Begründung aus solchem Munde als doppelt schwer-wiegend anerkennen. Gleichwohl kommt man bei der Musterung des Werkes über ein Bedauern nicht hinweg, daß diese vor-trefflichen Degedingebücher und Verfestungsregister aus Altstadt, Sack und Hagen, aus Neustadt und Gemeiner Stadt nicht als Ganzes dargebracht, sondern so gar zerstückelt aufgetischt werden. Gewifs, die Stücke lassen sich unschwer wieder aneinander fügen, aber die klare Geschlossenheit der Formen stellt sich trotz des in den Vorworten gebotenen Schlüsselbundes nicht so leicht her.

Unmittelbar aus der Verquickung der Stadtbücher mit den eigentlichen Urkunden ergibt es sich, daß der zweite Band nur bis 1320, der dritte nur um zwei Jahrzehnte weiter führt. Nach-träge finden sich II. 536 ff., ihre Fortsetzung soll zweckmäßiger-weise einem der späteren Bände vorbehalten bleiben. Auf den zeitlich korrespondierenden Inhalt des ersten Bandes weisen kurze, sorgsam eingeschobene Regesten, die der Benutzung des Gesamtwerkes wesentlich vorarbeiten.

Es widerspricht dem zuvor Gesagten nicht, daß uns die beiden Herausgeber in ihrer Publikation eine Fülle neuen Quellen-stoffes zur Verfügung stellen. Von 943 Nummern des zweiten Bandes erscheinen fast zwei Drittel im erstmaligen Druck, von den 650 Nummern des dritten 471, nicht zu zählen die neuen Regesten und Auszüge. Dabei sind keinerlei chronistische oder annalistische Notizen eingefügt und die Urkunden der braun-schweigischen Stifter und Klöster im Prinzip nicht berücksichtigt. Das ist für jene frühe Periode ein außerordentlich großes Material — für die Entwicklungsgeschichte der alten Pentapolis, zumal für das allmähliche Zusammenwachsen der verschiedenen Weichbilde von höherer Bedeutung, als wir hier auszuführen ver-

¹ Damit soll keineswegs der große Vorteil verkannt werden, daß der einheitliche und zusammengehörige Stoff nunmehr an Einer Stelle zu finden ist.

mögen. Der Hauptstrom dieser Quellen entspringt dem Stadtarchiv zu Braunschweig und dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, bescheidenere Zuflüsse kommen aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, dem Kloster Dorstadt und einer ganzen Reihe anderer Staats-, Stadt-, Kloster- und Hausarchive.

Allzuspät machen wir nur mit wenigen Worten auf einige der für uns wichtigsten Dokumente des zweiten Bandes aufmerksam. Da finden wir unter No. 30 den Schutzbrief König Ottos vom Januar 1199, worin den Bürgern von Braunschweig für ihre treue Anhänglichkeit an Herzog Heinrich und des Königs Brüder volle Freiheit von Schatzung und Zoll im ganzen Reiche zugesichert wird; die Urkunde ist in zwei Originalausfertigungen überliefert, die hier erstmalig gedruckte ist durch eine gröfsere Zeugenreihe ausgezeichnet. Der Wortlaut des gegen den Hildesheimer Bischof gerichteten Bündnisses der Stadt Hildesheim mit Herzog Albrecht, sowie den Städten Braunschweig, Goslar und Hannover von 1256 Januar 6 wird in No. 163 zum ersten Male in korrekter Wiedergabe mitgeteilt. In bezug auf den Bund der hildesheimischen Stiftsmannen mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig von 1272 tritt Hänselmann mit Doebner für die von Höhlbaum angezweifelte Echtheit der Urkunde (No. 251) ein. No. 181 enthält einen Schutzbrief der Grafen Johann und Gerhard von Holstein für die Ratmannen und Bürger von Braunschweig, sowie Alle, die mit Braunschweiger Waren nach Hamburg kommen (1258 März 16); im Falle des Ausbruchs einer Fehde mit dem Braunschweiger Herzoge bedarf die gräfliche Schutzpflicht einer Aufkündigung, und die Kündigungsfrist wird von 40 Tagen, wie sie vier Jahre zuvor zugestanden war, auf drei Monate verlängert. Bemerkenswert sind die von 1289—1303 abgeschlossenen Zahlungsvergleiche zwischen Braunschweiger Bürgern und deren flandrischen Gläubigern aus dem ältesten Dегedingebuche der Altstadt (No. 357, 368, 381, 418, 425, 432 und 463). Hänselmann selbst hat schon im J. 1874 auf ihre Bedeutung hingewiesen¹. Es versteht sich, dafs die unter dem Titel »Allerlei Theidung« zusammengefafsten Abschnitte der

¹ Vgl. seinen Aufsatz: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten. Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1873, S. 19 f.

jeweiligen Stadtbücher¹ auch sonst manche Aufzeichnung von mehr als lokalem Werte bringen, desgleichen die Listen der Verfesteten (No. 571 und 874), die für die Neustadt schon im zweiten Bande bis 1345, und die der neustädtischen Neubürger (No. 873), die bis 1330 aufgeführt werden. Ein Verzeichnis der Zinseinnahmen und -Ausgaben des Neustädter Rates liegt aus der Zeit um (1320?) vor (No. 872); es handelt zumeist von Erbezinsen, aber auch von den Jahresabgaben aus den Buden des Wandhauses, aus den Fleischscharren »binnen den doren« und den »brodschern«; die beiden Müller vor dem Neustädter Tore sind aufser zu ihren Zinszahlungen verpflichtet, einen Stadteber zu unterhalten; die »Jodhenstrate« ist noch ganz von Juden bewohnt, auch ihre Synagoge (scolhus) wird erwähnt. Dieselbe Hand, welche die Matrikel der Neubürger geschrieben hat, macht uns mit einem interessanten Abkommen bekannt, das zwischen 1320 und 1330 von den Räten der Altstadt, des Hagens und der Neustadt über ihre Makler, Zwischenhändler, vereinbart wurde (No. 876). Es sollte der »underkopere« nicht mehr geben als zwölf, nämlich, bezeichnend genug, vier in der Altstadt, je drei im Hagen und in der Neustadt, je einen im Sack und in der Altenwik; eine lehrreiche Taxe setzte für die Haupthandelsartikel die Provision der Makler fest; an Laken (Wollstoffen) werden darin unterschieden: lange gefärbte, kurze Gentesche, Poperingsche, Maastrichtsche (trechtesche), Laken aus Eeclo (eckesche) und aus dem Haag; die Underkopere hatten den Braunschweiger Bürgern ein Vorkaufsrecht zu wahren, jede »kumpenye«, »to erer nut to kopene eder to vorkopene«, war ihnen untersagt. Bisher nur im hamburgischen Urkundenbuche gedruckt waren die Hanseatica No. 104 — der Rat und die Gesamtheit der Bürger in Braunschweig leisten gegenüber dem Rate und der Gesamtheit der Bürger in Hamburg Verzicht auf gewissen ihnen zukommenden Schadenersatz (1241); sie tun das zur Förderung der zwischen beiden Städten bestehenden Freundschaft und zur Erhaltung des

¹ Vgl. das Sach- und Wortregister unter dem Stichworte »Degedingebücher«.

² Vgl. des näheren: Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, XXXII, 1889) S. 11 u. a. a. O.

Gutes einer dauernden Eintracht — ferner No. 118: der Braunschweiger Rat gibt dem Hamburger die schriftliche Zusicherung, im Falle einer Fehde zwischen den beiderseitigen Landesherren Hamburger Gut und Blut in seinem Bereich wie das eigne zu schützen (1247). Die in Braunschweig so früh und üppig blühende Wirksamkeit der Gewerke und Innungen wird mannigfaltig beleuchtet; hier erwähnen wir nur ein Abkommen, welches die Innungsmeister der Lakenmacher aus Neustadt, Hagen und Altenwik im J. 1312 (1322?) mit den Juden als Pfandnehmern trafen (No. 705), sodann das Recht der Goldschmiede (No. 877), das man zunächst im ersten Bande suchen würde¹; es ist undatiert und vom Herausgeber nach der Handschrift in die Zeit um 1320 gesetzt; als »unechte Kinder«, die von der Innung ausgeschlossen sind und keines Meisters Lehre geniefsen dürfen, werden bezeichnet: »papenkindere, linenweveres kindere, bodeles kindere«; endlich unter No. 508 wertvolle Bestimmungen aus dem Rechtsbuche der Neustadt über Zoll, Mafs, Gewicht und eine Willkür der Bäcker (1303—30).

Eine sehr vielseitige Ausbeute für die Entwicklung des Braunschweiger Gildewesens liefert auch der dritte Band des Urkundenbuches. Hier gesellen sich zu den schon erwähnten Degedingebüchern der einzelnen Weichbilde das erste Gedenkbuch Gemeiner Stadt mit den Statuten der Schneider, Bäcker und Müller von 1325 (No. 141—143) und die beiden Gildebücher der Beckenwerken (No. 144), als Erstlinge einer langen Reihe von Gildebüchern des Braunschweiger Stadtarchivs. Auf einem losen Pergamentblatte ist die für alle fünf Weichbilde gültige Ordnung der Kramer überliefert (No. 139), ebenfalls aus dem J. 1325; vier Jahre später schlossen sich die Gerber und Schuster (schoworten) zu einer gemeinsamen Innung für die ganze Stadt zusammen (S. 189²¹ ff.). Eine Anfrage der Lüneburger Knochenhauer vom J. 1333 wird von ihren Braunschweiger Werkgenossen zuungunsten der Garbrater entschieden; das betreffende Antwortschreiben (No. 423) ist an den Lüneburger Rat gerichtet und in Ermangelung eines Innungspetschaftes mit einem Braunschweiger

¹ Wie das Stadtrecht für Duderstadt (Nr. 294) und das Stadtrecht vom Ende des 13. Jahrh. (Nr. 452).

Pfennig besiegelt. Eine Verfügung des Altstädter Degedingebuches von 1338 macht den Goldschmieden Vorschriften über ihr Gold- und Silberwerk — der Goldwert soll sich richten »na deme styphte, dene dhe rad heft« (No. 355). No. 621 gibt eine kurze Zollrolle von (1340) wieder, die folgende Nummer ein gleichzeitiges, d. h. außerordentlich frühes Urkundeninventar. Im dritten Bande erscheint auch das älteste Bruchstück einer Braunschweiger Kämmererechnung (No. 318), enthaltend die Ausgaben des Jahres 1331. Wie bei den ältesten Kämmererechnungen Lüneburgs sind die einzelnen Posten auf einem schmalen Pergamentstreifen verzeichnet, man ging erst später zu gebundenen Büchern über. Eine zweimalige Ausgabe verursachte genannten Jahres die Einladung der Ratmannen von Göttingen und Münden¹. Eine Beschwerde über unrichtige Ausstreuungen des Mündener Rates und die Bitte um ein Eingreifen Braunschweigs haben (nach 1322) die Ratmannen von Einbeck vorzubringen (No. 65). Der Göttinger Rat vermittelt 1338 zwischen Braunschweig und Heiligenstadt (No. 570). Drei von Hänselmann in die Zeit um 1340 gesetzte, aber wohl ältere Briefe des Braunschweiger Rates² an den Rat zu Lüneburg (No. 623—625) bezeugen den regen Handelsverkehr zwischen diesen beiden Städten, der auch aus No. 138 erhellt. Es bestand nämlich die Gepflogenheit, daß Knechte der Lüneburger Vögte Tuch- und sonstigen Waren das Geleit gen Braunschweig gaben, und leicht mochte es vorkommen, daß sie auf ihrer Rückreise durch Raub oder Unfall Schaden erlitten; die Rechtsfrage, ob die Braunschweiger Bürger dafür haftbar zu machen seien, wurde von den Herzögen »finaliter« dahin entschieden, daß die Braunschweiger für solche Schädigung innerhalb der Gebietsgrenzen des Herzogs von Lüneburg in keiner Weise herangezogen werden sollten — so das urkundliche Zeugnis des Lüneburger Vogtes Ludolf von 1325 April 4.

Unsere Besprechung würde sich einer groben Unbilligkeit schuldig machen, wenn sie nicht mit besonderer Anerkennung

¹ Vgl. des näheren Mack a. a. O. S. 49 ff.

² Nr. 624 und 625 sind noch im vollen Wortlaut lateinisch abgefaßt und gehören wohl vor Nr. 623; der hier erwähnte Zöllner Rotgher begegnet im ältesten Lüneburger Stadtbuch im Jahre 1330.

der Register des Urkundenbuches gedenken wollte. Diese Register finden sich am Schlusse des zweiten wie des dritten Bandes, wo sie die gesamte urkundliche Überlieferung bis zum J. 1340 mit sicherem Blick für alles Wesentliche nach den mannigfachsten Gesichtspunkten gliedern und zusammenfassen. Diese Verzeichnisse der Personen und Örter, Sachen und Wörter sind mit bewundernswertem Scharfsinn angelegt und durchgeführt, und ihre Zuverlässigkeit ist so groß, wie sie schlechterdings nur durch das Zusammenwirken zweier Herausgeber möglich ist. Welche Arbeit in diesen Teilen des Werkes steckt, kann nur der ermessen, der sich selber einmal an eine ähnliche Aufgabe herangewagt hat.

Uneingeschränktes Lob verdient endlich die äußere Erscheinung des Buches. Der Druck ist klar und übersichtlich, und manches ist für die sonstige Ausstattung geschehen. Man sieht es den hübschen Initialen, den Silhouetten der Stadt, den Randleisten und den charaktervollen Kopf- und Schlußvignetten an, mit wieviel Liebe sie ausgesucht worden sind. Zwei dem dritten Bande beigegebene, unter Leitung des Oberstleutnants z. D. Heinr. Meier vom Geometer Schadt ausgeführte höchst willkommene Stadtpläne erhalten S. 726 ff. ihre Erläuterung. —

Alles in allem ein monumental angelegtes Werk, schon in seiner werdenden Gestalt ein Ehrenzeugnis für Auftraggeber, Herausgeber und Verleger.

2. Moritz Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter.

(Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von Prof. Dr. Georg Erler in Münster, 1. Heft.)
Hildesheim, Aug. Lax, 1905. 89 S.

Von

Friedrich Techen.

Der Verfasser sondert seinen Stoff in zwei Teile, die äußere Geschichte (S. 11—40) und die innere Geschichte (S. 41—89). Im ersten Teile gibt er nach einem Verzeichnisse seiner Hilfs-

mittel (S. 5—8) und kurzer Einleitung im ersten Kapitel eine Übersicht über die Entstehung und Entwicklung des mittelalterlichen Hildesheim in Beziehung auf Gewerbe und wirtschaftliches Leben. Das zweite Kapitel (S. 16—34) macht uns mit den Gewerben bekannt, die sich bis zum J. 1583 zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Nach ausführlicheren Angaben über das Alter der einzelnen und ihre Rollen wendet er sich der Frage nach dem Ursprunge der Innungen zu. Er lehnt mit v. Below und Keutgen die hofrechtliche Theorie ab und sieht mit letzterem den Anlaß zu ihrer Bildung in den Marktverhältnissen. Eine Zusammenstellung der in Hildesheim üblichen Bezeichnungen der Vereinigungen schließt das Kapitel. Das dritte über die staatsrechtliche Stellung der Innungen (S. 35—40) beschäftigt sich mit der Ratsfähigkeit der Gewerker, ihrem Antheile an der Aufzeichnung des Stadtrechts und der Verwaltung der Kämmerei und vor allem mit ihrer Vertretung in den mehrfach und oft rasch hinter einander wechselnden Stadtverfassungen.

Weniger Hildesheim besonders Eignes bringt der zweite Teil. In seinem ersten Kapitel über die Verfassung der Innungen (S. 41—72) wird der Reihe nach berichtet über das Lehrlingswesen (S. 41—44), das Gesellenwesen (S. 44—53), die Meister (S. 53—61), die Vorsteher der Innungen (S. 61—63), den Boten (S. 63), die Morgensprache (S. 64, 68 f.), die Amtshäuser (S. 64—67), die Maizeit (S. 68 f.), die Gerichtsbarkeit (S. 69) und die Kasse (S. 70—72). Das zweite Kapitel behandelt auf Seite 72—86 den Zunftzwang (S. 72 f.), die Streitigkeiten zwischen den Gewerken (S. 73—76), zwischen der Altstadt und der Dammstadt und der Neustadt (S. 77—80), die Durchbrechungen des Zunftzwanges (Eigenarbeit, Zufuhr, Märkte S. 80 f.), Sorge für gute Arbeit und gute Ware (S. 82—84), Erhaltung des Gleichgewichtes (S. 85 f.). Der Inhalt des kurzen letzten Kapitels (S. 86—89) ist durch seine Überschrift: Die kirchlich religiöse Seite der Verbände, genügend gekennzeichnet.

Zwanzig Gewerbe sind es, die von 1236 bis 1583 hin Innungen gebildet haben. Die ältesten vier, später staatsrechtlich Ämter genannt, standen unter dem Bischofe: 1. die Schuster und Gerber (Rolle von 1328), 2. die Bäcker (1358, 1430), 3. die Knochenhauer, 4. die Leinweber (viele einzelne Statuten).

Unter dem Rate standen die übrigen, die Gilden: 5. die Kramer nebst den Harnischmachern, Handschuhmachern und Rienschneidern (1310, 1420, 1497), 6. die Hut- und Filzmacher (1310), 7. die Wollenweber (1313, nicht 1310), 8. die Gewandschneider (1325), 9. die Kürschner (1328, 1446, 1537, 1572), 10. die Schmiede nebst den Schlossern, Kupferschmieden, Messerschmieden¹, Schwertfegern, Zinngießern, Ornamentgießern und Grapengießern (1423, 1481), 11. die Schneider (1423, 1468). Später folgen 12. die Höker nebst den Heringwäschern, 13. die Barbieri (1487), 14. die Brauer (1545), 15. die Glaser (1555), 16. die Maurer und Steinmetzen (1563), 17. die Tischler und Ladenmacher (1569), 18. die Goldschmiede (1575), 19. die Beutler und 20. die Riemer.

Die in Klammer beigefügten Jahreszahlen² der Rollen, die übersichtlich zusammen zu haben auch für das Verständnis mancher Angaben der besprochenen Schrift erwünscht ist, sind nicht überall die ältesten Zeugnisse für den betreffenden Verband. Die Reihe der Gewerke ist aber recht vollständig, besonders wenn die Angliederung verwandter in Betracht gezogen wird. Denn ohne Zweifel sind die Weisgerber³ mit den Beutlern verbunden gewesen, die Maler mit den Glasern und die Sattler entweder mit den selben oder mit den Riemern. Auffallend ist es, daß die Altlapper, nach denen schon 1301 eine Strafe benannt war (S. 13), und die noch früher (1275) bezeugten Küfer und Garbrater (S. 18) es zu keiner Vereinigung gebracht zu haben scheinen, noch mehr aber daß die Pantoffelmacher, die Böttcher und Bechermacher, die Zimmerleute und die Drechsler ganz fehlen. Erklärlicher ist das Ausfallen der Reifer, die in einer Binnenstadt nicht die Bedeutung haben konnten, die sie in

¹ Ihr spezielles Fabrikat waren die »Hildesheimer«, vgl. Bürgersprachen der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. II, 3), S. 99. Sie sind auch anderswo nachgeahmt, so daß wie salune Decken nach Art der von Chalons waren, so auch die Hildesheimer nicht in Hildesheim geschmiedet zu sein brauchten. Daher das Verlangen des sunderliken bymarkes »dar men by sege, dat id Hildemsche messede weren« (S. 84). Die Beschwerde, daß in Braunschweig auch der Hildesheimsche Schild auf die Messer geschlagen wird (Urkb. 7, Nr. 328, S. 198 vom J. 1458), übergeht H.

² Wo Zahlen fehlen, sind keine Rollen erhalten.

³ Eine Erchmekerstrafe ist 1418 bezeugt (S. 13).

den Seestädten hatten. Aus der Innung der Kramer (S. 20) sind die Riemer später offenbar ausgeschieden (S. 27, 76).

Nicht alle Rollen sind bodenständig. Die Glaser haben die ihre in Anlehnung an die von Lübeck, Hamburg und Lüneburg entworfen¹, die Tischler und die Goldschmiede ihre aus Braunschweig entlehnt (S. 25). Die Innung der Glaser umfasste zugleich die Gesellen. Die Barbieri treten als Bruderschaft auf und vereinigen gewerkliche und kirchliche Vorschriften.

Hildesheim eigentümlich ist die Tatsache, daß die ältesten vier Innungen unter bischöflicher Hoheit entstanden und verblieben sind, dagegen die jüngeren von jeher unter dem Rate gestanden haben. Die Erklärung dafür muß in der Geschichte der Stadt gesucht werden. Dabei waren die politischen Rechte der bischöflichen Ämter weder anders geartet, noch größer oder minder als die der rätlichen Gilden. Nur die bis 1435 hin nachweisbaren Innungen haben solche Rechte erlangt, sie aber auch fast alle. Nicht indessen von den bischöflichen die Leinweber (deren Kinder von den Innungen der Knochenhauer, Schneider, Schmiede und Kürschner ausgeschlossen waren, S. 53), von den rätlichen die Hut- und Filzmacher, und eingebüßt haben sie (seit 1446) die Gewandschneider². Dabei erscheinen politisch die Gerber und Schuster getrennt, so daß dennoch vier Ämter gezählt werden³. Daß diese Ämter und Gilden wirklich die bedeutendsten waren, bestätigt die Beobachtung, daß außer ihnen mit Einschluß der Gewandschneider nur noch die Brauer (wenigstens bis 1583) Amtshäuser erworben haben, nicht jedoch die Leinweber und die Hut- und Filzmacher. Die letztgenannten hatten auch insofern ein minderes Recht, als ihnen der Rat die Älterleute⁴

¹ Die veröffentlichten Rollen und Statuten stimmen nicht mit einander überein. Die Ämter umfassten auch nicht Meister und Gesellen. Die Wismarsche Glaserrolle lehnt sich sehr enge an die Lübische an. Aus Wismar haben wir eine besondere Gesellenrolle von 1490.

² Schon 1436 hatten sie in einem Streite um gewerbliche Berechtigungen gegenüber den Wollenwebern den Kürzeren gezogen (S. 74 f.).

³ Auch sonst, wo es sich um die Organisation der Innungen handelt, wird von vier Ämtern gesprochen und werden Schuhmacher und Gerber für zwei, die Knochenhauer für eins gerechnet. Urkb. 4, Nr. 85, S. 69, 1430. Vgl. Nr. 259, S. 174, 1435.

⁴ Hartmann würde gut getan haben, zwischen Älterleuten (senatores),

setzte, während die gleichzeitig mit ihnen mit einer Rolle ausgestatteten Kramer und die übrigen Gilden die ihren zu wählen hatten. Nur noch den Kürschnern ward Ein Ältermann oder Gildemeister vom Rate bestellt. Die Gewinnung der Gilde durch Nicht-Gewerker wird mancher geneigt sein mit dem Verfasser vorzüglich auf die Aussicht auf politischen Einfluss zurückzuführen (S. 60 f.). Aber welchen Zweck konnte dann die Gewinnung mehrerer Gilden haben, welchen Zweck der Eintritt der Frauen? Es liegt doch näher, dafs die kirchlich religiöse Seite der Gilde die Anziehungskraft ausübte, derentwegen auch dort, wo die Ämter keine irgend hervorragenden politischen Rechte hatten, sogar Höchstberechtigte, Ratmänner, sich in die Bruderschaft von Ämtern aufnehmen liefsen¹. Interessant ist die Vererbung der Gilde auch auf Söhne, die das Handwerk des Vaters nicht fortsetzten. Von Meistersöhnen ist es ja bekannt, dafs sie wohl überall die Innung billiger gewinnen konnten als Fremde, dafs sie also ein gut Stück gewissermaßen erben. Und wie die Bürgerlisten jedenfalls vieler Orten unvollständig sind, weil die Söhne ohne weiteres in Recht und Pflicht ihrer Väter eintraten, so schreibt mir Walther in diesen Tagen, dafs in genauer Analogie »ebenso die Meistersöhne, die das Geschäft oder Handwerk ihres Vaters fortsetzten, in den Listen de introitu officiorum mechanicorum wenigstens in Hamburg meist vergeblich gesucht werden«.

Andere eigentümliche Verhältnisse ergaben sich aus dem Bestehen des Dammes und der Neustadt in unmittelbarer Nachbarschaft der Altstadt (S. 77—80). Um noch einiges Bemerkenswerte hervorzuheben, führe ich an, dafs die Knochenhauer in drei Ämter zerfielen, deren jedes sein eignes Siegel (S. 19) und sein besonderes Gildehaus hatte, dafs den Lehrlingen der Grobschmiede nach einem Beschlusse von 1561 am Ende ihrer Lehrzeit Dammtorsches Laken zu ein paar Hosen sowie Barchent

Gildemeistern, Vorstehern usw. scharf zu scheiden. Die Benennung ist nicht gleichgültig. Vgl. Mehl. Jahrb. 55, S. 55 Anm. und 58, S. 32 f. Schon Frensdorff hatte G.G.A. 1883, S. 1509 auf die Unterscheidung von Gildemeister und Werkmeister bei den Lüneburger Krämer hingewiesen.

¹ Z. B. der Wismarsche Bürgermeister Joh. Banzkow, s. Bürgersprachen der St. Wismar (Hans. Gesch.-Qu. II, 3), S. 35.

zum Wams und ein paar Schuhe zustanden (S. 44), daß die Lehrlinge der Schneider 1452 Anteil an der Gesellenbrüderschaft hatten (ebd.), daß diese Brüderschaften¹ sich gegen den Willen der Obrigkeit entwickelten (S. 48), daß die Schuhmacher das Bürgerrecht ohne Gebühr erwarben (S. 53), daß die Innungen (alle?) selbst bei Bluttrunst und Gewalttat in ihren Amtshäusern die Gerichtsbarkeit hatten (S. 69).

Es versteht sich, daß auch sonst unser Wissen mehrfach in erwünschter Weise bereichert wird. Mehreres versteckt sich und ist zerstreut, so die Andeutungen über Vereinbarungen von Hildesheimer Innungen mit benachbarten (S. 50, 69, 79). Anderes hätte ich breiter ausgeführt gewünscht. So vermisste ich in den Angaben über die Morgensprachen ein Wort darüber, daß Ratsdeputierte dazu nicht abgeordnet zu sein scheinen. Die bloße Aufzählung der verschiedenen Benennungen, als Amt, Innung, Gilde, führt zu nichts. Die Worte haben einen Sinn, der für die verschiedenen Gegenden und Zeiten festzustellen ist. Übel ist in den Zitaten an Jahreszahlen gespart². Über die Wehrverfassung der Innungen finde ich kein Wort³. Zu rasch ist sicher in den Mitteilungen über die Gerichtsbarkeit verallgemeinert, auch bei dem Verbote, daß Gesellen nicht für eigne Rechnung arbeiten sollten (S. 45). Den Schneidern ist auch nur für den Fall untersagt, an Feiertagen auf eigne Hand zu arbeiten, wenn ihnen ihr Meister so viel gibt, daß sie am Feiertage feiern sollen, also sie für das Recht eigener Arbeit entschädigt. Durchaus verboten war ihnen neue Arbeit. Unvollständig in Wesentlichem ist über die Streitigkeiten der Schuhmacher und Schneider mit den Brüdern vom gemeinsamen Leben berichtet (S. 80). Denn alles kommt darauf an, ob es sich um Arbeit für den eignen Bedarf oder auch für andere handelte.

¹ Nur von zweien, von denen der Schneider und der Grobschmiede, sind Satzungen erhalten, von 1452 und 1539 (S. 53).

² So findet man das Datum des öfter angeführten Vertrags zwischen Meistern und Gesellen der Schneiderinnung von 1452 nur auf S. 49, wenn man es findet.

³ Nur durch eine Mitteilung über gelegentliche Forderungen für militärische Zwecke (S. 71) wird der Gegenstand gestreift. Es war zu sagen, daß die Rollen sich darüber ausschweigen.

Das letzte aber scheint der Fall gewesen zu sein, und das Arbeiten für aufsen hat, so diplomatisch wie immer Peter Diepurch erzählen mag, gewifs auch 1476 (nicht 1471, wie jeder aus Hartmann herauslesen mufs) den Anlaß zu den Irrungen gegeben, und darum wird 1480 der Schusterbruder angewiesen, stets ein Stück altes Leder einzulegen.

Auch Versehen kommen vor. Nach S. 57 wollen bei nicht genügendem Meisterstück die Glaser einen solchen Gesellen »sogar« nach Billigkeit und Handwerksgewohnheit strafen. In Wirklichkeit ist von keiner Steigerung, sondern von einer durch Gelderlegnis zu gewinnenden Nachsicht die Rede. Die Buße deckt den Fehler zu, und der Geselle erlangt ohne Säumnis und Wiederholung der Prüfung das Meisterrecht. Upschriven (S. 48) ist keineswegs kündigen, sondern in Verruf tun. Die geächteten Knechte sollen sich aus der Acht lösen, die Gesellschaft aber soll den gegen etliche der Meisterkinder und Gesellen ausgesprochenen Verruf zurücknehmen, indem sie die nach auswärts gegangenen Schreiben zu widerrufen hat. S. 75 f. erklärt Hartmann nach dem Vorgange von Döbner klenemaker für Kleinhändler, es sind aber Feintuchweber¹, und auf S. 76 handelt es sich nicht um ein Tau, worauf Decken und Kissen zu machen sind, sondern um das »Gerät«, den Webstuhl. Statt Verfestung mufs es auf S. 75 Stadtverweisung heißen. An andern Stellen ist der Verfasser die Erklärung schuldig geblieben, die er nach dem ganzen Zuschnitte der Arbeit zu geben hatte. So gut wie auf S. 52 scheyl erklärt wird, hätte auch ochlik (augenscheinlich) gedeutet werden müssen und S. 51 lokedel (Loh-Kittel). Ob luffe (S. 53) ein dünnes, lippenartiges Gebäck (lobbe?) ist? Der peuwelere

¹ Kleinhändler ist eine unglückliche Verkürzung für die in der Anm. vollständig mitgeteilte Erklärung Wächters. Aber auch diese kann, mindestens für das 16. Jahrh., nicht zutreffen. Das geht aus dem Inhalte der Urkunden klar hervor. Dem Einwande, daß eine Beschränkung der Feinweber keinen Sinn gehabt haben würde, begegne ich damit, daß schon 1509 kein Wollenweber mehr als ein puyck machen sollte, Urkb. 8, Nr. 502, S. 441 f. In Wismar heißen die Feinweber in ihrer Rolle von 1560 kleine wandtmaker, in Lübeck fyne nyge lakenmaker 1553, Wehrmann S. 300. Nach der Wismarschen Kämmereirechnung von 1599/1600, S. 37, haben die »kleinmacher« am 13. Dez. 1599 entrichtet vor lakenwalckgeldt 55 Mr. 5 β, vor lakensegelgeldt 41 Mr. 8 β 6 ᶜ. Sie haben 442¹/₂ oder 443 Laken gefertigt.

aflat (S. 74) ist der Pauliner Ablafs am Sonntage Exaudi¹. Salune (S. 76) sind nach dem ursprünglichen Fabrikationsorte Chalons benannte Decken². Die Beteiligung der Wollenweber und der Leinweber an dem Streite mit den Salunmachern aber mag durch eine Stelle des Lübischen Urk.-B. VIII, Nr. 427, S. 408 erklärt werden: XXXI salüne, de ghevodert zynt myt lynwande. Goske (S. 46) werden Goslarsche Pfenninge (S. 71) sein. Nicht zu deuten weifs ich die enneren swatlappen (S. 74).

Schlimmer als solche Fehler, die bei einer Erstlingsarbeit nicht zu hoch angerechnet werden dürfen, ist der Umstand, dafs das im ganzen umsichtig benutzte Material nicht durchaus erschöpfend herangezogen und durchgearbeitet ist. Nicht verwertet ist, um das Wichtigste hervorzuheben, die interessante Äußerung der Hutfilter von 1310, quod omnia officia nostre civitatis haberent unionem et senatores, eis solis exceptis³. 1390 begnadet Bischof Gerhard das Amt der Leinweber, dat se in allem rechte so vullenkomen wesen mogen also unser andern ampte jenich in unser stadt tho H., und fügt hinzu, dafs bei Zwistigkeiten, um die sie sich mit ihren Widersachern nicht vertragen könnten, dat scholden se soken by unse andern ampte, schlieslich aber beim Bischofe⁴. Übergangen ist das Verbot von 1451, dingpflichtige Häuser auf Ämter, Gilden und Geistliche oder auch ihnen zu treuer Hand zu schreiben⁵. Nicht erwähnt ist ferner die Bestimmung, dafs kein Schmiedeknecht, der nicht die Brüderschaft hätte, in Hildesheim arbeiten sollte⁶. Endlich führe ich einen Vorfall und einen Beschlufs an, der hansische Verhältnisse angeht. Bäckerknechte hatten sich zusammengetan, ihre Arbeit verlassen⁷ und waren in die Ernte oder nach Schonen gezogen. Darauf beschlossen die Meister 1392, dafs keiner von

¹ Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters I, S. 4, II. 2, S. 189.

² Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.

³ Urkb. I, Nr. 617, S. 339.

⁴ Urkb. 2, Nr. 704, S. 418 f., im ersten Teile wiederholt 1425, Urkb. 3 Nr. 1182, S. 554.

⁵ Urkb. 7, Nr. 61, S. 30.

⁶ 1539, Urkb. 8, Nr. 850, S. 683.

⁷ Das hat auch Hartmann, S. 47. Vgl. S. 50.

ihnen einen Knecht, de dar were ghewest in der erne edder uppe Schone¹, binnen einem Jahre in der Mühle oder im Backhause beschäftigen sollte. Die Gilde sollte dem Knechte, falls er sonst ihrer wert wäre, um jenes Bundes willen nicht versperrt sein. Um dem Beschlusse mehr Gewicht zu geben, trat man mit den Ämtern der Bäcker zu Braunschweig und Helmstedt in Verbindung².

Nicht immer ist genau und vollständig zitiert. Auch Druckfehler oder Schreibfehler habe ich mehr bemerkt, als bei gehöriger Sorgfalt zulässig sind. Einzelne müssen dem Verfasser sehr ärgerlich sein.

3. L. Gilliodts-van Severen, *Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges.*

Bruges. Louis de Plancke. 2 Bde. 1904 und 1905. 747 S. u. 744 S.

Von

Walther Stein.

Der Brügger Stadtarchivar L. Gilliodts-van Severen, hochverdient um die Geschichte seiner Heimatstadt Brügge, vorzüglich um die Veröffentlichung und Erläuterung ihrer überaus reichen Geschichtsquellen, und auch um die mit der Geschichte der großen Handelsmetropole des späteren Mittelalters eng verknüpften hansischen Forschungen, hat den beiden größeren Werken, welche für die Handelsgeschichte Brügges die ergiebigsten Fundgruben bilden, dem Inventaire des archives de la ville de Bruges, 7 Bde., und dem Cartulaire de l'ancien consulat d'Espagne à Bruges, vor kurzem ein drittes Werk hinzugefügt, das in nicht geringerem, ja vielleicht in noch höherem Mafse

¹ Im Urkb. mit kleinen Anfangsbuchstaben, was für Hartmann mildernd ins Gewicht fällt. Ein Zweifel kann aber nicht aufkommen, um so weniger wenn man Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen, S. 26, Nr. 5b, vergleicht.

² Urkb. 3, Nachtr. Nr. 150, S. 718.

als die früheren die Aufmerksamkeit der Forscher auf dem Gebiete der allgemeinen Handelsgeschichte auf sich zu lenken geeignet ist. Während das letztgenannte der beiden älteren Werke nur einem Teile des nach Brügge gerichteten und dort sich bewegenden Handels, dem der Spanier, gewidmet ist und das erste die Gesamtgeschichte der Stadt berücksichtigt, soll das neue Werk die wichtigsten Dokumente der eigentlichen Handelsgeschichte der Stadt in einer Übersicht zusammenfassen, hier aber zugleich den Handel nach allen Richtungen und wie er von allen Seiten in Brügge zusammenfließt veranschaulichend, sodann besonders auch die inneren Einrichtungen der Stadt, die dem Handelsverkehr dienen, durch die Quellen beleuchtend; dementsprechend lautet auch der Untertitel: *Recueil de documents concernant le commerce intérieur et maritime, les relations internationales et l'histoire économique de cette ville.* Das Werk bietet lediglich eine Quellensammlung. Auf eine Darstellung der Geschichte des Brügger Stapels hat der Herausgeber, nach den kurzen Worten der Vorrede, verzichtet. Doch hat er manchen Stücken gelehrte und willkommene Erläuterungen beigelegt. Das Cartulaire umfaßt 1678 Nummern, die, wenn man von den beiden ersten Nummern — einer späteren Nachricht der Chronik von S. Bertin und den rôles d'Oléron — absieht, den Zeitraum von 1163 bis 1544 umfassen. Es entspricht der geschichtlichen Bedeutung der kommerziellen Stellung Brügges im europäischen Handelsleben vor dem Ende des Mittelalters, wenn von der Gesamtzahl der Nummern rund 1250 bis zum J. 1490 reichen, der Rest auf das letzte halbe Jahrhundert entfällt. Die Ordnung des Stoffes ist chronologisch. Bei vielen Nummern wird hingewiesen auf verwandtes Material, das dann zeitlich über die folgenden Stücke hinausreicht. Die ganze Anordnung ist umso mehr zweckentsprechend, als das Format handlich ist, bequemer als unsere beliebten Quartausgaben. Beiden Bänden sind Personen- und Ortsregister beigegeben, dagegen fehlt ein Sach- oder Wortregister, dessen Anfertigung freilich, wie der mit handelsgeschichtlichen Quellen Vertraute ohne weiteres zugeben muß, mit besonderen sachlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Die Vielseitigkeit der in den Dokumenten behandelten Gegenstände ist erstaunlich. In keiner Quellensammlung zur

mittelalterlichen Handelsgeschichte treten dem Benutzer auf verhältnismäßig engem Raum so zahlreiche Fragen handelstechnischer Art und so weitverzweigte und doch wieder in der Einen Stadt konzentrierte Handelsbeziehungen entgegen wie hier. Die gewaltige Leistung der Stadt imponiert in diesen zusammengedrängten Dokumenten mehr, wie nach den Darstellungen, die wir bisher von diesem Handelsleben besitzen. Bei dieser Vergangenheit und bei dieser althergebrachten Erfahrung und sicheren Kenntnis in der Behandlung technischer und handelspolitischer Fragen versteht man die Heftigkeit, ja Wildheit, mit welcher die Stadt sich wehrte gegen die drohende Verödung und gegen die entnervende Politik der burgundischen Herrscher und ihrer Nachfolger, die, wie es schien, ernten wollten, wo sie nicht gesät hatten.

Der Herausgeber hat gedrucktes und ungedrucktes Material in reichem Maße herangezogen; das gedruckte konnte er belgischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Publikationen entnehmen; das ungedruckte entstammt hauptsächlich dem reichen Archiv der Stadt Brügge und sodann auch dem Staatsarchiv in Brüssel. Die gewaltige Fülle des Stoffes, die der Herausgeber zu bewältigen hatte, mußte ihn veranlassen, bei dem Abdruck von Texten sparsam zu verfahren. Das unbekanntes Material hat er im Wortlaut oder in Auszügen mitgeteilt, von den bekannten und bereits gedruckten sind Texte nur bei wichtigeren Stücken, übrigens auch hier in beträchtlicher Anzahl, gegeben. In der Regel bietet er bei gedruckten Stücken ein Regest mit Hinweis auf den Druckort. Bekanntes und Unbekanntes entstammt den verschiedensten Arten der Überlieferung: Privilegien, Auszüge aus Stadtrechten, Aktenstücke, Auszüge aus Rezessen, Auszüge aus Stadtrechnungen und aus Rechnungen der Baillis von Brügge und Damme, zahlreiche Gerichtsurteile der Brügger Schöffen in Prozessen zwischen fremden Kaufleuten, Cartulare usw. sind herangezogen und im Wortlaut oder Auszügen oder Regesten mitgeteilt.

Aus der Masse des Stoffes kann hier nur einzelnes herausgehoben werden. Wir berücksichtigen dabei vorzugsweise die Überlieferung, die für die hansische Forschung von Wichtigkeit ist. Zu den Erörterungen in Nr. 2 über die rôles d'Oléron sind die Untersuchungen Kiesselbachs in diesem Jahrgang S. 1 ff. zu

vergleichen. Der Text von Nr. 54, ein angebliches Privileg Heinrichs III. von England von 1251 März 19 scheint mir allerdings anderweitig noch nicht gedruckt zu sein, indessen ist die Urkunde um zwei Jahrhunderte zu früh angesetzt und in Wirklichkeit ein Privileg Heinrichs VI. vom J. 1458. Wichtig sind u. a. eine Stapelordnung von 1323 Nr. 223 für Brügge, Damme und die kleinen Vororte, und die Erlasse über die portage von 1323 und 1441—42, Nr. 220 und 792, über falsche Mafse von 1408 Nr. 549, über den Geldwechsel der Italiener von c. 1410 Nr. 583, über den Waidhandel der Kaufleute von Amiens von 1400 No. 489. Dafs die dem J. 1252 zugeschriebene Maklerrolle, Nr. 56, Hans. Ukb. 1 Nr. 436, nicht in diese Zeit gehört, sondern ein Menschenalter später anzusetzen ist, habe ich in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1902 S. 66 dargelegt. Zu den Bemerkungen des Herausgebers über das Datum der ältesten Privilegien für die Kaufleute des römischen Reiches S. 45 f. vgl. meine Ausführungen a. a. O.-S. 79 ff. Die von mir a. a. O. S. 68 ff. aus dem Departementalarchiv zu Lille veröffentlichten, mit den übrigen Privilegien der J. 1252 und 1253 zusammengehörigen Dokumente hat G. S. übersehen, jedenfalls nicht aufgenommen. Zur Geschichte des Bernsteinhandels sind in Nr. 638 reichliche Auszüge aus Tesdorp, Gewinnung etc. des Bernsteins, und Sattler, Handelsrechnungen des D. Ordens, mitgeteilt; hinzu kommt noch das interessante Aktenstück von 1434 Nr. 935 über einen Streit zwischen den Brügger Paternostermachern und Goldschlägern. Beachtenswert ist ein unbekanntes Privileg Graf Ludwigs II. von Flandern von 1331 Nov. 21 für die Weinkaufleute von Saint Jean-d'Angély und La Rochelle Nr. 240. Dabei sei hingewiesen auf einen kurzen Auszug aus einem Privileg von angeblich 1332 für dieselben Kaufleute, der in des Präsidenten Ph. Wielant (1439—1520) *Recueil des antiquités de Flandre, Corp. chron. Flandriae* ed. De Smet Bd. 4, S. 270 steht. Trotz unzweifelhafter Übereinstimmungen finden sich doch einige Abweichungen, die die Identität beider Stücke in Frage zu stellen scheinen. Der Auszug sagt z. B. von der Vermischung des Weins: *qu'ilz polroient taullier et user et mesler leurs vins sans bouter vin d'Espagne ne l'aultres nations ne zvins corrupuz*; die Urkunde bestimmt: *et que ilz puissent*

leur vins aouller et mesler toutes manieres de vins les ungs avec les autres, mais que ce ne soit vin puant ou corrompu. Wichtiger ist folgende Abweichung. Der Auszug sagt: Il deffend aussy tous monopoles entre iceulx marchans et veult que nul Oosterlins n'en peult en Flandre acheter vins pour les revendre. In dem Privileg ist weder von Monopolen noch von den Osterlingen die Rede; statt des auf die letzteren bezüglichen Satzes heifst es in der Urkunde: Nous deffendons que aucuns corretiers, qui soit a present ou sera pour le temps avenir, ne puisse acheter vins dedens le comte de Flandre pour revendre, ne avoir compaignie avecques aucune personne pour marchandise soubz paine usw. Handelt es sich nur um eine durch flüchtiges Lesen verfälschte Inhaltsangabe? An zwei Stellen, zu 1450 und 1469, Nr. 892 und 1122, wird William Caxton genannt. Das Ladegewicht der auf der Lieve von Brügge und Damme nach Gent fahrenden Schiffe wird 1308 von Gent derart festgesetzt, Nr. 162, dafs die Ladung des Schiffes nicht übersteigen darf das Gewicht von 5 Tonnen Wein = 6 Mudden Korn = 3 Last Heringe = 36 Tonnen Lübecker Bier = 33 Tonnen Hamburger Bier.

Sehr reichhaltig ist das aus den hansischen Publikationen herangezogene Material. Selbstredend stellt auch das Mitgeteilte und Angeführte nur einen Bruchteil des vorhandenen und gedruckten dar, zumal gerade die hansische Überlieferung über den Verkehr nach und in Brügge und Flandern recht umfangreich ist. Nach meiner Schätzung entfällt reichlich ein Fünftel aller Nummern des Cartulaire auf die Hanse und ihre Beziehungen zu Brügge und Flandern. Eine genaue Angabe scheint mir überflüssig; die Zählung wird dadurch erschwert, dafs manche Stücke als ungedruckt erscheinen, die in den hansischen Publikationen bereits gedruckt sind. Die Benutzung des Werkes würde bequemer sein, wenn die Druckorte regelmäfsig angegeben wären. Auch die Art der Angabe der Druckorte ist nicht immer einwandfrei. So werden der erste Band der Hanserezeesse von der Ropps regelmäfsig als Band IX der Hanserezeesse (offenbar als Nachfolger von Koppmanns Band 8) und der vierte Band des Hans. Urkb. unter dem Namen Höhlbaums statt Kunzes zitiert. Zur Erleichterung der Benutzung des Werkes gebe ich eine Liste derjenigen Stücke, die im hansischen Urkundenbuche verzeichnet

oder gedruckt sind, ohne dafs dieser Fundort im Cartulaire angegeben ist. Ich beschränke mich auf die Zeit, für welche das Hans. Urkb. bereits vorliegt, also bis zum J. 1433 und weiter von 1451 bis 1470. Die Nummern, in denen das Hans. Urkb. zitiert wird, bleiben weg, ebenso die meisten der aus den Rezenzen und dem Lübecker Urkb. angeführten Stücke, soweit sie im Hans. Urkb. nicht verzeichnet oder gedruckt sind. Es wird sich für den Benutzer des Cartulaires empfehlen, vor der Benutzung die folgenden Zahlen einzutragen, zumal im Hans. Urkb. auch anderweitige Druckorte vollständiger angegeben zu sein pflegen. Notiert sind endlich nur solche Nummern, deren Inhalt sich auf die später zur Hanse gehörenden deutschen Städte bezieht.

Cartulaire Nr.	Hans. Urkb. Nr.	Cartulaire Nr.	Hans. Urkb. Nr.
49	1, 331	316	16
51	379	319	3, 497
58	422	324	[HR.I 3 Nr. 270]
59	428	325	[HR. I 1 Nr. 297]
60	476	340	4, 310
126	1248	349	395
128	1277	351	420
150	2, 71	355	476
163	143	359	510
171	156	364	608
251	616	366	625
272	3, 117	369	630
273	127	370	644
278	145	383	682
284	204, 205	385	719
285	212	388	742
295	400	389	747
305	451	390	748
306	452	391	751
308	464	396	773
313	509	411	878
314	527	421	893
315	4, 10	428	906

Cartulaire Nr.	Hans. Urkb. Nr.	Cartulaire Nr.	Hans. Urkb. Nr.
437	985	601	1117
443	5, 40	621	6, 102
452	8	633	182
453	9	662	449
456	35	703	909
459	62	711	954
460	71	751	[HR. II 1 Nr. 269]
480	314	752	[HR. II 1 Nr. 268, 270]
490	401	865	[HR. II 3 Nr. 346]
525	644	909	8, 116
545	783	987	[HR. II 4 Nr. 539]
566	874	1007	8, 759
576	939	1034	1039
577	957	1035	[HR. II 5 Nr. 122]
578	958	1053	[HR. II 5 Nr. 133]
584	994	1090	9, 334 Anm. 1
587	1029	1094	351
597	1095	1097	368

Von ungedruckten Akten, und zwar solchen, die in den Rezessen oder im Urkundenbuch als selbständige Stücke Aufnahme gefunden hätten, sind mir nur wenige begegnet: Nr. 214 ein Schreiben Hamburgs von 1320 an Graf Robert von Flandern wegen der Kaufleute von Oldenburg; Nr. 426 ein Erlafs Eduards III. von England von 1343 betr. Ausfuhr von Wolle und Wollfellen mit den Namen mehrerer deutscher Kaufleute, womit zu vergl. Kunze, Hanseakten aus England Nr. 114, 117, 121; Nr. 426 eine Anweisung von 1387 zur Zahlung von Entschädigungsgeldern an den Ordensprokurator für die im Mai 1382 in Brügge beschlagnahmten Waren des Ordens; Nr. 1040 ein Aktenstück von 1461 über Bezahlung der Weinakzise von Seiten der hansischen Kaufleute. Auch für den hansischen Handel ist wichtig das Privileg Brügges für die schottischen Kaufleute von 1407 Mai 10, Nr. 543, da in ihm häufig auf die Privilegien der deutschen Kaufleute hingewiesen wird. Manche interessante und neue Einzelheiten zur Geschichte des Verkehrs der Hansen kann G.-S. beibringen aus den Stadtrechnungen

Brügger und Dammes und aus den Rechnungen der Baillis von Brügge und Damme, von denen die ältesten Stadtrechnungen Brügger, vor allem die aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, wohl eine vollständige Herausgabe und Bearbeitung verdienen. Insbesondere aus der älteren Zeit ist jede neue Nachricht zur hansischen Geschichte willkommen. Eine Reihe von Einzelnachrichten hebe ich hier heraus. Die Rechnung des Wasserbailli (bailliu del hauwe) von 1379 Januar 10, Nr. 78, notiert Strafgeelder wegen Übertretung der Stapelordnung, z. B. wegen verbotener Umladung von Waren aus einem Schiff in das andere u. a.; dabei werden dreimal Osterlinge erwähnt, auch Hamburger Bier. Stadtrechnung von 1284, No. 92: eine Gesandtschaft nach Lübeck pro redemptione carte; Rechnung von 1285, Nr. 94: Bote von Lübeck; Rechnung von 1298—99, Nr. 131: Capellano constabularii per manus domini Alphini pro sigillatione lettere ordinationis facte per constabularium super servisiis Bremenses 10 lb.; Rechnung von 1303—04, Nr. 139: Item 1 Oesterling in minderinghen van den 16 lb., die laghen in commandis entusschen hem ende Willem den Zackere, 30 s. Item eenen Oesterling, die onsen lieden ghelt leende in Inghelant, over sinen cost ende sine scade, 146 lb. 16 s. In den Stadtrechnungen von 1304 und 1305, Nr. 145, und 1305—1306, Nr. 145 und 151, erscheint ein Nürnberger Bürger Conrad Nombergaert; die von 1305—06 notiert Ankauf von Wachs für den Grafen und seine Familie bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft aus Paris, 8 bodemen im Wert von 350 lb. 5 s., von dem Osterling Heinric van Hale; ebenda am Schlufs Wegnahme von Waren aus einem Lübecker Schiff. Rechnung von 1306—07, Nr. 154: Ankauf eines Schiffes für die Stadt Brügge von dem Osterling Clais van Spiere. Zu Hans. Urkb. 2, Nr. 337, vgl. Nr. 340 und 362, gehört wohl die sonst nicht belegte Gesandtschaft von Lübeck und Hamburg, die zu Nr. 214 aus der Rolle der Weingeschenke von 1319—1320 mitgeteilt wird. Nach der Rechnung von 1341—42 erhält ein Kaufmann aus Sandomir, Pieter van Sandomeria, coopman van Oosten, Bezahlung für Wachs, Nr. 264. Die Rechnung des Bailli von Brügge von 1386—87, Nr. 413, erwähnt Jehan Blankaerd, coultier des marchans d'Alemaigne; die des Brügger Schultheißenamts von 1401,

Nr. 494, eine Taverne zum Pfau in Brügge, dont sont taverniers les hallemans de Coloigne. Schlägereien zwischen deutschen Schiffern und Matrosen werden 1401, Nr. 497, notiert. 1402 sollen zwei Personen, lesquels sont affranchi a la hanze d'Alemaigne, wegen falscher Mafse bestraft werden, Nr. 499; sie berufen sich aber auf ihre Freiheiten, die sie vom Herzog haben, que on ne poet faire nul estatus sur eulx depuis lan LXII. In demselben Jahre werden Ausgaben gebucht für Seeausrüstungen jeghen de likedeelers ter zee, dewelke scepe van Vlaendre ghenomen hadden, Nr. 501. Wegen Übertretung der Münzordnung wird ein Kaufmann aus Deventer verhaftet und trotz des Einspruchs der Älterleute des deutschen Kaufmanns verurteilt, Nr. 502. Ein Hamburger Kaufmann ertränkt sich, über den Nachlaß wird ein Inventar aufgenommen, die Älterleute des deutschen Kaufmanns nehmen auf Grund der hansischen Privilegien den Nachlaß in Anspruch, der Leichnam wird aus der Stadt Sluis geschleift und an einem Baume aufgehangen, Nr. 508 und 510. Ein Bürger von Harderwijk, der in der Hanse ist, verkauft im Hafen von Sluis Sparrenholz, woran auch Bürger von Sluis Anteil haben; er wird wegen Verletzung des Brügger Stapelrechts belangt, kommt aber auf Fürbitte der Älterleute des deutschen Kaufmanns mit einer geringen Strafe davon, Nr. 511. 1407 wird eine Seelenmesse in der Frauenkirche zu Sluis gestiftet für einen in Sluis hingerichteten hansischen Kaufmann Tidekin de le Heyde, Nr. 542. Auslieferung von Geld aus der Hinterlassenschaft eines hansischen Kaufmannes an die Älterleute in Brügge, Nr. 656. Dafs nicht alle deutschen Kaufleute, die Holz in den Hafen von Sluis brachten, zur Hanse gehörten, ersieht man aus Nr. 674 zu den J. 1424 und 1427. Zu den Angaben in Nr. 690 über den Hamburger Schiffer Arnoult Bleeke ist zu vergl. Kunze, Hans. Urkb 6 Nr. 689 und 692. Beachtung verdient die Angabe der Rechnung des Bailli von Sluis von 1431, Nr. 705, wonach der Bailli englische Laken non pacquies ne enfardelez fand soubz et en l'ostel daucuns marchans d'Emborch en Alemaigne tenans residence a Lescluse; hier ist offenbar die Sonderhanse der Hamburger und ihr Haus in Sluis gemeint. Kölner Kaufleute werden u. a. auch in Nr. 782 genannt, wo Henri Edelkint zu lesen ist statt Edelhuit. Endlich

sei erwähnt, dafs 1485 der Dekan und fünf andere Vertreter der Brügger Malerzunft sich beschwerten über die schlechte Beschaffenheit van zekeren lazure commende van den lande van Polen, Nr. 1220.

Der Herausgeber hat sich auch durch dieses reichhaltige und höchst wertvolle Werk die hansische Forschung zu lebhaftem Dank verpflichtet.

4. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar.

(Hansische Geschichtsquellen N. F. III), Leipzig, Duncker und Humblot, 1906, XVI u. 411 S., gr. 8.

Von

Hermann Joachim.

Das vorliegende Werk enthält auf S. 237—380 eine neue Ausgabe der Wismarschen Burspraken. Unter den 72 Nummern befinden sich nur sechs Stücke, welche noch nicht gedruckt sind: es sind drei Brauerordnungen aus den J. 1399 (Nr. XXXIX), 1400 (Nr. XLI) und 1417 (Nr. XLV), ferner das Fragment einer Bursprake aus der Zeit vor 1572 (Nr. LXIX) und endlich zwei vollständige niederdeutsche Bursprakentexte aus dem J. 1480 (Nr. LXVIII) und aus der Zeit von 1572 bis 1578 (Nr. LXX), von denen allein bei dem letzteren die übrigens gleichfalls schon bekannten Eingangs- und Schlufsformeln, wie sie im 16. Jahrhundert üblich waren, erhalten sind. Insbesondere die Mitteilung dieser beiden Texte wird man als eine dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnis bezeichnen dürfen. Alle übrigen Nummern sind bereits von C. C. H. Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar (1840), gedruckt worden, die 32 ersten außerdem, chronologisch eingeordnet, in den Bänden IX bis XXI des Mecklenburgischen Urkundenbuchs.

Die erste Frage wird deshalb sein müssen, ob es sich überhaupt verlohnte, der wenigen bisher nicht bekannten Texte wegen eine Neuausgabe sämtlicher Burspraken zu veranstalten. Diese

Frage ist m. E. zu bejahen. Der Herausgeber hat im Vorwort (S. V) mit Recht ausgeführt, daß der Text Burmeisters unzuverlässig sei, und daß die Zerstreung der Burspraken über die zahlreichen Bände des Urkundenbuchs ihrer Benutzung und Erschließung nicht günstig wäre. In der Tat: wenn derartige zusammengehörige und sich gegenseitig erklärende Texte schon durch ihre chronologische Einreihung in das Urkundenbuch einer einzelnen Stadt in unzuweckmäßiger Weise zerrissen und in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden, so ist das noch weit mehr der Fall bei ihrer Aufnahme in das Urkundenbuch eines ganzen Landes. Andererseits ist der Text, den Burmeister gibt, so verdienstlich die Ausgabe seiner Zeit gewesen sein mag, heutzutage unbrauchbar: er ist, wie die Vergleichung jetzt zeigt, noch viel schlechter, als selbst der aufmerksamste Leser bisher annehmen konnte.

Der neuen Ausgabe des nicht unwichtigen Materials, das in immerhin ansehnlicher Überlieferung für Wismar vorhanden ist, darf man sich daher dankbar erfreuen, um so mehr, als sie billigen Anforderungen durchaus genügt und einen lesbaren, im ganzen einwandfreien Text bietet. An diesem Urteil sollen auch die folgenden Einzelausstellungen nichts ändern.

Was zunächst die Auswahl der Stücke anbelangt, so scheint mir die Aufzeichnung der Beschwerden der Bürger gegen den Rat aus dem J. 1427 (Nr. LVI) in einer Ausgabe von Burspraken nicht am Platze zu sein. Bei Burmeister stand sie an richtiger Stelle, weil er auch die Verträge der Bürgerschaft mit dem Rate publizieren wollte: jene Beschwerden gehören durchaus in diesen Zusammenhang und haben mit den Burspraken nichts gemein. Dagegen ist es zu bedauern, daß die aus den J. 1285 bis 1352 stammenden ältesten Einzelwillküren des Rats, die Burmeister aus dem Ratswillkürbuche und aus den beiden ältesten Stadtbüchern in den Altertümern des Wismarschen Stadtrechts (1838) S. 10—20 zuerst veröffentlicht hat, und die dann im Mecklenburger Urkundenbuch wiederholt sind, ebenso wenig Aufnahme gefunden haben, wie sonstige Einzelwillküren. Verursacht ist das offenbar durch die irrige Vorstellung, die sich der Herausgeber von dem Wesen einer Bursprake gebildet hat. Begrifflich besteht kein Unterschied zwischen der zu bestimmten

Terminen im Jahre und in herkömmlichen Formen verkündeten Zusammenfassung von Einzelsatzungen und den daneben noch nötig werdenden Verordnungen, die zu beliebiger Zeit, wenn das Bedürfnis es erforderte, bekannt gemacht wurden. Auch die letzteren fallen unter den Begriff der Bursprake; sie lassen sich ferner ihrem sachlichen Inhalte nach von der solennen Bursprake gar nicht trennen. So sind z. B. die ältesten Anordnungen, welche die Brauer, die Makler, die Hochzeiten betreffen, also Gegenstände, deren Behandlung in den Burspraken im engeren Sinne wiederkehrt, in Einzelwillküren auf uns gekommen. So befaßt sich weiter mit der Einschränkung des Spiels lediglich eine Einzelwillkür des J. 1290. Man würde demnach für Wismar zu unrichtigen Schlüssen gelangen, wenn man annehmen wollte, das Spielverbot, das in den Statuten anderer Städte unendlich oft vorkommt, habe dort ganz gefehlt, weil es der solennen Bursprake nicht einverleibt worden ist. Leider wird also in dieser Ausgabe vorhandenes Material vermifst, das als gleichartig mit den Burspraken und als zu ihnen gehörig betrachtet werden muß. Soweit der Herausgeber für den Ausschluss der Einzelwillküren Gründe nennt (S. 23), scheinen sie mir nicht zutreffend zu sein. Gerade die hansischen Statuten sind auch in anderen Städten gesondert publiziert worden; zum Teil haben die Ratssendeboten selbst für die Bekanntgabe bestimmte Tage festgesetzt, welche ohne Rücksicht auf die in den einzelnen Städten verschiedenen Termine der solennen Bursprake gewählt waren. Dafs sich hansische Statuten, die in der Bursprake veröffentlicht werden sollten, in den Wismarschen Texten der regelmäfsigen Bursprake nicht finden, daraus kann man allerdings nicht folgern, dafs solche Texte verloren gegangen sind. Wohl aber werden sich nicht alle Einzelburspraken, die für den augenblicklichen Gebrauch auf losen Blättern konzipiert zu werden pflegten, erhalten haben, wenn ihre Überlieferung nicht anderweitig durch Aufnahme in Rats- und Stadtbücher gesichert ward. In der Hauptquelle für die Wismarschen Burspraken darf man sie schon deshalb nicht suchen, weil die Ratsmatrikel in der Regel nur den Aufzeichnungen über den Inhalt der Bursprake im engeren Sinne diene. Dafs aber überhaupt Bursprakentexte fehlen, ist aus den überlieferten Texten der allgemeinen Bursprake ersichtlich und wird in einem

Falle (zu LXVIII 35 [1480], betr. Grabsteine) von dem Herausgeber auch anerkannt (S. 145). Hinzu kommen, soviel ich sehe, XLVII 33 (1419) und XLVIII 4 (1420). Zwar sowohl das Verbot des Waffentragens in der Stadt, als das Gebot des Bereithaltens von Waffen begegnet auch in den erhaltenen Burspraken der früheren Jahre. Aber die Neuerung, die sich vorher nicht findet, besteht darin, daß jetzt erbgesessene Bürger Waffen tragen dürfen, und daß auch Pferde und Knechte zu Kriegszwecken gehalten werden sollen. Beides muß demnach schon früher durch eine Bursprake verkündigt worden sein, wie die Verweisung darauf zeigt. Es wird sich um Spezialverordnungen handeln, die nicht auf uns gekommen sind.

Innerhalb der aufgenommenen Stücke hätte sich m. E. eine Entlastung und Kürzung der Ausgabe dadurch empfohlen, daß die völlig gleichlautenden Artikel nicht jedesmal wieder ausführlich mitgeteilt wurden. Es würde das, wie ich glaube, die rasche Übersicht über den Stoff erleichtert haben. Sodann fallen Mängel und Ungleichheiten in der Editionstechnik auf. Der kritische Apparat ist durch eine Menge von ganz überflüssigen Noten ungebührlich beschwert, die den Leser nur aufhalten, ihn aber nichts zu lehren vermögen. Es ist wirklich nicht erforderlich, die Auflösung eines »w« in »vu« jedesmal anzumerken. Zu diesen inhaltsleeren Noten rechne ich ferner z. B. II 4^k, III 7^b und die dieser gleichartigen, XVII 18^d und manche (nicht alle) anderen Angaben über Rasuren, XXI 23^h und 24^b, XXI 26^h und ähnliches, XXV 5^f und 14^e, XXXVII 3^c^a, XXXIX Eing. e, g, XLI 1^d u. s. f. Auch die Notierungen des Beginns einer neuen Seite der Handschrift, sowie über sonstiges, was ihren äußeren Zustand betrifft, halte ich in den meisten Fällen für entbehrlich und für den Benutzer belanglos. Eine völlige Regellosigkeit herrscht in der Verwendung eckiger Klammern. Sie werden nicht nur gebraucht, um ergänzte Buchstaben oder Wörter einzuschließen, wobei dann unnötigerweise jedesmal eine besondere Anmerkung uns dieselbe, bereits durch die Klammern vermittelte Belehrung über die Lesung der Handschrift in anderer Form noch einmal zuteil werden läßt, sondern sie dienen auch dazu, konjizierte Änderungen des überlieferten Wortlauts, die natürlich daneben gleichfalls durch eine Note genügend zu unserer Kennt-

nis gelangen, nochmals im Text kenntlich zu machen (z. B. XII 4, XVII 20, LXVIII 37, 38, 43 usw.). Dabei wird dieses Verfahren nicht einmal konsequent durchgeführt: sowohl Ergänzungen, wie sonstige Änderungen werden an anderen Stellen auch ohne Klammern in den Text aufgenommen, was ja gewiß nicht zu beanstanden ist, wenn doch die Noten umständliche Auskunft geben. Ähnliche störende Ungleichmäßigkeiten sind gegenüber den vielen sprachlichen Inkorrektheiten der meist flüchtigen Eintragungen in die Ratsmatrikel zu beobachten. Bald wird auf sie durch ein »So« in der Anmerkung aufmerksam gemacht, bald unterbleibt eine solche Warnung, die dem Leser zugleich die angenehme Versicherung gewährt, dafs er es nicht mit einem Lese- oder Druckfehler zu tun hat. Schon Burmeister, der sich zu diesem Zwecke der Kursive bediente, war hierin vielfach vorsorglicher, und Formen, wie »proiceat« (II 3), »carpeat« (III 3), »intra quatuor angulis« (VI 1), »muneat« (VI 2) usw., hätten wohl eine Hervorhebung verdient. Wenn z. B. XXI 26 »invenirit« steht, während Burmeister (S. 15 § 29) »invenerit« hat, so bleibt man im unklaren, ob die Lesart der neuen Ausgabe einem Druckfehler oder einer treueren Wiedergabe der Handschrift zuzuschreiben ist. Aber neben den erwähnten haben die sprachlichen Inkorrektheiten noch eine dritte Art der Behandlung erfahren, die erhöhten Bedenken unterliegt. Sie werden nämlich zum Teil verbessert: so ist XII 4 »ille« statt »illi domine«, XVII 20 »dederit« statt »diderint«, XIX 2 »vocate« statt »vocati« usw. in den Text gesetzt. Der Herausgeber hatte dazu kein Recht, wenn er andere Versehen und falsche Formen mit oder ohne Hinweis im Texte beliefs. Das Verfahren erscheint aber auch bei der ganzen Natur der in Frage stehenden Niederschriften als unzulässig, falls es Aufgabe der Edition sein soll, den urkundlich überlieferten Text, wie ihn der jedesmalige Stadtschreiber aufgezeichnet hat, wiederzugeben, und nicht einen nach subjektivem Ermessen und für die Bequemlichkeit des modernen Lesers — dem man ja, wenn es not tut, auf andere Weise zu Hülfe kommen kann — zurechtgestutzten Text. Derartige Änderungen sind doch nur statthaft, wo die Überlieferung nicht auf einem Original, sondern auf späteren Abschriften beruht: dann darf und mufs man allerdings anstreben,

die Schreibung des Originals nach Möglichkeit zurückzugewinnen. Das aber trifft bei dem vorliegenden Material eigentlich nur zu auf Nr. LXVIII.

Wenn der Herausgeber bei den übrigen Texten Ergänzungen und Änderungen vornimmt, so ist er auch sonst zuweilen der Versuchung erlegen, den Autor seiner Quelle verbessern zu wollen. Das gilt z. B. für I 5, wo »sine alio vorsatinghe« durchaus anerkannt werden muß und die Annahme, der Autor habe vielmehr »sine aliquo vorsatinghe« schreiben wollen, ganz unwahrscheinlich ist. XVI 14 »unusquisque talliet pro omnibus suis« braucht nicht durch Zusatz von »bonis« vervollständigt zu werden. XXX 3 ist die Ergänzung von »opus« zu »varium« zwar dem Sinne nach richtig, entspricht aber nicht der in den Burspraken üblichen Schreibweise (vgl. XXXIII 2, XXXIV 17). XXXIV 16 darf »cum« nicht hinzugesetzt werden, weil es ebenso XXXVI 18 fehlt, wo auch der Herausgeber die Ergänzung unterläßt. XXXIV 19 liegt zur Tilgung von »et«, das bekanntlich »und zwar« heißen kann, kein Grund vor. XL 16 ist die Ergänzung von »sit« nicht erforderlich und wird auch von dem Herausgeber selbst XLII 18 nicht für nötig gehalten.

Was im übrigen die allgemeine Zuverlässigkeit des gebotenen Textes angeht, so glaubt der Herausgeber im Vorwort (S. V) feststellen zu können, daß bei Abweichungen von den Lesarten des Urkundenbuchs die seinen die besseren sein würden. Ob das wirklich allemal der Fall ist, darüber kann man zweifelhaft sein. Gewiß ist mehrfach dem Herausgeber die gegenüber dem Urkundenbuch richtigere Lesung gelungen: so IX 8 »fiunt« statt »fuerint«, IX 14 »debeat« statt »debeant«, XXIX 1 »lumina« statt des ganz unverständlichen »legitima«. Aber daneben stehen andere Fälle, die ein so sicheres Urteil nicht erlauben. IV 2 ist aus äußeren Gründen die Lesart des Urkundenbuches »intra civitatem vel iurisdictionem civitatis« die wahrscheinlichere trotz XVI 4 und XVII 9. Ebenso V 3 »quas opticare potest«, das XVI 7 auch nach Techen überliefert ist, statt »potestis«, was trotz XXXI 16 und XLIV 19 einen ungewöhnlichen Übergang in die persönliche Form darstellen würde. Ferner ist XVII 5, XXI 8 und XXIV 8 die Lesung des Urkundenbuchs »quando pluit« statt »pluerit« vorzuziehen; vgl. II 4 und XVI 9, wo auch

der Herausgeber »pluit« schreibt. XXV 10 hat das Urkundenbuch die Ligatur nō mit gröfserer Wahrscheinlichkeit in »nemo« aufgelöst; denn »proiciat« ist überliefert, das erst in »proiciant« geändert werden mufs, wenn man mit Techen »non« liest. Aber auch wo das Urkundenbuch als Kontrollmittel fehlt und allein das sehr viel ungenügendere des Burmeisterschen Textes zur Verfügung steht, ergeben sich manchmal Zweifel. Als sicher betrachte ich, dafs XL 12, XLII 14, XLIV 15, XLVI 15 nicht »clerus«, sondern mit Burmeister »clericus« zu lesen ist und ebenso XL 28 nicht »quam hoc volunt iudicare«, sondern »qualiter« (vgl. XXXVI 10, XL 10, XLII 11, XLIV 10, XLVI 10, wo überall auch Techen »qualiter« hat, während LIII 4 »quam stricte et quam alte hoc velint iudicare« natürlich richtig gesagt ist). Beide Male werden die in diesen Aufzeichnungen gebräuchlichen starken Abbreviaturen den Herausgeber getäuscht haben.

Schliesslich seien noch die folgenden Ungenauigkeiten erwähnt: X 1 ist aufzulösen »infra oct[avam] Martini«, nicht »oct[avas]«. Die Octave reicht nicht vom 12. bis 18. Nov., sondern beginnt schon am 11. Ebenda will mir die Deutung der Abkürzungen als »m[ediocres] et ill[ustres]« nicht einleuchten. II 4 fehlt das Komma hinter »quando pluit«; ebenso XXXVI 18 hinter »missa«, während XXXIII 1, XXXIV 16, XXXVI 18 das Komma nach »mortuo« zu tilgen ist. Druckfehler begegnen XXXVI 19 »inutantes« statt »nutantes« und LXXI 35 »bebbenden« statt »hebbenden«. Das letztere hat der Herausgeber selbst S. 390 berichtigt.

Das Werk Techens beschränkt sich nun nicht auf die Neuausgabe der Burspraken. Seinen gröfseren Teil (S. 3—234) bildet vielmehr eine umfangreiche und manchem Benutzer gewiss willkommene Einleitung, die bestimmt ist, den Inhalt der Burspraken in systematischer Ordnung und unter Heranziehung gleichen Materials aus anderen Städten darzustellen und zu erläutern. Eine solche Einleitung erklärt der Verfasser im Vorwort (S. V) als dringendes Bedürfnis. Man kann darüber zweierlei Meinung sein. Mir scheint in diesem Falle der Verfasser die Grenzen zu verkennen, innerhalb deren sich die Erläuterung eines solchen Stoffes, wie es der vorliegende ist, zu bewegen

braucht. Die Burspraken Wismars berühren überwiegend Einrichtungen und Zustände der mittelalterlichen Stadt, die bekannt sind, die sich in der Hauptsache, von geringen lokalen Besonderheiten abgesehen, überall in Deutschland und darüber hinaus, im Norden und Süden, im Westen und Osten finden. An besonders charakteristischen Bestimmungen, die sonst seltener vorkommen, sind diese Burspraken verhältnismäßig arm. Wenn also der allgemeinen Forschung und nicht lediglich den Freunden der vaterstädtischen Geschichte gedient werden sollte — und darauf läßt der Erscheinungsort des Werkes schliessen —, so bedurfte es m. E. für die Mehrzahl der Satzungen einer umschreibenden Darstellung ihres Inhalts und einer umständlichen Erklärung nicht. Es bedurfte für viele Dinge ebensowenig der Anhäufung von Zeugnissen aus anderen Städten, zumal doch bei der vorzugsweisen Berücksichtigung nur weniger Städte Norddeutschlands eine richtige Vorstellung von der Verbreitung der behandelten Erscheinungen nicht zu erreichen war. Häufig sind auch die Nachrichten der Burspraken und die sonstige Überlieferung für Wismar nicht so vollständig, daß es gelänge, gerade für die Verhältnisse dieser Stadt ein klares Bild zu entwerfen, während es eher möglich ist, mit Zuhülfenahme des für die mittelalterlichen Städte überhaupt erhaltenen Materials eine bestimmte Einrichtung in ihrer Entwicklung und Verbreitung zu verfolgen. So gewiß es, wie ich glaube, ist, daß nicht einmal die schon zugänglichen Burspraken, Willküren und Statuten für die Verfassungs- und Kulturgeschichte ausgeschöpft sind, so scheint mir doch, daß ihre wahre Bedeutung erst dann voll zur Geltung kommen wird, wenn man nicht von der einzelnen Stadt und dem zufälligen Bestande ihrer Überlieferung ausgeht, sondern von dem rein sachlichen Gesichtspunkt bestimmter Verfassungsinstitutionen und Kulturerscheinungen, wenn man zu deren Erkenntnis neben anderen dazu dienlichen Quellen die Burspraken in ihrer Gesamtheit verwertet. Kann ich daher auch gegen den Plan und die ausführliche Ausgestaltung der Einleitung in ihrer jetzigen Anlage Bedenken nicht unterdrücken, so bin ich doch weit entfernt, die hier geleistete große und sorgfältige Arbeit gering zu schätzen und ihre Nutzbarkeit für den Forscher in Abrede zu stellen. Es ist ein anderes, ob man ein Werk als solches nach

der Sache entnommenen Maßstäben beurteilt, oder ob man seine Brauchbarkeit als einer geordneten Sammlung und Fundstelle mannigfach verwendbaren Stoffes ins Auge faßt. In letzterer Beziehung bin ich im Gegenteil der Ansicht, daß das Buch insbesondere die hansische Forschung zu unterstützen berufen sein wird. Jeder, der sich nebenher über die in Betracht kommenden Zustände vor allem norddeutscher Städte rasch unterrichten will, oder der zu einem bestimmten Zwecke Belege aus dem hier behandelten Gebiete sucht, wird gut tun, zunächst dieses Werk einzusehen und zu Rate zu ziehen.

Bevor der Verfasser sich dem Inhalte der Wismarschen Burspraken zuwendet, erörtert er in besonderen Abschnitten ihre Geschichte, sowie ihre Überlieferung und gibt endlich Nachweisungen von Burspraken anderer Städte. Die Geschichte der Bursprake überhaupt und ihren etwaigen Zusammenhang mit dem echten Dinge zu untersuchen, lehnt er ab (S. VI). Man wird dies jedoch schwerlich ganz umgehen können, wenn man sich über Begriff und Wesen der Bursprake klar werden will. Techen betrachtet als Bursprake nur das, was auch dem Namen und der Form nach den solennen Wismarschen Burspraken ähnelt. Schon die Verkündigung von einzelnen Statuten, die ohne den Aufwand aller für die regelmäßige Bursprake üblichen Formen und an beliebigen Tagen geschieht, will er als Bursprake kaum noch gelten lassen, obwohl sich unter seinem Materiale so sichere Beispiele, wie die Brauerordnungen von 1400 und 1417, befinden, und obwohl er selbst anführt (S. 27), daß in Köln jede amtliche Bekanntmachung von Willküren Morgensprache hieß. Er übersieht auch, daß sich in Wismar die starken Variationen in den Terminen (S. 5 Anm.) zum Teil gar nicht anders erklären lassen, als durch die Annahme außerordentlicher Burspraken, zu denen ich z. B. Nr. XI und XII aus dem Jahre 1350 rechnen möchte, wenn auch in älterer Zeit mehr als eine regelmäßige Bursprake im Jahre bestanden haben wird. Vollends das Ecteding Braunschweigs und die Danziger Willkür sind dem Verfasser etwas von der Bursprake wesentlich verschiedenes (S. 3 Anm. 1 und S. 27).

Demgegenüber gilt es sich daran zu erinnern, daß Bursprake wie Burding Bezeichnungen für die Gemeindeversammlung

sind, sowohl die ländliche, wie die städtische. Darum macht man auch besser die Übersetzung in »Bürgersprache« nicht mit; der gemeinsam und auch sprachlich zugrunde liegende Begriff ist vielmehr der des Nachbarn. Die Gemeindeversammlung ist nun begrifflich getrennt von der Gerichtsversammlung des echten Dinges. Wenn beide zusammenfallen und daher der Name des echten Dinges auf die Bursprake in einigen Städten, wie in Braunschweig und Lüneburg, übertragen ist, so kann das nur ein zufälliges und tatsächliches Zusammenfallen nach Zeit und Ort sein. Man kann daher nicht sagen, die Bursprake habe in Lübeck anfangs als echtes Ding stattgefunden und sei später nach Beseitigung des letzteren zu einer Art bürgerlicher Kontrollversammlung verblasst (J. Hartwig, *Der Lübecker Schof» [Schmollers Staats- und sozialwissensch. Forschungen XXI 6], 1903, S. 6*), oder sie sei aus dem echten Dinge entstanden (*Mitteil. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. XII, 1905, S. 95*). Eben- sowenig ist die Verkündigung der in ihr enthaltenen polizeilichen Statuten an Stelle von Weistümern getreten, die einst in den echten Dingen abgegeben wurden (F. Frensdorff in der *Ztschr. der Savignystift. XXVI Germ. Abt., 1905, S. 222*). Mit Weistümern können die Burspraken nicht gleichgesetzt werden. Ihrem Wesen und rechtlichen Charakter nach hat die Bursprake mit dem echten Dinge nichts zu tun, sondern als Versammlung ist sie Gemeinde- versammlung, als Zusammenfassung der dort gefassten Beschlüsse steht sie auf einer Stufe mit den Dorfordnungen, denen sie durch das starke Hervortreten die Feld- und Weidewirtschaft regelnder Bestimmungen in kleineren Landstädten auch durchaus gleicht. Ihre Beziehungen zum echten Dinge sind nicht begrifflicher, sondern rein tatsächlicher Natur: die Bursprake wurde zuweilen mit der Abhaltung der echten Dinge verbunden, wie das schon Frensdorff, *Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks (1861) S. 165*, richtig ausgesprochen hat. Nirgends scheinen mir für diesen Sachverhalt deutlichere Zeugnisse vorzuliegen als in Lüne- burg. Dort differenzieren sich auch die Namen, je nachdem die Bursprake im Anschluß an die echten Dinge, die in die Zeit nach Weihnachten, nach Ostern und nach Michaelis fielen, oder unabhängig von ihnen stattfand. Im ersteren Falle hieß sie Eddach oder Eddachsartikel, im letzteren aber — Bursprake:

die Bursprake, welche vor Michaelis abgekündigt ward, führte diesen Namen (W. Th. Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg, 1846, S. 33). Und ferner läßt die für Lüneburg überlieferte Form, in der dort die Einfügung der Bursprake in die Verhandlungen des echten Dinges geschah (Kraut S. 23 f.), uns schwer das akzessorische Verhältnis erkennen, in dem sie zu diesem stand. Dafs es dagegen nichts beweist, wenn die Bursprake sich hier und da in Gerichtsformen bewegte, hat schon Frensdorff in der genannten Ztschr. S. 221 bemerklich gemacht. Abgesehen davon, dafs in Braunschweig diese Formen aus der früheren Verbindung mit dem echten Dinge herübergenommen sein können — die Beteiligung des Vogtes kann sich übrigens auch aus seiner alten Funktion als des Gemeindevorstehers erklären —, besaßen doch die Gemeindeversammlung und ihr Vorstand, die Bauermeister oder in den Städten Bürgermeister und Rat, gleichfalls eine gewisse niedere Gerichtsbarkeit, der sie ja zur Durchführung der in der Bursprake erlassenen Gebote gar nicht entbehren konnten. Auch in den schlesischen Städten wurde die Willkür öffentlich vor einem gehegten Dinge verkündet, aber jedes gehegte Ding ist eben nicht ein echtes Ding, zu dem sie dort nicht die geringsten Beziehungen hatte. Es scheint wenig bekannt zu sein, dafs Nikolaus Wurm in seinem 1399 verfaßten Stadtrechtsbuche eine genaue Beschreibung des schlesischen Verfahrens gegeben hat (mitgeteilt von Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. zur Gesch. d. Ursprungs d. Städte in Schlesien, 1832, S. 228 f., 231). Das Burding mit der Verlesung der Stadtgebote ward am Dienstag nach Aschermittwoch abgehalten, aber wie in Braunschweig dem Echtding jedesmal ein Rügegericht unmittelbar vorausging, so folgte in Schlesien zu diesem Zwecke jedesmal nach vierzehn Tagen ein zweites Burding.

Was in der Bursprake beschlossen oder bekannt gemacht wird, entstammt der *Gemeindekompetenz*. Diese kann allein als entscheidendes Begriffsmerkmal für die Bursprake angesehen werden. Im Gegensatz zu dem Stadtrecht im engeren Sinne, das, was auch sein erster Ursprung gewesen sein mag, doch der staatlichen Anerkennung bedarf und nachher auf Privilegierung durch die Könige und durch die Stadtherrn, sowie auf Übertragung fremden Rechts, sei es anderer Städte, sei es landrecht-

licher Normen, beruht, fließt die Bursprake ebenso aus der Autonomie der Stadtgemeinde, wie die Dorfordnung aus derjenigen der Landgemeinde. Dabei ist es belanglos, welche Stufe der Entwicklung diese Autonomie erreicht hat, ob sie sich, wie anfangs in den preussischen Städten und in späterer Zeit in den Landgemeinden, sowie in vielen kleineren Stadtgemeinden, nur äußern darf nach Bestätigung durch den Landesherrn, ob sie sich lediglich auf polizeiliche Angelegenheiten oder auch auf die Gebiete des Privat- und Strafrechts erstreckt. Und es ist erst recht belanglos, welchen Namen die Produkte dieser Autonomie tragen, ob sie Echtding, Eddach, Burding, Bursprake, Morgensprache, Willkür, Einung, Statut, Schrae, Stadtkündigung, kundige Rolle, Ratsordnung, Polizeiordnung oder noch anders heißen, wie sie ja in Wismar selbst, was dem Verfasser in seiner Bedeutung entgangen ist, nicht nur als »civiloquia«, sondern auch als »statuta« und »arbitria« bezeichnet werden. Endlich ist gleichfalls die Form belanglos, in der sie abgefaßt sind oder bekannt gemacht werden. Damit erhält der Begriff der Bursprake eine viel größere Ausdehnung, als der Verfasser ihm zu geben sich getraut hat. Er hat dadurch zugleich auf die Benutzung eines ungemein reicheren Vergleichsmaterials ohne Grund Verzicht geleistet. In dieser Hinsicht hätte er das Richtige in der Hauptsache z. B. schon bei v. Maurer, *Gesch. der Städteverfassung III*, S. 184 ff. und bei R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch.*⁴ (1902), S. 677 f. finden können.

Sein erstes Kapitel über die Geschichte der Bursprake leidet außerdem an einer Unklarheit über die Natur der Wismarschen Texte, soweit sie in der Ratsmatrikel überliefert sind. Ich wenigstens vermag nicht deutlich zu erkennen, wie der Verfasser sich ihr Zustandekommen und den Zweck ihrer Aufzeichnung gedacht hat. Er bemerkt darüber nur ganz kurz, das lateinische Gewand der älteren Fassungen sei natürlich weder für die Bürger, noch für den Rat bestimmt gewesen, und zweifelhaft bleibe nur, ob der Stadtschreiber daneben niederdeutsche Konzepte verfertigt oder die Fähigkeit gehabt habe, beim Vorsagen fließend zu übersetzen (S. 8 f.). Der Verfasser scheint danach anzunehmen, daß die vorliegenden Texte wirklich die Grundlage für die Verkündigung gebildet haben. Ähnlich hat

auch Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfass. Lübecks S. 166, die Sachlage aufgefaßt. Das ist jedoch kaum zutreffend. Mit sehr viel größerem Rechte hat schon Burmeister (S. IV) gesagt, die Burspraken seien in niederdeutscher Sprache verlesen und erst später von dem Stadtsekretär in das Lateinische übertragen worden. Ihm ist Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 553, gefolgt, wenn er sich noch genauer dahin erklärt, wir besäßen von den meisten Burspraken nur die vom Stadtsekretär ausgefertigten lateinischen Übertragungen, Auszüge und Rubrikenverzeichnisse. Diese letztere Ausdrucksweise wird dem Sachverhalt m. E. vollkommen gerecht. Dafs es sich um nachträgliche Niederschriften über den Inhalt der verlesenen Burspraken handelt, das beweisen auch die Eingangsformeln, die von der Verkündigung als einem vergangenen Ereignis sprechen (»intimabantur, sunt intimata, intimaverunt, pronunciaverunt, sunt statuta, statuerunt, decreverunt«). Diese Eintragungen in ein Ratsbuch ad perpetuam rei memoriam sind dann zur Notierung beschlossener Änderungen und zur Vorbereitung der jedesmal nachfolgenden Texte benutzt worden. Aber die eigentlichen Burspraken, wie sie zweifellos auch in Wismar wenigstens im 14. Jahrhundert von feierlich in Buchschrift ausgefertigten Pergamentrollen in niederdeutscher Sprache abgelesen wurden, sind uns gar nicht erhalten. Diese Erkenntnis dürfte zur richtigen Beurteilung der auf uns gekommenen Texte beitragen und ihren Wert um etwas mindern.

Den dritten Abschnitt (S. 24 ff.) hat der Verfasser der Nachweisung von Burspraken aus etwa 40 anderen Städten gewidmet. Der Versuch einer solchen Sammlung ist sehr dankenswert, aber die Ausführung reicht nicht entfernt an die Fülle des vorhandenen Materials heran. Der Verfasser ist hier auch durch den zu engen Begriff der Bursprake, von dem er ausgeht, ungünstig beeinflusst worden und scheint nicht einmal die bis 1863 sich erstreckenden Vorarbeiten Genglers verwertet zu haben. In der Liste, die er gibt, suche ich vergeblich nach einem Ordnungsprinzip der aufgezählten Städte: die alphabetische Reihenfolge wird immer die beste sein. Eine weitere Bursprake Wilsters, 23 Artikel aus der Zeit vor 1580 mit Nachträgen von 1580 bis 1608, steht im Corpus Constit. Holsat. III, S. 390. Aus Oldenburg i. H. sind zwei Burspraken Petri bekannt, von

denen die ältere dem J. 1585 angehört; sie sind veröffentlicht in Falcks Staatsbürgerl. Magazin IV (1824), S. 716 ff. Lisch-Gesch. der Stadt Plau, ist 1851 auch gesondert erschienen; außerdem noch der Urkundenanhang als Codex Plawensis (1852), wo die Statuten Nr. 84 S. 135 ff. abgedruckt sind. Diese Statuten gehen in einzelnen Teilen bis ins 16. Jahrhundert zurück, wie Art. 2 zeigt. Die Angaben für Hamburg sind nicht vollständig: anzuführen waren jedenfalls noch Matthaeus Schlüter, Traktat von denen Erben (1698), S. 388 ff., 392 f., 408 ff., 428 ff., 440 ff., 467 ff., 589 ff.; M. G. Steltzner, Versuch einer zuverläss. Nachricht z. B. II (1731), S. 220, 266, 294; J. M. Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte (1861), S. 33 f.; Otto Rüdiger, Barbarossas Freibrief für Hamburg (1889), S. 13. Ebenso wenig sind die Echtedinge Braunschweigs vollständig namhaft gemacht. Die bei Kraut S. 23 ff. gedruckten Eddachsartikel Lüneburgs stammen nicht aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Die eine niederdeutsche Fassung ist dem im J. 1401 angelegten Donat entnommen, rührt also selbst wahrscheinlich aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Die andere lateinische Fassung gehört sicher in dies Jahrhundert. Ganz übersehen wird der Text der Bursprake vor Michaelis (Kraut S. 33 f.). Für Hannover waren noch zu nennen die von R. Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes (1882), S. 34 ff., herausgegebenen und jetzt bei F. Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. (1901), Nr. 215, bequem zugänglichen ältesten Statuten aus der Zeit von 1303 bis 1312, sowie die in dem Großen Stadtbuch (gedruckt im Vaterländ. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen, 1844, S. 257 ff.) enthaltenen Statuten aus dem 14. bis 17. Jahrhundert (vgl. ebenda S. 318: »statutum et de lobio pronunciatum«). Für Bremen war zu zitieren Oetrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetze (1771), S. 635 ff., wozu zu vergleichen S. XXXIX ff. Für Danzig kommt jetzt zu Simsons Buch hinzu Otto Günther in der Ztschr. d. Westpreufs. Geschichtsver. XLVIII (1905), S. 9 ff. Dortmund mußte wegbleiben.

Zur Ergänzung der Liste Techens lasse ich einige Nachweise folgen, wie sie mir gerade zur Hand sind, oder wie ich sie in der kurzen Zeit, die mir zur Verfügung stand, habe zusammenbringen

können. Sie werden sich erheblich vermehren und im einzelnen durch neuere Quellenangaben verbessern lassen. Schon die systematische Durchsicht der lokalen Publikationsorgane müßte eine nicht geringe Ausbeute gewähren. Aber auch so ist es vielleicht nützlich, einen Anfang mit der Fortsetzung der Sammlung zu machen.

1. Ahlen: Sate von 1389; J. Niesert, Münstersche Urkundensamml. III (1829), S. 210 ff.

2. Beeskow: Gebote auf dem ersten Blatte des Stadtbuchs aus dem Ende des 14. und aus dem 15. Jahrhundert; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. f. Erforsch. des vaterl. Altertums IV 2 (1839), S. 4.

3. Berlin: Der Stadt Gerechtigkeit und Gebot im ersten Buche des 1397 angelegten Stadtbuchs; E. Fidicin, Histor.-diplom. Beiträge z. Gesch. d. St. B. I (1837), S. 44 ff. Vgl. das Regest eines Ratsstatuts von 1486 ebenda III, Nr. 567, S. 381.

4. Breslau: Willküren, wahrscheinlich aus der Zeit von 1290 bis 1340; Codex diplom. Silesiae III (1860), S. 150—153.

5. Brieg: Bestätigung der 1292 verliehenen Rechte vom J. 1324; Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamml. z. Gesch. d. Urspr. d. Städte in Schlesien Nr. 125, S. 505 ff.

6. Calbe: Willkür von 1525; Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Vereins V 1 (1840), S. 137 ff.

7. Coesfeld: a) Statuten, die den neu erwählten Schöffen jährlich vorgelesen werden, mit 1344 beginnend; Niesert, Münstersche Urkundensamml. III, S. 145—194; b) Morgensprache aus dem 15. Jahrhundert; ebenda S. 151 ff.; c) weitere Statuten aus dem 14. bis 16. Jahrhundert; ebenda S. 195—209.

8. Colditz: Zusammenfassung älterer Gemeindestatuten aus den J. 1404—1431, besonders §§ 10—21, 26—27; Gengler, Codex iuris municip. I (1863), S. 612 ff.

9. Dannenberg: a) Eddagsartikel, erneuert 1499; A. E. E. L. v. Duves Ztschr. f. Gesetzgebung usw. im Königr. Hannover I 3 (1823), S. 23 ff. (mir zurzeit nicht zugänglich; Mitteil. daraus bei Gengler, Codex S. 700); b) Eddagsartikel von 1541; in der genannten Ztschr. I 3, S. 32 (zitiert bei Bode-meyer, Hannov. Rechtsaltert., 1857, S. 42).

10. Dirschau: Jährlich nach der Ratswahl zu verlesende Willkür von 1599; Ztschr. d. Westpreufs. Gesch.-Ver. XLVIII (1905), S. 31 ff.

11. Dorsten: Statuten aus dem 1432 angelegten Liber statutorum, die jährlich nach der Ratswahl verlesen wurden und aus der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert stammen; Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Westfalens VII (1844), S. 172 ff.

12. Duderstadt: a) Redaktion der zur jährlichen Verlesung bestimmten Statuten von 1434 mit Ergänzungen und Zusätzen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts in zusammen 328 Artikeln: J. Jäger, Urkb. d. St. D. (1885), No. 521, S. 398 ff.; ein reiches und ungemein charakteristisches Material, das als äufferste Seltenheit sogar ausführliche Satzungen über die Schule (§§ 261—280, S. 430 ff.) enthält; b) zweite Redaktion aus den J. 1478 bis 1487: Joh. Wolf, Gesch. u. Beschreib. d. St. D. (1803), Nr. LV, S. 47 ff.; vgl. auch Jäger a. O. S. 439 ff.; c) Einzelstatute aus den J. 1438, 1462, 1470: Jäger a. O. Nr. 296, 395, 435.

13. Dülmen: Statuten aus einer Handschr. des 17. Jahrhunderts; Nießert, Münster. Urkundensamml. III, S. 220—223. Brauordnung ebenda S. 226—231.

13^a. Eisenach: Willkür bei Ortloff, das Rechtsbuch Johann Purgolds S. 345 ff. (mir nicht zugänglich).

14. Eisenberg: Polizeiordnung, wie sie jährlich von 1563 an verlesen; Walch, Vermischte Beiträge zu d. deutsch. Recht II (1772), S. 242 ff.

15. Erfurt: a) Jährlich verkündete Willkür von 1306: Walch, Vermischte Beiträge I (1771), S. 95 ff.; b) weitere Willküren aus der Zeit von 1313 bis 1403: Walch II S. 21—60.

16. Frankenhausen: Jährlich nach der Ratswahl öffentlich zu verlesende Statuten von 1558; Walch, Vermischte Beiträge, I, S. 193 ff.

17. Frankfurt a./M.: Statuten aus dem Gesetzbuch von 1352 bis 1378; H. Christ. Senckenberg, Selecta iuris et historiarum I (1734), S. 1—84.

18. Geithayn: Statuten von 1553; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 185 ff.

19. Gera: Statuten von 1487; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 90 ff.

20. Geseke: Sammlung von Willküren aus der Zeit von

etwa 1360/70 bis 1440; Seibertz, Urkb. z. Landes- u. Rechtsgesch. Westfalens II, Nr. 765, S. 473—483.

21. Göttingen: Statuten, die jährlich nach der Ratswahl verlesen (vgl. Hans. Geschbl., Jahrg. 1878, S. 9 und 20); Pufendorf, *Observat. universi iuris* III append. S. 145 ff.

22. Halberstadt: a) Redaktion der im Burding verkündeten Artikel von etwa 1370 bis 1380 mit Zusätzen und Korrekturen aus dem 14. Jahrhundert; b) zweite Redaktion aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts; beide bei G. Schmidt, Urkb. d. St. H. I (1878), Nr. 686, S. 572 ff.

23. Halle: Willküren aus dem beginnenden 14. und aus dem 15. Jahrhundert; Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Vereins I 2, S. 62—92, ferner aus einer 1428 gemachten Aufzeichnung im Haller Prämienprogr. 1839, bes. S. 16 ff. Aus S. 36 f. ist ersichtlich, dafs diese Willküren nach der Ratswahl öffentlich verlesen wurden.

24. Hameln: a) Willküren des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem Donat: O. Meinardus, Urkb. des Stiftes u. d. St. H. I (1887), Anhang I, S. 564 ff.; vgl. auch Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. Nr. 216; b) gröfsere Zusammenstellungen von Willküren aus dem 16. Jahrhundert: E. Fink, Urkb. II (1903), Nr. 722, 733, 743, 751, 806.

25. Heiligenhafen: Bursprake; Scholtz, Beschreibung d. St. H., S. 121.

26. Heiligenstadt: Einwort (offenbar = Einung) von 1554 mit Zusätzen von 1617; Job. Wolf, Gesch. u. Beschreib. d. St. H. (1800), S. 68—79.

27. Hildesheim: Für die Zeit von 1355 bis 1585 liegt ein aufserordentlich groses und vielseitiges Material in R. Doebners Urkb. der Stadt H. zur Benutzung bereit. a) Die älteren Willküren sind 1428 in einem Ratsbuche der Altstadt gesammelt und in dieses dann die späteren eingetragen. Die Sammlung bis 1428 im Urkb. IV (1890), No. 1, S. 1—22. b) Die Einzelwillküren sind leider chronologisch eingeordnet. Sie, sowie die späteren Ratsordnungen bis 1585 findet man zerstreut im Urkb. IV, VII und VIII und den Nachträgen. Die Nummern hier aufzuführen, verbietet ihre grosse Zahl. Es sind allein 45 für die J. 1429 bis 1450. c) Aus der älteren Zeit sind noch zwei Statutensammlungen vorhanden: eine von 1440 (Urbk. IV,

Nr. 371, S. 316—328); die andere von 1445 (ebenda Nr. 598, S. 505—512). d) Die Ratsordnungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1790 sind gedruckt bei Hillebrandt, Sammlung Stadt-Hildesh. Verordnungen usw. (1791).

28. Königsberg: Willkür der Altstadt von etwa 1385; Perlbach, Quellenbeiträge z. Gesch. d. St. K. im Mittelalter S. 16 ff. Über die preufsischen Städtewillküren im allgemeinen vgl. J. Voigt, Gesch. Preussens VI (1834), S. 713 ff.

29. Königsee: Statuten von 1365; Walch, Vermischte Beiträge VII, S. 39 ff.

30. Konstanz: Satzungsbücher und Ratsverordnungen vom 13. bis ins 16. Jahrhundert; Nachweise bei Gengler, Codex I, S. 649 f., 985.

31. Löbejün: Willkür von 1593; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. IV 4, S. 74 ff.

32. Löwenberg: Willkür von 1311; Tzschope und Stenzel, Urkundensamml. Nr. 114, S. 488.

33. Marienburg: Willkür von 1365 mit drei Reihen von Zusätzen bis etwa 1450, sowie eine zweite, auch kaum spätere Redaktion; J. Voigt, Gesch. Marienb. (1824), S. 524 ff.

34. Münster: Statuten aus dem 14. und 15. Jahrhundert, darunter eine Bursprake Thomä; Niesert, Münstersche Urkundensamml. III, S. 108—143.

35. Nordhausen: Umfängliches und interessantes Material: a) Der Bürger Einung von etwa 1300; Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Vereins III 1, S. 42 ff.; b) Einung von 1308 mit Nachträgen bis etwa 1324; ebenda III 2, S. 1 ff.; c) Einung von etwa 1350 mit Nachträgen bis 1456; ebenda III 3, S. 42 ff. und III 4; d) Einung von 1470 mit Nachträgen aus dem 16. Jahrhundert; ebenda VI; e) Polizeiordnung vom J. 1549; ebenda V 4, S. 94 ff. Das Ganze ist auch gesondert in zwei Heften erschienen: Förstemann, Die alten Gesetze d. St. N., und ders., Die Gesetzsamml. d. St. N. in der Gestalt, welche sie im 15. und 16. Jahrhundert erhielten.

36. Nürnberg: J. Baader, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (1861).

37. Otterndorf: Morgensprache in der seit 1576 jährlich

verlesenen Fassung; v. d. Osten, Aus einer kleinen Landstadt (1900), S. 18—20.

38. Quedlinburg: Ratsverordnungen aus den J. 1463, 1485, 1487 und 1488; K. Janicke, Urkb. d. St. Q. I (1873), Nr. 445; II (1882), Nr. 597, 598, 601, sowie Nr. 588 a und 601 a im Nachtrag. Die Verkündigung durch ein Burding wird bezeugt in No. 588 a.

39. Salfeld: a) Stadtbuch; Walch, Vermischte Beiträge I, S. 13 ff.; b) Statuten von 1558; Walch a. O. I, S. 123.

40. Schweidnitz: a) Mitteilung über die Rechte des Rats von 1293; Tzschope und Stenzel, Urkundensamml. Nr. 91; b) ebenda Nr. 135 (1328), Nr. 155 (1344).

41. Soest: a) Alte Schrae von etwa 1350: Seibertz, Urkb. II, S. 387 ff., bes. § 99 ff. (S. 397 ff.), vgl. Ilgen in den Chroniken d. deutsch. Städte XXIV (1895), S. CXLII f. und über die Verlesung im allgemeinen S. CIV f., CXII Anm. 1; b) neue Schrae von 1531; Nachweise bei Ilgen a. O. S. CXLIV.

42. Stade: Bursprake aus dem 16. Jahrhundert; Friedr. Köster, Altertümer, Geschichten und Sagen der Herzogtümer Bremen und Verden ² (1856), S. 195 f.

43. Strafsburg: J. Brucker, Strafsb. Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts (1889).

44. Thorn: Der älteste Teil der Willkür wahrscheinlich aus den J. 1280 bis 1290 mit Nachträgen, die kaum über das J. 1350 hinausreichen; Ztschr. d. Westpreufs. Geschichtsver. VII (1882), S. 97 ff.

Den übrigen, größten Teil der Einleitung (S. 28—233) nimmt das vierte Kapitel über den Inhalt der Burspraken ein. Nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen und werde mich tunlichst bemühen, dasjenige hervorzuheben, was nicht überall vorkommt.

Das Kapitel zerfällt in vier Unterabteilungen, die überschrieben sind: die Stadt und ihre Verfassung, Polizeiverordnungen im engeren Sinne, das Erwerbsleben betreffende Verordnungen, Einzelheiten. In dem Abschnitt über die Stadt und ihre Verfassung werden nach einander in etwas bunter Reihenfolge erörtert der Rat, die Bürgerschaft, die Nichtbürger, Befestigung und Verteidigung, Verhütung von Konflikten, Straßen und Dämme,

der Stadt Freiheit, die Weide, Acker und Gärten, der Hafen, die Gerichtsbarkeit, die Bürgerpflicht. Am wenigsten ergiebig sind die verfassungsgeschichtlichen Teile: hier versagen eben die Burspraken, und das sonstige Material für Wismar scheint spärlich zu sein. Unter den Ratsämtern hätten die »domini vadiatores« (XLVI 29) genannt werden müssen. Ferner gehören hierher, wie ich glaube, die Bestimmungen VII 10 und IX 14: »qui illi sint, in quibus iusticia (bezw. ius) debeat queri«. Der Verfasser gibt an zwei verschiedenen Stellen von einander abweichende Erklärungen. Einmal: es hätten die Namen derer bekannt gegeben werden sollen, über die die Stadt zu klagen hatte (S. 100). Später findet er, die Bedeutung der Eintragungen, wer diejenigen seien, gegen die man Recht suchen müsse, sei jetzt verborgen. Vielleicht seien Namen Verfesteter bekannt gemacht, und es könnte ein Zusammenhang mit dem Kampfe Lübecks gegen die Scharfenberg und Züle bestanden haben (S. 209). Abgesehen davon, daß man gegen Verfestete nicht erst Recht zu suchen braucht, scheinen mir beide Deutungen sprachlich unmöglich. »In quibus iusticia debeat queri« kann weder heißen: über die die Stadt zu klagen hat, noch: gegen die man Recht suchen muß, sondern höchstens: bei denen man Recht suchen muß. Es ist die Formel für die Verkündigung der Namen entweder der neuen Ratmannen überhaupt oder der neuen Weddeherrn. Genau ebenso lautet sie in Kiel, nämlich im 15. Jahrhundert: »Dyt is nu de tyd, dat syk de raad scal vernyen; des scal me ju nomen, wor gy juwes rechtes ane scolen warnemen« (Ztschr. d. Ges. f. Schlesw. Holst. Lauenb. Gesch. X, S. 190, 198), und im 16. Jahrhundert: »Borgermeistere und Rhadespersonen, dabey gy juwer Recht söcken scholen, syn« etc. (Westphalen, Mon. ined. IV, Sp. 3256).

Über die Bürgerrechtsverhältnisse ergeben die Burspraken ebensowenig etwas Erhebliches, wie für die Ratsverfassung. Interessant ist die zuerst 1400 auftretende Satzung (XL 20): »de extraneis seu rusticis per cives non inducendis per vim«, die 1418 ausführlicher wiederkehrt (XLVI 21): »quod nullus villanorum debet venire et morari in civitate, nisi prius fecerit suo vero domino omnia que ex iusticia tenetur facere, nec aliquis civium debet cum potencia afferre vel iuvare afferri huiusmodi

villanum ad civitatem contra voluntatem domini sui«. Das ist natürlich nicht aus lokalen Ursachen zu erklären, sondern der Kampf der Herren um ihre ihnen sich durch Einwanderung in die Städte entziehenden Unfreien ist ja eine ganz allgemeine Erscheinung. Aber wenn auch anderwärts hin und wieder die Beihilfe der Bürger dazu verboten wird (Soester alte Schrae von 1350: Seibertz, Urkb. II, S. 403 § 150; Urkb. des Stifts u. d. St. Hameln II, Nr. 733 [1535], S. 556), so wird sie doch, soviel ich sehe, sonst nicht als eine gewalttätige charakterisiert. Wenn ferner den Bürgern 1610 untersagt wird, ihre Güter zu Lehen zu machen oder Lehngüter zu kaufen (S. 34), so bedurfte es als Veranlassung nicht der Erfahrungen der Rostocker. Es war das, wie der Verfasser selbst in der Anmerkung vermutet, ein weit verbreitetes Mittel, der Schofspflicht zu entgehen; vgl. insbesondere Nordhäuser Einung von 1308 §§ 74—75 (Neue Mitteil. des Thüring.-Sächs. Ver. III 2, S. 15 f.), daneben Gengler, Codex S. 613 § 7, Urkb. d. St. Duderstadt S. 401 § 21. Die Bestimmung war daher in den Abschnitt Am einzureihen. Bedenken habe ich endlich gegen die ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung (S. 35), wonach der den Ämtern gegenüberstehende Teil der Bürgerschaft bezeichnet wird als Vollbürger oder Bürger im eigentlichen Sinne, die mit einem, Anrecht auf ein Ackerlos gewährenden Vollhause angesessen gewesen seien. Zunächst: von welcher Zeit redet hier der Verf.? Und waren die Mitglieder der Ämter nicht Bürger im eigentlichen Sinne? Was sind überhaupt Bürger im uneigentlichen Sinne? Sollte nicht der bekannte Gegensatz von Gemeinheit und Zünften, der doch nicht diese Bedeutung hat, gemeint sein?

Der Abschnitt über die Nichtbürger handelt zumeist vom Geleit. Wenn der Verf. unter den Begriff Nichtbürger nur Fremde und Geistliche subsumiert (S. 37), so übersieht er, dafs es auch Nichtbürger gegeben hat, die zur Stadtgemeinde im Rechtssinne gehörten, was bei jenen nicht der Fall ist. Es sind das die im Jahre 1480 (LXVIII 70) zuerst und von da ab häufiger erwähnten »Einwohner«. Solche Einwohner, Mitwohner, Beisassen oder wie sie sonst heißen mögen, kommen ja als eine ständig anwesende Klasse von Nichtbürgern in allen mittelalterlichen Städten vor. Allein in welchen Teilen der Bevölkerung man sie zu suchen

hat, darüber herrschen vielfach irrige Ansichten. Sie werden öfter mit den Dienstboten, Handwerksgesellen und Geistlichen identifiziert. Die letzteren müssen jedoch aus dem oben angeführten Grunde ganz ausscheiden. Aber auch das Gesinde, die Mehrzahl der Gesellen, sowie alle, die fremdes Brot essen und Hausgenossen einer fremden Familie sind, kommen, wie für das Bürgerrecht, so für die Eigenschaft als Einwohner nicht in Betracht. Erfordernis ist vielmehr für beides der eigene Haushalt (Urbk. d. St. Duderstadt S. 405 § 44 (1450): »Unde eyn iowelk wert, hee sye medeborger edder medewoner«, etc.). Denn die Einwohner sollten eigentlich insgesamt das Bürgerrecht erwerben; prinzipiell und nach Lage der Gesetzgebung existierten sie meist nicht, sie wurden nur immer wieder geduldet (vgl. z. B. K. Bücher, D. Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert I, S. 136 f.). Ist nun diese Klasse der Einwohner in Wismar erst am Ende des 15. Jahrhunderts entstanden? Keineswegs. Nur der Terminus »Einwohner« scheint sich erst damals eingebürgert zu haben. Die ältere Bezeichnung war Gast. Es gab Gäste, die nicht nur vorübergehend anwesend waren, sondern dauernd in der Stadt wohnten und Bürgerpflicht taten (Soester alte Schrae: Seibertz, Urbk. II, S. 401 § 143; Nordhäuser Einung von etwa 1350: Neue Mitteil. d. Thüring.-Sächs. Ver. III 3, S. 62 § 84). In Hildesheim wurden sie nur während eines vierteljährlichen Aufenthalts als Fremde betrachtet (Urbk. IV, Nr. 1 § 4 [1364]).

Unter den Satzungen über die Befestigungswerke hätte LIX 62: »nullus debet visitare fossata vel piscina sive lantwere civitatis probando, frangendo vel perambulando« ein Wort der Erläuterung verdient. Der Verf. läßt bei seiner Übersetzung (S. 43) die Gerundien, die doch die Hauptsache sind, außer Acht. Von ihnen ist aber »probando« nicht ohne weiteres verständlich. In der parallelen niederdeutschen Bestimmung (LXVIII 67) wird gesagt, niemand solle die Gräben, Fischteiche und die Landwehr der Stadt aufsuchen (nicht durch- oder untersuchen, wie der Verf. S. 43 u. 45 meint), um darüber zu gehen, sie niederzubrechen oder Holz oder Strauchwerk dort zu hauen. Da dieser letztere Ausdruck also dem lateinischen »probando« entspricht, so muß man hierin denselben, nur allgemeiner ge-

wandten Sinn vermuten, etwa: sich zu nutze machen, sich aneignen. Und den hat das Verbum in der Tat. Denn »probare« ist identisch mit »propriare«, wie gerade in Mecklenburg »approbare« vielfach im Sinne von »appropriare« gebraucht wird (z. B. Urkb. Nr. 7725, 7729, 9001, 10614). Über die Bedeutung der »armigeri« (S. 48), welche die zur Haltung von Pferden Verpflichteten zu stellen hatten, gibt E. von der Nahmer, Die Wehrverfass. d. deutschen Städte (Marb. Diss. 1888), S. 15 f., Auskunft.

Die Pilgerfahrten nach Aachen, Einsiedeln und Thann werden auch in Hamburg im Jahre 1454 verboten (vgl. Nirrheim in der Festgabe für Anton Hagedorn, 1906, S. 9 f.); ebenso zu Hameln im 14. Jahrhundert diejenigen nach Aachen (Urkb. I, S. 597 § 156). Das Motiv, weshalb die Lösung der von Räufern gefangenen Bürger untersagt wird, hat der Verf. richtig erkannt. Es wird in der Soester alten Schrae (Seibertz, Urkb. II, S. 399 f. § 127) angedeutet mit den Worten: »were dat ynich unse borghere ghevangen wurde, umme sin ghuyt eme aftschattene« etc. Zu dem Verbot, besondere Hirten zu halten (S. 61), vgl. schon Sachsenspiegel II 54 § 2, wo die Lohnminderung des gemeinen Hirten als Grund angegeben wird. Wenn in Wismar die Schädigung des Hafens und des Fahrwassers durch Auswerfen von Ballast (S. 67) mit besonders schwerer Strafe, nämlich mit dem Tode bedroht war, so wird man daraus folgern dürfen, dafs schon im Mittelalter die Tiefenverhältnisse zu wünschen übrig liefen. In Hamburg wird während des 14. Jahrhunderts auf das Auswerfen von Ballast in die Elbe, das Fahrwasser oder die Fleeete nur eine Strafe von drei Mark Silbers gesetzt.

Die älteste städtische Steuer war in Wismar, wie in ganz Nord- und Mitteldeutschland, die direkte Vermögenssteuer, das Schöfs. Es war doch nicht richtig, aus den Ergebnissen, die für einige süddeutsche Städte (Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II [1854], S. 139, 258 ff.), wie insbesondere Nürnberg (Hegel, Chroniken d. deutschen Städte I [1862], S. 281) und Basel (Sohm in den Jahrb. für Nationalök. u. Statistik XXXIV, S. 260), gewonnen waren, den allgemeinen Schlufs abzuleiten, die indirekte Steuer, das Ungeld, sei in allen deutschen Städten der Ausgangspunkt und die Grundlage ihrer Finanzverwaltung gewesen. K. W. Nitzsch (Deutsche Gesch. III,

S. 322), der auch die Verhältnisse norddeutscher Städte sehr wohl kannte, hat von diesem Standpunkt aus nicht ohne Grund vielmehr der direkten Vermögenssteuer eine solche Bedeutung zugeschrieben; v. Below (Histor. Ztschr. 75 [N. F. 39], 1895, S. 432) wird dem Wahrheitsmomente, das darin liegt, nicht gerecht. Über das Schofs erfahren wir aus den Burspraken nur Einzelheiten, die von dem anderswo, vor allem in Lübeck Üblichen kaum abweichen. Aber manche Lücken in unserer Kenntnis bleiben unausgefüllt. So ist nicht einmal deutlich, wer überhaupt schofspflichtig war. Der Verf. läßt unerwähnt, daß erst seit 1480 (LXVIII 70) die Einwohner ausdrücklich als schofspflichtig genannt werden. Doch erhellt nicht, seit wann diese Einrichtung bestand, da vorher meist nur bestimmt wird, jeder, nicht die Bürger sollten schossen.

Es folgt (S. 91—164) die zweite Unterabteilung des Kapitels, die sich mit den Polizeiverordnungen im engeren Sinne befaßt. Besprochen werden die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Baupolizei, Feuerordnung, Strafsenordnung und Strafsenreinigung, Feiertagsheiligung, Luxusordnungen, Tanz, Huren, Lohnordnung, Dienstbotenordnung, Bettelordnung. Auch hier findet sich wenig Charakteristisches, das nicht aus vielen mittelalterlichen Städten bekannt wäre. Das Verbot des Waffentragens in der Stadt (S. 98 f.) hat in Wismar mehrfache Wandelungen durchgemacht. Von 1345 bis 1385 ist es auf jedermann ausgedehnt, seit 1419 dürfen erbgessene Bürger Stechmesser und Dolche führen. Es scheint aber, daß die allgemeinen Artikel der Bursprake (I 4) noch auf einen älteren Zustand vor 1345 zurückschließen lassen. Wenn hiernach nämlich nur die Gäste angehalten werden sollen, ihre Waffen in der Herberge zurückzulassen, so wird den Bürgern damals das Waffentragen erlaubt gewesen sein. Das kommt auch sonst vor. In Halberstadt sollten um 1370 Dienstknechte, Gäste und Ausleute kein Schwert noch irgend eine Wehr tragen, und auch dort war jeder Wirt verpflichtet, seinem Gaste davon Kenntnis zu geben (Urbk. I, Nr. 686, S. 577 § 42). Ebenso durfte um 1400 in Beeskow niemand, der nicht Bürger war, lange Messer tragen (Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. IV 2, S. 4). Sonst pflegen die Vorschriften zu variieren zwischen dem vollständigen Verbot

und dem Zulassen von Schwertern und Messern, die eine festgesetzte Länge nicht überschritten.

Wenn untersagt wird, ohne Löscherät zu einem Feuer zu laufen, so ist eine Erklärung aus lokalen Erfahrungen kaum angebracht (S. 105). Denn eine solche Bestimmung ist auch anderswo nicht selten. Sie findet sich um 1340 in Breslau: *nullus curret ad ignem cum iniustis defenciculis* (Codex dipl. Silesiae III, S. 152). In Danzig sollen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die zum Feuer Herbeieilenden keine Waffen tragen aufser Äxten und Eimern (Ztschr. d. Westpreufs. Geschverf. XLVIII, S. 18 f. § 44). In Thorn wird in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestraft, wer Eimer und Axt zum Feuer nicht mitbringt, und wer mit Messern oder mit Schwertern oder mit allerhand unrechter Wehr zum Feuer kommt (dieselbe Ztschr. VII, S. 110 f. §§ 14 u. 18). Und das Motiv für alle diese Anordnungen ist nicht der Wunsch, Diebstähle zu verhüten, sondern mit Löscherät soll jeder versehen sein, damit er bei der Bekämpfung des Brandes helfen kann, wie ja die Wismarsche Bursprake (z. B. XIII 6) ausdrücklich sagt: »quod possit iuvare, quod extinguitur«, und wie das ebenso in der Marienburger Willkür von 1365 ausgesprochen ist (Voigt, Gesch. Marienburgs S. 525). Andererseits: sonstige Wehr soll niemand führen, weil man bei dem Zusammenströmen so vieler Menschen Schlägereien und Störung der Löscharbeit befürchtet (Ztschr. d. Westpreufs. Geschverf. VII, S. 106 Art. III). Übrigens ist die Feuerordnung Wismars verhältnismäfsig mager ausgestattet: es fehlen Strafen für denjenigen, bei dem das Feuer auskommt, oder wenigstens für den, der den Ausbruch nicht sofort beschreit; es fehlen Prämien für die ersten Wasserzuführer und eine Regelung der Frage, wer diese Leute zu bezahlen hat; es fehlen die oft so interessanten Bestimmungen über Schädigung der Nachbarn und das Niederbrechen benachbarter Häuser, um dem Feuer Einhalt zu tun.

Für richtig halte ich die Deutung, welche der Verf. der Stelle XXXI 25: Item de »tho mit drecke« gibt (S. 109). Es wird der Ruf der Dreckkarrenführer sein. Ähnlich heifst es in den Hildesheimer Statuten von 1440 (Urkb. IV, Nr. 371, S. 324 § 22): »Wanne wii ok umme kundegen laten, dat me den drek

van der strate bringen schulle« etc. und weiter: »wen wii beiden den drek van der strate to bringende, so schullen de buwelude darto voren islik eynem dach, den schalme jo van einer vore veir penninge gevem und schullen dat bewaren, dat de drek, den se laden, eynem anderen vor sine dore nicht envalle« etc. (vgl. dazu Techen S. 111 f.). In Marienburg ward umgeschrien, die Strafe reinzumachen und den Mist auszuführen; letzteres besorgte jeder selbst, und zwar sollte er hinten und vorn an dem Wagen Bretter haben, damit der Mist nicht abfalle (zweite Redaktion der Willkür aus dem 15. Jahrhundert bei Voigt, Gesch. Marienb. S. 533).

Nicht unwichtig ist es, dafs sich ein Gebot der Feiertagsheiligung in Wismar schon aus dem Jahre 1365 und dann aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts nachweisen läfst (S. 114 f.). Während manche Quellen den jedenfalls irrigen Eindruck nahelegen, als habe man erst nach der Reformation strenger darauf gehalten, konnte man doch an einen Zusammenhang mit dem Aufschwung des kirchlichen Lebens im 15. Jahrhundert denken. Und sicher sind damals die Zügel straffer angezogen worden, wie auch die Wismarsche Bursprake von 1480 erkennen läfst. Zu den Kleiderordnungen sei nur zweierlei bemerkt. Ich sehe nichts Merkwürdiges darin, dafs jeder bei der Schofszahlung für seine Frau schwören mußte, sie habe ein Vermögen von 100 Mark versteuert, wenn sie verbrämte Kleider trug oder tragen wollte (S. 120). Eine unbedachtsame Wiederholung aus dem vorhergehenden Paragraphen kann nicht vorliegen: denn erstens mußte dann angenommen werden, es sei dreimal dasselbe Versehen begangen worden, und zweitens decken sich die hier und dort erwähnten Eide nicht. Sodann: zum Schmucke dienende Kopftücher werden den öffentlichen Frauen auch in anderen Städten verboten. Aber sie gingen deswegen noch nicht unbedeckten Hauptes. Vielmehr trugen sie die Hoiken auf den Köpfen, d. h. doch wohl sie trugen Zipfelhoiken (Schiller-Lübben, Mnd. Wörterb. II, S. 282), deren Kapuze über den Kopf gezogen werden konnte. So wird vielleicht auch die Wismarsche Bestimmung XXVII 1 aufzufassen sein. Jedenfalls war diese Tracht in Norddeutschland verbreitet (vgl. für Lüneburg Bode-meyer, Hannov. Rechtsaltert., S. 38; für Quedlinburg Urkb. II,

Nr. 598) und so gewöhnlich, daß man in Halberstadt schlechthin von den Frauen reden konnte, »de de hokene pleghen op den hoveden to hebbene« (Urkb. I, Nr. 686, S. 579 § 53). Besonders lehrreich aber ist ein Hildesheimer Statut von 1440 (Urkb. IV, Nr. 371, S. 325 § 26), wo es heißt: »Wur se gan uppe den straten, so schullen se de hoyken uppe oren hoveden hebben eder se schullen den regendok, den se dragen, mit dem hoyken uppe deme hovede eder schulderen bedecken, dar neynerleie andere doke vorder over to hengende, uppe dat me sey vor vromen vruwen bekennen moge.«

Beachtenswert sind manche Ausführungen des Verfassers über die Hochzeiten (S. 124 ff.). So das, was er über die verschiedenen Umzüge, die man als Treck bezeichnete (S. 132 f.), über das Steinstehen (S. 133) und über die Art, die erlaubte Zahl der Gäste durch Angabe der Schüsselzahl zu bestimmen (S. 130), beibringt. Freilich das letztere und die Verschiedenheit von Schüssel und Gericht war an sich nichts neues (vgl. z. B. schon Bodemeyer, Hannov. Rechtsaltert. S. 64). Aber der Verf. scheint mir gut dargelegt zu haben, daß die Normalzahl für die Schüssel nicht eine, sondern zwei Personen, wohl meist Mann und Frau, gewesen sind. Natürlich versuchte man durch Vergrößerung der einzelnen Schüssel (Urkb. d. Stifts u. d. St. Hameln I, S. 573 § 40: »... men schal ok nene grotter scottelen maken den van tven ludhen« etc.) bei gleicher Schüsselzahl eine höhere Zahl der Teilnehmer zu ermöglichen. Das gelang an manchen Orten. Nicht nur vier Personen wurden zuweilen auf die Schüssel erlaubt, wofür der Verf. Beispiele anführt, sondern auch drei (Ende des 14. Jahrhunderts in Ulm: Alwin Schulz, Deutsches Leben S. 262) und sogar sechs (zweite Redaktion der Marienburger Willkür aus dem 15. Jahrhundert: Voigt, Gesch. Marienb. S. 534). Später kommt noch eine andere Berechnungsart nach Tischen zu meist zehn Personen auf (Gera 1487: Walch, Vermischte Beiträge II, S. 131; Nordhausen 1549: Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. V 4, S. 98 f.; Frankenhausen 1558: Walch a. O. I, S. 258; Stendal 1596: Götze, Urkd. Gesch. d. St. St. S. 422 f.). In Braunschweig wird die Personenzahl für den Tisch 1608 auf zwölf erhöht (Bodemeyer, Hann. Rechtsaltert. S. 63). Aber den Gästen, die an einem Tische zusammen

speisten, scheint auch nur ein gemeinsames Becken zur Verfügung gestanden zu haben; wenigstens wird das für Fränkenhausen ausdrücklich bezeugt. Wenn in Wismar um 1295 höchstens 80 Schüsseln, die Schüssel zu 2 β , aufgesetzt werden sollten, so hätte sich ein Wort über den Sinn der Preisangabe verlohnt. Wie eine lange Reihe von detaillierter redenden Belegen aufser Zweifel stellt, handelt es sich dabei um den Betrag, welchen die aus einer Schüssel essenden Teilnehmer dem Gastgeber zu zahlen hatten. Diese später natürlich rationalistisch ausgedeutete Sitte, daß jeder Gast zu den Kosten beitragen mußte (vgl. auch Bodemeyer, Hann. Rechtsaltert. S. 67, der nur die Verbreitung des Brauchs unterschätzt), charakterisiert das Hochzeitsmahl unzweideutig als ursprüngliche Opfermahlzeit.

Seltener sind, soviel ich sehe, Anordnungen für die bei der Beginenekleidung veranstalteten Feierlichkeiten (S. 146). Ich finde eine ähnliche Vorschrift über das Beginenbier nur in Dorsten (aus 1488: Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Westfalens VII, S. 189).

In dem Abschnitt über den Tanz (S. 147 ff.) bespricht der Verf. den Wismarer Rosengarten. Er hätte hier die vortreffliche Arbeit von Ed. Jacobs, Rosengarten im deutschen Lied, Land und Brauch (Neujahrsbl. d. Histor. Kommiss. d. Prov. Sachsen 21, 1897) benutzen sollen. Er würde dann auch den Rosengarten und den Tiergarten in Wismar nicht identifiziert haben: in Osnabrück bestanden beide ebenso neben einander (Jacobs S. 32). Die Abendtänze (S. 149) scheinen wegen der Feuergefährlichkeit der dabei gebrauchten Fackeln verboten gewesen zu sein, deren Länge in Duderstadt 1434 festgesetzt wird, wie denn überhaupt die dortige Bursprake mehrere hübsche Bestimmungen über den Tanz enthält (Urkb. S. 406 §§ 59—63). Darin wird der Verf. Recht haben (S. 151), daß der heutige Rundtanz von zwei sich Umfassenden erst im 16. Jahrhundert aufgekommen ist (F. M. Böhme, Gesch. d. Tanzes in Deutschl., 1886, ist mir zurzeit nicht zugänglich). Neocorus nennt ihn »biparendans« und datiert seine Einführung in Ditmarschen um 1550 (E. H. Meyer, Deutsche Volkskunde, 1898, S. 159). Aber ob sich das Verbot des Verdrehens, Umdrehens, Umschwenkens der Tänzerinnen lediglich auf einen solchen paarweisen Rund-

tanz bezieht, ist doch sehr zweifelhaft. Überall wird das Unzüchtige dieser Manipulationen so stark betont, dafs es damit noch eine andere Bewandnis gehabt haben mufs. Die Belege für das Verbot lassen sich aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts leicht vermehren (Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Ver. V 4, S. 99 f.; Walch, Vermischte Beiträge II, S. 246; Bode-meyer, Hannov. Rechtsaltert. S. 74; J. Voigt, Die hamb. Hochzeits- und Kleiderordnungen von 1583 und 1585, S. 7; L. Götze, Urkd. Gesch. d. St. Stendal S. 422); das älteste mir bekannt gewordene Beispiel steht in einer Mansfelder Polizeiordnung von 1512 (Ztschr. d. Harzver. XVIII, S. 206).

Den völligen Umschwung in dem Verhältnis zu den öffentlichen Frauen, der im 16. Jahrhundert hervortritt, betrachtet der Verf. als Wirkung der Reformation (S. 153). Das ist nicht richtig. Der wahre Grund für die folgenreiche Änderung liegt vielmehr in der Einschleppung und epidemischen Ausbreitung der Syphilis (J. Bloch, Der Ursprung der Syphilis, 1901, S. 5 ff.). Die aus Amerika stammende Krankheit brach 1494/95 unter den französischen Truppen in Italien aus und nahm mit rasender Schnelligkeit auch durch Deutschland ihren Weg. Schon 1496 ergriff man in Nürnberg sanitäre Mafsregeln gegen sie (Bloch S. 9), 1498 in Hildesheim (Urbk. VIII, No. 376). Sie war es, welche die frühere Naivität und Duldung in kurzer Zeit be-seitigte.

Die dritte Abteilung des Kapitels (S. 164—209) beschäftigt sich mit den das Erwerbsleben betreffenden Verordnungen, die sich beziehen auf die Brauerei, das Backen, das Recht zum Handel, die Vorkäufer und Makler, auf die Frage, wo gekauft werden darf und wo nicht, auf Einzelnes über Kauf und Verkauf, auf die einzelnen Waren, Mafs und Gewicht, Münze, Hafen und Schifffahrt, Träger und Fuhrleute, auf Schonen, auf die Krugwirtschaft. Für die hansische Handelsgeschichte wird hier manches nutzbare Material zusammengetragen sein, aber überwiegend sind es doch bekannte Erscheinungen, die uns begegnen. Dies gilt insbesondere auch von der Brauerei, die ja überall in den Städten eine hervorragende Rolle spielte. Der Verf. ist viel zu sehr geneigt, lokalen Ursachen Bedeutung beizumessen, wo Mafsregeln vorliegen, die in ganz Norddeutschland wiederkehren. Wenn

das ältere Brauwesen, wie es wohl verdiente, einmal einer umfassenden Bearbeitung unterzogen würde, würde sich, wie ich glaube, eine überraschende Einheitlichkeit in den Grundzügen der Entwicklung herausstellen. Ich möchte jetzt nur auf eine Stelle der Wismarer Bursprake von 1356 (XXI 18) aufmerksam machen, die mir bisher nicht zutreffend interpretiert zu sein scheint. Es heisst da: »quod nemo civium nostrorum aut hospitem debet navigare cervisiam Wismariensem ad alienam cervisiam, et quod nemo huc in portum nostrum plus aliene cervisie portare navigio debet, quam ad sua propria pocula indigebit«. Der Verf. setzt auseinander, wie Klagen über schlechtes Bier schon seit 1400 vorkommen, wie deswegen wahrscheinlich das Marken der Tonnen notwendig wurde, um den Brauer jedesmal feststellen zu können. Noch weniger habe man eine Verwechslung Wismarschen mit fremdem Biere gewollt und darum verboten, jenes mit diesem zusammen zu verschiffen. Gleichzeitig sei das Verbot ergangen, fremdes Bier aufser zu eigenem Verbrauch einzuführen (S. 172 f.). Zunächst verstehe ich materiell nicht, warum einer Verwechslung mit fremdem Bier nicht durch dieselben Mittel gesteuert werden konnte, wie einer Verwechslung der verschiedenen heimischen Bräue unter einander. Sodann aber leugne ich, dafs »navigare ad« sprachlich »verschiffen zusammen mit« bedeuten kann. Es ist dem Verf., der sonst die hansischen Publikationen mit großer Gründlichkeit herangezogen hat, entgangen, dafs schon einmal ein Deutungsversuch des merkwürdigen Satzes gemacht worden ist, und zwar mit einem ganz anderen Ergebnis. Höhlbaum (Hans. Urkb. III, S. 155 Anm. 1) erklärt nämlich, Bürgern und Gästen werde verboten, Bier von Wismar gegen fremdes auszuführen, fremdes einzuführen über den eigenen Bedarf hinaus. Aber das verstehe ich erst recht nicht. Wie war denn ein solches Tauschgeschäft in größerem Umfange möglich, wenn doch fremdes Bier nur zu eigenem Gebrauch eingeführt werden sollte? Dann würden sich ja auch die beiden Verbote im wesentlichen decken. Und vor allem erscheint mir die Deutung wiederum sprachlich unmöglich. Ich bin der Ansicht, dafs, was dasteht, überhaupt keinen Sinn ergibt. Denn mit »navigare ad« kann durchaus nur der Ort bezeichnet werden, an den das Bier nicht verschifft werden sollte. M. a. W.: dem Stadtschreiber ist versehentlich

das zuletzt gebrauchte Substantiv »cervisiam« noch einmal in die Feder gekommen, er wollte schreiben »civitatem«; wenn nicht etwa, worauf Jacob Schwalm mich hinweist, sogar »civitatem« überliefert und nur, vielleicht wegen Ähnlichkeit der angewandten Abkürzungen, bisher stets verlesen ist. Dann erst springt auch der Gegensatz heraus, in dem die beiden Satzglieder zu einander stehen und den die pointierte Wortstellung des zweiten andeutet. Eine sachlich beschränkte Analogie bietet XXIV (1365), 3: »quod nullus navigio vel per currus ducere debet cervisiam Wism. ad civitatem Lubicensem vel in eorum districtum« etc. Das generelle Verbot der Seeausfuhr Wismarschen Biers für das Jahr 1356 muß einen besonderen Grund gehabt haben, der sich vielleicht auch noch wird auffinden lassen.

Gut ist, wie mir scheint, die ausdrückliche Bestimmung des Begriffs Vorkauf (S. 180); richtig die Deutung des eigenartigen Ausdrucks »intra quatuor angulos« auf den Markt (S. 188).

Endlich die vierte Unterabteilung des Kapitels (S. 209 bis 233) stellt Einzelheiten zusammen. Die Abschnitte sind überschrieben: Geschichtliches; das große Sterben; einzelne Sätze aus dem Schuld- und Erbrecht, vom Leibgedinge und von der Gerichtsordnung; die Strafen und Bußen. Unmittelbare Beziehungen auf die Zeitereignisse und die große Politik sind selten. Interesse erweckt der enge Zusammenhang, in dem die Nr. XI und XII vom 4. März und 11. Juli 1350 mit dem schwarzen Tode stehen (S. 210 f.). Gerade dieser Zusammenhang aber unterstützt die oben ausgesprochene Vermutung, daß beide Texte außerordentlichen Burspraken angehören. Und zwar scheint doch die erste bei Herannahen der Pest, die zweite wohl sicher gehalten zu sein, als sie schon wütete. Auch das wird nicht auf Zufall beruhen, daß am 4. März Bestimmungen gegen den Luxus einen noch breiteren Raum einnehmen, als die gegen die Fremden, insbesondere gegen die Juden. Krankheit hat stets als Strafe Gottes für Üppigkeit und Übermut gegolten.

Den Beschlufs des Werkes bilden drei Anlagen und Register. Papier und Druckausstattung sind vorzüglich und machen dem neuen Verlage, in den die Geschichtsquellen übergegangen sind, alle Ehre.

5. Festgabe zum 21. Juli 1905.

Anton Hagedorn gewidmet.

Hamburg und Leipzig. L. Voß, 1906, 133 S.

Inhalt: **Hans Nirrnheim:** Über die Verehrung des heiligen Theobald (Enwald) in Hamburg, S. 1. **Hermann Joachim:** Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. B. Zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte dieser Stadt, S. 25. **Wilhelm Becker:** Zur Geschichte des Rödingsmarkts in Hamburg, S. 115.

Von

Heinrich von Loesch.

In dem ersten Beitrag schildert Nirrnheim anschaulich, wie die Verehrung des heiligen Theobald durch Pilger von Thann im Elsass nach Hamburg übertragen worden ist. Schon vor 1366 ist ihm in der dortigen Petrikirche ein Altar errichtet worden. Im Jahre 1424 hat eine neugegründete Brüderschaft des heiligen Theobald oder Enwald diesem ebenda einen zweiten Altar errichtet. Rüdiger hatte diese Brüderschaft als diejenige der Schneider aufgefaßt und ihre Statuten bei denen der Schneider abgedruckt (Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, S. 259—266). Nirrnheim weist jetzt S. 11 ff. schlagend nach, daß die Mitglieder der Theobaldsbrüderschaft den verschiedensten Berufen angehörten, daß überhaupt diese Brüderschaft zur Schneiderzunft in keiner anderen Beziehung stand, als daß die Marienbrüderschaft der Schneider seit 1425 den Altar der Theobaldsbrüderschaft mitbenutzen durfte. Nirrnheim stellt ferner S. 16 fest, daß um 1480 sämtliche Mitglieder der Brüderschaft (138 ohne die Frauen, nicht durchweg ganz gleichzeitig) sich auf drei Straßen verteilen. Er sucht weiter zu ermitteln, welche Motive namentlich einige hier stärker vertretene Gewerbe zur Verehrung des heiligen Theobald geführt haben mögen. Hier hat Nirrnheim die Bedeutung der von ihm eben festgestellten engen lokalen Begrenzung, aus der sich die ungleichmäßige Vertretung der Gewerbe von selbst ergibt, nicht genügend gewürdigt. Die Beschränkung auf drei Straßen schließt meines Erachtens die Annahme aus, daß persönliche Vorliebe für St. Theobald die Mitglieder zusammenführte. Es muß ein gerade

nur für diesen kleinen Bezirk wirksamer Grund gewesen sein. Den Schlüssel bieten die auch sonst recht interessanten Statuten bei Rüdiger. Aus dem Gelde der Bruderschaft wird der Schofs an den Rat gezahlt; so sind die drei Strafsen meines Erachtens als Steuererhebungsbezirk, der bormester der Bruderschaft (von boren »erheben«, nicht mit Rüdiger von bur, abzuleiten) als Steuererheber zu fassen. Die Steuerzahler des Bezirks oder ein Teil derselben vereinigen sich nachträglich 1424 zu einer Bruderschaft. Siehe Rüdiger a. a. O. n. 49 d § 6, n. 49 e, besonders § 14.

Beckers Beitrag behandelt die Besiedelungsgeschichte des Hamburger Rödingsmarktes. Das Wort hat nichts mit »Markt« zu tun, lautet vielmehr anfänglich Rodersmarke. Es war ein Stück Sumpfland vor der Stadtmauer, das, wahrscheinlich durch Rodiger Albus, etwa im Anfang des 13. Jahrhunderts zu Hausplätzen abgesteckt worden ist. Zwischen 1258 und 1264 ist der Rödingsmarkt in die Stadtbefestigung einbezogen worden.

Eingehender soll uns der allgemeineres Interesse erweckende Aufsatz Joachims beschäftigen. Seine Arbeit ist eine eigentümliche Mischung sorgfältiger Einzelforschung und fehlgehender allgemeiner Konstruktionen. Der Kern der Arbeit ist die Deutung der vielbesprochenen coniuratio des Freiburger Gründungsprivilegs, S. 55 f. Auf Grund eingehender Beobachtung des Sprachgebrauchs gewinnt Joachim für den entscheidenden Satz folgenden, meines Erachtens richtigen Sinn: Ich (Konrad von Zähringen) habe ringsumher zusammengerufenen, namhaften Kaufleuten (im weiteren, die Handwerker einschließenden Sinne) bewilligt, durch eine Art eidlicher Vereinigung diesen Marktort zu beginnen und zu besiedeln. Joachim will weiter S. 74 ff. die coniuratores fori nach dem ursprünglichen Text der Urkunde als die eidlich verbundene Gemeinde deuten. Diese Auslegung verbietet sich schon deshalb, weil man nicht, wie es Joachim tun muß, annehmen kann, daß der Stadtherr jedem Krämer und Handwerker den Handschlag gegeben hat. Die coniuratores fori sind vielmehr wie bisher als ein Ausschufs, eine Behörde aufzufassen. Aber die Deutung der coniuratio als eidlicher, die Stadtverfassung begründender Verbund der Ansiedler ist von diesem Irrtum unabhängig. Ich bemerke noch, daß nach der Anschauung des

13. Jahrhunderts die Freiburger Stadtverfassung durch einen Eid der Bürger begründet war. Die Verfassungsurkunde von 1248 (Schreiber I, Nr. 11) spricht im Eingang von einem soeben erlebten Konflikt zwischen der Gesamtbürgerschaft und den 24 maiores coniurati. Das Wort maiores kann nicht den Gegensatz zu den erst nach dem Konflikt durch eben diese Urkunde eingeführten »zweiten 24« ausdrücken. Ich sehe keine andere Erklärung, als dafs auch die Gesamtgemeinde als eidlich verbunden betrachtet wurde, wie denn auch die neue Verfassung von 1248 durch eine allgemeine Vereidigung bekräftigt wird. Siehe ferner den Rotel § 77 über den Eid bei Begründung der Stadt.

Soweit folge ich also Joachim in der Hauptsache Seine weiteren Ausführungen über die coniuratio beruhen nicht auf den Quellen, sondern auf ganz haltloser Kombination. Wie schon Gothein, sieht er in der coniuratio eine Gilde, ja eine Kaufmannsgilde. Er sieht in der Kölner Kaufmannsgilde das Vorbild der Freiburger »Gilde« (S. 72) und stellt diese in eine Reihe mit den norddeutschen und niederländischen Kaufmannsgilden. Vergewärtigen wir uns diese Gegensätze. Für Freiburg ist nur nachgewiesen ein von allen Bürgern geleisteter Eid, zusammenzuhalten und die Stadtverfassung zu beobachten; weder eine neben der Stadtgemeinde oder in ihr bestehende besondere Korporation noch kaufmännische Ziele der »Gilde« sind bekannt, ja ihr Vorhandensein wird von Joachim selbst nicht behauptet. Dagegen dienen die wirklichen Kaufmannsgilden den Interessen der Kaufleute des Orts oder einer Gruppe derselben durch die Ausbildung eines Handelsmonopols, die Schaffung eines Handelsgerichts und andere Mafsnahmen. In der Regel bilden sie eine selbständige Korporation, mindestens aber fällt wie in Köln der Mitgliederkreis nicht mit dem der Stadtgemeinde zusammen. Ich finde kein anderes gemeinsames Merkmal der coniuratio und der Kaufmannsgilden als die allgemeine Idee des brüderlichen Zusammenhaltens; man kann nicht behaupten, dafs die eidliche Einigung ein typisches Merkmal der Kaufmannsgilden sei, wenn auch manchmal alle Mitglieder sich eidlich auf Beschlüsse verpflichten.

Wie sind trotzdem Gothein und jetzt Joachim, und ähnlich für andere Orte noch andere Forscher, zu dieser Vermengung der Begriffe gelangt? Die Hauptschuld an der Zähigkeit der

von Hegel und von Below längst widerlegten Gildetheorie trägt das Vorkommen der Worte Gilde, coniuratio und namentlich mercator in verschiedenen Bedeutungen. Joachim argumentiert: Wir haben in Freiburg eine coniuratio; sie muß eine Gilde sein, da in fränkischer Zeit und vereinzelt auch später »Gilde« mit coniuratio übersetzt wird, und dieser Ausdruck in Freiburg offenbar technisch gebraucht wird (S. 69); die Möglichkeit, daß er in anderem Sinne technisch gebraucht sein könne (darüber unten), zieht er nicht in Betracht. Nun werden die Mitglieder der Freiburger »Gilde« mercatores genannt, also ist sie nach Joachim eine Kaufmannsgilde und gehört mit den anderen uns bekannten Kaufmannsgilden zusammen (S. 69—72). Joachim erkennt freilich, wie wenig sachliche Übereinstimmungen durch die Überlieferung geboten werden. Er glaubt aber im ersten Abschnitt darzutun, daß wie die Freiburger »Gilde« auch die anderen Kaufmannsgilden ursprünglich mit den Stadtgemeinden identisch waren, daß sie ferner ursprünglich Schutzgilden ohne speziell kaufmännische Zwecke waren.

Joachim glaubt nun für Köln und Tiel die angenommene Entwicklung der Kaufmannsgilden erschließen zu können; die Kölner Gilde ist für ihn von besonderem Wert, da er, durch das Freiburger Gründungsprivileg selbst auf Köln verwiesen, in der Kölner Gilde das Vorbild des Freiburger sieht (S. 72). Er geht dabei für Köln und teilweise für Tiel von meiner Schrift, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert, aus, obwohl ich darin den Gilden keine Bedeutung für die Stadtverfassung zuschreibe. Ich habe festgestellt, daß in Köln die Gildemitgliedschaft von dem Vorstand der Sondergemeinde St. Martin verliehen wurde, und dieser zugleich Gildevorstand war (S. 39). Ich fand für diesen Tatbestand keine andere Erklärung, als daß der im 12. Jahrhundert auseinanderfallende Personenkreis der Martinsgemeinde und der Gilde ursprünglich identisch war, und glaubte diese Annahme durch verschiedene Erwägungen stützen zu können. Ich führte diese Identität von Gemeinde- und Gildemitgliedschaft nicht auf tiefer liegende Gründe, sondern nur darauf zurück, daß das Gebiet der Martinsparochie (zugleich Sondergemeinde) das ausschließliche Kaufmannsquartier Kölns gewesen sei (S. 44).

Dagegen nimmt Joachim jetzt unter Berufung auf Oppermanns Forschungen an, daß die Gilde mit der Gemeinde des angeblichen »Marktorts« St. Martin dem Wesen nach identisch gewesen sei. Auch aus einer Bemerkung Keutgens (Historische Zeitschrift, Bd. 95, S. 108) ersehe ich, daß ich mich über diesen Punkt zu kurz und nicht klar genug geäußert habe. Da ich auch meinen Standpunkt teilweise verändert habe, will ich meine Auffassung kurz darlegen, kann freilich auch hier noch nicht die volle Ausführung und Begründung geben.

Oppermann und die ihm zustimmenden Forscher haben meines Erachtens für Köln unzutreffende Analogieschlüsse aus den Feststellungen Rietschels und Des Marez's über die Marktansiedelungen des rechtsrheinischen Deutschlands und diejenigen Flanderns gezogen. Freilich liegt der wichtigste Teil des Kölner Marktes im Gebiete der Martingemeinde. Aber dieser Markt war, unbestritten im 12. Jahrhundert und meines Erachtens, so lange er bestand, der Markt der Gesamtgemeinde Köln. Diese, nicht die Teilgemeinde St. Martin, ist für diesen Markt der Marktort, die Marktgemeinde. Der Hofzins ist nur für die Aufteilung zu Hausstätten, nicht für die Bildung einer Marktgemeinde in der Rheinvorstadt, beweiskräftig. Während ferner die Marktansiedlungen sich rings um den Markt herum bilden, hat die Besiedelung des späteren Kaufmannsviertels der Martinsparochie nur auf der Südseite des Marktes, zuerst wahrscheinlich nur im Zuge der Rheingasse, begonnen (Keussen, Westdeutsche Zeitschrift 1903, XXII, S. 39). Es ist leicht begreiflich, daß die Besiedelung gerade an dieser für den Handel so günstigen Stelle über die Stadtmauer hinauswuchs, und hier wesentlich Kaufleute, nicht Handwerker, sich niederließen.

Meine Annahme, daß die Personenkreise der Gilde und der Martingemeinde sich anfangs deckten, kann ich nicht aufrecht erhalten. Die besonderen Quartiere sind bestimmten Berufsarten nicht von oben her zugeteilt, sondern von ihnen freiwillig aufgesucht worden; nur manchmal sind sie nachträglich rechtlich festgelegt worden. Vgl. meine im Druck befindliche Einleitung zu den Kölner Zunfturkunden S. 32 * ff. Zur Verschmelzung der Vorstände der Gemeinde (ursprünglich Kirchengemeinde) St. Martin und der Gilde konnte es genügen, daß die führende Schicht in

beiden dieselbe war. Wir sind nicht genötigt, anzunehmen, daß Gilde- und Parochialmitgliedschaft sich je völlig deckten.

Die Nachrichten des Alpert von Metz über die *Tieler mercatores* haben nach anderen zuletzt Keutgen und ich auf eine Kaufmannsgilde bezogen, während Rietschel in diesen *mercatores* die Bewohner der Marktansiedlung Tiel sieht. Ich bin jetzt wie Keutgen zu Rietschels Auffassung bekehrt, damit wird jedenfalls die Annahme einer Kaufmannsgilde haltlos. Selbst wenn man mit Keutgen und Joachim (S. 28) hier die Gilde, was keineswegs feststeht, mit der Gemeinde identifizieren will, fehlt der Nachweis kaufmännischer Zwecke. Auf den Bericht Alpersts beabsichtige ich an anderem Orte im Zusammenhang einzugehen. Vgl. noch v. Below, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, VIII, S. 198.

Weiter bezieht sich Joachim auf meine Bemerkungen über die niedersächsischen »Kaufleutegilden«. Ich bekenne auch hier auf v. Belows Einspruch, nicht vorsichtig genug gewesen zu sein, namentlich war der Schluß aus der Benennung auf die Vorgeschichte unzulässig. Immerhin ist an diesen Gilden noch manches aufzuklären; einen Beitrag dazu soll in diesem Heft der kleine Aufsatz geben: »Die Stendaler Seefahrer«.

Joachim bemüht sich (S. 30 und 33) glaubhaft zu machen, daß den Kaufmannsgilden ursprünglich die Handwerker ebenso wie die Kaufleute angehört hätten. Ich erkenne die Möglichkeit an, daß manche Kaufmannsgilden, z. B. die Kölner, sich nicht von Anfang an gegen die Aufnahme von Handwerkern unbedingt verschlossen haben. Es haben vielleicht solche Handwerker, welche neben ihrem Gewerbe einen Handel, etwa den Gewandschnitt, treiben wollten, Aufnahme in manche Kaufmannsgilden gefunden. Es ist aber eine ganz andere, unbegründete und dem Wesen der Kaufmannsgilden zuwider laufende Vorstellung, daß anfänglich die Masse der Handwerker den Kaufmannsgilden angehört habe.

Nach dem vorhergehenden ist Joachims Annahme entschieden abzulehnen, daß die Kölner Kaufmannsgilde das Vorbild der Freiburger *coniuratio* gewesen sei. Es ist vielmehr meines Erachtens in einer anderen Kölner Institution zu suchen. Nur der

festen Glaube an seine Gildetheorie hat Joachim verhindert, die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit der Kölner *coniuratio* von 1112 auch nur ins Auge zu fassen, obwohl er diese beiläufig erwähnt. Hegels Vermutung, daß diese *coniuratio* eine Kommune nach Art der 1107 in Cambrai abgeschafften war, erscheint mir als die glaubhafteste Deutung, für welche noch andere Kölner Nachrichten sprechen. Wir werden, glaube ich, zu der von Keutgen früher aufgestellten und dann fallen gelassenen Annahme zurückkehren müssen, daß auch die Freiburger *coniuratio* eine Kommune war, wie die Kölner und Trierer. Jedenfalls finde ich nichts unwahrscheinliches in der Annahme, daß die Freiburger sich die damals moderne, in Köln geschlossene eidliche Verbrüderung bei der Einrichtung ihrer Stadtverfassung zum Muster nahmen. Das Gründungsprivileg führt zwar nicht das Kölner Stadtrecht in Freiburg ein, ordnet aber, wie ich demnächst in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte darlegen werde, den Rechtszug nach Köln an. In beiden Fällen dürfte die Einwirkung der Kölner Einrichtungen auf den Einfluß eines bei der Gründung beteiligten Kölner Elements (sei es auch nur ein einzelner angesehener Kaufmann, etwa der mutmaßliche Ahnherr der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Freiburg nachweisbaren Kaufmannsfamilie »von Köln«, gewesen) zurückzuführen sein.

Im Zusammenhang mit den eben berührten Beziehungen erscheint mir die Annahme Joachims (S. 104) als Vermutung ansprechend, daß das Vorbild für die Freiburger »Geschworenen«, also nach meiner und der herrschenden Auffassung für die *coniuratores fori* des Gründungsprivilegs, das Kölner Schöffenkollegium gewesen ist. Wenigstens kann ersteres Institut nicht aus den älteren oberrheinischen Städten stammen, da keine von diesen zur Zeit der Gründung Freiburgs Schöffen oder überhaupt ständige, sich durch Kooptation ergänzende Urteiler kannte. Freilich sind, was Joachim nicht würdigt, die Freiburger Geschworenen reine Gemeindevertreter, während die Kölner Schöffen vom Burggrafen eingesetzt werden. Auch ist zu betonen, daß wir weder die ältere Normalzahl der Kölner Schöffen, noch die ursprüngliche Zahl der Freiburger Geschworenen sicher bestimmen können.

Was Joachim S. 104 f. für die durch Jahrhunderte fort-dauernde Beeinflussung der Freiburger Stadtverfassung durch diejenige Kölns vorbringt, ist nicht überzeugend; festgestellt hat er nur die Übernahme einer nebensächlichen Bestimmung im J. 1392. Die Ratsverfassung drang im 13. Jahrhundert überall in Deutschland durch; da sich der Rat in Köln wie in Freiburg gegenüber einer Kollegialbehörde älterer Art durchzusetzen hatte, konnten sich Übereinstimmungen in der Verfassungsentwicklung beider Städte ohne direkten Zusammenhang ergeben. Auf die vom Thema oft weit abliegenden Untersuchungen Joachims zur Textgeschichte des Freiburger Stadtrechts gehe ich nicht ein. S. 114 betont Joachim mit Recht, daß der Richter in älterer Zeit an vielen Orten als Oberhaupt der Stadtgemeinde auftritt. Rietschel (Markt und Stadt, S. 163) hat in der Tat bei der Kennzeichnung der Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeindeverfassung diesen Umstand außer acht gelassen. Zu S. 114 Anm. 2 betreffend Augsburg vgl. dagegen Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IV, S. 203.

6. Heinrich Theodor Behn, Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck.

Von E. F. Fehling. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1906.

Von

Friedrich Bruns.

Das vorliegende Buch »ist dem Gedächtnis eines Mannes gewidmet, der wie kaum ein anderer der Arbeit des lübeckischen Senates während der letzten 40 Jahre des vorigen Jahrhunderts das Gepräge gegeben hat. Es wendet sich in erster Reihe an die Lübecker, die ihrem Bürgermeister Behn in aufrichtiger Verehrung zugetan waren und ein Recht darauf haben, ein Bild seiner nun abgeschlossenen gesamten Wirksamkeit zu erhalten. Vermag es auch außerhalb Lübecks Interesse zu erwecken, so

wird das als ein Verdienst der Persönlichkeit Behns anzusprechen sein«.

Das Buch ist aus dem Vollen geschöpft. Neben der intimen Kenntnis von Behns Wesen und Schaffen, die den Verfasser als Behns Schwager und späteren Amtsgenossen im Senate in hervorragendem Mafse für diese Aufgabe prädestinierte, standen ihm als »unschätzbare Wegweiser« alljährliche umfassende Aufzeichnungen des Entschlafenen über wichtige Vorgänge des Staats- und Familienlebens, sowie eine Fülle von Erinnerungsblättern Behns aus einem sechzigjährigen Zeitraum zu Gebote, außerdem sind die Senatsakten, die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, und die zeitweilig gleichsam ein Archiv von Lübecks gesamtem geistigen Leben darstellenden Lübeckischen Blätter benutzt.

Die Schrift schildert das Wirken Behns; die Lebensschicksale des Mannes sind, die einzelnen Perioden seines Schaffens lose umrahmend, fast nur insoweit in Betracht gezogen, als es zum Verständnis seiner Persönlichkeit erforderlich schien. Aber dem vielseitigen Wirken Behns biographisch gerecht werden heißt nahezu eine Geschichte Lübecks in den letzten sechs Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts schreiben, und in keinem Stadium ihrer langen Vergangenheit hat die Stadt auf politischem Gebiet, in der Justiz, der Verwaltung und dem wirtschaftlichen Leben, einschneidendere Wandlungen durchgemacht als in dieser Epoche, da sie sich unter schwierigen äufseren Verhältnissen aus einem von der Erinnerung an einstige Gröfse zehrenden Stilleben zu einem kräftig vorwärtsschreitenden grosstädtischen Gemeinwesen hindurchgerungen hat. Um inmitten dieses überreichen Stoffes Behns leitenden Anteil an der Entwicklung klar herauszuschälen, hat der Verfasser in der Behandlung des Milieus weise Beschränkung geübt und die Lübeckischen Zustände, ja selbst die mithandelnden Personen als bekannt vorausgesetzt. Insofern freilich wendet sich das Buch vorzugsweise an die Lübecker, aber auch der auswärtige Leser wird sich angezogen und gefesselt fühlen nicht nur durch die lebenswürdige selbstlose Erscheinung Behns, sondern auch durch die fein beobachtende, leichte und plastische Darstellungsweise des schaffensfreudigen Verfassers, die das Buch zu einer meisterhaften biographischen Leistung stempelt.

Am 15. Februar 1819 zu Lübeck als Sohn eines vielbeschäftigten Arztes geboren, verlebte der begabte, sorgsam behütete Knabe in dem durch Wohlhabenheit und glanzvolle Geselligkeit ausgezeichneten elterlichen Hause mit zwei älteren Schwestern eine sonnige Kindheit. Ordnungsliebe und Gewissenhaftigkeit, die ihm früh vom Vater eingeprägt wurden, sind ein Grundzug im Wesen des Mannes geblieben, nicht minder wurde vom Vater in ihm der Wissensdrang geweckt und er nachdrücklich auf die Bedeutung »geordneter Finanzen« hingewiesen. Zwei gröfsere Erholungsreisen, die die Familie 1833 nach Kopenhagen und 1834 nach Paris unternahm, sind von nachhaltigem Eindruck auf den Jüngling gewesen, von dessen frühreifem, kritischen Blick eine Schilderung des genufsreichen Pariser Aufenthaltes beredtes Zeugnis ablegt. Als primus omnium verlies er Ostern 1838 das unter Jakobs Leitung stehende Katharineum, um, wie es eigentlich längst als selbstverständlich galt, sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Wir begleiten den ausgelassenen, angehenden Studenten an der Hand gleichzeitiger tagebuchartiger Aufzeichnungen auf der Fahrt zur Ruperto-Carolina und auf Grund eines lebendigen Berichtes, zu dem der erinnerungsfrohe vierzigjährige Mann mit gereiften Urteil ältere Notizen verschmolzen hat, durch seine Studienzeit. Zu Heidelberg, wo er dem »alten Thibaut« begeistert anhing, wechselte eifrige ernste Arbeit ab mit frohen Ausflügen ins Neckartal und an den Rhein, mit einer unvergeflichen Ferienreise nach Tirol und Venedig und mit Theaterbesuchen in Mannheim. Nach anderthalbjährigem Studium vermittelte eine Reise durch die Schweiz die Übersiedelung nach Berlin. Hier liefs der von der geselligen lebensfrohen Neckarstadt so grundverschiedene »Ton der höheren Gesellschaft, der grofse Städte und Residenzen charakterisiert«, den auf wenige Bekanntschaften angewiesenen zurückhaltenden Studenten nur schwer heimisch werden und auch die Kollegien, namentlich die mit feinem Humor geschilderte Vortragsweise Savignys enttäuschten die hochgespannten Erwartungen. Dem letzten, nach hanseatischer Gepflogenheit in Göttingen zugebrachten Semester schlossen sich die egregia cum laude erledigte Promotion und die vor dem Oberappellationsgericht zu Lübeck abgelegte Staatsprüfung an, die ihm das Zeugnis eintrug, er sei zu seinem

künftigen Berufe gründlich vorbereitet. Als Lohn eines glorreich bestandenen Examens hatte ihm der freigebige Vater die Mittel für eine grössere Reise zur Vollendung seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt. Das erste Ziel dieser Wanderfahrt, deren Eindrücke gleichfalls in ausführlichen Aufzeichnungen niedergelegt sind, bildete ein hauptsächlich dem Studium der Sprache und der gerichtlichen Einrichtungen gewidmeter Winteraufenthalt in Paris; dann ging es im Frühling 1842 durch Italien nach Griechenland, dem Lande seiner Sehnsucht, wo ihn, den mit griechischer Geschichte und Kunst innig Vertrauten, die antiken Baudenkmäler wie alte Bekannte grüßten, zugleich Wissens- und Schönheitsdurst in ausgiebigem Mafse sättigend. Die aus Behns griechischem Tagebuche mitgeteilten Abschnitte über die in Athen gewonnenen Eindrücke können in ihrer lebendigen Wiedergabe geradezu als Muster einer Reisebeschreibung bezeichnet werden. Über Kleinasien und Konstantinopel kehrte er, zu Wien von den Eltern empfangen, mit diesen über München und Weimar in die Heimat zurück.

Nicht leicht wurde es dem jungen Advokaten, dem zunächst die Berufsgeschäfte reichliche Muße liefsen, sich einzuleben in die dumpfe Atmosphäre, die noch auf der Vaterstadt lastete. Da waren es die eben damals nach einem früheren ergebnislosen Versuche neu einsetzenden Bestrebungen einer Reform der Staatsverfassung, die ihm im Vereine mit einem Kreise patriotischer junger Männer, dem »Jungen Lübeck«, die ersehnte Betätigung in bürgerlicher Arbeit boten. Bei allem Feuereifer war ihm ein außerordentlich praktischer Blick eigen, der ihn stets nur Erreichbares erstreben liefs und schrittweise mit Sicherheit dem Ziele näherte. Wie man jetzt erfährt, ist nicht nur ein Verfassungsentwurf mit Erläuterungen, den die 1844 erschienene und in ihren Wirkungen für die erste lübeckische Verfassung von 1848 entscheidende Broschüre über »Die Notwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft« brachte, von Behn verfaßt, sondern sind auch die meisten auf die Verfassungsreform bezüglichen Artikel der »Neuen Lübeckischen Blätter«, durch welche die öffentliche Meinung in nachhaltiger Weise beeinflusst worden ist, aus seiner Feder hervorgegangen. Am 8. April 1848 trat an die Stelle

der früheren Zusammensetzung der Bürgerschaft aus elf Kollegien das Repräsentativsystem auf ständischer Grundlage. Als wenige Monate später der Senat, dem Drängen der bisher vom Besitz des Bürgerrechts ausgeschlossenen Bevölkerungsklassen nachgebend, das ständische Prinzip wieder verließ zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechts, hat Behn durch ein von ihm erstattetes — anhangsweise wieder abgedrucktes — Minoritätsgutachten der Senatsvorlage zur Annahme in der anfänglich widerstrebenden Bürgerschaft verholfen. Er hat deshalb in den bisherigen Darstellungen der Verfassungsreform für einen überzeugten Verfechter des neuen Prinzips gegolten. Das ist, wie sich aus dem Buche ergibt, nicht der Fall. Nicht aus Überzeugung hat er sich gegen das ständische Repräsentativsystem als etwas veraltetes erklärt, sondern lediglich aus patriotischen Rücksichten ist er nach schwerem Entschlusse »angesichts des Zwiespaltes zwischen Rat und Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen« für das allgemeine gleiche Wahlrecht als das kleinere Übel eingetreten.

Unbekannt war auch bisher der Anteil, den Behn an dem Zustandekommen der durch Dänemarks Mißgunst lange vereitelten ersten Eisenbahnverbindung Lübecks gehabt hat. Als Sekretär des damals gebildeten Eisenbahnkomitees ist er der Verfasser der drei 1845 in den »Neuen Lübeckischen Blättern« erschienenen und auch als selbständige Schrift unter dem Titel »Die Verweigerung der Lübeck-Büchener Eisenbahn« veröffentlichten Artikel gewesen, welche die systematische Unterdrückung der lübeckischen Verkehrsinteressen durch die dänische Regierung in die rechte Beleuchtung stellten und mit an erster Stelle der Travestadt die Sympathien der öffentlichen Meinung zugewandt haben; von ihm ist auch jene — der Biographie als Anlage beigegebene — Karte »Lübecks Eisenbahnen 1846« entworfen, die, indem sie die durch nachbarliche Eifersucht vereitelten, Lübeck zustrebenden Bahnverbindungen in schwarzer Farbe, die Lübeck im weiten Bogen umspannenden bereits bestehenden oder projektierten Eisenbahnen dagegen in roter Farbe darstellte, nach dem Zeugnis des Senators Dr. Curtius bei dessen erfolgreicher Mission um Preussens und Österreichs Verwendung beim Bundestage so gute Dienste geleistet hat. Als endlich Dänemark in der

Eisenbahnfrage nachgab, hat Behn 1847 als Begleiter des Syndikus Dr. Elder an den Vertragsverhandlungen zu Kopenhagen teilgenommen.

Ein vielseitiges Wirken hat Behn im folgenden Jahrzehnt neben einer peinlichen Erfüllung der Berufsgeschäfte im engeren Sinne als Protokollführer und Berichterstatter in Behörden entfaltet. Diese Wirksamkeit machte ihn zum besten Kenner der inneren Verwaltung, sie ermöglichte ihm die Schäden des Bestehenden zu erkennen und in ausgiebigem Maße an der politischen Wiedergeburt der Vaterstadt mitzuarbeiten. Umfassend war auch seine damalige bürgerschaftliche Tätigkeit; kaum ein bedeutungsvoller Gegenstand findet sich, bei dessen Behandlung Behn nicht eingegriffen hätte. Ein geschickter Parlamentarier, hat er oft voreilige Entscheidungen hintangehalten, Übergriffe zu verhindern und stets die richtige goldene Mittelstraße zu finden gewußt. Seine Berichte sind musterhaft in ihrer Beherrschung des Stoffes und ihrer klaren sachlichen Behandlung des Gegenstandes. Als Publizist hat er damals namentlich auf die Reform der Kaufmannsordnung und die Umgestaltung der Gerichtsverfassung befruchtend eingewirkt.

Am 15. November 1858 wurde er vom Sitze des Wortführers der Bürgerschaft, den er 1853 zum ersten Male eingenommen hatte, durch einhelliges Votum der drei Wahlkammern in den Senat berufen. Er hat, ehe ihm 1870 zum ersten Male der Vorsitz im Senate übertragen wurde, vornehmlich in der Zentralarmendeputation, in der Vorsteherschaft des Krankenhauses, im Finanzdepartement, in der Justizkommission und der Verfassungskommission, in der Baudeputation und der Oberschulbehörde gewirkt. Das das wirtschaftliche Leben entlastende Gesetz, die Aufhebung nachbarlicher Verbotungsrechte betreffend, und das Verjährungsgesetz sind seine ersten Arbeiten im Senate gewesen, weiterhin folgten die umfassenden lübeckischen Justizgesetze, das Erbgesetz, das erste lübeckische Unterrichtsgesetz und das Einkommensteuergesetz.

Bei der stillen emsigen Arbeit am Schreibtisch war ihm, dem die amtliche Tätigkeit zum Mittelpunkt der Gedankenwelt geworden war und als Ideal eine von außen her ungestörte stetige Fortentwicklung der Vaterstadt, eine solide Staatswirtschaft mit

einem guten Budget und eine den besten Vorbildern nacheifernden Gesetzgebung vorschwebte, beinahe entgangen, daß sich draussen die Einigung Deutschlands vorbereitete. Die Lösung dieser gewaltigen Aufgabe in einem kurzen Menschenalter zu erhoffen, erschien ihm vermessen, ein Deutschland ohne Österreich unmöglich. Das strenge Rechtlichkeitsgefühl seiner vornehmen Natur bäumte sich auf gegen jeden Versuch einer Vergewaltigung. Wohl wuchs nach den Ereignissen von 1864 die Hochachtung vor dem Mut der Preußen, aber sein Mißtrauen gegen die preussische Politik blieb, er hielt Lübecks Selbständigkeit für bedroht. Und als infolge der Militärlasten und der unsicheren Handelsverhältnisse das 1867 aufgestellte Budget mit einem Fehlbetrage von über $\frac{1}{3}$ Million abschloß, trat bei ihm, dem vorsichtigen Haushalter, der schon einige Jahre früher beim Bau der Hamburger Bahn gefürchtet hatte, »daß man über seine Kräfte engagiere und einer Krisis zusteure«, die Sorge um die Zukunft in ergreifender Weise zutage. Sein Wesen veränderte sich, die Arbeitskraft schien gelähmt. »Ich vermag«, heißt es in seinem Journal Ende 1867, als man sich durch die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission das Gleichgewicht zwischen den staatlichen Einnahmen und Ausgaben wiederherstellen wollte, »in der neuen Entwicklung nur den Anfang unseres Endes zu erblicken. Reformen und Besteuerungen, die nach meiner Überzeugung jetzt keine Zukunft mehr haben können, vermögen mich nicht zu befriedigen; und doch geht die Sisyphusarbeit vom Morgen bis zum Abend in dem Bewußtsein, daß eines schönen Tages das Ganze in den preussischen Abgrund rollen werde«. Allein mit dem nächsten Jahre beginnt bei ihm der Umschwung. Das Abkommen über den Zollvereinsanschluß Lübecks, die große, ruhige Planmäßigkeit im Ausbau der Verhältnisse des Norddeutschen Bundes nötigten ihm Bewunderung ab, die milde Leutseligkeit König Wilhelms bei seinem Besuche Lübecks wirkte versöhnend, seine Befürchtungen erwiesen sich nicht als begründet, und Lübecks Handel und Schifffahrt gediehen aufs neue. Die gehobene zuversichtliche Ansprache, welche er am 18. Juli 1870 über die französische Kriegserklärung als ständiger Senatskommissar an die Bürgerschaft richtete, war für ihn sein Friedensschluß, und unter dem Eindruck der deutschen Siege wichen alle Zweifel.

»Es ist eine unvergleichliche Zeit«, schreibt er Ende 1871, »welche die lange Sehnsucht aller Deutschen endlich erfüllt, durch keinen Mißton getrübt. . . . Ich begrüße diese Zeit um so freudiger, als dadurch die Schatten von 1866 ausgetilgt sind und ich für meine Vaterstadt eine gesicherte, dem Ganzen dienende, doch frei bürgerliche Zukunft sehe«. »Als besondere Gnade muß ich es erkennen, daß es mir vergönnt ist, in diesen unvergeßlichen Zeitläuften an die Spitze unseres Freistaates gestellt zu sein und daher all den wichtigen Staatsaktionen meine Unterschrift untersetzen zu dürfen«.

Die Bürgermeisterwürde bekleidete Behn seit 1870 siebenmal in regelmäßiger Folge mit den durch die Verfassung vorgeschriebenen doppeljährigen Unterbrechungen. Mit einem außerordentlichen Präsidialtalent begabt, hat er gleichwohl keine Sache ohne gründliche Durcharbeitung derselben im Rate vorgetragen. Die Verhandlungen leitete er mit gleichmäßiger Freundlichkeit. Wohl konnte er noch im Alter leidenschaftlich werden, wenn er als einfaches Senatsmitglied in die Debatte eingriff, als Vorsitzender wußte er auch bei innerer Erregtheit stets würdige Ruhe zu bewahren. In der letzten Sitzung seiner einzelnen Präsidialperioden pflegte er im Senate einen Überblick über die Hauptmomente der betreffenden Zeitspanne zu geben, dabei sorglich meidend, den eigenen Anteil an den Geschäften irgendwie durchklingen zu lassen. Diese Silvesteransprachen, die einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung Lübecks darstellen, sind anhangsweise der Biographie beigelegt.

In den Jahren zwischen seinen einzelnen Bürgermeisterperioden hat Behn als ständiger Senatskommissar für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft fungiert und in den Einzelressorts namentlich als Vorsitzender der Oberschulbehörde, der Baudeputation und der Justizkommission sowie der kirchlichen Kommission des Senates eine reiche Tätigkeit entfaltet. Auf die 1873—75 vorgenommene Verfassungsrevision übte er einen entscheidenden Einfluß in dem Sinne aus, daß unter Zurückweisung aller einschneidenden Abänderungsanträge man an der bewährten Grundlage festhielt und sich lediglich auf eine Vereinfachung des Wahlverfahrens und eine Anpassung der Verfassung an die neu begründeten Verhältnisse zum Deutschen Reiche beschränkte. Eine

erstaunliche Arbeitslast hat er bei Abfassung der zahlreichen Ausführungsbestimmungen für den zu 1879 vorgesehenen Übergang zu den Reichsjustizgesetzen bewältigt: von den 25 einschlägigen Verordnungs- und Gesetzesentwürfen, die ohne wesentliche Abänderungen von Senat und Bürgerschaft genehmigt wurden, sind nicht weniger als 18 von Behn redigiert und mit Motiven versehen; nebenher gingen die von ihm geleiteten Verhandlungen wegen der Abgrenzung der Gerichtsbezirke, die zur Errichtung des hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg und zur Schaffung eines gemeinsamen Landgerichtes für Lübeck und das Fürstentum Lübeck führten. In das gründlich zerfahrene lübeckische Schulwesen hat seine organisatorische Tätigkeit Ordnung gebracht, seine langjährigen Bemühungen um die Begründung einer Synodalverfassung und die Einsetzung eines Kirchenrates sind endlich 1894 vom Erfolge gekrönt worden.

Schnellen Entschlüssen abhold, war er im Alter mehr noch als zuvor zurückhaltend gegenüber großen Unternehmungen, deren Einwirkungen auf die Staatsfinanzen schwer zu übersehen waren, insbesondere erschien ihm, der als Achtundsiebentziger einmal im Finanzdepartement wehmütig der schönen Zeit gedachte, da das Staatsbudget noch mit anderthalb Millionen balancierte, das Werk des Elbe-Trave-Kanals zu groß für Lübeck; war aber die Entscheidung gefallen, so erwies er sich als freudiger Mitarbeiter. Vielleicht die liebste Tätigkeit ist ihm die Wahrnehmung des Senatskommissariats in der Bürgerschaft gewesen, für das er prädestiniert erschien durch seine umfassende Kenntnis, seine mit Festigkeit gepaarte Objektivität und seine Geschicklichkeit in der taktischen Leitung der Verhandlungen. Nicht mit Unrecht bezeichnete ein Scherzwort aus den achtziger Jahren ihn als den einflussreichsten Mann in der Bürgerschaft; seine dort wie in der Bevölkerung unbedingtes Vertrauen genießende Persönlichkeit hat dem Senate Jahrzehntlang ein nicht zu verkennendes Übergewicht in der Bürgerschaft gesichert. Mit gleicher Frische hat er dieser Wirksamkeit bis zum letzten Tage seiner Amtsführung obgelegen.

Am 9. Dezember 1901 ist Behn, in seinen letzten Amtsjahren reich mit äußeren Ehrungen bedacht, in den Ruhestand getreten; am 28. Februar 1906 hat er die müden Augen ge-

schlossen. »Behn gehört« — so schließt das noch zu dessen Lebzeiten geschriebene Buch — »zu den gesegneten, im besten Sinne aristokratischen Persönlichkeiten, die ihre Anlagen ganz entwickelt und in ihrem Kreise Aufserordentliches geleistet haben. Seine selbstlose, ganz in den Dienst der Vaterstadt gestellte Lebensarbeit fordert den höchsten Respekt vor seinem Charakter und vor seinen Leistungen. Wenn Lübeck in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch schwere Zeiten sich hindurchgerungen hat und durch den heutigen Stand seiner Einrichtungen dem kleinen, kräftig vorwärtsstrebenden Staate ein geachteter Platz im Deutschen Reiche gesichert zu sein scheint, so hat dazu sein Bürgermeister Behn zu starkem, nimmer zu vergessenden Teile beigetragen«.

7. Hans Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter.

Jena, Gustav Fischer 1905. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgeg. von W. Stieda. Neue Folge. Drittes Heft. 119 S.

Von

Walther Stein.

Wiederholt ist der Handel mit bestimmten Warengattungen, auch im Gebiete der Hanse, in älterer und jüngerer Zeit, untersucht und dargestellt worden. Getreidehandel, Fischhandel, Salzhandel, Kolonialwarenhandel sind Gegenstände eigener Erörterungen gewesen. Diese gesonderte Behandlung einzelner Warengruppen hat ihre Vorteile. Jeder Handelsartikel hat gewissermaßen seine eigene Handelsgeschichte. Jeder erfährt auch von den Handeltreibenden und den Handelsmächten seine besondere Behandlung, die seiner Eigenart entspricht oder entsprechen soll. Indem die Handelsgeschichte einer einzelnen Warengattung losgelöst wird aus der gesamten Handelsgeschichte, ist es möglich, diese Eigenart und die Bedingungen, unter denen die einzelne Warengattung im allgemeinen Handel zur Geltung kommen und Geltung behaupten kann, bestimmter hervorzukehren

und zu charakterisieren. So darf man auch das Unternehmen, den mittelalterlichen Weinhandel im Gebiete der Hanse zu untersuchen, an sich als dankenswert bezeichnen, vor allem im Hinblick sowohl auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes, als auch auf das bisher schon reichlich vorliegende Quellenmaterial.

Einzelne Untersuchungen über andere Warengattungen haben sich beschränkt auf begrenzte Gebiete und wichtige Handelsplätze. Hartmeyer unternimmt mehr. Er will den gesamten hansischen Weinhandel im großen Gebiet der Hanse und ihres Wirkungskreises, also in Deutschland selbst und im Auslande, darstellen. Er greift noch dazu hinaus in nicht-hansisches oberdeutsches Gebiet und zeitlich in die neuen Jahrhunderte hinüber. Er erörtert in sechs Kapiteln: den hansischen Handel im allgemeinen als Eigen- und Zwischenhandel, mit einer Zusammenstellung der Weinmafse, dann den Weinbau im Gebiete der Hanse, ferner den hansischen Weinhandel nach England, nach den Niederlanden, nach Skandinavien, über Preußen nach Polen und Rußland, weiter den Weinhandel in den Produktionsgebieten: Köln, Straßburg, Nürnberg, Ulm, und den Weinhandel in den Importgebieten: Lübeck, Bremen, Hamburg, und zwar dort die Ratsweinkeller und die Weinakzisen, endlich den Wein als Konsumtionsmittel, Weinsorten, Weinpreise. Die Untersuchung erstreckt sich also über ein weites Feld und auf recht verschiedenartige Verhältnisse. Sie hätte technische Kenntnisse erfordert und eine leidliche Übersicht über die allgemeinhansische Handelsgeschichte.

Wir beginnen mit dem letzten Kapitel. Die Ausführungen über Weinsorten und Weinpreise wären besser zusammen mit denen über Weinmafse gegeben und somit die technischen Fragen gemeinsam erörtert worden. Was über Weinpreise beigebracht wird, ist sehr dürftig. Für Hamburg und Lübeck beschränkt es sich auf einige Notizen des 16. Jahrhunderts. Der Verf. irrt, wenn er S. 119 bemerkt: »Hiermit sind die Preisangaben für Wein aus der älteren Zeit erschöpft, erst aus nachhansischer Zeit lauten die Angaben genauer«. Für Köln gibt Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des MA. 1, S. 227 mancherlei Nachweise, für Danzig Hirsch, S. 261 f. Die hansischen Publikationen würden noch vieles zur Geschichte der Weinpreise ergeben haben.

Manches über Weinpreise wäre den Stadtrechnungen und Weinkellerrechnungen zu entnehmen gewesen, die ja massenhaft Weinspenden in großen und kleinen Quantitäten verzeichnen. In dem Abschnitt über Weinsorten begegnen uns verschiedene Irrtümer. Mosel- und Elsässerwein gingen nicht nur »anfangs« unter dem Namen Rheinwein, sondern mindestens während des ganzen Mittelalters. Vielleicht stellte Elsass im Rheinweinhandel ein größeres Quantum Wein als der Mittelrhein. Was der Verf. hier (S. 115) und an anderen Stellen über die »deutschen Landweine«, die Dresdener, Meißner, fränkischen, hessischen, schwäbischen etc. und ihre Spezialisierung ausführt, bedarf besserer Begründung; überdies gehören diese Dinge gar nicht in die Arbeit hinein und hat der Verf. sich nicht die Mühe gegeben, zu untersuchen oder festzustellen, ob denn diese Weine im hansischen Handel des Mittelalters geführt worden sind oder gar eine Rolle gespielt haben. Meines Erachtens sind sie für den hansischen Handel kaum in Betracht gekommen. Anders steht es bekanntlich mit dem Gubenschen Wein. Dafs im »hansischen« Verkehr nach England französischer Wein schon im 12. Jahrhundert erscheine (S. 115 f.), ist irrig. Wenn in dem bekannten Privileg Heinrichs II. von 1157 für die Kölner dem französischen Wein die »gleichen Vergünstigungen auf dem Markt zu London zuerkannt« werden wie dem Rheinwein, so hat das doch mit dem Handel der »Hanse« bzw. der Kölner mit französischem Wein nichts zu tun. Bei den S. 4 mitgeteilten Berechnungen der Weinmafse hätten auch die Mafse Kölns, des größten Weinhandelsplatzes im Hansegebiete, berücksichtigt werden müssen, nach Knipping a. a. O. S. 227.

Die Ausführungen über die Weinkeller in den drei heutigen Hansestädten bringen wenig neues. Hamburg fällt fast ganz aus, weil über den Hamburger Keller »nur äußerst spärliche Nachrichten vorhanden sind, und was überliefert ist, fällt zum größten Teil in nachhansische Zeit«. Über Bremen und Lübeck liegen aber schon von Kohl und Wehrmann Arbeiten vor, auf welche Hartmeyer sich im wesentlichen stützt. In diesen Städten besafs bekanntlich der Rat das Monopol des Ausschanks von Rheinwein, nicht aber von anderem fremden Wein, eine Einrichtung, die in Bremen freilich schon am Ende des Mittelalters, in Lübeck

in beschränktem Maße im 16. Jahrhundert modifiziert wurde. Der Grund für diese Einrichtung ist nicht völlig klar. Hartmeyer sucht ihn S. 105 darin, daß der Rheinwein, »so lange der Weinhandel von den rheinischen Händlern abhängig war, die einzige gangbare Sorte bildete. Als dann im Norden um 1300 die ausländischen Weine Eingang fanden, blieben diese von dem Monopol befreit, einmal, weil die Konsumtion sich immer in bescheidenen Grenzen hielt, und zweitens auch deshalb, weil die Freimachung der einzelnen Handelszweige von den Vorschriften des Rates schon große Fortschritte zu machen begann«. Der letztgenannte Grund erscheint am wenigsten, der erste am meisten zutreffend. Der erste hätte aber wohl eine nähere Ausführung verdient und dann zu Erläuterungen über die besondere Stellung des Weins als Konsumtionsmittel geführt. Der Verf. hat sich aber nicht darauf eingelassen, die Stellung des Weins zu anderen Konsumtionsartikeln darzulegen. Gerade die Haltung der nördlichen Städte gegenüber dem Rheinwein läßt auf die Rolle, die der Wein im Volks- und Verkehrsleben spielte, ein eigenartiges Licht fallen. Für die Räte kam übrigens auch in Betracht, daß sie für ihre eigenen Bedürfnisse, sowie für Ehrengeschenke an Fremde stets größere Quantitäten guten Weins zur Verfügung haben mußten.

Die Ausführungen über die binnendeutschen Transportwege S. 105 f. lassen manches zu wünschen übrig. Die braunschweigisch-bremischen Schiffsverträge und die Kanalisierung der Oker haben mit dem Weinhandel schwerlich etwas zu tun. Welche Nachrichten liegen denn dafür vor, daß über Erfurt Wein nach Braunschweig und Bremen gelangt wäre? Etwa Frankenweine oder obersächsische Weine? Hartmeyers Meinung S. 105, daß auf der Oker von Braunschweig nach Bremen »die Waren aus dem Orient und aus Oberitalien nach den nördlichen Hansestädten gelangten«, ist nicht ernst zu nehmen. Daß nach Hamburg auch auf dem Wege über Lüneburg Wein von Frankfurt, Köln und sonst aus dem Westen Deutschlands her gebracht wurde, ist kaum zweifelhaft, aber es läßt sich nicht beweisen mit der Lüneburger Zollrolle von 1278. Wenn Hartmeyer behauptet S. 107: »schon im J. 1278 wird in einer Lüneburger Zollrolle Weinhandel nach Hamburg erwähnt«, so sagt die Urk. das Gegenteil; sie gibt an (Höhlbaum, Hans. Urkb. 1, Nr. 808), daß cives

Luneburgenses dabunt Hamburg ad theolonium — de vase vini, quod emunt Hamburg, 4 ⚧. Die Lüneburger kaufen also den Wein in Hamburg. Unbegründet ist, was Hartmeyer S. 100 über den Handel der Kölner nach Norden sagt: »Später stellten die Kölner Kaufleute ihre Fahrten ein, da die hansischen (NB. waren die Kölner keine Hansen?) Weinkaufleute selber an den Rhein zogen, um ohne Mittelspersonen direkt an der Quelle ihre Bedürfnisse zu decken«. Das ist irrig, denn die Kölner haben ihre Fahrten mit ihrem Wein und anderen kölnischen und nichtkölnischen Waren nach dem Norden, nach den Hansestädten, nach Dänemark und in die Ostseegebiete keineswegs eingestellt, sondern auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eifrig betrieben, freilich nicht auf eigenen Schiffen oder in direkter Schifffahrt von Köln nach dem Norden und Nordosten. Schlimme und gefährliche Gemeinplätze zeigt auch der Eingang dieses Abschnittes S. 97, wo, wie auch an anderen Stellen, Bremens kommerzielle Stellung und Bedeutung im Mittelalter sehr überschätzt wird. Sätze wie: »Hier (d. h. in Köln, Lübeck, Bremen und Hamburg) safs der »königliche Kaufmann«, der die ganze der damaligen Zeit bekannte Welt in seinen Wirkungskreis gezogen hatte«, erscheinen zum mindesten überflüssig.

Den Abschnitt über den Handel in den aufserhansischen Produktionsgebieten Strafsburg, Nürnberg und Ulm können wir übergehen, da er zum größten Teil nicht in die Arbeit hineingehört. Der Handel mit fränkischem Wein im hansischen Gebiete wird gelegentlich in der Überlieferung erwähnt. Eine Zusammenstellung dieser Nachrichten wäre erwünscht gewesen. Wichtiger ist schon der Weinhandel in Strafsburg, da, wie erwähnt, im Mittelalter der Elsässerwein im Rheinweinhandel eine größere Rolle spielte als später. Am ersten hätte sich also noch eine Erörterung des Weinhandels im Elsaß und des Weintransports den Rhein hinab gelohnt. Doch geht der Verf., soweit ich sehe, nicht darauf ein. Ausführlich bespricht er auch den Weinhandel (Weinzapf und -handel) in Köln, wo ihm in den Akten zur Verwaltung Kölns im 14. und 15. Jahrhundert ein reiches Material und außerdem bei Knipping, a. a. O. 1 S. XLIII ff. eine zusammenfassende und zuverlässige Darstellung vorlag. In dessen ist auch hier manches verfehlt. Köln als Zentrale des

westeuropäischen Weinhandels zu bezeichnen, ist eine Übertreibung. Diese Bedeutung hat Köln nur für den Rheinweinhandel. Die Auseinandersetzung über Gilde, Richerzeche und Weinbruderschaft S. 51 f. hätte der Verf. besser weggelassen. Dann wären uns Sätze wie: Die Richerzeche war die Grundlage der städtischen Verwaltung, die Weinbruderschaft die des städtischen Handels u. a. erspart geblieben. Später setzt er richtig auseinander, daß die Weinbruderschaft lediglich eine Vereinigung der zum Weinzapf berechtigten Bürger war. Die Arbeit von Loeschs über die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (1904) hat Hartmeyer übersehen. S. 55 und 56 heißt es, daß Köln »sich im Laufe der Jahrhunderte zu einem riesigen Stapelplatz entwickelte, weil es die Grenze zwischen Flufs- und Seeschiffahrt bildete«, und »da sich im Kölner Hafen See- und Flufsschiffahrt begegneten, wurde der See- und Flufshandel streng auseinander gehalten«, worauf von den Ober- und Niederländern die Rede ist. Der Verf. scheint zu glauben, daß die Niederländer in Köln die Seeschiffahrt repräsentierten, was jedenfalls für das späte Mittelalter ein Irrtum ist. In der Zeit, wo wir über die ober- und niederländischen Händler und Schiffer in Köln etwas erfahren, gab es nur Flufsschiffahrt in Köln. Das richtige Verhältnis hätte ein Hinweis darauf getroffen, daß Köln für die niederländischen Städte, und zwar auch für die dortigen Seestädte als höchstgelegener Markt, also als Endpunkt ihrer Reise für Handel und Flufsschiffahrt, und insofern im Rheinhandel als Vereinigungspunkt des Handels zwischen Meeresküste und Oberland erscheint; doch haben sich bekanntlich die Grenzen der ober- und niederländischen Schiffahrt über Köln abwärts bzw. aufwärts schon im Mittelalter verschoben. Zu Mißverständnissen könnte die Bemerkung S. 63 Anlaß geben, daß die Kölner Weinschröder keine Zunft gebildet hätten. Der Verbundbrief von 1396, Akten 1 S. 188, nennt die Fafs binder mit dem Weinamt und den Weinschrödern als die zu einer Gaffel verbundenen Gewerbe. Auf andere Mängel macht Kuske, Korrespondenzbl. d. Westdeutschen Ztschr. 1906, Jahrg. XXV, Nr. 5 und 6 Sp. 80 ff. aufmerksam. Auch das Akzisenwesen ist schon von Knipping gut dargestellt worden. Statt die Erörterung dieser bekannten und zum Teil für den eigentlichen Handel wenig belangreichen Dinge hätte

man u. a. einige Angaben über den Umfang des Weinhandels in Köln gewünscht. Leider ist aber dem Verf. die Arbeit von John über den Kölner Rheinzoll von 1475—1494 unbekannt geblieben.

Treten wir an die wichtigsten Abschnitte des Buches heran, an die Darstellung des hansischen Weinhandels mit dem Auslande, so finden wir da nicht weniger erhebliche Mängel. Auf dem Gebiete der allgemeinen und der hansischen Handelsgeschichte fehlt es dem Verf. an den unerläßlichen Vorkenntnissen, hier wimmelt es von schiefen und irrigen Vorstellungen. Gleich der Eingang: »England ist das erste nordische Gebiet, mit dem die Deutschen in Handelsbeziehungen getreten sind«, zeigt, dafs es dem Verf. nicht an Kühnheit, wohl aber an Vorsicht fehlt. Unter den »Leuten des Kaisers« verstand man in England nicht »Kaufleute des Niederrheins, speziell aus Köln und den flandrischen Provinzen, dann auch aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig und Lüneburg«. Als die meisten der zuletzt genannten Städte im englischen Handel erscheinen, ist der Name »Leute des Kaisers« längst verklungen. Die Darstellung der Entwicklung der deutschen Kaufmannsgenossenschaften in England bezw. London ist recht fragwürdig. Die Vergünstigungen des Utrechter Friedens von 1474 erhielten die Hansen nicht als Lohn für »gegen Frankreich geleistete Dienste«, denn sie befanden sich mit Frankreich ebenso im Kriege wie mit England. Verwirrt sind die Angaben S. 13 über die Statute Eduards III. nach der Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Erlafs über die Befugnisse der Stadträte bei Vergehen gegen das Statut von 1354 ist nicht von 1454, sondern von 1355. Die am Schlufs der Seite erwähnte Einrichtung des gemischten Gerichtshofs beim Kleinhandel wird aus Sartorius' veraltetem Werk zitiert. Statt dessen hätte verwiesen werden sollen auf das grofse Stapelprivileg Eduards von 1353, wo die Angelegenheit im 23. Kap. geregelt wird, Hans. Urkb. 3, S. 340. Bei der Erörterung des Verkehrs der Hanse im Zwischenhandel zwischen England und den südfranzösischen Provinzen Englands, S. 15 f., vermisft man die nötige Kritik. 1363 gestattet Eduard den Weinkaufleuten aus Gascogne die Ausfuhr von Hering und Wolltüchern aus England. Dazu bemerkt Hartmeyer: »Da hier von den Weinkaufleuten aus der Gascogne in Verbindung mit

einigen ihrem Gewerbe fernstehenden Handelsprodukten nach Art eines Sammelbegriffs die Rede ist, so ist die Annahme berechtigt, dem hansischen Weinexport aus Südfrankreich nach England ein hohes Alter zuzuschreiben«. Die Schlusfolgerung ist irrig. Es scheint, daß Hartmeyer die »Weinkaufleute aus der Gascogne« für Deutsche gehalten hat. Direkten Import von Wein aus der Gascogne nach England durch Deutsche glaubt Hartmeyer schon 1316 nachweisen zu können. Aber gerade die Urkunde, die er anführt, besagt, daß der in England gelandete Gascogner Wein nach Holland bestimmt war. Deutsche Kaufleute im Handelsverkehr zwischen Südfrankreich und England sind erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachzuweisen. Das stimmt zu dem, was über den Baienhandel der Deutschen bekannt geworden ist. Der zur Darstellung des niederländischen Weinhandels hinüberleitende Satz: »Der Verkehr Kölns mit England unter Benutzung des Rheins fällt beinahe mit dem von Flandern zusammen«, enthält etwas unmögliches. Die Vorstellung, welcher der Verf. gleich darauf Ausdruck gibt, daß »von nahezu ebenso hoher wirtschaftlicher Bedeutung« wie Flandern und Brügge »in den eigentlichen Niederlanden die Grafschaft Holland mit Dordrecht und das Bistum Utrecht mit Deventer als Mittelpunkt« gewesen sei, ist ebenso verwirrt wie irrtümlich. Unbegründet ist die Behauptung, daß die von den deutschen Kaufleuten 1252 [richtiger 1252 und 1253] in Flandern erworbenen gemeinschaftlichen Privilegien meistens Zollangelegenheiten betrafen. Ebenso wenig trifft bekanntlich der Satz S. 18 zu: »Erst vom J. 1347 an kann man von einer Hanse in Flandern reden, nachdem sich die Einteilung des ganzen Gebietes des gemeinen Kaufmanns in drei Dritteile mit den Vororten Köln, Wisby und Lübeck vollzogen hatte«. Am allerwenigsten kann da von Köln als Vorort die Rede sein. Es hat in der Brügger Niederlassung eine unbedeutende Rolle gespielt. S. 19 werden die bekannten Nachrichten über den Weinhandel der Deutschen in Flandern zu spät angesetzt. U. a. führt auch die Dammer Zollrolle von 1252 schon Wein auf. Recht konfus sind daselbst die Mitteilungen über »vollkommene Handelsfreiheit«, die Lübeck und Hamburg vom Grafen Guido von Flandern schon vor 1298 erhalten hätten. Was ist unter »vollkommene Handelsfreiheit« zu verstehen? Über-

trieben ist es, wenn von den Burgunderherzogen gesagt wird S. 22, sie hätten versucht, »den Einfluß des deutschen Kaufmanns in den Niederlanden mit allen Mitteln zu untergraben und womöglich zu beseitigen«, Das war gewiß nicht das Ziel der burgundischen Politik. Wenn S. 26 der Verf. meint, »der Weg auf der Ijssel sei wahrscheinlich spät in Benutzung genommen, für Weinhandel werde er erst 1453 erwähnt«, so trifft das nicht das Richtige. Die Ijssel ist z. B. von den Kölnern und sicher mit Wein viel früher befahren worden. Dürftig ist der Abschnitt über den Weinhandel nach Skandinavien. Er beschränkt sich auf einige Erörterungen über den Weinhandel auf Schonen und über Weinschank in Schonen und Bergen. Wie stand es mit den anderen Handelsplätzen Skandinaviens, nach denen doch ebenfalls Wein geführt wurde? Das Stadtrecht von Wisby z. B. bei Schlyter, Corp. jur. Sueo-Gotorum Bd. 8, Buch 2, Kap. 38—43 spricht von der Behandlung des Weins in der Stadt, auch vom Weinhandel, und im Kap. 42 vom Oderberger Wein. Für Ripen vgl. dessen Stadtrecht, Hasse, Die Quellen des Rip. Stadtrechts S. 79 § 20; für Hadersleben Hans. Urkb. 1, S. 466 § 6. Die nordischen Quellen hat Hartmeyer nicht berücksichtigt.

Ebensowenig genügt der Abschnitt über den Weinhandel über Preußen nach Polen und Rußland. Die allgemeinen Bemerkungen enthalten wie so oft viel Schiefes und Oberflächliches, z. B.: »Die preussischen Städte im Bunde mit den livländischen gingen jetzt (nämlich zur Zeit der Überflügelung der meisten preussischen Städte durch Danzig und Thorn) darauf aus, wirtschaftlich vollkommen selbständig zu werden und ihre Abhängigkeit im Seehandel von den Hansen zu vermindern. Mit Umgehung von Lübeck traten sie in direkten Verkehr mit den westlichen Nidhansen, namentlich mit Engländern und Flamländern, Spaniern und Portugiesen«. Ein Mißgriff ist S. 36 die Behauptung, daß König Alfons V. von Portugal im J. 1452 72 Hansestädten völlige Handelsfreiheit (NB. was ist darunter zu verstehen?) verliehen habe. Im Hans. Urkb., auf welches Hartmeyer hinweist, ist ausdrücklich die Unsicherheit der Überlieferung betont. Schlimm ist es mit dem Text der S. 43 bestellt, wo u. a. der Satz: Der Weinhandel in den Niederlanden (wo die rheinischen und französischen Weine zusammentrafen) »wurde noch

um so mehr gefördert, als sich Utrecht, Geldern und Overyssel von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts als Mitglieder der deutschen Hanse betrachteten, und durch Teilnahme und Verleihung von den Handel begünstigenden Privilegien in engerer Handelsverbindung mit den Städten der Ostsee blieben«. Über die Frage, welche Städte in den genannten Gebieten der Hanse angehörten und wann sie ihr beigetreten sind, hätte sich Hartmeyer wohl unterrichten können. Terschelling ist keine Stadt (S. 43). Arge Gemeinplätze und halb unverständliche Sätze begegnen am Schlufs der Seite: Aus den Einzelangaben über Weinsorten sei »ein ausgesprochener Handelsweg oder die Herausbildung bestimmter Plätze für die verschiedenen Sorten nicht zu bemerken; so gewaltige Handelszentren wie Brügge und Köln verwirrten die bis dahin regelmäßigen Handelswege, so dafs eine Detaillierung unmöglich durchzuführen ist. Nur so viel steht fest, dafs in den Niederlanden mit Unterstützung von Köln ein großer Weinmarkt für nahezu ganz Europa war«. Wenn der Verf. S. 44 bemerkt, dafs der Weinhandel Danzigs nach den drei nordischen Reichen »sehr gering war, da einmal das Bier hier bevorzugt wurde, und dann die Bevölkerung zu arm war, um sich ein Luxusprodukt, wie Wein es war, zu kaufen«, so trifft das letztere für die größeren Orte, wie Stockholm und Wisby, nicht zu. Wie hätte ausserdem Danzig dazu kommen sollen, nach Dänemark und Norwegen Weinhandel zu treiben? Dafs der Verf. im Handel zwischen Reval und Lübeck erst 1454 Wein erwähnt findet, ist belanglos; jedenfalls war er da längst ein geläufiger Handelsartikel. Düna-burg kann man nicht neben Polozk und Witebsk unter den »damals«, d. h. im Mittelalter wichtigen Handelsplätzen an der Düna anführen. Die Erörterungen über den Weinhandel S. 48 f. nach Polen auf Weichsel und Warthe leiden unter des Verf. Mangel an ausreichender Kenntnis. Manches erscheint ganz unbegreiflich, so z. B. was S. 48 über die livländischen Kaufleute in Brügge gesagt wird. Einen Weintransport auf der Weichsel soll eine Urkunde von 1459 beweisen, wonach ein Danziger Schiffer, der Wein führte, bei Wollin (!) strandete. Bei der Besprechung der bekannten polnischen Privilegien für den Verkehr der wendischen u. a. Städte durch Pommern nach Polen von

1390 übersieht Hartmeyer den Zweck derselben, nämlich den Verkehr Polens mit der Ostseeküste unter Umgehung Preussens zu regeln, was Daenell dargelegt hat. Es ist also nicht anzunehmen, daß die in den Privilegien genannten Weine »auf dem Wasserwege durch preussische Schiffer z. B. nach Stralsund gebracht wurden«, denn gerade die Preussen sollten durch diese Privilegien geschädigt werden. Nebenbei bemerkt, besaßen nicht nur die »östlichen Handelsgebiete« eine Vorliebe für »starke« Weine (S. 49), sondern auch der Norden.

Was man im 2. Kapitel über den Weinbau im Gebiete der Hanse findet, beruht auf bekannten Darstellungen und bietet nichts neues. Doch hätte man eine zuverlässige Übersicht mit bestimmten und brauchbaren chronologischen und topographischen Angaben gern gesehen. Tatsächlich erhält man einen recht oberflächlichen Abriss der Geschichte des Weinbaues. Wenn es da von den Friesen heißt, daß sie zu Karls des Großen Zeit »durch den Grad ihrer Kulturstufe für einen rationellen Weinbau noch nicht reif waren« — wann ist je in Friesland Wein gebaut worden? —, wenn als Grund der Förderung des Weinbaues durch norddeutsche Kirchenfürsten wie Benno von Osnabrück u. a. deren Erkenntnis vom »erziehlichen Wert der Rebenkultur« angegeben wird, wenn als Beleg für die frühzeitige und außerordentliche Pflege der Weinkultur in Hildesheim angeführt wird, daß das Hildesheimer Kloster Weinberge am Rhein und am Main besaß, wenn die Blütezeit der Hanse ins 12. und 13. Jahrhundert verlegt wird, so fühlt man sich zu dem Urteil gedrängt, daß man es hier mit einer Art von unerfreulicher Journalistik zu tun hat. Wer sich über älteren Weinbau und Weinkultur unterrichten will, wird bei Heyne, Deutsches Nahrungswesen, Deutsche Hausaltertümer Bd. 2, S. 101—119, Wimmer, Gesch. des deutschen Bodens, S. 259—276, Lamprecht und Inama Belehrung finden.

Nicht vorübergehen kann man an der Tatsache, daß die Darstellung vielfach leidet an stilistischen Mängeln und durchsetzt ist mit trivialen Bemerkungen. Einiges sei angeführt: S. 47 »Immerhin muß er (der Wein) im Handel sehr zurückgetreten sein, denn genaue Angaben lassen sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht machen«; S. 19 »Politisch hat die Hanse in Flandern nie Einfluß besessen; dieser sank um so mehr, als die Kontore den

Städten unterstellt wurden«. S. 17 wird Poitou als Hafen bezeichnet. S. 98 »Die Ratsweinkeller von Lübeck, Bremen und Hamburg treten als vollendete Tatsachen auf«; das. »Der Bremer Keller wird erst im J. 1342 namentlich genannt. Dieses Datum hat aber geschichtlich keinen Wert, da der Keller usw.«; S. 24 »Allgemein wurde die Rheinschiffahrt schon viel früher von den anwohnenden geistlichen und weltlichen Herren, die in dem Rhein die ungeheure Bedeutung für Handel und Verkehr des ganzen westlichen Europas erkannt hatten, wohlwollend unterstützt«. S. 18 »Im J. 1252 erwarben die deutschen Kaufleute zum ersten Male gemeinschaftliche Privilegien in Flandern —. Von einer Hanse (in Flandern) konnte in dieser Zeit keine Rede sein; deshalb wurden diese Privilegien auch den Kaufleuten des römischen Reiches verliehen«. Man kann sich nicht darüber wundern, wenn unvorsichtige Äußerungen von anderer Seite bei Hartmeyer folgendes angerichtet haben: S. 1 »Die Hanse ist kein politisch festgefügtes Bündnis, sondern eine Vereinigung mit aristokratischem Charakter, die usw.; sie war eine Handelsaristokratie, deren Mitglieder zur Erreichung individueller Vorteile in gemeinsamer Zusammenarbeit sich vereinigten«.

Nach den vorstehenden Erörterungen ist es klar, daß die Arbeit Anspruch auf wissenschaftliche Beachtung nicht erheben darf. Wenn der Verf. S. 3 den Mangel an Quellenmaterial für die Geschichte des internationalen Weinhandels der Hanse beklagt, so ist dazu zu bemerken, daß er sich auch nicht bemüht hat, das in den hansischen Publikationen gedruckte Material zusammenzubringen. Die hansischen Veröffentlichungen enthalten viel reichhaltigere Nachrichten, als er herangezogen oder gefunden hat. Hätte der Verf. sich darauf beschränkt, nur einen Teil des Ganzen, etwa den hansischen Weinhandel in den Niederlanden zu bearbeiten, so hätte er schon hierfür hinreichendes Quellenmaterial vorgefunden, und vielleicht wäre aus solchen Vorarbeiten eine brauchbare Darstellung entstanden. Die vorliegende Arbeit wird aber dem Thema nach keiner Richtung gerecht, weder in bezug auf die Sammlung des zur Benutzung daliegenden Stoffes noch hinsichtlich der technischen und handelsgeschichtlichen Fragen. Der Verf. hat, nach einer Bemerkung S. 50 Anm. 1,

ungedrucktes Material des Kölner Stadtarchivs nicht benutzen können trotz eines an das Archiv gerichteten Gesuchs. Man kann es aber, nach dem Befunde unserer Kritik, kaum beklagen, daß ungedrucktes Material dem Schicksal entgangen ist, in einer so oberflächlichen und unzulänglichen Arbeit wie dieser zum ersten Male verwertet zu werden. Hoffentlich findet das Thema oder Teile desselben bald andere, besser unterrichtete Bearbeiter.



Nachrichten

vom

Hansischen Geschichtsverein.

Fünfunddreißigster Jahresbericht.

Versammlung zu Lübeck. — 1906 Juni 5.

I.

Fünfunddreißigster Jahresbericht.

Erstattet

vom Vorstande.

Der im Vorjahre ausgesprochene Wunsch, daß die neuen Veröffentlichungen des Vereins dazu beitragen möchten, unsere Bestrebungen weiteren Kreisen nahezubringen, scheint Erfüllung zu finden. Nachdem noch vor Pfingsten 1905 das Historische Seminar der Universität Berlin, die Bibliothek der Kaiserlichen Marineakademie in Kiel und die Bibliothek der Universität Tübingen sich unserem Vereine angeschlossen hatten, haben inzwischen die Königliche Bibliothek in Berlin, das Königliche Staatsarchiv in Magdeburg, die Handelskammer in Bremen ihren Beitritt erklärt. 44 neue Mitglieder haben sich in diesem Jahre zu uns gesellt, eine Zahl, die in keinem der letzten 25 Jahre erreicht worden ist. Mit besonderer Genugtuung aber darf es uns erfüllen, daß die Ausdehnung der Vereinsarbeiten auf die Geschichte der Beziehungen des deutschen Volkes zum Meere Billigung und Anerkennung gefunden hat. Die beiden großen deutschen Reedereigesellschaften Hamburg - Amerika - Linie und Norddeutscher Lloyd haben ihr Interesse an unserer Vereinstätigkeit durch eine Zuwendung von Mk. 1000 und Mk. 2000 zum Ausdruck gebracht. Den Vertretungen der beiden Gesellschaften sei dafür aufrichtiger Dank ausgesprochen. Der Lloyd hat die von ihm bewilligte Summe als Preis für eine Geschichte der bremischen Seeschifffahrt bestimmt. Wegen der weiteren Ausschreibung wird der Vorstand demnächst das Erforderliche veranlassen.

Das erste Pfingstblatt ist in einer Auflage von 1000 Exemplaren gedruckt und abgesetzt worden. Die Senate von Bremen, Hamburg und Lübeck sind dabei mit stattlichen Bestellungen vorangegangen. Das zweite, eben jetzt ausgegebene Pfingstblatt enthält eine Abhandlung »Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit« aus der Feder des Geheimen Archivrats Dr. Sello in Oldenburg.

Dr. Friedrich Techens »Bürgersprachen der Stadt Wismar« sind in einem umfangreichen Bande, mit trefflicher Inhaltsübersicht, Orts-, Personen-, Wort- und Sachregister versehen, im letzten Winter ausgegeben worden.

Mit der künftigen Gestaltung der »Hansischen Geschichtsblätter hat sich der Vorstand eingehend beschäftigt, und zwar an Hand formulierter Vorschläge des Professors Dr. Stein in Göttingen, der nach Koppmanns Tode die Herausgabe der Blätter übernommen hat. Neben ihm und Syndikus Dr. v. Bippen in Bremen ist als drittes Mitglied Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Freiherr v. d. Ropp zu Marburg in den Redaktionsausschuß eingetreten. Beschlossen ist, von diesem Jahre ab die Hansischen Geschichtsblätter in zwei Halbjahrsheften erscheinen zu lassen, von denen das erste im Frühjahr, das zweite im Herbst ausgegeben wird. Der Vorstand hofft durch diese Einrichtung, die es gestattet, den Jahresbericht und die Vereinsnachrichten schneller als bisher zur Kunde der Leser unserer Blätter zu bringen, das Interesse aller derer lebhafter anzuregen, die an der Geschichte der deutschen Hanse und der Hansestädte Anteil nehmen. Um diese neue Einrichtung baldmöglichst ins Leben zu rufen, hat der Vorstand ferner beschlossen, den elften Band der Geschichtsblätter mit 1905 abzuschließen, ihn also auf zwei Jahre zu beschränken. Deshalb ist auch der im Dezember vorigen Jahres ausgegebene Jahrgang, dessen verspätetes Erscheinen durch Koppmanns letzte Krankheit und durch den Wechsel in der Redaktion verursacht war, als Jahrgang 1904—1905 bezeichnet worden. Das erste Halbjahrsheft ist im vergangenen Monat zur Ausgabe gelangt.

Für die Herausgabe des Danziger Inventars, das bis zum Jahre 1600 von Dr. Remus in Arbeit genommen war, ist der Oberlehrer Dr. Simson in Danzig gewonnen. Als Vorbild gilt

ihm Höhlbaums Einrichtung des Kölner Inventars. Dr. Simson berichtet, dafs er sich zunächst der Zeit von 1600 bis 1625 zugewandt habe. Das Jahr 1625 empfiehlt sich als Abschluss, weil damals Danzig in die schwedisch-polnischen Kämpfe hineingezogen wurde und damit die hansischen Beziehungen zurücktreten. Es sind übrigens auch weitere Handelsbeziehungen, namentlich solche mit Polen, bei der Arbeit berücksichtigt worden. Die Ausbeute verspricht eine reiche zu werden.

Die Bearbeitung des VII. Bandes des Hansischen Urkundenbuches hat im letzten Jahre von Professor Dr. Kunze nicht in dem Mafse, wie es dem Vorstande und dem Bearbeiter erwünscht gewesen wäre, gefördert werden können, weil die Einrichtung und Eröffnung der neuen Stettiner Stadtbibliothek Kunzes Zeit und Kraft in erheblichem Grade in Anspruch nahm. Jetzt wird über gute Fortschritte in der Arbeit berichtet, wenn auch ein bestimmter Termin für den Abschluss des Bandes noch nicht anzugeben ist. Größere archivalische Arbeiten wird insbesondere noch das in Königsberg, Danzig und Köln liegende Material erfordern.

Soeben ist im Verlage von Georg Reimer — auf Grund des Preisausschreibens vom J. 1896 — Professor Dr. E. Daenells Werk »Die Blütezeit der deutschen Hanse« erschienen.

Schließlich sei bemerkt, dafs die Verlagsbuchhandlung von Duncker & Humblot in Leipzig sich bereit gefunden hat, die Bestände der »Bergenfahrer« von Dr. Fr. Bruns und der »Rigafahrer« von Dr. Siewert käuflich von den Verlegern zu erwerben. Es sind daher gegenwärtig alle Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins in der Hand unseres Leipziger Verlegers vereinigt.

An Stelle Koppmanns ward Dr. Ernst Baasch, der Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg, zum Mitgliede des Vorstandes erwählt. Über die Bewegung im Mitgliederbestande ist das Nachfolgende zu bemerken:

15 Mitglieder traten aus, 7 verstarben, nämlich Dr. Bulle, Professor Dr. Bulhaupt, Architekt Dunkel in Bremen, Bürgermeister a. D. Gloy in Wiesbaden, Buchdruckereibesitzer Carl Rahtgens, Senator Wolpmann und Senator Dr. Behn in Lübeck.

Behn gehörte zu der Fünfer-Kommission, die unter dem Vorsitz von Waitz 1871 die Satzungen unseres Vereins entwarf.

Der Archivdirektor Dr. Ausfeld in Magdeburg trat kurz vor seinem Tode aus dem Verein aus, aber nicht ohne das von ihm geleitete Staatsarchiv als neues Mitglied angemeldet zu haben. 44 Mitglieder sind dem Vereine beigetreten, dessen Mitgliederzahl sich damit auf 418 gehoben hat. Es sind die folgenden:

- Die Königliche Bibliothek, Berlin,
das Staatsarchiv, Magdeburg.
Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig,
die Handelskammer von Bremen,
Oberlehrer Dr. Simson, Danzig,
Dr. A. Hofmeister, Berlin,
Rechtsanwalt Dr. Ahrens
Kaufmann Johs. Baasch
Rechtsanwalt Dr. Gobert
Dr. Konrad Lehmann
Direktor Dr. Neuburger
Rat Dr. Schön
Kaufmann M. Winkelmann
Amtsrichter Dr. Boden
Kapitain Ahrenhold
Professor Dr. Pappenheim } in Kiel,
Professor Dr. Sieveking in Marburg,
Oberlehrer Spehr in Rostock,
Archivar Dr. Stuhr in Schwerin,
Dr. E. Schumann in Wandsbeck,
Schulrat Dr. Cold
Oberleutnant Soenke
Senator Strack
Rechtsanwalt Dr. Kulenkamp
Rechtsanwalt Dr. Küstermann
Buchdruckereibesitzer Otto Rahtgens
Buchdruckereibesitzer M. Schmidt
Amtsrichter Dr. Pabst
Geheimer Regierungsrat Direktor Brecht
Kaufmann R. Köhn } in Lübeck,

Konsul Carl Tesdorpf	}	in Lübeck,
Kaufmann Warnecke		
Fräulein Olga Rodde		
Referendar Dr. Gebhard		
Kaufmann Julius Harms		
Rentner Johs. Nottebohm		
Reichsbankdirektor Winter		
Präses Fehling		
Kaufmann H. Eschenburg		
Dr. med. Ott	}	in Göttingen,
Professor Dr. Brandi		
Pastor Jacobi		
Professor Dr. Beyerle		
Generaldirektor Scheel in St. Petersburg.		

Die Jahresrechnung ist von den Herren Paul Trummer in Wandsbeck und Heinrich Behrens in Lübeck nachgesehen und richtig befunden worden.

Eingegangen sind folgende Schriften:

- Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. 27.
Baltische Studien Bd. 9.
Schriften des Geschichtsvereins zu Bergen (Norwegen) H. 9.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1905—06.
Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen
Geschichte Bd. 18,1.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte H. 12
und 13.
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft Bd. 21, 2;
Sitzungsberichte 1904.
Jahresbericht der Felliner Literarischen Gesellschaft 1902—04.
Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte H. 20.
Anzeiger der Akademie zu Krakau 1905; Rozprawy Akademii
t. 22.
Jahrbuch der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und
Kunst 1903.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern usw. Bd. 60.
Geschichtsblätter für Magdeburg Bd. 40.
Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte 1905.

- Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische
Geschichte Bd. 35.
Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 28—30.
Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte Bd. 16.
Von der Vereinigung zu Utrecht:
Werken, 2. Reeks No. 7;
Verslagen en Mededeelingen 5,2.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte Westfalens Bd. 63,1;
Register H. 7.
Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins H. 48;
Mitteilungen H. 2.

Kassen-Abschluss.

am 26. Mai 1906.

Einnahme.

Vermögensbestand (einschließlich des Geschenkes von <i>M</i> 3000 für eine Preisschrift)	<i>M</i> 18 845,11
Zinsen	659,48
Beitrag S. M. des Kaisers	100,—
Beiträge deutscher Städte	8 661,—
Beiträge niederdeutscher Städte	380,29
Beiträge von Vereinen und Instituten	445,—
Beiträge von Mitgliedern	2 478,30
	<hr/>
	<i>M</i> 31 569,18

Ausgabe.

Urkundenbuch (Honorar und Druck)	<i>M</i> 2 865,80
Rezesse (Druck)	2 103,75
Inventare (Ankauf eines Exemplares)	47,50
Geschichtsquellen (Honorar und Druck)	2 475,—
Geschichtsblätter	2 678,88
Pfingstblätter	569,50
Urkundenforschungen	300,—
Reisekosten und Ausgaben des Vorstandes	1 363,55
Verwaltung	437,94
	<hr/>
	<i>M</i> 12 841,92
Kassenbestand	18 727,26
	<hr/>
	<i>M</i> 31 569,18

II.

Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes.

Bibliothekar Dr. Ernst Baasch, Hamburg, erwählt 1905.

Syndikus Dr. Wilhelm von Bippen, Bremen, erwählt 1879, zuletzt wiedergewählt 1897¹.

Senator Dr. Ferdinand Fehling, Lübeck, Vorsitzender, erwählt 1903.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, erwählt 1876, zuletzt wiedergewählt 1903.

Staatsarchivar Prof. Dr. Paul Hasse, Lübeck, erwählt 1904.

Prof. Dr. Max Hoffmann, Lübeck, erwählt 1881, zuletzt wiedergewählt 1902.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Goswin Freiherr von der Ropp, Marburg, erwählt 1892, zuletzt wiedergewählt 1900.

Geheimrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer, Berlin-Steglitz, erwählt 1903.

Archivrat Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, erwählt 1901.

III.

Mitgliederverzeichnis.

1906, Juli.

I. Beisteuernde Städte.

A. Im Deutschen Reich.

Anklam.	Buxtehude.	Einbeck.
Bielefeld.	Coesfeld.	Elbing.
Braunschweig.	Danzig.	Emden.
Bremen.	Dortmund.	Emmerich.
Breslau.	Duisburg.	Frankfurt a. O.

¹ Der Name des Herrn Syndikus Dr. W. v. Bippen ist in der letzten Nachricht über die Zusammensetzung des Vorstandes, Jahrgang 1904—1905, S. 218, versehentlich ausgefallen.

Goslar.	Königsberg.	Stade.
Göttingen.	Lippstadt.	Stendal.
Greifswald.	Lübeck.	Stettin.
Halberstadt.	Lüneburg.	Stolp.
Hamburg.	Magdeburg.	Stralsund.
Hameln.	Münster.	Tangermünde.
Hannover.	Northeim.	Thorn.
Helmstedt.	Osnabrück.	Uelzen.
Hildesheim.	Quedlinburg.	Unna.
Kiel.	Rostock.	Wesel.
Kolberg.	Soest.	Wismar.
Köln.		

B. In den Niederlanden:

Amsterdam.	Kampen.	Venlo.
Deventer.	Tiel.	Zaltbommel.
Harderwijk.	Utrecht.	

II. Vereine und Institute.

Verein für Lübeckische Geschichte.

Verein für Hamburgische Geschichte.

Historische Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen.

Gesellschaft für pommersche Geschichte, Stettin.

Verein für Geschichte der Provinzen Preußen, Königsberg.

Westpreussischer Geschichtsverein, Danzig.

Gesellschaft für Geschichte der Ostseeprovinzen zu Riga.

Historischer Verein für Niedersachsen, Hannover.

Historischer Verein der Grafschaft Mark zu Dortmund.

Historischer Verein zu Stade.

Geschichtsverein zu Bergen (Norwegen).

Universitätsbibliotheken in Dorpat, Gießen, Göttingen, Heidelberg.
Tübingen.

Kgl. Bibliothek in Berlin.

Kommerzbibliothek in Hamburg.

Stadtbibliotheken in Hannover und Frankfurt a./M.

Landesbibliothek in Wiesbaden.

Bibliothek des Kgl. Gymnasiums in Düsseldorf.

Bibliothek der Kaiserl. Marine-Akademie zu Kiel.

Staatsarchiv zu Danzig, Magdeburg, Stettin, Schwerin.
Historische Seminare in Berlin und Leipzig.
Volkswirtschaftliches Seminar in Leipzig.
Handelskammern in Bremen, Lübeck, Stralsund.

III. Persönliche Mitglieder,

A. Im Deutschen Reich:

Alfeld (Hannover):

Heine, Bergwerksdirektor.

Ascheberg, (Holstein):

Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Berlin:

Dr. F. Arnheim.

Dr. Béringuier, Landgerichtsrat.

Dr. A. Buchholtz, Stadtbibliothekar.

Crome, Justizrat.

Dr. P. Curtius.

v. Grofsheim, Geh. Baurat.

Dr. Ed. Hahn.

Dr. A. Hofmeister.

Dr. Holder-Egger, Geh. Rat und Professor.

Dr. Höniger, Prof.

Dr. Klügmann, Hanseatischer Minister.

Krüger, Geh. Regierungsrat.

Dr. Krüner, Prof.

Lenz, Geh. Kommerzienrat.

Dr. Liebermann, Prof.

Dr. Perlbach, Bibliotheksdirektor.

Dr. Riefs, Prof.

Rose, Generaldirektor.

Dr. Schäfer, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Zeumer, Prof.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.

E. Meynhardt, Kaufmann.

Dr. Reese, Direktor.

Velhagen, Buchhändler.

Bonn:

Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Rat.

Dr. Loersch, Geh. Rat u. Prof.

Braunschweig:

Bode, Oberlandesgerichtsrat.

Klepp, Prof.

Dr. Mack, Archivar.

Dr. Meier, Museumsdirektor.

H. Wolff, Kommerzienrat.

Bremen:

Dr. H. Adami.

Dr. Barkhausen, Bürgermeister.

Dr. v. Bippen, Syndikus.

Dr. Dreyer, Senator.

Dr. Dunkel, Rechtsanwalt.

Dr. Dünzelmann, Prof.

Dr. Ehmck, Senator.

Dr. Focke, Syndikus.

Dr. Focke, Medizinalrat.

Dr. A. Fritze.

Dr. Gerdes, Prof.

M. Gildemeister, Senator.

H. A. Gildemeister.
Dr. Grote, Richter.
Hildebrand, Senator.
Jacobi, Konsul.
Dr. Kühnmann, Rechtsanwalt.
Dr. Marcus, Senator.
Nielsen, Senator.
Dr. Oelrichs, Senator.
Dr. Pauli, Bürgermeister.
Dr. Quidde, Richter.
Dr. Sattler, Prof.
Schenkel, Pastor.
J. Smidt, Konsul a. D.
Dr. Smidt, Richter.
L. Strube, Kaufmann.
Dr. Wiegand, Generaldirektor.

Breslau:

Dr. Fabricius, Senatspräsident.
Dr. Feit, Gymnasialdirektor.
Dr. Kaufmann, Prof.

Charlottenburg:

Hundrieser, Prof.
Dr. Schiemann, Prof.

Clausthal:

Dr. v. d. Osten.

Danzig:

Dr. Damus, Schulrat.
Dr. C. Mollwo, Privatdozent.
Dr. Schömann, Prof.
Dr. Simson, Oberlehrer.

Dortmund:

P. Brüggemann, Fabrikbesitzer.
Gronemeier, Prof.
Marx, Kgl. Baurat.

Dr. Rübel, Prof.
Schmieding, Geh. Rat, Ober-
bürgermeister.
G. Wiskott.

Dresden:

Dr. W. Vogel.

Düsseldorf:

Dr. Beumer, Generalsekretär.
W. Grevel.
Dr. Ilgen, Archivdirektor.
Dr. Lau, Archivassistent.
Dr. Porsch, Oberlehrer.

Einbeck:

Dr. Ellissen, Oberlehrer.
Troje, Bürgermeister.

Emden:

Brons, Senator.
van Hove, Deichrichter.
Kappelhoff, Senator.
Metger, Kommerzienrat.
Dr. Riese, Syndikus.
Dr. Tergast, Medizinalrat.
C. Thiele, Kaufmann.
Ä. ter Vehn, Kaufmann.

Erfurt:

Hagemann, Landgerichtsrat.

Frankfurt a/M.:

Dr. Girgensohn.
Freiburg (im Breisgau):
Dr. v. Below, Prof.

Friedland (Mecklenburg):
Ubbelohde, Gymnasialdirektor.

Gelnhausen:

v. Gröning, Landrat.

Giefßen:

Dr. E. Vogt.

Goslar:

v, Garsen, Bürgermeister.

A. Schumacher.

Göttingen:

Dr. v. Bar, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Beyerle, Prof.

Dr. Brandi, Prof.

Calvör, Buchhändler.

Dr. Dove, Geh. Rat u. Prof.

Dr. Frensdorff, Geh. Rat u. Prof.

Jacobi, Pastor.

E. Lehmann, Oberstleutnant a. D.

Dr. M. Lehmann, Geh. Rat und
Prof.

Dr. W. Meyer, Prof.

Dr. L. Mollwo, Privatdozent.

Dr. Platner.

Dr. Priesack, Bibliothekar.

Dr. W. Stein, Prof.

Dr. F. Wagner, Archivar.

Dr. Wrede, Prof.

Greifswald:

Dr. Reifferscheid, Geh. Rat und
Prof.

Schlüter, Bürgermeister.

Halberstadt:

Arndt, Pastor.

Halle a/S.

Dr. Lindner, Geh. Rat u. Prof.

Hamburg:

Dr. Ahrens, Rechtsanwalt.

Dr. Baasch, Bibliothekar.

Joh. Baasch, Kaufmann.

Dr. Becker, Archivassistent.

D. Bertheau, Pastor.

Dr. Bigot.

Dr. Boden, Amtsrichter.

Dr. Brinkmann, Direktor.

Brodmann, Oberlandesgerichts-
rat.

Dr. Burchard, Bürgermeister.

O. A. Ernst, Kaufmann.

F. Gabain, Kaufmann.

Dr. Gobert, Rechtsanwalt.

L. Graefe, Buchhändler.

Dr. Gruner, Direktor.

Dr. Hagedorn, Senatssekretär.

Dr. Hessel, Prof.

F. C. Th. Heye, Kaufmann.

Dr. Kiesselbach, Oberlandes-
gerichtsrat a. D.

Dr. Lappenberg, Senator.

Dr. K. Lehmann, Oberlandes-
gerichtsrat.

E. Maafs, Buchhändler.

Melhop, Bauinspektor.

Dr. v. Melle, Senator.

Dr. Moller.

Dr. Mönckeberg, Bürgermeister.

Dr. Neuberger, Direktor.

Dr. H. Nirrnhelm, Archivassistent.

Freiherr v. Ohlendorff.

Dr. R. L. Oppenheimer.

Dr. G. Petersen.

J. E. Rabe, Kaufmann.

Dr. Rapp, Landrichter.

C. A. Robertson, Kaufmann.

Dr. J. Scharlach.
Schemmann, Senator.
Dr. A. Schön, Rat, Vors. des
Seeamts.
Dr. Schrader, Landgerichts-
direktor.
Dr. Sieveking, Physikus.
Dr. Sillem, Prof.
Dr. J. F. Voigt.
Dr. C. Walther.
R. Wichmann, Kaufmann.
M. Winkelmann, Kaufmann.
Dr. Wohlwill, Prof.
Dr. Wulff, Landgerichtsdirektor.

Hannover;

Basse, Bankdirektor.
v. Coelln, Kommerzienrat.
Dr. Doebner, Geh. Archivrat.
Dr. Jürgens, Archivar.
Lichtenberg, Landesdirektor.

Heidelberg:

Dr. Fehling, Privatdozent.
Dr. Schröder, Geh. Rat u. Prof.
Dr. Wätjen, Privatdozent.

Hildesheim:

Kluge, Prof.
Struckmann, Oberbürgermeister.

Jena:

Dr. Keutgen, Prof.

Kiel:

Dr. W. Ahlmann.
Dr. L. Ahlmann.
Arenhold, Kapitän z. D.
Dr. Daenell, Prof.

Kaehler, Stadtrat.
Dr. Pappenheim, Prof.
Pauly, Stadtbaurat.
Dr. Rendtorff, Justizrat.
Dr. Rodenberg, Prof.
Dr. Volquardsen, Prof.

Koblenz:

Reichensperger, Landgerichts-
präsident.

Köln:

A. Camphausen, Bankier.
Dr. Fastenrath, Hofrat.
R. Heuser, Kaufmann.
Jansen, Justizrat.
Dr. Keufsen, Archivar.
Dr. Mallinckrodt.
Fr. M. v. Mevissen.
Michels, Geh. Kommerzienrat.
E. vom Rath, Geh. Kommerzien-
rat.
F. Schultz, Fabrikbesitzer.
Statz, Baumeister.
Stein, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Wiepen, Prof.

Langenberg (Rheinland):

Dr. Ernst, Prof.

Leipzig:

Dr. Binding, Geh. Rat u. Prof.
Dr. C. Geibel, Verlagsbuch-
händler.
Dr. Lamprecht, Geh. Rat und Prof.
Dr. Stieda, Prof.

Lemgo:

Dr. Schacht, Prof.

Lübeck:

- Arndt, Pastor.
Becker, Pastor.
Ed. Behn, Kaufmann.
Behncke, Konsul.
H. Behrens, Kaufmann.
Dr. Benda, Staatsanwalt.
Bertling, Senator.
J. F. Bertling, Kaufmann.
Bödeker, Hauptlehrer.
Frau Boy-Ed, Schriftstellerin.
A. Brattström, Kaufmann.
Brecht, Geh. Rat, Eisenbahndirektor.
Dr. E. Brehmer, Rechtsanwalt.
Dr. Brückner, Amtsrichter.
Dr. F. Bruns.
Th. Buck, Kaufmann.
J. J. Burmester, Makler.
E. H. C. Carstens, Rentner.
M. Cohn, Bankier.
Dr. Cold, Schulrat.
Dr. Curtius, Prof. und Stadtbibliothekar.
E. Deecke, Kaufmann.
Eggers, Oberstleutnant.
Ad. Erasmi, Kaufmann.
Dr. Eschenburg, Bürgermeister.
J. H. Eschenburg, Senator.
Chr. W. Eschenburg, Konsul.
Herm. Eschenburg, Kaufmann.
Evers, H., Senator.
Ewers, F., Senator.
Dr. Fehling, Senator.
H. Fehling, Konsul.
E. Fehling, Rechtsanwalt.
W. Fehling, Landrichter.
J. C. Fehling, Kaufmann.
- Dr. Funk, Oberamtsrichter.
Gebhard, Direktor.
Gebhard, Referendar.
Dr. Gilbert, Oberlehrer.
Dr. Görtz, Rechtsanwalt.
Dr. E. Hach, Regierungsrat.
Dr. Th. Hach, Konservator.
J. Harms, Kaufmann.
Dr. Hartwig, Assessor.
Hase, Direktor.
Dr. Hasse, Prof. u. Archivar.
Dr. Hausberg, Prof.
Hegewisch, Zahnarzt.
Dr. Hoffmann, Prof.
Holm, Hauptpastor.
Dr. Kalkbrenner, Syndikus.
Dr. Klug, Senator.
R. Köhn, Kaufmann.
Krohn, Konsul.
Kulenkamp, Senator.
Dr. E. Kulenkamp, Rechtsanwalt.
Dr. Küstermann, Rechtsanwalt.
Dr. Leverkühn, Amtsrichter.
Lindenberg, Hauptpastor.
P. J. A. Mefstorf, Kaufmann.
Dr. Meyer, Landrichter.
Johs. Möller, Schiffsmakler.
Mollwo, Prof.
Dr. Neumann, Senator.
J. Nottebohm, Gutsbesitzer.
Dr. Ohnesorge, Prof.
Dr. Ott, Arzt.
Otte, Bankdirektor.
Dr. Pabst, Direktor des statistischen Amtes.
Dr. Pabst, Amtsrichter.
B. A. A. Peters, Kaufmann.
Petit, Generalkonsul.

R. Piehl, Kaufmann.
Dr. Plessing, Rechtsanwalt.
Possehl, Senator.
Dr. Priefs, Rechtsanwalt.
Rabe, E., Senator.
Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.
Rehder, Konsul.
Dr. Reuter, Prof. u. Gymn.-
direktor.
Dr. P. Reuter, Arzt.
Frl. O. Rodde.
F. C. Sauermann, Kaufmann.
Dr. Schmidt, Prof.
M. Schmidt, Buchdr.-Besitzer.
Dr. Schubring, Prof., Direkt. a. D.
Aug. Schultz, Konsul.
C. A. Siemssen, Kaufmann.
Soenke, Oberleutnant.
Dr. Stoofs, Senator.
Strack, Senator.
Tesdaorf, Konsul.
Thiel, Fabrikbesitzer.
Trummer, Hauptpastor.
Dr. Vermehren, Senator.
C. Warnecke, Kaufmann.
Dr. Wichmann, Arzt.
Winter, Reichsbankdirektor.

Lübsee (Mecklenburg):

Bachmann, Pastor.

Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.
Dr. Reinecke, Archivar.

Marburg:

Dr. v. d. Ropp, Geh. Rat und
Prof.

Dr. Sieveking, Prof.
Dr. Varrentrapp, Prof.

Marxenwerder:

Dr. Rogge, Oberlehrer.

Marne (Holstein):

Köster, Prof.

München:

Dr. Quidde, Prof.

Münster:

Dr. Philippi, Archivdirektor.

Norden:

Soltau, Buchdruckereibesitzer.

Ober-Stephansdorf
(Schlesien):

Dr. v. Loesch, Gutsbesitzer.

Oldenburg:

Dr. Sello, Geh. Archivrat.

Osnabrück:

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Rat.

Papenburg (Hannover):

Dieckhaus, Fabrikbesitzer.

Peißen (Prov. Sachsen):

Hecker, Superintendent.

Rostock:

Dr. Becker, Senator.
Becker, Landessteuersekretär.
Dr. Bloch-Reinke, Prof.
Dr. Brümmer, Staatsanwalt.
Clement, Senator.

Crull, Hofrat.
Dr. Dragendorff, Archivar.
Dr. Ehrenberg, Prof.
Koch, Senator.
Mann, Geh. Kommerzienrat.
Peitzner, Landeseinnehmer.
Scheel, Geh. Kommerzienrat.
Spehr, Oberlehrer.
Dr. Wiegandt, Oberlehrer.

Schleswig:

Dr. Hille, Geh. Archivat.

Schwerin:

Dr. Stuhr, Archivar.
Dr. W. Vofs.

Schwetz (Westpreußen):

Dr. O. Wendt.

Stettin:

Abel, Geh. Kommerzienrat.
Dr. Blümcke, Prof.
Denhard, Geh. Rat.
Dr. Kunze, Prof. und Stadtbibliothekar.
Nordahl, Generalkonsul.

Petersen, Direktor.
Schlutow, Geh. Kommerzienrat.

Stralsund:

Gronow, Bürgermeister.
Israel, Bürgermeister.
Langemak, Justizrat.
Struck, Buchdruckereibesitzer.

Strafsburg (Elsafs):

Dr. Brefslau, Prof.
Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat
u. Prof.

Tangermünde:

H. Meyer, Kommerzienrat.

Wandsbek:

Baier, Justizrat.
Dr. E. Schumann.
T. H. Trummer.

Wismar:

Dr. med. Crull.
Dr. F. Tehen, Archivar.

Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Archivat.

B. In anderen Ländern:

Amsterdam:

C. Schöffers, Konservator.

Beira (Ostafrika):

W. Fehling, Kaufmann.

Bergen (Norwegen):

Bendixen, Rektor.

Cambridge (Massachusetts-
U.-St.):

Dr. Ch. Grofs, Prof.

Dorpat:

Feuereisen, Archivar.
Dr. Hausmann, Prof.

Groningen:

Dr. Feith, Archivar.

Haag:
Dr. Telting, Archivar.

Innsbruck:
B. Höhlbaum.

Kobe (Japan):
O. Fehling, Kaufmann.

Leiden:
Dr. Blok, Prof.

Lund:
Dr. Weibull, Archivar.

St. Petersburg:
Scheel, Generaldirektor.

Reval:
Baron Girard.
Greiffenhagen, Archivar.

Dr. Kirchofer, Staatsrat.
C. H. Koch, Kaufmann.
Baron H. v. Toll.

Riga:
L. Arbusow.
Baron Bruiningk.
Dr. Schwartz, Archivar.

Rom:
Dr. Kehr, Prof.

Utrecht:
Dr. Muller, Archivar.

Zürich:
Dr. Meyer v. Knonau, Prof.
Dr. Stern, Prof.



Inhaltsverzeichnis¹

von

Friedrich Techen.

- Aalherr zu Lübeck **03**, 63.
Aarhus **04**, 119.
Abel, hans. Resident in Paris **06**, 329 n. 1.
Abendroth, Rm. zu Hamburg **06**, 261—263.
Abo **04**, 118 f.
Acciseherren zu Lübeck **03**, 93.
Accord mit Gläubigern **03**, 96—98.
accrescere **03**, 124.
v. Adelevesszen, Bade, R., Rittmeister zu Lübeck **03**, 100.
Adolf IV., Gf. von Holstein **04**, 15 mit n. 5.
Alaunhandel **06**, 108 f., 114, 115 n., 122.
Alborg **04**, 120.
Albrecht, Ruwaard von Holland etc. **03**, 5.
—, Hg. von Sachsen **06**, 136.
—, II, Hg. von Meklenburg **06**, 274, 281, 284.
—, III, Hg. von M. **06**, 275.
—, V, Hg. von M. **06**, 287.
Almosenspenden zu Lübeck **03**, 86.
Altona **06**, 75, 77, 84.
Ameland **06**, 98 § 5.
Amersfoort **03**, 11.
Ammendorf **06**, 130.
Amsterdam: Bier **03**, 11. Tuchverfertigung **03**, 11, 33 f. Hering **03**, 12; **06**, 65. Preussische Massengüter **03**, 30. Kontor Hamburgs **03**, 11. Seeverkehr **03**, 14, 29. Bergenfahrer **03**, 22. Schifffahrtszeichen **03**, 30. Baggerarbeiten **04**, 147 n.
Ämter in Bremen, Eide **06**, 167.
Ämterbuch Stockholms **04**, 88, 93 bis 100. Proben 101—106.
Andrae, Dänischer Finanzminister **06**, 236.
Angeber **06**, 99 § 7.
Angermünde, Propst **03**, 48.
Anklam **04**, 117, vgl. 116.
Antwerpen **03**, 10; **06**, 119.
anwisinge **03**, 96.
ape f., Affe, **03**, 87.
applicatio navium **06**, 271 n. 1, 282 n. 2.
Apotheker s. Lübeck, Rostock.
Aquitanische Genossenschaft zu Brügge **06**, 33—35.

¹ 03 = Jahrg. 1903, 04 = 1904/5, 06 = 1906. Die Rezensionen und Nachrichten sind nach Übereinkommen mit der Redaktion nicht ausgezogen.

- Archive zu Hamburg **06**, 328 n. 1.
 Köln **03**, 17* f. La Rochelle **06**,
 37. Lüneburg **03**, 145—151.
 Ardenburg **04**, 75, 77 n. 5, 79.
 Armbrust, balista **03**, 82.
 Arme **03**, 86.
 Arndes, Joh., Stadtschreiber zu
 Lübeck **03**, 65—68, 84, 96—98.
 Arnstadt **06**, 129.
 Aschersleben **06**, 132, 137.
 Assens **04**, 119.
 aurifrisium **06**, 314.
 Aussteuer mit Amtslehen **03**, 93 f.
 australis, südlich **04**, 101—103;
 westlich **04**, 99.
 Axelson, Iwar, **03**, 72 n.
- Bagger (baggert **04**, 153) **04**, 146
 bis 153.
 Bähr, Kommandant von Helgoland
04, 140 f.
 Baiensalz s. Salz.
 Baken **06**, 303, 305 f.
 Baldewini regnum **06**, 323.
 Balduine, die **06**, 322 f.
 balista, Armbrust **03**, 82.
 ballasius, Edelstein **03**, 82.
 Bamberg **06**, 129.
 Bang, Dänischer Konseilpräsident **06**,
 236.
 Bann s. Lübeck.
 Banzkow, Joh., Bgm. zu Wismar **06**,
 303 f.
 —, Joh., Rm. zu Wismar **06**, 304 f.
 Bardowik **03**, 81.
 Bas, isle de: les debatz, die debats
06, 53 § 13.
 Basedow, Dietr., Rm. zu Lübeck **03**,
 97 n. 2.
 Bauern **03**, 76; **04**, 44.
 Baumschließfer zu Stockholm **04**,
 93, 101—106.
 Becher **03**, 87 f.; cyfus **03**, 82.
 bedeckinge, Scheinvertrag **03**, 96.
- Befrachter **06**, 10 f.
 begeven sik, entsagen **03**, 96.
 Beginen s. Lüneburg.
 Begräbnis **03**, 83.
 beker, Becher **03**, 87 f.
 beraden ton eren, aussteuern **03**, 88.
 Berbich **06**, 75.
 Bere, Heinr., Bgm. zu Lüneburg **03**,
 149.
 —, Joh., Rm. zu Lübeck **03**, 99.
 beretnisse, Aussteuer **03**, 90.
 Bergegeld **06**, 293, 295 mit n. 1,
 296 mit n. 3, 5; 297.
 Bergen: Klerke des Deutschen Kauf-
 manns **03**, 75. Holländer und Süder-
 seeische **03**, 32, 36. Hering **06**, 71.
 Bergenfahrer zu Hamburg **06**, 71,
 77—81.
 Gr.-Berkenthin **03**, 81.
 Berlin **06**, 75 f.
 berse **04**, 121.
 Bersenbrügge, Joh., Stadtschreiber
 zu Lübeck **03**, 71—74, 84, 92—94,
 99 f.
 besche statt beschede **03**, 88.
 Bett, Zubehör **03**, 88.
 Nieder-Betuwe **06**, 312.
 Bevernest, Vogt zu Grevesmühlen
06, 293, 295.
 Bevölkerung der Holländischen
 Städte **03**, 41 n.
 Bielefeld **03**, 100 n. 1.
 Bier, Hamburgisches und Öster-
 seeisches in Holland **03**, 10 f.
 birri **06**, 320 mit n. 4.
 Bismarck **06**, 223, 229, 231 f., 241.
 bliven, schuldig bleiben **03**, 85.
 Blumenberg **03**, 100.
 Bluhme, Dänischer Konferenzrat **06**,
 229, 235 f., 239—241.
 boge, Ringe **03**, 85.
 Boytin, Joh. **06**, 272 n.
 bolewerk **03**, 150.
 Bommeler waerd **06**, 312.
 Bordeaux **06**, 20, 37 f., 45 § 1, 46

- § 4, 49 § 8, 52 § 11, 53 § 13, 56 § 18, 58 § 21.
- v. d. Bosch **06**, 82—85, 88—90.
- Bourrienne, Französ. Gesandter bei den Hansestädten **06**, 251—254, 256 n. 1, 334.
- Bovenjaden **06**, 195.
- Bracht, Joh., Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 63 f., 83 f., 97—99.
- Brandes, Dethard, Hansischer Ältermann zu London **03**, 74 f.
- , Dietr., Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 74 f., 85, 99, 94 f.
- Brauerei in Haarlem, Gouda, Delft, Amesfoort, Amsterdam, Rotterdam **03**, 10 f., 29, in Braunschweig-Lüneburg **04**, 42.
- Braunsberg **04**, 118 f.
- Braunschweig, Herzoge in Fehde mit den Sächsischen Städten **06**, 133—136.
- Braunschweig **03**, 150; **04**, 58 bis 60; **06**, 63, 65, 69, 129, 131 f., 134, 136. Stadtrecht **06**, 213—217. Stadtschreiber: Heinr. (Reyndes) v. Wunstorp.
- Braunschweig-Lüneburg: Verwaltung **04**, 41—62: Kammerrechnung 41 f. Landwirtschaft 42 f. Bauern 44. Forstwirtschaft 44—46. Bergwerke 47—49. Salinen 49. Steinbrüche 49. Landstraßen 56. Wasserstraßen 56—58, 60 f., Talsperrren 61 f.
- Brehmer, Wilh., Dr., Rm. zu Lübeck **04**, 3*—8*.
- Brekewolt, Hartwig, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 76.
- Bremen **06**, 129, 64—66, 91, 268. B. zur Zeit der Frz. Revolution s. Hansestädte. — B. und die Hanse **06**, 143 f., 146, 152—158, 166 f. B. und sein Erzbischof **06**, 163 bis 165, 187, 192. Roland und Freiheit der Stadt **06**, 145 f., 191 f., 199, 200—205, 211 f. Erwerb von Butjadingen **06**, 176, 179—191, 195 f., 211. Gesandte des Königs **06**, 169—184, 195 f. Veme **06**, 160 f., 198. Rat und Ämter **06**, 166—168. Tracht des Rates **06**, 148—152, 198 f. Einfluß Kölns **06**, 161 f., 164. Stadtbuch **06**, 167. kundige rulle **06**, 150. Urkundenfälschung **06**, 141, 194, 197—203. — Bier **03**, 11. — Chronik von Rynesberch u. Schene **06**, 139 bis 212. Verfasser 139—141. Gefälschte Urkunden 141. Zeit der Fälschungen und der Chronik, Kritik der bisherigen Annahmen 141—143. Zusammenhang beider 143. Abfassung der Chronik frühestens 1417, 143—160 (Hanse 143—145, Roland 145 f., Vorrang Bremens vor Hamburg und Lübeck 146—148, Gold und Bunt 148—152, Sitz auf Hanse tagen 152—158). Abfassungszeit der falschen Urkk. 160—169 (Veme 160 f., Köln 161—164, Erzbischof 163—165, Rat und Ämter 166 bis 168, Arbeitsweise und Absicht Heme lings 166—168). Gesandte des Kgs. Sigmund in Friesland und Bremen 169—184. Zusammenhang der Urkk. und Chronik mit dem Erwerbe von Butjadingen 184—196 (Absicht der Gesandten in Friesland 186 f., Bremens Interesse 187—191, Bremen kaiserfrei 191, Landeshoheit des Erzbischofs 192, Rechtfertigung des Erwerbs, ohne Berufung auf die Urkk. 192—194, Entscheidung für Bremen 195 f.). Anlaß zur Fälschung 197 bis 205 (Veme 198, Gold und Bunt und Roland 198 f., Erklärung aus dem Verhältnisse zu Friesland 199 bis 203, Umschrift des Rolandschildes 204, Freiheit der Stadt 204 f.). Zeitpunkt der Fälschung (1420) und Be-

- teiligung der Gesandten 205—209.
 Chronik nach 1420 209—212 (Tendenz und Weise Hemelings 210 f. Verlust Butjadingens, die erfälschten Vorrechte, Kaiserfreiheit 211 f.).
 v. Bremen, Arnold, Syndikus zu Lübeck **03**, 61 f., 87 n. 1.
 —, Gerlach, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 52 f., 84.
 Bresen, Land **03**, 124 f.
 Brétagne **06**, 55 § 17.
 v. Breteuil, Präfekt des Dep. der Elbmündung **06**, 260 f.
 breve, Einnahmequelle für Stadtschreiber **03**, 92.
 Briefverzeichnis des Lüb. Archivs **03**, 65.
 Brielle **06**, 62 f.
 Brigitte, Schiffsname **03**, 69 f., 72 n. 8.
 tome Broke, Herm., Herr **03**, 99.
 ten Broke, Ocko **06**, 171, 174, 178, 182.
 Broker, Albert, Dompropst zu Lübeck **03**, 49 n. 6.
 Brouwershaven **06**, 62.
 Brügge **06**, 31, 33, 110 f., 121. Niedergang **03**, 41. Häfen **03**, 17; **04**, 76—80. Sluis **04**, 72, 74 f. smale stede **06**, 3, 27. Stapel **03**, 33—35, 37—41. Kontor **06**, 169 f.; **03**, 87. Schreiber **03**, 90. Aquitanische Genossenschaft **06**, 33—35.
 Brun, Klawes **06**, 274 n., 276, 295 f., 303 f., 306 n. 5, 308.
 Brunen, Brun, Domherr zu Lübeck **03**, 99.
 Buchanan, Englischer Gesandter in Kopenhagen **06**, 232—236, 240.
 Bucheinband **03**, 82, 99; **06**, 344.
 Bücher **03**, 48, 79 f., 82, 99.
 Bückling **06**, 99 § 8.
 Bugsiergeld **06**, 53 § 13.
 buyse **06**, 68.
 Bumgarde, Heinr. **06**, 276, 305 n. 4.
 Bündheim, Messinghütte **04**, 49.
 Bündnis von Rostock und Wismar 1482 **06**, 288.
 Bunt und Gold s. Gold.
 Bunzlau, Nikolaus **06**, 170—172, 176 n. 3, 178 f., 179 n. 1, 182, 183 n. 3, 198.
 Bürgerrecht der Bürgersöhne **03**, 131.
 Bürgersprache von Hamburg (1392) **03**, 105; (1422) **03**, 109; 1534, 1594, 1596 **06**, 65 f. Stockholm **04**, 88.
 Burgund Folgen des Erwerbs der Niederlande **03**, 6 f., 27, 37 ff.
 burmester, Dorfschulze **03**, 76.
 bursprake s. Bürgersprache.
 Burwi von Meklenburg **06**, 271, 279.
 Büsch, J. G., Professor in Hamburg **06**, 249.
 busshering **06**, 96.
 Butjadingerland **06**, 176, 178, 179 n. 2, 182—186, 188—191, 194 bis 203, 211.
 Buxtehude, Meinhard, Bgm. zu Hamburg **03**, 149.
 Calais **06**, 53 § 13.
 capucium **03**, 79.
 Celle **06**, 129.
 Champagner Messe **06**, 315 f.
 Champagny, Französischer Minister **06**, 255 f.
 Chartrepartie **06**, 53 § 13.
 Christian, Graf von Oldenburg **06**, 183, 188 f.
 Christian Louis, Hg. von Meklenburg **06**, 297.
 Chronik Bremische s. Bremen.
 cyfus, Becher **03**, 82.
 Cincval (Sinkfal), Swin **04**, 72 n. 5.
 Cynnendorp (jetzt Kinkendorf), Jakob, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 48 f., 80.

- cyrothece ferree, Eisenhandschuhe **03**, 79.
- cyrurgicus, magister Peter zu Lüneburg **03**, 82 n.
- cista et scrinium mit Büchern **03**, 48. c. navalis, Schiffskiste **03**, 82.
- coclear s. Löffel.
- collacie **06**, 179 n. 1.
- contraposicio, wedderlegginge **03**, 79.
- cooperterium, Bucheinband **03**, 82.
- Crome, Dr., Über den Transitzoll **06**, 231.
- Curtius, Theodor, Rm. zu Lübeck **06**, 222, 231, 240, 242 f.
- v. Damen, Markw., Rm. zu Lübeck **03**, 148.
- Damme **04**, 75—77; **06**, 3. Zollfreiheit **04**, 74. Seerecht **06**, 27 bis 29, 32, 40. Vgl. rôles. Chronik über den Ursprung **04**, 70 n. 6.
- Dänemark zu Holland und zur Hanse im 15. Jh. **03**, 20—22, 24 f., 30 f., 36 f., 39. Krieg mit Hanse 1426 **03**, 146, 150. zu Lübeck **03**, 75 n. 8; **04**, 16—20, 26—28. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 bis 120, vgl. 116. zu Meklenburg 1358 **03**, 139—143. zu Pommern **04**, 27. zu den Herzogtümern **06**, 231 f., 242. zu Preußen **06**, 231 f., 239—242. Münzvereinigung mit den Städten **03**, 112 f. König als Herr der Ostsee **06**, 276 f. Kopenhagener Europäertum **06**, 223. König Friedrich VII. **06**, 228 f., 232; die mafsgebenden Persönlichkeiten, der Hof und die Gesandten **06**, 228—230. Ministerkrise **06**, 235 f. Dänen gegen Deutsche **04**, 7 mit n. 8. Vgl. Sundzoll.
- Dänholm (Stralsund) **04**, 18, 20 n. 2.
- danke, Gedanke **03**, 86, 89.
- Dannenbergh, Joh., Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 45 f., 79.
- Danner, Gräfin **06**, 228.
- Danzig **03**, 31, 40; **06**, 72. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 f., 121 bis 123. zu Portinari **06**, 101 f., 110, 112 f., 118 f. zu Suderman **06**, 343—345. — Jungstadt, Holländer als Bürger **03**, 23.
- Dassow, Land **03**, 125.
- Davout **06**, 258 f.
- les debatz, die debats, isle de Bas (Batz) **06**, 53 § 13.
- debet [hec littera] in Adresse (schal desse bref) **03**, 147—150.
- decker, Deckel **03**, 87.
- Deecke, Rektor am Katharineum zu Lübeck **06**, 221.
- Deichbau am Swin **04**, 70 f.
- deke, Decke **03**, 88.
- Delft **03**, 11; **06**, 90.
- Demmin **04**, 5, 17.
- dempen **03**, 94.
- Deutsche s. Dänemark und Stockholm.
- Deventer **03**, 31, 34; **06**, 63 f., 174, 179 n. 1. Stadtrechnungen **06**, 176 n. 3, 179 n. 1. Stadtschreiber **06**, 179 n. 1.
- Diana von Ostende **04**, 136—138.
- Dyeman, Thomas, Rm. zu Lübeck **03**, 97 n. 1.
- Dienstentlassung eines Stadtschreibers **03**, 77 n. 6. eines bischöfl. Sekretärs **03**, 101.
- Dienstmagd: maget **03**, 87.
- Dyves, Heinr. **03**, 88.
- Doberan **06**, 271, 272 n., n. 3, 278.
- doctor, Syndikus **03**, 87.
- Doman, Joh., Dr. **06**, 342 n. 3.
- domnus **03**, 110, 111.
- Doorman, Syndikus zu Hamburg **06**, 265, 267.
- Dordrecht **03**, 5, 7 f., 11, 17.

- Dotézac, Franz. Gesandter zu Kopenhagen **06**, 232 f., 235, 238.
- Drakörfahrer-Kompagnie zu Wismar **06**, 304.
- Drewes, Heinrich **06**, 295, 302, 304 f. drive **06**, 216.
- drivende megede **06**, 216.
- dübschiff **04**, 146 n. 1.
- Dünkirchen **04**, 139.
- Dusentpunt, Joh., Rm. zu Rostock **03**, 142.
- Ebener, Erasmus **04**, 49.
- Eberstein, Schloß **06**, 134.
- Edelsteine **03**, 79, 82, 83, 89.
- Eduard III., Kg. von England **03**, 144.
- Eide der Amtsmeister zu Bremen **06**, 167.
- Eisenhut **03**, 83. Vgl. Helm.
- elende huse, Lübeck **03**, 87.
- ellikvoder **03**, 89.
- Emden **06**, 94, 144.
- Engelhusen, Diatr. **06**, 149 f.
- England, Weberei **06**, 310—317.
- Englandfahrer in Hamburg **06**, 80.
- Enckhuizen **06**, 69 f., 73—75.
- epithaphium **03**, 83.
- Erbgut, fahrend **03**, 81, 85, 88 mit n. 7, 91.
- Erfurt **06**, 129.
- Erich Plogpennink, Kg. von Dänemark **04**, 26 f.
- , IV., Hg. von Sachsen-Lauenburg **03**, 145—147.
- Erlangen **06**, 129.
- Ernst, Bischof von Hildesheim **06**, 133.
- , Hg. von Sachsen **06**, 136.
- Escluse s. Sluis.
- Faktoren **06**, 73, 83—85.
- Fälschung von Urkunden s. Bremen, Chronik.
- Falsterbo **04**, 119; **06**, 301 n. 3.
- Felicianustag, nicht Juni 9, sondern Okt. 20 **03**, 145.
- Femarn **04**, 118 f.
- Fernrohr **06**, 308.
- Fettwaren, Stapel in Antwerpen **03**, 10.
- Fische s. Bückling, Hering, Lachs, neghenoghen, rauers, Schullen, Stockfisch.
- Fischer zu Hamburg **06**, 67—69; zu Wismar **06**, 307 n. 2.
- Fischerei: Seefischerei an Meklenb. Küste **06**, 272, 276.
- Flandern, Bevölkerung und früherer Name **06**, 319—325. Weberei **06**, 317, 320, 322, 324 f.
- folger **06**, 67—69.
- Forstwirtschaft in Br.-Lüneburg **04**, 44 f.
- franca villa **04**, 72.
- Frankreich, Privilegien der Niederlande und der Hanse **03**, 30.
- Fregatte **04**, 135.
- freie Stadt **06**, 163—165.
- Freistühle, Westfälische **03**, 72.
- Frensdorff **04**, 16*.
- Friedrich, Kaiser II. **06**, 280.
- , Kg. von Dänemark VII. **06**, 228 f., 232.
- , Kurfürst von Brandenburg II **06**, 135.
- , Hg. von Braunschweig, d. J., **06**, 133—136.
- , Hg. von Meklenburg **06**, 298.
- Friemensort, jetzt Fließstorfer Huk, am Wismarschen Hafen **06**, 275 n.
- Friesland **06**, 320 f., 322 n. 6, 324.
- Freiheit **06**, 200—203. Verbot der Burgen **06**, 188. Bremische Herrschaft **06**, 188 ff. Butjadingerland **06**, 176—185. Gesandte Kg. Sigmunds **06**, 169—176, 186 f., 195.
- Friesische Gewebe, Herkunft **06**, 309—325 (saga oder pallia Fresonica 309 n. 1, 321 n. 6, 323, Friesisches

- Tuch 315 n. 3. Kein Handelsartikel aus Angelsachsen 310—317. In Flandern hergestellt 317—325. Qualität 320 n. 4, 322).
- Fronleichnamfest 03, 59.
- frut, Früchte 03, 92.
- Fuhrmann: vorman, Lübeck 03, 97.
- Fünen 04, 119.
- galerus, Hut (Helm) 03, 79.
- Gascogne: Aquitanische Genossenschaft zu Brügge 06, 33—35.
- Gasthandel, verbotener in Hamburg 06, 66, 84, 95 f.
- gasthuse tom lutken Hilgen Geiste und in der Mühlenstr. in Lübeck 03, 88.
- Gebhard, Bischof von Halberstadt 06, 135 f.
- Gedenkbücher Stockholms 04, 88.
- Geistliche, Grundbesitz 03, 80 f.
- Geleit 03, 147.
- ghelent, von lenden 06, 213 f.
- Gent 06, 313, 325.
- geraden 03, 91.
- Gericht, Verwillkürung fremder Gerichte 03, 93, 95, 102.
- Geritsen, Gert aus Horn 04, 146 bis 151.
- Gerneseeye 06, 53 § 13.
- Gesandte Kg. Sigmunds in Friesland 06, 169—179, 186 f., in Lübeck 172, 176—178, in den Niederlanden 182, Schlesien 182, Bremen 176, 180 f., 183 f., Deventer 176, Prag 184. Absicht 186 f. Stellung zu Sibet und Bremen 189 f., 195 f. Beteiligung an der Fälschung der Bremischen Urkk. 206—209.
- Geschützfabrikation in Br.-Lüneburg 04, 47.
- gewachten, aufpassen 03, 93.
- Gewandschneider in Stendal 06, 336—340, 340 n., 341, in Magdeburg 06, 340 f.
- Gewebe, Friesische s. Friesland.
- Gifhorn 06, 129.
- Gilde der Gewandschneider und Seefahrer zu Stendal 06, 335—341. G. der Gewandschneider zu Magdeburg (fratres gulde et incisores panni) 06, 340 f.
- Gildebuch der Kaufleute zu Stendal 06, 336 n. 3.
- Gyse, Klawes 06, 296, 303.
- Gittelde, Geschützfabrik 04, 47.
- Gläser mit silbernen Füßen 03, 87 f.
- glintmure 03, 80 n. 2.
- Glocken, Aufkauf 04, 51.
- Glückstadt 04, 143.
- Gnadenjahr 03, 81.
- Godereide 06, 62.
- Gold und Bunt 06, 148—152, 198 f.
- Goldschmid; goldbode 03, 93 n.
- Goldwirken 06, 314.
- v. Golnow, Martin, Stadtschreiber zu Lübeck 03, 46, 129 n. 1.
- Golwitz 06, 287.
- Goslar 04, 48; 06, 129 f.
- Gotland 03, 72 n. 8; 04, 118 f.
- Gotteslager, Wolfenbüttel 04, 60.
- Göttingen 06, 131, 134 f.
- Gottorf 03, 150.
- Gouda 03, 10 f.
- Grab 03, 82.
- grabenwerk 04, 60.
- Grabsteine 03, 87.
- grande kumpanie 06, 162 n. 2.
- Gravelingen 06, 34.
- grawerck 06, 150.
- Greifswald, Gründung 04, 27 f. Schiffsverkehr 04, 117, vgl. 116. Münzvereinigung 03, 112 f.
- Grenzpfähle für Gerichtsbarkeit 04, 73. Seepolizei 06, 275 n.
- Grevesmühlen, Vögte 06, 293, 295, 296 mit n. 3, 297 f.
- Groden 04, 74.
- Groningen 06, 171, 174, 177 bis 179, 182.

- Grotekurt, Jürgen, Rm. zu Wismar **06**, 274 n., 294, 295 n. 1.
 Grundbesitz Geistlicher **03**, 80f.
 Grundbuch Stockholms **04**, 85.
 guderterenheit, Gutartigkeit **03**, 98.
 Guido, Kardinallegat **06**, 280.
 —, Gf. von Flandern **04**, 72—74.
 Guizzante, Wissant **04**, 71 n. 6.
 Gürtel **03**, 89.
- Haag, Tuche **03**, 34.
 Haarlem **03**, 10, 29 f.
 v. Hadeber, Matthias, Rm. zu Halberstadt **06**, 130—132.
 Hafen und Tief **06**, 274 n. Wismar, Tiefe **04**, 146 f.
 v. Hagen, Herman, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 57 f., 84, 86—89.
 Halberstadts Beziehungen zur Hanse **06**, 125—137. Lage und Entwicklung 126. Bündnisse mit Sächsischen und Wendischen Städten 126—128, 134. Landfriedensbündnisse 128. Statuten 128. Handel und Wandel 128—130. Schicht 130 bis 133. Fehden 133—137. Ende der Hansezeit 137.
 Halle **06**, 63, 65, 132, 137.
 Hamburg **03**, 146—148, 150. H. im 12. und 13. Jh. **04**, 15 n. 5, 16 n. 1, 23—26. Rang in der Hanse **06**, 146—148, 152—158. H. im Zeitalter der Frz. Revolution s. Hansestädte. H. im 19. Jh. **06**, 226 f. 242. H. und Frankreich 1703 ff. **04**, 137, 140, 143. H. und Holstein 1705—1710 **04**, 140—145. Zur Hamburgischen Seegeschichte im 18. Jh. **04**, 135—145; **06**, 265 bis 268. Pfundzoll **03**, 24. Bier **03**, 10 f. Kontore in Holland **03**, 11. der ehrbare Kaufmann **06**, 80. Bergenfahrer **06**, 71, 77—81. Eng-landfahrer **06**, 80. Schonenfahrer **06**, 70—73, 75—87, 96, 97. Vgl. Bagger, Bürgersprache, Heringshandel.
 Hand treue: Grundbesitz Geistlicher **03**, 80 f.
 Handelsstrafen **03**, 3, 13; **06**, 129.
 Handelssystem der Hanse **03**, 19, 25, 31 ff., 39 f.
 Handwerker in Bremen **06**, 166 bis 168; Stendal **06**, 338.
 Hanenberg, jetzt Hannibal, Untiefe vor Wismar **06**, 274 n., 307.
 Hannibal s. Hanenberg.
 Hannover und der Holsteinische Transitzoll **06**, 237.
 —, Stadt **06**, 132.
 Hanse: Flandrische in London und H. der 17 Städte **06**, 316. — Anfang der H. **04**, 31. Nachforschungen darüber 1418 **06**, 156, 158. Statuten von 1418 **06**, 166—168. Sitz auf den Hansetagen **06**, 152 bis 158. Stellung der Wendischen Städte **03**, 18, 27. Bündnisse der Wendischen und Sächsischen Städte **06**, 127 f. Sächsische Städtebündnisse **06**, 126 f., 134, 136. Bremen, Halberstadt in der H. s. da. Anteil der Nordischen Reiche **04**, 88 f. — H. und Dänemark **03**, 146, 150. H. und Holland im 15. Jh. **03**, 3 bis 41. Verlegungen des Kontors aus Brügge 7 f., 28. Verschiedene Stellung der verschiedenen Gruppen 16, 18, 20, 37, 39 f. H. und Hochmeister **03**, 145, 149. H. und Kg. Sigmund **06**, 169 f., 176—178. H. und Portinari s. da. — Handelssystem **03**, 19, 25, 31 ff., 39 f. — Privileg Lübecks ziehen sich die Kaufleute anderer Städte zu **06**, 279 n. 1. — Privilegiensammlung Sudermans **06**, 342—344. — Vgl. Hansestädte.

- Hanseakten aus England **03**, 144.
Hänselmann **03**, 3*—5*.
Hanserezeße, Nachlese **03**, 110 bis 114, 139, 145—151.
Hansestädte im Zeitalter der Frz. Revolution und Napoleons, Bemerkungen zu Servières, l'Allemagne française sous Napoléon **06**, 245 bis 264. Reinhard 248—250. Bourrienne 251—254, 256 n. 1. Plan des Protektorats Napoleons 252, 255, der Angliederung an den Rheinbund 252—256. Einverleibung in die Frz. Herrschaft 256 f. Kanalpläne 256. Davout 258 f. v. Breteuil 260 f. Abendroth 261—263. Nationale Stellungnahme 263 f. Kaperei 264 bis 269. — Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806 **06**, 327 335. — Vor funfzig Jahren **06**, 219 bis 243. Sundzoll 224—226. Holsteinischer Transitzoll 226 f., 229 bis 231.
Hansischer Geschichtsverein. Begründung **04**, 15* ff.
Hansische Statuten von 1418 in Bremen **06**, 166—168.
Harburg **06**, 74, 84.
Harnische **03**, 79, 82 f.
Harvestehude **06**, 247.
hasta, schacht **03**, 167.
Hausrat **03**, 99; **06**, 130 f.
Havarie **06**, 50 § 9.
v. d. Haven, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 50, 83.
Heinrich, d. J., Hg. von Br.-Lüneburg **04**, 39.
—, d. L., Herr von Meklenburg **06**, 272 f., 280, 284.
— IV., Hg. von Meklenburg **06**, 287.
— V., Hg. von Meklenburg **06**, 293, 296 n. 3.
— Burwi III., Herr von Rostock **06**, 272, 279.
Helgoland **04**, 140 f., 143—145; **06**, 61.
helling, nicht holling **03**, 105 f.
Helm s. Eisenhut und galerus.
Helmstedt **06**, 132, 137. Universität **04**, 37.
Hemeling, Joh., Bgm. von Bremen, Fortsetzer und Überarbeiter der Bremischen Chronik, s. unter Bremen.
Herbord, Heinr., s. Vredeland.
Hering. Arten **06**, 61. Helgoländer 61. aus Nordsee **03**, 12, 30 f., 35 f. Holländischer und Flämischer **06**, 62 ff., 70, 83, 89. Schonischer 64. 70; **04**, 10 f. Englischer **06**, 67, 73, 87. Norwegischer 70. Schottischer 70 f., 73 f., 77 bis 81, 85 f., 89. Nordischer oder Bergischer 71—78, 86, 93. Shetländischer 71, 73. Drontheimer 77, Aalburger 77 f. Dänischer 94. Schleswig-Holsteinischer 93. Preufsischer 94. Rügischer **04**, 10 f. Meklenburgischer **06**, 271. busshering **06**, 96. Vollhering **06**, 64. Brackhering 64. — Fangzeit 64, 66 f., 72 f., 81, 87—89, 91—94. Salzen an Bord 67, 69. Salzpökel, Peckel 65 f., 68. Packung in Hamburg und Lübeck **03**, 12, 30 f., 35 f.; **06**, 62—66, 69, 71—73, 78—82, 84, 86 f., 89, 94 f., 98. Wrakung **06**, 64, 67, 71, 74 f., 78—87, 89, 95, 97, 100. Certificate 67 f., 70, 94. — Hamburger Fischer **06**, 67—69, 73 f., 91. — Hering - Boyer **06**, 73. Hering busen, -buysen **06**, 66, 68. (Vgl. busshering.) Heringgelt, Lübeck **03**, 92, 95. Heringkäufer **06**, 95.
Heringhandel in Hamburg **06**, 61 bis 100. Abnehmer 63—65, 74, 90. Bedeutung des Handels 66, 70; den Bürgern vorbehalten 66. Konvention mit Westfriesland und Holland 1609 66—68, 90 f., 93. folger und vent-

- jäger 67—69. Reder des Heringfanges 96. Vereinigung der Heringhändler 70, 95 f. Schonenfahrer 70 bis 73, 75, 76—87, 96—100. Holländische Faktoren 73, 75, 83—85. Verkaufsanzen 75. Hamburg als Stapelplatz 73—76, 81, 84, 88 bis 91. Berliner Händler 75 f. Bergenfahrer 71, 77—81. Konvention mit England 1711 80 f. Anträge des Holländischen Gesandten 81 f., 84 f. Freigebung des Handels 86. Englische Forderungen 1715 87. Neue Konvention mit England 1719 89. Abnahme des Handels 1731 91 f. Entwürfe neuer Konventionen mit Holland und England 1732 92. Jährliche Anordnungen 94. England nimmt die Holländischen Bestimmungen an 94. — Beschlufs der Händler 1608 95 f. der Schonenfahrer 1662 97—100. — Herings-einfuhr 1693—1744 100.
- Herrentitel für Ratmannen 06, 162.
- Hertze, Joh., Stadtschreiber, später Rm. u. Bgm. zu Lübeck 03, 59 bis 63, 83, 85—87, 101.
- Hessen, Dorf 06, 129.
- Hessendam 06, 129.
- Hickeisen 06, 277 n. 1.
- Hiddensee 06, 301.
- Hildebrand, Mag., Stadtschreiber zu Lübeck 03, 65.
- Hildesheim 06, 69, 130—132.
- Hitvelt, Thiedeman, Rm. zu Thorn 03, 149.
- Hogeveld, Brand, Rm. zu Lübeck 03, 97 n. 3.
- Höhlbaum 03, 5*—9*, 13*—30*.
- hökersche 06, 95.
- holk 04, 121.
- Holk, Jakob, Rm. zu Lübeck 03, 81 n.
- Holland und die Hanse im 15. Jh. 03, 3—41. Natur des Landes 3 f. Stadtrechte von H. und Seeland 4.
- Handelsverkehr 4 f. Parteien im 14. und 15. Jh. 5 f. Regenten 1358 bis 1433 5 f. Burgundische Herrschaft 6 f. Aufschwung des Verkehrs von 1350 9. Lombarden 9 f. Handelsartikel und Industrie 10—13. Schifffahrt 13—15. Seerecht 15. Preussen 16, 20. Hansen in H. 16 f. Eindringen der Holländer in die Ostsee 18 ff. Abwehr 19—27 (Dänemark 20, 22, 24 f. feindliche Zusammenstöße 21—25. Bürgerrecht in der Jungstadt Danzig 23. Wirkung des Krieges mit der Hanse 25 f. Teurung 26). Wirkung der Vereinigung mit Burgund 27. Aufschwung nach 1451 28—31. Schifffahrt 31 f. Abwehr 31 ff. Dänemark 36 f. Stillstände 36 ff. Einfluß Burgunds 37 ff. Neuer Aufschwung nach 1474 40. Rückgang 1495 41. Bevölkerung der Städte 41 n.
- Hollöger, Reiner, Stadtschreiber zu Lübeck 03, 75 f.
- Holstein zu Hamburg 1705—1710 04, 141—145. H. und Schleswig s. dort.
- Holzgeld 03, 95.
- Holzfällung 03, 76.
- Holzangel befürchtet 04, 45.
- Hont, Schelde. Hontsdam 04, 71 n. 2.
- Höppener, Jörden, Stadtschreiber zu Wismar 06, 294 f.
- Horn, Baggerarbeiten 04, 147.
- Horsens 04, 118.
- Houk, Houcke 04, 75 f., 78 f.; 06, 3, 32.
- Hoveschild, Peter, mester 03, 85.
- Hulingerod 06, 132.
- Hup, Dietr., Rm. zu Lübeck 03, 96, 98.
- huslaga 06, 171.
- Jackelberggriff, Untiefe n. von Pöl 06, 274 n., 307.
- Jakoba, Gräfin von Holland 03, 6.

- Yarmouth, Jernemuth, Jernemue **06**, 53 § 13; 67.
 Jaromar II. von Rügen **04**, 28.
 jaspis **03**, 89.
 Yborch, Herm., Rm. zu Lübeck **03**, 84 n. 4.
 S. Jean d'Angeli **06**, 35.
 Jellen **06**, 301.
 Jernemuth s. Yarmouth.
 Ilmenau **06**, 129.
 indumenta, Kleidung **03**, 83.
 inholt eynes tovorsichtes, nach Inhalt **03**, 98.
 Innocenz, Papst, IV. **06**, 284.
 Johann, Papst, XXII. **06**, 284.
 —, — XXIII **06**, 286.
 —, Erzbischof von Magdeburg **06**, 135.
 —, meister, Stadtschreiber zu Lübeck: J. v. d. Haven, wenn nicht Henning Nyestadt **03**, 50.
 —, Albrecht, Herzog von Meklenburg **06**, 292 f.
 jopa blavea major **03**, 79.
 Ystad (Üstede) **04**, 118 f.
 jugement **06**, 22. jugements d'Oléron s. rôles d'Oléron.
 Julius, Hg. von Br.-Lüneburg in volkswirtschaftl. Beziehung **04**, 35 bis 62. Jugend 36. in den Niederlanden 36 f. Brandenburg-Küstrin 38. Regierungsantritt 38. Charakter 40. Kammerintraden 41. Rechnung 1579/80 41 f. Pfandeinlösung 43. Landwirtschaft 43 f. Bauern 44. Forstwirtschaft 44—46. Erfindung des Koks 46. Bergteufel 46. Goldmacher 46 f. Bergwerke 47. Fabrikation von Geschützen usw. 47 f. Ofenplatten 48. Hüttenwesen, Metallgeräte, Messing 48 f. Salinen 49. Steinbrüche 49. Kommissie 50. Warenvertrieb 50—56. Einkauf 53 f. Landstraßen 56. Wasserstraßen 56 bis 58 (St. Braunschweig 58—60) 60 f. Talsperren 61 f.
 Juliiushall **04**, 49.
 ivetlik, jeder **03**, 90.
 Kabahu, Edelstein (in Volmars Steinbuch, her. von Lambel (V. 629 bis 642) Kamahu, der ist enmitten wiz gar und alumbe swarz var) **03**, 79.
 Kägstorff **06**, 298.
 kaiserfrei **06**, 211 f., vgl. 163—165, 191.
 kalite, Tasche **03**, 87.
 Kallundborg, Calligenborch **04**, 119.
 Kalmar, Schiffsverkehr **04**, 118 bis 120, 130.
 v. Calven, Wilh., Bgm. zu Lübeck **03**, 88 n. 3.
 Kämmereirechnungen Stockholms **04**, 88.
 Kanalpläne, Französische in Norddeutschland **06**, 256. Vgl. Julius.
 Kannen **03**, 87, 89.
 Kant **06**, 249.
 Kaper vor der Elbe 1703, 1705 **04**, 135—138, 138—145.
 Kaperei, Verhandlungen wegen Beseitigung 1792 **06**, 264—269.
 Karl, d. Gr. **06**, 309 n. 1, 310—313.
 —, IV. Kaiser **06**, 282.
 —, Knutson, Kg. von Schweden **03**, 72 n. 8; **04**, 92.
 —, d. Kühne, Hg. von Burgund **03**, 37—41; **06**, 108—115.
 Karolina **06**, 283, 292.
 Karstens, Heinr. **06**, 295.
 karvel, kervel **04**, 121.
 Käsehändler **06**, 99 § 8.
 Katwiik **06**, 67.
 Kaufmann und Schiffer **06**, 10 f.
 Kerckring, Joh., Rm. zu Lübeck **03**, 99.
 Kerner, Georg **06**, 250.
 kervel s. karvel.
 Ketelsharde, Untiefe in der Wismarschen Bucht, n. vom Grasorte, w. von Redentin **06**, 275 n.

- keur **06**, 82—84.
 keurmeister **06**, 65, 82, 84.
 Kiel **03**, 67; **04**, 118, 120.
 kindichen, Teil einer Tonne **06**,
 97 f.
 Kjöge, Koke **04**, 118, 120.
 kipere, Zolleinnehmer **04**, 111.
 v. Kirchberg, Ernst **03**, 122 f.
 Kirchspiele **03**, 124.
 Claholt, Herm., Herr **03**, 99.
 Kleidung **03**, 79, 89; **06**, 130.
 K. der Franken **06**, 309 n. 1. K.
 für Arme **03**, 86. Gold und Bunt
06, 149—152, 198 f.
 clerk der her[en] von Lubic, Stadt-
 schreiber **03**, 51.
 Clingenberg, Joh., Bgm. zu Lübeck
03, 88 n. 2.
 Kliphäfen **03**, 18.
 Klufshövät, jetzt Gr.-Klützhövät,
 Spitze bei Retwisch **06**, 274 n.
 Klüz, Wald **03**, 125.
 knypschere **03**, 87.
 Knopf: nodi argentei et deaurati **03**,
 82.
 Kock, Reimar **06**, 291 n. 2.
 Koesfeld, Dietr., Stadtschreiber zu
 Hamburg **03**, 147.
 Köhlbrand **06**, 76.
 Koke s. Kjöge.
 Koks **04**, 46.
 Kolberg, Schiffsverkehr **04**, 117.
 Vgl. 116.
 Colman, Joh., Bgm. zu Lübeck **03**,
 87.
 Köln, Ansprüche auf Vorrang vor
 Lübeck **06**, 146—148. Sitz 152
 bis 158. Exemption von Veme 161.
 Erzbischof und Hochgericht 163, 165.
 Tracht des Rates 151 f. Ritterwürde
 des Patriziats 152. Turnierwesen 162.
 Einfluß auf Bremen 161. Archiv
03, 17* f.
 Kolonisation der Küstenländer **03**,
 128 f., 130—134; **04**, 8, 11, 14.
 Kommissie **04**, 50.
 Königsberg, Schiffsverkehr **04**, 118
 bis 120, 123.
 Königsströme **06**, 276.
 Konvoyschiffe, Hamburgische **04**,
 138.
 koep mit Deckel **03**, 87.
 Kopenhagen **03**, 151; **04**, 118,
 120; **06**, 223.
 Koppmann **04**, 11*—23*.
 Korsör, Korssow **04**, 119.
 Kost: koest **03**, 102. K. des Schiffs-
 volks **06**, 43.
 Krämer nicht in Gewandschneider-
 gilde **06**, 338.
 Krantz, Albert **06**, 289 n. 3.
 Krapp, garantia, warentia **06**, 313.
 Krawel **03**, 29. karvel, kervel **04**,
 121.
 Krempe, Neustadt in Holstein **03**, 51.
 v. d. Krempe, Gottfried, Stadtschrei-
 ber zu Lübeck, Pfarrer zu Trave-
 münde, Domherr **03**, 51 f.
 Kreuze als Grenzzeichen **04**, 72.
 Crispin, Joh. zu Lübeck **03**, 48.
 —, Segebode, Rm. zu Lübeck **03**, 48.
 krone **06**, 98 § 5.
 Kröpelin, Arnold, Rm. zu Rostock
03, 141 f.
 Krüger, Friedr. und Lübecks Politik
 am Sunde **06**, 219—243. Charakte-
 ristik und Lebenslauf 220—223. K.
 als Diplomat 232—236, 238, 240.
 Kopenhagen 223. Sundzoll 224 bis
 226. Stellung Lübecks und der
 Hansestädte 226 f. Transitzoll 226 f.
 die maßgebenden Persönlichkeiten
 227—230, 232 f. Lübische Diplo-
 matie 230—235. Durchsetzung der
 Konnexität von Seezoll und Land-
 zoll 229—236. Ablösung 232 f.,
 238—241. Ministerkrisis in Däne-
 mark 235 f. Deutschland 237 f. Fest-
 stellung der Verträge 238 f. Schwie-
 rigkeiten mit Preußen 239—242.

- Kuhwurf **06**, 277.
 kumpanie, grande **06**, 162 n. 2.
 kundige rulle s. Bremen.
 Kunststicken **06**, 314.
 Cusvelt, Dietr., Stadtschreiber zu Hamburg **03**, 147.
- La Rochelle **06**, 19—21, 35, 37 f., 45 § 1, 53 § 13. Oléron und La R. 17. Archiv 37.
 Lachs **06**, 69.
 lade **03**, 99 f.
 Ladezeit **03**, 58 § 22.
 Laienregel Dietr. Engelhusens **06**, 149 f.
 Laland **04**, 120.
 Lamberts, Gerhard, Vikar zu Möln **03**, 79.
 Lambinsvliet, Lamminsvliet **04**, 65—69, 72—74. Später Sluis 68.
 Landfriede, der Rostocker 1283 **04**, 31 f.
 Landsknechte, vagierende **04**, 56.
 Landskrona **04**, 119 f.
 Landwirtschaft in Br.-Lüneburg **04**, 42.
 Lange, Jaspar I Rm. zu Lübeck **03**, 101.
 —, Paul **06**, 289.
 langeisen **06**, 277 n. 1.
 Lebrade, Librade (urspr. Lipperode), Joh., Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 76 f., 85, 100 f.
 Lécluse zw. Douai und Cambrai **04**, 69.
 ledderlaken **03**, 88.
 Lehoc, Französ. Gesandter beim Niedersächsischen Kreise **06**, 248, 265—269.
 Leibrente für Dienstmagd **03**, 87.
 Leiden, Tuchverfertigung **03**, 11 f., 26, 33 f. Osterlingerplatz **03**, 17 n.
 Leipzig **06**, 64 f.,
 lenden **06**, 214.
- lepel s. Löffel.
 v. Lerbeke, Reiner **06**, 181 n. 2.
 lere, Gelehrsamkeit **03**, 92.
 lest? **03**, 85.
 Leuchtf Feuer **06**, 301—305.
 Librade s. Lebrade.
 Liebenhall, Saline **04**, 49.
 Lieger **06**, 73, 83—85.
 Liepzig, Inselchen bei Wismar **06**, 273 mit n. 4, 293 f., 296 n. 1, 297 f. Turm (Leuchtf Feuer) 302—305. Bake 303, 305. Seetonne 303. Liepzer depe 306 n. 5.
 liflik: in lyffliker stempne wedderropen **03**, 89.
 Lipperode, Heinr., Rm. zu Lübeck **03**, 86, 96, 98. Vgl. Lebrade.
 liste, bunte **06**, 150.
 Loff, Lambert, Ältermann der Bergenfahrer zu Lübeck **03**, 99.
 Löffel, lepele, coclearia **03**, 80 (8), 82 (8), 87 f. (8 und 6). coclear flexibile seu membratum 82.
 Lohnzeichen **04**, 50.
 Lombarden in den Niederlanden **03**, 9 f.
 London, hansischer Ältermann **03**, 74 f. Flandrische Hanse **06**, 316.
 Lotsen an Meklenburgischer Küste **06**, 308. in den rôles d'Oléron **06**, 53 § 13, 60 § 24.
 Lübeck und Stralsund bis 1283 **04**, 3—32. L. in ältester Zeit (1143 bis 1230) 4—11. L. zu Rügen 11 f., 18, Soest 15, 22 f., Riga 15, Dänemark 16—20, 26 bis 28, Vorpommern 16—20, Hamburg 23—26, Stralsund 20, 26—32, Rostock 29 f. — Vorrang in der Hanse, von Bremen und Köln bestritten **06**, 146—148, Sitz 152—158. — Innere Unruhen und ihre Wirkung **03**, 17 f., 145, 147 f. — L. und Livland **03**, 18. S.-Lauenburg 1407 **03**, 145—147. L. und Dänemark 1426, 1429 **03**, 150.

1500 **03**, 75 n. 8. Gesandtschaften nach Schweden 1469 ff. **03**, 72 n. 8, 69 f. — Politik am Sunde vor 50 Jahren **06**, 219—243 (Sundzoll, Transitzoll, Eisenbahn. Genauer unter Krüger). — Strandrechtsprivilegien **06**, 278—285. L. übt Strandrecht **06**, 294 n. 2. — L. und die Kaperei 1792 **06**, 268 f. — Päpstliche Gnaden 1433—1435 **03**, 59. — Pfundzoll 1492—1496 **04**, 109—131. Zweck 109, wen trifft er? 109 f., wie hoch? 110, Ertrag 110. Wert der Ausfuhr und Einfuhr 1492 111. Reinerträge 111. Aufsichtsbeamte und Rechnungsführer 111 f. Hebunglisten (Zollbücher) 112 f., 116. Schifffahrt, Eröffnung und Schlufs 114—116. Zahl der verkehrenden Schiffe 116 bis 120. Art und Gröfse 120 f. Fahrtdauer nach Ostseehäfen 121 bis 131. — Heringhandel **06**, 69, 77. — Bier **03**, 11. — Rat. Auszüge aus der ältesten Ratsliste **03**, 84 f. Alter Rat in Hamburg **03**, 145, 147 f. Ratsämter **03**, 63, 93. Lehen, die der Rat verleiht **03**, 92—95. — Syndici: Diétr. Sukow, Arn. v. Bremen, Joh. Osthusen. — Stadtschreiber 1350—1500 **03**, 45—102. Übersicht 77 f. Anstellungen 83 f., Todesdaten 84 f. overste scriver 51, 57, 89. prothonotarius 54 f., 62, 77, 84. gesworen secretarius 67 n. 1. secreteer unde scryver 101. ihrer 2 (1420) 58, 3 (1455, vorher nur 2) 84, 4 (1475, 1478) 71, 1 (1449 bis 1451) 62. Bestellungen 92, 92—94, 94—96, 100—102. Gehalt 46 n. 4, 8, 48 n. 4, 71 (92), 73 (93), 95, 102. Verehrungen 87 f., 92, 95. Dienstwohnung 48, 92 f., 95, 102. (Haushaltung 92, 95, 102, Rüstung 79, Waffen 82, Vieh 82). Procuratur 93, 95, 102. Vikareien 46, 48,

55. Nur mit Willen des Rates darf er Priester werden 102. Verheiratete Stadtschreiber 58, 60, 70, 74, auch 54? (vgl. 55). Sitz im Ratsstuhl 101. Stadtschreiber treten mit dem Alten Rate ab 53 (auch 52?), mit dem Neuen 56. Ausnahme in Führung der Stadtbücher 48 f. Sendungen von Stadtschreibern 47, 49 bis 51, 53 f., 56 f., 59—71, 73—76. Ruhegehalt 48. Vgl. 94, 101 f. Dienstentlassung 77 n. 6. Gnadenjahr für Witwe 94. Abkommen mit Gläubigern 96—98. Substituten 58, 95, 102. — Ritmeister: Bade v. Adelevessen. Münzer: Rudolf. Ratschenken: Friedr. Vritze v. Wantzeberg, Hartman Scharpenberg. Sachwalter am päpstl. Hofe **03**, 59. beim kaiserl. Hofgerichte und den Westfälischen Freistühlen **03**, 72. Brüderschaft der reitenden Diener **03**, 77 n. 2. — Lokalitäten: Weinkeller **03**, 92, 95, 102. goltbode **03**, 93 n. schriifbode uppe deme kerckhove (St. Marien) **03**, 95. Dienstwohnung der Stadtschreiber s. da. elende huse **03**, 87. gasthuse tom lutken Hilgen Geiste und in der Mühlenstrafse **03**, 88. Mühle auf dem Hüxerdamme **03**, 93. — Schreibschule **03**, 67, 96, 98. Apotheker **03**, 79, 82. — Kirchliches: Domkapitel, Memorienkalender **03**, 49. Pröpste: Albert Broker, Henning Osthusen. Dekan: Joh. Rodé. Scholasticus **03**, 98. St. Marien, Vikarei des Stadtschreibers **03**, 81. Priesterbrüderschaft **03**, 81. St. Gertrud **03**, 96. St. Jürgens **03**, 86 f. Brüderschaften: Priesterbrüderschaft zu St. Marien **03**, 81. Brüderschaften zur Burg (Fronleichnam, St. Antonius, St. Leonhard) **03**, 90. St. Antonius-Br., Fundationsbuch **03**, 60 n. 6.

- Marien-Kaland von St. Klemens **03**, 75. Br. der reitenden Diener **03**, 77 n. 2.
- Ludwig d. Fromme **06**, 309 n. 1.
- Lüneburg **03**, 145—150; **06**, 69, 72, 77, 132. platea que Meer dicitur **03**, 82 n. Münzmeister **03**, 148. Archiv **03**, 145—151. Beginnenkonvent **03**, 82.
- Magdeburg **03**, 150; **06**, 63—65, 72, 130, 132, 134, 136. M. und Stendal **06**, 340. Gewandschneidergilde **06**, 340 f.
- Magnus, Hg. von Meklenburg **06**, 288—291.
- Malchow, Heinr., Bgm. von Wismar **06**, 305 n. 3.
- Malmö (Elbogen) **04**, 118—120.
- v. Manteuffel, Preufsicher Ministerpräsident **06**, 242.
- marais **06**, 17.
- Marienburg mit Ring bedacht **03**, 88.
- marini **06**, 323 f.
- marschalk, dominus Vikke **03**, 82.
- Marschalk, Georg **03**, 81.
- marthenvoder **03**, 89.
- Mafse, anschauliche **06**, 276—278.
- matutinale in Gr.-Berkenthin gestiftet **03**, 81.
- Mauricius **06**, 91.
- Maximilian, Hg. von Burgund **06**, 116, 118.
- Medici **06**, 104—108. Cosimo 106. Piero 106 f. Lorenzo 107 f., 111 bis 115, 117.
- medietas, Hälfte **03**, 82.
- Meyer, Liborius, Stadtschreiber zu Lübeck, später Dozent zu Rostock **03**, 71, 92.
- Meklenburg, Burg **03**, 121, 122 n. 6.
- Meklenburg: älteste Städte **03**, 128 f., Klöster 129, Kirchdörfer bei Wismar 129. Kolonisation 131.
- Verwicklung mit Dänemark 1358 **03**, 139—143. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117—120. Vgl. 116. Vgl. Strandrecht.
- Memling, Hans **06**, 102.
- Memorien **03**, 81, 86, 87. Memorienkalender der Lübischen Domkirche **03**, 49 n. 6, 52, 55.
- Menapier **06**, 319 f.
- Meppen **03**, 145, 147.
- Merck, Syndikus zu Hamburg **06**, 231.
- Mergel **04**, 43.
- Messer mit jaspishechte **03**, 89.
- Messing **04**, 48 f.
- Middelburg **03**, 4, 13, 30.
- v. Mynden, Gerh., Rm. zu Lübeck **03**, 86.
- mytvasten, Laetare **03**, 92.
- v. d. Molen, Bgm. zu Lüneburg **03**, 149.
- Möller, Kort, Rm. zu Lübeck **03**, 91; **06**, 129.
- Möln **03**, 146 f.; **04**, 6. Heil. Geist **03**, 79.
- Monikerede, Munikerede **04**, 75, 77, 79; **06**, 3.
- Moringen bei Northeim **06**, 133 f.
- Moriner **06**, 319 f., 323 f.
- Mühlsteine **06**, 310 n. 7.
- Muiden **04**, 66, 72 f., 77 n. 5, 79; **06**, 3.
- Müller s. Möller.
- Munikerede s. Monikerede.
- munsterkerke **03**, 90.
- Münze: wegene mark **03**, 114 § 1. lodige mark oder Mark fein 116 f. Wert 115 § 12 f. helling 105 f. hohle halbe Pfenninge 108. verling, quadrans 106. Witten 106 ff. Sechslinge 107. Dreilinge 107. Pfenninge 108. Vorschlag wegen Prägung und Gehalt von Schillingen und Doppelschillingen 114 f., 117. — Gold: Rheinische Gulden **03**, 99, 114 § 2

- 115—117. Ungarische 114 § 6, 116, 118. Lübsche 114 § 5, 116 f. Markgulden 114 § 7, 116, 118. Bischofsgulden 114 § 8, 116, 118. Postulatusgulden 95, 118. Arnheimische 114 § 9, 116, 118. Nobel 114 § 3 f., 115—118. — Valvierungen **03**, 112 bis 118. Nicht in Übereinstimmung mit dem Verkehr 117.
- Münzer s. Lübeck, Lüneburg.
- Münzrezesse der Wendischen Städte **03**, 105—118, 148. Die von 1392 und 1422 ausgezogen und undatiert in Hamburgischer Bürgersprache 105, 109 (Textberichtigung). Einladungen zu Münztagen 1410 **03**, 148. 1423, 1424 **03**, 110—112. Wegen Münzvereinigung mit Dänemark, Rostock, Stralsund, Greifswald 112 f.
- Nachbarschaften zu Halberstadt **06**, 131.
- Napoleon I. **06**, 251—259, 285, 329 f., 332.
- Nationalitäten. Deutsche und Dänen **04**, 7 n. 8. Deutsche und Schweden **04**, 84, 86, 90 f.
- negenoghen **06**, 187 n. 1.
- Nestved (Nestwedel) **04**, 118.
- Neustadt i. H., Krempe **03**, 51.
- Nyding, Vricke, Rm. zu Lübeck **03**, 97 n. 5.
- Nyebur, Joh., Rm. zu Lübeck **03**, 81 n.
- Niederlande unter Burgundischer Herrschaft vereinigt **03**, 6 f. Benennung **06**, 322 n. 6.
- Nyestad, Henning, Stadtschreiber zu Lübeck (vermutlich: meister Johan, der heren schriver) **03**, 50 f.
- Nyköping, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118—120, 130.
- Nikolaus, Herr von Rostock **06**, 271.
- Nymwegen **06**, 312.
- Niort **06**, 35.
- Nordhausen **06**, 129.
- Normandie **06**, 55 § 17.
- Northeim **06**, 134, 137.
- noet, Nufs als Becher **03**, 87.
- Nürnberg **06**, 63, 129.
- Ocko ten Broke **06**, 171, 174, 178, 182.
- Ofenplatten, eiserne **04**, 48.
- Oldenborch, Bernh., Rm. zu Lübeck **03**, 79.
- , Paul, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 54 f., 83 f., 86 n., 112.
- Oldeselle, Vogt zu Bukow **06**, 290.
- Oldesloe **03**, 145, 147. Zoll **04**, 15, 22, 26.
- Oléron **06**, 17—19. Recht **06**, 16, 18, 21, 23. Archiv **06**, 37. Vgl. rôles.
- Oostkerke s. Ostkerken.
- Oriola, Preussischer Gesandter zu Kopenhagen **06**, 237, 239—241.
- ort van enemeschillinger, $\frac{1}{4}\beta$, **03**, 114.
- v. Osenbrugge, Herm., Rm. zu Lübeck **03**, 79.
- v. d. Oste, Borchard, Lic. der Rechte, Stadtschreiber zu Lübeck, Domherr **03**, 55.
- Ostende, Kaper Diana **04**, 136 bis 138.
- Ostergo **06**, 175.
- Osthusen, Joh., Dr., Syndikus zu Lübeck **03**, 92 n. 1, 66.
- , Henning, Stadtschreiber zu Lübeck, Domherr, Propst **06**, 77, 101, 102.
- Ostkerken **04**, 75; **06**, 3, 32.
- Paketbot **04**, 139.
- Panzer, pantzier **03**, 79. torax **03**, 82 f.
- pape, Schreiber **03**, 88.
- par[t]tal, Verhältnis **03**, 96.
- patera, Schale **03**, 80.
- Patronatsrechte **03**, 125.

- Pernau, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 f.
- Personennamen **03**, 130 f.
- Perspektiv **06**, 308.
- Perthes, Friedr. **06**, 263 f.
- petraria magna, ene redelike stenbusse **03**, 146, 150.
- Pfahl s. Grenzpfahl. zu Wahrung von Gerechtsamen **06**, 275 n.
- Pfand. Schlüssel dazu in eines Dritten Hand **03**, 48.
- Pfarrre als Pachtobjekt **03**, 51.
- Pfenninge, doppelseitige und hohle, hohle halbe **03**, 108. Vgl. Münze.
- Pferde **03**, 82.
- Pflugeisen **06**, 276 f.
- Pfundzoll s. Lübeck.
- Philipp, der Gute von Burgund **03**, 6 f.
- , der Schöne von Burgund **06**, 119.
- Pinnow, Henning **04**, 92.
- Platte, Untiefe w. von Pöl **06**, 307.
- Pleskow, Jörden, Rm. zu Lübeck **03**, 87 n. 3.
- Poye, saffir van der p., Pegu? **03**, 88.
- v. Pokelente, Wilh., Propst zu Angermünde **03**, 48.
- Pöl **06**, 277 n. 1, 281 f., 284 f., 297.
- Polder von Sluis **04**, 71 n. 7, 72 n. 4, 73 f.
- Pommern, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117—120. Vgl. 116. Vorpommern **04**, 16—20, 27.
- Portinari, Tommaso und sein Konflikt mit der Hanse **06**, 101—123. Familie 102—105. Aufenthalt in London und Brügge 105 f. Seit 1465 Leiter der Medicaischen Niederlassung in B. 106—108. Hg. Karl 108 f. Spekulationen 109. Prozefs gegen die Hanse 110—113. P. und Burgund 113—115. Anrufung der geistl. Macht 116. Ps. Bedrängnisse und Absetzung 116 f.
- P. und Maximilian und Philipp 118 f. Neuer Arrestbefehl gegen die Hanse 119. Verhandlungen, obsiegendes Urteil, Cession, Tod 119 f. Brügge übernimmt die Entschädigung 121. Anteil Ps. an der Galere 122.
- Pot, Eberhard, Notar **03**, 96.
- potiri **03**, 130.
- Preußen und Holland **03**, 16. Hochmeister und Hanse **03**, 145, 149. — P. und der Holsteinische Transit-zoll **06**, 237 f. Sundzoll **06**, 237 bis 242. P. und die Elberzög-tümer **06**, 231 f., 242.
- Privilegien der Hanse, Sammlung Sudermans **06**, 342—344.
- proberen **03**, 113.
- provisien to donde **03**, 98.
- quadrans, $\frac{1}{4}$ ℥ **03**, 106.
- Quast, Heinr., Rm. zu Rostock **03**, 142.
- Quedlinburg **06**, 129, 132, 136 f.
- Quenstedt **06**, 132.
- Rademyn, Gerh., Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 46, 79.
- de Raet, Wilh. **04**, 57.
- Rat in Bremen **06**, 166—168. Einflufs Kölns **06**, 162, dies von Utrecht und Lüttich beeinflusst. Tracht **06**, 148—152, 198 f. Stendal **06**, 339. Stralsund **03**, 160—162. Schweden **04**. 84—87, 93 f. Ratslinie in Stockholm **04**, 88, 93 bis 106. Herrentitel der Rmm. **06**, 162.
- Ratsschenke s. Lübeck.
- Ratzeburg **03**, 146. Zehntenregister des Bistums **03**, 124 f.
- rauers, eine Art Schollen **06**, 98 § 5.
- recedere, verreisen **03**, 65.
- Rechnung über Verkauf von Schiffen **03**, 139 ff.
- redelik: petraria magna, ene redelike stenbusse **03**, 146, 150.

regies, Schorren oder Watten **04**, 73.
 Register des Dompropstes von Lübeck Albert Broker **03**, 49 n. 6.
 Reyndes, Joh. s. Wunstorp.
 Reinfeld, Kloster **06**, 274, 278.
 Reinhard, Französischer Gesandter beim Niedersächsischen Kreise **06**, 248—250, 253 f., 256 n. 1.
 rekensbock, Rechnungsbuch **03**, 85.
 rekenschop, Abrechnung **03**, 151.
 remeddie bei Münze **03**, 114.
 Reval, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 f., 125—127.
 v. Reval, Alwin **03**, 144.
 Reveshol, Versenkung **03**, 146, 150 f.
 Revolutionsfeier in Harvestehude **06**, 247.
 Rheindelta. Bedeutung für die Hanse **03**, 4.
 Ribnitz, Kloster **06**, 275, 278, 291.
 Riga und Lübeck **04**, 15. Schiffsverkehr zw. diesen Städten **04**, 118 f., 124 f.
 Rynesberch, Gerh., Chronik s. unter Bremen.
 Ringe **03**, 79, 82 f., 88.
 Ritterspiele in Köln **06**, 162.
 Rittertracht **06**, 149 f.
 Ritterwürde des Kölnischen Patriziats **06**, 152.
 Rochelle s. La Rochelle.
 Roclum **06**, 129.
 Rode, Joh., Stadtschreiber zu Lübeck, Domdekan **03**, 77, 101 f.
 Rodenborch, Albert, Stadtschreiber zu Lübeck, Domherr, Senior **03**, 49, 83.
 Roland in Bremen **06**, 145 f., 199, 202, 204, 211, 212 n. 3. Halberstadt **06**, 131.
 rôles d'Oléron und Seerecht von Damme, ihr Ursprung **06**, 1—60. Einleitung 1—8 (Alter 2, Geltungs-

bereich 2 f. Ursprung nach bisheriger Annahme 4—7. Ort der Feststellung der Usanzen ist nicht der Ort ihrer Entstehung 7. Einfluß der Verkehrsentwicklung 8). Übersicht über den Inhalt 8—16 (Gewohnheitsrecht, nicht Gesetz 8. Art der Reise 9. Schiffer 9. Schiffsvolk 9 f., 42. Befrachter und Kaufahrer 10. Reder und Schiffer 10, 41. Kollision 10, 41. Ausgangshafen 11. Art der Fracht 11 f. Rückfracht und Rückreise 13. Schlufs auf die Heimat der Usanzen 13 bis 16). Oléron und La Rochelle 17 bis 25 (O. als wahrscheinlicher Ort der Aufzeichnung, Verfrachtungshafen La R. 17—21. Weistümer, nicht Urteile, beruhend auf Rechtsprechung und Usanzen am Bestimmungsorte 22—25). Ziel der Frachtreisen 25—33 (Verhältnis der rôles von O. zum Seerecht von D. 30. Ziel in den rôles, Ausgangspunkt im Seerecht 30, 32). Genossenschaft aus der Gascogne in Flandern und Ausbreitung der rôles 33—40 (die Genossenschaft 33, 35. ihre Rechtsprechung als Grundlage 35 f. Art des Rechtes 36, 39. vorkommende Ortsnamen 37 f. Ausdehnung des Rechtes 39. Abladeplatz des Seerechts von D. 40). Schlufsbemerkungen 40—44 (die nichtfrachtrechtlichen Bestimmungen: Kollision der Schiffe 41. Rederei 41. Seemannsordnung 42 f. Ordnung 43 f.). Anhang: Text der rôles und des Seerechts 44—60 (§ 1 Schiffer, Recht über das Schiff. § 2 Abreise. § 3 f. Schiffbruch. § 5—7 Schiffsvolk. Landurlaub, Verletzung, Krankheit. § 8 Seewurf. § 9 Kappen des Mastes etc. Verzug. Auslecken des Weines. § 10 Schiffswinde.

- § 11 Verstaung. § 12 Disziplinar-
gewalt des Schiffers. § 13 Chartre-
partie. Bugsier- und Lotsengeld.
§ 14 Zwist zw. Schiffer und Volk.
§ 15 f. Kollision. § 17 Verköstigung.
§ 18 voringe. § 19 f. Heuer. § 21
Landurlaub, Verletzung. § 22 Lade-
zeit. § 23 Geldmangel. § 24 Lotse.
Löschungsplatz).
- Römisches Recht **06**, 283.
- Rostock **03**, 150. Herkunft der
ersten Bürger **04**, 7 n. 7. Bewid-
mung mit Lübischem Rechte **03**,
123. Fischerei und Strandgerechtig-
keit **06**, 272 f. R. und Stralsund
04, 19, 29. R. und Lübeck **04**,
29 f. Bündnis mit Wismar 1482
06, 288. Streitigkeiten mit Hg.
Magnus (Strandrecht und Domfehde)
06, 288—291. Münzvereinigung
mit den Vier Städten **03**, 112 f.
Schiffbruch im Hafen **06**, 279.
Rechnung über genommene Schiffe
03, 139 ff. Schiffsverkehr mit Lü-
beck **04**, 117—120. Vgl. 116. Apo-
theker **03**, 142.
- Rotterdam **03**, 11; **06**, 62 f.
- Rücker, hanseatischer Ministerresident
zu London **03**, 231.
- Rudolf, Münzer zu Lübeck **03**, 81.
- Rugehövet, wohl Klein-Klützhövet
westl. von Hafthagen **06**, 274 n.
- Rügen im 12. und 13. Jh. **04**, 10—14.
- Ruhegehalt von Lübischen Stadt-
schreibern **03**, 48.
- Rumbold, Brittischer Geschäftsträger
in Hamburg **06**, 250 f.
- Rumpf, hanseatischer Ministerresident
in Paris **06**, 222, 231.
- Ruprecht, König **03**, 147.
- Rüstringen **06**, 195. Vgl. Sibet.
ruter, Seesoldat **03**, 70.
- rutergeld, Ausgabe für Befriedung
der See **04**, 110 n. 8.
- de Ry, Pierre **04**, 136.
- Sachsen. Fehde der Sächsischen
Städte mit den Hgen. von Braun-
schweig **06**, 133 f.
- Sachwalter kauft Forderungen auf
03, 93. verwillkürt fremde Ge-
richte **03**, 93, 95, 102.
- Sager, Dion., Mag., Stadtschreiber,
dann Rm. zu Wismar **06**, 292 n. 3,
294, 305 n. 3.
- sagum, Mantel **06**, 311. saga Fre-
sonica **06**, 309 n. 1, Atrebatia 320
mit n. 4.
- sagus, Tuch **06**, 311.
- Salz. Baiensalz **03**, 15, 29, 36. S.
aus Westindien **06**, 67. Salzgärten
06, 17.
- Saphire **03**, 79, 82 f. saffir van der
Poye (Pegu?) **03**, 88.
- Sattel s. sella.
- Schade, Amelung, Pächter der Trave-
münder Pfarre **03**, 51.
- Schalen, silberne **03**, 87 f.
- Schaluppe **04**, 138.
- Scharlachtuch **06**, 312—314.
- Scharpenberg, Hartman, Rats-
schenke zu Lübeck **03**, 99.
- v. Scheel, Dänischer Minister **06**,
229 f., 232 f., 235 f.
- Schene, Herbord, Chronik s. unter
Bremen.
- Schepenstede, Joh., Rm. zu Lü-
beck **03**, 83.
- Scheveningen **06**, 67.
- Schiedam **03**, 33 f.; **06**, 62 f.
- schiefseisen **06**, 277 n. 1.
- Schiffe. Art und Gröfse **04**, 120 f.,
152. Preufsische **03**, 30. berse,
buyse, Heringboyer u. Heringbüsen
(unter Hering), Fregatte, holk, Krawel,
Paketbot, Schaluppe, Schnau, smacke.
Konvoyschiff. Brigitte. Diana.
Stadtschiffe Hamburgs **04**, 135, 138,
Stockholms **04**, 88. Geringer Tief-
gang **04**, 76. Rechnung über Ver-
kauf genommener Schiffe **03**, 139 ff.

- Schiffbruch **06**, 46 f. § 3 f.
 Schiffer **06**, 9, 45 § 1, 52 § 12, 53 § 14.
 Schifffahrt. Eröffnung und Schlufs im Ostseegebiete **04**, 114—116.
 Schf. von Holland und Seeland **03**, 13, 26, 40, Abwehr durch die Hanse **03**, 31 f., 35, 40. von Nordsee in Ostsee **06**, 227. Schiffsverkehr Lübecks **04**, 116—120. Dauer der Fahrt zw. Lübeck und den Ostseehäfen **04**, 121—131. Vgl. les rôles d'Oléron.
 Schifffahrtzeichen Amsterdams **03**, 30. an Meklenburgischer Küste **06**, 301—307.
 Schifffrecht s. Seerecht.
 Schiffsvolk **06**, 43, 47 § 5, 48 § 6 f., 52 § 12, 53 § 14, 55 ff. § 17 bis 21.
 Schiffswinde **06**, 51 § 10.
 Schillinge s. Münze.
 schilt, Wappen **03**, 90.
 schive, Uhrscheibe **03**, 86 n.
 Schlangen (Geschütze) aus Gittelde **04**, 47.
 Schleswig **03**, 146.
 Schleswig-Holstein **06**, 231 f., 241 f. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 f. Vgl. 116.
 Schmuck **06**, 130. Vgl. Edelsteine, Ringe, Gold und Bunt.
 Schnau **04**, 137.
 Scholastikus zu Lübeck **03**, 98.
 Schönefeld, Eilert **03**, 137 f.
 Schonen. Verkehr der Holländer, Westfriesen, Süderseeischen **03**, 13 f., 18. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118—120, 130 f. Vogt **06**, 305.
 Schonenfahrer in Hamburg **06**, 70—73, 75—87, 96 f.
 Schorren **04**, 67 n. 1, 71 n. 7, 73 f.
 Schofsbuch Stockholms **04**, 85, 88.
 schragen **06**, 95; 278 n. 2.
 Schreibschulen in Lübeck **03**, 67, 96, 98.
 Schröder, Peter, Kapitän eines Konvoyschiffes **04**, 138.
 Schulden. Haftung der Frau **06**, 216 f. Abkommen mit Gläubigern **03**, 96—98.
 schuldener, Gläubiger **03**, 96 f.
 Schulen s. Schreibschulen.
 schullen **06**, 98 § 5, 99 § 8.
 schullenzehlersche, Schollensellersche **06**, 98 § 5.
 Schulmeister: Joh. Arndes zu Lübeck **03**, 67, 96, 98.
 Schulte, Peter, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 71.
 Schützen aus den Hansestädten **03**, 149.
 Schweden. Ratsverfassung der Städte **04**, 84—87. Deutsche in den Städten **04**, 87. Vgl. Stockholm. Gesandtschaften Lübecks **03**, 69 f.
 Schweinskötel, Untiefe vor der Wismarschen Bucht **06**, 274 n.
 Schwerin, Bistum. Privileg **03**, 126 n. 2.
 Schwerin, Stadt. Recht im Wismarschen Hafen **03**, 126. Zoll zu Wismar **03**, 126 n. 2.
 Schwerter **03**, 82.
 Selusas im Strafsburger Zollprivileg **04**, 65.
 scrinium mit Büchern **03**, 48.
 Sechsling s. Münze.
 secreter unde scryver **03**, 101.
 Seefahrer von Stendal **06**, 335 bis 341, 339 n. 2, 341 n. 2.
 Seefischerei s. Fischerei.
 Seeland: 7 Seelände **06**, 175. Stadtrechte Seelands **03**, 4.
 Seemannsordnung **06**, 42 f.
 Seepflug **04**, 152.
 Seepolizee Wismars **06**, 274 n.
 Seeraub in Nordsee **06**, 143 f. Ostsee **04**, 109.

- Seerecht von Damme s. les rôles d'Oléron. Holländisches **03**, 15. von Wisby **06**, 3. von Hamburg **06**, 3, 31, 39 f. Moderneres **04**, 141—144.
- Seewurf **06**, 49 § 8.
- Seezeichen, Tonnen, Baken, Leuchten **06**, 274 n., 292, 301—307. sehebagke 303 n. 8.
- sehewagen **06**, 278.
- Seifenfabrikation **03**, 29 f.
- selebade **03**, 88.
- sella, Sattel **03**, 82.
- senden, verehren **03**, 87 f., 92.
- sepes qui glintmure dicitur **03**, 80 n. 2.
- settinge, Valvierung **03**, 112 f.
- severe, severre, Seefahrer **06**, 336.
- Sibet von Rüstringen **06**, 174, 178, 181—183, 187, 189 f., 195 f.
- Siegelsammlung Mildes im Lütischen Archiv **03**, 52 n. 2.
- Sigmund, Kg. **06**, 283. zur Hanse **06**, 169 f., 176—178. zu Friesland und Bremen **06**, 169—181, 186 ff., 195 f. Vgl. Gesandte.
- Signaturen, Stadtbuchschriften, Gebühr **03**, 95, 102.
- Silberzeug **03**, 82, 87—90.
- Sinkfal, Cincval, Swin **04**, 72 n. 5.
- Skagen **04**, 119.
- Slamstorp, Joh., Erzbischof von Bremen **06**, 187.
- Sluis, Escluse **04**, 68; **06**, 3, 32, 40, 45 § 1, 46 § 4, 49 § 8, 52 § 11. Seine Entstehung **04**, 65 bis 80. nicht Scusas im Strafsburger Zollprivileg 65. Lamminsvliet 67 bis 69, 72—74, 79. Sl. 68—70, 79 f. portus Swenonis 78 f. Polder 71 n. 7, 72 n. 4, 73 f. Schorren 74 n. 1. Sl. zu Brügge 74 f. Versandung 77 n. 4, 80 n. 2. Aufschwung seit etwa 1300 78—80. Kontore Hamburgs **03**, 11.
- smacke **04**, 121.
- smale stede von Brügge **06**, 3, 27.
- Smidt, Joh. **06**, 253, 333 f.
- Söderköping, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118—120.
- Soest zu Lübeck **04**, 15, 22 f.
- Solderbeke, jetzt?, **06**, 306 n. 5.
- Soltow, Konr., weil. Bischof von Verden **03**, 87 f.
- v. Soltwedel, Alex., **04**, 3 f., 27.
- spande (wohl sponde), Bettgestell **03**, 88.
- spiefsstaken **06**, 277.
- Sponneck, Graf **06**, 229, 234, 236.
- Sprache in den Stadtbüchern Stockholms **04**, 85, der Schwedischen Reichskanzlei **04**, 85.
- Stade, Zoll **04**, 24 n. 1.
- Stadtbücher Stockholms **04**, 85, 87 f. Bremens **06**, 167. Lübecks: Führung **03**, 48 f., 52 n. 1, 54, 58, 60, 68. Gebühren **03**, 92, 95, 102.
- Stadtrechnungen. Deventers **06**, 176 n. 3, 179 n. 1. Stockholms **04**, 85, 88.
- Stadtrechte in Seeland und Holland **03**, 4.
- Stadtschreiber in Bremen **06**, 149. Deventer **06**, 179 n. 1. Lübeck 1350—1500 s. dort. in den Schwedischen Städten **04**, 85.
- Staggow, jetzt Stagort oder Stegort, im Wismarschen Hafen, n. von Fliemstorf **06**, 275 n.
- stagnum, See **06**, 336.
- Stahlbrode (= Starbrode, Alte Fähre) **04**, 18 n. 1.
- Stakentief **06**, 274 n.
- Stapel in Brügge **03**, 33—35, 37 bis 41.
- Stargard, Herrschaft, Wappen **03**, 110.
- staedt, Stand **03**, 98.
- Stavoren **06**, 171 (Zoll), 177.

- Steinberg, Graf, Pfandbesitzer von Pöl **06**, 277 n. 1, 297.
- Steinbüchse: stenbusse, petraria **03**, 146, 150.
- Steinkohlen **04**, 45 f.
- Steknitzverkehr **06**, 242.
- Stendal. Gilde der Gewandschneider und Seefahrer **06**, 335—341. Namen 335, Stiftung 336. Gilderecht 337 f. die Seefahrer 336—338, 339 n. 2, 341. Gewandschneider 336—341. andere Gildegenossen (fratres gulde et illi qui incisores panni actenus nuncupantur) 340. Handwerker und Krämer 338 n. 1. Kaufleutekompagnie 341.
- Stettin. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117. Vgl. 116.
- Stockfisch **06**, 69.
- Stockholm. zur Gesch. der Deutschen in Sth. im Ma. **04**, 83—106: Grundbuch, Schofsbuch, Stadtrechnungen 85. Ratsverfassung 84 bis 87, 93 f. Ratslinie 88, 93. Bürgersprachen, Gedenkbücher 88. Sth. und die Hanse 88—92. Herrschaft der Deutschen 90. Sicherstellung der alten Verfassung 91, Durchführung 93. Deutsche und Schweden in den Ämterlisten bis 1471 93 bis 99, seit 1472 99 ff. Listen 101 bis 106. Tore, Türme, Märkte 101 bis 106. — Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 118 f., 127—130.
- Stolpe, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117. Vgl. 116.
- Stralau **04**, 18.
- v. Stralendorf, Vicke **06**, 282, 284 f.
- Stralow, seit 1240 Stralsund **04**, 4.
- Stralsund **03**, 150. Gründung 1234 **04**, 4, 19 f. Stralow, seit 1240 Stralsund **04**, 4, 18—20. 1265 bis 1283 **04**, 31 f. Wappen **04**, 18. Lübeck und Stralsund bis 1283 s. unter Lübeck. Str. zu Rostock **04**, 19, 29. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117—120. Vgl. 116. Münzvereinigung mit den Vier Städten **03**, 112 f. Leuchtfener **06**, 301.
- Strand, Fürbitte **06**, 298.
- strandbroke **06**, 276 n.
- Strandrecht an der Meklenburgischen Küste **06**, 271—308. Recht über den Strand 271—276. Grenze des Strandes gegen die See 276 bis 278. Strandrecht und Bergerecht. Verleihungen 278. Befreiungen 278 bis 283. Durchführung, Mafsregeln der Städte 283—291, im 16. Jh. 291—294. (Kloster Doberan? 272 n.). Ansprüche des Strandherrn 276 n., 294—296. Auslaufen des Str. 297 bis 299 (Fürbitte 298. Anspruch Schwedens 275 n.). Zusammenfassung 299—301. Seezeichen 301 bis 307. Lotsen 308.
- Strändvögte **06**, 274 n., 295, 296 n. 1, 298.
- Suderman, Heinr., hans. Syndikus **06**, 341—345. Sammlung der Privilegien und Rezesse 342—344. S. und Danzig 343—345. Tod und Nachlafs 343. Söhne 344 n., 345. —, Heinrich d. j. **06**, 345.
- Sukow, Dietr., Dr., Stadtschreiber zu Lübeck, Dozent zu Rostock, Syndikus zu L. **03**, 55 f., 84.
- Sundzoll **06**, 224—230 (genauer unter Krüger). Lübecks Stellung dazu 226—230. Wie abzulösen? 232 f., 238—241. Konnexität mit Transitzoll durchgesetzt 229—236. Preussen und die Ablösung **06**, 237—242.
- Swin, Deichbau **04**, 70 f. Sw. im Ma. **04**, 75—78, 79 n. 7; **06**, 31 f. portus Swenonis **04**, 78 f.
- Talsperren in Br.-Lüneburg, **04**, 61 f.
- Tamm, Kapitän eines Konvoyschiffes **04**, 138.

- Tarnewitz **03**, 125.
 teken, bezeichnen **03**, 111.
 tenaculum, Schliesse **03**, 82.
 Testament durch mündliche Aufträge ergänzt **03**, 89. Anerkennung **03**, 99. Abkommen der Söhne mit Testamentarien **03**, 99 f. Testamente Lübischer Stadtschreiber **03**, 79, 80 bis 83, 85 f., 86—89, 89—91.
 Testierfreiheit für Hausfrau **03**, 91.
 Teurung im nördl. und westl. Europa 1438—40 **03**, 26.
 Tief, Hafen **06**, 274 n.
 tiefferschiff **04**, 147.
 Tieler Waerd **06**, 312.
 Timendorfer Haken, Untiefe gegenüber Timendorf, also an der nordwestlichen Ecke von Pöl, jetzt Tonnenhaken **06**, 274 n., 292, 306 f.
 tobetruwen **03**, 91.
 thoga rubea **03**, 79.
 Tölner, Joh., Rm. zu Rostock **03**, 142.
 Tonne, Raummaß und Gewicht **04**, 151.
 Tonnentief vor Wismar **06**, 306 n. 5.
 Torschlüssel von Stockholm **04**, 93.
 tovorsicht, n., Zuversichtsbrief **03**, 98.
 Transitzoll, Holsteinischer **06**, 226 f., 229—238, 242 f. Lübecks Interessen 226 f. England, Frankreich, Rußland 227, 231, 232—235. Durchsetzung der Ermäßigung 235 f. Deutschland 237 f.
 Travemünde. Leuchtfeuer **06**, 301, 302 n. 1. Pfarre **03**, 51.
 Treptow, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117. Vgl. 116.
 treue Hand s. Hand.
 Trinken des Schiffsvolks **06**, 43.
 Tuchverfertigung in Holland **03**, 11 f., 20, 26, 29, 33. Friesland **06**, 309 n. 1, 315 n. 3, 321 n. 6, 323. England **06**, 310—317. Flandern **06**, 317, 320, 322, 324 f. Gent **06**, 325. Handel mit Niederländischen Tuchen **03**, 33 f.
 Turnierwesen in Köln **06**, 162.
 Ülzen **06**, 129.
 ungherat, Unfall **03**, 281 n. 1.
 unvordreten **03**, 101.
 upholden: hufsupholden, Haus unterhalten **03**, 92.
 upkomen, Einkommen **03**, 96 f.
 Urkunden. Fälschung s. Bremen. Bestätigungen als Verleihungen **03**, 130.
 Utrechter Verhandlungen **03**, 38.
 uthschrift, Abschrift **03**, 148.
 Veere **06**, 62 f.
 velicheit leydes **03**, 147.
 Veme. Exemptionen **06**, 141, 160 f., 198. Sachwalter Lübecks **03**, 72.
 v. Vemern, Heinr., Rm. zu Rostock **03**, 142.
 ventjagers **06**, 67—69.
 Verfestungen **06**, 284, 286.
 Verlehnungsgebühr **03**, 94.
 verling, $\frac{1}{4}$ A **03**, 106.
 verschiefsen, sortieren **06**, 98.
 Verstaung **06**, 52 § 11.
 Viehhaltung eines Priesters und Stadtschreibers **03**, 82.
 Vikarei der Lübischen Stadtschreiber zu St. Marien **03**, 46.
 Vyssche, Lorenz, Rm. zu Kiel **03**, 67.
 Vlardinghen **06**, 62.
 Vliet, Fleet **04**, 77 n. 6.
 Vlissingen **06**, 62.
 Voigt, Zacharias, zu Rostock **04**, 151 f.

- vonnesse von Dammes. rôles d'Oléron.
 voringhe **06**, 12, 26, 56 § 18.
 Vorkauf **06**, 99 § 6, 8.
 vorkomen, überraschen **03**, 85.
 vorsate **06**, 214 f.
 vorvorderen, Anforderungen stellen
03, 98.
 Voss, Adrian **04**, 135, 138.
 —, Joh., Stadtschreiber zu Lübeck,
 Dozent zu Rostock **03**, 57.
 vot, sulveren **03**, 90.
 v. Vredeland, Heinr. (H. Herbord),
 Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 53, 83.
 Vrese, Gerh., Vogt zu Schwan **06**,
 289 f.
 —, Heinr., Rm. zu Rostock **03**, 141 f.
 Vricke als Vorname **03**, 97.
 Vritze v. Wantzeberg, Dietr. **03**, 47,
 82.
 — —, Friedr., Schreiber des Hgs. von
 S.-Lauenburg, Vogt zu Lauenburg,
 Ratsschenke zu Lübeck **03**, 47, 82.
 — —, Joh., Stadtschreiber zu Lübeck
03, 46—48, 79—83.

 Waid **03**, 340 n.
 Waitz, Georg **04**, 11*, 17*.
 Waldemar d. Sieger, Kg. von Däne-
 mark **04**, 5—9, 13 f., 26, **06**, 278.
 —, Herr von Rostock **06**, 280.
 Wallfahrt nach Blumenberg **03**, 100.
 v. Wantzeberg s. Vritze.
 Wappen s. Stargard und Stralsund.
 Vgl. Roland.
 Warendorp, Brun, Rm. zu Lübeck
03, 83, 84 n. 4.
 Warnemünde **03**, 141; **04**, 120;
06, 272 f. Leuchtfeuer **06**, 302.
 Seetonne? **06**, 306. Lotsen **06**,
 308 n. 2.
 Wasserstrafen in Br.-Lüneburg
04, 56—58, 60 f. Vgl. Kanal.
 waterrecht, dat hogheste **06**, 3.
 Weberei s. Tuchverfertigung.
- wedderschuld: schuld unde w. **03**,
 85.
 Wehrmann **06**, 219.
 Wein. Lecken der Tonnen **06**, 50
 § 9.
 Weinhandel **06**, 11—13, 19 f., 26
 bis 31. Statuten von Gravelingen
06, 34—35. Wh. in Stendal **06**,
 339 n. 3.
 Weinpfenning **03**, 86.
 Welfengeschlecht **04**, 35.
 Wending, Siegfried, Ritter **06**, 171 f.,
 179 n. 1, 182, 184.
 werdynne, Hausfrau **03**, 85.
 Weser **06**, 187 f., 194, 197.
 Westendorf, Hans **06**, 292, 306.
 Westenschouwen **06**, 62.
 Westergo **06**, 175.
 Westerwik, Schiffsverkehr mit Lü-
 beck **04**, 118—120.
 Westfriesen **06**, 318 n. 5, 321.
 Westhof, Heinr., Rm. zu Lübeck
03, 83.
 Wich, Englischer Gesandter zu Ham-
 burg **06**, 78—80, 88—90, 92.
 Wikinckhoeff, Joh., Rm. zu Lü-
 beck **03**, 91, 97.
 Wilhelm IV., Graf von Holland **03**, 6.
 Willerd, Herm., pape des Lüb. Stadt-
 schreibers Herm. v. Hagen **03**, 88.
 winkel: to winkele bringen **06**, 215 f.
 Winnecke, Werner **06**, 131.
 Wisby **04**, 88 f.
 Wismar. Gründung **03**, 121—134.
 Keine Gründungsurk. 121. chro-
 nistische Nachrichten 121—123, 126.
 urkundl. Nachrichten 123—126.
 Kirchspiele und Patronatsrechte 124 f.,
 128, 129 n. 1. Ergebnis 127 f.
 Nachbarstädte 128 f. Klöster 129,
 Kirchdörfer 129. Neustadt 127 f.
 Lübisches Recht 130. Heimat der
 Bürger 130—134. Name der Stadt
 134. — fürstl. Burg **03**, 122 n. 6.
 — Tief **03**, 146, 150. Hafen **03**,

126. Bagger im 17. u. 18. Jh. **04**, 146—153. Recht an Hafen und Strand **06**, 273. Grenzen des Hafens 274 n. (Anspruch Schwedens 275 n.). Strandrecht 282, 291. Leuchtfeuer 302—305. Seezeichen 305—307. Lotsen 308. — Bündnis mit Rostock 1482 **06**, 288. Zoll **03**, 126 n. 2. fürstl. Hochzeit **03**, 123 n. Bier **03**, 11. Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117. Vgl. 116.
- Alt-Wismar **03**, 123 f.
- wytmakend **03**, 114.
- Witte, Herm., Priester **03**, 83.
- witte, 4 ſ , **03**, 106—109.
- dat Witte over **03**, 150.
- Wizlaw von Rügen **04**, 11—14, 27 f.
- Wolfenbüttel **04**, 60; **06**, 129.
- Wolgast, Schiffsverkehr mit Lübeck **04**, 117. Vgl. 116.
- Wolle, Englische **06**, 312 f. Menapische 320.
- wolmacht myner synne **03**, 85.
- Wormhout, Pierre **04**, 139.
- Wraker in Stockholm **04**, 94.
- Wummeken, Ede **06**, 188 f.
- Wunstorff, munsterkerke **03**, 90.
- v. Wunstorp, Heinr. Reyndes, Stadtschreiber zu Braunschweig **03**, 90 mit n. 1.
- , Joh. Reyndes, Stadtschreiber zu Lübeck **03**, 68—70, 84, 89—91.
- Yarmouth **06**, 67.
- Ystad, Ustede **04**, 118 f.
- Zarrentin **03**, 86, 88.
- Zehnten im Lande Bresen, Dassow, Klütz, Tarnewitz **03**, 125.
- Zierikzee **06**, 62 f.
- ziseheren s. Acciseherren.
- Zoll an der Elbe **04**, 24 n. 1. Vgl. Oldesloe, Stavoren, Wismar.
- Zuversichtsbrief (tovorsicht **03**, 98) **03**, 80, 98.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015

HANSISC



ELBLĄG

CZ.R.14.8
42788